



Anatol Dutta

Das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein

Eine rechtswissenschaftliche Studie

Duncker & Humblot · Berlin

<https://doi.org/10.1007/978-3-510-62-26-3> | Generated on 2025-12-02 02:26:25

Open Access This book is licensed under CC BY-NC-ND 4.0 | <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

ANATOL DUTTA

Das Familienvermögensrecht
des Fürstlichen Hauses Liechtenstein

Das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein

Eine rechtswissenschaftliche Studie

Von
Anatol Dutta

Mit einer Edition ausgewählter Quellen
und erläuternden Anmerkungen

von Arthur Stögmänn



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlag: Porträt des Fürsten Johann I. von Liechtenstein (1760–1836), der auch für das Thema dieses Buches von Bedeutung ist (unten S. 43), von Johann Baptist Lampi (1751–1830), vor 1816, Öl auf Leinwand

Alle Abbildungen im Buch:

© Liechtenstein. The Princely Collections, Vaduz–Vienna

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 (s. <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59332-3> abrufbar.



© 2025 Anatol Dutta

Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-19332-5 (Print)

ISBN 978-3-428-59332-3 (E-Book)

DOI 10.3790/978-3-428-59332-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Die familienvermögensbezogene Praxis im Fürstlichen Haus – ein Abriss	4
1. Das Fürstentum und das Fürstliche Haus	4
a) Position des Fürstlichen Hauses in Staat und Verfassung	5
b) Das Fürstliche Haus nach dem Hausgesetz von 1993	5
c) Entstehung und heutige Stellung des Fürstentums	7
d) Das Fürstliche Haus in der Habsburgermonarchie	9
e) Heutiges Familienvermögen	11
2. Die lange Periode der Familienfideikommisse	12
a) Allgemeines zum Familienfideikommis	13
b) Fideikommisserrichtung durch die Erbeinigung vom 29. September 1606 ...	16
aa) Schaffung eines gemeinsamen Fideikommissguts	17
bb) Fideikommissfolge in den drei Linien	19
cc) Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf das Fideikommissgut	24
c) Fideikommissarische Bindung auch später von Hausmitgliedern erworbener Gegenstände	27
aa) Testament des Fürsten Karl vom 11. September 1623	27
bb) Testament des Fürsten Hartmann I. vom 24. Dezember 1672	28
cc) Testament des Fürsten Johann Adam Andreas vom 17. Juli 1711	33
dd) Tauschvertrag vom 12. März 1718 und Vergleich vom 10. Juni 1722 ...	35
ee) Testament von Maria Theresia vom 16. August 1769	38
ff) Testament des Fürsten Franz Josef I. vom 27. Juni 1780	40
gg) Testament des Fürsten Johann I. vom 21. Februar 1832	43
hh) Letztwillige Anordnung des Fürsten Alois II. vom 20. September 1853 ..	44
d) Die Verselbständigung des Fürstentums und dessen Ausscheiden aus dem Fa- milienvermögen	45
aa) Familienvertrag vom 1. August 1842	46
bb) Verfassung des Fürstentums vom 26. September 1862	48
e) Rechtsakte zu Eheschließungen der Hausmitglieder in den Jahren 1893/1894, 1902 und 1926	49

3. Bedarf für eine Neuordnung des Familienvermögens unter Fürst Franz Josef II.	50
a) Akteure und Anlass im Überblick	50
b) Ablauf der bisherigen familienvermögensbezogenen Rechtsakte	53
aa) Die Auflösung der Familienfideikommisse in der damaligen Tschechoslowakei	54
bb) Die Auflösung der Familienfideikommisse in Österreich	57
cc) Keine dauerhafte generationenübergreifende Bindung durch das Testament des Fürsten Johann II. vom 15. Februar 1925	59
c) Verlagerung des Hausmittelpunkts ins Fürstentum	60
4. Die heutige Ordnung des Familienvermögens	60
a) Die fünf Fürstlichen Stiftungen als wesentliche Trägerinnen des Fürstlichen Vermögens	62
b) Familienvermögensbezogene Regelungen im Hausgesetz von 1993	68
c) Ausstattung der bei der Thronfolge weichenden Geschwister	69
aa) Geschwister von Fürst Franz Josef II.	69
bb) Geschwister von Fürst Hans-Adam II.	71
cc) Nachfolgende Generationen	72
d) Versorgung der Witwe des Fürsten oder Erbprinzen	73
e) Unterstützung weiterer Mitglieder des Fürstlichen Hauses	75
II. Grundlage für ein familienvermögensbezogenes Hausrecht: Das ungeschriebene Privatfürstenrecht seit dem Ende des Alten Reichs	76
1. Allgemeines	76
a) Quellen	77
b) Regelungsbereiche des Privatfürstenrechts: Familien- und Erbrecht hochadliger Häuser	79
c) Das hochadlige Haus als juristische Person mit wechselndem Mitgliederbestand ohne Mitgliedschaftsanteil	80
2. Die (familienvermögensbezogene) Hausautonomie als vorrangige Quelle eines Hausrechts	83
a) Allgemein	84
b) Die generationenübergreifende Bindung des Familienvermögens als Reflex der Rechtspersönlichkeit des Hauses	86
c) Die eigentliche Überschreitung der Privatautonomie: Familienvermögensrecht auch für die Privatvermögen der Hausmitglieder	89
3. Subsidiär: Das gemeine Privatfürstenrecht und das bürgerliche Familienvermögensrecht	92

4. Ausübung der (familienvermögensbezogenen) Hausautonomie	94
a) Durch Hausgesetze oder Hausobservanzen	94
b) Form und Verfahren	97
c) Inhaltliche Grenzen durch zwingende Elemente des bürgerlichen Rechts? ...	100
III. Die für ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses einschlägige Rechtsordnung: Liechtenstein	102
1. Partikularisierung des Privatfürstenrechts mit dem Erlöschen des Heiligen Römischen Reichs	102
2. Status des Fürstlichen Hauses nach liechtensteinischem Privatfürstenrecht	105
3. Irrelevanz des österreichischen Privatfürstenrechts	108
IV. Fortbestand des Privatfürstenrechts im liechtensteinischen Recht	113
1. Keine Aufhebung oder Modifikation durch einfaches Gesetz	113
a) Nicht ausdrücklich	114
b) Nicht konkludent, insbesondere nicht durch Einführung allgemeiner Privatrechtskodifikationen	114
aa) Verhältnis zwischen Privatfürstenrecht und bürgerlichem Recht	115
bb) Fehlen eines anfänglichen ausdrücklichen Privatfürstenrechtsvorbehalts unschädlich	116
cc) Spezifika der Privatrechtskodifikation in Liechtenstein	120
dd) Vor allem aber: Nachträglicher Privatfürstenrechtsvorbehalt im Rechtsbereinigungsgesetz vom 5. Oktober 1967	121
c) Grenzen durch gesetzliches Privatrechtsmodell	122
2. Keine Beschränkung durch Konstitutionalisierung der Monarchie	123
a) Bekenntnis der Verfassung zu einem (auch familienvermögensbezogenen) Hausrecht des Fürstlichen Hauses	124
aa) Spuren eines familienvermögensrechtlichen Staatsverständnisses in den monarchischen Elementen der liechtensteinischen Verfassung bis heute	124
bb) Damit Anerkennung auch eines familienvermögensbezogenen Hausrechts des Fürstlichen Hauses	137
b) Keine Beschränkung der Hausautonomie durch Vorschriften zum Gesetzgebungsverfahren	141
aa) Hausgesetzgebung im Fürstlichen Haus nicht (mehr) als staatliche Gesetzgebung umsetzbar	141
bb) Hausgesetzgebung als rechtsgeschäftliche Rechtsetzung	144
cc) Folgerungen für die dogmatische Einordnung des Hausrechts in der liechtensteinischen Rechtsordnung allgemein	149

c)	Keine Unvereinbarkeit eines Privatfürstenrechts allgemein mit materiellem Verfassungsrecht	153
aa)	Verfassungsrechtlicher Privatfürstenrechtsvorbehalt nach liechtensteinschem Recht?	153
bb)	Keine Verletzung des Gleichheitsgebots	155
cc)	Familienvermögensbezogenes Hausrecht sogar verfassungsrechtlich geboten	159
d)	Inhaltliche Unvereinbarkeit einzelner hausrechtlicher Regelungen mit materiellem Verfassungsrecht?	162
aa)	Allenfalls mittelbare Drittwirkung	163
bb)	Hohe Hürde für Unvereinbarkeit: Enge Verzahnung von Verfassungsrecht und Hausrecht	164
cc)	Umsetzung über die privatfürstenrechtlichen Grenzen des Hausrechts ..	166
3.	Keine Beschränkung durch Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention	167
a)	Keine Unvereinbarkeit eines Privatfürstenrechts überhaupt mit der Konvention	168
b)	Inhaltliche Unvereinbarkeit einzelner hausrechtlicher Regelungen mit der Konvention?	170
4.	Hypothetisch: Auswirkungen eines Verlusts der Stellung als Landesfürst	172
a)	Misstrauensantrag gegen den Fürsten	172
b)	Abschaffung der Monarchie	172
c)	In jedem Fall explizite Aufhebung des Privatfürstenrechts erforderlich	173
aa)	Gleichheitsgebot als Grenze	173
bb)	Rechtsstaatsprinzip als Grenze	174
cc)	Regelung der vermögensausgleichsrechtlichen Folgefragen erforderlich	175
V.	Eckpunkte des geltenden hausrechtlichen Familienvermögensrechts	178
1.	Vorbemerkung	178
a)	Ausklammern hausverfassungsrechtlicher Fragen	178
b)	Existenz eines heutigen gemeinen Privatfürstenrechts?	179
2.	Das Grundprinzip: Kontinuität des Familienvermögens durch Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabende der Familienmitglieder	180
3.	Umsetzung und Ausgestaltung des Grundprinzips	182
a)	Der Rahmen des Hausgesetzes von 1993	182
b)	Bindungsmechanismus	183

aa) Interne Bindung	183
bb) Externe Bindung	185
c) Pflicht zur generationenübergreifenden Bindung des Fürstlichen Vermögens	189
aa) Relevanz einer solchen Pflicht	190
bb) Hausrechtliche Herleitung dieser Pflicht	190
cc) Durchsetzung der Pflicht	193
d) Begünstigung weiterer Hausmitglieder	193
aa) Bedarfsabhängige Unterstützungsansprüche	194
bb) Keine bedarfsunabhängigen Versorgungsansprüche	194
cc) Ausstattungsanspruch der weichenden Fürstengeschwister und deren Abkömmlinge?	196
dd) Standesgemäße Versorgung der Witwe des Fürsten oder Erbprinzen	198
e) Anziehungskraft des gebundenen Vermögens?	200
4. Verbleibende Rolle des allgemeinen Familienvermögensrechts	202
a) Keine Relevanz des allgemeinen Familienvermögensrechts im Hinblick auf das Fürstliche Vermögen	202
b) Keine Reaktionen des allgemeinen Familienvermögensrechts auf die Bindung des Hausvermögens	203
c) Jedenfalls hausrechtlicher Ausschluss des bürgerlichen Pflichtteilsrechts wegen Bindung des Hausvermögens	205
d) Hausrechtlicher Ausschluss des allgemeinen Familienvermögensrechts bei Erweiterung des Hausvermögens	208
VI. Das Familienvermögen des Fürstlichen Hauses im Internationalen Privatrecht	210
1. Aus liechtensteinischer Sicht	210
2. Aus ausländischer Sicht	211
a) Das Fürstliche Haus und die Fürstlichen Stiftungen als Vermögensträger ...	211
b) Hausrechtliche Sonderregelungen zum Familien- und Erbrecht	213
Ergebnisse in zehn Thesen	215
Literaturverzeichnis	217

Edition ausgewählter Quellen und erläuternde Anmerkungen	225
Vorbemerkung: Editionsgrundsätze	225
1. Erbeinigung vom 29. September 1606	227
2. Testament des Fürsten Karl vom 11. September 1623	255
3. Testament des Fürsten Hartmann I. vom 24. Dezember 1672	265
4. Testament des Fürsten Johann Adam Andreas vom 17. Juli 1711	277
5. Tauschvertrag vom 12. März 1718	307
6. Vergleich vom 10. Juni 1722	325
7. Testament von Maria Theresia vom 16. August 1769	335
8. Testament des Fürsten Franz Josef I. vom 27. Juni 1780	349
9. Testament des Fürsten Johann I. vom 21. Februar 1832	357
10. Familienvertrag vom 1. August 1842	367
11. Letztwillige Anordnung des Fürsten Alois II. vom 20. September 1853	377
Literatur	378
Zu den beteiligten Personen	380

Einleitung

Das Rechtsinstitut des hochadligen Hauses stammt aus einer Phase des Privatrechts, in der das Familien- und Erbrecht auch in Europa personal gespalten war – eine Spaltung, die man heute allenfalls noch aus fernen Rechtsordnungen kennt, etwa für unterschiedliche Religionsgruppen in einer Gesellschaft. Das bürgerliche Familien- und Erbrecht war damals – wie dessen Name bereits andeutet – primär für die Bürgerlichen zuständig. Die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse in hochadligen Familien unterlagen demgegenüber vornehmlich der Autonomie des jeweiligen Hauses, das durch Hausgesetz und Hausobservanz für seine Mitglieder vom bürgerlichen Recht abweichende Regelungen setzen konnte. Kraft dieses Hausrechts konnte die hochadlige Familie vor allem ein von den Privatvermögen der Hausmitglieder zu trennendes Familienvermögen generationenübergreifend binden.

Die vorliegende Studie ist einem der womöglich letzten Hausrechte dieser Art gewidmet, die nur noch in wenigen Rechtsordnungen anzutreffen sind, etwa im Fürstentum Liechtenstein¹. Hier existiert bis heute – wie diese Studie zeigen wird – ein echtes Hausrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, dem sogar direkt und indirekt staatsrechtliche Bedeutung zukommt (unten S. 124 ff., 137 ff.) und das die Verfassung deshalb in besonderem Maße schützt (unten S. 157 f., 159 ff.). Lange bevor das Fürstliche Haus das Fürstentum erwarb und zu dessen regierender Familie wurde, haben Mitglieder des Fürstlichen Hauses ihr Familienvermögen zum Gegenstand von Rechtsakten gemacht, die auch über die bloße Bindung des Vermögens hinaus die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Hausmitglieder ordnen sollen (unten S. 12 ff.). Das durch diese Rechtsakte generationenübergreifend gebundene Vermögen – das heute als Fürstliches Vermögen firmiert – befand sich lange Zeit vor allem außerhalb des Fürstentums, untypisch für ein hochadliges Hausvermögen. Das Fürstentum spielte traditionell für das Fürstliche Haus – eine unternehmerisch seit Jahrhunderten erfolgreiche Familie – wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle.

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Rechtsakte bis heute ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses schaffen, das die Mitglieder dieses Hauses abweichend vom bürgerlichen Recht bindet. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es nicht nur eines Blicks in eine der wenigen Privatrechtsordnungen dieser Welt, die jedenfalls im Hinblick auf das Familien- und Erbrecht des Fürstenhauses noch ständisch gespalten ist. Auch ist in die juristische „Welt von Gestern“ einzutauchen. Es muss

¹ Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 65.

ein weitgehend in Vergessenheit geratenes Gebiet des Privatrechts studiert werden, das im deutschen Rechtskreis unter der Bezeichnung „Privatfürstenrecht“ Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bis zur Abschaffung der Monarchien am Anfang des 20. Jahrhunderts geprägt hat (unten S. 76 ff.). Dieses Privatfürstenrecht hat in Liechtenstein, eine der kleinsten Rechtsordnungen der Welt, allen historischen Umbrüchen zum Trotz überlebt – auch dank einer heute dualistischen Verfassung, die monarchische Elemente bewahrt. Diese Elemente folgen in der monarchischen Säule stärker einem familienvermögensrechtlichen Staatsverständnis als so manche Verfassung des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum (unten S. 128 ff.). Sie werden freilich heute ins Gleichgewicht gebracht durch kraftvolle (direkt)demokratische Elemente, welche unter anderem die Hoheit über die Staatsform in letzter Instanz dem Volk zuweisen (unten S. 172 f.). Das Volk könnte sich – und darin unterscheidet sich die Verfassungslage im Fürstentum heute deutlich vom Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts – jederzeit aus der dualistischen Staatsform einschließlich dieser starken Elemente einer konstitutionellen Erbmonarchie lösen und die Weichen für eine rein republikanische Verfassung stellen (unten S. 172 f.), in der ein Privatfürstenrecht freilich ein Fremdkörper wäre (unten S. 173 ff., vgl. auch S. 110 ff.). Bisher war allerdings das Gegenteil zu beobachten: Die liechtensteinische Bevölkerung trägt den Verfassungs dualismus mit. Im Jahr 2003 haben in einer Volksabstimmung 64,3 Prozent der Wahlberechtigten bei einer Wahlbeteiligung von 87,7 Prozent die letzte große Verfassungsreform (unten S. 5), die sogar die Rolle des Hausrechts gestärkt hat (unten S. 125 f., 127, 132 f., 148, 151), angenommen.

Äußerer Anlass für diese Untersuchung – freilich ein Glücksfall für jeden im Familien- und Erbrecht historisch und rechtsvergleichend Interessierten – war eine Anfrage der Stiftung Fürst Liechtenstein, eine Person, von der noch die Rede sein wird, weil sie heute gemeinsam mit den anderen Fürstlichen Stiftungen eine zentrale Rolle bei der hausrechtlichen Organisation des Fürstlichen Vermögens spielt (unten S. 62 ff.). Die Studie soll nicht das gesamte Hausrecht des Fürstlichen Hauses umfassend untersuchen. Vielmehr beschränkt sie sich auf die Frage, welche familienvermögensrechtlichen Sonderregeln aus Sicht der liechtensteinischen Privatrechtsordnung für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses heutzutage gelten und welche Stellung dabei das Vermögen im Haus einnimmt, das Fürstliche Vermögen, aber auch die Privatvermögen der Hausmitglieder. Geklärt werden soll insbesondere die Frage, welche Rechtspositionen den Mitgliedern des Hauses im Hinblick auf die Verwaltung, Nutzung und Haftung des Vermögens zugewiesen sind. Unter dem Begriff des Familienvermögensrechts versteht die Arbeit alle diejenigen vermögensbezogenen Regelungen, die zwischen den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Haus oder ihrem Ausscheiden aus dem Haus gelten. Erfasst werden sollen mithin Regelungen, die vom allgemeinen Familienvermögensrecht abweichen, also vor allem vom bürgerlichen Erbrecht und Ehegüterrecht. Aufgrund dieses familienvermögensrechtlichen Fokus behandelt die Studie nicht Fragen der Vormundschaft über Hausmitglieder,

ebenso wenig wie deren Personenstand – vor allem im Hinblick auf Eheschließungen – oder die Thronfolge im Fürstentum; auch Fragen der Hausverfassung werden ausgeklammert, soweit sie nicht mittelbar vermögensbezogene Folgen zeitigen.

Für Unterstützung bei der Materialbeschaffung danke ich in Wien Arthur Stögmann, Archivar bei den Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein, sowie in Vaduz Claudia Zünd, Sekretariat Seiner Durchlaucht des Fürsten von und zu Liechtenstein.

Diese Studie wird ergänzt durch eine Edition ausgewählter Quellen nebst Anmerkungen und ausgewählten Abbildungen, die von Arthur Stögmann verantwortet wurde (unten S. 225 ff.). Die Transkription der dort vollständig abgedruckten Familiendokumente diente zunächst der Vorbereitung meiner Untersuchung, da ich die alten Urkunden im Original nur eingeschränkt lesen konnte. Hieraus erklärt sich vor allem die Auswahl der Quellen. Die Transkription der sonstigen in der Arbeit im Wortlaut zitierten Dokumente habe ich selbst besorgt, ich hoffe, ohne allzu grobe Fehler.

I. Die familienvermögensbezogene Praxis im Fürstlichen Haus – ein Abriss

Nach den noch näher zu schildernden (unten S. 76 ff.) privatfürstenrechtlichen Grundsätzen spielt für Bestand und Inhalt eines besonderen Familienvermögensrechts in einem hochadligen Haus die Ausübung der Hausautonomie durch Hausgesetz und Hausobservanz eine zentrale Rolle. Es bedarf damit zunächst eines Überblicks über die familienvermögensbezogene Praxis im Fürstlichen Haus, also über diejenigen Rechtsakte, welche die Mitglieder des Fürstlichen Hauses in Bezug auf familienvermögensrechtliche Fragen vorgenommen haben. Die einschlägigen Rechtsakte stammen aus mehr als vier Jahrhunderten; sie wurden in einem Zeitraum von 1606 bis heute vorgenommen. Daher beschränkt sich die Darstellung des jeweiligen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Kontextes auf das zum Verständnis der familienvermögensrechtlichen Entwicklung Notwendige und greift auf allgemein Bekanntes zurück; insoweit nehmen die Ausführungen keinen geschichtswissenschaftlichen Erkenntnisgewinn für sich in Anspruch.

Die überwiegende Anzahl der im Folgenden wiedergegebenen Urkunden befinden sich als Originale oder Abschriften im Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Gartenpalais Liechtenstein in Wien und im Schloss Vaduz²; einige wenige Urkunden, die nicht Bestand des Hausarchivs sind, hat mir das Fürstliche Haus in Kopie zugänglich gemacht oder über deren Inhalt berichtet. Bei den wörtlich zitierten Urkundenauszügen handelt es sich um Transkriptionen der jeweiligen Urkunden. Die Umschriften der im Anhang abgedruckten älteren Urkunden hat, wie bereits eingangs erläutert, Arthur Stögmann besorgt. Hinsichtlich der bei diesen älteren Urkunden verwandten editorischen Richtlinien verweise ich auf die Quellenedition (unten S. 225). Die von mir selbst transkribierten neueren Dokumente wurden ohne Veränderungen wiedergegeben. Auslassungen in meinem Teil habe ich mit [...] gekennzeichnet.

1. Das Fürstentum und das Fürstliche Haus

Fürstliches Haus und Fürstentum sind eng miteinander verwoben, wobei das Fürstentum erst seit 1938 den zentralen Bezugspunkt für die Aktivitäten des Hauses bildet.

² Sie werden zitiert nach HAL (= LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz–Vienna, Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein), wobei die Archivalien aus den Beständen FA (= Familienarchiv) und UR (= Urkundensammlung) stammen.

a) Position des Fürstlichen Hauses in Staat und Verfassung

Das Fürstliche Haus stellt das Staatsoberhaupt des Fürstentums, das Art. 2 der Verfassung aus dem Jahr 1921³ als eine „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“ beschreibt, bei der „die Staatsgewalt [...] im Fürsten und im Volke verankert“ ist. Diese aus rechtsvergleichender Perspektive eigentümliche Zweiteilung der Staatsgewalt ist Grundlage des liechtensteinischen Verfassungsdualismus, der monarchische und (direkt)demokratische Elemente vereinigt.

Die Verfassung von 1921, die abgesehen von zahlreichen kleineren Änderungen zuletzt umfangreich im Jahr 2003 durch die bereits eingangs erwähnte Volksabstimmung novelliert wurde⁴, legt in der geltenden Fassung ihres Art. 3 fest, dass die „im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft [...] durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet“ werden. Der Landesfürst, der als Oberhaupt des Staates (Art. 7 Abs. 1 der Verfassung) in seiner Person nicht der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit untersteht und rechtlich nicht verantwortlich ist (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung), verfügt staatsrechtlich über eine nicht unerhebliche Machtfülle, etwa auch bei der Gesetzgebung des Fürstentums (näher noch unten S. 142 f.).

b) Das Fürstliche Haus nach dem Hausgesetz von 1993

Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus und dessen Verfassung regelt heute vor allem ein Hausgesetz des Fürstlichen Hauses aus dem Jahr 1993, das Fürst Hans-Adam II. (zu dessen Person noch unten S. 50) gezeichnet sowie der damalige Regierungschef des Fürstentums gegengezeichnet hat und das im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde⁵. Andere staatliche Gesetzgebungsorgane des Fürstentums waren am Erlass des Hausgesetzes von 1993 nicht beteiligt, insbesondere nicht der Landtag, der nach Art. 62 lit. a, Art. 65 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung prinzipiell an der staatlichen Gesetzgebung zwingend mitwirkt (näher zum Verhältnis von Hausgesetz und staatlicher Gesetzgebung noch unten S. 141 ff.).

Laut der Präambel zum Hausgesetz von 1993 hat die „Familie“ das Gesetz „am 26. Oktober 1993 beschlossen“. Ein Entwurf des Hausgesetzes wurde auf Grund verschiedener Konsultationen der Hausmitglieder im Fürstlichen Haus in den Jahren 1992 und 1993 finalisiert; die endgültige Fassung wurde durch Beschluss der volljährigen Prinzen in einem im Zeitraum zwischen 25. August 1993 und 26. Ok-

³ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. 10. 1921, liecht. LGBl. 1921 Nr. 15.

⁴ Verfassungsgesetz vom 16. 3. 2003 über die Abänderung der Verfassung vom 5. 10. 1921, liecht. LGBl. 2003 Nr. 186.

⁵ Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. 10. 1993, liecht. LGBl. 1993 Nr. 100.

tober 1993 durchgeführten Umlaufverfahren angenommen, wobei der Fürst durch Schreiben vom 29. Oktober 1993 den Mitgliedern des Hauses das Annahmeergergebnis mitgeteilt hat.

Das Hausgesetz von 1993 definiert das Fürstliche Haus in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 als „eine auf der Grundlage der bisherigen hausgesetzlichen Regelungen und auf der Stufe der Verfassung des Fürstentums gebildete und organisierte autonome Familiengemeinschaft“, die nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 über „Mitglieder kraft Geburt“ und „Mitglieder kraft Eheschliessung“ verfügt. Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus wird in Art. 1 Abs. 2 bis 4 des Hausgesetzes von 1993 näher definiert:

2) Mitglieder kraft Geburt sind der Fürst und alle diejenigen, die in der männlichen Linie von Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) abstammen und aus einer anerkannten Ehe hervorgegangen sind. Die von einer Prinzessin kraft Geburt erlangte Mitgliedschaft geht nicht verloren, wenn sie ihrerseits eine Ehe eingeht. Die in einer solchen Ehe geborenen Kinder erlangen jedoch nicht die Mitgliedschaft kraft Geburt.

3) Mitglieder kraft Eheschliessung werden die Fürstin und die Gemahlinnen der Prinzen, sofern die Ehe eine Anerkennung gemäss diesem Hausgesetz gefunden hat. Die kraft Eheschliessung erlangte Mitgliedschaft dauert auch während des Witwenstandes an. Sie erlischt im Falle der Wiederverhehlung der Witwe, sofern der Fürst auf ihren Antrag nicht etwas anderes bestimmt. Dasselbe gilt im Falle der Auflösung der Ehe dem Bande nach ab der Rechtskraft der hierüber ergangenen Entscheidung.

4) Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus Liechtenstein beruht im übrigen auf Freiwilligkeit. Diese wird bei einem Mitglied kraft Geburt vermutet, solange es nach dem Eintritt der Volljährigkeit (Art. 6) nicht durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung gegenüber dem Fürsten und dem Familienrat auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat. Diese Verzichtserklärung ist unwiderruflich und gilt nur für die Person des Verzichtenden.

Nicht alle Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind auch stimmberechtigt. Vielmehr führt Art. 9 des Hausgesetzes zur Stimmberechtigung der Hausmitglieder aus:

1) In Angelegenheiten des Hausgesetzes sind alle männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen (Art. 6), voll handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder stimmberechtigt. Der Thronverzicht und der Verzicht auf die Thronfolge (Art. 13), ferner der Verzicht auf die Ausübung der Regierungsgeschäfte (Art. 15 und 17) lässt das Stimmrecht unberührt.

Nach diesen hausgesetzlichen Mitgliedschaftsregelungen verfügt das Fürstliche Haus derzeit (Stand: 16. Juni 2025) über 131 Mitglieder, von denen 51 stimmberechtigt sind. Die Mitglieder des Hauses leben überwiegend außerhalb Liechtensteins in unterschiedlichen Staaten. Sie besitzen alle die liechtensteinische Staatsangehörigkeit, die im Recht des Fürstentums auch als Landesbürgerschaft bezeichnet wird⁶.

⁶ Siehe zur Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Fürstlichen Hauses die Sonderregelungen im Gesetz vom 1. 9. 1919, mit dem in Bezug auf die Agnaten des im Fürstentume Liechtenstein herrschenden Fürstenhauses einzelne Bestimmungen des Gemeindegesetzes authentisch erklärt und ergänzt werden, liecht. LGBl. 1919 Nr. 10; § 2 des Gesetzes vom 4. 1. 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, liecht. LGBl. 1960 Nr. 23, und Art. 3 des Hausgesetzes von 1993 (vorige Fn.).

In Art. 12 ff. regelt das Hausgesetz ausführlich die mit der Thronfolge zusammenhängenden Fragen und bestimmt den jeweiligen Fürsten aus dem Kreis des Fürstlichen Hauses. Die Grundsätze der Thronfolge finden sich in Art. 12 Abs. 1:

1) Für die Thronfolge gilt gemäss diesem Hausgesetz der Grundsatz der Primogenitur. Danach ist stets der Erstgeborene der ältesten Linie zur Thronfolge berufen. Das Alter einer Linie wird nach ihrer Abstammung vom Fürsten Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) beurteilt. Der Rang der männlichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses richtet sich nach dem Rang ihres Thronfolgerechtes. Die sich daraus ergebende Rangordnung ist bei der Matrikenführung festzuhalten (Art. 4 Abs. 2).

c) Entstehung und heutige Stellung des Fürstentums

Das Fürstliche Haus kann auf eine lange Geschichte zurückblicken, die bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht⁷. Die Familie verfügte über die Generationen hinweg über erhebliches Vermögen auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie. Im Jahr 1699 erwarb die Familie die Reichsherrschaft Schellenberg und im Jahr 1712 die Reichsgrafschaft Vaduz als reichsunmittelbare Territorien. Diese Gebiete vereinigte Kaiser Karl VI. im Jahr 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein, dessen Territorium sich mit dem heutigen Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein weitgehend deckt. Diese Entwicklung war Abschluss des seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bestehenden Bemühens der Familie Liechtenstein, die Reichsstandschaft zu erwerben⁸ – und insbesondere den Habsburgern, die damals bekanntlich das Heilige Römische Reich Deutscher Nation dominierten, auch als Landesfürst gegenüberzustehen⁹.

Mit dem Ende des Alten Reichs im Jahr 1806 erlangte das Fürstentum Liechtenstein seine volle Souveränität, die auch mit dessen Aufnahme in den Rheinbund im Jahr 1806¹⁰ und später in den Deutschen Bund im Jahr 1815¹¹ als kleinster Mitglied-

⁷ Umfassend zur Familiengeschichte von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. I, 1868, Bd. II, 1877, und Bd. III, 1882; eine Stammliste mit umfangreichen biographischen Notizen finden sich bei *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003; allgemein zur Bedeutung des Hauses *Press*, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 15.

⁸ Hierzu ausführlich *Arnegger*, Das Fürstentum Liechtenstein – Session und Votum im Reichsfürstenrat, 2019.

⁹ *Scheffknecht*, Rezension zu Katharina Arnegger, Das Fürstentum Liechtenstein – Session und Votum im Reichsfürstenrat, 2019, Historische Zeitschrift 313 (2021), 230, 231, spricht von diesem Streben der Familie als einem Verhalten, das „im Kontext der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft [...] systemlogisch“ war.

¹⁰ Vgl. Art. 1 des Traité de confédération des états du Rhin vom 12. 7. 1806, abgedruckt etwa in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Zeumer, 2. Aufl. 1913, S. 532.

¹¹ Vgl. Art. 4 und Art. 6 der Deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815, Anhang zur Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten 1818, 143.

staat anerkannt wurde. Das Fürstentum orientierte sich in der Folge nicht nur wirtschaftlich an Österreich, insbesondere durch den Beitritt zum österreichischen Zoll- und Steuergebiet durch einen Staatsvertrag im Jahr 1852¹², sondern auch rechtlich, vor allem auch privatrechtlich (zur Rezeption des österreichischen Privatrechts noch näher unten S. 114f., 121). Die Hinwendung zu Österreich betraf auch die Gerichtsverfassung: So fungierte etwa das Appellationsgericht bzw. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck lange Jahre zugleich als Oberster Gerichtshof des Fürstentums, zuletzt aufgrund eines liechtensteinisch-österreichischen Staatsvertrags¹³. Auch wenn kein gemeinsames Justizwesen mit Österreich mehr besteht, spielen in der liechtensteinischen Justiz bis heute in Österreich juristisch ausgebildete Personen eine wichtige Rolle¹⁴. Auch politisch nahm das Fürstentum im 19. Jahrhundert einen ähnlichen Weg wie Österreich, etwa in der deutschen Einigungsfrage und bei der „kleindeutschen“ Reichsgründung im Jahr 1871, an der sich Liechtenstein nicht beteiligte. Mit dem Ende der Donaumonarchie nach dem Ersten Weltkrieg band sich Liechtenstein stärker an die Schweizerische Eidgenossenschaft an: Das Fürstentum ist bis heute Teil des schweizerischen Zollgebiets¹⁵ und nutzt den Schweizer Franken als Landeswährung¹⁶. Diese für einen Kleinstaat nicht untypische Anbindung an die Nachbarn – die vor allem durch die Zollgemeinschaft mit einer erheblichen rechtlichen Integration einherging und einhergeht¹⁷ – ändert aber nichts daran, dass das Fürstentum bis heute ein souveräner und unabhängiger Staat geblieben ist¹⁸. Am 18. September 1990 ist das Fürstentum als

¹² Durch Staats-Vertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 5.6.1852, wodurch der Beitritt des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete festgesetzt wird, österr. RGBl. 1852, S. 693. Der letzte Nachfolgestaatsvertrag zu diesem Abkommen wurde von Liechtenstein durch Schreiben des liechtensteinischen Gesandten vom 12.8.1919 aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom 2.8.1919 gekündigt.

¹³ Vgl. Art. I des Staatsvertrags vom 19.1.1884, mit dem Fürstenthume Liechtenstein, bezüglich der Justizverwaltung in diesem Fürstenthume, österr. RGBl. 1884, S. 393. Heute ist der Oberste Gerichtshof ein eigenständiges Gericht, vgl. Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Fürstentums aus dem Jahr 1921 (Fn. 3). Hierzu, zur Vorgeschichte und zu den Hintergründen in der Verfassung des Deutschen Bundes *Dür*, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in: Festschrift für Gert Delle Karth, 2013, S. 127.

¹⁴ Vgl. etwa *Schumacher*, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 2022, S. 3, 11 ff.

¹⁵ Durch Vertrag vom 29.3.1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, BBl. 1923 II 374.

¹⁶ Heute aufgrund des Währungsvertrags vom 19.6.1980 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein, BBl. 1980 III 1261.

¹⁷ Zu den rechtlichen Folgen des Anschluss an das schweizerische Zollgebiet etwa *Kühne*, Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechtes, JBöR 38 (1989), 379, 397 ff.

¹⁸ Vgl. etwa IGH 6.4.1955, *Nottebohm Case (Liechtenstein v. Guatemala)*, ICJ Rep. 1955, 20: „It is for Liechtenstein, as it is for every sovereign State, to settle by its own legislation the rules relating to the acquisition of its nationality, and to confer that nationality by naturalization granted by its own organs in accordance with that legislation“; zur Souveränität des Fürstentums und dessen Unabhängigkeit (vor allem von Österreich-Ungarn) etwa bereits *W. Beck*, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912, S. 16 ff.

160. Staat den Vereinten Nationen beigetreten¹⁹; seit dem 1. Mai 1995 ist Liechtenstein auch Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum²⁰.

d) Das Fürstliche Haus in der Habsburgermonarchie

Auch nach dem Erwerb des Fürstentums Liechtenstein und nach Erlangung seiner Souveränität entfalteten sich die wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten des Fürstlichen Hauses bis weit ins 20. Jahrhundert hinein überwiegend in der Habsburgermonarchie. Hier zählten die Fürsten von Liechtenstein zu den „ersten Aristokraten“²¹; sie waren etwa seit dessen Errichtung erbliche Mitglieder des Herrenhauses²², der ersten Kammer des österreichischen Reichsrats²³, der seit dem Ausgleich mit Ungarn im Jahr 1867 freilich nur noch für die österreichische Reichshälfte zuständig war²⁴.

Das Fürstentum – das lange Zeit die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien für das Fürstliche Haus verwaltete²⁵ – spielte in dieser Phase für die Familie und ihr Vermögen nur eine untergeordnete Rolle. So weist eine Übersicht über den Grundbesitz des Fürstlichen Hauses unter Fürst Johann II. (zu dessen Rolle noch unten S. 50, 51) für das Jahr 1913²⁶ einen Gesamtgrundbesitz von 184.411 Hektar aus, vor allem in Form von forst- und landwirtschaftlichem Grund und Boden, der sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Böhmen, Mähren, Nie-

¹⁹ Siehe Resolution of the General Assembly on the admission of the Principality of Liechtenstein to membership in the United Nations vom 18. 9. 1990, Resolutions and decisions adopted by the General Assembly during its 45th session, Bd. I, 1991, S. 12.

²⁰ Auf Grundlage des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. 5. 1992, ABl. 1994 Nr. L 1, S. 3; siehe für Details den Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. 3. 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein, ABl. 1995 Nr. L 86, S. 58.

²¹ So etwa zu Fürst Johann II. *Press*, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 15, 72.

²² Im Sinne des § 4 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung – 1. Beilage zum Patent vom 26. 2. 1861, österr. RGBl. 1861, S. 72; die „erbliche Reichsrathswürde“ wurde dem Haus Liechtenstein von Kaiser Franz Joseph I. durch Allerhöchstes Handschreiben vom 18. 4. 1861 verliehen.

²³ § 1 Abs. 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vorige Fn.).

²⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 21. 12. 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. 2. 1861 abgeändert wird, österr. RGBl. 1867, S. 389.

²⁵ Erst seit der Verfassung aus dem Jahr 1921 (Fn. 3) gilt, wie heute deren Art. 107 Satz 2 anordnet: „Sämtliche Behörden haben unter Vorbehalt staatsvertraglicher Abmachungen ihren Sitz im Lande; kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen“.

²⁶ *Kraetzl*, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, 1914, S. 113 ff.

derösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark und Ungarn, auf das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Preußen und das Königreich Sachsen verteilt; der Grundbesitz in Liechtenstein machte damals lediglich 0,12 bzw. 0,02 Prozent des gesamten forst- bzw. landwirtschaftlichen Besitzes aus. Noch im Jahr 1923 schreibt Friedrich Kleinwächter in einem Beitrag über aktuelle Entwicklungen im liechtensteinischen Recht, dass „der Fürst, der ständig in Wien residiert, einer der grössten Grundbesitzer Österreichs ist“²⁷. Angesichts dieser Verhältnisse wenig überraschend wurde das Fürstentum in nicht unerheblichem Umfang mit Mitteln des Hauses unterstützt, und zwar bis ins 20. Jahrhundert hinein²⁸.

Das Fürstliche Haus genoss in Österreich bis zur Abschaffung der Monarchie nicht unerhebliche Privilegien, auch in privatrechtlicher Hinsicht. Nicht nur wurde dem Fürstlichen Hause die Errichtung von Familienfideikommissen (dazu sogleich S. 12 ff.) gestattet – grundsätzlich ein Vorrecht des österreichischen Adels²⁹. Auch räumte Kaiser Franz Joseph I. einzelnen Mitgliedern des Hauses – vor allem dem jeweiligen Fürsten – für alle „in Oesterreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche sich auf diese, als exterritorial anzusehende Personen, und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen“, unter Ausschluss von Angelegenheiten „in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- und Fideicommiß-Vermögen“, den Gerichtsstand des Obersthofmarschallamts ein³⁰. Dieses Amt war ein Sonder-

²⁷ *Kleinwächter*, Die neuste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Zeitschrift für schweizerisches Recht 42 (1923), 356, 358; ebenso *W. Beck*, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912, S. 16: „Der Fürst ist einer der größten Grundbesitzer Oesterreichs und daher dort mindestens ebensogut bekannt als in seinem Staat“.

²⁸ Siehe etwa zu den Zuwendungen an das Fürstentum von Fürst Johann II. *Oberhammer*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 541, 543, und von Fürst Franz I. *Beattie*, Liechtenstein – A modern history, 2. Aufl. 2012, S. 86; siehe auch *Helbig-Neupauer*, Gutachten über die Kronguteigenschaft der in der tschechoslowakischen Republik gelegenen Güter des regierenden Fürsten von Liechtenstein vom 10.1.1949, S. 14 ff.

²⁹ Jedenfalls heißt es im österr. Hofdekret vom 12. 6. 1838, JGS 1835–1838 Nr. 279, zu den Vorrechten des inländischen Adels unter lit. i: „die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden“; dass rechtlich auch die Errichtung eines Familienfideikommisses nach österreichischem Partikularrecht durch einen Nichtadeligen möglich gewesen wäre, meinen etwa *Pfaff/Hofmann*, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II/1, 1877, S. 308.

³⁰ Siehe Erlaß des Justizministeriums vom 10. 8. 1851, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Allerhöchste Entschließung vom 30. 7. 1851 kundgemacht wird, mittelst welcher dem souveränen Fürsten von Liechtenstein für sich und seine Familie und den Gliedern des Hauses Bourbon älterer Linie der Gerichtsstand des Obersthofmarschall-Amtes bewilliget wird, österr. RGBl. 1851, S. 517; siehe ferner Kundmachung des Justizministeriums vom 5. 11. 1880, betreffend die Zuerkennung des Rechtes der Exterritorialität an die Princessin Theres von Liechtenstein und den Prinzen Franz von Liechtenstein, österr. RGBl. 1880, S. 460.

spruchkörper, der in erster Linie sachlich für Zivil- und Strafsachen zuständig war, die das österreichische Kaiserhaus betrafen³¹.

e) Heutiges Familienvermögen

Erst nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 verlagerte Fürst Franz Josef II. (zu dessen Person noch unten S. 50, 53) mit dem Antritt der Thronfolge seinen Sitz von Wien nach Liechtenstein, das auch in den Folgejahren – trotz eines nationalsozialistischen Putschversuchs im Jahr 1939³² – seine Unabhängigkeit vom Dritten Reich behaupten konnte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor das Fürstliche Haus große Teile seines Vermögens. Auf das nunmehr in der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen, das im Jahr 1913 knapp 80 Prozent des forst- und landwirtschaftlichen Grund und Bodens im Familienvermögen ausgemacht hatte³³, konnte das Haus wirtschaftlich nicht mehr zugreifen. Der tschechoslowakische Staat hatte dem Haus – in den Augen des Fürstlichen Hauses und des Fürstentums: rechtswidrig – die Kontrolle über das dortige Vermögen unter Berufung auf die so genannten Beneš-Dekrete entzogen³⁴. Bemühungen um eine Restitution blieben bisher erfolglos; sie war und ist Gegenstand von Verfahren vor internationalen Gerichten³⁵.

Heute umfasst das Familienvermögen des Fürstlichen Hauses in Liechtenstein, aber auch weltweit Unternehmensbeteiligungen, Grund und Boden sowie Kunst-

³¹ Vgl. Art. III Abs. 1 des kaiserlichen Patents vom 18. 6. 1850, wodurch für die Kronländer Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) erlassen, und festgesetzt wird, daß hinsichtlich dieser Kronländer die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen vom 1. 7. 1850 angefangen nach Maßgabe dieser Vorschrift ausgeübt werde, österr. RGBI. 1850, S. 949. Zum Obersthofmarschallamt etwa *Schmetterer*, Das Obersthofmarschallamt als Sondergericht des Kaiserhauses 1815–1918/19, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2016, 269.

³² Zu diesem „Anschlussputsch“ etwa *Geiger*, Krisenzeit – Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. II, 1997, S. 346 ff.

³³ Vgl. *Kraetzl*, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, 1914, S. 118.

³⁴ Hierzu etwa *Horčíčka*, Die Befreiung der Tschechoslowakei und die Verhängung der Nationalverwaltung über das Vermögen Fürst Franz Josefs II. von und zu Liechtenstein im Juni 1945, *Studia historica Brunensia* 64 (2017), 299.

³⁵ Vgl. EGMR 12. 7. 2001 – Nr. 42527/98, Prince Hans-Adam II of Liechtenstein v. Germany; IGH 10. 2. 2005, Certain Property (Liechtenstein v. Germany), ICJ Rep. 2005, 6. Allerdings hat das Fürstentum am 19. 8. 2020 (vgl. Pressemitteilung des EGMR vom gleichen Tage, ECHR 233 [2020]) den EGMR mit einer Staatsbeschwerde gegen die Tschechische Republik angerufen, vor allem mit der Begründung, dass deren Gerichte unter Verstoß gegen die Menschenrechte liechtensteinische Staatsbürger für Zwecke des Enteignungsrecht als Deutsche behandeln.

gegenstände (näher noch unten S. 58). Getragen und verwaltet wird das Fürstliche Vermögen heute im Wesentlichen von mehreren Stiftungen. Der jeweilige Fürst, also derzeit Fürst Hans-Adam II. (zu dessen Person noch unten S. 50), hat den Vorsitz in den Stiftungsräten inne und ist alleiniger Begünstigter der Stiftungsvermögen (näher noch unten S. 62 ff.). Seit vielen Jahrzehnten erhalten weder Fürst noch Fürstliches Haus für die Erfüllung ihrer Staatsaufgaben Mittel aus dem Haushalt des Fürstentums³⁶. Sie bestreiten sämtliche Aufwendungen aus dem Fürstlichen Vermögen. Soweit das Fürstentum in der Vergangenheit aus dem Staatshaushalt Apanagen oder Kostenersatz geleistet hat, wie dies vereinzelt unter Fürst Franz Josef II. zwischen 1965 und 1985 geschehen ist, wurden diese gespendet oder zu öffentlichen Zwecken eingesetzt, etwa für Beiträge des Fürstentums für die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen³⁷.

2. Die lange Periode der Familienfideikommisse

Die Präambel zum Hausgesetz von 1993 hält fest, dass sich die „Familie Liechtenstein [...] seit Jahrhunderten ein eigenes Gesetz gegeben“ hat. Dennoch handelt es sich bei diesem Hausgesetz um einen der ersten Rechtsakte im Fürstlichen Haus, den die handelnden Hausmitglieder explizit als Hausgesetz bezeichnen. Vielmehr sprechen die früheren Rechtsakte eine rechtsgeschäftliche Sprache und treten als Verträge und Verfügungen von Todes wegen auf, jedenfalls soweit das Familienvermögen betroffen ist. Als Plattform dienten dem heutigen Fürstlichen Haus zur Bindung ihres Familienvermögens über mehr als drei Jahrhunderte verschiedene Familienfideikommisse³⁸.

³⁶ Die Landesvoranschläge der vergangenen Jahre sehen weder für Fürst noch für Fürstenhaus einen Haushaltsposten vor. Regelmäßig tätigt allerdings die Regierung zu Jubiläen im Fürstenhaus gemeinnützige Spenden aus dem Regierungshaushalt, zuletzt etwa zu den Regierungsjubiläen des Landesfürsten in den Jahren 2014, 2019 und 2024 jeweils in Höhe von 25.000 CHF; vgl. etwa das Finanzgesetz vom 10. November 2023 für das Jahr 2024, LGBI. 2023 Nr. 452, das unter dem Konto 012.317.01 einen Posten in Höhe von 25.000 CHF für „Jubiläen Fürstenhaus“ im Regierungshaushalt ausweist. Den anlässlich des 75. Geburtstags des Fürsten und des 80. Geburtstags der Fürstin im Finanzgesetz vom 7. November 2019 für das Jahr 2020, LGBI. 2019 Nr. 314, unter gleichem Konto und Bezeichnung ausgewiesenen Posten in Höhe von 150.000 CHF hat die Regierung für eine Spende an das Liechtensteinische Rote Kreuz verwandt. Der im Finanzgesetz vom 3. November 2022 für das Jahr 2023, liecht. LGBI. 2022 Nr. 342, ausgewiesene Betrag in Höhe von 5.000 CHF war für die Perlenhochzeit des Erbprinzenpaares gedacht, wurde aber nicht abgerufen.

³⁷ *Beattie*, Liechtenstein – A modern history, 2. Aufl. 2012, S. 199.

³⁸ Zu dieser Phase und den einschlägigen Verfügungen der Familienmitglieder siehe auch näher *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1; zur liechtensteinischen Familienfideikommissstradition auch *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46; siehe auch *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého, 1928, S. 9ff.

a) Allgemeines zum Familienfideikommiss

Mit der Nutzung des Familienfideikommissses folgte das Fürstliche Haus bei der rechtlichen Organisation seines Vermögens der damaligen Mode. Große Teile des Grund und Bodens im deutschsprachigen Raum am Ende des 19. Jahrhunderts waren – soweit sie sich in privater Hand befanden – überwiegend zugunsten adliger Familien fideikommissarisch gebunden³⁹.

Rechtlich handelte es sich beim Familienfideikommiss spätestens seit dem 18. Jahrhundert im deutschen Rechtskreis um einen etablierten Mechanismus zur generationenübergreifenden Vermögensbindung⁴⁰, der gemeinrechtlich anerkannt war, aber teils auch vom Partikulargesetzgeber geregelt wurde. In Österreich, wo das Fürstliche Haus überwiegend begütert war (oben S. 9 f.), existierten seit Anfang des 19. Jahrhunderts umfassende Regelungen zum Familienfideikommiss in den damaligen §§ 619 ff. des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811⁴¹ (österreich. ABGB), die freilich weitgehend nur den bisherigen Partikularrechtszustand kodifizierten⁴².

Grob vereinfacht – das Familienfideikommiss war Gegenstand umfangreicher Rechtsliteratur – lassen sich die rechtlichen Konturen des Familienfideikommissses wie folgt skizzieren: Durch die Errichtung eines Familienfideikommissses mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen konnte der Stifter bestimmte Vermögensgegenstände, speziell Grund und Boden, einer Familiendynastie widmen. Der Stifter des Familienfideikommissses musste nach gemeinem Recht nicht einem bestimmten Stand angehören⁴³, anders als, wie bereits gesehen (oben S. 10), nach österreichischem Recht. Die Fideikommisserrichtung bedurfte regelmäßig nach Partikularrecht – wenn auch nicht nach gemeinem Recht⁴⁴ – eines staatlichen Zustimmungsakts; nach österreichischem Recht war gemäß dem damaligen § 627 Satz 1 österr. ABGB sogar eine „besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt“ zur Errichtung eines Familienfideikommissses erforderlich, anfangs durch Einwilligung des Kaisers als absolutem Herrscher, später durch Reichsgesetz⁴⁵.

³⁹ So ergibt sich aus den von *Eckert*, *Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland*, 1992, S. 112 ff., zusammengetragenen Daten, dass in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin um die vorletzte Jahrhundertwende zwischen drei bis sieben Prozent des jeweiligen Staatsgebiets Fideikommissgut waren.

⁴⁰ *Dutta*, *Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, 2014, S. 54 ff.

⁴¹ Eingeführt durch österr. Patent vom 1. 6. 1811, JGS 1804–1811 Nr. 946.

⁴² Vgl. *Fraydenegg und Monzello*, *Zur Geschichte des österreichischen Fideikommissrechts*, in: *Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz*, 1979, S. 777, 790 ff.

⁴³ Etwa *W. Lewis*, *Das Recht des Familienfideikommissses*, 1868, 40 ff.

⁴⁴ RG 13. 4. 1920 – VII 281/19, RGZ 98, 309, 312 f.

⁴⁵ Nach § 1 Abs. 1 österr. Gesetz vom 13. 6. 1868, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideikommissen, österr. RGBl. 1868, S. 191.

Die Vermögensteilhabe am Fideikommissgut wies das damalige Recht einer bestimmten vom Stifter festgelegten Abfolge von Fideikommissbesitzern zu, teils auch Fideikommissinhaber genannt, die der begünstigten Familie angehörten und ähnlich einem Nießbraucher zur Verwaltung und Nutzung des Fideikommissguts berechtigt waren⁴⁶. Freilich war die Vermögensteilhabe der Familienmitglieder erheblich beschränkt: Der Fideikommissbesitzer konnte über das vom Stifter für unveräußerlich erklärte Fideikommissgut nicht verfügen⁴⁷, wie teils auch die Partikulargesetzgeber klarstellten, etwa in Österreich in den damaligen §§ 632 ff. österr. ABGB. Auch konnte der Fideikommissbesitzer das Fideikommissgut grundsätzlich nicht „verschulden“, d. h. Verpflichtungen eingehen, für die neben seinem Privatvermögen auch das Fideikommissgut haftet⁴⁸. Das Fideikommissgut stand lediglich für die so genannten Fideikommissschulden als „Passivbestandteile des Fideikommißvermögens“⁴⁹ gerade.

Mit der Errichtung eines Familienfideikommisses konnte der Stifter folglich im Wege einer „privaten Gesetzgebung“⁵⁰ die Weitergabe der Vermögensteilhabe am Fideikommissgut generationenübergreifend regeln und dabei im Hinblick auf das Fideikommissgut das allgemeine bürgerliche Familienvermögensrecht weitgehend (siehe noch unten S. 204 f.) ausschalten: Die Position des jeweiligen Fideikommissbesitzers wurde an den nach der Nachfolgeordnung aus dem Kreis der Fideikommissanwärter zu bestimmenden Fideikommissfolger weitergegeben.

Dogmatisch umstritten war die Frage, wer beim Familienfideikommiss Träger des gebundenen Familienvermögens ist. So wurde nach der herrschenden Meinung in Literatur⁵¹ und Rechtsprechung⁵² zum gemeinen Recht und teils auch ausdrück-

⁴⁶ Siehe für Österreich den damaligen § 631 österr. ABGB.

⁴⁷ So zum gemeinen Recht etwa auch RG 2. 7. 1897 – III 71/97, RGZ 39, 181, 182; RG 9. 7. 1932 – VI 205/32, RGZ 137, 324, 341.

⁴⁸ Etwa Teil III Kap. 10 § 19 Nr. 7 des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, abgedruckt in: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis – Oder Neu Verbessert- und Ergänzt- Chur-Bayrisches Land-Recht, hrsg. von Kreittmayr, 1759: „All andere Schulden seynd keine Fideicommiss-Schulden, und werden nicht ex Fideicommissso, sondern aus eignen Mitteln desjenigen, der sie gemacht oder ererbt hat, entrichtet“.

⁴⁹ von Gierke, Fideikommiss, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, hrsg. von Conrad/Elster/Lexis/Loening, 1892, S. 413, 419.

⁵⁰ Bayer, Sukzession und Freiheit, 1999, S. 209.

⁵¹ Siehe etwa W. Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses, 1868, S. 180 ff.

⁵² Etwa RG 26. 5. 1905 – VII 508/04, RGZ 61, 28, 33; RG 13. 6. 1913 – VII 80/13, RGZ 82, 390, 394; schweiz. BG 21. 6. 1916, BGE 42 III 255, 257; RG 19. 3. 1925 – IV 526/24, RGZ 110, 301, 310; RG 9. 7. 1932 – VI 205/32, RGZ 137, 324, 340; schweiz. BG 17. 1. 1941, BGE 67 III 13, 14; RFH 14. 10. 1941 – I 54/41, RFHE 51, 90, 92; schweiz. BG 29. 10. 1943, BGE 69 I 193, 197; BG 8. 11. 1994, BGE 120 Ib 474, 483 ff.; BG 18. 5. 2001 – 5 C.9/2001, unter 3. a (nicht abgedruckt in BGE 127 III 342).

lich in den einschlägigen Partikulargesetzen⁵³ der jeweilige Fideikommissbesitzer als – freilich beschränkter – Vermögensträger angesehen. Nach gemeinem Recht leitete der jeweilige Fideikommissbesitzer seine Vermögensträgerschaft – dem lehnsrechtlichen Konstrukt einer *successio ex pacto et providentia maiorum* folgend – originär vom Stifter des Familienfideikommis ab; eine derivative Rechtsnachfolge von Todes wegen vom bisherigen Fideikommissbesitzer zum nächsten Fideikommissbesitzer fand jedenfalls im Hinblick auf das Fideikommissgut nicht statt⁵⁴. Es existierten aber auch andere Konzepte, um das Familienfideikommiss dogmatisch zu erklären: Zum Teil wurden beim Familienfideikommiss die jeweils begünstigten Familienmitglieder als gemeinschaftliche Vermögensträger angesehen⁵⁵, freilich ohne einen in das Privatvermögen fallenden Vermögensanteil der begünstigten Familienmitglieder. Auch einige Partikularrechte spalteten beim Familienfideikommiss die Vermögensträgerschaft zwischen Fideikommissbesitzer und Fideikommissanwärtin auf⁵⁶. Noch differenzierter war die Sicht des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, das in § 629 österr. ABGB den jeweils lebenden Fideikommissanwärtin ein gemeinschaftliches Eigentum am Fideikommissgut zuwies und den Fideikommissbesitzern lediglich ein Nutzungseigentum. Vor allem aber wurden – um solche „Taschenspielerkunststück[e]“⁵⁷ über gestuftes und geteiltes Eigentum verschiedener natürlicher Personen zu vermeiden – das Familienfideikommiss dogmatisch wie heute etwa die Stiftung mit der Figur eines überindividuellen Vermögensträgers, ähnlich unserer heutigen juristischen Person, erklärt⁵⁸. Nach preußischem Allgemeinem Landrecht⁵⁹ besaß der jeweilige Fideikommissbesitzer lediglich ein Nutzungseigentum, das Obereigentum stand dagegen der begünstigten Familie zu⁶⁰. Das Allgemeine Landrecht kombinierte damit zur rechtstechnischen Konstruktion des Familienfideikommis den

⁵³ Satz 577ce des badischen Landrechts (Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden [1810], mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio, Karlsruhe, im Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerei, 1809), später Art. 36 § 1 Abs. 2 des badischen AGBGB (Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. 6. 1899, GVOBl. für das Großherz. Baden 1899, 299); §§ 2529, 2503, 2514 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (GVOBl. für das Königreich Sachsen 1863, 1), wobei § 2515 auf die Vorschriften zum Nießbrauch verweist.

⁵⁴ Besonders deutlich Satz 577cn des badischen Landrechts (vorige Fn.): „Der Stammerbe, als solcher, ist nicht Erbe des letzten Besizers, sondern des ersten Stammhaupts“.

⁵⁵ Etwa *Lassalle*, Das System der erworbenen Rechte, Bd. I, 2. Aufl. 1880, S. 345 (Fideikommiss als „Sammteigenthum“ der Familie).

⁵⁶ §§ 42, 44 des Edicts über die Familien-Fideicommiss, VII. Beilage zur Verfassungs-urkunde vom 26. 5. 1818; Art. 15 des hessischen Gesetzes, die Familien-Fideicommiss betreffend, vom 13. 9. 1858, Großherz. Hess. RBl. 1858, 521.

⁵⁷ Etwa *Duncker*, Das Gesamteigenthum, 1842, S. 123.

⁵⁸ Etwa *Oertmann*, Bayerisches Landesprivatrecht, 1903, S. 449 f.

⁵⁹ Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. 2. 1794.

⁶⁰ Teil II Tit. 4 § 72 („Dem jedesmaligen Fideicommiß-Besitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses“); Teil II Tit. 4 § 73 („Das Obereigenthum befindet sich bey der ganzen Familie“).

lehnsrechtlichen Gedanken eines Ober- und Nutzungseigentums mit der Idee einer überindividuellen Vermögensträgerschaft der Familie als juristischen Person⁶¹ zu einer „eigenen Theorie“⁶². Den Boden des Privatrechts zur dogmatischen Erklärung des Familienfideikommisses verließen Autoren, die das Fideikommissgut gemeinrechtlich dem Staat als Vermögensträger zuwiesen⁶³.

b) Fideikommisserrichtung durch die Erbeinigung vom 29. September 1606

Im Jahr 1606 einigten sich drei Brüder der Familie Liechtenstein, ihr Vermögen in einem Familienfideikommiss nach dem Primogeniturprinzip zu bündeln. Am 29. September 1606 schlossen Karl, Maximilian und Gundacker⁶⁴, nachdem sie das Vermögen ihres Vaters im Jahr 1598 zunächst geteilt hatten, einen Vertrag, mit dem sie unter anderem für ihre Vermögen ein übergreifendes Familienfideikommiss errichteten. Diesen Vertrag⁶⁵ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 227 ff.) und damit die Errichtung des Familienfideikommisses genehmigte Kaiser Rudolf II. am 21. Mai 1607 in Prag⁶⁶ als einen der ersten Familienfideikomnisse im damaligen habsburgischen Herrschaftsbereich⁶⁷. Deren Rechtskonzept war – lange vor der späteren Kodifikation – womöglich über den spanischen Hof und die dort auftretenden Majorate in den deutschen Rechtskreis und insbesondere die spätere Habsburgermonarchie gelangt, vielleicht sogar als eine mittelbare Re-

⁶¹ von *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868, S. 426 spricht von einem Versuch des Landrechts, die Familie „als juristische Person gesetzlich zu organisieren“.

⁶² So *Göppert*, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht, 1864, S. 8.

⁶³ Etwa *Pfeiffer*, Vermischte Aufsätze über Gegenstände des Teutschen und Römischen Privatrechts, 1803, S. 7: „Man denke sich, was eben sowohl zu rechtfertigen steht, den Staat als intermistischten Eigenthümer, und aller Zweifel ist gehoben“.

⁶⁴ Zu diesen drei Brüdern näher von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 125 ff., 243 ff. und 267 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 13, 14 f., 24 f.; ferner zu Karl *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 548; zu Maximilian *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 550; zu Gundacker *Dopsch*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 537.

⁶⁵ Siehe die Ausfertigung für die drei Brüder HAL, UR 1606.09.29.1, UR 1606.09.29.2 und UR 1606.09.29.3.

⁶⁶ HAL, UR 1607.05.21.

⁶⁷ So jedenfalls *Jüngling*, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 329, 335 in Fn. 13; vgl. zu der ersten Welle der Fideikommisserrichtungen in der Habsburgermonarchie auch *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46, 57.

zeption des islamischen Familien-waqf, den nach der Reconquista der spanische Adel für sich entdeckt haben könnte⁶⁸.

aa) Schaffung eines gemeinsamen Fideikommissguts

In der umfangreichen Urkunde – die eine „unverkehrliche standthaffte und ewiglich verbündliche ordnung“ setzen soll – vereinigen die drei Brüder zunächst ihr und das künftig von ihnen oder ihren Nachkommen ebenfalls fideikommissarisch gewidmete Vermögen („also all daßjenige, waß wier oder unsere nachkommen von neüen darzue fundirt, gewidmet und verschafft oder noch künfftig widmen und verschaffen möchten“) zu einem Fideikommissgut („einem ewigen fidei commissio ad familiam conservandam einverleibt, zugewandt, verbunden und unterworffen seyndt“). Dieses Gut soll auch in künftigen Generationen ungeteilt („unteilbar- und unzertränliche massa“) ihrer durch eheliche und männliche Abstammung definierten Familiendynastie zugute kommen („dieselbige je- und alleweeg als ein fidei commissirtes corpus und massam bey dem geschlecht und männlichen stammen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg unverruckt und unzertrent verbleiben zu lassen“). Im Einzelnen heißt es in der Erbeinigung zur Errichtung des Familienfideikommisses:

Undt damit nun dise vereinigung der herzen und gemüther auch eiserlich in und bey denen zeitlichen gütern und der künfftigen succession deroselben erscheinen, so erklären wier uns weither hiemit deutlich und offentlich, das wier unser haab und güter einen ordentlichen, ewig-währenden strictissimo fidei commissio pro conservanda familiae et agnationis dignitate unterworffen haben wöllen und hiemit unterwerffen, dergestalt, wie hernach folgt.

Demnach wier drey Herrn von Liechtenstain von Nicolspurg etc. oben genant anjetzo in unsern gewähr und besitz haben die herrschafften Feldtsperg, Herrnbaumbgarthen, Rabenspurg, Hohenau, Wilferstorff, Mistelbach, Ringlstorff, Eisgrub, Plumenau und Prosnitz, so sollen alle und jede jetzt genante herrschafften und güter zusampt allen darein und darzue gehörigen eigenthumblichen unnd lehenbahren schlössern, vesten, häusern, stätten, märckten, herrligkeiten, dörrfern, wayllern, höffen, unterthanen, stucken, gütern, renthen, zünsen, zehenten, gülden, geschütz, munition, rüstungen und zu jeden guth eigentlich geherenden nothwendigen fahrnussen oder mobilibus et sese moventibus, wie dieselbigen ein jeder unter unß diserzeit innenhatt, besitz, nutzt und genüeset, und wie solches die hieriber aufgerichte und besigte register, urbari und Inventaria eigentlicher außweisen, auch also all daßjenige, waß wier oder unsere nachkommen von neüen darzue fundirt, gewidmet und verschafft oder noch künfftig widmen und verschaffen möchten, von nun an in- und unter dise erbvereinigung gehören, deroselben und einem ewigen fidei commissio ad familiam conservandam einverleibt, zugewandt, verbunden und unterworffen seyndt.

⁶⁸ Zu den verschiedenen Entstehungsnarrativen des Familienfideikommisses im deutschen Rechtskreis etwa Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 54 ff., 80.

Also und dergestalt, daß obgenante herrschafften und güter sambt allen derselben pertinen-
 tien und zugehörungen ein ewig-gestifttes, zusamb geschlagenes und gewidmetes corpus
 und ein unteilbar- und unzertrenliche massa seyn, beharren und verbleiben, und weder wir
 noch unsere erben, erbnemen oder nachkommen uns daran nun forthin zu ewigen zeiten mit
 dem wenigsten einige sonderbare privat proprietät oder eigenschafft zumessen oder attri-
 buirn sollen, sondern als lang Gott unser geschlecht der herrn von Liechtenstain von Nicols-
 purg etc., daß ist von uns obbenannten dreüen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg
 etc. gebrüdern herrührenden linien, immassen dann auch, so oft unser geschlecht der herrn
 von Liechtenstein von Nicolspurg etc. in dieser erb-vereinigung genennet wirdt, darunter
 niemant anderst als wier drey paciscenten und unsere männliche eheliche leibes erben und
 also forthan deroselben erbens-erben verstandten werden sollen, auf diser weltdt erhält, so
 sollen und wöllen wier und diejenigen, welche in dise erbeinigung gehören oder deroselben
 succession fähig undt haabhafft seyn werden, in hier oben specificirten herrschafften, gütern
 und dero zugehörungen unß und ihnen meher und weither nichts dann den blosen usum fruc-
 tum oder genuß auf die maaß und weis, wie es dise aufgerichtete erbvereinigung vermag und
 wie unten davon in specie gemeldet werden solle, zue genüssen und zue gebrauchen reservirt
 und vorgehalten haben. Die proprietät und eigenschafft aber solcher güter und herrschafften
 solle unseres geschlechts ehelichen, männlichen, weltlichen stammen insgemein allermas-
 sen, wie hierinen begriffen ist, als ein unwiderruffliches und unaufhörliches vertrautes erb-
 ainigungs und fideicommiss guth cedirt, eingeraumbt und übergeben seyn und sollen, wie
 so wohl erben, erbnemen und nachkommen, so viel unsere privat personen antrifft, voran
 gereckter proprietat und eigenschafft ehe verstandener massen gänzlich privirt und entsetzt
 sein, inmassen, wier dann hiemit solcher proprietät uns unnd unsere nachkommen frey und
 gutwillig selbten priviern und entsetzen und dieselbe obgedachten unnsern geschlecht und
 männlichen stammen und nahmen deutlich und krefftiglich cedirn, einräumen, übergeben und
 zueignen in der allerbesten und beständigsten form und maaß, als solches von rechts oder
 gewonheit wegen geschehen solle, kann oder mag.

Gelobend und versprechende bey unser und unsere erben, erbnemen und nachkhomen
 höchstem worth und wahrheit, uns solcher privat eigenschafft ferner nicht anzumassen,
 sondern dieselbige je- und alleweeg als ein fidei commissirtes corpus und massam bey dem
 geschlecht und männlichen stammen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg unverruckt
 und unzertrent verbleiben zu lassen.

Bemerkenswert ist, dass bei Aussterben einer Linie jedenfalls im Falle einer
 Intestaterbfolge auch das bis dahin nicht vom Familienfideikommiss erfasste Pri-
 vatvermögen des letzten Agnaten dieser Linie – also das persönliche Vermögen,
 dessen Vererbung sich eigentlich nach allgemeinem Erbrecht richten würde – in
 das Fideikommissgut fallen soll, und zwar innerhalb des Familienfideikommisses
 den übrigen beiden Linien zu gleichen Teilen:

Da auch ein solcher in seiner linea lezt absterbende andere mehr herrschafften oder liegende
 gütter hinter sich verlise und davon oder darüber kein ordentliches testament oder letzten
 willen (welches ihnen doch über dise also qualificirte güetter freystehen solle) nicht machte,
 so sollen auch dise seine nachgelassene herrschafften und liegende güetter den bayden über-
 bleibenden lineen ex aequis partibus heimbfahren und eo ipso, daß er darüber nicht testiren
 wölle, dem jetzo aufgerichteten fidei commissio accressiren und ein afficirtes fidei commiss
 gueth wie die andern diser erbvereinigung einverleibte gütter jetzo als dann, und dann als
 jetzt, gestiftet und gemacht seyn.

bb) Fideikommissfolge in den drei Linien

Die Erbeinigung von 1606 regelt sehr ausführlich die Fideikommissfolge.

Ein Teil des Fideikommissguts soll die neudefinierte Hauptlinie begünstigen, die nach dem Grundsatz der männlichen Primogenitur der erstgeborene Karl begründet. Der jeweils erste Agnat dieser Hauptlinie soll als „director“ das Oberhaupt der Familie stellen. Dieser Erstgeborene erhält als Fideikommissbesitzer innerhalb des Hauses die alleinige Nutzungs- und Verwaltungsteilhabe („so viel den usum fructum deroselben antrifft, zu einem voraus zu besizen, zu haben, zu nutzen und zu genüssen gebühren“ sowie „ewiglich, von denen andern des geschlechts ungehindert“) an dem als „erstgeburtsthumb güter“ bezeichneten Teil des Fideikommissguts:

Es weiß jeder mänglich und gibt es die tägliche erfahrung, wo bey grossen vereinungen, confoederationibus, societatibus, administrationibus und dergleichen kein vorgesetztes haupt oder director des gantzen werkes ist, daß es gewenich übl oder ja nicht richtig daselbstn zuezugehen pflaget, wo aber von denen vereinigten glüder ein gebührender respect gegen dem haupt befundten wird, daß daselbstn sich auch die beste harmonia und conservatio totius eraignet.

Derenthalben unnd weillen unser geschlecht es auch also herbracht, daß der eltiste desselben vor disem je- und allweeg die inspection und das auffsehen auf den gantzen stammen gehabt, so wöllen wier disen punct dahin deutlich verändert und ercläret haben, daß das jus und die gerechtigkeit solcher direction und inspection auf der primogenitura und in der linea primogeniti, solang dieselbe währet, jederzeit beständiglich verbleiben und also gedachtes jus primogeniturae von dem jure directionis niemaln getrennet oder abgesondert werden solle.

Undt sodann anjetzo unter unß den paciscenten herr Carl, herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. der erstgebohne in dem gantzen geschlecht der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg ist, also erwöhlen, erküsen, nehmen, erkennen und ehren wier Maximilian und Gundagger, herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, als die ander und drittgebohne vor unß und unserer jederzeit linien nachkommende ihne, unsern freuntlich geliebten herrn bruedern, herrn Carln und weme nach ihme die succession oder folge an der erstgeburtis gerechtigkeit gebühren wird, für unsers geschlechts und hauses der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. haupt directorn, inspectorn und einigen auffseher tradirn, übergeben und liefern ihme und ihnen auch vorangeregte inspection und auffsehung in unserm geschlecht und hause mit allen jetzigen und künftigen zum erstgeburtsthumb gehörigen und darzue außgezeigten oder gestifften würden, ehren, rechten und gerechtigkeiten, dieselbe dieser erbvereinigung gemäs zu besizen, innzuhaben, zu genüssen und zue gebrauchen.

Geloben, zugesagen und versprechen darauf in worth der wahrheit und vermög des zu ende diser erbainigung einverleibten eydes, ihme herrn Carln und wehme vermög diser erbeinigung die succession des erstgeburtsthumbs gebühren wird, hierinen durchaus keinen eintrag, verhinderung oder irrung mitnichten zu thuen.

Welches alles nun also ich Carl herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. vier mich, auch mein und anderne nachkommenden erstgebohrnen unsers hauses, wie die nach ordnung diser erbeinigung darzue gehören, wircklich acceptire und annehme. Gelobe und verspreche

auch gleichgestalt in worth der wahrheit unnd in krafft ehgedachten erbeinigungs ayds, daß ich deme allem und jeden, waß dise erbeinigung dem erstgebohrnen und directori des geschlechts zu laisten und zu vollziehen auferlegt, steiff, fest, unverbrächlich, getreylich, und ohne alle gefehrde geloben und nachkomen soll und will. Und seyndt aber die jura, gerechtigkeiten und praeminentien dises erstgebursthumbs direction und inspection dise hernach folgende.

Erstlichen, weillen zu gebührender manutention, erhalt-, verwalt- und verrichtung eines so grossen und wichtigen werckhs nicht allein grosse mühe, fleiß und arbeit gehöret, sondern auch zu außhaltung deren nothwendigen beambten, canzleyen und anderst ein mercklicher unkosten und verlag erfordert wirdt, so sollen dem erstgebohrnen und directori des hauses die herrschafften Feldtsperg, Herrnbaumgarthen, Plumenau und Prosnitz, so viel den usum fructum deroselben antrifft, zu einem voraus zu besizen, zu haben, zu nutzen und zu genießen gebühren, und zu dem erstgebursthumb unnd direction gestüfftet und gewidmet seyn, ja hinfuhro die erstgebursthumb güter heissen und genennet werdtten und bey allen und jeden erstgebohrnen und directorn des hauses zum voraus ewiglich, von denen andern des geschlechts ungehindert verbleiben.

[...]

Nachdeme aber vermög aussatzes menschlicher naturr die individua oder persohnen sich mit der zeit nothwendig verändern und untergehen, als ist ferner von der succession tam primogeniti quam secundo et tertio genitorum und von den fählen, so sich bey denselben zutragen möchten, zue reden.

Über welchen articul und zu forderist wegen der succession in der primogenitur, und dan wegen der succession in denen andern nachfolgenden linien wier unß ferner dahin einhellich miteinander verglichen haben und hiemit kräftiglich vergleichen, daß wann und zu welcher zeit nach dem gnädigen willten Gottes deß Allmächtigen ich Carl herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. von dieser weltdt abscheiden solte, daß auf solchen fahl daß gantze und vollkommene jus primogeniturae et directionis sive gubernationis domus mit allen ihren praerogativen und praeminentiis, wie dann auch zugleich oneribus auf niemant andern, dann auf meinen herrn Carls eheleiblichen erzeugten erstgebohrnen und nach desselben ableibung widerumb auf desselben erstgebohrnen sohne und also forth und forth in absteigender linea descente fahlen. Da aber dieselbe an männlich ehelich gebohrnen gäntzlich erloschen wär, alß dann auf mein herrn Carls andern gebohrnen sohn, da einige in leben oder da er auch mit todt abgangen wär, gleicher gestalt auf deselben erstgebohrnen, und da auch desselben absteigende linea aufhörete, auf den dritten, vierten, fünfften oder mehr solchen nachgebohrnen so wohl jeder zeit deselben absteigende lineam männlicher ehelicher geburth, wie es der beständige unfählbahre gang der sippschafft grath oder staffel nach gemeinem überall bekanten gebrauch und ordnung der erstgeburth oder juris primogeniturae mit sich bringet und außweist, jure et facto ipso etiam sine corporali apprehensione gefahlen und gestammet seyn und in denselben auch exclusa omni bonorum vacantia in ewiglich continuiren.

Dafern sich aber, welches alles in Gottes handt und willten stehet, begebe, daß mein herrn Carls von Liechtenstein etc. männlicher stamm und linia gantz und gar abstirbe und erleschete, also daß davon kein einziger männlicher descendent verhandten wär, solle alsdann die succession an viel gemelten jure primogeniturae et directionis gantz vollkommendlich und ohne einigen abbruch mit aller zugehör und pertinentien auf mich, herrn Maximilian von Liechtenstein und auf mein männlichen stammen und linien, oder in mangel und abgang

desselben auf mich, herrn Gundagger von Liechtenstein und meine mänliche nachkommen immer und ewiglich nach der praerogativa ordnung und erbgang der primogenitur oder erstgeburth fahlen und kohenen, allermassen und mit allen denen qualitäten, nutzen, genüssen, honoribus, oneribus, wie solches in dem ersten fahl der primogenitur und direction oben nach der länge geordnet und erzehlet ist worden. Et de primogenitura hactenus.

Ausführlich regelt die Erbeinigung von 1606 auch die Weitergabe der übrigen – nicht zu den „erstgeburtsthumb güter“ gehörenden – Gegenstände des Fideikommissguts, deren fideikommissarisch beschränkte Vermögensteilhabe den drei Linien zugewiesen werden, ohne dass sie aus dem Fideikommissgut ausscheiden („doch daß nichts destoweniger auch solche zertheilte stuckh zu ihrer fidei commissaria massa, natura und eigenschafft verbleiben“). Die jeweiligen Fideikommissbesitzer innerhalb der drei Linien können die aus dem Familienfideikommiss erwachsende Vermögensteilhabe an den nicht zu den „erstgesburthstumb güter[n]“ gehörenden Gegenständen frei zwischen ihren männlichen Abkömmlingen verteilen. Insoweit heißt es in der Urkunde:

So viel, nun die ubrigen herrschafften und gütter, so mit und neben dem erstgeburtsthumb in die erb-vereinigung und fidei commissum gehören, anreichen thuet, ist aber in § sexto, septimo et octavo angezeigt. Wo die proprietät und eigenschafft derselben afficirten gütter hingehör(t), von der außtheilung aber, administration, besiz- und nutzung solcher gütter ist die declaracion und anordnung bis zu diesen pass gespirt worden. Die ist nun diese hernach folgende.

In denen übrigen oben specificirten fideicommiss-gütern soll herr Carl von Liechtenstein und seine mänliche linea über den erstgeburtsthumb vorteill oder voraus noch ferner zu seinen antheill bekommen und haben die herrschafft Eisgrueb sambt allen denen zuegehörungen wie dessen er jetzt in besitz ist und die gesigleten urbari außweisen; herr Maximilian für sich und seine mänliche erben und nachkomen die herrschafften Hochenau und Rabenspur sambt allen denen zuehörungen, in massen er solche anjetzo besitz und die besigleten urbari außweisen, herr Gundagger für sich und seine mänliche linea die herrschafften Wilferstorff, Ringlstorff und Mistlbach, sambt allen denen zuegehörungen, wie solche er anjetzo innenhatt und die besigleten urbari außweisen.

Doch solle dises alles also und dergestalt verstandten werden, daß an allen disen jetzt benannten herrschafften und gütern, weillen sie fidei commiss und erbvereinigungs gütter seyn und ewiglich verbleiben sollen, unß denen besizern deroselben ein mehrers nicht daran, dan der blosse, doch völiche usus fructus, nutz und genuß gebühre und zuestehe, mit welchen usu fructu oder genuß ein jeder unter unß, wie dann auch deroselben nachkomen ihres besten wissens und gefallens zu thun und zu lassen haben. Es ist aber darneben auch uns und unser nachkommen besizern der obgedachten gütter (doch ausserhalb des erstgeburtsthumb) nichts verboten, sondern frey gelassen mehr gedachte gütter, besizung und genuß unter unsere söhne oder söhnes söhne, der einer der sohn mehr, dann einen allein hatte pro arbitrio suo entweder unter lebendigen oder auf den todts fahl durch letzte willen zu theillen und einem disen, einen andern ein ander theill zu assigniren und zu überlassen, doch daß nichts destoweniger auch solche zertheilte stuckh zu ihrer fidei commissaria massa, natura und eigenschafft verbleiben und durch die particular besizern in ihren jetzigen standt und würdten erhalten, nicht deteriorirt sondern mehr gebessert, und in summa weder bey noch ohne die theilung daß wenigste nicht so dieser erbvereinigung zuwider seyn möchte, gehandelt und vorgenommen werdt.

Begebe sich dann über kurz oder lang, daß nach dem willen Gottes eine linea durch absterben deroselben männliches geschlechts persohnen gänzlich erleschete, so sollen alle und jede deroselben linien hinterlassene güter, so viel derselben dieser erbvereinigung und fidei commissio, ausser der erstgeburthsthumb, einverleibt seyn, auf die zwey überbleibende lineas zu gleichen theillen kommen und fahlen, also daß wann schon die eine unter den zweyen überlebenden linien die linea primogeniturae wäre, sie nichts destoweniger einen gleichen theill wie die ander linea bekombt, haben und an solcher gleichheit intuitu des erstgeburthsthumbs-vorauß nicht solle gehindert werden.

Die Erbeinigung von 1606 stellt des Weiteren klar, welche Hausmitglieder von der Fideikommissfolge ausgeschlossen sind, vor allem die unehelich gezeugten, aber auch die adoptierten Kinder, Geistliche und Frauen. Grundsätzlich allein nachfolgeberechtigt sein sollen das „männlichen ehelichen weldlichen geblüth, nahmen und stammen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg“. Auch ein Pflichtteil – vor allem der weichenden nachgeborenen Söhne – soll ausgeschlossen sein, weil auch die Erstgeborenen nur eine beschränkte Vermögensteilhabe am Fideikommissgut haben. Die Ausgeschlossenen sollen allerdings aus dem Fideikommissgut versorgt werden bzw. als Töchter anlässlich ihrer Eheschließung eine Ausstattung erhalten. Auch die Witwenversorgung wird geregelt. Diese Versorgung und Ausstattung darf jedoch das Fideikommissgut nicht schmälern oder im Bestand gefährden. Im Einzelnen heißt es:

Nun ist wohl weither zu erlernen, welche und waß vor persohnen dieser erbvereinigung entweder ewiglich oder ad tempus impares und nicht fähig seyn sollen. Item wie es mit vernehmung der secundo et tertio genitorum in linea primo genitorum dotirt und verhayrathung der freylen und mit abstatt oder verbleib-gedingung der verwittibten frauen bey und in disen erbvereinigungs güetter gehalten solle werden. Darauf dann der beschluß und die aidliche bekräftigung dises gantzen pacti gentilitii erfolget.

Von dieser erbvereinigung und fidei commissio, auch denselben unterworffener güter succession sollen gänzlich und ewiglich außgeschlossen und deroselben unfähig seyn erstlichen diejenigen, welche nicht in einen rechten ehebeth erzaigt oder nicht, wie man zu latein sagt, legitimi et naturales in legitimo matrimonio nati seynd, und solle sie nichts helffen, wann sie sagen wolten, sie wähen entweder per palatinos comites oder auch per rescriptum summi principis oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt und geeheliget worden, sintemahlen auch dise etiam per subsequens tale matrimonium praetensè legitimati diser unserer erbvereinigung gar durchauß nicht sollen fähig seyn. Ingleichen sollen auch die adoptivi nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bey dieser erbvereinigung statt haben. Ferner sollen auch die geistlichen persohnen, sie seyndt regulares oder nicht, und dan in genere die weibsbildter von der fähigkeit dieser erbvereinigung separirt und außgesöndert seyn, und solche erbvereinigung blos allein auf den männlichen ehelichen weldlichen geblüth, nahmen und stammen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. solang derselbe währet beruhen, es wehre dann sache, daß der weldliche männliche stamm der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. gantz und gar verleschen thätte und nur von denselben geschlecht geistliche manns oder zue keischheit verlobte ritterliche ordens persohnen, einer oder mehr, überbliben wähen, so solle auf solch zuetragenden fahl zu erhaltung deß geschlechts heimb und frey gestellet seyn, ob einer bey der pabstlichen heyligkeit etc. zu ablegung des geistlichen und annehmung deß weldlichen standtes dispensation begehren

und erlangen wolte, zu welchen ende dann die obige wegen der geistlichen beschehene exclusion solchem keineswegs nit praëjudicirlich seyn solle. Jedoch wird dieser punct ratione dispensationis der papstlichen heyligkeit hiemit vollkomentlich submittiret.

Damit aber dannach den andern obbenannten persohnen auch ihre gebührende außrichtung beschehe, so solle (von denen geistlichen anzufahren) es mit denselben also gehalten werden. Wann in einen dem andern oder dritten unserer der paciscenten stamm oder linea viel unterschiedliche söhne wären, deren einer oder mehr zu dem geistlichen standt durch inspiration deß Heyligen Geistes lust und lieb hätte, oder es sonst von ihren eltern mit rath des inspectoris also für guth angesehen wurde und der oder dieselben wurden alsdann zu einem geistlichen beneficio, praelatur, ritter oder andern orden befördert, auß welchen beneficio oder orden er oder sie ihre zimbliche unterhaltung gehaben könne, so sollen sie sich alsdan mit solchen unterhalt begnügen lassen und derselbige, wie dann auß die miehe und unkosten, die man auf sie in ihrer jugent und zu erhaltung des obbedachten beneficium angewendet haben, wurde ihnen in ihre legitimam imputirt und gerechnet werden, darauf (und dann sonderlich in erwägung, daß ihre eltern von den fidei commiss gütern kein proprietät, sondern allein den usum fructum haben und also forderung der legitimae an sich selbstnen fühlet) sie, die also mit geistlichen beneficiis versehene söhne, ein weithers von ihren eltern oder brüedern nicht fordern, sondern viel mehr gegen antretung und nutzung der geistlichen beneficien vollkommene renunciation aller und jeder väterlicher anwartschafft in der kräftigsten form und mit ayds laistung zu thuen obligirt und verbunden seyn sollen.

Ein gleiche meinung solle es auch in der primogenitur linea mit den secundò vel tertio genitis fratribus haben, welche secundò et tertio gar khein legitimam zu fordern haben, weilßen dieselbe durch aufrichtung und kayser- oder königlicher, auch landtsfürstlicher bestättigung der primogenitura intuitu und so viel die primogenitur güetter angehet, gänzlichen absorbirt und aufgehabet würde. Doch von deß primogeniti übrigen fidei commiss oder andern güttern ausserhalb des erst-geburths-thumb gütter solle seinen nachgebohrnen andern söhnen ihre portion und antheil an deren besitz und genuß wie oben begriffen bevorstehen.

Ferner, so viel die von den herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. erzaigte eheliche töchter anreicht, solle es mit erziehung und abstattung derselben wie vor alters gehalten werden, daß nemblich dieselben solange sie unverhayrathet in ihrer vatter oder mütter oder auch der vormünden häusern nach ehren, würdten und landtes gebrauch stattlich und wohl und also unterhalten werden wie ungefährlich bißhero bey unsern geschlecht bräuchig gewesen und noch ist.

Wann sie aber durch ihre eltern, den directoren des hauses und andere ihre vormunde und verwandte zu ehelichen heyrathen befördert und zugelassen werden, so solle jederzeit einer jeden tochter zu einem rechten heyraath gueth und heimbsteuer und fier ihren väterlichen erb und antheill 3.000 gulden reinisch zu geben verbunden seyn. Doch da jemant auß auß und unsern nachkommen an paarschafft oder andern güttern so reich und vermögend wähe, daß er viel ein höhere dotation und austeürung ohne seinen schaden und ohne verpfandung der fidei commiss gütter thuen könnte und wolte, so soll solche dotation und außstattung in desselben freüen willkuhr und arbitrium gestelt seyn, doch daß dadurch wie gesagt den fidei commiss und primogenitur güttern der wenigste schaden, nachtheill oder auch gefahr nicht zuwachse.

Undt mit solcher abstattung vatterlichen gueths sollen alsdan die töchter durchauß zufriden und begnügt sein, auch wan sie verhayrathet werden vor der hochzeit, vermög unserer lob-

lichen vordere alten und jetzo erneuerten erbenigungs ordnung sich gegen unsern gantzen nahmen männlichen geschlechts aller ihrer spruch und forderung begeben und solenniter durch sich selbst und ihre künftige ehemäner in beyseyn ihrer negsten verwandten bluts-freündt genuegsambe aidliche verzücht thuen, und wann sie gleich solche verzücht nicht thätten, so ist doch dieselbe facto ipso pro praestita zu halten, weilten ihnen denen töchtern ohnediß an dem eigenthumb der fidei commiss gütter nichts gebühret und respectu des blossen usus fructus, den die abstattende vätter an den fidei commiß güetter haben, sich mit obangeregter abstattung billig contentiren lassen solle. Doch sollen mehr gedachte töchter an demjenigen, waß ihnen etwan à materna linea oder von mütterlichen gueth gebühren und zuerfahren möchte, ungestört und unverzigen verbleiben.

Waß dann ferner die abstatt- und verbleib gedüngung der wittiben anreicht, solle es damit also gehalten werden. Wan ein heyrath in unserem geschlecht forthan geschicht, daß alsdan wegen des heyraths gueths und wegen der widerlegung und wittiben-thumb sitz privatim nichts versprochen oder zuegesagt, sondern solche versprech und versicherung mit vorwissen und verwilligung des erstgebohrnen und directoris unseres hauses oder, wan es ihne selbst betreffe, mit zueziehung der negsten agnaten vorgenommen, beschlossen und abgehandelt werde, und wann man bösser nicht kann, so soll und mag durch verschreibung gewisser jähriger einkommen die gemahlin auf den künftigen fahl des wittibstandts versichert werden, doch also daß in alle weeg durch solches heyrathgueths widerlegung und des leibgedings oder widdumbs halb die ligenden erstgebursthumbs und erbvereinigungs güetter sonsten ohne alle schmälierung und schaden verbleiben. Dabey sonderlich auch ferner in acht zu nehmen, daß keinen deß geschlechts, wan er sich in heyrath einläßt, zum heyrath gueth mehr dann 6.000 und der erstgebohrne oder director deß hauses 12.000 gulden reinisch darauf, daß gegen vermächtnus oder verleibgedüngung zu richten anzunehmen macht haben solle.

Es wäre dann sache, daß die andern interessirten brüeder oder vettern mit ihren gueth freien und bezwungenen willen, vielleicht auß erheblichen ursachen und umständen für gueth ansehen und einwilligten, daß einer ein mehrers und höheres annehmen möchte und solte, so solle alsdann solche annehmung und per consequens gegen vermächtnuß, es tröffe gleich erstgebohrnen oder einen andern, nicht verboten, sondern auf obbeschriebene maßen erlaubt und verstattet seyn. Die gebrächlichen, blädsünigen sollen nach ermessigung des directoris mit zueziehung ihrer negsten agnaten ex christiana charitate mit aller notturfft zu verhüttung des geschlechts nachrede treylich versehen werden.

cc) Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf das Fideikommissgut

Freilich ist die Verwaltungsteilhabe der Hausmitglieder beschränkt, die grundsätzlich nicht über das Fideikommissgut verfügen dürfen. Allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung des „director“ des Hauses sowie anderer Hausangehörigen soll eine Verfügung über einzelne Gegenstände des Fideikommissguts, insbesondere eine Veräußerung („alienation“) oder ihre Belastung („hypothection und verpfändung der fidei commiss güetter“), zulässig sein:

Undt so dann nun, wie verstanden, an disen fidei commiss güettern die proprietät und eigenschafft nicht den possessoribus, sondern dem geschlecht der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. zuegehöret, so schlüsset sich selber, daß die blossen usu fructuarii an

solchen güettern daß wenigste nicht alieniren können oder mögen, in erwägung bekanten und allgemeinen rechtens ist, daß der usu fructuarii an dem dominio weder wenig noch viel zu vergeben habe.

Demnach aber, damit auch bey disem paß desto mehrer und unzweifelicher gewissheit seye, so solle hiemit in specie und außtrucklichen statuirt, gesetzt und geordnet seyn, daß forthin zu ewigen tagen von hirobbenanten und allen denen gütern, welche dieser erbvereinigung einverleibt seyn oder auch noch künfftig einverleibt werden möchten, sie seyn lehen oder aigen, gemein oder sonderlich grosz oder klein, durch uns, unsere erben und erbnehmen, solang dieser unser nahm und stamm der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. währet, durchauß gantz und gar nichts überall alienirt oder verwendet werden möge, es geschehe solches durch kauff, verkauff, übergab, tausch, cession, geschäft, unter lebendigen oder auf todes fähl, stüftung, schenkung, verträg oder andere tractat, noch auch durch aufnehmung geldes, außtruckliche oder heimbliche hypothecas oder verpfändungen, einsprechungen, liegschafften oder versetzungen, verzünsungen, anweisungen, einraumungen, oder sonsten auf einige andere weiß und mass, wie solches menschlichen lüst und vernunft immer erdencken und aussinnen möchte, sondern es sollen alle und jede obgeschriebene alienationes, hpothecationes, obligationes, gravitationes vel alterationes offt gedachter fidei commiss güetter nicht allein gänztlich verboten, sondern da einige dergleichen sache, unter waß schein, rechtens es immer wäre, vorgenommen wurde, solle all daß selbige an sich selbst, wie auch alle attentirte detractioes falcidia trebellianicae oder legitimae null- nichtig- und von unkraften, jetzo als dann und dann als jetz, hiemit deutlich cassirt, annullirt, nichtig gemacht und gänztlich aufgehoben seyn.

Also gleich fahls da einer etiam ad pias causas oder, wie man sagt, zu geistlichen oder göttlichen wercken etwaß stifften oder anordnen wolte, dadurch ein stuckh oder fidei commiss güetter alienirt, hypothecirt oder sonsten gravirt und in seiner alten natur und freyheit alterirt werden müste, solle auch solche stüftung, weillen dieselbe auß der paarschafft und andern ersparten gueth wohl bestehen kann, ad pias causas (nicht in odium piae causae, sondern allein in favorem conservationis pacti inventi et familiae) ebenmässig pro nullis cassirt et irritis declarirt und gehalten werden.

In specie solle zum ernstlichen inhibirt und verboten seyn, daß die oft angemerckte fidei commiss und erbs vereinigungs-gütter mit keinen schulden beschwärth oder überleget werden, sintemahl ohne daß rechtens quod alienae rei, wie allhier daß dominium oder die proprietas ist, nemo onus vel gravamen imponere possit.

Nachdeme es ja so gar genau nicht kann zuegehen, daß auch eine guetter und fleissiger hauß vatter nicht bisweilen etwaß von schulden auß erheblichen ursachen mache, so solle einem jeden besützer seines fidei commiss theils zuegelassen seyn etwaß zu seinem nutz aufzunehmen und dafür einen theill seines fidei commiss guths zu verpfänden, doch daß bey solcher verpfändung diese drey conditiones observirt und in acht genohmen werden. Erstlichen daß diese verpfändung nicht heimlich oder von dem debitore allein beschehe, sondern dem directori des hauses vor allen dingen angemeldet werde, welcher neben den andern agnaten oder in mangl derselben cognaten erwöge, ob solche verpfändung zuezulassen oder nicht zuezulassen sey. Zum andern, da sie fir zuelässig befundten wurde, daß doch der verpfändende alsobalden vor und bey der verpfändung die mütl der widerablösung dem directori deß hauses und den zuegezogenen agnaten darstelle, probir und guetmache und daß der director und agnat solche zahlungs- oder widerablösungs mütl fier gueth und zuelässig erkönnen. Zum dritten, daß so viel möglich die formalia des versetz- und verpfändungs

briefs gar nicht auf die proprietät oder aigenthumb des verpfändten stuckhs, sondern allein auf den usum fructum desselben gerichtet und in alle weeg dise clausula inseriret werde, daß die widerablösung der entlehneten summa in einer gewiss bestimbtten zeit, jahren und darzu ohne angriff oder alienirung des aigenthumbs geschehen solle oder müsse.

Die gänzliche alienation oder alteration der proprietät und aigenthumbs an den fidei committirten gütern solle, wie gesagt, ewiglich verboten, doch in disen zweyen aufgesetzten modificirten fählen, und sonst in keinen andern, wie die immer erdacht werden möchten, verstattet seyn. Erstlich wann durch einen tausch oder außwechslung oder auch erb verkauff eines in die erb-vereinigung gehörigen stuckhs ain oder mehr ander besser, stattlicher oder ja den andern erbvereinigungs güettern gelegeneren und nutzlicher stuckh könnten eingetauscht und zuwegen gebracht werden. Auf solchen fahl solle derjenige, welchen dergleichen außwechslung, kauff oder melioration vorstisse, daßselbe dem directori des hauses und denen andern mitinteressenten vermelden und so sie sammentlich vor gueth und rathsamb befindten wurden, daß solcher tausch, außwechslung oder kauff zu werckh gesetzt werden solte, darzue aber etwa ein summa gelds entlehnet und aufgenommen werden müste, so mag solches wohl bestehen, doch daß solche von neuen eingewechslete und erkauffte gütter alsobalden der erbvereinigung massa, urbani und salbuch anstatt der vorigen stuckh einverleibt werden und die natur und eigenschaft der vorigen stuckh bekommen und haben, und dann daß der überschuß des aufgenommenen oder entlehneten geld juxta praescriptum tempus annorum sine alienatione vel gravamine proprietatis auß dem usu fructu und genuß der einhabenden gütter bezahlt werde.

Der andere fahl solle diser seyn, wann einer unter unß oder unsere erben und erbnahmen nicht durch sein selbst schuldt oder verursachung, sondern durch andere menschliche zuefähl, als da seyn kriegs verheerung, Gottes gewalt, gefängnuß und dergleichen, welche die beschriebene recht casus fortuitos oder vim maiorem nennen, in dermassen armueth und ellend füllen, daß er ohne alienation oder hypothecation und verpfändung der fidei commiss güetters sich und die seinigen erheischender massen nicht erhalten, viel weniger auß seinem zuegestandenen ellent retten könnte. Derselbige oder die seinigen sollen solch unglückh dem directori deß hauses anmelden und er director solle alsdann, oder auch da es die eüßerste noth erforderete ex officio mit zueziehung der andern interessenten den sachen so viel möglich rathen und helffen undt dafern mit aufnehmung einer summa geldts und verpfändt- oder auch verkauffung des betrübten theils erbs-vereinigungs-güetter den sachen geholffen werden kann, so solle solche verpfändt- oder auch verkauffung doch nicht in extraneum verstattet, sondern dem directori und also forth dem negsten deß geschlechts angebothen und von ihnen in gebührenden billichen werth oder, wann mann sich desselben nicht vergleichen könnte, in der landt üblichen taxa angenohmen, daß geldt aber so viel dessen vonnöthen zu rettung deß oder der ellenden angewendet werden. Doch wurde auch bey solchen fahl ein jeder unter unß, unsern erben und nachkommen hiemit treylich ermahnet, daß er solche an sich gebrachte stuckh in der vorigen natur und qualität des fidei commissi lassen wölle, weilten er dan vorthelle dabey haben kann und solle. Daß die nutzung solcher gütter bey ihme und seiner männlichen linea, so lang dieselbe immer währet, verbleibet und alsdann erst widerumb von ihme und seiner linea hinweg, doch anderst wohin nicht dann auf seine agnaten und derselben geschlechts freündte verfallen wurde. Et haec de prohibita alienatione.

c) Fideikommissarische Bindung auch später von Hausmitgliedern erworbener Gegenstände

Das Familienvermögen wuchs in den nachfolgenden Generationen des Hauses beträchtlich an; gerade auch den jeweiligen Familienoberhäuptern gelang es, zu Lebzeiten erhebliches Privatvermögen zu erwirtschaften. Auch diese Vermögen wurden allerdings regelmäßig anlässlich des Generationenwechsels fideikommissarisch für die Familie gebunden.

Diese Erweiterungen des gebundenen Familienvermögens erforderten weitere Rechtsakte der Hausmitglieder. Wie gesehen, erfolgte nach der Erbeinigung von 1606 eine automatische Anwachsung an das durch diese Erbeinigung geschaffene Fideikommissgut nur dann, wenn eine Linie ausstarb und der letzte Agnat dieser Linie nicht anderweitig testiert hatte (oben S. 18). Später von Mitgliedern des Hauses erworbene Gegenstände blieben damit als deren Privatvermögen zunächst außerhalb des im Jahr 1606 errichteten Familienfideikommissses, das diese Mitglieder insoweit nicht band. Allerdings haben spätere Generationen des Hauses das Primogeniturprinzip zunächst durch neu errichtete Familienfideikommisse umgesetzt, und zwar nicht nur zugunsten der Hauptlinie des Hauses, sondern auch der Nebenlinien. Zudem wurden Gegenstände, welche nachfolgende Mitglieder des Hauses erworben haben, teils auch unmittelbar dem im Jahr 1606 errichteten Familienfideikommiss unterworfen.

aa) Testament des Fürsten Karl vom 11. September 1623

Bereits Fürst Karl erweiterte das fideikommissarisch gebundene Vermögen. In seinem Testament vom 11. September 1623⁶⁹ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 255 ff.) legte er fest, dass später erworbene Güter dem im Jahr 1606 errichteten Familienfideikommiss zugeschlagen werden sollen:

Ebenmessig sollen auch die unlangst im königreich Böhaimb und marggrathumb Mähren erkaufte und erlangte herrschafften, wie auch alle andere unßere herrschafften und liegende gütter, so wir noch durch den segen des Almechtigen erlangen möchten und zeit unßers tödtlichen abgangs verließen, zue fidei commiß güettern gemacht und dem maiorat oder erb geburthsthumb unßers hauses einverleibet unnd weder durch wexel, noch einige andere gestalt, wie es immer nahmen haben könte, ja gar auf die in der erbeinigung erlaubte und zuegelaßene casus, keinesweges nicht alienirt noch mit schulden beschwert werden.

Auch Karl betont die Notwendigkeit, die nachgeborenen Söhne abzufinden, und zwar, wenn möglich aus den Erträgen des Familienvermögens:

[...] als verordnen wir und wollen, daß ein jeder, so zue der primogenitur succession gelanget, alsbaldt nach antretung derselben von denen einkommen schuldig sein solle jährlichen

⁶⁹ HAL, UR 1623.09.11.

50.000 gulden beyseits zue legen. Was nun also bei eines jedes promogeniti lebzeiten solche jährliche ersparung außtragen wird, es sey am geldt oder darumb erkauffte güettern, deßen haltung und genieß solle derselben primogeniti, so es erspart, andern, dritt- oder mehr nachgebohrnen söhnen zugleich gebühren.

bb) Testament des Fürsten Hartmann I. vom 24. Dezember 1672

Fürst Hartmann I., der erste Agnat sowohl der Gundackerschen als auch der Maximilianschen Linie⁷⁰, begründete in seinem am 24. Dezember 1672 in Wien errichteten Testament⁷¹ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 265 ff.) für mehrere Gegenstände, die nicht bereits Teil des durch die Erbeinigung von 1606 geschaffenen Fideikommissguts waren, ein neues gemeinsames Familienfideikommiss, das die jeweils nach dem männlichen Erstgeburtsprinzip definierten Linien seiner drei nachgeborenen Söhne – der erstgeborene Sohn wird aus dem im Jahr 1606 errichteten Familienfideikommiss versorgt – begünstigen sollte.

Zunächst bestätigt Fürst Hartmann I., dass bereits durch die Erbeinigung von 1606 geschaffene Familienfideikommiss:

Viertens, weillen die herrschaften und liegende güthter in Österreich, Wilffersdorff sambt Ringlstorff und Walterstorff, Rabenspurg und Hohenau, Ebergaßing sambt Wienerherberg und die zwey heuser zu Wien, im marggraffthumb Mähren Landshutt, Stainitz und Boskowitz, Cromau, Wolfframitz und Testitz, Ostra, Hluk, Kunowitz und das hauß zu Brünn sambt aller jetzt ermelter und anderer incorporirten herrschaften und güthter zugehörungen, recht und gerechtigkeiten, so theils durch Unsers hauses auffgerichte jüngere erbeinigung, theils hernach durch Unsers hochgeehrten herrn vetters herrn Maximiliani fürsten von Liechtenstein und Nicolspurgh hochseligen andenkens hinterlassenen disposition und letzten willen zu fideicommiss, alle diese herrschaften und güther aber sambentlich von mehrhochseeliger gedächtnuß Unsern herrn vattern zu dero mannslinien majorat- und primogeniturgüter per testamentum gemacht worden, wür auch solche fideicommiss- und majorats-disposition ad conservandam familiae dignitatem et splendorem sehr dien- und nützlich selbst erkennen und befinden, alß laßen wier es auch dabei gänzlich und allerdings bewenden.

Setzen und instituiren demnach fünfftens zu Unsern rechten erben die hochgebohrne fürsten Unsere geliebte Söhne Maximilianum Jacobum Mauritium, Antonium Florianum, Philippum Erasmus und Hartmannum, also und folgendergestalt, daß nehmlich Unsers erstgeborenen sohns Maximiliani Jacobi Mauriti *l(ieb)*den alle obgemelte herrschaften und güther sambt allen deren appertinentien, recht und gerechtigkeiten nach seinen belieben und gefallen, jedoch in allem respective der obangezogenen erbainigung und weyl(*and*) Unsers geehrtesten herrn vetters, herrn Maximiliani, fürsten von Liechtenstein und Nicolspurgh hochseel.

⁷⁰ Zu Fürst Hartmann I. näher *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 369 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 25.

⁷¹ HAL, FA 281.1.

gedächtnuß gemachten disposition und mehr hochseelig gedachtes Unsers herrn vatters auffgerichteten testament gemäß iure scilicet perpetui fideicommissi ex primogenitura innenhaben, nutzen und genissen möge, könne und solle, ohne der andern Unsern nachgebohrnen söhn und erben, auch männiglichs eintrag, irrung und hindernuß, wie dann mehrermelt Unsers erstgebohrnen sohns *l(ieb)*den allein und nach seiner *l(ieb)*den widerumb dero erstgebohrnen sohn und also weiter in seiner absteigenden manslinie, so lang dieselbe wehret und continuirt, allezeit dem erstgebohrnen, denen gemeinen primogeniturrechten und ordnung nach die succession in obbenannten herrschafften und güthern vermög und inhalt sonderlich angeregter Unsers hochseel. Herrn vaters hinterlassenen testaments zustehen und gebühren thutt.

Breiten Raum im Testament von 1672 nimmt die Ausstattung der in der Primogeniturerbfolge nach der Erbeinigung von 1606 weichenden Söhne ein. Hartmann I. legt fest, dass den drei nachgeborenen Brüdern verschiedene Vermögensgegenstände zufallen sollen, etwa jedem hunderttausend Gulden aus den Erträgen der Fideikommissgüter – eine Zuwendung, die Fürst Hartmann I. im Einklang mit der Erbeinigung von 1606 sieht:

Dargegen sollen Unsers erstgebohrnen sohns *l(ieb)*den Unseren andern söhnen, seinen gebrüdern Antonio Floriano, Philipp Erasmo und Hartmanno, jeden derenselben auß vielberührten herrschafften und güthern, nutzungen und einkommen einmahlhunderttausent gulden und also allen dreyen zusammen dreymahlhunderttausent gulden *rh(einisch)* hinaußzugeben schuldig und verbunden sein, jedoch erst und ehender nit auß nach erreichung des zwanzigsten jahres ihres ieden alters, welches alter wür den ihnen Unsern nachgebohrnen söhnen pro tempore ihrer angehender vogtbahrkeit benennen und bestimmen. Inmittelst und biß dahin sollen Unsers erstgebohrnen sohns *l(ieb)*den solche summa und capital ohne Interesse zu genießen, dahingegen Unsere andere söhne, seine gebrüder, ohne ihren oder vorbenannten capitals einigen entgeldt ihrem stand gemäß zu unterhalten und in allem brüderlich zu versehen haben, also auch reisen und exercitia lehren zu laßen und ihre bediente, so wohl in ländern auß zu hauß gebührlichen zu besolden.

Sobald aber einer auß ihnen Unseren minderjährigen söhnen obbestimpte vogtbahrkeit erreicht, demselben sein obausgesetztes capital der einmahl hundert tausent gulden ungeschmellert und ohne einige defalcation anzuhändigen, widrigenfalls jährlich mit 6 pro cento zu verinteressiren schuldig und gehalten sein; Hierumben auch und wegen der völligen summa der dreymahlhundert tausent gulden und in casu morae lauffenden sechs pro cento Interesse biß zu vollständiger contentier- und bezahlung, als obbenannte fideicommiss- und erstgeburtsthumbsgüter in genere und specie und deren nutzungen und einkommen, wie es am beständig- und kräftigsten sein soll, kann oder mag, verhypothecirt verbleiben und sich Unsere nachgebohrne söhne an solch ihrer general- und specialhypothec in allweg zu halten haben sollen.

Welches dann wier auch also zu disponiren und mit diesem onere Unsers estgebohrnen sohns *l(ieb)*den zu beladen wohlbefugt und berechtigt sein, noch seine *l(ieb)*den sich hierwieder zu beschwehren billiche ursach haben, dann erstlichen solches der erbainigung Unsers hauses mitnichten zuwider, weilen vermög derselben die besitzung und genuß der darin zum fideicommissio familiae gewidmeter herrschafften und güther unter denen söhnen und söhnssöhnen inter vivos oder durch letzten willen zu vertheilen per expressum frey ge-laßen, consequenter auch und vielmehrers, da einem allein auß ihnen alle diese herrschafften

und güther zum besitz und genuß assignirt werden, denselben, daß er seinen gebrüdern ein gewißes von dem genuß und einkommen solcher güther hinaußgeben solle, zu graviren, zugelaßen und erlaubet.

Zur Ausstattung erhalten die nachgeborenen Söhne überdies weitere Vermögensgegenstände aus dem Privatvermögen des Fürsten:

Zum Sechsten legiren und vermachen wür Unsern secundogenitis oder nachgebohrnen drey söhne allein, alß Antonio Floriano, Philipp Erasmo und Hartmanno Unser ostfrißländische und die fürst Carl Eusebii Lichtensteinische schuldforderungen, sowohl auch andere von unß selbst außgeliehene und angelegte gelder, so viel daran bey Unsern tödlichen hintritt sich noch unbezahlter in rest und außstand befinden Wirdt, sambt denen schuldbriefffen und andern darzugehörigen documentis cum omni causa, item das verhandene baargeld völlig, wie auch diejenige herrschafften und güther, die wür etwo noch bey Unsern lebzeiten auß obberührten eingehenden geldern und selbst erspahrten mitteln erkauffen möchten, alles und jedes zu gleichen theilen [...]

Allerdings soll die Ausstattung der nachgeborenen Söhne nicht freies Vermögen werden. Vielmehr bindet Hartmann I. in seinem Testament von 1672 dieses ebenfalls fideikommissarisch. Dabei entsprechen die Bestimmungen für dieses neue Familienfideikommiss weitgehend denen der Erbeinigung von 1606, zumal die Hauptlinie des Hauses bei Aussterben der drei jüngeren Linien zum Zuge kommen soll:

[...] hiezue kombt, daß wür sowohl offerthohlttes quantum und summa der dreymahl hundert tausent gulden, alß waß wür Unsern nachgebohrnen drey söhnen noch darüber verschaffen, alles zusammen hienach zum fideicommisso familiae perpetuo gemacht und auff den fall, sie alle drey ohne männliche descendenten tödlich abgiengen, denenselben Unsers erstgebohrnen sohns l*(ieb)*den undt seine eheliche mannl. Leibeserben fideicommissarie substituirt haben, also und per consequens noch ein mehrers alß Unser primogenitur disfalls hinaußgeben verbunden, casu posito werden erhalten und überkommen können.

[...]

Jedoch aber auch cum onere ac jure perpetui fideicommissi familiae, gestaltsahmb Wür all solches sambt obbenanten dreymahl hundert tausent gulden, welche summa Unsers erstgebohrnen sohnes l*(ieb)*den Unsern drey nachgegohrnen söhnen von und auß obspecificirter fideicommiss- und primogenitur-gütter genuß und einkommen ob disponirtermaßen heraußgeben sollen und zu geben schuldig sein, hiemit und in krafft dieses zu einem ewigen fideicommisso familiae machen und widmen also zwahr, daß sie, Unsere nachgebohrne söhne, jeder seinem Theil nach seinem Gefallen, nutzen und genießen, auch den besitz und genuß unter seinen männlichen leibeserben pro arbitrio suo vertheilen möge, die proprietät aber auff keinerley weiß noch weeg zu veralieniren macht haben, und, da einer auß ihnen Unsern nachgebohrnen söhnen ohne eheleibliche mannserben mit tod abgehen würde, sollen in deßselben antheil die andern zween nachgebohrne allein oder deren männliche descendenten in stirpes, und wofern ihrer zween also todes verschieden, denenselben der überlebende oder deßen männliche leibeserben succediren, von solcher succession und erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt vere legitimi et naturales simul ex justo matrimonio nati ad eoque et legitmati sive per matrimonium subsequens sive per rescriptum principis, wie auch diejenigen, welche sich wider standesgebühr, auch ohne vorwißen undt einwilligung des regierers Unsers fürstl. hauses und andern agnaten verheyrathen oder von der röm. cathol.,

allein seeligmachenden religion abweichen würden, so wohl auch dieselben, so zwahr von Unsern geschlecht, aber nit fürsten noch in der jüngeren Erbeinigung begriffen, auff ewig excludirt und außgeschlossen sein.

Auff den fall aber, alle Unsere drey nachgebohrne söhne ohne eheliche, männliche descendenten und erben tödichen abgiengen und keiner mehr auß ihnen verhanden, sollen alßdann und ehender nit Unsers erstgebohrnen sohns I(ieb)den und seine eheliche, männliche descendenten secundum gradus pregorativam den zutritt haben und ihnen vieleranter Unserer drey nachgebohrnen söhne erbantheile, doch eben mit dem onere eines ewigen fideicommissi familiae, allermaßen es Unsere nachgebohrne innengehabt und genossen, an- und zufallen.

Auch seinem erstgeborenen Sohn – dem künftigen Fürsten – wendet Hartmann I. einzelne Vermögensgegenstände zu, die aber dem bestehenden Familienfideikommiss zugeschlagen werden sollen:

Vierzehndens, indem über die obspecificirte Unsere eigene credita und schuldbrieffe, alß die ostfreßlandisch, die fürst Carl Eusebii Lichtensteinische und andere von unß selbst außgeliehen und angelegte gelder, die wir sambentlich Unsern secundogenitis hieroben vermacht und verschafft haben, noch gewiße andere activschulden, so von Unsern hochgeehrtisten herrn vattern, herrn Gundacker und herrn Vettern, Herrn Maximiliano, beeden fürsten von Lichtenstein und Nicolspurg, an unß erblich kommen, verhanden sein und in Unsern lebzeiten nit eingebracht werden möchten, alß vermachen und verschaffen wier solch andere von hochseel. gedächtnuß Unsern herrn vattern und herrn vettern ererbte credita und activschulden Unsers eltisten sohns fürsten Maximiliani Jacobi Maurittii I(ieb)den zwahr völlig und allein, jedoch mit diesem Beding, daß so viel seine I(ieb)den darvon einbringen und erheben, solches wohl nutzen und genießen mögen, das eigenthumb und priorität aber dem fideicommissio perpetuo unterworfen sein und verbleiben solle.

Vorgesehen ist ebenfalls eine Versorgung der Witwe und minderjährigen und unverheirateten Tochter, mit welcher Hartmann I. ebenfalls den erstgeborenen Sohn belastet, wobei er die nicht unerheblichen Zuwendungen an die Witwe ihrerseits teilweise zugunsten seiner Söhne bindet. So ordnet Fürst Hartmann I. an:

Verrers sollen Unsers erstgebohrnen sohns I(ieb)den Unserer gemahlin I(ieb)den nach dem zwischen unß mit schriftlicher erlaubnuß Unsers hohgeehrtisten herrn Vatters seel. gedächtnuß auffgerichten hayratsbrieffe abfertigen, doch dero I(ieb)den ein solche standmäßige wittbliche unterhaltung – weilen die im heyratsbrieffe hierzu außgesetzte summa zu gering und zu wenig – damit sie sich derenthalben zu beschwehren kein uhrsach haben, reichen und liefern laßen, wie nit weniger Unser minderjährige tochter Maria Magdalena biß zu ihrer ehelichen Vermählung unterhalten, alßdann gebührend austaffiren, mit geschmuck undt frauenzier versehen, die hochzeit außhalten und zwahr alles standtsgebühr nach, ohne entgeld ihrer in der erbeinigung außgesetzten abfertigung der dreytausent gulden, welche dreytausent gulden auch Unsers erstgebohrnen sohns I(ieb)den dieser Unser Tochter gleich bey ihrer vermählung ex proprio mitzugeben haben werden. Wegen Unser gemahlin wittblichen sitz und wohnung verordnen wier hiemit, daß dero I(ieb)den die option undt wahl haben sollen, auf ein oder anderer herrschafft, schloß oder auch zu Wienn in Unser Pfannerisch- gewesten behaüßung auff dem Alten Bauernmarkt zu wohnen, und falls dero I(ieb)den die wohnung zu Wien in erstbesagten hauß nehmen wollten, so werden alßdann ihro und Unsers erstgebohrnen sohns I(ieb)den sich des mittlern oder untern stocks halber miteinander zu vergleichen wißen.

Es solle auch hochermelt Unserer gemahlin I(*ieb*)den ihre und der minderjährigen kinder gebührende unterhaltung in baarem geld und victualien jedesmahls dahin, wo es der I(*ieb*)den mit denen kindern zu wohnen gefallen wird, auch zeitlich und ohne allen dero unkosten gereicht und geliefert werden, gestalten wür dann wollen, und hiemit die verordnung thun, daß, nach Unsern zeitl. ableiben Unser minderjährige kinder bey Unserer gemahlin I(*ieb*)den mit stettem verbleiben, auffgezogen und educirt werden sollen.

[...]

Zum Siebenden verschaffen und vermachen wür Unserer gemahlin I(*ieb*)den auß dankbahren gemüth und erkantnuß dero unß in Uns beeder ehelichen beywohnung erwiesenen sonderlichen treu, beständigen lieb und affection einmahlhundert und fünfzig tausent gulden, welche jetztbemelte summa geldes sie Unserer gemahlin I(*ieb*)den nach Unsern tödlichen hintritt auß oftbedeut(*eten*) Unser verlassenden geldbaarschafft oder in gutten, richtigen schuldbrieffen und Uns unß außgeliehenen geldern oder auch in herrschaften und liegenden güthern, so wier deren noch in Unsern lebzeiten erkauffeten und hinterließen, nach ihrer selbst eignen wahl und gefallen zu erheben und zu nehmen befugt und berechtiget sein solle, jedoch mit diesem ausdrücklichen zusatz und anhang, daß wohlgemelt Unserer gemahlin I(*ieb*)den von diesem legat und vermachtnuß mehr nit alß fünfzig tausent gulden frey eigenthumblich und wie mit andern ihrem guth zu disponiren, die übrige hundert tausent gulden in geld oder schuldbrieffen oder liegenden güthern aber allein lebenslang unverthulich zu nutzen und zu genießen haben, und weder inter vivos oder durch letzten willen, außer und allein an Unsere vier söhne vereuern und verestiren mögen, können und sollen. Gestalten wier alle anderwertige alienation, vereuerung und vermächtnuß hiemit per expressum inhibiren und verbitten, doch solle dero I(*ieb*)den zugelaßen sein und macht haben, solche übrige hundert tausent gulden oftermelten Unsern vier söhnen zu gleichen oder ungleichen theilen oder einem allein völlig oder mehrern auß ihnen zu vermachen und zu verestiren. Dahingegen Unser gemahlin I(*ieb*)den ohne testament und ab intestato todes abgienigen, sollen alßdann diese hundert tausent gulden, Unsern vier söhnen allein zu gleichen theilen erblich zufallen, Unsere töchter aber von solchen 100.000 gulden ein für allemahl et in quemcumque casum testati sive intestati außgeschlossen sein.

Und weillen achtens Unsere erstgedachte geliebte töchter außer der jüngsten albereith vermählet, und von unß und Unsern aigenen guth völlig krafft ihrer von sich gegebenen verachten und quittungen abgefertiget sein, außer der Sidonia Agnes Gräffin Palffi, geborner fürstin von Lichtenstein und Nicolspurg, welcher wier derzeit, an denen ihr auß väterlichen gnaden versprochenen 25.000 Gulden beyläuffig noch die helffte restiren möchten, alß sollen auch ihr Unserer geliebte tochter gräffin Palffin, wofern sie noch in Unsern Lebzeiten nit vollständig abgestattet wurde, der rest auß Unser baarschafft genommen und ohne entgelt Unsers primogeniti bezahlet werden.

Desgleichen vermachen und verschaffen wier Unserer jüngsten tochter Maria Magdalena zu obgemelten dreytausent gulden, welche derselben Unser primogenitus in krafft der erbeinigung zu geben schuldig, auch zu einer väterlichen gnad 25.000 Gulden, welche summa gleichfalls von Unser hinterlassender baarschafft genommen und abgesondert und zu ihrem nutzen biß zu dehero vermählung auff interesse angelegt werden sollen.

cc) Testament des Fürsten Johann Adam Andreas vom 17. Juli 1711

Auch Fürst Johann Adam Andreas, der letzte Agnat der Karlschen Linie⁷², der seinem Vater Karl Eusebius, dem Sohn Karls, der ohne Testament verstorben war⁷³, nachgefolgt war, folgte im Hinblick auf sein eigenes frei verfügbares Vermögen jedenfalls abstrakt der bisherigen Weitergabetradition im Haus Liechtenstein.

So band er etwa das von ihm erworbene spätere Territorium des Fürstentums zunächst in seinem in Wien am 17. Juli 1711 errichteten Testament⁷⁴ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 277 ff.) in einem eigenständigen Familienfideikommiss, und zwar ebenfalls mit einer Fideikommissfolge nach dem Primogeniturprinzip. Allerdings sollte die Fideikommissfolge nicht mit dem eigentlich nach der Erbeinigung von 1606 zu seiner Nachfolge berufenen „director“ Fürst Anton Florian, dem nächsten Agnaten aus der allein noch übrig gebliebenen Gundackerischen Linie⁷⁵, beginnen, sondern mit dessen Neffen Fürst Josef Wenzel⁷⁶, also einem zu diesem Zeitpunkt nach der Fideikommissfolge gemäß der Erbeinigung von 1606 eigentlich noch nicht berufenen Agnaten (siehe aber noch S. 35 ff.). An die Erbeinigung war Fürst Johann Adam Andreas im Hinblick auf sein Privatvermögen freilich nicht gebunden; nur wenn er nicht testiert hätte, wäre sein Privatvermögen nach der Regelung in der Erbeinigung von 1606, auf welche Fürst Johann Adam Andreas in dem Testament ausdrücklich Bezug nimmt, dem damals errichteten Familienfideikommiss zugefallen.

Zunächst stellt deshalb Fürst Johann Adam Andreas in seinem umfangreichen Testament von 1711 seine testamentarischen Spielräume klar:

[...] nachdem wir betrachtet, wie daß kein gewisses zühl, maß- und stundt unseres lebens seyn, hiermit leichtlichen geschehen könnte, daß wir, mit todt übereylet, ohne einiger disposition von dieser welt abscheiden mechten, solches aber in denjenigen standt, in welchen wir uns nunmehr ohne männlicher descendenz befünden, uns schmerzlich fallen thäte, also damit wir desto ruhiger in unseren gemüth verscheiden und die gewißheit unserer erben bestellen, haben wir uns entschlossen einen letzten willen aufzusezen.

⁷² Zu Fürst Johann Adam Andreas näher *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 321 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 17; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 543; siehe auch monographisch *Haupt*, Ein Herr von Stand und Würde, 2016.

⁷³ Zu Fürst Karl Eusebius näher *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 301 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 15; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 549.

⁷⁴ HAL, FA 358; zu diesem Testament etwa auch *Haupt*, Ein Herr von Stand und Würde, 2016, S. 257 ff.

⁷⁵ Zu Fürst Anton Florian näher *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 1 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 28 f.; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 529.

⁷⁶ Zu dessen Person siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 105 ff. und 161 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 33; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 546.

Und obschon zwahr bey unseren fürst. hauß eine erb-vereinigung und pacta familiae in anno 1606 aufgericht und von wey ihro Röm. Kay. May. Rudolpho den 2^{ten} in ao. 1607 confirmiret worden, in welchen insonderheit in respectu der primogeniturae dieses hauses die ausmessung der succession enthalten, nichts desto weniger weillen nicht allein unsere vorfahrer see. gedechtnuß, sondern auch wür ein- und andere herrschaften und güeter von neuen und nach der errichteten erb-union an uns gebracht, erkaufft und erhandtlet haben, welche extra successionem primogeniturae seyndt, über welche uns vermög jetzt berührter erb union und zwahr dessen § Doch solle dießes in formalibus: „Es ist aber darneben auch uns und unßern nachkommen, beßizern der obgedachten güetern (doch außer des erstgeburthsthumbs) nicht verboten, sondern frey gelassen mehrgedachter gütter beßizung und genuß unter unsere söhne, oder söhns söhne, da einer der söhn mehr dann einen allein hätte, *pro arbitrio suo* entweder unter lebendigen oder auf den todtshahl durch letzten willen zutheillen etc. etc.“ und „§ Da auch ein solcher in verbis: da auch ein solcher in seiner linea lezt absterbender andere mehr herrschafften und liegende güetter hinter sich verließ und darvon oder darüber kein ordent(liches) testament oder letzten willen (NB: Welches ihnen doch über diße also qualificirte güetter freystehen solle) nicht machte, so sollen auch diese seine nachgelaßene herrschafften oder ligende güetter den beyden verbleibenden Linien *ex aequis partibus* heimbsfallen etc.“ (Anm.: Zitat aus der Erbeinigung von 1606) ein testamentum und dispositionem aufzurichten und zu machen freystehet, in deme ausdruck(lich) der anfaß auf die überbleibende lineam nur in illum casum gerichtet, da kein testamentum der lezt versterbende nicht aufrichtete, solches aber aufzurichten ihm jeder zeit freystehe, wie dann auch unsere vorfahrer nach dieser aufrichteten erb-union über ihre andern güeter, die jedoch extra bona primogeniturae seyndt, testamentarias dispositiones aufgerichtet und einen und andern secundum libitum theilß güeter zugeaignet, dahero wür auch über daß von uns possedirende eigenthumb und güetter, der einen jeden patri familias secundum jura gentium communia et statutoria eines jeden landes zustehender potestæt gemäß folgens unseren letzten willen eröffnen; [...]

Quinto. [...] alle bishero recensirte lehen und primogenitur gütter, weillen solche per expressum regium consensum ad successionem primogeniturae gewidmet sein, wollen wür denjenigen, welcher bey unsern glüklichen hinscheiden in die Stelle des primogeniti treten würd, jedoch nicht anderster als nur wie selbe tempore illo, da sie als lehen güter zum erstenmahl empfangen und pro primogeniturae bonis constituiret worden, bestandten mit dennen damahligen corporibus allein hinterlassen, dann respectu derjenigen corporum, welche ex post von wey. unsern fürst. herrn vatern Carl Eusebio fürsten von Liechtenstein und von uns selbstnen intra territorium und bey diesen herrschaften erkaufft worden, weillen solche per expressum regium consensum ad primogenituram nicht gewidmet, sondern versa allodiala seyndt, folgsamb über solche uns secundum ingressum testamenti et in conformitate der da selbst angezogener erbs unionis contentorum die testamentaria dispositio zustehet, wollen wür auf unten folgende weiß disponiren und selbte als allodialia unter die primogenitur gütter nicht einmengen. Die weillen wür aus denen von uns possedirten güetern pro primogeniturae bonis nichts anders gehalten, innengehabt und possediret, hiemit auch zu der primogenitur nichts anderes widmen als die oben specificirte lehenbahre und sonst andere obbemeite in der erb union pro primogeniturae bonis angezogenen corpora und gütter, und dahero diese allein privative den nachfolgenden primogenito überlassen und verschaffen [...]

Zudem trifft Johann Adam Andreas zahlreiche gemeinnützige Verfügungen. Aus Sicht des Familienvermögens von zentraler Bedeutung ist indessen die Weitergabe seines Privatvermögens innerhalb der Familie. Zu seinen Erben bestimmt

er die drei Söhne seines bereits vorverstorbenen Bruders, Philipp Erasmus, sowie seine fünf Töchter.

Zugunsten der Linie beginnend mit Fürst Josef Wenzel errichtet Fürst Johann Adam Andreas das Familienfideikommiss betreffend die reichsunmittelbaren Territorien:

Erstlichen daß solche nach zeit(*ichen*) hintritt des herrn Josephi Wenceslai Laurentii fürsten von Liechtenstein auf dessen eltisten überkommenden sohn und von disen wider auf den eltisten seiner linie, in solang nur mannlichen erb vorhanden, in abgang aber dieser josephinisch- männlichen linie, andertens auf den fürst philippischen mütteren sohn herrn Emanuelem und dessen männlichen descendenz und in defectu dieser Emanuelisch-männlichen linie drittens auf den jüngsten fürst philippinischen sohn herrn Joannem Antonium fürsten von Liechtenstein und seine männlich eheleibliche erben, dann nach abgang dieser Joann antonisch-männlichen linie viertens auf ihre liebden des fürst Antonii von Liechtenstein männliche descendenz jederzeith auf den eltisten in forma primogeniturae fallen und stammen solle. Im fahl aber der eltiste, so secundum ordinem successionis primogeniturae diese herrschaften und daß quantum überkommen sollte, in einen geistlichen standt sich begeben möchte, so soll gleich dem negst folgenden secundum ordinem primogeniturae daß recht diese herrschaften an sich zu ziehen, zustehen und gebühren und nicht auf den natürlichen todtfahl des possessoris warten. Und wann die dem löb(*ichen*) Schwebischen Creys vorgestreckte zweymahl 150.000 gulden, weillen nunmehr pro possessione capienda in Reich genungsame herrschaften vorhanden, in welchen casum allein die zweymahl 150.000 gulden anligen zu lassen stipuliret worden, bezahlt werden sollten, so soll der possessor schuldig sein solche zweymahl 150.000 gulden rein(*isch*). also gleich auf einen stabilem fundum anzuwenden und entweder eine herrschafft kauffen, oder ja auf einen sichern orth jure crediti anzulegen, damit diese zweymahl 150.000 gulden denen substitutis zum besten sicher und unverthunlich verbleiben möchten, auf welche die substitutis selbstn acht haben und dahin trachten werden, damit solche gelder als fidei-commissarische aufbehalten und zu ihren besten angewendet werden möchten.

Darüber hinaus stiftete Fürst Johann Adam Andreas in seinem Testament von 1711 auch weitere Familienfideikomnisse zugunsten der nach dem männlichen Primogeniturgrundsatz definierten Linien nach Josef Wenzel und seinen Brüdern, die etwa auch die Kunstsammlung des Hauses betrafen. Ferner legt er die Ausstattung seiner Töchter sowie die Versorgung seiner Witwe fest.

dd) Tauschvertrag vom 12. März 1718 und Vergleich vom 10. Juni 1722

Aber auch nachfolgend wurde die generationenübergreifende Bindung des Familienvermögens im Fürstlichen Haus immer wieder bestärkt und erneuert:

Beispielsweise konsolidierte bereits erwähnter Fürst Anton Florian das im Jahr 1606 geschaffene Fideikommissgut. Fürst Anton Florian repräsentierte ab dem Jahr 1711 die Gundackersche Linie, die – wie gesehen – bereits der Maximilianschen Linie nachgefolgt war, und mit dem Tod des Fürsten Johann Adam Andreas im Jahr 1712 auch die Karlsche Linie; er wurde damit nach der Erbeinigung von 1606

„director“ des Hauses. Allerdings hatte, wie gesehen (oben S. 33 ff.), Fürst Johann Adam Andreas sein Privatvermögen, zu dem vor allem die politisch bedeutsamen Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg (oben S. 7) gehörten, in einem eigenständigen Familienfideikommiss zugunsten der Nebenlinien von Josef Wenzel und seinen Brüdern, der Neffen von Fürst Anton Florian, gebunden.

Es kam deshalb zu Vereinbarungen zwischen Fürst Anton Florian bzw. seinem Sohn einerseits und seinen Neffen andererseits. In einem Tauschvertrag vom 12. März 1718, den Kaiser Karl VI. bestätigte⁷⁷ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 305 ff.), wurde die Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg gegen eine andere Herrschaft getauscht:

Erstlich so cedir und übergib ich fürst Joseph Wentzl vor mich, auch, nach vorher eingeholtem vormundschafftlichen consens, vor meine noch minderjährigen brüder und unsere allseitige suo ordine et loco einander succedirende künfftige männliche erben und nachkommen sub qualitate perpetui primogenii an vorgedachte meines herrn vettern, fürsten Antonii Floriani, fürstliche gnaden, wie auch alle desselben gegenwärtig- und zukünfftige männliche erben und nachkommen, besagt meine beede reichs-grafschafften Schellenberg und Vaduz sambt allen darzugehörigen häusern, güttern und stucken, regalien, hochheit, standschafft, rechte und gerechtigkeiten, ligenden und fahrenden, nichts davon ausgenommen, wie solche meines seeligen erblassers fürsten Johann Adams, fürstlichen gnaden, von denen grafen von Hohenembs an sich erkaufft und er sowohl als ich biß dato besessen, genuzet und genossen oder von rechts- und gewohnheits-wegen hätten besizen, nutzen und geniessen können und sollen, von allen ansprüchen und schulden ganz ledig und frey, also und dergestalten, daß, wo über kurz oder lang sich einiger anspruch wider verhoffen herfür thuen solte, wir sodan sein fürsten Antonii Floriani, fürstliche gnaden, oder seine männliche erben und nachkommen wider männiglich vertreten und schadloß halten sollen und wollen, auch dessentwegen die an uns überlassende böhmische herrschafft Rumburg und deren jedesmahlig-zeitlichen besitzer (derentwegen und nicht weiter) erstgedachte seiner fürstlichen gnaden oder deren männlichen erben und nachkommen widerumben pro evicione solennissimè verschaffet seyn solle.

Andertens so cedire und übergib ich hochgedachter meines herrn vettern fürsten Antonii Floriani, fürstlichen gnaden, das bey dem löblich Schwäbischen Creyß von des seeligen fürsten Hannß Adams, fürstlichen gnaden, in supplementum eines fürsten-anschlags angelegte capital von zweymahl 150.000 gulden cum omni sua causa also und dergestalten, daß hochgedacht meines herrn vetters fürstliche gnaden dero männliche erben und nachkommen damit schalten und walten sollen als mit anderen unsers fürstlichen hauses primigeniturgütern, dasselbige nach der mit dem löblich Schwäbischen Creyß gemachten convention zu acquirirung mehrerer immediat reichs-herrschaften jederzeit erheben können, sollen und mögen, jedoch mit der ausdrücklichen condition, daß, gleich wie die reichs-grafschafften Schellenberg und Vaduz sambt obmehrbesagtem capitali, also auch die per modum surrogati vor dieses capital subintrirende anderwärtige reichs-herrschaften ein unserem gesambten fürstlichen hauß auf ewig afficirtes fidei commissum primogenituræ seyn und bleiben und also auch und nicht anderst jedesmahl von einem jeden zeitlichen primogenio und regierern des hauses Lichtenstein besessen und genutzet werden sollen.

⁷⁷ HAL, UR 1718.05.08.

In einem Vergleich vom 10. Juni 1722, den ebenfalls Kaiser Karl VI. bestätigte⁷⁸ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 323 ff.), schlug die Nebenlinie von Josef Wenzel und seinen Brüdern weitere Positionen gegen Abfindung dem Sohn von Fürst Anton Florian zu, also der damaligen Hauptlinie. Die jährlich zu leistende Abfindung soll auch durch Einräumung einer Begünstigung an einzelnen Vermögensgegenständen ersetzt werden können, wobei die Begünstigung bei Aussterben der Nebenlinie wieder an die Hauptlinie zurückfallen soll:

Wan es aber mir oder meinen successoribus anständiger wäre, obige geld-praestationes nicht länger auf denen majorat-herrschaften ligen zu lassen, sondern dieses onus von der primogenitur völlig abzuwelzen, so solle mir sodan frey stehen, sie fürst-philippinische herren gebrüder entweder mit capitalien abzufertigen oder aber – wan es nemblich ihre bessere convenienz und belieben wäre – gewisse fundos, herrschaften oder land-güter auß dem majorat oder anderwärts erkauffte güter loco solutionis einzuraumen, wobey jedoch ihnen fürst-philippinischen herren gebrüdern freystehen solle, selbige anzunehmen oder nicht; wan sie solche aber einmahl acceptirt werden haben, so sollen sie dieselbige iure usus fructus et fideicommissi besitzen, genießen, und die jährliche einkünfften loco solutionis darauß ziehen und sich darmit, sie mögen die interessen außtragen oder nicht, völlig begnügen lassen. Welche capitalia oder corpora et fundi nicht allein ihnen fürst-philippinischen herren gebrüdern, sondern ihrer ehelich-männlichen descendenz in perpetuum, so lang einer von ihnen vorhanden seyn Wird, jure fideicommissi et usus fructus, nach maaßgab der erbvereinigung zuelfallen, nach deren erlöschung aber zu dem fideicommisso primogeniturae auf ewig gehörig seyn sollen.

Letztlich fielen die an die damalige Hauptlinie übertragenen Gegenstände drei Jahrzehnte später wieder an Fürst Josef Wenzel zurück, der die Hauptlinie des Hauses repräsentierte, nachdem Anton Florians einziger ihn überlebender Sohn, Fürst Josef⁷⁹, im Jahr 1732 verstorben war und sein einziger, damals noch minderjähriger Sohn, Johann Nepomuk Karl⁸⁰, dessen Vormund bereits Fürst Josef Wenzel als nächster Agnat war, im Jahr 1748 verstarb und damit die von Fürst Anton Florian begründete Linie ausstarb.

⁷⁸ HAL, UR 1723.05.24.

⁷⁹ Zu ihm siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 83 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 30 f.

⁸⁰ Zu ihm *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 90; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 32 f.; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 545.

ee) Testament von Maria Theresia vom 16. August 1769

Auch Maria Theresia von Savoyen, die Tochter von Fürst Johann Adam Andreas⁸¹, wendete in ihrem in Wien am 16. August 1769 errichteten Testament⁸² (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 333 ff.) ihr umfangreiches Vermögen dem zum Erbfall berufenen „director“ des Hauses mit der Auflage zu, es dem durch die Erbeinigung von 1606 errichteten Familienfideikommiss zu unterwerfen.

Das Testament enthält zahlreiche Anordnungen, vor allem im Hinblick auf gemeinnützige Zuwendungen und Stiftungen, die Maria Theresia offenbar besonders am Herzen lagen. Auch ordnet Maria Theresia eine Testamentsvollstreckung an, vor allem zur Kontrolle ihres Alleinerbens. Zentral ist zunächst die Alleinerben-einsetzung des jeweiligen „director“ des Fürstlichen Hauses:

Zumahlen aber fünfundzwanzigstens vermög deren rechten die einsetzung des universal-erben eines jedwedens testaments grundveste ist, so thue ich hiemit zu meinem wahren universalerben aller meiner herschafften und güter, auch sowohl fahrend als ligendes, jetzt- und zukünftigen haab und vermögens – dasselbe bestehe in was und wo es immer seyn wolle – ihre liebden den bey mein hintritt würckl. lebenden regierer des fürstl. hauses v. Liechtenstein als würcklichen besitzer des ersteren und grösseren Liechtenstein. majorat-hauses mit folgenden conditionen benennen, einsetzen und verordnen, daß derselbe erstens sowohl die hievor gemachte als auch in meinem anbey gegenwärtig befindlichen codicill und sich etwa vorweisenden donationen oder anderen beyzetteln verordnete legata ohne allen abzug – unter was corwand oder gesatzreguln solches auch geschehen könnte – binnen sechs monath zeith längstens abzustatten und mit allen umständen zu befolgen schuldig seyn solle; vornebst auch hier beyfüge, daß von allen meinen hinterlassenden effecten und mobilien auch nur das geringste stuckh, was es dann immer seyn mag, licitando hindanzugeben, ihme universalerben absolute verboten ist, zweytens und

sechszundzwanzigstens sollen die vor meine verordnete stiftungen erforderlich gewidmete fundations- und jährl. unterhaltungsgelder nach denen in stüftbriefen und theils in diesem meinem testament verzeichneten anordnungen und terminen richtiggestellt und abgeführt werden, zu wessen besserer und sicherer beybehaltung dann über die stüftbriefe und derenthalben errichte paragraphos, insonderheit das fräulenstüft betreffend, die allerhöchst landesfürstl. ratification und corroborirung zu bewürcken, darnach auch deren intabulation bey hochlöbl. böhmisch- und österreichischen landtäfeln zu bewerckstelligen seyn wird [...]

Der Alleinerbe – also der jeweilige Fürst – soll allerdings, soweit möglich, das ihm zugewandte Vermögen dem Familienfideikommiss unterwerfen oder jedenfalls entsprechend binden, sodass das Vermögen generationenübergreifend dem Haus zugutekommt:

Zweyunddreyssigstens ersuche hiemit meinem oftgedachten herren universal-erben zu mehreren aufnahm und glantz der fürst-liechtensteinischen familie, auch damit dieselbe ihren

⁸¹ Zu Maria Theresia von Savoyen siehe von Falke, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 357 ff. und Dotson, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 18.

⁸² HAL, FA 524.1.

angewohnten diensteyfer vor das durchleuchtigste ertzhauß von Österrech vergrössern und verewigen könne, die allergnädigste landesfürstl. beystimmung sich zu erbitten, womit alle meine sowohl böhmische als österreichische herrschafften samt denen incorporirten güttern nach meinen sehnlichst hertzlichen wünschen und verlangen und zufolge meines letzten willens bey der erstgedachten fürstl. liechtenstein. familie verbleiben, dem schon festgesetzten fürstl. liechtenstein. grösseren majorathauß einverleibet werden und für und für zu allen zeiten auf die nachfolger dieser fürstl. familie erblichen fallen mögen.

Sollte nun aber ohngeachtet möglichst angewendeter mühe und bitte das allerunterthänigste gesuch dennoch kein gehör finden, so bleiben zwar dem herrn universalerben meine hinterlassende gesamte herrschafften, gütter und gesamtes vermögen frey und kann derselbe nach belieben damit disponiren, schalten und walten, jedoch hoffe, daß meine vorzügliche neigung und guttmeynung vor die fürst-liechtenstein. familie bey ihm herrn universalerben doch so viel eindruck der danckbarkeit würken und verdienen wird, daß derselbe meinem kräftigsten verlangen zu lieb dahin bedacht seyn werde, in seiner letztwilligen disposition meine gantze erbschafft entweder seinem nächsten anwarther zu den fürstlich liechtenstein. grössern majorat oder aber dorthin zu vermachen und demjenigen zuzueignen, welcher auch würcklichen instand seyn wird, meine samentl. hinterlassene beträchtliche herrschafften beyzubehalten, ein welches sonderlich beherzige und eben dann so mehrer, als forderist verlange, daß die von mir angeordnete stüfftungen mit dem ihnen ausgeworffenen jährl. unterhaltungsquantum zu allen zeiten auf meinen herrschafften tabulariter verbleiben sollen, solang sie in fürstl. liechtensteinische. handen sich befinden werden, auch daß dieses quantum von quartal zu quartal auf den bestimmten terminstag meinen hernach zu benennen kommenden testamentsexecutoribus abgeführt werde, welche sodann einer jeden stüftung das ausgemessene zu entrichten und die erhaltende quittance dem hochlöbl. k. k. n. ö. landtrecht vorzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen.

Die testamentarischen Bindungen des Alleinerben sichert Maria Theresia in einem wenige Tage später errichteten separaten Kodizill vom 18. August 1769 weiter ab, und zwar durch eine bedingte Erbeinsetzung des Kaisers, falls ihre Anordnungen im Testament nicht erfüllt werden:

[...] erkläre meine weitere willensmeinung, so viel meinen eingesetzten h. universalerben betrefet dahin, den, wann dieser vetter was immer vorwand versuchen möchte, wider meinen letzten willen [...] zu handln, folgsam meinen legatariis oder foundationen einigen abbruch, ja vielleicht wider verhofen gar ein und anderes aus meinen testament, codicillen oder beyetzten disputirlich machen wollte, und hirdurch offenbar zu erkennen gebete, daß et nicht gesinnt sey, nach buchstaben ... meinen letzten willen zu vollziehen, in diesen fall widerrufe dessen einsetzung und benenne zu meinen wahren universalerben ihro Röm. K. Mayt. Josephum Secundum, Unsern allergnädigsten herrn und landesfürsten, mit der verbündlichen condition [...], die alle in meinen testament [...] verordnete stiftungen nach meiner intention auf das genaueste zustandgebracht und die darzu verschaffte jährl. unterhaltungsgelder, wie auch alle anderen pia und legata profana vollkomentlich entichtet erden sollen, massen es meine veste und wohlbedachtliche willensmeinung ist, [...].

ff) Testament des Fürsten Franz Josef I. vom 27. Juni 1780

Die eben skizzierte Zustiftung durch Maria Theresia konnte allerdings zunächst nicht umgesetzt werden. Beim Tod von Maria Theresia war Repräsentant der Hauptlinie und damit ihr Erbe Fürst Franz Josef I., der wiederum ein Neffe des kinderlos verstorbenen Fürsten Josef Wenzel war und die bis heute regierende Linie des Hauses begründete⁸³. Allerdings scheiterte ein Versuch von Fürst Franz Josef I., im Jahr 1775 das ererbte Vermögen dem im Jahr 1606 errichteten Fideikommiss zu widmen, wohl an der fehlenden Einwilligung von Kaiserin Maria Theresia⁸⁴. Er konnte damit in seinem in Wien errichteten Testament vom 27. Juni 1780⁸⁵ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 347 ff.) nur die von ihr stammenden Vermögensgegenstände bei seinem Sohn, Alois I.⁸⁶, als seinem Erben durch Veräußerungsverbote vinkulieren und damit einer fideikommissarischen Bindung möglichst nahe kommen.

Zunächst setzt Fürst Franz Josef I. in seinem Testament von 1780 seinen ältesten Sohn als Alleinerben ein, wobei auffällt, dass er sein Privatvermögen ohne Bindung weitergibt, allerdings die Bindungen des durch die Erbeinigung von 1606 geschaffenen Familienfideikommisses bestätigt:

Nachdem nun fünftens eines jeden testaments grundveste auf der erbeinsetzung beruhet, als instituiren und benennen Wir zu Unseren haupt- und universalerben Unsern vielgeliebt und erstgebohrnen sohn fürsten Alloysium all Unsers beweg- und unbeweglichen, wo immer befindlichen allodial-vermögens, nichts davon ausgenommen, mit welchen derselbe frey disponiren könne, soll und mag. Weiters bestätigen Wir diesen Unsern erstgebohrnen sohn als Unsern nachfolger und regierer des fürstlich liechtensteinischen haüßes, auch majorats und fideicommissuccessori all Unser majorats – und fideicommissvermögens, welches derselbe nach maßgab derer von Unsern vorfahrern errichteten und von allerhöchsten landesfürsten bestätigten Erbeinigung, dann weiters getroffenen vergleiches jure scilicet perpetui fideicommissi besitzen und genüssen solle.

Jedoch ordnet Fürst Franz Josef I. entsprechende Bindungen für das von Maria Theresia stammende Vermögen an, um deren Anordnungen im Testament von 1769 zu erfüllen:

Und da auch sechstens die von wailand der durchlauchtigen frauen herzogin v. Savoye, gebohrnen fürstin von Liechtenstein, Unser freundlich geliebten frauen muhme hochseel. andenkens Uns erblich vermachte herrschaften, gütter und sonstige verlassenschaft, mit

⁸³ Zu Fürst Franz Josef I. siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 240 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 51; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 533.

⁸⁴ So berichtet jedenfalls *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 241, freilich ohne Angabe einer Quelle. Im Hausarchiv finden sich keine Hinweise für ein entsprechendes Ersuchen.

⁸⁵ HAL, FA 231.2.

⁸⁶ Zu diesem Hausmitglied siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 277 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 52; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 526.

welcher Wir allodialiter zu disponiren befugt sind, Unseren (*sic!*) universalserben zufallen, Wir aber nichts sehnlicher wünschen, als daß diese erstbesagte herzoglich savoyische güter beysammen verbleiben, mithin nicht zertrennet oder verallieniret werden möchten, so versehen Wir Uns ganz zuversichtlich dahin, erlassen auch Unser väterliche ermahnung an mehrerwehnten unsern sohn Aloysium und universalserben, daß derselbe jederzeit nach äussersten kräften sich bemühen, auch in seiner dereinstigen disposition hierauf fürdenken solle und diese sammentlich so genannte savoyische herrschaften beysammen zu behalten und dieses sowohl zur billigen erkenntlichkeit Unserer demselben durch gegenwärtige erbeinsetzung erweisenden besonderen väterlichen zuneigung, als auch in jener rücksicht, womit die von wohlgedachter frauen herzogin gemacht(en) und auf diesen herrschaften tabulariter versicherten fundationes und stiftungen auf ewige Zeiten desto leichter und gewisser nach ihrem sehnlichsten wunsch und verlangen erhalten und abgeführt werden können.

Auch Franz Josef I. sorgt für die Ausstattung seiner nachgeborenen Söhne, wobei er die hierzu verwandten Vermögensgegenstände jedenfalls teilweise ebenso generationenübergreifend bindet:

Siebtens vermachen Wir Unsern zweitgebohrnen fürsten Johann titulo honorabili institutionis über die demselben vermög eines besondern instruments dato 11. Juny (1)778 von denen transactionsgeldern zudedachte jährl. 18.541 fl. ein capital von einmahl 150.000 fl. zu seiner vollkommenen freien disposition, und wenn derselbe zu einer convenablen heurath zu schreiten für gut befinden würde, so solle ihm auch gestattet seyn, auf obgedachte transactionsgelder per 18.541 fl. einen anständigen heurathsbrief, jedoch mit einverständnuß und bequemiung seines erstgebohrnen bruders und regierers des haußes zu versichern;

sollte aber derselbe minderjährig und ohne männlicher descendenz nach Unserem ableben versterben, so sollen sowohl obige jährl. transactionsgelder per 18.541 fl. als auch gleichgedachtes capitale per 150.000 fl. Unseren auf diesen Fall substituierenden drittgebohrnen sohn fürsten Philipp oder bey dessen ermanglung seiner männlichen descendenz zufallen; im fall aber auch dieser Unser drittgebohrner sohn nicht mehr im Leben oder von ihm keine männliche erben vorhanden wären, so solle vorbesagtes Unserem zweitgebohrnen sohn fürsten Johann hiemit hinterlassendes erbtheil und vermächtnuß, wenn derselbe in der minderjährigkeit verstürbe, Unserem erstgebohrnen fürstlichen sohn oder bey dessen ermanglung seiner männlichen nachkommenschaft anheimfallen, nebst deme vermachen Wir auch achtens diesem Unsern zweitgebohrnen fürstlichen sohn Johann die herrschaft Loostorf mit all ihren zugehörungen und dem dabey befindlichen fundo instructo, wie sich solcher bey unserem todt befinden wird, wie Wir auch dann demselben und seiner männlichen descendenz ferners die herrschaft Hagendorf, welche ein zu Unseren fürstl. hauße rührendes lehen ist, hiemit manente eadem qualitate feudali verleihen und verschafen, auf den fall seines in der minderjährigkeit sich ereignenden hintritts jedoch ex respectu dieser zweyen herrschaften mit der substitution also gehalten wissen wollen, gleich wie Wir erst in vorstehenden 7. §o ausführlich disponiret haben, und da Wir diesen unsern 2. sohn allerdings recht väterlich bedacht zu haben fest überzeugt sind, so hofen Wir auch, derselbe werde solches danknehmig erkennen. Sollte er aber wider vermuthen hiemit nicht zufrieden seyn, so solle er mit der stricta legitima abgefertiget werden.

Neuntens hinterlassen Wir unseren vielgeliebten drittgebohrnen sohn, fürsten Philipp, ebenfalls titulo honorabili institutionis ein capital von dreymahlhunderttausend gulden zu seiner ganz freyen disposition; im fall aber derselbe minderjährig oder ohne männliche descen-

denz verstürbe, so solle die helfte von diesem capitali an Unseren erstgebohrnen, oder wenn derselbe nicht mehr im leben, an dessen männliche descendenz, die andere helfte aber auf Unseren zweitgebohrnen, oder bey dessen ermanglung auf seine männliche descendenz fallen; würde aber Unser sohn fürst Philipp mit diesem quanto sich nicht begnügen, so solle er lediglich mit der stricta legitima abgefertiget werden.

Daneben stellt auch Franz Josef I. testamentarisch die Versorgung seiner Witwe sicher:

Viertens wollen Wir nicht nur die zwischen Uns und Unserer vielgeliebtesten fürstlichen frauen gemahlin liebden errichtete(n) und unterm 1. Decem(bris) (I)772 verbesserten eh Pacten in ihrem vollen inhalt auf das kräftigste bestätigen und Unsern eingesetzten universalern zur punctuelen abführung nachdrucksamst verbunden haben, sondern auch deroselben über dieses noch zu einem danknehmigen andenken für die Uns jederzeit erwiesene liebe und treue ein jährliches quantum von 3000 fl. auf dero lebenszeit vermachen.

Auch die Töchter erhalten eine Ausstattung:

Was nun eylftens Unsere vielgeliebte töchter anbelanget, so haben Wir Unserer fürstlichen tochter Leopoldina, verehelichten prinzeßin v. Hessen Rheinfels, vermög eines förmlichen Donationsinstrument dat. Feldsparg den 1. Septembr(is) (I)771 jährlich 4000 fl. in so lang abzureichen Uns verbunden, bis nemlich ihr herr gemahl zu dem besitz der landgraffschaft gelangen Wird. Obwohlen nun aber dieser Fall durch den untern 30. Decem(bris) (I)778 erfolgten todtfall des herrn landgrafen v. Hessen-Rheinfels sich würllich ergeben hat, mithin schon dazumal die abreichung der jährl. 4000 fl. aufgehöret, so verordnen Wir dennoch aus besonderer väterlicher Liebe, daß dieser Unserer fürstl. tochter, landgräfin v. Hessen Rheinfels, von dem tag Unseres hinscheidens alljährlich und lebenslänglich 2000 Gulden abgereicht werden sollen.

Unserer zweiten fürstlichen tochter Mariae Antoniae, Stiftdame zu Essen, verschaffen Wir nebst dem gewöhnlichen heurathgut und ausstaffirung bey ihrer vereheligung auf nembliche art zu ihrer besseren standesmässigen unterhaltung jährlich und lebenslänglich 2000 Gulden, welche derselben von dem tag Unseres hintritts quartaliter mit 500 fl. abgereicht werden sollen.

Endlichen solle Unser besagter majoratsuccessor und universalerb Unserer dritten fürstlichen tochter Mariae Hermengildae nebst dem gewöhnlichen heurathgut und ausstaffirung bey ihrer Vereheligung oder erlangten majorenitaet die summa von 50.000 gulden baar abzuführen schuldig seyn.

gg) *Testament des Fürsten Johann I. vom 21. Februar 1832*

Auch der für die Geschichte des Fürstlichen Hauses und des Fürstentums bedeutsame Fürst Johann I., der seinem älteren, aber im Jahr 1805 kinderlos und ohne Testament verstorbenen Bruder Alois I. in der Hauptlinie nachfolgt⁸⁷ und dessen männliche Linie als Referenzpunkt bis heute die Mitgliedschaft kraft Geburt im Fürstlichen Haus definiert (oben S. 6), bindet das Vermögen. Er verfügte in seinem Testament vom 21. Februar 1832⁸⁸ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 355 ff.), dass sein erstgeborener Sohn und Alleinerbe, Fürst Alois II.⁸⁹, einen wesentlichen Teil seines Privatvermögens in einen noch zu errichtenden „ungarischen fideikommiß“ einbringt, wobei dessen Fideikommissfolge mit der im Jahr 1606 zugunsten des jeweiligen „director“ begründeten gleichlaufen soll:

5. Zu Unseren Universalern ernennen Wir Unseren lieben erstgeborenen Sohn Aloys Fürsten von Liechtenstein. Es soll demselben alles dasjenige verlassenschafts-vermögen zufallen, worüber Wir in diesem testament nicht besonders verfügt haben. Ins besondere soll derselbe in die von Uns acquirirten herrschaften in Ungarn, nämlich die Herrschaft Acs mit den dazu einverleibten Gute Czatka cum appertinentiis, dann Pernau nebst den zu diesen Herrschaften und Gütern erkauften Realitäten, nebst den bestehenden fundo instructo und vorräthen jeder Art (mit welchen Herrschaften und Gütern cum appertinentiis als bonis acquisitis Wir nach den gesetzen des Königreichs Ungarn ganz frey verfügen können) als erbe eintreten. Wir wünschen, daß dieser Unser erbe sich angelegen seyn lasse, bey seiner majestät den kaiser, als könig von Ungarn, zu erwirken, daß dieselben zu einem ungarischen fideikommiß erklärt werden, und in dieser Eigenschaft für ewige Zeiten den jeweiligen regierern Unseres fürstlichen hauses zugetheilt bleiben. Um diese Unsere auf realitäten in Ungarn sich beziehende letztwillige bestimmung auch nach den dortigen landesgesetzen wirksam zu machen, haben Wir fünf herren zeugen zur bestätigung und mitfertigung dieses Unsers letzten willens ersucht.

Auch weiteres Privatvermögen soll sein Alleinerbe, Fürst Alois II., entsprechend der Fideikommissfolge nach der Erbeinigung von 1606 binden:

7. Da es der gegenstand Unsers innigsten wunsches ist, dem fürstlichen hause das durch jahrhunderte behauptete ansehen für die fernste zeit zu sichern, und Unser erstgeborener sohn sicher von einem gleichen wunsche ergriffen ist, so legen Wir ihm an das herz, dafür zu sorgen, daß alles jene unbewegliche allodial-vermögen, welches in seiner person mit den fideikomiß-besitze sich vereinigt, auch in der zukunft damit verbunden bleibe, und daß daher im falle seines kinderlosen absterbens das ihm aus Unserer allodial-verlassenschaft zugefallene unbewegliche vermögen auf seinen im alter nächstfolgenden bruder oder dessen ehelich männliche descendenten nach dem grundsatz der primogenitur übergehe. Diese

⁸⁷ Zu Fürst Johann I. siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 283 ff.; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 52 f.; *Haupt*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 540.

⁸⁸ HAL, FA 292.15.

⁸⁹ Zu Fürst Alois II. *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 336; *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 58; *Oberhammer*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 527.

Unsere willensmeinung, so wie jene Unserer regierungs-vorfahrer geht einzig und allein dahin, daß Unser universalerbe in Unserm allodial-vermögen stets derjenige seyn soll, welcher secundum ordinem primogeniturae nach der bestehenden erbeinigung, und den fideikommiß-instituten zufolge regierer Unsers fürstlichen hauses seyn wird, so wie dies auch in der testamentarischen anordnung weiland Unserer durchlauchtigsten frau muhme Theresia herzogin von Savoye gebornen fürstin von Liechtenstein, und in jener weiland Unseres h(ernn) Vaters Franz und Herrn Bruders Aloys regierer Unsers hauses, zur erhaltung des begüterten standes desselben verfügt worden ist.

Für seine drei nachgeborenen Söhne errichtet Johann I. im Hinblick auf die diesen vermächtnisweise zugewandten Gegenstände weitere Familienfideikommisse, welche die von den nachgeborenen Söhnen nach dem Primogeniturgrundsatz begünstigten Linien begünstigen sollen:

11. Mit den zu diesen drey vermächtnissen bestimmten und erst genannten realitäten wollen Wir jedoch ein fideikommiß und zwar secundum ordinem primogeniturae für die linie jedes damit bedachten sohnes nach den besonders abgefaßten fideikommiß-instituten begründen, und Wir haben zu diesem ende dasaAnsuchen an seine majestät den kaiser gestellt.

[...]

14. Wir versichern Uns zu diesen Unseren drey söhnen, daß sie die beweggründe dieser Unserer letztwilligen anordnung zu würdigen wissen, und daher dieselbe ohne einspruch befolgen werden. Sollte aber einer oder der andere von ihnen einsprüche machen, so soll derselbe des obigen vermächtnisses verlustig seyn, und dasselbe soll Unserm universalerben zufallen, der ihm dagegen blos den strengen pflichttheil auszuzahlen hat.

Der erste nachgeborene Sohn – Franz de Paula – begründete übrigens die Linie des Fürstlichen Hauses, die einige Generationen und ein Jahrhundert später seit dem Jahr 1938 mit Fürst Franz Josef II. im Fürstentum das Staatsoberhaupt sowie im Haus den Regierer stellte und Hauptlinie wurde.

hh) Letztwillige Anordnung des Fürsten Alois II. vom 20. September 1853

Auch Fürst Alois II., der älteste Sohn des Fürsten Johann I., folgt bei der Regelung seiner Vermögensnachfolge den bisherigen Praktiken im Fürstlichen Haus.

In einer kurzen letztwilligen Verfügung vom 20. September 1853⁹⁰ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 375) setzt Alois II. im Hinblick auf sein Privatvermögen seinen ältesten Sohn ein, der das Fürstentum als Johann II. über sieben Jahrzehnte lang seit dem Jahr 1858 regieren wird⁹¹, bevor das Fürstenamt an die heute regierende Linie fiel (dazu noch unten S. 50). Seine übrigen Kinder sollen

⁹⁰ HAL, FA 88.1.

⁹¹ Zu Fürst Johann II. siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 59; *Oberhammer*, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 541.

aus seinem Privatvermögen – also nicht dem gebundenen Familienvermögen – nur den Pflichtteil erhalten; zudem soll der älteste Sohn und Alleinerbe die Kosten für deren Erziehung und Ausstattung tragen. Die Witwe wird durch einen Nießbrauch und eine Geldsumme versorgt.

Im Einzelnen heißt es in der letztwilligen Verfügung von 1858:

Letztwillige anordnung für den fall, daß ich ohne spätern förmlichen testamente dahinscheiden sollte.

[...]

3. Meiner frau vermach ich zu lebenslänglichen genuß und benützung das vereinte gut Seebenstein, wie es jetzt von Stuppach aus vereint verwaltet besteht, nebstbei ein capital von 100.000 fl.

[...]

5. Mein ältester sohn ist mein universalerbe, meine übrigen kinder sind auf das pflichttheil gewiesen, dagegen geht ihre erziehung und ausstattung auf kosten meines universalerben.

d) Die Verselbständigung des Fürstentums und dessen Ausscheiden aus dem Familienvermögen

Nachdem das Fürstentum nach dem Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation ein souveräner Staat geworden war⁹² und damit nicht mehr Gegenstand eines privat(fürsten)rechtlich organisierten Vermögens sein konnte⁹³, behandelte auch das Fürstliche Haus dessen Territorien („Land und Leute“) nicht mehr als Teil des fideikommissarisch gebundenen Familienvermögens, der es ursprünglich war (oben S. 33, 35, 36 f.). Vielmehr waren auch aus Sicht des Fürstlichen Hauses diese Gegenstände nun Teil des Vermögens eines Staates, der als Gebietskörperschaft verfassungsrechtlich der Kontrolle des Hauses unterstand, wofür bis heute – freilich in schwächerer Form – die Verfassung dieses Staates sorgt (oben S. 5 sowie unten S. 124 ff.). Die fideikommissarischen Nachfolgeordnungen waren deshalb auf das Fürstentum nicht mehr anwendbar. Es bedurfte einer Regelung, welches Mitglied des Hauses in jeder Generation zur Regierung im Fürstentum berufen ist. Erforderlich war mithin eine Ausgestaltung der Thronfolge, die nach dem Ausscheiden des Fürstentums aus dem Familienvermögen jedenfalls gedanklich von der Nachfolge in die Nutzung und Verwaltung dieses Vermögens – damals also die Fideikommissfolge – zu trennen war.

⁹² Siehe nur *Winkler*, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, 2015, S. 6 f.

⁹³ *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtenšteině podle práva československého, 1928, S. 140, 141.

aa) Familienvertrag vom 1. August 1842

Diese Lücke – Aussagen zur Thronfolge im Fürstentum traf die staatliche Gesetzgebung erst zwanzig Jahre später in der Verfassung von 1862 (sogleich S. 48) – schloss Fürst Alois II. Er errichtete am 1. August 1842 in Vaduz mit Zustimmung der volljährigen Agnaten, die zwischen dem 25. Mai 1843 und dem 19. Januar 1844 erklärt wurde, einen Familienvertrag⁹⁴ (vollständige Transkription der Urkunde unten S. 365 ff.), vor allem um, wie es in der Präambel des Vertrags heißt,

über die verhältnisse dieses Unseres souverainen fürstenthums eine bleibende bestimmung festzusetzen [...].

Dieser Vertrag – der damit aus heutiger Sicht eher einen staatsrechtlichen Zweck erfüllte – griff für die Thronfolge im Wesentlichen auf die Fideikommissfolge nach der Erbvereinbarung von 1606 zurück (vgl. Ziffer I–III des Familienvertrags), ergänzte diese jedoch. Etwa sah der Familienvertrag für den Fall eines Aussterbens der männlichen Linie ersatzweise eine weibliche Thronfolge vor (Ziffer IX des Familienvertrags). Damit entsprechen diese Gegenstände des Familienvertrags von 1842 jedenfalls funktional im Wesentlichen den heutigen Regelungen zur Thronfolge im Hausgesetz von 1993, auch wenn sie inhaltlich – etwa bei den Details zur Thronfolge – von diesem abweichen. Darüber hinaus bestätigt der Familienvertrag den vom übrigen Familienvermögen zu trennenden Bestand des Fürstentums, wie vor allem Ziffer VI des Familienvertrags verdeutlicht:

Wir setzen auf immerwährende zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende regel für Uns und alle Unsere in der souverainität und im besitze des fürstenthums nachfolgende regierer Unseres fürstlichen hauses hiermit fest, daß Wir und sie die integrität des fürstenthumes Liechtenstein in jenem ganze umfange [...] aufrecht zu erhalten gehalten sein sollen, ohne daß jedoch Uns und einem oder dem andern Unserer nachfolger verwehrt sein solle, die verbesserung oder vergrößerung des fürstenthums [...] aus seinem sonstigen allodialvermögen auszudehnen.

Zum Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses jenseits der Stellung im Fürstentum trifft der Familienvertrag – jedenfalls ausdrücklich – keine Aussage. Dennoch bemühte sich das Fürstliche Haus um eine Genehmigung des Familienvertrags in Österreich.

Grund für dieses Bestreben war wohl weniger, dass die Ergänzungen zur Thronfolgeregelung in Liechtenstein jedenfalls mittelbar auch für die Fideikommissfolge maßgeblich sein könnten, um eine Einheit beider Nachfolgeordnungen zu wahren, und damit auch die Familienfideikomnisse für das in Österreich befindliche Familienvermögen betrafen⁹⁵. Im Vordergrund stand vermutlich vor allem die Wahrung der komplexen privatfürstenrechtlichen Regelungen in Österreich:

⁹⁴ Abgedruckt in österr. RGBl. 1893, S. 14 – zum Hintergrund für diese amtliche Veröffentlichung in Österreich sogleich im Haupttext; die Originalurkunde des Familienvertrags findet sich im HAL, FA 23.

⁹⁵ Vgl. auch Sedláček, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého, 1928, S. 95 f.

Zwar bedurfte die Errichtung eines Familienfideikommisses nach österreichischem Recht, wie bereits erwähnt, der staatlichen Zustimmung (oben S. 13); auch bereits die erste Fideikommisserrichtung durch die Erbeinigung im Jahr 1606 hatte, wie gesehen, der Kaiser genehmigt; Zustiftungen waren teils an einer fehlenden Zustimmung gescheitert (oben S. 16, 40). Inwieweit auch die Änderung eines bestehenden Familienfideikommisses nach österreichischem Recht genehmigungspflichtig war, war jedenfalls unter dem österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch nicht unumstritten⁹⁶, wobei diese Regelung Altfamilienfideikomnisse intertemporal nicht erfasst haben dürfte.

Allerdings ordnete im Jahr 1836 ein österreichisches Hofdekret an, dass alle vormals reichsständischen Familien, die – wie das Fürstliche Haus – in den zum Deutschen Bund gehörigen Teilen Österreichs ihren Wohnsitz hatten, ihre Familienverträge durch den Kaiser landesfürstlich genehmigen lassen müssen⁹⁷. Dieses Genehmigungserfordernis erfasste offenbar selbst Häuser, die als souveräne Familien einem anderen Land seine Fürsten gaben, was im latenten Widerspruch dazu stand, dass das österreichische Recht jedenfalls einzelne Mitglieder solcher Häuser „als extritorial anzusehende Personen“ behandelte (oben S. 10f.).

Jedenfalls genehmigte Kaiser Franz Joseph I. – allerdings erst im Jahr 1893 – den Familienvertrag durch Gesetz⁹⁸, der im Anhang zu diesem Gesetz nebst Auszügen früherer Rechtsakte aus dem Fürstlichen Haus im österreichischen Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, und zwar sogar mit Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Reichsrats⁹⁹.

⁹⁶ Zu Einzelheiten *Pfaff/Hofmann*, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II/1, 1877, S. 303.

⁹⁷ Vgl. österr. Hofdekret vom 19.9.1836, JGS 1835–1838 Nr. 156.

⁹⁸ Gesetz vom 12.1.1893 betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages vom 1.8.1842, österr. RGBL. 1893, S. 14.

⁹⁹ Die womöglich rechtlich gar nicht erforderlich gewesen wäre, da insbesondere auch das Gesetz von 1868 zur Genehmigung von Familienfideikommissen (Fn. 45) – soweit es deren Änderung überhaupt erfasste – intertemporal nicht anwendbar gewesen sein dürfte (vgl. auch § 2 des Gesetzes), sondern nur das Hofdekret von 1836 (Fn. 97), nach dem eine Genehmigung des Kaisers ausreichte; vgl. *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46, 61 f.; anders – und für eine Genehmigungsbedürftigkeit – *Kleinwächter*, Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Zeitschrift für schweizerisches Recht 42 (1923), 356, 366 f. in Fn. 16, und ihm folgend *Steger*, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, 1950, S. 45 f. sowie die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29.8.1995, BuA Nr. 61/1995, S. 8 f.; so auch *Weber*, Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1997, S. 269. Anders auch *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 9 (wonach nach 1866 Hausgesetze in Österreich als „Verfassungsstaat“ einer „besondere[n] rechtliche[n] Legitimation“ bedürfen) und S. 29 – diese Begründung überzeugt freilich kaum; das Familienstatut des Hauses Habsburg-Lothringen hat niemals das Innere eines Parlaments gesehen und wurde nicht einmal veröffentlicht, vgl. S. 119 f., 149.

bb) Verfassung des Fürstentums vom 26. September 1862

Die Trennung zwischen Fürstentum und Vermögen des Fürstenhauses schlägt sich verfassungsrechtlich spätestens auch in der von Fürst Johann II. erlassenen¹⁰⁰ Verfassung des Fürstentums aus dem Jahr 1862 nieder¹⁰¹. Dort wird klargestellt, dass das „Fürstenthum Liechtenstein [...] in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein untheilbares und unveräusserliches Ganzes und als solches einen Bestandtheil des deutschen Bundes“ bildet (§ 1 dieser Verfassung) und der Landesfürst „Oberhaupt des Staates [ist], [...] in sich alle Rechte der Staatsgewalt [vereinigt] und [...] sie unter den in gegenwärtiger Verfassungs-urkunde festgesetzten Bestimmungen aus[übt]“ (§ 2 Abs. 1 dieser Verfassung).

Das Fürstliche Haus behandelte also nach dem Familienvertrag von 1842 und der Verfassung von 1862 das Fürstentum nicht mehr als privatrechtlichen Vermögensgegenstand, sondern als einen Staat¹⁰², jedenfalls formal. Denn freilich regelte auch die Verfassung die Thronfolge nicht autonom, sondern verwies – wie auch die heutige Verfassung (oben S. 5) – in § 3 Satz 1 der Verfassung auf das Fürstliche Haus und seine Hausgesetzgebung und folgte damit insoweit jedenfalls terminologisch einem familienvermögensrechtlichen Staatsverständnis (dazu noch unten S. 124 ff.).

Jedenfalls die Formulierung des Gesetzes von 1893 (vorige Fn.) in § 1 Satz 2 („Hierdurch erhält der bezeichnete Familienvertrag im Geltungsbereich dieses Gesetzes volle Kraft und ist von den Gerichten für giltig und verbindlich zu achten“) greift die Formulierung des Hofdekrets von 1836 (Fn. 97) auf („jedoch nur dann volle Kraft haben und von den Gerichten für giltig und verbindlich geachtet werden sollen“), was dafür spricht, dass vor allem diesem Hofdekret zu Familienverträgen ehemals reichsständischer Familien Genüge getan werden sollte, insbesondere um die Gerichtszuständigkeiten klarzustellen, und weniger den Vorschriften zur Fideikommissgenehmigung. Womöglich wurde nach damaligem österreichischem Verfassungsrecht eine Zustimmung des Reichsrats zur gesetzlich vorgesehenen Genehmigung des Kaisers für notwendig erachtet.

¹⁰⁰ Nach *Ignor*, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 465, 478, soll es sich um eine „pactierte“ Verfassung handeln, weil sie vom Landesfürsten mit Zustimmung des Landtags erlassen wurde.

¹⁰¹ Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 26. 9. 1862; freilich war auch bereits in der von Fürst Johann I. erlassenen (landständischen) Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 9. 11. 1818 in § 1 vom „souveränen Fürstenthume Liechtenstein“ die Rede. Die Texte beider Verfassungen sind abrufbar unter www.e-archiv.li/D42332 und www.e-archiv.li/D42357.

¹⁰² So auch *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 111; *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 250f.

e) Rechtsakte zu Eheschließungen der Hausmitglieder in den Jahren 1893/1894, 1902 und 1926

Nur am Rande mit dem Familienvermögensrecht im Fürstlichen Haus setzen sich eine Reihe von Rechtsakten auseinander, die vor allem die Grundsätze zu standesgemäßen Eheschließungen festlegen. Diese Regelungen weisen allenfalls dahingehend Bezug zum Familienvermögensrecht auf, dass sie die Mitgliedschaft im Haus und die Thronfolge betreffen und damit mittelbar den Begünstigtenkreis des Familienvermögens umreißen könnten.

Zwischen dem 11. September 1893 und dem 16. April 1894 schlossen in Wien Fürst Johann II. und die damals volljährigen Prinzen „kraft der dem regierenden Fürstenhause Liechtenstein zustehenden Familien-Autonomie“ eine Vereinbarung, in welcher sie die Grundsätze für die Eheschließung durch Mitglieder des Fürstlichen Hauses festlegen¹⁰³. Eine gekürzte Fassung der Vereinbarung wurde später von Fürst Johann II. als Gesetz erlassen¹⁰⁴. Im Hinblick auf die Thron- und Fideikommissfolge¹⁰⁵ legt diese Vereinbarung in Art. IV fest:

Eine von dem regierenden Fürsten ohne Einwilligung aller eigenberechtigten Agnaten eingegangene, nicht standesmäßige Ehe, sowie eine von einem Prinzen des fürstlichen Hauses ohne Einwilligung des regierenden Fürsten eingegangene Ehe überträgt auf die aus solcher Ehe entstammenden Kinder keine Successionsrechte bezüglich der Thronfolge in das Fürstenthum Liechtenstein, sowie bezüglich der Besitznachfolge in das Primogenitur-Fideicommiss-Vermögen; ebenso erwerben aus einer solchen Ehe die Gemahlin und die Kinder keine Rechte auf den Fürsten-, beziehungsweise Prinzen-Titel, fürstlichen Stand und Wappen.

Da allerdings der österreichische Kaiser diese Vereinbarung in der Folge für Österreich nicht genehmigte (vgl. oben S. 47), verordnete Fürst Johann II. – was erneut die damals untergeordnete Bedeutung des Fürstentums für die Familie unterstreicht – durch Gesetz im Jahr 1902¹⁰⁶, dass jedenfalls die als Gesetz erlassene Version der Vereinbarung aus dem Jahr 1893 außer „Kraft und Wirksamkeit für das Fürstentum Liechtenstein“ gesetzt wird, bis die Genehmigung in Österreich erfolgt, und zwar

zur Vermeidung jeder Gefahr einer Disparität zwischen der Succession in das Fürstentum Liechtenstein und jener in das in Österreich befindliche Primogenitur-Fideicommiss [...].

¹⁰³ HAL, FA 25.

¹⁰⁴ Gesetz vom 14. 3. 1895 betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließung der Fürsten und Prinzen des Fürstlichen Hauses, liecht. LGBl. 1895 Nr. 1.

¹⁰⁵ Diese Regelungen zur Fideikommissfolge fehlen in der in Gesetzesform erlassenen Fassung (vgl. vorige Fn.), wo es in Art. 4 lediglich heißt: „Eine Ehe, welche im Widerstreit mit diesen Bestimmungen eingegangen worden ist, überträgt auf die Gemahlin und die Kinder keine Rechte auf den Fürsten-, beziehungsweise Prinzen-Titel, fürstlichen Stand und Wappen“.

¹⁰⁶ Gesetz vom 10. 12. 1902, womit ein Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. 3. 1895 betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschließungen der Fürsten und Prinzen des Fürstlichen Hauses erlassen wird, liecht. LGBl. 1902 Nr. 2.

Allerdings kam es in Österreich bis zum Ende der Habsburgermonarchie offenbar nicht mehr zu dieser Genehmigung¹⁰⁷. Jedenfalls ergänzte Fürst Johann II. im Jahr 1926 durch Gesetz die Ebenbürtigkeitsregeln¹⁰⁸, und zwar im „Einvernehmen mit Meinem Landtage“. An diesem Gesetz wirkte seitens des Fürstlichen Hauses offenbar nur der Fürst mit („verfüge Ich Folgendes“). Allerdings wurde die Kundmachung im liechtensteinischen Landesgesetzblatt in der Folge den volljährigen Prinzen übersandt, die den Empfang bestätigt haben¹⁰⁹.

3. Bedarf für eine Neuordnung des Familienvermögens unter Fürst Franz Josef II.

Zahlreiche Regelungen zum Familienvermögen im Fürstlichen Haus finden sich auch in Rechtsakten, welche die Mitglieder des Hauses nach den politischen Umbrüchen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorgenommen haben.

a) Akteure und Anlass im Überblick

Zentrale Akteure dieser Neuordnung des Familienvermögens im Fürstlichen Haus vor allem seit der Zwischenkriegszeit waren zunächst Fürst Franz Josef II.¹¹⁰ und später der heutige Fürst Hans-Adam II.¹¹¹, der als sein erstgeborener Sohn im Jahr 1989 die Thronfolge antrat. Franz Josef II. war – nachdem sein Onkel Prinz Franz und sein Vater Prinz Alois offenbar vor allem aus Gründen der tschechoslowakischen Erbschaftsteuer (dazu noch S. 55) auf die ihnen zukommende Anwartschaft auf die Regierung im Fürstentum und damit auch die Nachfolge im Haus verzichtet hatten¹¹² – seinem kinderlosen Großonkel Franz I. im Jahr 1938 nachgefolgt. Fürst Franz I. war wiederum erst im Jahr 1929 Nachfolger seines ältesten Bruders geworden¹¹³, des unverheiratet gebliebenen Johann II.

Anlass für die Neuordnung des Familienvermögens im Fürstlichen Haus waren rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen, die ihre politischen Ursachen vor-

¹⁰⁷ So Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 118.

¹⁰⁸ Gesetz vom 8. 2. 1926 betreffend die Abänderung des Fürstlichen Familien-Vertrages vom 1. 8. 1842, liecht. LGBl. 1926 Nr. 3.

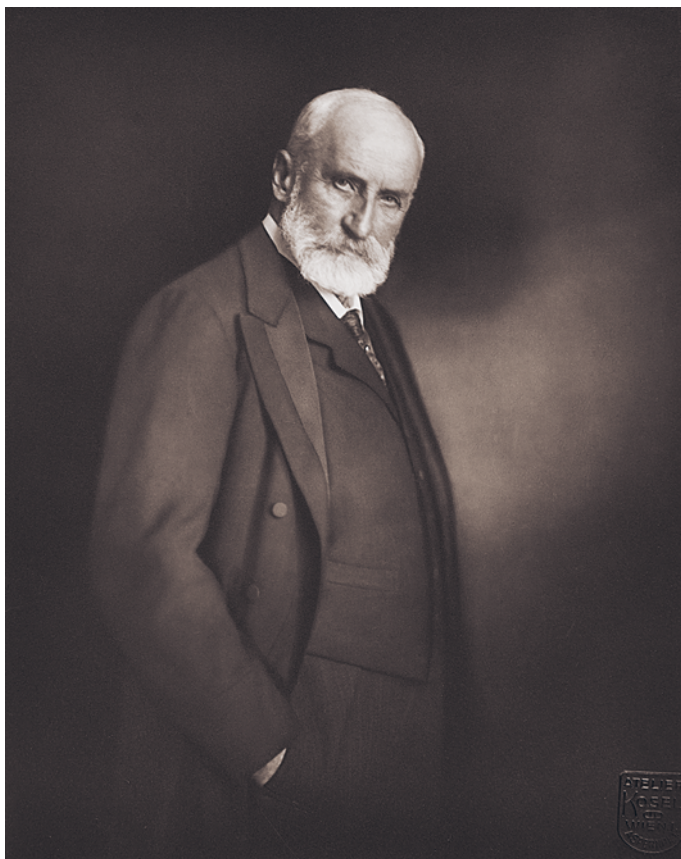
¹⁰⁹ Die zwischen dem 26. 2. 1926 und 8. 3. 1926 von den Agnaten unterzeichneten Empfangsbestätigungen finden sich in einem Umschlag im Hausarchiv, HAL, FA 624.

¹¹⁰ Zu dessen Person siehe Haupt, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 526.

¹¹¹ Zu ihm Redaktion, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 539.

¹¹² Siehe Kundmachung vom 15. 3. 1923, liecht. LGBl. 1923 Nr. 12.

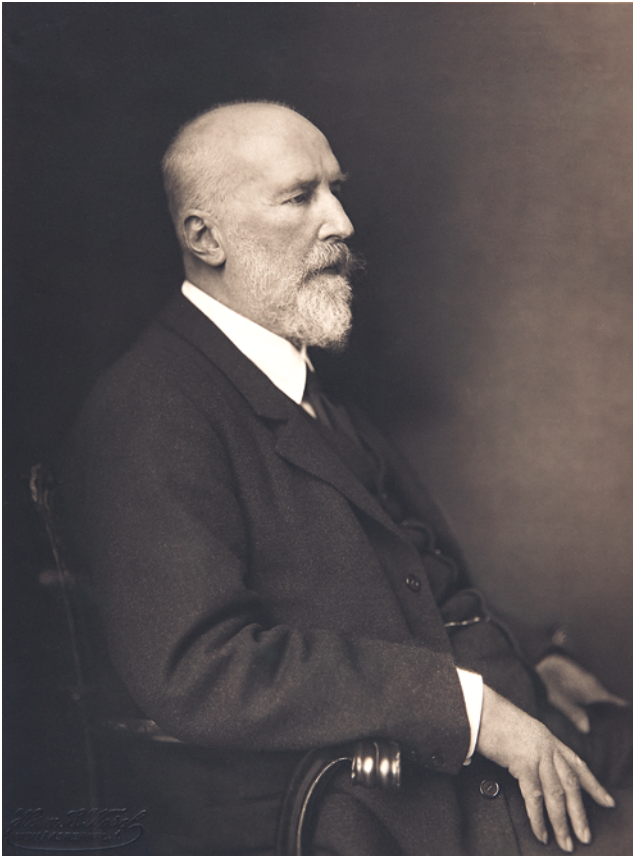
¹¹³ Zu Fürst Franz I siehe Dotson, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 60; Wanger, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. II, 2013, S. 534.



Porträt des Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein (1840–1929)
 von Hermann Clemens Kosel (1867–1945), 1928,
 s/w-Fotografie, originaler Vintage Print, signiert

nehmlich im Ende des Habsburger Reichs, im „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich und im Zweiten Weltkrieg haben. Jedenfalls wirtschaftlich hatte das Fürstliche Haus nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs den Zugriff auf sein in der damaligen Tschechoslowakischen Republik befindliches Vermögen – das bereits unter der Bodenreform der Ersten Tschechoslowakischen Republik gelitten hatte¹¹⁴ – weitgehend verloren (siehe bereits oben S. 11). Da sich abzeichnete,

¹¹⁴ Zu dieser Phase etwa *Horák*, „einen anderen in jeder Hinsicht so repräsentativen Schulden gibt es nicht ...“ – die Bodenreform der Zwischenkriegszeit, die entschädigungslose Enteignung und die Liechtenstein, *Studia historica Brunensia* 64 (2017), 285; *Horčíčka*, Die Durchführung der Bodenreform auf den liechtensteinischen Gütern in der Tschechoslowakei Ende der Regierungszeit Johanns II. (1918–1929), in: *Habsburgischer Adel*, hrsg. von Wakounig/Horčíčka/Županič, 2021, S. 145.



Porträt des Fürsten Franz I. von und zu Liechtenstein (1853–1938)
von Hermann Clemens Kosel (1867–1945), s/w-Fotografie, Vintage Print, signiert

dass diese Teile des Vermögens auf absehbare Zeit der Kontrolle des Fürstlichen Hauses entzogen waren, musste das verbliebene Vermögen des Hauses neu geordnet werden.

Vor allem aber bestanden handfeste rechtliche Gründe für eine Neuordnung des Familienvermögens im Fürstlichen Haus durch Franz Josef II.:



Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein (1906–1989)
von Walter Wachter (1925–2020), s/w-Fotografie, mit Rand

b) Ablauf der bisherigen familienvermögensbezogenen Rechtsakte

Zum einen liefen die bis dahin getroffenen familienvermögensbezogenen Rechtsakte in der Generation des Fürsten Franz Josef II. aus. Das betraf vor allem die Familienfideikommisse, die seit der bereits erwähnten Erbeinigung aus dem Jahr 1606 (oben S. 12 ff.) das umfangreiche Grundvermögen der Familie nunmehr in der Tschechoslowakei und Österreich banden¹¹⁵. Seit dem Ende der Habsburgermonarchie im Jahr 1918 befand sich dieser rechtliche Vermögensbin-

¹¹⁵ Vgl. die Übersicht bei *Kraetzl*, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, 1914, S. 114 ff.

dungsmechanismus in akuter Gefahr. Denn das Familienfideikommiss hatte als vornehmlich vom Adel genutzte (oben S. 10, 13) Organisationsform nach dem Ende der Monarchien keine Zukunft mehr, auch wenn der „Kampf um die Familienfideikommissionen“¹¹⁶ im deutschen Rechtskreis lang und mühselig war und ein erster einheitlicher Abschaffungsversuch in den Jahren 1848/1849 gescheitert war¹¹⁷. Auch das Fürstliche Haus musste sich damit spätestens am Ende des Ersten Weltkriegs der Realität stellen, dass die lange Periode der Familienfideikommissionen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen sich dem Ende zuneigte und das verbleibende Familienvermögen auf andere Art und Weise gebunden werden musste.

*aa) Die Auflösung der Familienfideikommissionen
in der damaligen Tschechoslowakei*

In der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik löste bereits ein Gesetz aus dem Jahr 1924¹¹⁸ die Familienfideikommissionen auf (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und untersagte die Errichtung neuer Familienfideikommissionen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Allerdings gestattete dieses tschechoslowakische Gesetz den am Familienfideikommiss Beteiligten, binnen sechs Monaten eine Vereinbarung über das nunmehr ungebundene Fideikommissgut zu treffen (§ 2 des Gesetzes). Zu beteiligen waren an dieser Vereinbarung die jeweiligen Fideikommissbesitzer und Fideikommissanwärter (zu deren Position bereits oben S. 14f.) sowie der Posteritätskurator; das österreichische Partikularrecht sah im damaligen § 630 österr. ABGB einen Vertreter „des Fideicommisses sowie der Nachkommenschaft“ vor.

Das Fürstliche Haus strebte vor dem Hintergrund dieser tschechoslowakischen Fideikommissauflösungsgesetzgebung im Jahr 1925 eine Zwischenlösung für die unmittelbar absehbaren Generationenwechsel an, welche die bisherige Nachfolgeordnung, soweit wie möglich, fortschreiben sollte. Allerdings trafen diese Dispositionen nur eine Regelung bis zu Franz Josef II. und banden die von der tschechoslowakischen Gesetzgebung erfassten Fideikommissgüter, die einen Großteil des damaligen Familienvermögens im Fürstlichen Haus ausmachten (oben S. 11), nur interimsweise.

So schloss Fürst Johann II. als letzter Fideikommissbesitzer mit den nächsten drei Fideikommissanwärtern – dem späteren Fürst Franz I. sowie dem Onkel Prinz

¹¹⁶ Eckert, Der Kampf um die Familienfideikommissionen in Deutschland, 1992.

¹¹⁷ Siehe § 38 Abs. 1 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27.12.1848, RGBl. 1848, 8. Stück, ausgegeben Frankfurt a. M., den 28.12.1848, S. 49, sowie § 170 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des deutschen Reiches vom 28.3.1849, RGBl. 1849, 16. Stück, ausgegeben Frankfurt a. M., den 28.4.1849, S. 101.

¹¹⁸ Zákon Nr. 179 vom 3.7.1924 o zrušení svěřenství, Sbírka zákonů 1924, 1015.

Franz und Vater Prinz Alois des späteren Fürsten Franz Josef II. – sowie dem Fideikommiss- und Posteritätskurator zwei Übereinkommen vom 15. April 1925 in Feldsberg. Die beiden in tschechischer und deutscher Sprache abgefassten Übereinkommen regeln die Fideikommissauflösung für die Fideikommissgüter, die der Zuständigkeit des Landesgerichts in Brünn und des Landesgerichts in Prag¹¹⁹ unterlagen, jeweils separat; das Übereinkommen für die Fideikommissgüter, für die das Landesgericht in Prag zuständig war, änderten die Parteien später durch einen Nachtrag vom 16. Dezember 1925 ab¹²⁰.

Im Hinblick auf die Bindung des Familienvermögens trafen die Übereinkommen folgende – parallele – Regelung: Das in der Tschechoslowakischen Republik befindliche Fideikommissgut sollte überwiegend im Wege einer Nacherbfolge, einer fideikommissarischen Substitution, letztlich auf den späteren Fürsten Franz Josef II. übergehen. Allerdings wurde Fürst Franz I. – dessen Regierungszeit als Interregnum damals bereits absehbar war – ein lebenslanger Nießbrauch eingeräumt sowie das Recht, über einen Teil des Vermögens zu disponieren. Für die nachfolgenden Generationenwechsel traf das Übereinkommen – abgesehen von einer Ersatzerbfolge für den Fall, dass Franz Josef II. nicht Nacherbe wird – keine expliziten Regelungen. Hintergrund dieses Generationensprungs von den Großonkeln Johann II. und Franz I. zum Großneffen Franz Josef II. in der Thron- und Vermögensnachfolge war wohl vor allem die Sorge vor den neu eingeführten tschechoslowakischen Erbschaftsteuern¹²¹. Trotz des durch den Tod des Großonkels Johann II. ausgelösten Nacherbfalls zugunsten des Großneffen Franz Josef II. spaltete dieses Übereinkommen die Thron- und Vermögensnachfolge jedenfalls wirtschaftlich nicht auf, sondern allenfalls formal. Die Belastung mit dem lebenslangen Nießbrauch sicherte die Verwaltungs- und Nutzungsteilhabe des Großonkels Franz I. während seiner Regentschaft.

Konkret heißt es in dem Übereinkommen von 1925 zu den Fideikommissgütern, die der Zuständigkeit des Landesgerichts in Brünn unterlagen:

Der darnach verbleibende Rest des Fideikommissvermögens, das sind also die Liegenschaften samt Zubehör mit den darauf haftenden Lasten und Schulden einschliesslich der verhältnismässig darauf entfallenden Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, soweit diese beim Anfall nicht bereits bezahlt sein sollte, soll vom 15. November 1924 angefangen vom Fideikommissbande befreit und ein fiduziarisches Eigentum Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein als Vorerben sein, beschränkt durch die fideikommissarische Substitution zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz Josef, ältesten Sohnes Seiner Durchlaucht des Prinzen Alois von und zu Liechtenstein in Ullersdorf bzw. wenn dieser die Nacherbschaft nicht antreten sollte oder könnte, zu Gun-

¹¹⁹ HAL, FA 624.

¹²⁰ HAL, FA 624.

¹²¹ *Press*, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 15, 72.

sten desjenigen männlichen Nachkommen oder sonstigen männlichen Anverwandten Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz Josef von und zu Liechtenstein, der nach den Grundsätzen der Primogeniturerbfolgeordnung im Hinblick auf die Person Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz Josef von und zu Liechtenstein sein nächstberufener männlicher Anwärter sein wird, gleichgiltig, ob dieser vor dem 15. November 1924 oder erst später geboren ist. Der antretende Nacherbe soll jedoch die Nacherbschaft mit der Belastung des lebenslänglichen Fruchtneissungs- und Verwaltungsrechtes zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz von und zu Liechtenstein sen., des Bruders des gegenwärtigen Fideikommissnutznießers erwerben. Der fruchtneissungs- und verwaltungsberechtigte Bruder Seiner Durchlaucht des gegenwärtigen Fideikommissnutznießers Seiner Durchlaucht Franz sen. Prinz von und zu Liechtenstein soll überdies lebenslänglich das höchstpersönliche Recht haben, aus der Nacherbschaft, gleichgiltig wem immer sie anfällt und unter der Voraussetzung, dass beide Gerichte Prag und Brünn die vereinbarte Regelung des Fideikommissvermögens genehmigen, über einen, höchstens zwei in sich geschlossene Komplexe bis zum Höchstaussmass von 10.000 ha samt darauf befindlichen Baulichkeiten und totem und lebendem Beilass, sei es unter Lebenden, sei es von Todeswegen frei zu verfügen. [...] Nun ist von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein beabsichtigt, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Franz senior von und zu Liechtenstein ein analoges Fruchtneissungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht, wie der oben hinsichtlich der Obsorge des Landesgerichtes Brünn unterstehenden Fideikommissliegenschaften vereinbart ist, auch hinsichtlich seines Allodialvermögens mittelst letztwilliger Anordnung zuzuwenden. Wenn Seine Durchlaucht Prinz Franz senior von und zu Liechtenstein auf Grund einer solcher Anordnung über Liegenschaften, die aus dem Allodialvermögen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein stammen, verfügen sollte, ist das Ausmass dieser Liegenschaften in allen Fällen in das oben vereinbarte Höchstaussmass [...] einzurechnen.

Der bereits erwähnte Nachtrag zum Übereinkommen von 1925, welches die Fideikommissgüter betrifft, für die das Landesgericht in Prag zuständig war, ordnet im Hinblick auf die Bindung des Familienvermögens im Wesentlichen entsprechend an:

Das übrige Fideikommissvermögen, insbesondere die Liegenschaften samt Zubehör- mit den darauf haftenden Lasten und Schulden einschliesslich der verhältnismässig darauf entfallenden Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, soweit diese beim Anfall nicht bereits bezahlt sein sollte, soll vom 15. November 1924 angefangen vom Fideikommissbande befreit und ein fiduziarisches Eigentum Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein als Vorerben sein, beschränkt durch die fideikommissarische Substitution zu Gunsten Seiner Durchlaucht des minderj. Prinzen Franz Josef, ältesten Sohnes Seiner Durchlaucht des Prinzen Alois von und zu Liechtenstein in Ullersdorf bezw. wenn dieser die Nacherbschaft nicht antreten sollte oder könnte, zu Gunsten desjenigen männlichen Nachkommen oder sonstigen männlichen Anverwandten Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz Josef von und zu Liechtenstein, der nach den Grundsätzen der Primogeniturerbfolgeordnung im Hinblick auf die Person Seiner Durchlaucht des Prinzen Franz Josef von und zu Liechtenstein sein nächstberufener männlicher Anwärter sein wird, gleichgiltig, ob dieser vor dem 15. November 1924 oder erst später geboren ist.

Der antretende Nacherbe soll jedoch die Nacherbschaft mit der Belastung des lebenslänglichen Fruchtneissungs- und Verwaltungsrechtes zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Prinzen

Franz von und zu Liechtenstein sen., Bruders des gegenwärtigen Fideikommissnutznießers, erwerben.

Dem fruchtnießungs- und verwaltungsberechtigten Bruder Seiner Durchlaucht des gegenwärtigen Fideikommissnutznießers, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Franz sen. von und zu Liechtenstein soll überdiens lebenslänglich das höchstpersönliche obligatorische Recht zustehen, kraft dessen der Nacherbe, gleichgiltig wem immer die Nacherbschaft anfällt, und unter der Voraussetzung, dass beide Gerichte Prag und Brünn die vereinbarte Regelung des Fideikommissvermögens genehmigen, verpflichtet sein wird, aus der Nacherbschaft einen, höchstens zwei in sich geschlossene Komplexe bis zum Höchstausmasse von 10.000 ha samt darauf befindlichen Baulichkeiten und totem und lebenden Beilass, sobald es genannter Franz. sen. Prinz von und zu Liechtenstein sei bei Lebzeiten, sei es in einer letztwilligen Verfügung verlangen wird, ihm selbst oder der von ihm genannten Person zur freien Verfügung unentgeltlich zu überlassen. [...]

Nun ist von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein beabsichtigt, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Franz sen. von und zu Liechtenstein ein analoges Fruchtnießungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht, wie der oben hinsichtlich der Obsorge des Landesgerichtes Prag unterstehenden Fideikommissliegenschaften vereinbart ist, auch hinsichtlich seines Allodialvermögens mittels letztwilliger Anordnung zuzuwenden.

Wenn Seine Durchlaucht Prinz Franz sen. von und zu Liechtenstein auf Grund einer solcher Anordnung über Liegenschaften, die aus dem Allodialvermögen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein stammen, verfügen sollte, ist das Ausmass dieser Liegenschaften in allen Fällen in das oben vereinbarte Höchstausmass [...] einzurechnen.

Auch wenn sich mit der deutschen Zerschlagung der Tschechoslowakei seit 1938 die deutsche Fideikommissauflösungsgesetzgebung (zu dieser sogleich S. 58) womöglich jedenfalls faktisch auch auf tschechoslowakisches Staatsgebiet erstreckte, betraf die deutsche Gesetzgebung nicht mehr die Familienfideikommisse des Fürstlichen Hauses, die bereits nach tschechoslowakischem Recht aufgelöst worden waren¹²².

bb) Die Auflösung der Familienfideikommisse in Österreich

Auch hinsichtlich des Vermögens auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich wurden die Familienfideikommisse des Fürstlichen Hauses aufgelöst, wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Zwar hatte der Gesetzgeber des Staates Deutschösterreich, der Ersten Republik und des Bundesstaats Österreich die Familienfideikommisse in Österreich nicht angetastet. Lediglich ein Gesetz aus dem Jahr 1929 löste bestimmte Familienfideikommisse („die nur Zinshäuser oder nur Geld oder Wertpapiere zum Gegenstande

¹²² Anders offenbar Smola, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Kunstsammlung – Rechtsfragen zur Verbringung der Sammlung von Wien nach Vaduz in den Jahren 1944/45, 1999, S. 120.

haben“)¹²³ auf – eine Regelung, die offenbar die Familienfideikommisse des Fürstlichen Hauses nicht betraf. Ein anderes Gesetz aus dem Jahr 1932 gestattete dem jeweiligen Fideikommissbesitzer, eine Auflösung eines Familienfideikommissses zu beantragen¹²⁴, was im Falle der Familienfideikommisse des Fürstlichen Hauses, soweit ersichtlich, nicht geschah.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 änderte sich die Rechtslage. Die damals eben erst erlassene deutsche Fideikommissauflösungsgesetzgebung wurde auch auf österreichische Familienfideikommisse erstreckt. Im Deutschen Reich hatte bereits die Weimarer Reichsverfassung¹²⁵ in Art. 155 Abs. 2 Satz 2 das Ende der Familienfideikommisse angeordnet. Eine reichseinheitliche Umsetzung dieses Verfassungsauftrags fand jedoch erst unter den Nationalsozialisten mit einem Gesetz aus dem Jahr 1938¹²⁶ statt, das mit einigen besonderen Bestimmungen auch in Österreich galt: Der deutsche Reichsgesetzgeber löste alle noch bestehenden Familienfideikommisse zum 1. Januar 1939 auf (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und wandelte das Fideikommissgut in „freies Vermögen des letzten Fideikommissbesitzers“ um (§ 2 des Gesetzes), wobei das Gesetz ein gerichtliches Auflösungsverfahren vorsah: Die Wirkungen des Familienfideikommissses wurden trotz der Auflösung bis zur gerichtlichen Erteilung eines Fideikommissauflösungsscheins gesetzlich weitgehend aufrechterhalten (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes). Den Fideikommissauflösungsschein für die in Österreich befindlichen Fideikommissgüter des Fürstlichen Hauses erteilte das nach §§ 21, 22 des Gesetzes zuständige Gericht – das Oberlandesgericht Wien – am 16. April 1948¹²⁷. Auch die in Österreich befindlichen Teile der Fideikommissgüter fielen damit Franz Josef II. als nunmehr letztem Fideikommissbesitzer zu¹²⁸.

¹²³ § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 2. 7. 1929 über die Aufhebung gewisser Fideikommisse und die Unterhaltsleistung an Angehörige von Fideikommißbesitzern, österr. BGBl. 1929, S. 903.

¹²⁴ Siehe Bundesgesetz vom 18. 8. 1932 über die Fideikommißregelung, österr. BGBl. 1932, S. 835.

¹²⁵ Die Verfassung des Deutschen Reichs 11. August 1919, RGBl. 1919 S. 1383.

¹²⁶ Gesetz vom 6. 7. 1938 über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen, RGBl. 1938 I S. 825.

¹²⁷ OLG Wien 16. 4. 1948 – FS I 1/38–586 (unveröffentlicht).

¹²⁸ Siehe auch den Beschluss des OLG Wien 30. 11. 1948 – FS I 1/38–614 (unveröffentlicht), der die Auflösung des Familienfideikommissses grundbuchrechtlich umsetzt und Fürst Franz Josef II. als unbeschränkten Eigentümer der betroffenen Grundstücke einträgt.

*cc) Keine dauerhafte generationenübergreifende Bindung
durch das Testament des Fürsten Johann II. vom 15. Februar 1925*

Ein Bedarf für eine Neuregelung des Familienvermögens bestand auch im Hinblick auf das nicht unerhebliche Privatvermögen des Fürsten Johann II., das dieser – anders als nach der bisherigen Praxis im Haus – nicht mehr den Familienfideikommissen des Fürstlichen Hauses wegen deren Auflösung zuschlagen konnte.

Vielmehr hatte Johann II. in einem vor den bereits erwähnten Übereinkommen (oben S. 54 ff.) errichteten Testament von 1925 seinen Großneffen Franz Josef II. zum Universalerben eingesetzt, jedoch belastet mit einem lebzeitigen Nutzungsrecht seines Bruders Franz I., der offenbar nicht testiert hat; jedenfalls ist im Hausarchiv kein Testament auffindbar. Auch im Hinblick auf sein Privatvermögen wahrte Johann II. mithin die bisher in der Familie praktizierten Grundsätze, auf die er zudem auch für einer Ersatzerbfolge Bezug nimmt („soll derjenige mein Universalerbe sein, der im Zeitpunkte meines Ablebens nach den Grundsätzen der Primogeniturerbfolgeordnung im Hinblick auf die Person des Prinzen Franz Josef von und zu Liechtenstein dessen nächster männlicher Erbe sein wird“), allerdings eben nur bis zu Franz Josef II. Ferner erhält sein Bruder Franz I., wie bereits in den beiden Übereinkommen von 1925 erwähnt (oben S. 54 ff.), einen lebenslangen Nießbrauch am Privatvermögen sowie das Recht, über einen Teil des freien Nachlasses unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wobei das Testament insoweit mit den Übereinkommen von 1925 und deren Genehmigung durch die tschechoslowakischen Gerichte verknüpft ist.

In dem am 15. Februar 1925 in Feldsberg errichteten Testament des Fürsten Johann II.¹²⁹ heißt es:

Zum Universalerben meines frei verfügbaren Nachlassvermögens setze ich meinen Grossneffen Franz Josef Prinzen von und zu Liechtenstein ein. – Wenn dieser meine Erbschaft nicht antreten wollte oder könnte, soll derjenige mein Universalerbe sein, der im Zeitpunkte meines Ablebens nach den Grundsätzen der Primogeniturerbfolgeordnung im Hinblick auf die Person des Prinzen Franz Josef von und zu Liechtenstein dessen nächster männlicher Erbe sein wird, – wobei diejenigen seiner Erben; die meine Erbschaft nicht annehmen wollen oder können, als nicht vorhanden anzusehen sind.

Unter der Bedingung, dass ein Übereinkommen zur Regelung der Verhältnisse meines tschechoslowakischen Primogeniturfideikommissses nach meinen Intentionen zustande kommt und die Genehmigung der zuständigen Fideikommissgerichte erlangt, vermache ich meinem Bruder Franz Prinzen von und zu Liechtenstein auf dessen Lebensdauer das Fruchtnießungs- und Verwaltungsrecht hinsichtlich meines gesamten, frei verfügbaren Nachlassvermögens ohne Verpflichtung einer Rechnungslegung. – Mein Bruder Franz Prinz von und zu Liechtenstein soll überdies das Recht haben, aus meinem Nachlassvermögen nach seiner freien Wahl über Liegenschaften bis zum Höchstaussmasse von 10.000/zehntausend/Hektaren mit den darauf befindlichen Baulichkeiten und dem darauf befindlichen toten

¹²⁹ HAL, FA 348.1 und FA 624.

und lebenden Inventar frei, sei es unter Lebenden, sei es von Todeswegen zu verfügen. – Aus Verwaltungs- und Wirtschaftsgründen soll diese Fläche jedoch nur einen, höchstens zwei in sich geschlossene Komplexe bilden; [...]

Nach dem Tod Johanns II. einigten sich Franz I. und Franz Josef II. in einem in Vaduz durch zwei Bevollmächtigte geschlossenen Übereinkommen vom 2. Dezember 1929¹³⁰ über die Ausübung des Verfügungsrechts von Franz I. nach den beiden Übereinkommen von 1925 und dem Testament. Franz I. erhielt ein Gut in Niederösterreich aus dem Nachlass sowie eine Geldforderung gegen Franz Josef II., wobei unklar ist, ob diese Geldforderung jemals erfüllt wurde.

c) Verlagerung des Hausmittelpunkts ins Fürstentum

Aber nicht nur die Auflösung der bisherigen Vermögensorganisation gab rechtlich Anlass, das Familienvermögen im Fürstlichen Haus neu zu ordnen, sondern auch eine Änderung der faktischen Umstände. Das Fürstliche Haus verlagerte unter Fürst Franz Josef II., wie bereits erwähnt (oben S. 11), spätestens im Jahr 1938 seinen wirtschaftlichen und politischen Mittelpunkt nach Liechtenstein. Die rechtliche Ordnung des Familienvermögens musste daher vor allem auch aus Sicht des liechtensteinischen Rechts Bestand haben und weniger – wie in den Jahrhunderten zuvor – aus Sicht der Rechtsordnungen auf dem Gebiete der ehemaligen Habsburgermonarchie.

4. Die heutige Ordnung des Familienvermögens

Spätestens seit der Verlagerung des Haussitzes nach Vaduz gab es Überlegungen, das Hausvermögen neu zu ordnen. Nicht weiterverfolgt wurde die Idee, eine solche Bindung mittels eines Familienübereinkommens herbeizuführen, das in Form eines Gesetzes im Fürstentum veröffentlicht wird¹³¹. Vielmehr gerieten vor allem privatrechtliche Institute in den Fokus. Zwar hätte das Fürstliche Haus auch nach dem Privatrecht des Fürstentums ein Familienfideikommiss errichten können. Dieses Rechtsinstitut stand – und steht bis heute – im liechtensteinischen Recht als Mechanismus zur generationenübergreifenden Vermögensbindung zur Verfügung. Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926¹³² (liecht. PGR) regelt in seinen Art. 829 ff. ausführlich das Familienfideikommiss (das Gesetz verwendet den Ausdruck „Fideikommiss“), das in allen übrigen Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises – wie eben skizziert – abgeschafft

¹³⁰ HAL, FA 624.

¹³¹ Siehe diverse Vermerke und Entwürfe in HAL, FA 652.

¹³² Vom 20. 1. 1926, liecht. LGBl. 1926 Nr. 4.

wurde. Diesen Weg beschritt das Fürstliche Haus allerdings nicht¹³³, sondern entschied sich unter Franz Josef II. und später Hans-Adam II., das Familienvermögen generationenübergreifend über Stiftungen nach liechtensteinischem Recht zu binden, nachdem erste Überlegungen zu Errichtung einer Familienstiftung bereits unter Fürst Johann II. am Ende der 1920er Jahre nicht umgesetzt worden waren¹³⁴. Der Unterschied zwischen Familienfideikommiss und Stiftung betrifft freilich eher die rechtliche Form und weniger die wirtschaftliche Funktion. Beide Institute sind, wie noch zu sehen sein wird (unten S. 88), jedenfalls im Hinblick auf die Bindung eines Familienvermögens weitgehend funktionsäquivalent.

¹³³ Jedoch hatte Fürst Franz Josef II. zwischenzeitlich in einem Kodizill vom 1. 7. 1943 (HAL, FA 659) eine fideikommissarische Substitution (vgl. bereits oben S. 55) angeordnet, die vom Nachfolger perpetuiert werden sollte:

Ich substituiere meinen Erben in Rücksicht des ihm zugefallenen Nachlassvermögens als Erben dasjenige Mitglied des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, das gemäss Verfassung und geltende Thronfolgeordnung des Fürstentums Liechtenstein nach dem Grundsatz der Primogenitur als Nachfolger meines Erben Regierer im Fürstentum Liechtenstein wird.

Es ist mein dringender Wunsch, dass meine Nachfolger in der Regierung des Fürstentums in gleicher Weise durch die Aufnahme einer gleichartigen Substitutionsbestimmung in ihrem Testamente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu beitragen, dass das ererbte Vermögen stets in der Hand des Regierers des Fürstentums Liechtenstein ungeschmälert erhalten bleibe.

Auch in einer in Vaduz am 26. 10. 1972 errichteten letztwilligen Verfügung (HAL, FA 659) sieht Fürst Franz Josef II. eine Nacherbfolge vor:

1) Um den Bestand und das Gedeihen des Hauses Liechtenstein, soweit dies in meinen Kräften steht, sichern zu helfen, ernenne ich zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens meinen Sohn Hans Adam, der gemäss Verfassung und geltender Thronfolgeordnung des Fürstentums Liechtenstein nach den Grundsätzen der Primogenitur Regierer im Fürstentum Liechtenstein wird. Meinem Allein-Erben trage ich auf, das ererbte Vermögen einzusetzen, um den Bestand und das Gedeihen des Hauses Liechtenstein zu sichern.

2) Sollte mein Sohn Hans Adam nach meinem Tode nicht meine Nachfolge als Regierer im Fürstenhaus Liechtenstein antreten, so ernenne ich zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens dasjenige Mitglied des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, das gemäss Verfassung und geltender Thronfolgeordnung des Fürstentums Liechtenstein nach den Grundsätzen der primogenitur Regierer im Fürstentum Liechtenstein wird.

Legt mein Allein-Erbe sein Amt als Regierer im Fürstentum Liechtenstein nieder und ebenso für den Fall seines Todes, setze ich zu seinem Nacherben seinen Nachfolger als Regierer im Fürstentum Liechtenstein ein.

¹³⁴ Siehe offenbar aus den Jahren 1928 und 1929 die verschiedenen Entwürfe zur Errichtung einer Johannesfonds-Stiftung nach liechtensteinischem Recht in HAL, FA 624, wobei – wie es in einem undatierten Entwurf heißt – Zweck dieser Stiftung, in der sukzessive große Teile des Familienvermögens gebündelt werden sollten, sein sollte: „die dauerhafte Fürsorge für die Nachkommen des Stifters, unter Beachtung der Bestimmungen der Familientraditionen und der Hausgesetze. Die näheren Bestimmungen enthält eine eigene, für diesen Zweck herauszugebende Familienordnung“.

a) Die fünf Fürstlichen Stiftungen als wesentliche Trägerinnen des Fürstlichen Vermögens

Die heutige Ordnung des Familienvermögens im Fürstlichen Haus prägen fünf selbständige Stiftungen, die seit dem Jahr 1970 von Franz Josef II. und anschließend seinem Nachfolger Hans-Adam II. nach dem Recht des Fürstentums errichtet wurden und deren Hauptverwaltung sich in Vaduz befindet. Franz Josef II. errichtete im Jahr 1970 als erste der Fürstlichen Stiftungen die Fürst von Liechtenstein Stiftung¹³⁵. Weitere Stiftungserrichtungen erfolgten durch Franz Josef II. im Jahr 1988 mit der Stiftung Fürst Liechtenstein¹³⁶ sowie durch Hans-Adam II. im Jahr 1996 mit der Stiftung Fürst Liechtenstein II¹³⁷, im Jahr 2013 mit der Stiftung Fürst Liechtenstein III¹³⁸ und im Jahr 2018 mit der Stiftung Fürst Liechtenstein IV¹³⁹.

Nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 handelt es sich bei der Stiftung um eine juristische Person, die durch Eintragung nach Art. 106 Abs. 1 liecht. PGR das „Recht der Persönlichkeit“ erlangt und heute ausführlich in den Art. 552 §§ 1 ff. liecht. PGR geregelt ist. Da die Fürstlichen Stiftungen teils vor der liechtensteinischen Stiftungsrechtsreform des Jahres 2008 errichtet wurden, finden auf diese Altstiftungen nach dem im Abschnitt zu den Übergangsbestimmungen befindlichen Art. 1 Abs. 1 des Abänderungsgesetzes¹⁴⁰ grundsätzlich die Art. 552 ff. liecht. PGR in ihrer alten Fassung Anwendung, vgl. aber auch Art. 1 Abs. 4 des Abänderungsgesetzes. Art. 552 § 1 Abs. 1 Satz 1 liecht. PGR definiert die Stiftung als juristische Person, die Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann¹⁴¹. Eine Stiftung kann nach liechtensteinischem Recht unter Lebenden durch Stiftungserklärung errichtet werden¹⁴², wobei auch privatnützige Stiftungszwecke zulässig sind¹⁴³. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens und entsprechend dem Zweck der Stiftung¹⁴⁴, etwa indem er die Stiftung organschaftlich vertritt¹⁴⁵. Die Nutzungsteilhabe am Stiftungsvermögen

¹³⁵ Im Handelsregister des Fürstentums eingetragen unter der Registernummer FL-0001.030. 270-0.

¹³⁶ Registernummer FL-0001.111.055-9.

¹³⁷ Registernummer FL-0001.533.327-4.

¹³⁸ Registernummer FL-0002.461.053-0.

¹³⁹ Registernummer FL-0002.594.741-9.

¹⁴⁰ Gesetz vom 26. 6. 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, liecht. LGBl. 2008 Nr. 220.

¹⁴¹ Vgl. auch bereits Art. 552 Abs. 1, 2 liecht. PGR a.F.

¹⁴² Art. 552 § 14 Abs. 1 Satz 1 liecht. PGR; vgl. auch bereits Art. 555 Abs. 1 liecht. PGR a.F.

¹⁴³ Heute ausdrücklich Art. 552 § 2 liecht. PGR; vgl. auch bereits Art. 552 Abs. 1 liecht. PGR a.F.

¹⁴⁴ Nunmehr Art. 552 § 24 Abs. 1 Satz 1 liecht. PGR.

¹⁴⁵ Heute Art. 552 § 25 Abs. 1 liecht. PGR; vgl. bereits Art. 561 Abs. 1 liecht. PGR a.F.

kann nach liechtensteinischem Recht den Begünstigten zugewiesen werden, wobei die Gestaltungsfreiheit des Stifters groß ist¹⁴⁶.

Die Präambel des Stiftungsbriefs vom 3. Januar 1970¹⁴⁷ für die Fürst von Liechtenstein Stiftung lautet:

Die Sicherung des Vermögens unserer Familie ist in den Traditionen unseres Hauses seit Jahrhunderten verankert. Verschiedene Nachrichten deuten darauf hin, daß schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Vereinbarungen der Familienmitglieder zur Erhaltung der Vermögenssubstanz abgeschlossen wurden. Damals und in den folgenden Jahrhunderten ging das Hauptstreben dahin, den Vermögenskomplex der einzelnen Linien des Hauses festzulegen und gewisse Schranken zu vereinbaren, die eine Schmälerung des Besitzes verhindern sollten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als sich der Begriff des Familienchefs, genannt Regierer des Hauses, klarer herausbildete, tritt neben die oben genannte Intention noch der Gedanke, dem Regierer des Hauses vermehrte Mittel in die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen sollten, einerseits die Kosten der mit der Stellung des Familienoberhauptes verbundenen erhöhten Repräsentation nach außen zu tragen und ihm andererseits jenen finanziellen Rückhalt zu geben, um in Not geratene Mitglieder der Familie zeitweise zu unterstützen. Als dann zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Fürstentum erworben wurde, stellte es sich bald heraus, daß dieses Territorium zu klein war, um seinem Regierer die mit der Innehabung der höchsten Gewalt verbundenen Ausgaben tragen zu helfen. Bereits damals ging man dazu über, aus den Beständen des an das Majorat gebundenen Vermögens Teile auszuscheiden und als Krongüter an das Fürstentum zu binden in der Meinung, daß deren Erträge dem Fürsten die Bestreitung der mit diesem Amte notwendig verbundenen Kosten ermöglichen sollten. Zuletzt und am deutlichsten kommt diese Absicht im Familienvertrag von 1842 zum Ausdruck.

Durch die Ereignisse des Jahres 1945 ging der überwiegende Teil des sogenannten Majoratsvermögens der Einflußnahme des Fürsten verloren. Es erweist sich nun als notwendig, die Fragen der Bindung, Verwaltung und Sicherung des fürstlichen Vermögens der neuen Situation entsprechend zu regeln.

In Erwägung dieser Tatsachen errichte ich

Franz Josef II. Fürst von und zu Liechtenstein

Herzog von Troppau und Jägerndorf

eine Stiftung unter dem Namen

„Fürst von Liechtenstein Stiftung“.

Der Hauptzweck der Stiftung ist, es dem jeweiligen Fürsten zu ermöglichen, die mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein und als Regierer des Fürstlichen Hauses verbundenen Lasten zu tragen. Er ist der Hauptbegünstigte der Stiftung. Die Funk-

¹⁴⁶ Siehe heute ausführlich Art. 552 §§ 5 ff. liecht. PGR; vgl. bereits Art. 552 Abs. 1 liecht. PGR a.F., wobei die neuen Vorschriften auch für Altstiftungen gelten, vgl. Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes (Fn. 140).

¹⁴⁷ HAL, FA 650.

tion des Fürsten, des Regierers des Hauses und des Hauptbegünstigten der Stiftung, müssen immer in einer Person vereint bleiben.

Daneben sollen aus dem Stiftungsvermögen die Witwe des Vorgängers standesgemäß erhalten werden und die Kinder des Fürsten bzw. seines Vorgängers – insoweit es der Hauptzweck der Stiftung zuläßt und ohne das Stiftungsvermögen zu gefährden – so ausgezahlt werden, daß sie standesgemäß leben können und ihnen die Errichtung eines Vermögens für sich und ihre Nachkommen ermöglicht wird.

Sollten die Erträge der Stiftung groß genug sein, hat der Hauptbegünstigte die moralische Verpflichtung, in Not geratenen Mitgliedern des Hauses in vermehrtem Maße zu helfen sowie den jungen Mitgliedern des Hauses in besonderem Maße bei der Begründung ihrer Existenz zur Seite zu stehen. Ebenso ist es wünschenswert, daß aus den Erträgen der Stiftung gewisse Beiträge für die Förderung von Kunst und Wissenschaft, für soziale Belange und zur Erhaltung der Objekte der Kunststiftung zur Verfügung gestellt werden.

Durch die öffentlich-rechtliche Stellung des Fürsten und der Familie kommt der Stiftung und ihren verantwortlichen Organen eine Bedeutung zu, die jedenfalls weiter als die einer gewöhnlichen Familienstiftung und ihrer Organe geht. Vor allem sollen Entscheidungen innerhalb der Stiftung nur unter Berücksichtigung der Stellung des Fürsten getroffen werden.

Die Stellung des Fürsten hat auch immer darin ihren Ausdruck gefunden, daß das Vermögen durch den Grundbesitz dargestellt wurde, welcher weitgehende Rechte und Pflichten beinhaltet. Es ist wünschenswert, daß Teile des Vermögens diesen oder einen ähnlichen Charakter haben, wenn es Existenz- und Ertragslage erlauben.

Da seit jeher das Vermögen, dessen Verwalter und Hauptbegünstigter der jeweilige Fürst und Regierer war, seine Begründung und sein Wesen von den Familienstatuten abgeleitet hat, sind deren Bestimmungen bei der Auslegung dieses Statuts zu beachten. Sind gewisse Fragen nicht in den Stiftungs- und in den Familienstatuten geregelt, sollen die liechtensteinischen Gesetze, insbesondere das Personen- und Gesellschaftsrecht, Anwendung finden.

Diese Einleitung soll der Öffentlichkeit Wesen, Sinn und Stellung der Stiftung kundtun und gleichzeitig den Organen der Stiftung für ihre Tätigkeit richtungsweisend sein.

Auch Hans-Adam II. betont in weitgehend gleichlautenden Stiftungsbriefen für die Stiftungen Fürst Liechtenstein II, III und IV, die der Stifter am 29. Oktober 2024 verfasst hat:

Nach Hausrecht und seit Generationen bewährter Tradition dient Vermögen in unserer Familie nicht einfach zum angenehmen Leben des Einzelnen, sondern als Grundlage zur möglichst unabhängigen Wahrnehmung unserer Gesamtverantwortung. Diesem Prinzip sind besonders die Fürsten unseres Hauses verpflichtet und es gilt daher auch für die Vermehrung des Fürstlichen Vermögens in meiner Zeit als Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein. Die in dieser Periode geschaffenen und von mir auf Grundlage der hausrechtlichen Verpflichtungen gestifteten Werte sind auch nach meinem ganz klaren und ausdrücklichen, persönlichen Willen Teile unseres privaten, familiengebundenen Fürstlichen Hausvermögens.

Die Errichtung der Stiftung erfolgte nach PGR, aber auch auf Grundlage des Hausrechts des Fürstlichen Hauses, einschliesslich des Hausgesetzes des Fürstlichen Hauses Liechtenstein

vom 26.10.1993 [...] und der Hausobservanz. Es ist das Hausrecht, das die grundlegenden Regelungen über das Fürstliche Vermögen und die Fürstlichen Stiftungen enthält und in dessen Rahmen und unter Beachtung der dortigen Vorschriften diese Stiftung errichtet wurde.

Als Fürst und Regierer des Hauses war ich bei Stiftungserrichtung und Erlassung der Statuten an die Vorschriften des Hausrechts gebunden. Der jeweilige Fürst ist bei der Verwaltung des Fürstlichen Vermögens und in seiner Funktion als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen ebenfalls an die Vorschriften und Vorgaben des Hausrechts gebunden.

Es war und ist daher mein ausdrücklicher Wille und mein Verständnis, dass die in den Statuten enthaltenen Vorschriften den jeweils geltenden Vorschriften des Hausrechts entsprechen haben. Sämtliche Bestimmungen der Statuten sind daher im Einklang und unter Berücksichtigung des Hausrechts auszulegen.

Um die besondere Stellung der Fürstlichen Stiftungen als wesentliche Träger des Fürstlichen Vermögens auch für die Öffentlichkeit noch deutlicher hervorzuheben, schlage ich als Stifter und Vorsitzender des Stiftungsrats der STIFTUNG FÜRST LIECHTENSTEIN [...] vor, die von Gesetzes wegen bestehende Bedeutung des Hausrechts für die Fürstlichen Stiftungen im Einklang mit meinem seit Errichtung der Stiftung unveränderten Stifterwillen in einer Präambel der Statuten wie folgt festzuhalten:

Das von dieser Stiftung gehaltene Vermögen ist privat und familiengebunden für das Haus Liechtenstein; es bildet zusammen mit dem Vermögen der anderen Fürstlichen Stiftungen das Fürstliche Vermögen gemäss dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses, einschliesslich des Hausgesetzes des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. 10. 1993 [...].

Die Stiftung soll es dem jeweiligen Fürsten insbesondere ermöglichen, die mit seiner Stellung als Regierer des Fürstlichen Hauses und als Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein verbundenen Lasten zu tragen und seine diesbezüglichen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.

Der jeweilige Fürst ist der Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens und einziger Begünstigter der Stiftung. Die Funktion des Fürsten, des Regierers des Hauses und des Vorsitzenden der Fürstlichen Stiftungen sowie des Begünstigten der Stiftung, müssen immer in einer Person vereint bleiben; die Ausübung von Funktionen durch einen Stellvertreter oder Regenten bleibt davon unberührt.

Zudem hält Hans-Adam II. in zwei ebenfalls weitgehend gleichlautenden Auslegungsschreiben vom 29. Oktober 2024 an den jeweiligen Stiftungsrat der beiden bereits von seinem Vater errichteten Fürstlichen Stiftungen – also der Fürst von Liechtenstein Stiftung und der Stiftung Fürst Liechtenstein – fest:

Die Stiftung wurde von meinem Vater, S. D. Franz Josef II., als Fürst und Regierer des Hauses errichtet. Sie bildet zusammen mit dem Vermögen der anderen Fürstlichen Stiftungen das Fürstliche Vermögen gemäss dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses.

Ich wurde Ende der 1960er Jahre, damals als Erbprinz, von meinem Vater mit der Reorganisation des Fürstlichen Vermögens beauftragt, welche bekanntlich in der Errichtung dieser Stiftung mündete. In weiterer Folge wurden noch vier weitere Stiftungen errichtet.

Ich war daher massgeblich in die Errichtung dieser Stiftung eingebunden und habe die Gestaltung der Statuten massgebend mitgeprägt¹⁴⁸.

Vor diesem Hintergrund verfüge ich über Informationen und Wahrnehmungen den Willen meines Vaters und Stifters die Stiftung betreffend, welche für die Auslegung der Statuten und die künftige Verwaltung und Entwicklung der Stiftung von Relevanz sind. Dieses Schreiben dient daher zur Dokumentation meiner persönlichen Wahrnehmungen. Es kann dem Stiftungsrat bei der Auslegung der Statuten, bei Änderungen der Statuten und bei Ausübung des ihm zustehenden Ermessens als Auslegungshilfe dienen.

Wie es mein Vater bereits im Stiftungsbrief festgehalten hat, erfolgte die Errichtung der Stiftung nach Massgabe der hausrechtlichen Vorgaben. Diesen Vorschriften, welche nunmehr vor allem im Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. 10. 1993 geregelt sind, kommt daher bei der Auslegung der Statuten massgebende Bedeutung zu. Dies wurde von meinem Vater im Stiftungsbrief auch ausdrücklich festgehalten. Hierüber bestand zu jederzeit Einigkeit¹⁴⁹.

Bei Errichtung¹⁵⁰ war mein Vater, S. D. Franz Josef II., als Fürst und Regierer des Hauses Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens, welches er in die Stiftung einbrachte.

Die Statuten der fünf Fürstlichen Stiftungen entsprechen sich im Wesentlichen. Sie alle enthalten die in den erwähnten Stiftungsbriefen von 2024 vorgeschlagene Präambel (Art. 2 der Statuten). Es handelt sich bei den Stiftungen jeweils um eine zeitlich unbegrenzte (Art. 3 der Statuten) Stiftung mit Sitz in Vaduz (Art. 4 Abs. 1 der Statuten). Deren Rechtsverhältnisse sollen nach Art. 4 Abs. 2 der Statuten ausschließlich liechtensteinischem Recht unterliegen, und zwar,

¹⁴⁸ Im Auslegungsschreiben von Hans-Adam II. für die Stiftung Fürst Liechtenstein lautet dieser Absatz: „Ich wurde Ende der 1960er Jahre, damals als Erbprinz, von meinem Vater mit der Reorganisation des Fürstlichen Vermögens beauftragt, welche bekanntlich in der Errichtung der Fürst von Liechtenstein Stiftung mündete. In weiterer Folge wurden noch vier weitere Stiftungen errichtet. Eine davon ist diese Stiftung, die Stiftung Fürst Liechtenstein, welche von meinem Vater 1988 errichtet wurde. Ich war daher massgeblich in die Errichtung dieser Stiftungen eingebunden und habe die Gestaltung der Statuten massgebend mitgeprägt“.

¹⁴⁹ Im Auslegungsschreiben von Hans-Adam II. für die Stiftung Fürst Liechtenstein lautet dieser Absatz: „Wie es mein Vater bereits im Stiftungsbrief der Fürst von Liechtenstein Stiftung festgehalten hat, erfolgte die Errichtung der Stiftung nach Massgabe der hausrechtlichen Vorgaben. Diesen Vorschriften, welche nunmehr vor allem im Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. 10. 1993 geregelt sind, kommt daher bei der Auslegung der Statuten massgebende Bedeutung zu. Dies wurde von meinem Vater im Stiftungsbrief der Fürst von Liechtenstein Stiftung auch ausdrücklich festgehalten. Hierüber bestand zu jederzeit Einigkeit. Die im Stiftungsbrief der Fürst von Liechtenstein Stiftung festgehaltenen Erwägungen galten gleichermassen für die Stiftung Fürst Liechtenstein, war doch die Fürst von Liechtenstein Stiftung deren einzige Begünstigte“.

¹⁵⁰ Im Auslegungsschreiben von Hans-Adam II. für die Stiftung Fürst Liechtenstein folgen hier noch die Worte „der Fürst von Liechtenstein Stiftung und der Stiftung Fürst Liechtenstein“.

einschliesslich des Hausrechts des Fürstlichen Hauses (insbesondere dem Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. 10. 1993 [...]). Bei der Auslegung dieser Statuten kommt den Bestimmungen des Hausrechts und der Hausobservanz des Fürstlichen Hauses besondere Bedeutung zu.

Zweck der Stiftung ist gemäß Art. 6 der Statuten

die Erhaltung, Verwaltung, Sicherung und Vermehrung des Stiftungsvermögens sowie die Vornahme von Zuwendungen beziehungsweise Ausschüttungen an den Stiftungsbegünstigten.

Einziger Begünstigter der fünf Fürstlichen Stiftungen ist nach Art. 7 der Statuten der jeweilige Fürst. Nach den ursprünglichen Statuten der Fürst von Liechtenstein Stiftung konnte jedoch der Fürst in einem gesonderten Beistatut weitere Begünstigte einsetzen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Statuten), wobei zuletzt – soweit ersichtlich – kein solches Beistatut in Kraft war (siehe noch unten S. 73 f.). Heute stellt auch Art. 7 der Statuten der Fürst von Liechtenstein Stiftung klar, dass der jeweilige Fürst einziger Begünstigter ist und Beistatuten insoweit ausgeschlossen sind. Der Fürst gehört neben anderen Mitgliedern als Vorsitzender gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 der Statuten dem Stiftungsrat der Fürstlichen Stiftungen an, der nach Art. 9 Abs. 1 der Statuten für die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung zuständig ist, vgl. auch Art. 13 Abs. 1 der Statuten. Sein Stellvertreter und Mitglied des Stiftungsrats ist nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 der Statuten der jeweilige „Erste in der Thronfolge“, also regelmäßig der Erbprinz. Der Fürst nimmt in der Organisation der Fürstlichen Stiftungen eine zentrale Rolle ein: So ernennt der Fürst gemäß Art. 9 Abs. 4 der Statuten die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats. Auch steht dem Fürsten und dem Ersten in der Thronfolge als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzendem gemäß Art. 19 Satz 2 der Statuten jeweils ein Vetorecht gegen Statutenänderungen durch den Stiftungsrat zu.

Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Stiftungen und den Beteiligten oder zwischen den Beteiligten sind unter Ausschluss der staatlichen Gerichte ausschließlich durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, wie Art. 20 der Statuten festlegt. Die Statuten der Fürstlichen Stiftungen ermächtigen in Art. 21 den Stiftungsrat, durch Beschluss das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise auf eine andere Organisation, die denselben Zweck wie die Fürstlichen Stiftungen verfolgt, zu übertragen, „wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es erfordern“. Auch hier steht dem Fürsten und dem Ersten in der Thronfolge als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzendem des Stiftungsrats gemäß Art. 21 Satz 2 der Statuten jeweils ein Vetorecht zu. Die Fürstlichen Stiftungen können nach Art. 22 Satz 1, 2 der Statuten durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats mit Vetorecht von Fürst und Erstem in der Thronfolge aufgelöst werden, wenn „das Eintreten ausserordentlicher Umstände dies erfordert“; das Stiftungsvermögen ist dann nach Art. 21 Satz 4 der Statuten an den Stiftungsbegünstigten auszuzahlen, und zwar

unter Aufrechterhaltung der fortbestehenden Familienbindung, insbesondere nach dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein.

Franz Josef II. übertrug weite Teile des von ihm getragenen Vermögens auf die Fürst von Liechtenstein Stiftung sowie die Stiftung Fürst Liechtenstein. Ferner bestimmte er die Fürst von Liechtenstein Stiftung in seiner am 3. März 1989 in Vaduz errichteten letztwilligen Verfügung¹⁵¹ unter Ersetzung früherer Testamente¹⁵² auch zu seiner Alleinerbin:

Ich, Franz Josef II. Fürst von und zu Liechtenstein, bestimme hiermit für den Fall meines Todes wie folgt:

1) Um den Bestand und das Gedeihen des Hauses Liechtenstein, soweit dies in meinen Kräften steht, sichern zu helfen, bestimme ich zum alleinigen Erben meines Gesamtvermögens die Fürst von Liechtenstein Stiftung.

Meinem Alleinerben trage ich auf, das ererbte Vermögen einzusetzen, um den Bestand und das Gedeihen des Hauses Liechtenstein zu sichern.

2) Meinem Sohn Hans Adam, der mein Nachfolger als Staatsoberhaupt und Regierer des Hauses sein wird, und zugleich Hauptbegünstigter der Fürst von Liechtenstein Stiftung, hinterlasse ich als persönliches Andenken [...]

Heute fungieren als Trägerinnen des Familienvermögens im Fürstlichen Haus vor allem vier der fünf Fürstlichen Stiftungen: Neben einer der bedeutendsten privaten Kunstsammlungen der Welt, welche die Stiftung Fürst Liechtenstein II trägt, zählt zu den Unternehmen des Fürstlichen Hauses eine von der Stiftung Fürst Liechtenstein getragene Gruppe, die in den Bereichen Agrarwirtschaft und Nahrungsmittel sowie Forstwirtschaft, erneuerbaren Energien und Immobilien tätig ist. Weitere Beteiligungen des Fürstlichen Hauses hält die Stiftung Fürst Liechtenstein III. Der Fürst von Liechtenstein Stiftung gehört dagegen die LGT, die weltweit größte Private-Banking- und Asset-Management-Gruppe, die vollständig von einer Familie gehalten und geführt wird.

b) Familienvermögensbezogene Regelungen im Hausgesetz von 1993

Wichtige Leitplanken der Vermögensordnung im Fürstlichen Haus finden sich im Hausgesetz von 1993, auch wenn dieses Gesetz auf dem Gebiet des Privatrechts vornehmlich nichtvermögensbezogene Statusfragen regelt, etwa die Titel- und Matrikenführung, die Volljährigkeit und die Eheschließung der Mitglieder des Hauses, aber auch die Auswirkungen einer Adoption oder nichtehelichen Abstammung.

¹⁵¹ HAL, FA 659.

¹⁵² Konkret der letztwilligen Verfügung vom 26. 10. 1972 (Fn. 133).

Im Hinblick auf das Vermögen des Hauses legt Art. 12 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 des Hausgesetzes von 1993 fest:

4) Der nach der Thronfolgeordnung berufene Fürst vereinigt in sich die Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzenden in den Fürstlichen Stiftungen. Diese drei Funktionen können mit Ausnahme des im Art. 17 Abs. 5 geregelten besonderen Falles nicht getrennt werden.

[...]

6) Als Regierer des Fürstlichen Hauses wacht der Fürst über dessen Ansehen, Ehre und Wohlfahrt gemäss den in diesem Hausgesetz festgelegten Rechten und Pflichten. Dabei stehen ihm der Familienrat und die Gesamtheit der stimmberechtigten Familienmitglieder zur Seite.

7) Als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens wird der Fürst, soweit die Erträge des Vermögens dies gestatten, in Not geratene Mitglieder des Fürstlichen Hauses unterstützen.

Daneben enthält das Hausgesetz auch umfangreiche hausverfassungsrechtliche Regelungen nicht nur, wie bereits erwähnt, zur Hausmitgliedschaft sowie Thronfolge (oben S. 5), sondern auch zu den Befugnissen der Hausorgane, sprich des Fürsten (Art. 12 ff. des Hausgesetzes), des Familienrats (Art. 10 ff. des Hausgesetzes) und der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauses (Art. 9 des Hausgesetzes). So regelt das Haus etwa die Befugnis des Familienrats zu disziplinarischen Maßnahmen gegen den Fürsten (Art. 14 des Hausgesetzes) sowie die Amtsenthebung und Entmündigung des Fürsten (Art. 15 des Hausgesetzes).

c) Ausstattung der bei der Thronfolge weichenden Geschwister

Auch beim Generationenwechsel zu Franz Josef II. und zu Hans-Adam II. war nicht nur die generationenübergreifende Bindung des Vermögens im Fürstlichen Haus Gegenstand von Rechtsakten, sondern auch Zuwendungen an die Hausmitglieder. Eine besondere Stellung nehmen zunächst die Regelungen zur Ausstattung der bei der Thronfolge nach dem Primogeniturprinzip weichenden Geschwister des jeweiligen Fürsten ein.

aa) Geschwister von Fürst Franz Josef II.

Franz Josef II. stattete sowohl seine Geschwister als auch seine Kindern aus. Nach seinem Amtsantritt im Jahr 1938 verständigte sich Franz Josef II. zunächst in einer handschriftlichen Briefkorrespondenz mit seinem Vater Prinz Alois – der, wie bereits erwähnt (oben S. 50), zu seinen Gunsten auf den Thron verzichtet hatte – und seinen sieben Geschwistern über eine Abfindung der Geschwister, die ihr Vater durch den „Generationensprung“ von Johann II. über Franz I. zu Franz Josef II. nicht direkt abfinden konnte.

Zunächst schrieb der Vater – Prinz Alois – an seinen Sohn in einem auf den 1. August 1938 datierten Brief¹⁵³:

Lieber Josef!

Ich habe zu Deinen Gunsten, da Du mein ältester Sohn bist, im Jahre 1929 aus Familiensinn u. zur bestmöglichen Erhalten des Familienfideicommisses auf meine Anwartschaft auf dasselbe verzichtet unter der Voraussetzung, dass Du Deine Mutter u. Deine Geschwister rücksichtlich der Pflichtteile, die Ihnen sonst zugefallen wären, in möglichst sicherer Form entschädigst. Du hattest mir dies auch ungeachtet der Umstände, dass Du schon im Sinne der Hausgesetze u. alter Familientradition verpflichtet bist, Deine Mutter u. Deine Geschwister dem Stande unserer Familie entsprechend zu erhalten u. abzufinden, auf mein Verlangen feierlich versprochen u. dieses Versprechen nach Erlangung Deiner Grossjährigkeit des Öfteren wiederholt. Wenn Du nun in Erfüllung dieser Verpflichtung Deine Mutter entsprechend apanagierst u. Deinen Geschwistern je solche Vermögenswerte überträgst, die [...] einen Wert von [...] repräsentierten, so hast Du damit meines Erachtens Deine Dir nach den Hausgesetzen u. nach Deinen Versprechungen obliegenden Verpflichtungen Genüge geleistet. Hierbei solltest Du die Abfindungen zweckmässigerweise so veranlassen, dass Deinen Brüdern Güter u, Industrien, u. Deinen Schwestern im Wesen Häuser zukommen.

Ich würde wünschen, dass diese Vermögensübertragungen u. auch die Fixierung der Apanage Deiner Mutter bis Ende 1946 durchgeführt würde.

Dein Vater

Prinz Alois von Lichtenstein

Alle sieben Geschwister von Franz Josef II. bestätigten in gleichlautenden Briefen an den neuen Fürsten, die ebenfalls auf den 1. August 1938 datiert sind¹⁵⁴, dass sie Kenntnis vom Schreiben des Vaters haben und mit dessen Vorschlag einverstanden sind. Ferner fügen alle Geschwister hinzu, dass zwischen ihnen Einvernehmen darüber herrscht, dass

für den Fall, als infolge von politischen Ereignissen das Familienvermögen zum Teile verloren gehen sollte, die Abfindung entsprechend zu reduzieren ist.

Franz Josef II. schreibt wenige Tage später in einem Brief vom 5. August 1938¹⁵⁵ an seinen Vater:

Lieber Papa!

Die von Dir in Deinem Schreiben vom 1^{ten} August 1938 verfügte Ausmessung der meiner Mutter und meinen Geschwistern zufallenden Abfindungsansprüche auf Grund unserer Hausgesetze und meiner seinerzeitigen Versprechungen erkenne ich als für mich verbindlich an.

Alles Liebe und mit Handkuss

Dein dankbarer Sohn

Wien 5 August 1938

Josef (Franz Josef Fürst von Liechtenstein)

¹⁵³ HAL, FA 601.

¹⁵⁴ HAL, FA 601.

¹⁵⁵ HAL, FA 601.

Die Verhandlungen zwischen Fürst Franz Josef II. und seinen Geschwistern über die Ausstattung zogen sich bis in die 1960er Jahre hin, wie zahlreiche Briefe und Aktenvermerke belegen. Schwierig war vor allem die konkrete Berücksichtigung der Vermögensentziehungsmaßnahmen in der damaligen Tschechoslowakischen Republik sowie der Wertveränderungen des übrigen Hausvermögens. Mit einer auf „im September 1958“ datierten Vereinbarung nebst umfangreichen Anlagen legten die Geschwister die Abfindungssummen fest¹⁵⁶. Franz Josef II. leistete die vereinbarten Summen durch Einräumung von Unternehmensbeteiligungen sowie durch verschiedene Zahlungen an die Geschwister, etwa Apanagen, sowie an die Unternehmen, an welchen die Geschwister beteiligt waren. Der Umfang der von Franz Josef II. zur Ausstattung seiner sieben Geschwister erbrachten Leistungen lag insgesamt bei einem Bruchteil des Verkehrswerts des damaligen Familienvermögens.

bb) Geschwister von Fürst Hans-Adam II.

Auch die Ausstattung der Hans-Adam II. nachgeborenen Kinder des Fürsten Franz Josef II. beim nächsten Generationenwechsel war Gegenstand von Rechtsakten, und zwar bereits vor der Errichtung der Stiftungen, etwa in letztwilligen Verfügungen, die später aber nicht zum Tragen kamen¹⁵⁷.

Anlässlich der Errichtung der ersten der fünf Fürstlichen Stiftungen schloss Franz Josef II. im eigenen Namen und im Namen der Fürst von Liechtenstein Stiftung mit seinen vier nachgeborenen Kindern, die nicht zur Thronfolge berufen waren, in Vaduz am 28. März bzw. am 16. Juni 1972 jeweils weitgehend gleichlautende Erbverzichtsverträge¹⁵⁸, in denen auch eine Ausstattung vorgesehen war. In der Präambel zu diesen Verträgen heißt es:

Schon vor Jahrhunderten wurde ein Grossteil des Vermögens durch Verträge innerhalb der Familie gebunden. Später wählte man dafür je nach den Ländern, in denen das Vermögen

¹⁵⁶ HAL, Kabinettskanzlei 58/57 (1957–1962).

¹⁵⁷ In einer in Vaduz am 26. 1. 1961 errichteten letztwilligen Verfügung (HAL, FA 594 und FA 659) hatte Fürst Franz Josef II. bereits den jeweiligen „Regierer im Fürstentum Liechtenstein“ zum Alleinerben erkoren und nachgeborenen Kindern „höchstens“ den Pflichtteil zugewandt, wobei der Alleinerbe verpflichtet sein sollte, die Witwe zu versorgen: „Um den Bestand und das Gedeihen des Hauses Liechtenstein, soweit dies in meinen Kräften steht, sichern zu helfen, ernenne ich zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens dasjenige Mitglied des fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, das gemäss Verfassung und geltender Thronfolgeordnung des Fürstentums Liechtenstein nach den Grundsätzen der Primogenitur Regierer im Fürstentum Liechtenstein wird.“

Meine nachgeborenen Kinder sind höchstens mit dem Pflichtteil abzufinden. Es wäre wünschenswert, wenn diese wegen der grossen Verpflichtungen, die mit dem fürstlichen Vermögen verbunden sind und wegen der durch den Krieg und die Nachkriegszeit geschaffenen schwierigen Lage, auf einen Teil ihres Pflichtteiles verzichten würden.“

Diese Verfügung hat Fürst Franz Josef II. durch letztwillige Verfügung vom 26. 10. 1972 (HAL, FA 659) später nach Umsetzung der Stiftungslösung aufgehoben.

¹⁵⁸ HAL, FA 208, FA 593 und FA 653.

lag, Fideikommissformen. Nach dem Erlöschen des alten Römisch-Deutschen Kaiserreiches wurde zum Zwecke der Bindung ein Staatsvertrag mit der Oesterreichischen Monarchie geschlossen. Der Sinn dieser Bindung eines Grossteiles des Vermögens war, dass die Familie, im besonderen natürlich das Oberhaupt der Familie, stets den Verpflichtungen nachkommen konnte, welche ihre politische, soziale und wirtschaftliche Stellung forderte.

Die pflichtteilsberechtigten Kinder S. D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein erklären ihren Verzicht auf das ihnen zustehende Pflichtteilsrecht, damit das fürstliche Vermögen nicht starken Belastungen ausgesetzt wird und so seinen Hauptzweck, nämlich die Bereitstellung der Mittel, die der jeweilige Fürst für seine Pflichten als Staatsoberhaupt und Regent der Familie Liechtenstein benötigt, erfüllen kann.

Ich, Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein, bin meinen nachgeborenen, jetzt erwachsenen Kindern dankbar, dass sie mir durch Erbverzichtsverträge die Möglichkeit geben, frei von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Pflichtteil, völlig unbeschränkt die mir notwendig und zweckdienlich erscheinenden Verfügungen zur Verwirklichung dieser Idee der Bindung des Vermögens zu treffen. Ich bin überzeugt, dass mein Sohn, S. D. Prinz Wenzel von und zu Liechtenstein, wenn er erwachsen ist, dieser Idee beipflichten wird.

In den Verträgen verzichteten die nachgeborenen Kinder des Fürsten Franz Josef II. gegenüber ihrem Vater auf ihren Pflichtteil (Ziffer I), der diesen Verzicht annimmt (Ziffer II) und sich verpflichtet, an jedes der nachgeborenen Kinder einen Geldbetrag zu zahlen (Ziffer III). Ferner heißt es jeweils in Ziffer X der Erbverzichtsverträge von 1972, dass das jeweilige nachgeborene Kind

anerkennt ausdrücklich den gültigen Bestand der Fürst von Liechtenstein Stiftung und alle Vermögenszuwendungen S. D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein an diese Stiftung sowie alle anderen getroffenen Vermögensverfügungen in der Vergangenheit und in Zukunft über das fürstliche Vermögen, seien es Vermögensverfügungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen.

[...] erklärt ausdrücklich, auf jede Anfechtung der Stiftung oder auf Anfechtungen von Vermögenszuwendung aus dem fürstlichen Vermögen an die Stiftung zu verzichten.

cc) Nachfolgende Generationen

In jüngerer Zeit haben auch in den nachfolgenden Generationen die bei der Thronfolge weichenden Geschwister unter ausdrücklicher Anerkennung des Hausrechts auf jegliche Pflichtteilsrechte – so sie denn nach irgend einer Rechtsordnung bestehen – nach ihrem jeweiligen Vater verzichtet und wurden durch finanzielle Zuwendungen seitens des Fürsten ausgestattet. Soweit die Ausstattung – in der jüngsten Generation – noch nicht abschließend erfolgte, erkennt der Fürst in den Vereinbarungen die Ausstattungsansprüche der weichenden Kinder an. Die Vereinbarungen bestätigen, dass sich Art und Umfang einer weiteren Ausstattung, die ebenfalls allein aus dem persönlichen Vermögen des Fürsten zu erfolgen hat, nach dem Ermessen des jeweiligen Fürsten richtet. Eine weitere Ausstattung – so die Vereinbarungen – darf unter Berücksichtigung der jeweiligen Ertragslage des

Fürstlichen Vermögens, dessen Nutznießer der Fürst ist (oben S. 69), nicht zu dessen Schmälerung führen. Der Fürst soll künftige Ausstattungsbeträge auch kürzen können, etwa wenn nach seinem Urteil die wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse dies erfordern.

In allen diesen Vereinbarungen betonen die vertragsschließenden Hausmitglieder mehrfach und ausdrücklich, dass sie sich an das Hausrecht des Fürstlichen Hauses gebunden fühlen. Zum Inhalt des Hausrechts versichern die vertragsschließenden Hausmitglieder, dass dieses keine pflichtteilsrechtlichen Ansprüche vorsieht.

d) Versorgung der Witwe des Fürsten oder Erbprinzen

Augenmerk legte das Fürstliche Haus bei der Neuordnung des Familienvermögens auch auf die Versorgung der Witwe des jeweiligen Fürsten oder Erbprinzen.

Bereits in einer in Vaduz am 26. Januar 1961 errichteten letztwilligen Verfügung¹⁵⁹ hatte Fürst Franz Josef II. zwischenzeitlich¹⁶⁰ den jeweiligen „Regierer im Fürstentum Liechtenstein“ als seinen Alleinerben verpflichtet, die Witwe zu versorgen:

Mein Universalerbe hat für meine Gemahlin zu sorgen durch Zurverfügungstellung einer standesgemässen Wohnung an dem Ort, den sie wünscht. Er hat ihr ferner einen monatlichen Betrag [...] für die Zeit ihres Lebens an dem Ort, an dem sie es wünscht, anzuweisen.

Später – nach der Umsetzung der Stiftungslösung – wurde sodann die Versorgung der Witwe über die Fürst von Liechtenstein Stiftung sichergestellt, und zwar über ein Beistatut zum Stiftungsbrief, welche Franz Josef II. am 1. Juni 1987, wie damals in der Satzung vorgesehen (oben S. 67), erließ¹⁶¹ und detailliert die Ansprüche der Witwe gegen die Stiftung regelte. In seiner letztwilligen Verfügung von 1989 (oben S. 68) verwies Franz Josef II. sodann auf dieses Beistatut:

3) Für meine Gemahlin wurde von mir im Beistatut [...] der Fürst von Liechtenstein Stiftung vom 1. Juni 1987 Vorsorge getroffen.

Wegen des Vorversterbens der Ehefrau von Franz Josef II. ist dieses Beistatut allerdings nie in Kraft getreten; heute existieren keine Beistatute mehr (vgl. bereits oben S. 67, 68). Dies betont auch Hans-Adam II. in den beiden bereits erwähnten Auslegungsschreiben vom 29. Oktober 2024 an den jeweiligen Stiftungsrat der von seinem Vater errichteten Fürstlichen Stiftungen:

Es war meinem Vater ein grosses Anliegen, die ihn als Regierer des Hauses treffende hausrechtliche Verpflichtung zur angemessenen Versorgung seiner Frau im Witwenfall sicherzustellen. Hierfür standen meinem Vater verschiedene rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten

¹⁵⁹ Nachweis oben in Fn. 157.

¹⁶⁰ Zur Aufhebung diese Verfügung siehe ebenfalls oben Fn. 157.

¹⁶¹ HAL, FA 659.

zur Verfügung, wobei er sich für die Versorgung meiner Mutter – anlässlich der Stiftungserrichtungen und Vermögenswidmungen – für eine stiftungsrechtliche Lösung entschied.

Vor diesem Hintergrund war seit jeher auch nur der Fürst als Begünstigter in den Statuten¹⁶² bezeichnet. Ihm alleine kam das Recht zu, die Witwenversorgung durch Erlassung eines Beistatuts¹⁶³ zu gewährleisten. Mit dem Vorversterben meiner Mutter verlor das von meinem Vater erlassene Beistatut seine Wirkung.

Es war nie beabsichtigt, dass ich oder einer meiner Thronfolger¹⁶⁴ ein solches Beistatut zur Witwenversorgung erlassen. Mit Erlassung des Hausgesetzes 1993 wurde hausrechtlich klargestellt, dass der Fürst und Regierer des Hauses einziger Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens und damit einziger Begünstigter der Fürstlichen Stiftungen ist.

Eine Witwe kann daher nicht mehr Begünstigte einer der Fürstlichen Stiftungen sein. Aus diesem Grund besteht¹⁶⁵ kein Beistatut mehr. Die Versorgung der Witwe trifft den Fürsten gemäss Hausgesetz persönlich. Ein Anspruch gegenüber der Stiftung besteht nicht. Ich habe daher ausserhalb der Fürstlichen Stiftungen persönlich Vorsorge für die Versorgung meiner Schwiegertochter im Witwenfall getroffen, wie es das Hausrecht verlangt.

Gegenstand von jüngeren Rechtsakten in der Familie war dementsprechend die Versorgung der Erbprinzessin, nachdem die Ehefrau von Fürst Hans-Adam II. bereits verstorben ist. So hat die Ehefrau von Erbprinzen Alois unter ausdrücklicher Anerkennung des Hausrechts durch Vertrag mit dem Erbprinzen auf jegliche Pflichtteilsrechte – so sie denn nach irgend einer Rechtsordnung bestehen – nach ihrem Ehemann verzichtet. Ferner hat Fürst Hans-Adam II. unter Beitritt von Erbprinzen Alois der Erbprinzessin gegenüber einen hausrechtlichen Anspruch auf standesgemässe Versorgung gegen sich anerkannt und konkretisiert, die der jeweilig Fürst in Art und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ertragslage des Fürstlichen Vermögens bemisst, dessen Nutznießer er ist. Die Versorgung der Erbprinzessin soll durch in der Zusage im Einzelnen festgelegte Rentenleistungen sowie Wohnrechte erfolgen. Eine Kürzung der Witwenversorgungsansprüche soll nur möglich sein, wenn auf Anraten einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Stiftungsräte der Fürstlichen Stiftungen und nach dem Urteil des Familienrats eine wirtschaftliche oder politische Notlage dies erfordert. Auch diese Vereinbarungen enthalten ein ausdrückliches Bekenntnis der Vertragsparteien zum Hausrecht des Fürstlichen Hauses.

¹⁶² Im Stiftungsbrief für die Stiftung Fürst Liechtenstein folgen hier noch die Worte „der Fürst von Liechtenstein Stiftung“.

¹⁶³ Im Stiftungsbrief für die Stiftung Fürst Liechtenstein folgen hier noch die Worte „bei der Fürst von Liechtenstein Stiftung“.

¹⁶⁴ Im Stiftungsbrief für die Stiftung Fürst Liechtenstein folgen hier noch die Worte „bei der Fürst von Liechtenstein Stiftung“.

¹⁶⁵ Im Stiftungsbrief für die Stiftung Fürst Liechtenstein folgen hier noch die Worte „auch bei der Fürst von Liechtenstein Stiftung“.

e) Unterstützung weiterer Mitglieder des Fürstlichen Hauses

Auch heute unterstützt der Fürst nach seinem Ermessen die weiteren Mitglieder des Hauses aus den Erträgen des Familienvermögens. Diese Unterstützung der – vor allem jungen – Mitglieder des Hauses erfolgt regelmäßig in Form einer so genannten Bildungszuwendung: Die Eltern eines Kindes, das Mitglied des Hauses wird, erhalten bei Geburt einen Geldbetrag, der vorrangig zur Finanzierung der Bildung des Kindes, darüber hinaus aber auch als allgemeine Starthilfe oder zum Erwerb von Wohneigentum und anderen Vermögenswerten für das Kind verwendet werden darf.

II. Grundlage für ein familienvermögensbezogenes Hausrecht: Das ungeschriebene Privatfürstenrecht seit dem Ende des Alten Reichs

Der vorige Abschnitt hat gezeigt, dass die Mitglieder des heutigen Fürstlichen Hauses in den vergangenen Jahrhunderten ihre familienvermögensrechtlichen Beziehungen vornehmlich zum Gegenstand von Rechtsakten gemacht haben, die als Rechtsgeschäfte zunächst Rechtsfolgen nach allgemeinem Privatrecht auslösen: Sie wenden Gegenstände zu, errichten Familienfideikommisse und Stiftungen oder leisten Ausstattungen. Allerdings klingt in den meisten dieser Verträge, Verfügungen von Todes wegen, Stiftungsgeschäfte und Beschlüsse an, etwa auch zuletzt in den jüngsten Vereinbarungen zur Ausstattung der bei der Thronfolge weichenden Geschwister und zur Versorgung der Erbprinzessin (oben S. 73, 74), dass das jeweilige Rechtsgeschäft auch Bedeutung für ein über dem allgemeinen Privatrecht stehendes Hausrecht besitzt, an das sich die handelnden Hausmitglieder gebunden fühlen. Auch ist in vielen Rechtsakten erkennbar, dass die handelnden Hausmitglieder Regeln für künftige Generationen – also objektives Recht – setzen wollen, nicht nur bereits in der Erbeinigung von 1606, sondern speziell auch im Familienvertrag von 1842, den Rechtsakten zur Eheschließung der Hausmitglieder und natürlich vor allem im Hausgesetz von 1993.

Basis für ein solches Hausrecht des Fürstlichen Hauses mit auch familienvermögensrechtlichen Regelungen bildet das ungeschriebene Privatfürstenrecht, dessen Konturen sich vor allem im langen 19. Jahrhundert entwickelten.

1. Allgemeines

Das Privatfürstenrecht als „gemeinsame[s] Familienrecht des hohen Adels“¹⁶⁶ schuf im deutschen Rechtskreis – konkret in den Nachfolgerechtsordnungen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation¹⁶⁷ – besondere Regelungen für die dem hohen Adel angehörigen Familien. Insoweit war das Privatrecht ständisch ge-

¹⁶⁶ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalig reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 40; vgl. auch *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 14, der das Privatfürstenrecht als „das Familienrecht des hohen Adels“ bezeichnet.

¹⁶⁷ Zur Entwicklung im Alten Reich *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498.

prägt. Es sah den hohen Adel als einen „einheitliche[n] Geburtsstand“ an, der „nach seinem eigenen Privatrecht lebt“¹⁶⁸. Zentrales Element des Privatfürstenrechts „als ein selbständiges Spezialrecht neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte“¹⁶⁹, als „Privatsonderrecht der souveränen Häuser“¹⁷⁰, war nicht nur die Rechtspersönlichkeit des hochadligen Hauses (unten S. 80 ff.). Vor allem konnten die hochadligen Häuser als Ausfluss einer Hausautonomie verbindliche Regelungen für ihre Familien- und Vermögensverhältnisse (unten S. 79 f.) treffen (unten S. 83 ff.). Dabei übten die Häuser ihre Hausautonomie durch Hausgesetze und Hausobservanzen aus (unten S. 94 ff.); subsidiär galten die dispositiven Grundsätze des gemeinen Privatfürstenrechts (unten S. 92 ff.). Ein beliebtes (germanistisches) Narrativ für die historischen Ursprünge dieses Sonderprivatrechts des hohen Adels war im 19. Jahrhundert die Idee eines Bollwerks gegen das römische Recht: Die Hausautonomie als wichtiger Baustein des Privatfürstenrechts habe es im deutschen Rechtskreis dem hohen Adel bei der „Einführung des römischen Rechts“ ermöglicht, die „Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrecht, bei der Disposition über sein Stammgut und bei dessen Vererbung befolgt hatte, von deren Erhaltung großentheils seine politische Existenz abhieng [...], zu sichern“¹⁷¹.

a) Quellen

Das Material zum Privatfürstenrecht ist kaum zu überblicken, vor allem im Schrifttum, da es sich weitgehend – abgesehen von vereinzelt Gerichtsentscheidungen – um Juristenrecht handelte. Vereinzelt finden sich auch dürre Bestimmungen zum Privatfürstenrecht in den damaligen Verfassungsurkunden, die sich allerdings allenfalls mit Einzelfragen befassen (unten S. 89, 98, 99; vgl. auch S. 128 ff.). Angesichts dieser vor allem von der Literatur beherrschten Materiallage ist es bei Einzelfragen schwer, im Detail die genauen Konturen des Privatfürstenrechts zu zeichnen, da das Meinungsspektrum oftmals weit gefächert war. Der vorliegende Abschnitt bemüht sich daher um eine grobe Skizzierung der wesentlichen privatfürstenrechtlichen Bausteine, vor allem soweit diese für das Familienvermögensrecht eines hochadligen Hauses von Bedeutung sind.

Seit dem 19. Jahrhundert erlangte das Privatfürstenrecht besondere praktische Relevanz. Auf dem Gebiet des Alten Reiches lebten zahlreiche hochadlige Familien. Diese Familien waren seit dem Jahr 1806 nach den Mediatisierungen zu

¹⁶⁸ von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 399.

¹⁶⁹ Beseler, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 34.

¹⁷⁰ Gebhard, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 21.

¹⁷¹ Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 5. Aufl. 1845, S. 66; siehe bis in neuere Zeit etwa Albers, Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts, 2001, S. 4 f., 16 ff.

einem größeren Anteil mittelbar geworden, was zahlreiche spezielle privatfürstenrechtliche Fragen aufwarf. Diese sind hier freilich nur am Rande von Interesse (weil das Fürstliche Haus nie mittelbar geworden ist, vgl. aber unten S. 108 ff.), sorgten aber für eine große Zunahme des Schrifttums zum Privatfürstenrecht. Andere Familien waren (wie das Fürstliche Haus) seit dem Ende des Alten Reichs zu souveränen Häusern avanciert und begannen – wie auch die mediatisierten Familien – ihre Hausautonomie fleißig durch den Erlass von Hausgesetzen zu nutzen. Dabei konnte sich aber das Privatfürstenrecht auch bereits zuvor nicht über mangelnde Aufmerksamkeit beschweren. So klagt Johann Caspar Kohler, selbst Autor eines privatfürstenrechtlichen Standardwerks¹⁷², im Jahr 1844: „Die Literatur des deutschen Privatfürstenrechtes ist in den letzten zwei Jahrhunderten des deutschen Reiches ungemein und in einem außerordentlichen Maaßstabe angewachsen, da vorkommende Zustände und Streitfälle in den illustren Familien Materiale in Fülle liefern, und bei dem Mangel eines vollständigen Gesetzescodexes an Controversen und ungleichen Ansichten in der Doctrin nicht fehlte“¹⁷³.

Angesichts der Ballung hochadliger Familien in den Gebieten des späteren Deutschen Kaiserreichs wenig verwunderlich, stammt die überwiegende Literatur und die wenige Rechtsprechung zum Privatfürstenrecht aus dem außerhabsburgischen Deutschland. In Liechtenstein und in Österreich existierte dagegen jeweils nur eine souveräne Familie, deren Hausrecht überdies nur eingeschränkt Gegenstand einer öffentlichen Diskussion war, in Liechtenstein jedenfalls im 19. Jahrhundert (zur heutigen vor allem verfassungsrechtlichen Diskussion um die staatsrechtlichen Implikationen des Hausrechts des Fürstlichen Hauses siehe noch unten S. 124 ff.). Zudem befanden sich in den Staatsgebieten der Habsburgermonarchie keine mediatisierten Territorien, auch wenn einige mittelbar gewordene Familien in Österreich begütert waren oder ihre Mitglieder dort lebten¹⁷⁴. Dennoch nimmt die österreichische Literatur des 19. Jahrhunderts auf die allgemeinen Quellen zum Privatfürstenrecht Bezug und geht erkennbar – trotz der im 19. Jahrhundert immer stärker werdenden Partikularisierung des Privatrechts (unten S. 102) – von einem einheitlichen privatfürstenrechtlichen Regelungssystem aus¹⁷⁵.

¹⁷² J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes, 1832.

¹⁷³ J. C. Kohler, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormals reichständischen Adels in Deutschland, 1844, S. 54 f.

¹⁷⁴ Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, 2. Aufl. 1867, S. 72.

¹⁷⁵ Vgl. etwa Pfaff/Hofmann, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. I, 1877, S. 271 ff. (auch zu den Gründen für die geringe Auseinandersetzung der österreichischen Privatrechtsdoktrin mit dem Privatfürstenrecht); Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, 1894, S. 111 ff.; Tezner, Der Kaiser, 1909, S. 57 f. und 180 ff.; Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht, 1909, S. 3: „Quellen des Staatsrechtes sind auch die Hausgesetze der kaiserlichen Dynastie, welche auf Grund des deutschen Reichsstaatsrechtes erlassen wurden, insofern das landesherrliche Haus zu der Genossenschaft des hohen Adels im deutschen Reiche gehörte, welche durch seine autonomen Satzungen über die Familien- und Erbrechte der Mitglieder der Dynastie hausgesetzliche Bestimmungen erließ“.

Letzte umfangreichere Veröffentlichungen zum Privatfürstenrecht reichen in das 20. Jahrhundert hinein. Noch im Jahr 1915 schreibt Otto von Gierke in der zweiten Auflage der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in seinem privatrechtlichen Einführungskapitel, dass das Privatfürstenrecht nach wie vor im Privatrecht Beachtung fordere¹⁷⁶. Erst mit dem Ende nahezu aller großen und kleinen Monarchien auf dem ehemaligen Gebiet des Heiligen Römischen Reichs, freilich mit der Ausnahme etwa des Fürstentums Liechtenstein, verebbt die Literaturflut; in der Republik kann das Privatfürstenrecht kaum Bestand haben (vgl. unten S. 110 ff.), allenfalls bei der Fürstenentschädigung bzw. Fürstenenteignung stellen sich weiterhin privatfürstenrechtliche Fragen auch in den neuen republikanisch geprägten Rechtsordnungen (unten S. 177).

b) Regelungsbereiche des Privatfürstenrechts: Familien- und Erbrecht hochadliger Häuser

Das Privatfürstenrecht – und damit die Möglichkeit eines eigenen Hausrechts – galt persönlich lediglich für Angehörige des hohen Adels. Zwar war es oftmals nicht trivial zu beurteilen, ob eine Familie im Sinne des Privatfürstenrechts hochadlig war, zumal viele Detailfragen umstritten waren, etwa ob bereits die Reichsstandschaftsfähigkeit im Alten Reich eine Familie für den hohen Adel qualifizierte¹⁷⁷. Hochadlig waren jedoch zweifellos ab dem Jahr 1806 die ehemals reichsständischen Familien, insbesondere soweit sie nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches regierende Häuser wurden¹⁷⁸. Jedenfalls diese Familien unterlagen dem Privatfürstenrecht¹⁷⁹.

Im Detail war es nicht einfach, die genauen Regelungsgegenstände des Privatfürstenrechts zu definieren; dieses Sonderprivatrecht erfasste alle Normen, die „Familienzwecken“ dienten¹⁸⁰. Das Privatfürstenrecht – und damit auch die Hausautonomie der hochadligen Familien (unten S. 83 ff.) – erfasste sachlich nicht nur die

¹⁷⁶ von Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff/Kohler, 2. Aufl. 1915, S. 175, 180.

¹⁷⁷ So etwa Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des deutschen hohen Adels, Zeitschr. f. dt. Recht 3 (1840), 106.

¹⁷⁸ Vgl. nur Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 25, 27, 30; von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 397; aus der Praxis Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikomisse in Bayern, 1896, S. 45.

¹⁷⁹ Maurenbrecher, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1840, S. 17, bezeichnet das Privatfürstenrecht auch als das „besondere Recht der Regentenhäuser“.

¹⁸⁰ Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 337.

Mitgliedschaft und Verfassung des Hauses, sondern auch die Familien- und Vermögensverhältnisse seiner Mitglieder¹⁸¹, also auch das hier interessierende Familienvermögensrecht. Nicht Gegenstand des Privatfürstenrechts als Sonderprivatrecht war die Teilnahme der Mitglieder hochadliger Häuser am allgemeinen Rechtsverkehr – aus heutiger dogmatischer Brille – durch Rechtsgeschäfte, geschäftsähnliche Handlungen oder Realakte. Insoweit galt das allgemeine Privatrecht¹⁸².

c) Das hochadlige Haus als juristische Person mit wechselndem Mitgliederbestand ohne Mitgliedschaftsanteil

Ausführlich diskutiert wurde seit dem 19. Jahrhundert die Frage, welche Rechtsnatur das hochadlige Haus besitzt. Hier stand, ähnlich wie bei der dogmatischen Einordnung des Familienfideikommisses (oben S. 14 ff.), vor allem die dogmatische Frage im Mittelpunkt, ob die Familie in Form des Hauses Trägerin eines Familienvermögens sein kann, das die Hausmitglieder – vor allem das Oberhaupt des Hauses – nutzen und verwalten, oder ob die nutzungs- und verwaltungsbefugten Hausmitglieder beschränkte Inhaber der jeweiligen Vermögensgegenstände sind.

Nach der herrschenden Meinung besaß das hochadlige Haus Rechtspersönlichkeit und konnte insbesondere Trägerin eines generationenübergreifend gebundenen Vermögens sein, anders als nach der herrschenden Meinung die begünstigte Familiendynastie beim Familienfideikommiss (oben S. 14 ff.): So sprechen, um nur zwei

¹⁸¹ *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837, S. 439: „Die Abweichungen vom gemeinen Civilrecht, deren Inbegriff das Privatfürstenrecht ausmacht, zeigen sich fasst ausschliesslich im Erbrecht und im Familienrecht“; *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 541: „Es bildete sich ein Sonderrecht der reichsständischen Häuser, welches neben dem gemeinen Landrechte selbständig herging und die innere Verfassung des Hauses, das Familienrecht, das eheliche Güterrecht, das Güter- und Erbrecht normirte“; *Gebhard*, Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors, 1881, Anlage I S. 3; ausführlich zu den Regelungsbereichen *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 92 ff., 136 ff.

¹⁸² Etwa *Gebhard*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 20: „Soweit die deutschen Landesherren im vermögensrechtlichen Verkehre als Privatpersonen in Betracht kommen, sind ihre Privatrechtsverhältnisse, selbstverständlich unbeschadet der aus der Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Folgesätze, nach den Normen des Privatrechtes zu beurtheilen“.

berühmte Schriftsteller dieser Zeit zu Wort kommen zu lassen¹⁸³, Georg Beseler von der „Familie des hohen Adels als corporative Genossenschaft“ als „Rechtsgemeinschaft mit juristischer Persönlichkeit“¹⁸⁴ und Otto von Gierke von der „juristischen Persönlichkeit des hochadeligen Hauses“¹⁸⁵. Zwar existierten durchaus Gegenstimmen in der Literatur, die – wie beim Familienfideikommiss nach gemeinem Recht (oben S. 14 ff.) – das jeweils begünstigte Familienmitglied als Ver-

¹⁸³ Ebenso auch *Albrecht*, Rezension zu Georg Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (1835–1840), Neue Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1 (1842), 321, 341 f.; *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498, 500: „Hauptsächlich kommt aber der Begriff der hochadligen Familie zur Ausbildung, welche sich immer mehr zu einer Genossenschaft mit corporativem Charakter verdichtet und somit der Boden der Autonomie wird“; *Heffner*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 74: „Die erlauchte Familie bildet nicht allein eine natürliche Genossenschaft, [...] sondern sie hat sich auch zu einer Rechtsgenossenschaft gestaltet, zu einer berechtigten Gesamtperson“; *Pfaff/Hofmann*, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. I, 1877, S. 273; *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1362 f.; *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32 (1893), 323, 341, 343; *Hoffmann*, Das Recht des Adels und der Fideikommiss in Bayern, 1896, S. 49: „Das hochadelige Haus ist eine genossenschaftliche Körperschaft und als solche ein im Wechsel der Glieder beständiges Rechtssubjekt“; *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 44 f.; *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 103; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 52; *Rakenius*, Die Hausgüter des hohen Adels und die gewöhnlichen Familienfideikommiss, 1905, S. 11, 46; *Baumann*, Hausgesetz und Staatsgesetz, 1906, S. 16; *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 57; vgl. auch bereits *J. C. Kohler*, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes, 1832, S. 197: „Familie wird hier als eine universitas personarum, als eine moralische Person gedacht, dergestalt, daß alle einzelne lebende männliche Mitglieder der Familie und ihre männliche Nachkommenschaft, insofern jene wie diese aus einer dem Stande legitimen Ehe entsprossen sind oder entsprossen werden, und daher wahre Familienglieder sind, im Rechtssinne als Eine Person, Ein Subject existiren, und zwar in demselben Rechtssinne nicht nach und auf einander, sondern neben einander gleichsam als corpus. (Nur dadurch wird der Begriff erschöpft)“; so auch *J. C. Kohler*, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Adels in Deutschland, 1844, S. 46 f.

¹⁸⁴ *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540 f.; so auch *Beseler*, Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. II/2, 1840, S. 51 ff.; *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885, S. 794; *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 17 f.

¹⁸⁵ *von Gierke*, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557; siehe auch *von Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 400; *von Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868, S. 414; *von Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 145 f. mit Fn. 3, 238 f.; *von Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff/Kohler, 2. Aufl. 1915, S. 175, 250.

mögensträger ansahen¹⁸⁶. Allerdings erkannte die Rechtsprechung jedenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Rechtsfähigkeit der hochadligen Häuser an, wovon zahlreiche ober- und höchstrichterliche Entscheidungen zeugen¹⁸⁷. Auch in der Staatspraxis wurde das hochadlige Haus als eigenständige Person und Trägerin des Hausvermögens angesehen. So kam das preußische Kronsyndikat, ein wichtiges juristisches Beratungsgremium des damaligen Königs und seiner Regierung¹⁸⁸, in einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 1876 zu dem Ergebnis:

Allerdings hat das Privatvermögen des Königs einen verschiedenen Charakter; es ist entweder vollständig freies oder durch die Hausverfassung gebundenes [...]; zu dem letztern gehört das Hausvermögen, welches durch fideikommissarische Bestimmung gebunden ist. Nach der Auffassung des preußischen Rechtes erscheint hier gar nicht der König für seine Person, sondern die Königliche Familie in ihrer Gesamtheit, als corporative Einheit, als Eigenthümerin dieses Hausvermögens. Dieses Hausvermögen hat dem Staatsvermögen gegenüber einen privatrechtlichen Charakter, indem es in keiner Weise durch die Verfassungsgrundsätze des Staates mitbestimmt wird.¹⁸⁹

Zweck des hochadligen Hauses als juristische Person ist vor allem der ökonomische Zusammenhalt und Erhalt der begünstigten Dynastie in der Gesellschaft: Den aktuellen und künftigen Repräsentanten der Familie soll ein bestimmter Lebensstil ermöglicht werden („splendor familiae“), vor allem durch die Bewahrung des vom Haus getragenen Familienvermögens¹⁹⁰.

Die jeweiligen Familienmitglieder der vom Hausvermögen begünstigten Dynastie wurden nicht derivativ aufgrund eines übertragbaren – etwa vererblichen –

¹⁸⁶ So etwa *Duncker*, Das Gesamteigenthum, 1842, S. 129 ff.; *Mejer*, Die Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels – Eine Revision, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 229, 248; *Stobbe/Lehmann*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. II/2, 3. Aufl. 1897, S. 517 mit Fn. 9; *von Schwerin*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. 1928, S. 127; vgl. auch *von Gerber*, Ueber den Begriff der Autonomie, AcP 37 (1854), 35, 50; *von Gerber/Cosack*, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. 1895, S. 136.

¹⁸⁷ Siehe Oberappellationsgericht Berlin 18. 10. 1873, Seuffert's Archiv 29 (1874) Nr. 47 (S. 79): „wie ferner wohl beim hohen Adel die Corporation der Familie als die Eigenthümerin des Hausvermögens und der Inhaber als dessen Nutznießer angesehen wird“; RFH 28.7. 1931 – II A 75/31, JW 1931, 3477, 3479; RG 9.7. 1932 – VI 205/32, RGZ 137, 324, 338: „Diese juristische Person ist die Eigenthümerin des Domänenfideikommisses“ sowie a. a. O. 339: „Rechtsgebilde dieser Art haben in aller Regel als Hausgüter zu gelten, die im Eigentum der als korporative Genossenschaft (juristische Person) zusammengefaßten Familie des hohen Adels stehen“.

¹⁸⁸ Zu diesem recht eigenthümlichen Gremium *Ule*, Über preußische Kronsyndizi, Der Staat 32 (1993), 379.

¹⁸⁹ Abgedruckt in Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1876, Bd. III, Nr. 349, S. 19.

¹⁹⁰ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalig reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 74: „Der dabei leitende Grundgedanke ist: ehrenhafte Behauptung der hervorragenden Stellung und des in Urkunden häufig sog. Lüstre oder Glanzes der Familie, was in der Pflege der Familientugend unter den Epigonen, in der Fürsorge (providentia) für das zukünftige Geschlecht, sowie für die treue Bewahrung des Familiengutes und der Berechtigungen daran gipfelt“.

Mitgliedschaftsrechts Teil des Hauses, wie das bei der Mitgliedschaft in anderen Personengebilden der Fall ist, die ihren Mitgliedern die Vorteile eines Vermögens zuweisen. Vielmehr trug ein Aufnahmetatbestand den Hausmitgliedern originär ihre Mitgliedschaft an, etwa kraft Geburt aufgrund ihrer Abstammung oder kraft Aufnahme in die Familie, etwa aufgrund einer Eheschließung. Die Hausmitglieder hielten in ihrem Vermögen keinen Anteil am Haus als Rechtsperson. Damit ähnelt das hochadlige Haus der archetypischen Hausgemeinschaft, die ebenfalls ein Vermögen trug, ohne dass den Mitgliedern ein Anteil zugewiesen wurde, der – etwa über das Erbrecht – weitergegeben werden kann¹⁹¹. In anderen gesellschaftlichen Bereichen – beispielsweise bei der Handelsgesellschaft und der bürgerlichen Familie – kannte und kennt das Recht allenfalls Gemeinschaften, vor allem Gesellschaften und Gütergemeinschaften, deren Vermögen über einen Anteil im Vermögen der Mitglieder rückgekoppelt ist¹⁹². Eine funktional vergleichbare originäre Begünstigung der Mitglieder einer generationenübergreifenden Gruppe – etwa einer Familiendynastie – lässt sich im Ergebnis heute lediglich über die mitgliedschaftslose Stiftung realisieren (vgl. auch unten S. 88). Der Stifter kann im Rahmen des Stiftungszwecks den Destinatärkreis abstrakt definieren, etwa die Destinatäre ähnlich wie die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus (oben S. 6) über die Abstammung von einer Person oder über die Eheschließung mit einer Person¹⁹³.

Bereits die Ausgestaltung der Mitgliedschaft im jeweiligen Haus unterlag der Hausautonomie (dazu sogleich unten S. 87 f.), aber auch die Verfassung des Hauses, also insbesondere die Frage, welche Organe für die Willensbildung im Haus zuständig sind und das Haus nach Außen vertreten.

2. Die (familienvermögensbezogene) Hausautonomie als vorrangige Quelle eines Hausrechts

Das hochadlige Haus als juristische Person besaß allerdings als Ausfluss der Hausautonomie nicht nur die Befugnis, die Mitgliedschaft im Haus und dessen Verfassung selbst zu regeln, was bei souveränen Familien neben den privatrechtlichen Implikationen (vor allem im Hinblick auf die Vermögensteilhabe sogleich

¹⁹¹ Siehe etwa die Beschreibung bei *M. Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1922, S. 196, wonach die Hausgemeinschaft, die Max Weber als „universell verbreitetste ‚Wirtschaftsgemeinschaft‘“ und „urwüchsige Grundlage [...] zahlreicher menschlicher Gemeinschaften“ beschreibt, „Etwas unserem ‚Erbrecht‘ Entsprechendes“ nicht gekannt [hat]: „An dessen Stelle steht vielmehr der einfache Gedanke: daß die Hausgemeinschaft ‚unsterblich‘ ist. Scheidet eins ihrer Glieder aus [...], da ist bei ‚reinem‘ Typus von keiner Abschichtung eines ‚Anteils‘ die Rede. Sondern der lebend Ausscheidende läßt durch sein Ausscheiden eben seinen Anteil im Stich und im Todesfall geht die Kommunionwirtschaft der Ueberlebenden einfach weiter“.

¹⁹² Näher *Dutta*, *Warum Erbrecht? – Das Vermögenrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, 2014, S. 24 ff.

¹⁹³ Vgl. *Dutta*, *Der Zweck der Stiftung*, in: *Stiftungsrecht*, hrsg. von Richter, 2. Aufl. 2023, § 5 Rn. 21, 53.

S. 87f.) auch staatsrechtlich für die Thronfolge und die Thronfolgefähigkeit von Bedeutung war, soweit die Staatsverfassung bestimmte Ämter – speziell das Amt des Staatsoberhauptes – an eine bestimmte hausrechtliche Stellung im jeweils regierenden Haus knüpfte (dazu noch näher unten S. 124 ff.).

a) Allgemein

Vor allen Dingen konnte das hochadlige Haus auch vom allgemeinen Privatrecht abweichende autonome Regelungen für die Hausmitglieder treffen und insoweit autonom ein Hausrecht als ein „singuläre[s] Privatrecht“¹⁹⁴, als ein „Sonderrecht“¹⁹⁵ setzen. Das hochadlige Haus hatte – basierend auf „dem selbständigen Satzungsrechte der betreffenden Familie selbst“¹⁹⁶ – die „Möglichkeit wirklicher Rechtserzeugung für sich“¹⁹⁷ und die „Befugnis zur Selbstgesetzgebung“¹⁹⁸ und zur „Privatgesetzgebung“¹⁹⁹, um nur einige zeitgenössische Umschreibungen der Hausautonomie zu zitieren.

Diese Hausautonomie lässt sich – auch aus heutiger Sicht – privatrechtsdogmatisch nur schwer als eine Ausübung einer vom Gesetz gewährten Privatautonomie einzelner Hausmitglieder erklären²⁰⁰. Diese besondere Autonomie der hochadligen Häuser stellte nicht nur eine „erweiterte Privatautonomie“²⁰¹ dar, sondern über-

¹⁹⁴ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalis reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 38.

¹⁹⁵ *Zoepl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863, S. 120.

¹⁹⁶ *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 32 (1893), 323, 342.

¹⁹⁷ *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 6 (1859), 330, 338.

¹⁹⁸ *J. C. Kohler*, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormalis reichsständischen Adels in Deutschland, 1844, S. 55.

¹⁹⁹ *von Salza und Lichtenau*, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen, 1838, S. 41.

²⁰⁰ So aber vor allem *von Gerber*, Ueber den Begriff der Autonomie, *AcP* 37 (1854), 35 (allerdings für regierende Fürstenhäuser eine Ausnahme machend, vgl. a. a. O. 49); dagegen etwa *Maurer*, Ueber den Begriff der Autonomie, *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2 (1855), 229, mit Gegenrede *von Gerber*, Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 3 (1859), 411 (auch hier regierende Fürstenhäuser ausklammernd, wonach die „politische Stellung einer Regentenfamilie [...] Momente zur Rechtfertigung privatrechtlicher Anomalien“ biete, a. a. O. 426); zu dieser Kontroverse ausführlich *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 5 ff.

²⁰¹ So aber *Wilda*, Autonomie, in: *Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten*, hrsg. von Weiske, Bd. I, 2. Aufl. 1844, S. 539, 556, wobei auch er konzidiert, das durch Übung „ein besonderer Inbegriff von wahren Rechtsgrundsätzen entstanden ist“; vgl. a. a. O. S. 556 in Fn. 31. Zudem bestreitet er nicht die Existenz eines Privatfürstenrechts, das aus der Übung der Familien entstanden ist, dessen dispositiver Teil (zu dessen Bedeutung noch unten S. 92 ff.) aber sehr viel bedeutender sei, da die Familien nur im Rahmen ihrer Privatautonomie von diesen Sonderregeln abweichen durften, vgl. a. a. O. S. 556 f.

schritt deren Grenzen ganz erheblich, wie etwa²⁰² auch die Motive zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch betonen²⁰³ – und konkret im Hinblick auf das Familienvermögensrecht auch ein Vergleich mit den rechtlichen Möglichkeiten bei den Vermögensbindungsmechanismen des allgemeinen Privatrechts zeigt (dazu noch unten S. 92). Die Hausautonomie gestattete den Hausmitgliedern nicht nur eine „Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“²⁰⁴. Vielmehr räumte die Hausautonomie dem hochadligen Haus als juristischer Person²⁰⁵, auszuüben durch seine Organe²⁰⁶, im sachlichen Anwendungsbereich des Fürstenrechts (oben S. 79 f.) die Möglichkeit einer privaten Rechtsetzung ein²⁰⁷. Das

²⁰² Siehe auch *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 120 in Fn. 5, wonach die Hausautonomie „über den denkbaren und sonst beobachteten Umfang der Privatautonomie hinausgeh[t]“.

²⁰³ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 10: „Die Autonomie ist gleich dem Gesetze ein Faktor bewußter Rechtsüberzeugung, eine kleineren Kreisen fließende Rechtsquelle, – grundverschieden von der sog. Privatautonomie, d. h. der Befugniß, innerhalb der Grenzen des dispositiven Rechtes die privaten Angelegenheiten im Wege des Rechtsgeschäftes zu regeln“.

²⁰⁴ *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II, 4. Aufl. 1992, S. 1.

²⁰⁵ *von Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 400; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 10 in Fn. 1, S. 45 und S. 49; RG 4. 2. 1890 – III 105/89, RGZ 26, 135, 155, spricht vom „Recht der Autonomie der Gesamtfamilie“.

²⁰⁶ Etwa *Albrecht*, Rezension zu Georg Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (1835–1840), Neue Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1 (1842), 321, 342: „so sind auch die Hausgesetze als Ausfluss eines, über den einzelnen Familiengliedern stehenden, Willens der Familie zu betrachten, mögen sie nun in der Gestalt einer einseitigen Verfügung des Familienhauptes erscheinen, oder in der eines Beschlusses der jeweilig stimmfähigen Familienglieder. In beyden Fällen sind nicht die Einzelnen, als solche, sondern als Organe der Familie thätig“; *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 336 f.

²⁰⁷ *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von *Stobbe*, Bd. II, 1864, S. 498, 500: „Die hochadlige Familie hat, wie andere Corporationen, innerhalb ihrer Angelegenheiten, die Autonomie und übt dieses Recht der Selbstgesetzgebung in verschiedener Form aus“; *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 118: „Solche Dispositionen erscheinen zum Theil als Anwendungen einer weit gehenden Privatautonomie, indem der Adel in erhöhterem Maße, als dies den anderen Ständen gestattet war, Bestimmungen traf, welche nicht bloß die Disponenten und ihre unmittelbaren Erben, sondern die ganze Familie und zwar für alle Zeiten banden; zum Theil aber wird durch sie das objective Recht geändert und werden neue Rechtssätze für die Familie geschaffen. Während die Privatautonomie nur Dispositivgesetze durch besondere Festsetzungen ausschließen darf [...], heben die Hausgesetze des Adels in der That gemeinverbindliche Sätze des objectiven Rechts auf und ersetzen sie für alle Familienglieder und zugleich mit Wirksamkeit für dritte Personen durch andere Bestimmungen“; *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 542: „Als das Mittel, durch welches sich diese Entwicklung des Standesrechts in den Häusern des hohen Adels verwirklicht hat, ist neben der eigentlichen Familienobservanz die in ihnen geübte Autonomie anzusehen, welche wiederum in ihrer festen Ausbildung als ein Kennzeichen ihres corporativen Charakters erscheint. Denn die Autonomie ist das Recht der Selbstgesetzgebung in den Corporationen“; *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885, S. 794: „es [das Hausrecht] hat Gesetzes Kraft, und bindet so weit es gilt, die Familie als solche und also alle Mitglieder derselben, bis es gültig wieder aufgehoben ist“.

autonom geschaffene Hausrecht konnte nicht nur die Rechtsverhältnisse zwischen den Hausmitgliedern festlegen, sondern auch Rechtsverhältnisse zwischen Hausmitgliedern und Dritten²⁰⁸. Darüber hinaus fanden die durch die Hausautonomie gestalteten Regelungen auch für künftige Hausmitglieder Anwendung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Hausmitglieder Rechtsnachfolger derjenigen Hausmitglieder sind, welche die Hausautonomie ausüben, also selbst dann, wenn die künftigen Hausmitglieder nicht Kraft einer Rechtsnachfolge von Todes wegen an diese Dispositionen gebunden sind²⁰⁹.

Die Hausautonomie erfasste – wie das Privatfürstenrecht allgemein (oben S. 79 f.) – insbesondere auch das Familienvermögensrecht, wobei vor allem zwei Regelungsdimensionen zu unterscheiden sind und sich die – die Grenzen der Privatautonomie überschreitende – Reichweite der Hausautonomie erst bei der zweiten Dimension zeigt:

b) Die generationenübergreifende Bindung des Familienvermögens als Reflex der Rechtspersönlichkeit des Hauses

Die familienvermögensbezogene Hausautonomie ermöglichte zunächst die generationenübergreifende Bindung eines den Hausmitgliedern zugewiesenen Familienvermögens²¹⁰.

Die von den Privatvermögen der Hausmitglieder zu unterscheidenden Familienvermögen konnten die hochadligen Häuser bereits durch ihren Status als juristische Person mit wechselndem, aber anteilslosem (eben S. 80 ff.) Mitgliederbestand generationenübergreifend binden und dabei über die Hausverfassung losgelöst

²⁰⁸ von Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen, 1838, S. 42; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalen reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 81: „Es handelt sich [...] von der [...] Freiheit [...], rechtsgültige Verfügungen innerhalb eines Familienkreises und rücksichtlich des Familiengutes mit Verbindlichkeit für die Nachkommen, ja selbst für Dritte zu treffen“; Mejer, Die Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels – Eine Revision, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 229 (257 f.); Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 118; Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 55 ff.

²⁰⁹ Albrecht, Rezension zu Georg Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (1835–1840), Neue Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1 (1842), 321, 342: „die einseitige Verfügung ist nicht aus dem Gesichtspunkte einer letztwilligen Disposition eines Erblassers für seine Erben zu betrachten, der Beschluss der Familienglieder nicht als Vertrag, den diese unter sich und für ihre Successoren schliessen“; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 118; Beseler, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 550.

²¹⁰ Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 337; Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 129 ff.

vom bürgerlichen Familienvermögensrecht für künftige Generationen festlegen, welchen Mitgliedern des Hauses in welchem Umfang die Vermögensteilhabe am Hausvermögen als Nutznießer und Verwalter zugewiesen wird²¹¹. Auch konnte das hochadlige Haus im Rahmen der Hausautonomie die Haftung des Familienvermögens steuern: Die Privatgläubiger der Mitglieder des Hauses konnten nicht auf das Familienvermögen – weder direkt noch über einen Anteil am Vermögen – zugreifen, wenn das Hausrecht das Familienvermögen rechtlich nicht den einzelnen Mitgliedern zuordnete, sondern dem Haus als Vermögensträger (oben S. 80 ff.). Ferner konnte eine Haftung der Privatvermögen der Hausmitglieder für Verbindlichkeiten des Hausvermögens beschränkt werden. Die aus dem Familienvermögen – beispielsweise dessen Verwaltung – herrührenden Schulden richteten sich alleine gegen das Haus als Vermögensträger, nicht aber gegen die Mitglieder des Hauses persönlich. Auch konnte das Haus bei der Ausgestaltung der Hausverfassung festlegen, welche Hausmitglieder – meist das Oberhaupt des Hauses – über die Verwaltung und Nutzung des Vermögens entscheiden, freilich gegebenenfalls auch die Grenzen dieser Befugnisse. Begrenzt werden konnten diese Befugnisse speziell im Hinblick auf Verfügungen über für das Haus wirtschaftlich oder ideell bedeutende Vermögensgegenstände sowie eine Teilhabe einzelner Mitglieder des Hauses, etwa deren Versorgung aus den Erträgen des Hausvermögens²¹².

Diese Möglichkeit der generationenübergreifenden Bindung eines Familienvermögens war freilich eher Reflex der Eigenschaft des hochadligen Hauses als juristische Person²¹³. Die Hausautonomie spielte vor allem eine Rolle bei der Ausgestaltung der Mitgliedschaft im Haus und der Verfassung und konnte auf diese Weise mittelbar auch die Teilhabe der Hausmitglieder am gebundenen Hausvermögen steuern. In der Sache handelte es sich freilich um besondere familienvermögensrechtliche Regelungen. Zwar regelten die haus(verfassungs)rechtlichen Regelungen zum gebundenen Familienvermögen nicht die Weitergabe der Vermögensinhaberschaft, anders als das bürgerliche Erbrecht. Allerdings legte das Hausrecht, soweit

²¹¹ Vgl. etwa *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1362 f.

²¹² *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 32 (1893), 323, 343 f.

²¹³ Vgl. *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498, 500: „sich immer mehr zu einer Genossenschaft mit corporativem Charakter verdichtet und somit der Boden der Autonomie wird“; *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 5 (1878), 540, 541: „Das leitende Princip ist nun in der corporativen Stellung des Hauses enthalten, aus welcher die Ordnung der Vermögensverhältnisse sich in ihren Grundzügen von selbst ergibt“; *von Gierke*, *Deutsches Privatrecht*, Bd. I, 1895, S. 400 f., wonach das Haus „als solches [...] Eigenthümer des Hausvermögens [ist], an dem aber dem Familienhaupte und den einzelnen Familiengliedern verschiedenartige hausverfassungsmäßige Sonderrechte zustehen“.

es bestimmt, welches Hausmitglied – meist das Familienoberhaupt – das gebundene Familienvermögen nutzt und verwaltet, fest, welcher Person in der Gesellschaft nach jedem Generationenwechsel wirtschaftlich die Funktionen des Hausvermögens zukommen, was bei funktionaler Betrachtung als erbrechtliche Regel anzusehen ist²¹⁴. Zutreffend betont daher etwa Alex Franken in seinem privatrechtlichen Lehrbuch, dass hausrechtliche Regelungen zum generationenübergreifend gebundenen Familienvermögen „[d]oktrinell“ dem Erbrecht zuzuteilen sind²¹⁵.

Diese Möglichkeit einer generationenübergreifenden Bindung eines Familienvermögens ist freilich kein Spezifikum der hochadligen Häuser und ihrer Hausautonomie. Es existierten (und existieren) auch andere Mechanismen, die eine vergleichbare Vermögensbindung zulassen und einem Vermögensinhaber im Rahmen seiner Privatautonomie ermöglichen, den nachfolgenden Generationen einer Familiendynastie eine beschränkte Vermögensteilhabe zuzuweisen. Das (im Recht des Fürstentums sogar bis heute vorgesehene, in den meisten Rechtsordnungen aber ausgestorbene) Familienfideikommiss als umfassender Perpetuierungsmechanismus wurde bereits genannt, der in jeder Generation über die Bestimmung des Fideikommissbesitzers die Vermögensteilhabe steuern konnte (oben S. 13 ff.). Heute ermöglichen viele Rechtsordnungen vor allem über die Zulässigkeit privatnütziger Stiftungen und speziell Familienstiftungen eine dauerhafte Vermögensbindung kraft allgemeinen Privatrechts, etwa auch das Fürstentum Liechtenstein (oben S. 62 f.). Auch über eine Stiftung kann die Vermögensteilhabe über Generationen hinweg in einer Familie gesteuert werden. Die Nutzungsteilhabe am Stiftungsvermögen kann der Stifter den Mitgliedern einer Familiendynastie als Destinatäre zukommen lassen (siehe bereits oben S. 62 f.), von denen einzelne als Organe der Stiftung – etwa als Mitglieder im Stiftungsrat – zugleich auch Inhaber der Verwaltungsteilhabe sein können. Auch haftungsmäßig besteht eine strikte Trennung zwischen dem gebundenen Familienvermögen als Stiftungsvermögen und den Privatvermögen der Familienmitglieder als Destinatäre und Organträger. Im Hinblick auf die generationenübergreifende Bindung eines Familienvermögens sind damit hochadliges Haus und Familienfideikommiss einerseits und privatnützige Stiftung andererseits funktionsäquivalent²¹⁶, jedenfalls soweit das anwendbare Stiftungsrecht privatnützige Stiftungen nicht begrenzt, etwa zeitlich wie in Österreich heute § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Privatstiftungsgesetzes aus dem Jahr 1993²¹⁷.

²¹⁴ Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 30 ff. (allgemein) und S. 64 (zu hochadligen Hausvermögen).

²¹⁵ Franken, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, 1894, S. 284.

²¹⁶ Zu Details Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 71 ff.

²¹⁷ Bundesgesetz über Privatstiftungen, österr. BGBl. 1993, 5811.

c) Die eigentliche Überschreitung der Privatautonomie: Familienvermögensrecht auch für die Privatvermögen der Hausmitglieder

Die Hausautonomie ermöglichte über die Bindung eines Familienvermögens hinaus auch die Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen, die ansonsten das allgemeine Familienvermögensrecht beherrscht²¹⁸. Das allgemeine Familienvermögensrecht – speziell das bürgerliche Erbrecht und Ehegüterrecht – erfasst vor allem auch die Privatvermögen der Familienmitglieder, die diese entweder durch Produktivität und Sparsamkeit selbst erwirtschaftet oder unentgeltlich durch Schenkung oder Rechtsnachfolge von Todes wegen erworben haben.

Dieses Privatvermögen der Angehörigen eines hochadligen Hauses wurde zwar nicht automatisch Teil des vom Haus getragenen Familienvermögens²¹⁹, auch wenn das autonom gesetzte Hausrecht das Hausvermögen mit einer gewissen Anziehungskraft ausstatten konnte (dazu noch unten S. 200 f.). Aber auch diese Privatvermögen der Hausmitglieder und deren familienvermögensrechtliche Verknüpfung konnte das Haus für seine Angehörigen in Ausübung der Hausautonomie regeln²²⁰, wie vereinzelt auch Verfassungsurkunden für das jeweilige Herrscherhaus klarstellten²²¹. Insbesondere konnten die Häuser infolge ihrer Hausautonomie Regelungen des allgemeinen Familienvermögensrechts ausschließen oder modifizieren und an seine Stelle auf allen Regelungsebenen – gewillkürtes, zwingendes und dispositives Recht – besondere Normen setzen: Das galt nicht nur für den Bereich des Güterstands, wo unberührt von den zwingenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts

²¹⁸ *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 541.

²¹⁹ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 74; *von Gierke*, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557, 559.

²²⁰ *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 120, wonach sich die Hausautonomie nicht nur auf das gebundene Vermögen der Familie, sondern auch „auf das Vermögen ihrer einzelnen Glieder und deren persönliche Verhältnisse“ bezieht; *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 328, wonach „auch in bezug auf das Vermögen der Hausmitglieder [...] etwa vorhandenes Haus- und Landesrecht dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte vor[geht]“; vgl. auch *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 371 f.; *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 136; *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 69; anders aber etwa *Langemack*, Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels, 1914, S. 45 f.

²²¹ Etwa § 146 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840, Hannoversche Gesetzsammlung 1840 I S. 141: „Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt nach Massgabe hausgesetzlicher oder, soweit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen der freien Verfügung der Berechtigten“.

das Haus für die Hausmitglieder den gesetzlichen Güterstand und den Umfang der Ehevertragsfreiheit definieren konnte²²². Im Hinblick auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach den Hausmitgliedern konnte das Hausrecht – auch mit Wirkung für Dritte – die für die Bürger ansonsten vom allgemeinen Privatrecht vorgegebenen Regelungen zur gewillkürten Erbfolge, zur Intestaterbfolge und sogar zu einer für die Hausmitglieder zwingenden Erbfolge modifizieren, und zwar unbehelligt von bürgerlichrechtlichen Leitplanken, etwa zu einem Pflichtteil²²³.

Illustrativ ist, auf welche Weise zwei führende Rechtswissenschaftler ihrer Zeit die familienvermögensrechtliche Regelungsmacht des Hauses im frühen 20. Jahrhundert zusammenfassen, konkret freilich zu der sogar potentiell restriktiver geregelten Autonomie der mediatisierten Familien (sogleich noch S. 103 f., 107), die Ende des 19. Jahrhunderts auch in der Praxis angesichts der großen Anzahl von betroffenen Familien eine größere Rolle gespielt hat als die Autonomie der souveränen Familien. Paul Oertmann bemerkt in einem Buch aus dem Jahr 1905

²²² J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes, 1832, S. 176 ff.; Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 371 f.; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 99 ff.; Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 127 ff.; Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 131 ff.; vgl. auch Planck, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, das Familienrecht betreffend, 1881, S. 33.

²²³ W. Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687, 703 f.; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 118 f.: „In dem sie [= die Hausgesetze] Notherbenrechte Personen nehmen, denen sie an sich zustehen würden, strengere Bedingungen für die Successionsfähigkeit aufstellen, als sie das Recht im allgemeinen kennt [...], ordnen sie nicht Rechtsverhältnisse, sondern stellen sie in Folge einer Art von gesetzgebender Gewalt Rechtssätze auf“; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. V, 2. Aufl. 1885, S. 352: „Die hochadlige Familie hatte die unbestrittene Befugniß, für ihr Erbrecht die Individualsuccession und die Abfindung und Aussteuerung der nachgeborenen Kinder durch Familienautonomie einzuführen [...]. Auch in der Gegenwart besitzen die Familien des hohen Adels und zwar nicht bloß die landesherrlichen, sondern auch die mediatisierten Familien die Befugniß, ihre Güter- und Familienverhältnisse durch Autonomie zu regeln [...], und sie haben von dieser Befugniß in alter und neuer Zeit vielfach Gebrauch gemacht. Regelmäßig schreiben die Hausgesetze die Individualsuccession des Mannstammes nach den Grundsätzen der Primogenitur vor und bestimmen für die nachgeborenen Söhne und für die Töchter Abfindungen, welche unterhalb der Höhe des für die andern Stände geltenden Pflichttheils bleiben“; Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1892, S. 202; Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 136 ff.; Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 24 f., 144 ff.; Heß, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 69: „insbesondere können durch autonome Satzungen auch die Pflichtteilsrechte der Familienangehörigen beseitigt werden“; vgl. auch bereits zum Recht im Alten Reich etwa Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863, S. 117 f. in Fn. 3 und S. 119 in Fn. 5; vgl. ferner Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. II/2, 1840, S. 59 f.

zu den Möglichkeiten einer privaten Rechtssetzung des hochadligen Hauses im Ehegüterrecht:

Die Materie des ehelichen Güterrechts ist von jeher ein hauptsächlichlicher Gegenstand der autonomen Adelsgesetzgebung gewesen [...]; sie ist als solcher auch für das geltende Recht ausnahmslos anerkannt. Um so weniger Bedenken stehen ihrer autonomen Regelung entgegen, als ja selbst die gewöhnliche private Dispositionsfreiheit auf diesem Gebiete bekanntlich in weitgehendem Maße ausgebildet ist. Trotzdem ist die [...] Autonomie dadurch keineswegs überholt und gegenstandslos geworden. Sie ist im Gegensatz zu den Eheverträgen der Privaten nicht an die zwingenden Vorschriften des staatlichen Güterrechts gebunden [...]. [...] Und weiter: während die Ausschließung des gesetzlichen Güterstands, der Eintritt einer der Gütergemeinschaftsformen in der Regel den Abschluß eines besonderen Vertrags für den Einzelfall voraussetzt, sind die Angehörigen des Hochadels schon ohne weiteres den Normen des jeweils statutarischen Ehegüterrechts an Stelle des [...] gesetzlichen unterworfen, auch ohne Abmachung. Und ob sie diesen Normen gegenüber durch Vertrag einen anderweiten Güterstand einführen können, bestimmt sich wiederum nach dem maßgebenden Hausgesetze²²⁴.

Edgar Loening fasst ebenfalls im Jahr 1905 die umfassende Erbbrechtssetzungs-befugnis des hochadligen Hauses in einer Monographie zur Hausautonomie wie folgt zusammen:

Aber das gemeine Erbrecht kann durch autonome Rechtsnormen abgeändert werden. Wie das Haupt und die Mitglieder des Hauses vermögensrechtliche Ansprüche an das Hausvermögen haben und nach den hausrechtlichen Normen die Mittel zu ihrem standesgemäßen Unterhalt empfangen, so müssen sie auch im Interesse des Hauses sich den durch das Hausrecht ihnen auferlegten Beschränkungen der ihnen nach gemeinem Rechte zustehenden Rechte unterwerfen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ist es trotz des heftigen Widerspruchs mancher Juristen anerkannt, daß das Hausrecht den Pflichtteil der pflichtteilsberechtigten Mitglieder des Hauses abweichend von dem gemeinen Rechte bestimmen kann und zwar auch ihren Pflichtteilsanspruch an das hinterlassene Privatvermögen eines Mitglieds des Hauses. Dadurch kann auch für die einzelnen Klassen der Pflichtteilsberechtigten verschieden gestaltet oder ihr Pflichtteilsanspruch ganz ausgeschlossen werden. Für die Beschränkung oder Entziehung des Pflichtteils sollte der Anspruch auf Apanage, Aussteuer und Mitgift eine Ausgleichung gewähren[...]. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß auch nach heutigem Rechte die [...] Häuser über den Pflichtteilsanspruch der Mitglieder des Hauses an das Privatvermögen der verstorbenen Mitglieder von dem gemeinen Rechte abweichende Normen aufstellen können und die älteren Bestimmungen hierüber in Kraft geblieben sind. Ebenso entspricht es durchaus den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, daß durch autonome Rechtsnormen den Mitgliedern des Hauses das Recht über ihr Privatvermögen durch letztwillige Verfügung Bestimmung zu treffen beschränkt und sogar völlig entzogen werden kann. Es dient dem gemeinsamen Interesse des Hauses, daß das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder durch deren letztwillige Verfügungen nicht an fremde Personen gelange. Die Mitglieder des Hauses müssen sich auch dieser allerdings

²²⁴ Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 130f.

sehr weitgehenden Beschränkung der persönlichen Freiheit unterwerfen, wenn sie durch das Hausrecht ihnen auferlegt ist²²⁵.

Mit dieser Möglichkeit, das allgemeine Familienvermögensrecht der Hausmitglieder auch für ihre Privatvermögen zu gestalten, geht die Hausautonomie über die eben geschilderte (oben S. 84 ff.) Privatautonomie eines Vermögensinhabers bei der generationenübergreifenden Bindung eines Familienvermögens durch die Mechanismen des allgemeinen Privatrechts weit hinaus, etwa durch ein Familienfideikommiss oder eine Stiftung²²⁶. Dort kann der Vermögensinhaber nicht mit Wirkung für die begünstigten Familienmitglieder (und erst recht nicht mit Wirkung für Dritte) deren Rechtspositionen aus dem allgemeinen bürgerlichen Familienvermögensrecht modifizieren oder gar ausschließen. Allenfalls mittelbar ermöglicht das allgemeine Privatrecht, auf die familienvermögensrechtlichen Verhältnisse späterer Generationen Einfluss zu nehmen, etwa über Güterstandsklauseln, deren Zulässigkeit aber nicht unumstritten ist²²⁷. Bei diesen punktuellen Möglichkeiten handelt es sich aber nicht um Fälle einer private Rechtsetzung. Vielmehr werden privatautonom Anreize bei der nachfolgenden Generation gesetzt, ihre Privatautonomie in eine bestimmte Richtung auszuüben, was von einzelnen zu Recht als Missbrauch der Privatautonomie angesehen wird²²⁸.

3. Subsidiär: Das gemeine Privatfürstenrecht und das bürgerliche Familienvermögensrecht

Soweit ein Haus seine Hausautonomie nicht wirksam ausübte (dazu sogleich unten S. 94 ff.), bedurfte es subsidiär für die vom Privatfürstenrecht beherrschten Gegenstände – also auch das Familienvermögensrecht (oben S. 79 f.) – eines dispositiven Hausrechts.

Diese Auffangregelungen waren aber nicht unmittelbar dem allgemeinen Privatrecht zu entnehmen, etwa dem bürgerlichen Familien- und Erbrecht. Vielmehr

²²⁵ *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 136 ff.

²²⁶ *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 120: „Derartige Normen unterscheiden sich von der Errichtung von Fideicommissen dadurch, daß sie sich nicht bloß auf eine bestimmte Vermögenmasse (das Familienfideicommiß), sondern auf die Familie im Ganzen [...] beziehen“; *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 546: „Die Fideicommissstiftung ist daher kein Ausfluss einer autonomen Rechtssatzung und erfasst nur die Güter, nicht die Familie als solches. Letzteres ist aber in den Statuten der Häuser des hohen Adels geschehen, und zwar auf Grund ihrer corporativen Verfassung“.

²²⁷ Näher etwa *Dutta*, Güterstandsklauseln in Gesellschaftsverträgen, in: Gesellschaftsrecht im Wandel, hrsg. von Limmer, 2022, S. 103.

²²⁸ Zu Güterstandsklauseln etwa *Meincke*, Ehescheidung – Gefahrenbegrenzung für das Unternehmen durch zweckmäßige Vertragsgestaltung, DStR 1991, 515, 517.

kam subsidiär – wie auch in der Rechtsprechung anerkannt war²²⁹ – ein so genanntes „gemeines deutsches Privatfürstenrecht“²³⁰ zur Anwendung²³¹. Inhaltlich handelte es sich bei diesem dispositiven Sonderprivatrecht um „eine Abstraktion aus den einzelnen hochadligen Observanzen und Hausgesetzen“. Es setzte sich aus den „dem deutschen Hochadel allgemeinen Rechtsüberzeugungen“ zusammen²³². Das gemeine – dispositive – Privatfürstenrecht war mithin ein historisch gewachsenes Gewohnheitsrecht, freilich – da es die Angehörigen des hohen Adels in den verschiedenen Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises band – eine Art Klassengewohnheitseinheitsrecht²³³.

²²⁹ RG 7. 6. 1880 – III 336/79, RGZ 2, 145, 149: „waren daher die besonderen Normen maßgebend, welche in dem für den hohen Adel geltenden Privatfürstenrechte aufgestellt sind, und zwar zunächst die in den [...] Hausgesetzen enthaltenen autonomen Bestimmungen, eventuell die auf dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht beruhenden“; RG 8. 7. 1924 – VII 795/23, RGZ 109, 11, 14: „die Hausverfassungen der landesherrlichen Familien, als deren Bestandteil beim Fehlen besonderer Rechtsnormen subsidiär auch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht in Betracht kommt“; vgl. auch RG 12. 12. 1884 – III 297/84, RGZ 12, 417, 432.

²³⁰ von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 148 f.

²³¹ Vgl. etwa Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I, 1853, S. 320; von Roth, System des Deutschen Privatrechts, Bd. I, 1880, S. 396: „Für die Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien ist zunächst bestimmend der Inhalt der Hausgesetzgebung ergänzt durch das Privatfürstenrecht“; Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1892, S. 506: „Erst wenn hier [im Hausrecht] eine Bestimmung über den fraglichen Punkt mangelt, muss auf das ältere deutsche Reichsrecht als einzige Entscheidungsquelle zurückgegangen werden“; Rosin, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32 (1893), 323, 342 f.; von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 399; Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommiss in Bayern, 1896, S. 52: „Allein das gemeine Privatfürstenrecht wird hier wie überall durch Hausgesetz oder Hausobservanz gebrochen“; Bollmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Joh. Stephan Pütter und Joh. Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, 1897, S. 67.

²³² Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 12 mit Fn. 1.

²³³ Vgl. die Umschreibungen bei W. Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687, 707, wonach das Recht des hohen Adels „auf den Hausgesetzen und der Observanz der einzelnen hochadligen Familien“ beruhe, „in denen sich allerdings vermöge derselben Standesrichtung viel Gleichartiges findet, dessen Inbegriff eben das gemeine Privatfürstenrecht bildet“; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 119: „Der reichsständische Adel [...] schloß sich bei der Ausübung an das Gewohnheitsrecht an, welches sich in seinem Stande herausgebildet hatte“; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, 1884, S. 43 f.: „Daher ist für jede einzelne Familie des hohen Adels zu untersuchen, ob und was ihr Hausgesetz oder eine feste Familienobservanz [...] bestimmt, und in Ermangelung spezieller Normen auf die allgemeinen, für den hohen Adel ausgebildeten Grundsätze zurückzugehen. Als solche gelten nach der opinio communis [...]“; Beseler, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 547: „Richtig verstanden stellen sich in ihnen [= die statutarischen Anordnungen der hochadeligen Häuser] die einzelnen Handlungen (actus) dar, in denen neben den eigentlichen Familienobservanzen die für das Gewohnheitsrecht des Standes erforderliche Rechtsübung zu Tage tritt“; von Gierke, Die juristische Persönlichkeit des

Allenfalls wenn auch das gemeine Privatfürstenrecht zu einer Regelungsfrage schwieg, konnte mangels Ausübung der Hausautonomie auf das bürgerliche Familienvermögensrecht zurückgegriffen werden²³⁴, etwa im Hinblick auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen in das Privatvermögen der Hausmitglieder und deren Güterstand²³⁵.

4. Ausübung der (familienvermögensbezogenen) Hausautonomie

Das Privatfürstenrecht regelte auch die wirksame Ausübung der Hausautonomie durch das hochadlige Haus. Keinesfalls konnte auf die privatrechtlichen Regelungen für die Errichtung und Änderung anderer Vermögensbindungsmechanismen zurückgegriffen werden, etwa für Familienfideikommisse²³⁶.

a) Durch Hausgesetze oder Hausobservanzen

Die Hausautonomie übten die hochadligen Häuser nicht durch formelle Staatsgesetze aus, sondern durch private Rechtssetzungsakte, jedenfalls soweit – was bei der hier allein interessierenden Regelung des Familienvermögensrechts der Fall ist – die Stellung „des Monarchen als Privatperson“ und die „Gestaltung des ihn

hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557, 565: „Gewohnheitsrecht [...] innerhalb der betreffenden Kreise“; von *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 148: „Da die Hausgesetze nebst den sie ergänzenden Hausobservanzen in den Grundzügen fort und fort übereinstimmten, wurde hierdurch zugleich die Bildung eines den ganzen Stand umfassenden Gewohnheitsrechtes angebahnt“; *Planck*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, das Familienrecht betreffend, 1881, S. 29: „auf bisherigem gemeinen Gewohnheitsrecht des hohen Adels beruhenden besonderen Bestimmungen“.

²³⁴ Vgl. von *Salza und Lichtenau*, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen, 1838, S. 43; *Gebhard*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 21; *Baumann*, Hausgesetz und Staatsgesetz, 1906, S. 37. In diese Richtung, aber ungenau (weil das gemeine Privatfürstenrecht übersehend) die Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 11, wonach das „bürgerliche Gesetzbuch [...] insoweit nur subsidiäre Geltung haben [kann]; es gehen ihm vor sowohl die zur Zeit der Einführung bestehenden als auch die künftig erlassenen haus- oder landesgesetzlichen Vorschriften“.

²³⁵ Vgl. *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837, S. 457; *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 136.

²³⁶ *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32 (1893), 323, 343, auch mit einem Hinweis auf entsprechende Regelungen in der Partikulargesetzgebung zum Familienfideikommis in Bayern und Hessen.

und die Seinigen betreffenden Privatrechts“ Gegenstand war²³⁷. Wie noch zu sehen sein wird, kann sich das autonom gesetzte Hausrecht sogar für staatsrechtlich relevante Regelungen außerhalb der staatlichen Gesetzgebung bewegen, wenn das Verfassungsrecht auf das Hausrecht verweist, etwa zur Bestimmung des Staatsoberhauptes, zur Amtsmündigkeit und zur Vertretung bei Amtsunfähigkeit (siehe noch unten S. 124 ff.).

Hausgesetze, mit denen das Haus seine Autonomie ausübte, mussten nicht zwangsläufig als solche bezeichnet werden; sie fanden ihre Gestalt in verschiedenen Rechtsakten der zuständigen Organe des Hauses, etwa in Beschlüssen, Verfügungen von Todes wegen früherer Oberhäupter des Hauses oder Familienverträgen einzelner Hausmitglieder²³⁸, wie auch in der Rechtsprechung anerkannt war²³⁹. Wie noch zu sehen sein wird, handelt es sich bei diesen Hausgesetzen jedenfalls aus heutiger privatrechtsdogmatischer Sicht um Rechtsgeschäfte der zuständigen Organe des Hauses (unten S. 144 ff.).

Allerdings musste das autonom gesetzte Hausrecht eines hochadligen Hauses nicht zwingend Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, also von konkludenten oder ausdrücklichen Willenserklärungen. Auch konnte sich, in den Bindungen dem Hausgesetz gleichartig²⁴⁰, im betreffenden Haus ein Sondergewohnheitsrecht durch Hausobservanz herausbilden²⁴¹, etwa wenn sich im Hinblick auf das Vermögens-

²³⁷ Maurer, Ueber den Begriff der Autonomie, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2 (1855), 229, 262 f.

²³⁸ Vgl. etwa Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837, S. 437; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 43. Siehe auch die Sammlung in H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, 1862, Bd. II, 1878, und Bd. III. 1883.

²³⁹ RG 19.4.1887 – III 80/85, RGZ 18, 198, 202: „Familienverträge und Testamente waren die gewöhnlichen und üblichen Formen autonomischer Festsetzungen in den Familien des deutschen hohen Adels“.

²⁴⁰ Auch in der Rechtsprechung war die Gleichwertigkeit von Hausgesetzen und Hausobservanz anerkannt, siehe etwa RG 12. 12. 1884 – III 297/84, RGZ 12, 417, 432.

²⁴¹ von Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen, 1838, S. 42: „mittels ausdrücklicher Verträge oder anderer Familiengesetze, oder auch nur stillschweigend durch fortgesetzte wirkliche Uebung (Observanz)“; Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837, S. 437; Maurenbrecher, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1840, S. 190 f.; Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. II/2, 1840, S. 52; Beseler, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 542 („Als das Mittel, durch welches sich diese Entwicklung des Standesrechts in den Häusern des hohen Adels verwirklicht hat, ist neben der eigentlichen Familienobservanz die in ihnen geübte Autonomie anzusehen“), 544 („denen [= dem geschriebenen Hausrecht] sich die Familienobservanz ergänzend anschloss“) und 547; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885, S. 794: „das Statut, dem auch in dieser Anwendung die Observanz gleich berechtigt zur Seite steht“; Bluntschli/Dahn, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. 1864, S. 46 f.: „Die Familien des hohen Adels haben das Recht, ihre hergebrachten Hausgesetze und Familienübungen zu bewahren [...]. Ein Hauptunterschied des Privatrechts des hohen Adels, welcher in Hausgesetzen und Familienstatuten festen Ausdruck gefunden hat und durch Herkommen

recht die zur Ausübung der Hausautonomie zuständigen Mitglieder bei der Ausgestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen über Generationen hinweg an bestimmte allgemeine Prinzipien gehalten haben.

Freilich war die Abgrenzung zwischen Hausgesetz und Hausobservanz nicht immer einfach. Oftmals betrafen Rechtsgeschäfte der Hausmitglieder ausdrücklich lediglich konkrete Rechtsverhältnisse, etwa im Hinblick auf eine Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Hausmitglied²⁴². Ein solches Rechtsgeschäft konnte jedoch konkludent eine über den Einzelfall hinaus gehende hausgesetzliche Regelung enthalten oder Ausdruck einer Hausobservanz sein. Treffend betonen die Motive zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch die „eigenartige[...] Natur des autonomen Rechtes, welcher zufolge die Setzung der Norm und die rechtsgeschäftliche Anwendung der gesetzten Norm vielfach zusammenfallen“²⁴³.

Damit ergeben sich die hausrechtlichen Bindungen nicht aus einem einmaligen Stiftungsgeschäft, mit dem ein Stifter beispielsweise ein Familienfideikommiss oder eine Stiftung errichtet. Vielmehr folgt das Familienvermögensrecht eines Hauses im Hinblick auf das gebundene Familienvermögen, aber auch die Privatvermögen der Mitglieder aus verschiedenen Rechtsakten der Hausmitglieder und deren tatsächlicher Übung²⁴⁴. Ein wesentlicher Unterschied zu den allgemeinen privatrechtlichen Mechanismen zur Bindung eines Vermögens betrifft auch die

(die Familienobservanz) fortgepflanzt und bestätigt wird [...]“; *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 82: „Die Stelle des geschriebenen Familienstatutes konnte daher auch durch erweisliche Tradition und Gewohnheit (Observanz) vertreten werden“; *von Gerber*, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1880, S. 94: „ausdrückliche oder observanzmässige Festsetzung des Hausrechts“; *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, 1884, S. 43 f.: „Daher ist für jede einzelne Familie des hohen Adels zu untersuchen, ob und was ihr Hausgesetz oder eine feste Familienobservanz [...] bestimmt [...]“; *Gengler*, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1892, S. 506, wonach das Hausrecht sich „richtet [...] zuvörderst nach den autonomischen Normen und Observanzen des einzelnen Geschlechts“; *von Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 399; *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts* 32 (1893), 323, 342: „Der Autonomie gleich steht das im Kreise der einzelnen Familie gebildete Gewohnheitsrecht, die Familienobservanz“; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 66 f.

²⁴² *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, *Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 6 (1859), 330, 338, wonach die hausrechtlichen Rechtsakte „neben neuen selbstgeschaffenen Rechtsätzen auch bloße Anwendungen bereits bestehender Rechtsregeln auf concrete Fälle enthalte[n] oder bestimmte einzelne rechtliche Thatsachen anerkenne[n] und ausspreche[n]“. Eine solche praktische Mischung theoretisch verschiedenartiger Dinge findet sich von jeher vielfach in den adligen Hausordnungen“.

²⁴³ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 13.

²⁴⁴ Auf diesen Unterschied weist auch *W. Lewis*, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, *Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen* 3 (1869), 687, 707, hin.

Abänderung oder Aufhebung des bisherigen Hausrechts²⁴⁵, soweit diese Bindungsmechanismen überhaupt an die Hausautonomie heranreichen (dazu oben S. 88, 92). Beim Familienfideikommiss war eine Aufhebung oder Änderung der Satzung durch die nachfolgenden Generationen nach gemeinem Recht ausgeschlossen, jedenfalls nach der herrschenden Meinung²⁴⁶. Allein die Partikularrechte gestatteten teils unter bestimmten Voraussetzungen die Aufhebung oder Änderung der Satzung durch den jeweiligen Fideikommissbesitzer und die lebenden Fideikommissanwärter²⁴⁷, ähnlich wie bis heute das liechtensteinische Fideikommissrecht; dieses erlaubt die Auflösung des Familienfideikommisses, wenn die begünstigte Dynastie ausstirbt, das Fideikommissgut untergeht oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird (Art. 832 Abs. 1, 3 liecht. PGR). Auch bei der Stiftung sind spätere Änderungen der Satzung durch die Stiftungsorgane nicht anlasslos möglich, sondern etwa im liechtensteinischen Stiftungsrecht Zweckänderungen nur dann, „wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist“ (Art. 552 § 31 Abs. 2 liecht. PGR). Anderes galt für das autonom gesetzte Hausrecht hochadliger Häuser: Die Hausgesetze und auch die Hausobservanzen waren nicht in Stein gemeißelt, sondern basierten auf der Autonomie des jeweiligen Hauses. Sie konnten deshalb der jeweiligen Hausverfassung gemäß modifiziert werden²⁴⁸.

b) Form und Verfahren

Da auch die Hausverfassung Gegenstand des Privatfürstenrechts war (oben S. 79 f.), gilt auch im Hinblick auf die Hausgesetzgebungskompetenz: Die organisationsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die innerhalb des Hauses für die Ausübung der Hausautonomie zuständigen Mitglieder sowie das Verfahren und die Form der Ausübung ergaben sich aus den geschriebenen Hausgeset-

²⁴⁵ Vgl. Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 383 f.; W. Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687, 707.

²⁴⁶ Etwa W. Lewis, Das Recht des Familienfideicommisses, 1868, S. 455 f.; anders etwa I. Kant, Erläuternde Anmerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, 1798, S. 27, wonach eine „solche Stiftung [...] mit Beystimmung aller Agnaten jederzeit aufgehoben werden“ könne.

²⁴⁷ Vgl. etwa den damaligen § 644 österr. ABGB, der eine Auflösung mit Einwilligung des Fideikommissbesitzers und der Fideikommissanwärter gestattete, „wenn keine zum Fideicommiss berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist“.

²⁴⁸ Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 86 f.; Scholly, Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit dem Aufhebung des älteren deutschen Reiches, 1894, S. 7.

zen oder aus der Observanz im betreffenden Haus, hilfsweise aus dem gemeinen Privatfürstenrecht²⁴⁹.

Vor allem die genaue Zuständigkeitsordnung nach gemeinem Privatfürstenrecht war alles andere als eindeutig und variierte wohl über die Jahrhunderte, speziell im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Oberhaupt des Hauses – der bei den souveränen Familien zugleich Landesherr war – und den übrigen Hausmitgliedern, speziell den Agnaten²⁵⁰. Einige der Verfassungen im deutschen Rechtskreis des 19. Jahrhunderts wiesen dem jeweiligen Fürsten die alleinige Hausgesetzgebungskompetenz zu²⁵¹ und folgten damit der auch in der Literatur vertretenen Ansicht, dass mit dem Wegfall des Alten Reichs auch die Fürstenfamilie – ähnlich wie der Staat und die Staatsgesetzgebung (dazu noch unten S. 142) – der Familienherrschaft des Fürsten unterstand²⁵².

²⁴⁹ *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 120: „In welcher Weise innerhalb einer reichsständischen Familie die Autonomie geübt werde, ob von ihrem Haupt allein oder mit Zuziehung der Agnaten, läßt sich nur für die einzelne Familie in Rücksicht auf ihre Observanz und für die einzelnen Rechtsverhältnisse bestimmen, über welche Verfügungen getroffen werden sollen“; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 64, wonach die Zuständigkeitsfrage mangels hausgesetzlicher Regel „gemäß der nachweislich tatsächlichen Übung des betreffenden Hauses zu beantworten [ist], nach der sogenannten Observanz. Läßt sich auch daraus nichts entnehmen, so werden auch in dieser Frage, wie bei der Feststellung des Inhaltes des anzuwendenden Adelsrechtes, die Grundsätze des gemeinen Privatfürstenrechts befragt werden dürfen“; vgl. a. a. O. 65.

²⁵⁰ Vgl. etwa *Wilda*, Autonomie, in: Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, hrsg. von Weiske, Bd. I, 2. Aufl. 1844, S. 539, 558; *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 550: „Diese Wirkung der Statuten [= Hausgesetze] als einer Rechtsquelle erklärt sich einfach daraus, dass die Autonomie den Willen der Familie als einer corporativen Genossenschaft zum Ausdruck bringt, welche bald durch das Familienhaupt allein in einseitiger Verfügung, bald durch die selbstständigen Agnaten im Familienvertrage vertreten wird. Die letztere Form ist in neuerer Zeit die allgemein übliche geworden“; siehe auch *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498, 500, wonach es darauf ankommt, ob „mehr die monarchische Gewalt des regierenden Familienoberhauptes, oder mehr die republikanische Uebereinstimmung aller vollberechtigten Agnaten in den Vordergrund tritt“; *Scholly*, Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit dem Aufhebung des älteren deutschen Reiches, 1894, S. 6 f.; *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 104 ff.; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 63 ff.

²⁵¹ § 23 Satz 1 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832, Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande 1832: „Die inneren Verhältnisse des herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet“; § 26 Satz 1 des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833, Hannoversche Gesetzssammlung 1833, S. 286: „Die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupte der Familie durch Hausgesetze bestimmt“; § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221).

²⁵² So etwa für Österreich *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, S. 4.

Die Hausgesetze mussten mangels entgegenstehendem Hausrecht keine bestimmte Form erfüllen²⁵³; allenfalls soweit sie die Rechte von nicht dem Haus angehörigen Dritten betrafen, wurde vereinzelt vertreten, dass eine amtliche Veröffentlichung erforderlich sei²⁵⁴.

Die Ausübung der Hausautonomie durch Hausgesetz oder Hausobservanz bedurfte keiner Mitwirkung anderer – hausfremder – Stellen des Staates, jedenfalls nach dem Untergang des Alten Reiches. Weder war, anders als bei staatlicher Gesetzgebung jedenfalls in den meisten Verfassungsstaaten des langen 19. Jahrhunderts (dazu noch unten S. 107 f., 142 f.), eine Mitwirkung von staatlichen Gesetzgebungsorganen erforderlich²⁵⁵, wie zum Teil auch ausdrücklich einzelne Verfassungen klarstellten, die sich zur Hausautonomie der souveränen Familie äußerten²⁵⁶. Allenfalls soweit das Hausgesetz staatsorganisationsrechtliche Fragen regelte, etwa die Thronfolge als Teil der Erbfolge, enthielten Verfassungen ausnahmsweise einen gesetzgeberischen Zustimmungsvorbehalt²⁵⁷. Solche Vorbehalte waren jedoch verfassungsrechtlicher Natur und nicht privatfürstenrechtlicher; sie ergaben sich daraus, dass das Verfassungsrecht auf das Hausrecht verwies und deshalb auch die Voraussetzungen eines Verweises davon abhängig machen konnte, dass bestimmte staatliche Stellen dem Hausrecht zustimmen (vgl. hierzu noch näher unten S. 147 f.). Noch war die Mitwirkung einer höheren Instanz erforderlich, da jedenfalls bei den souveränen Familien eine solche gar nicht mehr existierte.

²⁵³ *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 36 f.; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 60 ff.; einschränkend *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 85: Wenn für die Ausübung der Hausautonomie vom Haus ein bestimmter Rechtsgeschäftstyp gewählt wird, der (wohl nach allgemeinem bürgerlichem Recht) einem Formzwang unterliegt, dann soll dieser zu wahren sein.

²⁵⁴ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 84.

²⁵⁵ Insbesondere auch keine Mitwirkung der Landestände, siehe *von Moy*, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Bd. I/1, 1840, S. 176; *Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540, 550; vgl. auch zum Recht im Alten Reich *Heffter*, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1829, S. 63; *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 83 f.

²⁵⁶ So etwa § 23 Satz 2 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832 (Fn. 251): „Diese [= die Hausgesetze] bedürfen der ständischen Zustimmung nicht, [...]“.

²⁵⁷ Beispielsweise § 26 Satz 2 des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833 (Fn. 251): „Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzuteilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden“. Bekanntlich wurde diese liberale Verfassung vom König rasch wieder aufgehoben, was zum „Hannoverschen Verfassungskonflikt“ führte; in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221) wurde die klassische privatfürstenrechtliche Ordnung wieder zurecht gerückt: „Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht“.

Allein zu Zeiten des Heiligen Römischen Reichs, aus dessen Periode zahlreiche im 19. Jahrhundert relevante Hausgesetze oder Hausobservanzen stammen, wurde teils vertreten, dass bei bestimmten Regelungsgegenständen die Zustimmung des Kaisers erforderlich war²⁵⁸. Allerdings dürfte nach dem Ende des Alten Reichs das Fehlen einer zuvor womöglich erforderlichen Zustimmung unschädlich sein. Allenfalls bei mediatisierten Familien galten besondere (staatsvertragliche) Bestimmungen, die indes vorliegend nicht von Belang sind (dazu noch unten S. 107, 109).

c) Inhaltliche Grenzen durch zwingende Elemente des bürgerlichen Rechts?

Gegenstand eines Hausgesetzes oder einer Hausobservanz konnten nur das Familien- und Erbrecht des betreffenden hochadligen Hauses sein, auf die allein sich das Privatfürstenrecht und damit auch die Hausautonomie erstreckte (oben S. 79 f.). Insofern fand die Hausautonomie eine äußere Grenze in den tauglichen Regelungsgegenständen des Privatfürstenrechts²⁵⁹. Das hier interessierende Familienvermögensrecht des Hauses war damit zweifellos zulässiges Objekt der Hausautonomie (oben S. 86 ff., 89 ff.).

Inwieweit daneben das zwingende bürgerliche Recht auch der Ausübung der Hausautonomie inhaltliche Grenzen setzte, war nicht in jedem Detail geklärt. Zwar wurde regelmäßig der große Freiraum der hochadligen Familien bei der Regelung ihres Hausrechts im Bereich des Privatrechts betont²⁶⁰. Allerdings deuten einige Autoren an, dass durchaus Grenzen für die Ausübung der Hausautonomie bestanden, wobei deren exakter Verlauf alles andere als eindeutig war²⁶¹. So heißt es in einem Standardwerk zum Privatrecht aus dem 19. Jahrhundert, dass die Autonomie des hochadligen Hauses sich „innerhalb der Schranken des übrigen öffentlichen und des aus öffentlichen Gründen allgemein absolut bindenden Privatrechts“ bewegen müsse²⁶². Auch das deutsche Reichsgericht betonte, dass das hochadlige Hausrecht

²⁵⁸ Etwa *Zoeplf*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863, S. 117 ff.; anders aber etwa RG 19.4.1887 – III 80/85, RGZ 18, 198, 202: „Als eine allgemeine Voraussetzung der Gültigkeit hausgesetzlicher Anordnungen kann aber nach dem deutschen Staatsrechte die kaiserliche Genehmigung nicht angesehen werden, [...]“; *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 38 f.

²⁵⁹ *W. Lewis*, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687, 707.

²⁶⁰ Etwa *Langemack*, Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels, 1914, S. 34, wonach „auf den ersten Blick die Autonomie souveräner Familien zum mindesten auf dem Gebiete des Privatrechts ziemlich unbeschränkt zu sein“ scheine.

²⁶¹ Siehe die Analyse von *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 69 ff. Gegen jegliche Grenzen aber *W. Lewis*, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687, 706 f.

²⁶² *Bluntschli/Dahn*, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. 1864, S. 46.

nicht „gegen absolut verbotende Gesetze verstoßen“ durfte²⁶³. Welche Gesetze genau in diese Kategorie fielen, blieb im Dunklen. Zwingende Elemente des allgemeinen Familienvermögensrechts, etwa der Pflichtteil nach einem Hausmitglied, konnten nicht gemeint sein, da diese Themen – wie gesehen – nach der herrschenden Meinung unbeschränkt der Hausautonomie unterlagen (oben S. 89 ff.). Allein bei einem zeitgenössischen Autor kann man, freilich ohne nähere Argumentation, lesen, dass im Hinblick auf die Privatvermögen der Hausmitglieder das bürgerliche Pflichtteilsrecht der Hausautonomie Grenzen zieht²⁶⁴; allerdings ist diese Ansicht, soweit ersichtlich, vereinzelt geblieben²⁶⁵.

Etwas mehr normative Substanz für Grenzen der Hausautonomie enthielt ein Vorschlag von Paul Oertmann zur analogen Anwendung des internationalprivatrechtlichen ordre-public-Vorbehalts, wonach – ähnlich wie bei der Anwendung ausländischen Privatrechts – das Ergebnis der Anwendung eines Hausgesetzes oder einer Hausobservanz nicht offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen der inländischen Rechtsordnung – und damit auch des jeweils (zwingenden) allgemeinen Privatrechts – unvereinbar sein darf²⁶⁶.

²⁶³ RG 4. 2. 1890 – III 105/89, RGZ 26, 135, 161.

²⁶⁴ Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 341, wonach „Zuwendungen eines Familiengliedes aus seinem Privat- an das Hausvermögen [...] das Notherbenrecht nicht verletzen“ dürften.

²⁶⁵ Vgl. aber auch von Gerber, Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 3 (1859), 411, 426 ff., dessen Ausführungen hier aber wohl ebenfalls (vgl. bereits oben in Fn. 200) nicht für regierende Fürstenhäuser gelten.

²⁶⁶ Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 73 f.; hiergegen aber Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 10 f.; Heß, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 34 f.; Langemack, Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels, 1914, S. 5.

III. Die für ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses einschlägige Rechtsordnung: Liechtenstein

Bezugspunkt für das eben inhaltlich skizzierte (oben II.) Privatfürstenrecht im deutschen Rechtskreis war das Alte Reich: Erfasst wurden von diesem Sonderprivatrecht Familien und ihre Familienangehörigen, die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation einen bestimmten Status besaßen, nämlich als Reichsangehörige die Reichsstandschaft, wobei womöglich die Reichsstandschaftsfähigkeit ausreichte (oben S. 79).

Es stellt sich damit die bisher hier noch nicht behandelte Frage, in welcher Form das Privatfürstenrecht nach dem Erlöschen des Alten Reichs durch die Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. am 6. August 1806 in den Nachfolgerechtsordnungen galt und gegebenenfalls welche der Rechtsordnungen für das hier interessierende Hausrecht des Fürstlichen Hauses maßgeblich ist. Um mit dem Ergebnis zu beginnen: Für das Hausrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein – und damit auch ein besonderes hausrechtliches Familienvermögensrecht – relevant kann heute allein das Recht des Fürstentums Liechtenstein sein.

1. Partikularisierung des Privatfürstenrechts mit dem Erlöschen des Heiligen Römischen Reichs

Mit dem Erlöschen des Heiligen Römischen Reichs wurde das Privatfürstenrecht in die Nachfolgerechtsordnungen des Alten Reichs überführt. Das ungeschriebene Privatfürstenrecht war kein spezifisches Reichsrecht, das auf der Reichsstaatsgewalt beruhte und mit dem Alten Reich erlosch²⁶⁷. Vielmehr war es Teil des gemeinen Rechts, das die Rechtsordnungen der nun souveränen Staaten – soweit nicht von entgegenstehendem Partikularrecht verdrängt – als gemeinsames Recht absorbierten²⁶⁸. Es war deshalb unumstritten, dass das Erlöschen des Reichs das bisherige Hausrecht der ehemals reichsständischen Familien – sei es von Hausgesetz, Hausobservanz oder gemeinem Privatfürstenrecht geprägt – inhalt-

²⁶⁷ *Heffter*, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1829, S. 53 f.

²⁶⁸ Zur Fortgeltung des gemeinen Rechts nach dem Ende des Alten Reichs etwa *Maurenbrecher*, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes, Bd. I, 2. Aufl. 1840, S. 3 ff.

lich nicht berührte²⁶⁹; das Hausrecht der betroffenen Familien wurde lediglich „partikularisiert“²⁷⁰.

Diese Partikularisierung des Privatfürstenrechts betraf von Anfang an uneingeschränkt die Hausrechte der nunmehr souveränen Familien, also auch das Fürstliche Haus, mit dem Ende des Deutschen Bundes – dem auch das Fürstentum angehört hatte (oben S. 7 f.) – im Jahr 1866 aber auch die Hausrechte der mittelbar gewordenen Familien: Mit diesem Ereignis lief nämlich der staatsvertragliche Schutz des bisherigen privatfürstlichen Status für die mediatisierten Häuser durch die Deutsche Bundesakte von 1815 vor Eingriffen der Mitgliedstaaten in deren Hausrechte ab²⁷¹. Deren Art. 14 hatte während der Zeit des Deutschen Bundes eine einheitsrechtliche Fortgeltung („einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen“) des Privatfürstenrechts für die mediatisierten Familien in den Bundesstaaten angeordnet (dazu noch sogleich S. 107, 109), und zwar losgelöst vom Sitz der Familie oder der Belegenheit ihres Vermögens²⁷². Nach der Auflösung des Deutschen Bundes richtete sich auch das Hausrecht der mittelbar gewordenen Familien – der Familien der so genannten Standesherrn – nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht, wobei etwa im Deutschen Reich seit dem Jahr 1871 das Zusammenspiel von Reichsrecht und bundesstaatlichem Recht im Hinblick auf die standesherrlichen Hausrechte nicht einfach zu durchdringen war²⁷³. Ohne privatfürstenrechtliche Auswirkungen für die souveränen Familien war zuvor auch bereits ein Beitritt des jeweiligen Staates – etwa auch des Fürstentums (oben S. 7) – zum Rheinbund geblieben²⁷⁴.

²⁶⁹ Siehe etwa *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 41, 42, 83; *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498, 503; *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885, S. 795.

²⁷⁰ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 41.

²⁷¹ Siehe etwa *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich*, Bd. I, 1896, S. 12; *Gebhard*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 23. Zu den rechtspolitischen Diskussionen siehe etwa die Denkschrift: Die Stellung der deutschen Standesherrn seit 1866, 1868, S. 17 ff.

²⁷² *Zachariä*, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, 2. Aufl. 1867, S. 73.

²⁷³ Siehe etwa *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 41 ff., 62; vgl. auch RG 8. 7. 1924 – VII 795/23, RGZ 109, 11, 14 f.; *Baumann*, Hausgesetz und Staatsgesetz, 1906, S. 33 ff.

²⁷⁴ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 41; *Kuchinke*, Die deutsche Revolution von 1918 und ihre Folgen für das Privatfürstenrecht, in: *Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, hrsg. von Brieskorn/Mikat/Müller/Willoweit, 1994, S. 403, 406; vgl. auch *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého, 1928, S. 78 f.

Dieser Bund beließ den „Rois et Princes confédérés“ die volle Souveränität, wozu nach Art. 26 der Rheinbundakte²⁷⁵ die Gesetzgebung gehörte, also beispielsweise eine etwaige Regelung des Privatfürstenrechts. Allerdings wies Art. 27 Abs. 1 der Rheinbundakte auch den jetzt regierenden Fürsten und Grafen („Princes ou Comtes actuellement“) – also den sodann mediatisierten Häusern – „tous les droits seigneuriaux et féodaux nonessentielement inhérens à la souveraineté“, zu, mithin auch ihren bisherigen privatfürstenrechtlichen Status²⁷⁶.

Vor dem Hintergrund dieser Verlagerung des Privatfürstenrechts in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen stellte sich jenseits eines etwaigen staatsvertraglichen Schutzes gerade für Familien, deren Angehörige, wie im Fürstlichen Haus, Bezüge zu verschiedenen Staaten hatten, die Frage nach dem für das jeweilige Hausrecht maßgeblichen Privatfürstenrecht – eine Frage, die das zeitgenössische Schrifttum nur sehr stiefmütterlich behandelte. Grundsätzlich konnte für das Hausrecht einer souveränen Familie nur das Recht des Staates maßgeblich sein, in dem das betreffende Haus regierend war; nur in dieser Rechtsordnung konnte diese Familie hochadlig im Sinne des Privatfürstenrechts sein. Allerdings war nicht ausgeschlossen, dass auch andere Rechtsordnungen die betreffende Familie als hochadlig im Sinne ihres eigenen Privatfürstenrechts einstufen²⁷⁷. Auch konnten andere Staaten aufgrund ihres internationalen Privatrechts verpflichtet sein, das Privatfürstenrecht der Herkunftsrechtsordnung anzuwenden und das Hausrecht kollisionsrechtlich anzuerkennen; so wurde etwa vertreten, dass die Hausautonomie als Statusrecht nicht an die Gesetze des Aufenthaltsrechts gebunden ist²⁷⁸ und Hausmitglieder aufgrund der „nicht territoriale[n], sondern personale[n] Natur“ des Privatfürstenrechts losgelöst von ihrem Wohnsitz ihrem Hausrecht unterlagen²⁷⁹.

Freilich war die Frage, nach dem Privatfürstenrecht welchen Staates sich das Hausrecht einer souveränen Familie richtete, im 19. Jahrhundert weitgehend theoretischer Natur; das erklärt auch das eben erwähnte weitgehende Desinteresse im Schrifttum. Die ungeschriebenen privatfürstenrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie bereits skizziert wurden (oben S. 76 ff.), waren aufgrund des Verweises auf die Rechtszustände im Alten Reich in den Nachfolgerechtsordnungen weitgehend

²⁷⁵ Nachweis oben in Fn. 10.

²⁷⁶ RG 4.2.1890 – III 105/89, RGZ 26, 135, 156; so etwa auch mit weiteren Nachweisen zum Schrifttum *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 6 ff., auch zum privatfürstenrechtlichen Status der mittelbar gewordenen Familien nach dem Ende des Rheinbundes und vor dem Deutschen Bund.

²⁷⁷ Vgl. *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 449, wonach die Mitglieder regierender Häuser „besondere Rechte und Pflichten nur [...] gegenüber dem Staate [haben], dessen Herrscherhausa sie zugehören; gegenüber anderen [...] Staaten lediglich, wenn diese ihnen solche besondere Rechtsstellung zuweisen“.

²⁷⁸ So etwa *Maurenbrecher*, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1840, S. 314.

²⁷⁹ RG 7.6.1880 – III 336/79, RGZ 2, 145, 149 f.

identisch und unterschieden sich allenfalls im Hinblick auf etwaige gesetzliche Einschränkungen (dazu noch unten IV.1.), die aber bis zum Ende nahezu aller Monarchien im deutschsprachigen Raum jedenfalls für das (familienvermögensbezogene) Hausrecht der souveränen Familien kaum anzutreffen waren²⁸⁰. Da das Ende der Monarchien freilich nicht spurlos am Privatfürstenrecht als Element einer ständisch geprägten Rechtsordnung vorbeigehen konnte (siehe noch unten S. 110 ff.), ist die Frage nach der für ein heutiges Hausrecht maßgeblichen Rechtsordnung freilich essentiell.

2. Status des Fürstlichen Hauses nach liechtensteinischem Privatfürstenrecht

Nach dem eben Gesagten ist im Ausgangspunkt für das Hausrecht des Fürstlichen Hauses jedenfalls auch das liechtensteinische Recht maßgeblich. Da das Fürstliche Haus im Fürstentum seit dessen Errichtung ununterbrochen die regierende Familie stellt, könnte sie daher nach liechtensteinischem Recht bis heute einen privatfürstenrechtlichen Status besitzen. Voraussetzung wäre freilich, dass das Privatfürstenrecht in dieser Rechtsordnung bis heute die Entwicklungen in Gesetzgebung, Verfassung und Völkerrecht überdauert hat (dazu unten IV.).

Zunächst existierte jedenfalls ursprünglich ein liechtensteinisches Privatfürstenrecht. Wie bereits gesehen, hatte das Fürstentum mit dem Ende des Heiligen Römischen Reichs seine volle Souveränität erlangt (oben S. 7 f.) und war damit zu einer eigenständigen Nachfolgerechtsordnung mit autonomem Privatrecht geworden. Somit verfügte nach dem eben zur Partikularisierung des Privatfürstenrechts Ausgeführten jedenfalls im 19. Jahrhundert auch das liechtensteinische Recht über ein Privatfürstenrecht, das sich freilich mit dem bisherigen Recht deckte²⁸¹.

Auch besaß das Fürstliche Haus nach liechtensteinischem Privatfürstenrecht von Anfang an die Möglichkeit eines Hausrechts. Das liechtensteinische Privatfürstenrecht war sogar stets ausschließlich für ein etwaiges Hausrecht des Fürstlichen Hauses maßgeblich, das mangels mediatisierter Familien im Fürstentum die einzige hochadlige Familie im Fürstentum nach liechtensteinischem Recht stellte und bis heute stellt. Nach den bereits geschilderten (oben S. 79) Kriterien kann am hochadligen Charakter des Fürstlichen Hauses nicht gezweifelt werden. Das Fürstliche Haus besaß nicht nur bis zum Jahr 1806 Reichsstandschaft (oben S. 7), sondern war (und ist bis heute) im Fürstentum Liechtenstein auch regierendes Haus und gehörte (und gehört bis heute) damit zu den souveränen Familien, deren hochadliger Status

²⁸⁰ Nach *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 30, griffen bisher weder das alte Reichsrecht noch die Landesgesetzgebung in das Privatfürstenrecht ein.

²⁸¹ Hiervon geht auch *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 102 ff., aus.

außer Frage steht (oben S. 79). Auch in der privatfürstenrechtlichen Literatur wird das Haus Liechtenstein als eines der Häuser des deutschen hohen Adels geführt, etwa²⁸² im Werk von August Wilhelm Heffter, das im Jahr 1871 die Hausgesetze des hohen Adels in Deutschland sammelte²⁸³. Die große dreibändige Darstellung des Rechts der deutschen Fürstenhäuser von Hermann Schulze dokumentiert die Hausgesetze des Fürstlichen Hauses zwar nicht. Diese Lücke hat aber nichts damit zu tun, dass Herman Schulze das Fürstliche Haus nicht als hochadlige Familie ansah. Ursprünglich sollten die liechtensteinischen Hausgesetze im zweiten Band der Sammlung behandelt werden²⁸⁴. Dazu kam es allerdings nicht, da Herman Schulze sich seit der deutschen Reichsgründung im Jahr 1871 auf eine Dokumentation des Hausrechts der regierenden Häuser im neuen Kaiserreich beschränkte – und das Fürstliche Haus mithin bewusst ausklammerte²⁸⁵. Auch Kurt Lipstein geht in einem Gutachten aus dem Jahr 1947/1948 davon aus, dass das Fürstliche Haus als hochadliges Haus über ein Hausrecht verfügen kann²⁸⁶, ebenso Jaromír Sedláček in seiner Studie zur Stellung des Fürstlichen Hauses nach tschechoslowakischem Recht²⁸⁷. Damit ist das Fürstliche Haus eines der letzten bis heute ununterbrochen in einem Territorium regierenden Adelshäuser, die bereits im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation reichsständisch waren²⁸⁸.

²⁸² Vgl. zudem *Hauptmann*, Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, AöR 17 (1902), 529, 535, 547, 561, 563, 568.

²⁸³ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 273.

²⁸⁴ Vgl. das Vorwort (S. X) zu *H. Schulze*, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, 1862.

²⁸⁵ Siehe das Vorwort (S. VI) zu *H. Schulze*, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. II, 1878; vgl. auch *H. Schulze*, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. III, 1883 und *Saxl*, Der Anspruch Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein auf Exterritorialität in der tschechoslovakischen Republik – Denkschrift vom 22. 6. 1919, abgedruckt in: *Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1918–1938)* – Edice posudků a memorandum, hrsg. von Horák/Trauttmansdorff u. a., 2024, S. 285, 293, 300.

²⁸⁶ *Lipstein*, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22. 2. 1948, Annex A vom 13. 7. 1947, S. 1.

²⁸⁷ *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteine podle práva československého, 1928, S. 98 f.

²⁸⁸ Zu nennen wäre hier allenfalls noch das Haus Oranien-Nassau, wobei dessen Territorien im Alten Reich bereits vor dessen Ende ausschieden und das Königreich der Vereinigten Niederlande sowie das Großherzogtum Luxemburg erst auf dem Wiener Kongress entstanden; im Königreich der Niederlande stellen bis heute – teils in weiblicher Linie und Thronfolge – Nachfahren dieses Hauses das Staatsoberhaupt, im Großherzogtum Luxemburg seit dem Jahr 1890 Mitglieder und Nachfahren des Hauses Nassau-Weilburg bzw. heute Luxemburg-Nassau. Nachfahren des Hauses Glücksburg stellen zwar bis heute das dänische, norwegische und – neuerdings – britische Staatsoberhaupt, allerdings erst nach dem Ende des Alten Reichs, und hatten zudem ihre ehemalige Territorien im Heiligen Römischen Reich – die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nach dem Deutsch-Dänischen Krieg im Jahr 1864 verloren.

Vor diesem Hintergrund kam es für die privatfürstenrechtliche Stellung des Fürstlichen Hauses im Recht des Fürstentums niemals auf die eben bereits erwähnte (oben S. 103) staatsvertragliche Bestandsgarantie nach der Deutschen Bundesakte (oder zuvor nach der Rheinbundakte, vgl. oben S. 103 f.) an²⁸⁹. Auf diese Garantie angewiesen waren nur die infolge der Mediatisierungen mittelbar gewordenen Häuser (oben S. 103), deren Hausrecht im Hinblick auf Familien- und Vermögensangelegenheiten gegenüber dem jeweiligen Sitzstaat Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b der Bundesakte völkerrechtlich vorbehielt²⁹⁰. Das Fürstentum Liechtenstein erhielt mit dem Ende des Alten Reichs seine volle Souveränität mit dem Fürstlichen Haus als souveräner Familie. Damit bestand die landesherrliche Hausautonomie des Fürstlichen Hauses – anders als die standesherrliche Hausautonomie der danach mittelbar gewordenen Familien – als Teil des innerstaatlichen Rechts des Fürstentums fort und musste nicht staatsvertraglich durch die Bundesakte garantiert werden²⁹¹. Eines staatsvertraglichen Schutzes bedurften die souveränen Familien in den nunmehr souveränen Nachfolgestaaten auch überhaupt nicht. Zwar stand auch das ungeschriebene Privatfürstenrecht, wie noch zu sehen sein wird, unter dem Vorbehalt entgegenstehender Gesetze (unten IV. 1.). Allerdings war für die Gesetzgebung am Ende des Alten Reichs in den neu entstandenen Einzelstaaten, soweit deren Verfassung monarchisch geprägt war, allein ein Organ des jeweiligen Hauses zuständig, nämlich konkret das Familienoberhaupt als Staatsoberhaupt mit umfassender Hoheitsgewalt²⁹². Auch im Fürstentum lag die Privatrechtsgesetzgebung nach dem Untergang des Reichs in den Händen der souveränen Familie und ihrer Organe.

²⁸⁹ Anders aber – freilich ohne vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Frage – offenbar die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29. 8. 1995, BuA Nr. 61/1995, S. 7 f.

²⁹⁰ Die – viele Auslegungsfragen aufwerfende (vgl. *Gebhard*, Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors, 1881, Anlage I S. 17: „wenig sorgsame Fassung“) – Vorschrift lautet wie folgt: „Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: [...] 3° Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: [...] b) Werden, nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen“.

²⁹¹ *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46, 61.

²⁹² *Albers*, Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts, 2001, S. 38 f.

Dies änderte sich auch im Konstitutionalismus nur sehr zögerlich. Fürst Johann I. erließ im Jahr 1818 in Ausführung der staatsvertraglichen Pflichten nach Art. 13 der Bundesakte eine landständische Verfassung²⁹³. Diese „wohl reaktionärste Verfassung des Deutschen Bundes überhaupt“²⁹⁴ änderte aber nichts daran, dass jedenfalls der privatfürstenrechtliche Status quo nach liechtensteinischem Recht – wobei das verfassungsrechtlich neu geschaffene Beratungs- und Vorschlagsrecht des Landtags das Privatfürstenrecht oder ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses wohl ohnehin nicht erfasste²⁹⁵ – gegen den Willen des Fürsten nicht verändert werden konnte²⁹⁶.

3. Irrelevanz des österreichischen Privatfürstenrechts

Keine unmittelbare Relevanz für ein heutiges Hausrecht des Fürstlichen Hauses hatte dagegen seit dem Ende des Alten Reichs das österreichische Privatfürstenrecht.

Zwar besaß das Fürstliche Haus womöglich einen privatfürstenrechtlichen Status auch in Österreich²⁹⁷, dessen Perspektive für das Haus bis zur Verlagerung des Hausmittelpunkts in das Fürstentum freilich vor allem von Bedeutung war²⁹⁸, anders als heute (oben S. 11 f., 60). So genoss, wie bereits gesehen, das Fürstliche Haus in

²⁹³ Nachweis oben in Fn. 101.

²⁹⁴ *Ignor*, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungs-entwicklung, in: *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, hrsg. von Press/Wil-loweit, 1987, S. 465, 470.

²⁹⁵ Ausgeschlossen waren nach der Verfassung von 1818 ohnehin gemäß § 16 „Vorschläge im bürgerlichen, politischen, und peinlichen Fache“ sowie gemäß § 14 „Gegenstände [...], die entweder gemäß Urbarien, oder althergebrachter Übung Unsere eigentlichen dominical Gefälle, oder Unsere privat Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes Regalien führen, gleichwohl Unser Privat Eigenthum sind, das ausser dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt“.

²⁹⁶ Vgl. § 17 Satz 1 der Verfassung von 1818: „Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagbeschuß, welcher Gesetz-Kraft erhält, sobald Wir ihm Unsere höchste Genehmigung werden erteilt haben“.

²⁹⁷ Zur eigentümlichen Stellung des Fürstlichen Hauses in der österreichischen Monarchie siehe etwa *Vesque von Püttlingen*, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1878, S. 155 f., 171; *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikomiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46, 61, geht davon aus, dass die „liechtensteinischen Hausnormen in Österreich [...] ihren Charakter als adeliges Sonderprivatrecht bei[behalten]“; *W. Beck*, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912, S. 24, verweist auf die „Sonderstellung, die das Fürstenhaus in Oesterreich einnimmt“.

²⁹⁸ *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 78 (1978), 1, 103 f.

Österreich auch in privatrechtlicher Hinsicht einige Privilegien, etwa im Hinblick auf die Errichtung der Familienfideikomnisse und den Gerichtsstand des Obersthofmarschallamts (oben S. 10 f.). Allerdings war das Fürstliche Haus nach dem Ende des Alten Reichs aus Sicht des damaligen Kaisertums Österreich weder eine inländische souveräne Familie noch ein mittelbar gewordenes Haus, sondern eine besondere souveräne Familie, die „durch Erhebung [ihrer] ausser-österreichischen Besitzungen zur Mitgliedschaft des Rheinbundes [...] in eine andere staatsrechtliche Kategorie [eingetreten war], und ging sohin unter die souveränen Glieder des deutschen Bundes über“²⁹⁹. Wohl kaum geschützt war das Fürstliche Haus und sein Hausrecht in Österreich zwischen 1815 und 1866 durch Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b der Bundesakte, auch nicht analog angewandt³⁰⁰. Soweit ersichtlich, wurde allein der Familienvertrag vom 1. August 1842, wie in Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b vorgesehen, vom Fürstlichen Haus dem österreichischen Kaiser als „Souverän“ vorgelegt und durch die Veröffentlichung im österreichischen Reichsgesetzblatt auch „bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht“. Allerdings war nach der Bundesakte eine Genehmigung neuer Hausgesetze durch den Kaiser – wie sie seit dem Jahr 1836 in Österreich in einem Hofdekret angeordnet wurde (oben S. 47) – nicht vorgesehen³⁰¹ und schränkte daher die Hausautonomie der betroffenen Familien erheblich ein, womöglich sogar völkerrechtswidrig³⁰²; jedoch stand jedenfalls zum Zeitpunkt der kaiserlichen Genehmigung des Familienvertrags und dessen Veröffentlichung im Jahr 1893 die Bundesakte nach dem Ende des Deutschen Bundes im Jahr 1866 einem gesetzlichen Genehmigungserfordernis und anderen gesetzgeberischen Einschränkungen nicht mehr entgegen³⁰³.

²⁹⁹ *Vesque von Püttlingen*, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1878, S. 171.

³⁰⁰ So (für eine „sinngemässe“ Anwendung) aber wohl *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 104, unter Berufung auf *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1360, der sich allerdings meines Erachtens zu dieser Frage nicht äußert; im Gegenteil, an anderer Stelle stellt er klar, dass der Schutz der Bundesakte (Fn. 11) nur Familien betraf, die die Reichsstandschaft und Landeshoheit verloren haben, also gerade nicht das Fürstliche Haus, siehe *H. Schulze*, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498, 503.

³⁰¹ Etwa *Gengler*, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1892, S. 33; *Zoepfl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863, S. 131 f.

³⁰² Vgl. etwa die spitze Bemerkung des Redaktors des Allgemeinen Teils des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs *Gebhard*, Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors, 1881, Anlage I S. 32: „Das dabei eingehaltene Verfahren dürfte aber ein solches sein, welches die Autonomie als Selbstgesetzgebungsrecht in Frage stellt“; ähnlich *Pfaff/Hofmann*, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. I, 1877, S. 275 f.

³⁰³ *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 31 f.

Die Genehmigung erfolgte damit allein auf Basis des österreichischen Adelsrechts bzw. gegebenenfalls insoweit gesetzlich geregelten Privatfürstenrechts³⁰⁴.

Der offensichtlich komplexe privatfürstenrechtliche Status des Fürstlichen Hauses in Österreich (oder einer anderen Rechtsordnung außerhalb Liechtensteins) kann freilich offen bleiben, zumal der privatfürstenrechtliche Status des Hausrechts nach einem ausländischen Recht ohnehin für das Recht des Fürstentums irrelevant ist³⁰⁵. Denn außerhalb des Fürstentums existiert ein Privatfürstenrecht im deutschen Rechtskreis nicht mehr, anders als womöglich bis heute in Liechtenstein (dazu sogleich IV.). Anfang des 20. Jahrhunderts haben nahezu alle Staaten, deren Staatsgebiete ursprünglich Teil des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation waren und damit über ein Privatfürstenrecht verfügten (oben S. 102 ff.), Adelsprivilegien beseitigt, nachdem ein erster Versuch in der Revolution 1848/1849 gescheitert war³⁰⁶. Von den Monarchien, die im 19. Jahrhundert auf dem Gebiet des Alten Reichs existierten, haben neben dem Fürstentum nur das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande bis heute überlebt.

Im Deutschen Reich wurde die Abschaffung des Privatfürstenrechts (als „[ö]ffentlich-rechtliches Vorrecht [...] der Geburt oder des Standes“) in der Wei-

³⁰⁴ Vgl. auch *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtenstejně podle práva československého, 1928, S. 142, 143 f.; *Lipstein*, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22. 2. 1948, Annex A vom 13. 7. 1947, S. 4 f. Die Bedeutung der Genehmigung des Familienvertrags wurde auch in der Diskussion um den rechtlichen Statuts des Fürstlichen Hauses in der Tschechoslowakei nach 1918 immer wieder thematisiert, siehe etwa *Saxl*, Der Anspruch Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein auf Exterritorialität in der tschechoslowakischen Republik – Denkschrift vom 22. 6. 1919, abgedruckt in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1918–1938) – Edice posudků a memorand, hrsg. von Horák/Trauttmansdorff u. a., 2024, S. 285, 293, 294; Memorandum der liechtensteinischen Regierung an die Pariser Friedenskonferenz, September 1919, abgedruckt in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1918–1938) – Edice posudků a memorand, hrsg. von Horák/Trauttmansdorff u. a., 2024, S. 320, 329.

³⁰⁵ Vgl. auch *W. Beck*, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912, S. 24, wonach die österreichische Genehmigung des Familienvertrags von 1842 „im liechtenst. Staatsrecht nicht anerkannt“ sei; ebenso *Kleinwächter*, Die neuste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Zeitschrift für schweizerisches Recht 42 (1923), 356, 367 in Fn. 16; *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 287.

³⁰⁶ Siehe den Versuch, Standesvorrechte abzuschaffen, in § 7 Abs. 1 Satz. 2 und Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27.12.1848 (Fn. 117) bzw. § 137 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verfassung des deutschen Reiches vom 28.3.1849 (Fn. 117); die „Familienfideicommiss der regierenden fürstlichen Häuser“ sollten der Landesgesetzgebung unterliegen, vgl. § 38 Abs. 2 der Grundrechte bzw. § 170 Abs. 2 der Reichsverfassung.

marer Reichsverfassung angeordnet³⁰⁷ und die hochadligen Familien später teils landesgesetzlich dem bürgerlichen Recht unterworfen³⁰⁸; reichseinheitlich endgültig erfolgte die gesetzliche Auflösung etwaiger Hausvermögen jedoch erst im Jahr 1938 gemeinsam mit der Abschaffung der Familienfideikomnisse³⁰⁹. Insbesondere haben die Gesetzgeber nach dem Ende der Habsburgermonarchie aber auch im Staat Deutschösterreich und in der Tschechoslowakischen Republik, wo das Fürstliche Haus bis zur Verlagerung des Hausmittelpunkts ins Fürstentum (oben S. 9 ff.) wirtschaftlich und politisch vor allem verortet war, das Privatfürstenrecht – und damit die Möglichkeit eines familienvermögensbezogenen Hausrechts – abgeschafft. Diese Entwicklung geschah losgelöst von der Aufhebung der Familienfideikomnisse (S. 54 ff.), die in der österreichischen Monarchie allein adligen Familien vorbehalten waren (S. 10). So hat der republikanische Gesetzgeber in Österreich im Zuge des so genannten Habsburgergesetzes im Jahr 1919 nicht nur den Adel aufgehoben³¹⁰, sondern explizit auch „jedes Privatfürstenrecht“³¹¹. Eine vergleichbare ausdrückliche gesetzliche Aufhebung des Privatfürstenrechts fehlt zwar für die damalige Tschechoslowakische Republik. Allerdings beseitigte auch hier im Jahr 1918 ein Gesetz die Adelsstände und alle daraus erwachsenden Rechte³¹², also auch

³⁰⁷ Vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (Fn. 125): „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben“; siehe auch Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Art. 109 Abs. 1 der Verfassung. Die Paulskirchenverfassung (Verfassung des deutschen Reiches vom 28. 3. 1849) hatte in § 170 Abs. 2 das Hausvermögen der regierenden fürstlichen Häuser unangetastet gelassen; siehe auch Art. 41 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850, preuß. Gesetzsammlung 1850, Nr. 3, S. 17, auch wenn Art. 4 Satz 2 die Standesvorrechte abschaffte, wobei die Vorrechte des hohen Adels nach der Bundesakte (Fn. 11) hiervon als „völkerrechtlich vereinbartes Princip“ nicht berührt werden sollten, so jedenfalls RG 7. 5. 1880 – III 336/79, RGZ 2, 145, 154 f.

³⁰⁸ Beispielsweise im Freistaat Preußen durch das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen, preuß. Gesetzsammlung 1920, Nr. 32, S. 367, das unter anderem „das Recht eigener Gesetzgebung (Autonomie)“ aufhob (§ 1 Abs. II Nr. 1 des Gesetzes) und klarstellte, dass die ehemals hochadligen Familien und ihre Mitglieder „dem allgemeinen öffentlichen und bürgerlichen Rechte“ unterstehen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes). Auch die Auflösung der gebundenen Hausvermögen wurde adressiert, wobei keine Auflösung von Gesetzes wegen vorgesehen war, sondern eine freiwillige Selbstauflösung bis zum 1. 4. 1923 durch Familienschluss (§§ 4 ff. des Gesetzes), widrigenfalls durch staatliche Zwangsauflösung mittels Verordnung (§ 3 Satz 2 des Gesetzes).

³⁰⁹ § 30 Abs. 1 Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen (Fn. 126).

³¹⁰ Durch § 1 des Gesetzes vom 3. 4. 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. für den Staat Deutschösterreich 1919 Nr. 211.

³¹¹ Durch § 4 des Gesetzes vom 3. 4. 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBI. für den Staat Deutschösterreich 1919 Nr. 209.

³¹² Zákon Nr. 61 vom 10. 12. 1918 o jímž se zrušují šlechtictví, řády a tituly, Sbírka zákonů 1918, 49; zu dieser Vorschrift und ihrer verfassungsrechtlichen Einbettung *Sander*, Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes, 1938, S. 117; näher auch *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého, 1928, S. 124 f.

die privatfürstenrechtliche Möglichkeit eines besonderen Hausrechts³¹³. Es verwundert damit nicht, dass das Fürstliche Haus sich vor allem in der Dritten Tschechoslowakischen Republik – um eine wohl nicht zutreffende Kronguteigenschaft seines Vermögens (vgl. noch unten S. 160, 191 f.) zu begründen, das daher dem Zugriff des tschechoslowakischen Staates entzogen sei (vgl. noch S. 191) – vergeblich auf eine Fortgeltung seines Hausrechts in der Tschechoslowakei berief³¹⁴. Somit stellt sich die Frage, ob das Fürstliche Haus aufgrund seiner herausragenden Stellung in der Donaumonarchie in der Vergangenheit auch einem österreichischen Privatfürstenrecht unterlag und welche Bedeutung ein Hausrecht danach hatte, heute nicht mehr.

Jedoch kann bei der hausrechtlichen Auslegung älterer Rechtsakte des Fürstlichen Hauses zum Familienvermögensrecht, speziell aus der Phase der Familienfideikommisse, das österreichische Recht bis heute von Relevanz sein. Die damaligen Mitglieder des Fürstlichen Hauses haben hier jedenfalls auch, wenn nicht sogar vornehmlich nach österreichischem Recht gehandelt. Dessen Sicht war rechtlich wie wirtschaftlich vor allem maßgeblich, weil sich nahezu das gesamte Vermögen in Österreich befand, das auch Daseinsmittelpunkt für die meisten Hausmitglieder war. Anders als bei anderen regierenden Familien besaßen die familienvermögensbezogenen Rechtsakte im Fürstlichen Haus damit eine gewisse Janusköpfigkeit. Es mussten sowohl die Anforderungen des österreichischen als auch des liechtensteinischen Rechts gewahrt werden. Diese Zwitterstellung des Hausrechts war auch dem Fürstlichen Haus bewusst, wie beispielhaft das von Fürst Johann II. im Jahr 1902 erlassene Gesetz zeigt. Dieses Gesetz sistierte die Anwendung von Rechtsakten des Fürstlichen Hauses nach liechtensteinischem Recht, bis die (privatfürstenrechtlichen) Anforderungen nach österreichischem Recht erfüllt wurden, um einen österreichisch-liechtensteinischen Entscheidungseinklang im Hinblick auf die Geltung einzelner hausrechtlicher Regelungen sicherzustellen (oben S. 49).

³¹³ Wobei sich die Frage stellt, inwieweit eine solche allgemeine Verfassungsvorschrift bereits bestehendes Hausrecht aufhob, vgl. etwa für die inhaltlich ähnliche Vorschrift in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (Fn. 125) LG Bückeburg 17. 12. 1927 – I 49–27, JW 1928, 922, 923, wonach eine solche allgemeine Aufhebung von Standesvorrechten nicht das bereits geltende Hausrecht berührt.

³¹⁴ Diese Krongutfrage (und damit die Relevanz des Hausrechts in der Tschechoslowakei) spielte bei der rechtlichen Auseinandersetzung in der Tschechoslowakei eine geringe Rolle, siehe etwa *Horčíčka*, Die Konfiskation des Vermögens der Familie Liechtenstein in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů*, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 130, anders als bei der internationalen Auseinandersetzung vor allem auf liechtensteinischer Seite, hierzu *Trauttmansdorff*, Internationale Aspekte der tschechoslowakischen Konfiskationsmaßnahmen gegen den fürstlich-liechtensteinischen Besitz 1945–1951 und ihre Behandlung in Rechtsgutachten, in: *Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů*, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 175.

IV. Fortbestand des Privatfürstenrechts im liechtensteinischen Recht

Ein Privatfürstenrecht – und damit die Basis für ein familienvermögensbezogenes Hausrecht des Fürstlichen Hauses – besteht im Recht des Fürstentums Liechtenstein bis heute fort, und zwar grundsätzlich in der Form, wie sie im 19. Jahrhundert in den Nachfolgerechtsordnungen des Alten Reichs ihre Ausprägung gefunden hat (oben II.), trotz zahlreicher rechtlicher Umbrüche, vor allem im 20. und 21. Jahrhundert (vgl. allenfalls für das gemeine Privatfürstenrecht unten S. 179). Die für ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich bis heute in Liechtenstein im Wesentlichen nicht geändert. Vielmehr entsprechen sie denjenigen, die auch in den anderen Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises bis zur Abschaffung der Monarchien am Anfang des 20. Jahrhunderts anzutreffen waren. Hiervon geht im Übrigen auch die Regierung des Fürstentums aus, die dem Fürstenhaus in den Jahren 1944 und 1952 bestätigt hat (hierzu noch unten S. 123, 144), dass ein Hausgesetz ein besonderes Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses abweichend von den Landesgesetzen regeln kann. Auch in den Debatten um das Hausgesetz von 1993 und die Verfassungsreform von 2003 hat die Regierung des Fürstentums keine Zweifel daran gelassen, dass das Fürstliche Haus seine familienvermögensrechtlichen Beziehungen autonom regeln kann (unten S. 139, 146, 148).

1. Keine Aufhebung oder Modifikation durch einfaches Gesetz

Nachdem das Privatfürstenrecht Teil des einzelstaatlichen Rechts geworden war (oben S. 102 ff.), konnte die Partikulargesetzgebung das ungeschriebene Privatfürstenrecht hinsichtlich der Hausrechte ihrer jeweiligen souveränen Familie – wie das gemeine Recht nach dem Ende des Alten Reichs allgemein³¹⁵ – verdrängen³¹⁶.

³¹⁵ Etwa *Maurenbrecher*, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes, Bd. I, 2. Aufl. 1840, S. 3 ff.

³¹⁶ *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 41; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 75 ff.; *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 45 f.; vgl. auch *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 30; hiervon geht auch *Gebhard*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 21, 23 f., aus.

Allenfalls die Hausrechte der mittelbar gewordenen Familien schützte gegen partikularrechtliche Einschränkungen durch die Einzelstaaten bis zum Ende des Deutschen Bundes die Bundesakte und zuvor die Rheinbundakte (oben S. 103 f., 107). Inwieweit ein staatlicher Gesetzgeber das Privatfürstenrecht aufhebt oder modifiziert, ist eine Frage der Auslegung des jeweiligen Gesetzes³¹⁷.

a) Nicht ausdrücklich

Zunächst hat im Fürstentum ausdrücklich der Gesetzgeber das Privatfürstenrecht weder abgeschafft noch durch Gesetz modifiziert. Vergleichbare gesetzliche Regelungen wie in Deutschland, Österreich oder der Tschechoslowakei (oben S. 110 ff.) fehlen, zumal im Fürstentum mangels Abschaffung der liechtensteinischen Monarchie auch niemals ein politischer oder verfassungsrechtlicher Anlass für die Aufhebung des Privatfürstenrechts bestand. Im Gegenteil, wie bereits gesehen, nehmen die verschiedenen Verfassungsurkunden des Fürstentums ausdrücklich auf die Hausgesetzgebung des Fürstlichen Hauses Bezug (oben S. 124 ff.) und bestätigen damit den Bestand des liechtensteinischen Privatfürstenrechts, heute womöglich sogar stärker als im 19. Jahrhundert (siehe auch noch unten S. 128 ff.).

b) Nicht konkludent, insbesondere nicht durch Einführung allgemeiner Privatrechtskodifikationen

Aber auch konkludent hat der liechtensteinische Gesetzgeber bisher das Privatfürstenrecht weder aufgehoben noch modifiziert. Ohnehin dürften die Anforderungen an eine konkludente Aufhebung einer privatfürstenrechtlichen Regelung hoch sein³¹⁸, vor allem im liechtensteinischen Recht, solange das Verfassungsrecht auf Teile des Hausrechts des Fürstlichen Hauses ausdrücklich Bezug nimmt.

Keinen Einfluss auf die familienvermögensbezogenen Teile des liechtensteinischen Privatfürstenrechts hatte insbesondere die Einführung allgemeiner Privatrechtskodifikationen, also für das Familienvermögensrecht vor allem die Übernahme weiter Teile des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs durch Fürstliche Verordnungen von Fürst Johann I. und Alois II. in den Jahren

³¹⁷ Vgl. zur Hausautonomie *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 337 f.

³¹⁸ Teilweise großzügiger für die Aufhebung oder Modifikation konkreter Hausgesetze allerdings offenbar *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 75: „Eine solche Aufhebung ist, ohne daß sie besonders ausgesprochen werden müßte, schon darin enthalten, daß das Staats- oder Reichsgesetz eine bestimmte, bisher zur Adelsautonomie gehörige Materie regelt, ohne einen Vorbehalt zugunsten der Hausverfassungen einzufügen“.

1812 und 1846³¹⁹ sowie später durch Gesetz der Erlass des Personen- und Gesellschaftsrechts im Jahr 1926, des Ehegesetzes (liecht. EheG) im Jahr 1973³²⁰ und des Partnerschaftsgesetzes (liecht. PartG) im Jahr 2011³²¹. Allenfalls wirken sich diese Kodifikationen auf die subsidiär für das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses maßgeblichen Regime aus, soweit das – auch das gemeine – Privatfürstenrecht zu einzelnen Regelungsfragen schweigt (oben S. 94 und unten S. 202 ff.).

aa) Verhältnis zwischen Privatfürstenrecht und bürgerlichem Recht

Zwar decken die eben genannten Gesetzgebungswerke durchaus auch Fragen ab, die Teil eines familienvermögensbezogenen Hausrechts des Fürstlichen Hauses sein könnten. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und das Partnerschaftsgesetz regeln das auf die Privatvermögen der Familienmitglieder bezogene Familienvermögensrecht, vor allem den wechselseitigen Unterhalt³²², den ehelichen Güterstand³²³, die Aufteilung des während der Ehe oder Partnerschaft erzielten Vermögenszuwachses³²⁴, die Aufteilung der Ansprüche aus beruflicher Vorsorge³²⁵, die Ausstattung³²⁶ und schließlich die Rechtsnachfolge von Todes wegen³²⁷; das Personen- und Gesellschaftsrecht gibt juristischen Personen als potentiellen Trägern eines generationenübergreifend gebundenen Vermögens im Hinblick auf Mitgliedschaft und Verfassung einen Rahmen – alles Regelungsfragen, die privatfürstenrechtlich Gegenstand eines Hausrechts einer hochadligen Familie sein könnten (oben S. 79 f., 86 ff.).

Allerdings lässt sich kaum argumentieren, dass der liechtensteinische Gesetzgeber mit diesen Privatrechtskodifikationen das in Liechtenstein nur für das Fürstliche Haus geltende Privatfürstenrecht (oben S. 105 ff.) konkludent eingeschränkt oder gar abgeschafft hat. Denn die Einführung einer allgemeinen Privatrechtskodifikation kann in der Logik einer Rechtsordnung mit monarchischen Elementen nicht das existierende Privatfürstenrecht berühren: Ein Konflikt zwischen Privatfürstenrecht und allgemeiner Privatrechtskodifikation bestand bereits deshalb nicht, weil

³¹⁹ Fürstliche Verordnung vom 18.2.1812 betreffend die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung und Fürstliche Verordnung vom 6.4.1846 betreffend die Einführung der §§ 531 bis 824 ABGB; beide Verordnungen sind bis heute in Kraft, vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 5.10.1967 über die Bereinigung der vor dem 1.1.1863 erlassenen Rechtsvorschriften, liecht. LGBI. 1967 Nr. 34.

³²⁰ Ehegesetz vom 13.12.1973, liecht. LGBI. 1974 Nr. 20.

³²¹ Gesetz vom 16.3.2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, liecht. LGBI. 2011 Nr. 350.

³²² Art. 140 ff. liecht. ABGB; Art. 68 ff. liecht. EheG; Art. 13 liecht. PartG.

³²³ Art. 1217, Art. 1233 ff. liecht. ABGB; Art. 20, 21 liecht. PartG.

³²⁴ Art. 73 ff. liecht. EheG; Art. 22 liecht. PartG.

³²⁵ Art. 89b ff. liecht. EheG.

³²⁶ Art. 1220 ff. liecht. ABGB.

³²⁷ Art. 531 ff. liecht. ABGB.

das „bürgerliche“ Recht – wie der Name bereits verdeutlicht – in einer ständisch geprägten Privatrechtsordnung zunächst nur die Bürger erfasste, nicht aber die Angehörigen des hohen Adels und speziell nicht das regierende Haus.

Es ist daher kaum zu begründen, dass der liechtensteinische Gesetzgeber mit seinen bürgerlichrechtlichen Gesetzgebungsakten das liechtensteinische Privatfürstenrecht antasten wollte. Das gilt umso mehr für die Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, die, wie gesehen, allein durch den jeweiligen Fürsten erfolgte. Man wird dem Fürsten nicht unterstellen können, dass er – ohne Beteiligung der zuständigen Hausorgane (dazu noch unten S. 141 ff.) – als staatlicher Gesetzgeber das Hausrecht des Fürstlichen Hauses einschränken wollte. Auch nach Einführung der Privatrechtskodifikationen hat das Haus potentielle Hausgesetze erlassen, die sich zudem auf die Autonomie des Fürstlichen Hauses ausdrücklich berufen (oben S. 46 f., 60 ff.). Auch können die Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts kaum für das Fürstliche Haus als bereits Jahrhunderte zuvor errichtete juristische Person (oben S. 80 ff.) intertemporal maßgeblich sein³²⁸, solange das Hausrecht nicht auf den Inhalt dieser gesetzlichen Regelungen Bezug nimmt (siehe noch unten S. 188 ff.).

*bb) Fehlen eines anfänglichen ausdrücklichen
Privatfürstenrechtsvorbehalts unschädlich*

Deshalb ist es auch irrelevant, dass der liechtensteinische Gesetzgeber das Privatfürstenrecht bei der Kodifikation seines Privatrechts nicht vorbehalten hat. Weder im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch noch im Personen- und Gesellschaftsrecht, im Ehegesetz oder im Partnerschaftsgesetz findet sich ein Vorbehalt für das (familienvermögensbezogene) Hausrecht des Fürstlichen Hauses.

Damit unterscheiden sich die liechtensteinischen Privatrechtskodifikationen von anderen Gesetzgebungswerken in ständisch geprägten Rechtsordnungen. So stellte das preußische Allgemeine Landrecht von 1794³²⁹ in Teil II Tit. 13 § 17 unter der amtlichen Überschrift „Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie“ klar, dass „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, [...] nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt“ werden. Auch im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1863³³⁰ heißt es in § 29, dass „Statuten, Hausgesetze und Familienverträge, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, [...] den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vor[gehen]“. Auch ordnete der deutsche Gesetzgeber in Art. 57 des Ein-

³²⁸ Vgl. Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 51.

³²⁹ Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 1. 6. 1794.

³³⁰ Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. 1. 1863, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1863, 1.

führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) von 1896³³¹ an, dass „[i]n Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern [...] die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung [finden], als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten“. Das Gleiche galt auch für die „Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses“ – drei im Zuge der deutschen Einigungskriege „deposedierte“ Häuser³³².

Das Fehlen einer solchen klarstellenden Regelung bei der Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Liechtenstein (und späterer Privatrechtskodifikationen) kann aber nicht als eine konkludente Verdrängung des Privatfürstenrechts durch eine Ausdehnung des bürgerlichen Familienvermögensrechts auf die regierende Familie verstanden werden:

Zunächst waren bereits die genannten Vorbehalte im preußischen Allgemeinen Landrecht, im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch und im deutschen Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bei näherem Hinsehen nur lückenhaft, etwa indem sie sich explizit nur auf Hausgesetze bezogen, aber die ebenfalls maßgeblichen Hausobservanzen und das dispositiv geltende gemeine Privatfürstenrecht als potentielle Quellen eines Hausrechts (oben S. 92 ff., 95 f.) nicht ebenfalls ausdrücklich vorbehielten. Es bestand aber Einigkeit, dass auch diese Quellen eines Hausrechts – auch wenn die Privatfürstenrechtsvorbehalte diese nicht ausdrücklich nannten – nicht von der jeweiligen Privatrechtskodifikation verdrängt werden³³³. Auch in den genannten Gesetzgebungswerken ist damit der Vorbehalt des Privatfürstenrechts nicht vollständig, obwohl bereits bei deren Erlass unumstritten war, dass auch Hausobservanzen und das gemeine Privatfürstenrecht das Hausrecht einer hochadligen Familie speisen können. Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen eines (teilweise oder vollständigen) Privatfürstenrechtsvorbehalts allein kaum aussagekräftig.

Ferner waren die Privatfürstenrechtsvorbehalte in den genannten Kodifikationen teils Ergebnis ausführlicher rechtspolitischer Diskussionen, anders als im Fürstentum bei der Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und der anderen privatrechtlichen Gesetzgebungswerke. Das Privatfürstenrecht nimmt

³³¹ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. 8. 1896, RGBI. 1896, S. 604.

³³² Das Privatfürstenrecht für die mittelbar gewordenen Familien behielt Art. 58 Abs. 1 EGBGB vor: „In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt“.

³³³ Etwa zum preußischen Allgemeinen Landrecht *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 30f.

etwa in den Gesetzesmaterialien zur deutschen Privatrechtskodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts einen breiten Raum ein. So untersuchte etwa während der Arbeiten am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch Gottlieb Planck, der für das Familienrecht zuständige Redaktor, systematisch sein Rechtsgebiet darauf hin ab, ob weiterhin Hausrechte hochadliger Familien zulässig sein sollten, um nicht den Sinn und Zweck des bürgerlichen Familienrechts zu gefährden³³⁴, ähnlich auch Gottfried von Schmitt, der indessen sehr viel weniger ambitioniert – aber immerhin – im Erbrecht die Auswirkungen eines Privatfürstenrechts erörterte³³⁵. Auch bei der Arbeit am Allgemeinen Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) von 1896³³⁶ diskutierten die Akteure über die Zukunft des Privatfürstenrechts³³⁷. Vor diesem Hintergrund war es wenig überraschend, dass der Gesetzgeber des Deutschen Reichs – wenn auch nur lückenhaft – zur Fortgeltung des Privatfürstenrechts Stellung bezog. Eine vergleichbar intensive rechtspolitische Diskussion über die Zukunft des Privatfürstenrechts hat in Liechtenstein nie stattgefunden, nicht anlässlich der Privatrechtskodifikation, aber auch nicht darüber hinaus. Die Gründe für diese Unterschiede liegen auf der Hand: Anders als im damaligen Deutschen Reich war im Fürstentum nur eine Familie vom Privatfürstenrecht betroffen und nicht unzählige regierende und mediatisierte Häuser (vgl. bereits oben S. 77 f.), die auch rechtspolitisch eine starke Lobby bildeten, etwa über den Verein der deutschen Standesherrn.

³³⁴ Etwa für das Familienrecht *Planck*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, das Familienrecht betreffend, 1881, S. 45: „Den hier vertretenen Standpunkt werden voraussichtlich auch die Vorschläge des allgemeinen Theils über das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem besonderen Familienrechte, insbesondere dem Autonomierechte, des hohen Adels theilen. Wenngleich es zunächst die Aufgabe des allgemeinen Theils sein wird, die näheren Bestimmungen darüber zu geben, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfange und mit welchen Wirkungen dem hohen Adel das Recht der Autonomie im Allgemeinen zugestanden werden soll, so werden doch die übrigen Redaktoren zu prüfen haben, ob und welche spezielle Grenzen von dem Standpunkt der besonderen Theile des bürgerlichen Gesetzbuchs aus theils im Interesse allgemeiner höherer Rücksichten, theils um deswillen dem Autonomierechte gezogen werden sollen, um die vielfachen Zweifel abzuschneiden, welche schon gegenwärtig darüber bestehen, inwieweit der hohe Adel auf dem Wege der Autonomie die Vorschriften des allgemeinen Rechts abzuändern befugt ist [...]. Der allgemeine Theil wird schwerlich in der Lage sein, über den Umfang der Autonomie ein allgemeines, auch den Bedürfnissen der besonderen Theile vollkommen entsprechendes Prinzip aufstellen zu können. Der Redaktor des Familienrechts ist bei Prüfung der Frage, innerhalb welcher Grenzen auf dem Gebiete des Familienrechts der Autonomie des hohen Adels Raum zu lassen sein wird, zu folgenden Resultaten gelangt [...]“.

³³⁵ *von Schmitt*, Begründung des Entwurfes eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich und des Entwurfes eines Einführungsgesetzes, 1879, S. 1146.

³³⁶ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBI. 1896, S. 195.

³³⁷ Etwa *Gebhard*, Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors, 1881, Anlage I S. 1 ff.; *Gebhard*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 20 ff.; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 10 ff.

Vor allen Dingen war ein Privatfürstenrechtsvorbehalt bei der Einführung einer Privatrechtskodifikation im langen 19. Jahrhundert nicht zwingend, auch wenn es eigentlich gerade eines der Charakteristika einer solchen Kodifikation ist, das Privatrecht – also auch das Familienvermögensrecht – in der betroffenen Gesellschaft abschließend zu regeln³³⁸. So hatte – um nur ein auch für das Fürstentum wichtiges Gegenbeispiel zu nennen (vgl. noch unten S. 120 f.) – Kaiser Franz II./I. bei der Einführung des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 ebenfalls das Privatfürstenrecht nicht vorbehalten, sondern stellt – wie im Übrigen auch andere Kodifikationen mit Privatfürstenrechtsvorbehalt³³⁹ – klar, dass der Monarch bei Rechtsgeschäften über sein Privateigentum dem bürgerlichen Recht unterliegt³⁴⁰ – eine Fragestellung, die ohnehin nicht Gegenstand des Privatfürstenrechts ist (oben S. 79 f.). Dennoch war auch im österreichischen Recht bis zur Abschaffung der Monarchie vollkommen unbestritten, dass die inländische souveräne Familie – also das Haus Habsburg-Lothringen – familienvermögensrechtlich nicht dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch unterlag, sondern seinem eigenen Hausrecht. Dieses Hausrecht wurde erst nach Inkrafttreten der österreichischen Privatrechtskodifikation, nämlich im Jahr 1839, erstmalig umfassend kodifiziert. Konkret geschah dies in einem unter Kaiser Franz II./I. verordneten Familienstatut³⁴¹, das auch umfangreiche Regelungen nicht nur zum „gemeinschaftlichen Familien-Vermögen“, dem generationenübergreifend gebundenen Hausvermögen, enthielt (§§ 40 ff. des Familienstatuts), sondern auch vom bürgerlichen Recht abweichende familienrechtliche Regelungen: So war der Kaiser als Oberhaupt des Hauses nach § 37 des Familienstatuts „in Ansehung der Dispositionen über sein Privateigenthum an das allgemeine bürgerliche Gesetz nicht gebunden“. Auch die gesetzliche Erbfolge wurde abweichend vom Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (vgl. § 38, 39 des Familienstatuts), ebenso die Unterhaltsansprüche der Hausmitglieder (§ 45 ff. des Familienstatuts). Ferner durfte das Testament eines Hausmitglieds nicht vollzogen werden, „bevor dasselbe der unmittelbaren Einsicht des jedesmaligen Souverains und Familienoberhauptes unterzogen“

³³⁸ Gebhard, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887, S. 24, spricht vom Privatfürstenrecht als einer „Ausnahme von dem Kodifikationsprinzip“.

³³⁹ Vgl. Teil II Tit. 13 § 18 des preußischen Allgemeinen Landrechts („Andre Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen“).

³⁴⁰ Siehe in der Ursprungsfassung des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs § 20 („Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen“) und § 289 („Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privat-Gut betrachtet“).

³⁴¹ Familienstatut vom 3. 2. 1839, abgedruckt etwa in Wilcek, Finanzen der Familie Habsburg-Lothringen unter besonderer Berücksichtigung von Erzherzog Ferdinand Max, 1991, S. 201 f.; zu diesem Hausgesetz etwa Schmetterer, Die Rechtsstellung der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses von 1839 bis 1918, Journal on European History of Law 2011, 15.

wurde, „insoferne dieses nicht schon bei Lebzeiten des Erblassers geschehen wäre“. Darüber hinaus erkannte, wie bereits gesehen, das österreichische Recht auch nach der Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs das Hausrecht der mittelbar gewordenen und souveränen ausländischen Familien an (oben S. 108 ff.), alles losgelöst von einem Privatfürstenrechtsvorbehalt in diesem Gesetzgebungswerk.

Die fehlende Anwendbarkeit des bürgerlichen Familienvermögensrechts auf das Haus Habsburg-Lothringen trotz einer umfassenden Privatrechtskodifikation ohne Privatfürstenrechtsvorbehalt unterstreicht auch die Tatsache, dass – wie bereits gesehen – mit dem Ende der österreichischen Monarchie im Jahr 1918 auch das Privatfürstenrecht ausdrücklich aufgehoben wurde (oben S. 111). Auch hat der österreichische Gesetzgeber das gebundene Hausvermögen der Habsburger aufgelöst, das „gemeinschaftliche Familien-Vermögen“, das nach den Regelungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs als gebundenes Vermögen, das von einer Familie generationenübergreifend getragen wird, nicht hätte errichtet werden können. Diese Auflösungsgesetzgebung unterstreicht ebenfalls, dass auch ohne Privatfürstenrechtsvorbehalt im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch bis zum Ende der Monarchie ein österreichisches Privatfürstenrecht für das Haus Habsburg-Lothringen als souveräne Familie bestand. So geht das Habsburgergesetz (oben S. 111) von der Existenz eines gebundenen Hausvermögens aus, wenn es etwa in § 5 anordnet, dass die Republik Deutschösterreich Inhaberin „des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen [...] für das früher regierende Haus [...] gebundenen Vermögens“ ist. Auch das in Österreich geltende deutsche Gesetz von 1938 zur Auflösung der Familienfideikommisse erfasste in § 30 Abs. 1 auch etwaige in Österreich befindliche und noch nicht aufgelöste hochadlige Hausvermögen.

In der österreichischen Literatur war deshalb – wenig verwunderlich – vollkommen unbestritten, dass auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt die Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die hochadligen Familien – und insbesondere auch das Kaiserhaus – lediglich seinem eigenen Familienvermögensrecht unterlag³⁴². Dasselbe muss daher auch für das Recht des Fürstentums gelten, wo sich der Gesetzgeber – konkret der Fürst (oben S. 114 f.) – im 19. Jahrhundert auf eine bloße Übernahme des österreichischen Privatrechts beschränkt hat und der Einführung der großen Privatrechtskodifikation im Hinblick auf die Stellung der Fürstenfamilie sicherlich nicht mehr Wirkung beimessen wollte als in Österreich im Hinblick auf die Kaiserfamilie.

cc) Spezifika der Privatrechtskodifikation in Liechtenstein

Außerdem darf speziell für das liechtensteinische Recht nicht übersehen werden, dass keine abschließende Kodifikation des Privatrechts in einem Gesetzgebungswerk vorliegt, sondern sich die gesetzlich geregelten Teile des liechtensteini-

³⁴² Vgl. oben die Nachweise in Fn. 175.

schen Privatrechts auf unterschiedliche Kodifikationen verteilen, auch im Hinblick auf das Familienvermögensrecht, das, wie eben bereits gesehen, im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, im Personen- und Gesellschaftsrecht, im Ehegesetz und im Partnerschaftsgesetz seine bürgerlichrechtliche Heimat gefunden hat (S. 115). Der Kodifikationsgedanke – die abschließende Regelung des Privatrechts – dürfte damit im Recht des Fürstentums ohnehin schwächer ausgeprägt sein als in anderen Rechtsordnungen. Auch dieser Aspekt spricht dafür, dass der liechtensteinische Gesetzgeber mit den verschiedenen Regelungen zum bürgerlichen Familienvermögensrecht nicht ein nach liechtensteinischem Privatfürstenrecht bestehendes Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses einschränken wollte.

Gegen eine konkludente Aufhebung oder Modifikation des liechtensteinischen Privatfürstenrechts lässt sich im Übrigen ein weiteres Spezifikum der liechtensteinischen Privatrechtsordnung anführen: seine vielfach beschriebene und für einen Kleinstaat typische Rezeptionstradition³⁴³. Wie bereits angedeutet, hat sich die familienvermögensbezogene Privatrechtskodifikation im Fürstentum stets an verschiedenen ausländischen Privatrechten orientiert, zunächst vor allem an Österreich (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), später aber neben Österreich auch an der Schweiz und anderen Rechtsordnungen (Personen- und Gesellschaftsrecht, Ehegesetz und Partnerschaftsgesetz). Es dürfte daher kaum zu begründen sein, dass bei der Rezeption und Anpassung ausländischer Gesetzgebungswerke der liechtensteinische Gesetzgeber konkludent bestehende Elemente des liechtensteinischen Privatrechts – wie das Privatfürstenrecht – aufheben oder modifizieren wollte, jenseits einer Rezeption der konkret übernommenen Normen hinaus, zumal – wie noch zu sehen sein wird – das Privatfürstenrecht im Fürstentum womöglich sogar verfassungsrechtlich garantiert ist (unten S. 159 ff.).

*dd) Vor allem aber: Nachträglicher Privatfürstenrechtsvorbehalt
im Rechtsbereinigungsgesetz vom 5. Oktober 1967*

Dennoch hat offenbar auch der liechtensteinische Gesetzgeber später erkannt, dass, nachdem das Privatfürstenrecht in den meisten Rechtsordnungen abgeschafft wurde, eine Klarstellung sinnvoll ist.

³⁴³ Grundlegend *Gschritzer*, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Gedächtnisschrift für Ludwig Marxer, 1963, S. 19; siehe auch *B. Marxer*, Das Verfassungs-, Privat- und Prozeßrecht des Fürstentums Liechtenstein, in: Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts, hrsg. von B. Marxer/Reichert-Facilides/Schnyder, 1998, S. 1; *Reichert-Facilides*, Elemente des liechtensteinischen Privatrechts, in: Aufbruch nach Europa – 75. Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, 2001, S. 987; *F. Marxer*, Streifzug durch das liechtensteinische Privatrecht, insbesondere das Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, ZEuP 2004, 477; monographisch *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2008.

Im bereits erwähnten Rechtsbereinigungsgesetz von 1967 (oben S. 115 in Fn. 319), das in Art. 1 prinzipiell alle vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften im Fürstentum außer Kraft setzt, aber in Art. 2 die Fortgeltung unter anderem der Fürstlichen Verordnungen klarstellt, mit denen der Fürst das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Liechtenstein in Kraft gesetzt hatte, ordnet Art. 4 an, dass die „korporativen Familiensatzungen des Fürstlichen Hauses Liechtenstein (Hausgesetze) [...] durch dieses Gesetz nicht berührt“ werden.

Art. 4 des Rechtsbereinigungsgesetzes hat zwei Zielrichtungen: Zum einen legt die Vorschrift fest, dass das Gesetz in Art. 1 nicht die bestehenden Hausgesetze aufhebt, soweit sie vor dem 1. Januar 1863 erlassen wurden. Zum anderen wird jedenfalls nachträglich – freilich rein deklaratorisch (oben S. 115 ff.) – klargestellt, dass das Hausrecht des Fürstlichen Hauses nicht durch die weiter für anwendbar erklärte allgemeine Privatrechtskodifikation angetastet wird, wobei auch hier dieser Vorbehalt nicht nur für die Hausgesetze, sondern auch für Hausobservanzen und das gemeine Privatfürstenrecht gilt (oben S. 92 ff., 95 f.), soweit Letzteres heute überhaupt noch zu ermitteln ist (dazu noch unten S. 179).

Vor dem Hintergrund dieser nachträglichen Klarstellung kann erst recht kein Zweifel daran bestehen, dass die Kodifikation des allgemeinen Privatrechts – auch im bürgerlichen Familienvermögensrecht – das liechtensteinische Privatfürstenrecht im Hinblick auf ein familienvermögensbezogenes Hausrecht des Fürstlichen Hauses nicht antastet.

c) Grenzen durch gesetzliches Privatrechtsmodell

Die Tatsache, dass die Kodifikation des Privatrechts, vor allem auch des Familienvermögensrechts, das liechtensteinische Privatfürstenrecht nicht aufgehoben oder modifiziert hat, bedeutet allerdings nicht, dass das gesetzliche Privatrechtsmodell keinen Einfluss auf ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses haben kann.

Zwar führt nicht jeder Widerspruch des Hausrechts gegen eine zwingende Norm des Privatrechts zur Nichtigkeit einer hausrechtlichen Regelung, etwa über die Nichtigkeitsnorm des § 879 Abs. 1 liecht. ABGB, wonach ein Vertrag nichtig ist, „der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstösst“³⁴⁴. Wie gesehen, verdrängt ein Hausrecht bereits allgemein, aber jedenfalls aufgrund des nachträglichen Privatfürstenrechtsvorbehalts (oben S. 121 f.) das allgemeine Privatrecht. § 879 Abs. 1 liecht. ABGB und andere Normen des bürgerlichen Vertragsrechts gelten schlicht für die Hausgesetze und die Hausobservanzen nicht, soweit

³⁴⁴ So aber etwa *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 291 in Fn. 2; ebenso *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 41 (Stand: 3. 9. 2015).

man diese Rechtsakte überhaupt als „Vertrag“ ansehen möchte (zur privatrechtsdogmatischen Einordnung des Hausrechts noch unten S. 144 ff.).

Dennoch kann das zwingende bürgerliche Recht mittelbar einem Hausrecht Schranken setzen: Wie bereits gesehen, war vor allem im 20. Jahrhundert in der späteren privatfürstenrechtlichen Literatur anerkannt, dass das Hausrecht auch inhaltlichen Grenzen unterliegt. Vor allem wenn man, wie Paul Oertmann, ein hochadliges Hausrecht ähnlich wie ausländisches Recht dem *ordre-public*-Vorbehalt – in Liechtenstein also Art. 6 des Gesetzes über das internationale Privatrecht³⁴⁵ (liecht. IPRG) – unterwerfen will (oben S. 101), könnten sich die wesentlichen „Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung“, also womöglich auch zwingende Elemente des bürgerlichen Familienvermögensrechts, auch auf das Hausrecht auswirken. Allerdings dürfte dieser Vorbehalt praktisch nur relevant werden, soweit die staatlichen Gerichte des Fürstentums das Hausrecht des Fürstlichen Hauses durchsetzen, was aufgrund der Mechanismen alternativer Streitbeilegung in den Rechtsakten des Fürstlichen Hauses nicht immer der Fall sein wird (vgl. oben S. 67).

2. Keine Beschränkung durch Konstitutionalisierung der Monarchie

Auch das Verfassungsrecht des Fürstentums schränkt das liechtensteinische Privatfürstenrecht nicht ein, jedenfalls nicht soweit ein Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses betroffen ist³⁴⁶. Wie bereits angedeutet, deckt sich dieser Befund auch mit der Ansicht der Regierung des Fürstentums. So hat Josef Hoop, Regierungschef des Fürstentums von 1928 bis 1945, in einem auf den 15. Juni 1944 datierten Schreiben³⁴⁷ den privatfürstenrechtlichen Status des Fürstlichen Hauses im Hinblick auf sein Familienvermögensrecht als verfassungsgemäß attestiert:

Es wird hiermit bestätigt, dass die geltende Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 Hausgesetze des regierenden Hauses der Fürsten von Liechtenstein anerkennt. Diese Hausgesetze sind nicht publiziert. Es ist aber insbesondere verfassungsgemäss zulässig, dass durch dieses Hausgesetz Fragen familienrechtlicher und erbrechtlicher Natur einschliesslich der Bemessung des familienrechtlichen Unterhalts auch abweichend von den Landesgesetzen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Mitglieder der fürstlichen Familie geregelt werden.

³⁴⁵ Vom 19. 9. 1996, liecht. LGBl. 1996 Nr. 194.

³⁴⁶ So auch *Sedláček*, *Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteine podle práva československého*, 1928, S. 143; *Lipstein*, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22. 2. 1948, Annex A vom 13. 7. 1947, S. 4.

³⁴⁷ HAL, FA 652; eine Korrespondenz zu dieser Bestätigung findet sich in HAL, FA 624.

**a) Bekenntnis der Verfassung zu einem
(auch familienvermögensbezogenen) Hausrecht
des Fürstlichen Hauses**

Das liechtensteinische Verfassungsrecht schränkt das Privatfürstenrecht grundsätzlich nicht ein, sondern – im Gegenteil – bekennt sich zum Hausrecht des Fürstlichen Hauses. Die Verfassungen des Fürstentums seit dem Jahr 1862 bis in ihre aktuelle Fassung verweisen für wichtige staatsrechtliche Fragen auf dieses Hausrecht und bekräftigen damit dessen Gültigkeit auch in seinen privatrechtlichen Wirkungen³⁴⁸. Auch deshalb ist es schwierig, dem einfachen Gesetzesrecht eine konkludente Aufhebung des Privatfürstenrechts zu entnehmen (oben S. 121).

*aa) Spuren eines familienvermögensrechtlichen
Staatsverständnisses in den monarchischen Elementen
der liechtensteinischen Verfassung bis heute*

Die liechtensteinische Verfassung unterwirft bis heute einzelne Elemente der Staatsorganisation dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses, vor allem die Thronfolge dem hausrechtlichen Erbrecht.

Damit räumt die Verfassung im Fürstentum dem Hausrecht ihrer regierenden Familie deutlich mehr Raum ein, als das die meisten anderen konstitutionellen Monarchien auf dem Gebiet des ehemaligen Heiligen Römischen Reichs bis zu deren Abschaffung getan hatten. Hier hatte der Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts das klassische Privatfürstenrecht auf die Familien- und Vermögensangelegenheiten des jeweiligen Herrscherhauses zurückgedrängt, indem die neu entstandenen Verfassungen die betreffenden staatsorganisationsrechtlichen Fragen autonom regelten (dazu sogleich S. 128 f.). Das Fürstentum war, wie gesehen, zwar in der familienvermögensbezogenen Praxis des Hauses spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kein Vermögensgegenstand des Fürstlichen Hauses mehr, sondern als Staat eine Gebietskörperschaft mit Verfassung (oben S. 45 ff.). Dennoch folgt die dualistische Verfassung des Fürstentums – freilich heute nur noch in ihren monarchischen Elementen, die starke (direkt)demokratische Elemente ausgleichen (oben S. 2) – jedenfalls in der Terminologie partiell dem Patrimonialstaatsverständnis des Alten Reichs, „in dem die Landeshoheit [...] als patrimonium der regierenden Familie“ gilt und man „auf die Succession in Land und Leute dieselben Grundsätze an[wendet] wie auf die Erbfolge in das Stammgut und das Familien-

³⁴⁸ So etwa auch *Loebenstein*, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, in: Die Stellvertretung des Fürsten, 1985, S. 69, 82; *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 282.

fideikommiß“³⁴⁹. Anders als in den meisten konstitutionellen Monarchien seit dem 19. Jahrhundert weisen die monarchischen Elemente der Verfassung des Fürstentums die Stellung der Hausmitglieder im Staat – vor allem die Position des Fürsten als Landesfürsten – weiterhin dem Privatrecht zu, und zwar dem Sonderprivatrecht des Hauses. Das familienvermögensrechtliche Staatsverständnis im Fürstentum manifestiert sich vor allem darin, dass dessen Verfassung die Bestimmung des Staatsoberhauptes, die Amtsmündigkeit des Staatsoberhauptes und seines potentiellen Nachfolgers sowie die Vertretung bei Amtsunfähigkeit privatrechtlich ausgestaltet und dem – eigentlich nach Privatfürstenrecht nur privatrechtliche Fragen regelnden (oben S. 79f.) – Hausrecht des Fürstlichen Hauses unterwirft, dessen Inhalt aufgrund der Hausautonomie weitgehend die Familie festlegen kann.

Zunächst bestimmt die Verfassung den Landesfürsten dem Leitbild einer „konstitutionellen Erbmonarchie“ (Art. 2 der Verfassung) folgend erbrechtlich: Art. 3 der geltenden Verfassung sieht – wie bereits § 3 Satz 1 der Verfassung von 1862 – vor, dass die Thronfolge im Fürstentum „im Fürstenhause Liechtenstein erblich [...]“ und an einen „Erbprinzen“ fällt, überlässt die Ausgestaltung dieser Rechtsnachfolge von Todes wegen in das Amt des Landesfürsten aber dem Fürstlichen Haus. Der ursprüngliche Wortlaut der Verfassung von 1921 verwies in Art. 3 – wie auch in § 3 Satz 1 der Verfassung von 1862 – pauschal auf die Hausgesetze („nach Massgabe der Hausgesetze“, „durch die Hausgesetze geordnet“). Die durch Volksabstimmung im Jahr 2003 angenommene Verfassungsreform (oben S. 5) betont die staatsrechtliche Seite der Hausgesetzgebungsgewalt gerade des Fürstlichen Hauses – also dessen Hausautonomie – sprachlich stärker. In seiner geltenden Fassung spricht Art. 3 davon, dass die Thronfolge „durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet“ wird. Auf diese Weise stellt die Verfassung explizit klar, wer Urheber der Hausgesetzgebung ist: das Fürstliche Haus. Diese Klarstellung enthält mithin keine sachliche Änderung, da das Fürstliche Haus bereits im Jahr 1862 eine Hausautonomie besaß³⁵⁰. Dennoch klärt, wie noch zu sehen sein wird, diese Formulierungsänderung Zweifelsfragen gerade im Hinblick auf die (verfassungsrechtlich nicht gebotene) Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebungsorgane an den staatsrechtlich relevanten Teilen des Hausrechts (unten S. 148).

Die durch Volksabstimmung angenommene Verfassungsreform des Jahres 2003 erweiterte diese Hoheit des Hauses über die Thronfolge innerhalb der monarchischen Elemente der dualistischen Verfassung sogar auf eine partielle „vorweggenommene Erbfolge“: Nach Art. 13bis der Verfassung kann der Landesfürst den „nächsterbfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vor-

³⁴⁹ H. Schulze, Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1360.

³⁵⁰ Winkler, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, 2015, S. 86: „Die Nennung des Fürstenhauses als Urheber des Hausgesetzes in der Neufassung des Art. 3 bringt nur wörtlich zum Ausdruck, was bereits in der entsprechenden Regelung der Verfassung des Jahres 1862 verbindlich war. Das Fürstenhaus war schon bei ihrem Inkrafttreten Urheber und Träger des Hausrechtes“.

übergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen“. Diese Möglichkeit der Einrichtung einer Stellvertretung ist nicht etwa als eine Einschränkung der verfassungsrechtlichen Autonomie des Fürsten und damit des Fürstlichen Hauses zu sehen³⁵¹. Im Gegenteil, es handelt sich um eine erhebliche Erweiterung: Der Fürst kann einseitig und ohne Beteiligung anderer Verfassungs- oder Hausorgane ganz oder teilweise bereits zu Lebzeiten staatsrechtlich den Nachfolgefall vollziehen, und zwar sogar ohne Hausgesetz und seit der Verfassungsrevision von 2003 ohne zeitliche Begrenzung und Abwesenheit des Landesfürsten. Von dieser Möglichkeit hat Fürst Hans-Adam II. im Jahr 2004 Gebrauch gemacht und seinen ältesten Sohn, Erbprinz Alois, durch Fürstliche Verordnung³⁵² „zur Vorbereitung für die Thronfolge als Meinen Stellvertreter mit der Ausübung aller Mir zustehenden Hoheitsrechte“ betraut. Diese Stellvertretung hat der Fürst auf seine Funktion als Landesfürst und Staatsoberhaupt beschränkt, was auch hausrechtlich nach Art. 17 Abs. 5 Satz 2 des Hausgesetzes von 1993 als Ausnahme vom Grundsatz der Funktionseinheit nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Hausgesetzes möglich ist: Die Stellvertretung kann sich nach dem Hausgesetz auf alle drei in Art. 12 des Hausgesetzes erwähnten Funktionen oder aber auf Teile davon erstrecken, spricht auf die Funktion als Staatsoberhaupt des Fürstentums Liechtenstein, als Regierer des Fürstlichen Hauses und als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutznießer des Fürstlichen Vermögens.

Ebenfalls der Form nach privatrechtlich konzipiert Art. 3 der Verfassung bis heute die Amtsmündigkeit des Staatsoberhauptes sowie seines Nachfolgers und deren Vertretung bei Verhinderung, anders als in republikanisch geprägten Verfassungsordnungen³⁵³. Auch diese Fragen regelt die Verfassung nicht autonom, sondern knüpft sie an die Volljährigkeit und die Vormundschaft („die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft“), ebenfalls Systembegriffe des privatrechtlichen Personen- und Familienrechts. Diese gestaltet aber für staatsrechtliche Zwecke nicht das bürgerliche Recht weiter aus

³⁵¹ Anders aber offenbar *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 279 f., wonach die „Zuständigkeit des Fürstlichen Hauses [...] auch insoweit eingeschränkt [ist], als die Verfassung selber Hausgesetzmaterien regelt, wie dies bei den Bestimmungen über die Stellvertretung des Landesfürsten [...] der Fall“ sei.

³⁵² Fürstliche Verordnung vom 15. 8. 2004 betreffend die Einrichtung einer Stellvertretung, liecht. LGBl. 2004, Nr. 171.

³⁵³ Vgl. etwa zum Mindestalter des Bundespräsidenten und seiner Vertretung Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und Art. 57 des deutschen Grundgesetzes oder Art. 60 Abs. 3 Fall 2 und Art. 64 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes. Allerdings weist *Winkler*, Verfassungsrecht in Liechtenstein, 2001, S. 10, nicht zu Unrecht darauf hin, dass auch in republikanischen Verfassungssystemen autonome Regeln eine Rolle spielen, etwa die Statuten der politischen Parteien: „Die Statuten der politischen Parteien entstammen letztlich aber in allen Staaten ähnlich der Autonomie zur Selbstorganisation, wie die Hausgesetze der Fürstenhäuser“; diese Statuten kann der Gesetzgeber – wie auch nach Privatfürstenrecht die Hausgesetze S. 113 f. – regulieren, vgl. etwa für Deutschland §§ 6 ff. des deutschen Gesetzes über die politischen Parteien vom 24. 6. 1967, BGBl. 1994 I S. 149.

(konkret etwa Art. 12 liecht. PGR, §§ 187 ff., §§ 269 ff. liecht. ABGB), sondern nach Art. 3 der Verfassung das Hausrecht des Fürstlichen Hauses („werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet“).

Aber nicht nur für die Regelung der angesprochenen staatsorganisationsrechtlichen Fragen – die Thronfolge, die Amtsmündigkeit und die Vertretung des Staatsoberhauptes bei Verhinderung – verweist die liechtensteinische Verfassung auf das Hausgesetz der Fürstenfamilie. Auch die Durchsetzung der hausgesetzlichen Normen für Zwecke der Staatsorganisation legt die Verfassung teils explizit in die Hände der Organe des Fürstlichen Hauses. Art. 13ter der Verfassung sieht seit der durch Volksabstimmung angenommenen Revision von 2003 einen Misstrauensantrag des Volkes gegen den Landesfürsten vor und stärkt damit die (direkt)demokratischen Elemente der dualistischen Staatsform. Ist dieser Antrag im Rahmen einer Volksabstimmung erfolgreich, wird der Landesfürst nicht etwa abgesetzt, sondern der erfolgreiche Antrag ist ihm nach Art. 13ter Satz 3 „zur Behandlung nach dem Hausgesetz“ mitzuteilen. Der Landesfürst gibt sodann nach Art. 13ter Satz 4 dem Landtag innerhalb von sechs Monaten die „gemäss dem Hausgesetz getroffene Entscheidung“ bekannt. Über die Folgen des erfolgreichen Misstrauensantrags, also vor allem eine etwaige Absetzung des Landesfürsten und damit das Auslösen der Thronfolge³⁵⁴, entscheidet damit nach der Verfassung allein das Fürstliche Haus gemäß dem Hausgesetz³⁵⁵, nicht aber staatliche Organe, sodass auch insoweit die staatsrechtliche Relevanz des Hausrechts im Jahr 2003 erheblich erweitert wurde³⁵⁶.

Familienvermögensrechtliche Spuren finden sich zudem bei den verfassungsrechtlich definierten Staatssymbolen. Art. 5 Halbs. 1 der Verfassung ordnet an, dass das Staatswappen das Wappen des Fürstlichen Hauses ist, sodass die Fürstenfamilie auch über die Erkennungszeichen des Fürstentums entscheidet. Es stellt sich freilich die Frage, ob die Verfassung nur auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Symbolik des Fürstlichen Hauses verweist³⁵⁷ oder der Verweis dyna-

³⁵⁴ Etwa *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 13ter Rn. 45 (Stand: 31. 8. 2015).

³⁵⁵ Das Hausgesetz von 1993 (Fn. 5) enthält in Art. 16 Regelungen, auf welche Weise bei einem nach der Verfassung zulässigen Misstrauensantrag im Fürstlichen Haus zu verfahren ist.

³⁵⁶ Vgl. auch *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 285, wonach die neue Vorschrift eine Satzungsautonomie des Hauses voraussetzt. Auch *Funk*, Rechtsgutachten über Fragen der Reform der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, im Januar 2001, S. 38, betont in diesem Zusammenhang den Bedeutungszuwachs des Hausrechts, freilich kritisch aus demokratiepolitischer Sicht; ebenso *Frowein*, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums vom 2. Februar 2000 der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 17. 5. 2000, S. 24, sowie *Rhinow*, Rechtsgutachten im Rahmen der Verfassungsdiskussion im Fürstentum Liechtenstein zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 18. 4. 2000, S. 87, wonach sich bei dem Misstrauensantrag „die ‚Souveränität des Fürstenhauses‘ immer durchsetzen wird“ – Das zuletzt genannte Gutachten blendet freilich aus, dass nach dem dualistischen System die Hoheit über die bisherige dualistische Staatsform beim Volk liegt, das die monarchischen Elemente jederzeit abschaffen kann (siehe oben S. 2 und unten S. 172 f.).

³⁵⁷ So *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 5 Rn. 14 (Stand: 31. 8. 2015).

misch zu verstehen ist. Letzteres – und damit eine Hoheit des Hauses auch über die Staatssymbolik – wäre durchaus mit dem Wortlaut der Regelung vereinbar. Die Frage kann derzeit offen bleiben, weil das Hausgesetz von 1993 in Art. 2 Abs. 5 Fall 2 für das Familienwappen auf das staatliche Wappenrecht Bezug nimmt, was freilich lediglich als eine hausrechtliche Rückdelegation verstanden werden könnte. Sollte der Verweis der Verfassung auf das Familienwappen nicht dynamisch verstanden werden, schließt sich die Frage an, warum der Verfassungsgesetzgeber dann nicht direkt auf das staatliche Wappenrecht verwiesen hat³⁵⁸, sondern über einen „hausrechtlichen“ Umweg.

Mit diesen vielfältigen Verweisen auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses räumt das liechtensteinische Verfassungsrecht in seiner monarchischen Säule, wie bereits eingangs angedeutet, bis heute dem Privatfürstenrecht eine sehr viel größere verfassungsrechtliche Bedeutung ein, als viele Verfassungen konstitutioneller Erbmonarchien seit dem 19. Jahrhundert dies getan haben. Freilich darf nicht übersehen werden, dass anders als in historischen Verfassungen diese starke Stellung des Hausrechts in der monarchischen Säule des liechtensteinischen Verfassungs dualismus durch die Volkssouveränität in der (direkt)demokratischen Säule relativiert wird, die gleichberechtigt neben dem Fürsten steht und vor allem auch die Monarchie (und damit die starke Position des Hausrechts) jederzeit aufgeben kann (dazu noch näher unten S. 172 f.). Regelungen zur Thronfolge, zur Amtsmündigkeit und zur Vertretung des Staatsoberhauptes bei Verhinderung fanden sich bis zum Jahr 1918 auch in den Verfassungen anderer Monarchien. Allerdings bestand der wesentliche Unterschied, dass die meisten dieser Verfassungen für diese Fragen nicht auf die Hausgesetze verwiesen, sondern die relevanten hausgesetzlichen Regelungen „zu integrierenden Teilen der Landesverfassung erhoben“³⁵⁹, nicht nur die Vorschriften zur Thronfolge³⁶⁰, sondern auch zur Volljährigkeit einzelner Hausmitglieder

³⁵⁸ Wie etwa in Art. 8a Abs. 3 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes für die nähere Ausgestaltung.

³⁵⁹ H. Schulze, Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1360f.

³⁶⁰ Etwa Tit. II §§ 2 ff. der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. 5. 1818, Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Sp. 101; §§ 7 f. der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. 9. 1819; Art. 5 Abs. 1, 2 der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820, Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt 1820, Nr. 60, S. 535; § 3 der Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. 1. 1831, kurhess. Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1831, S. 1; §§ 6 f. der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. 9. 1831, Gesetzssammlung für das Königreich Sachsen 1831, S. 241; § 14 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832 (Fn. 251); § 11 des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833 (Fn. 251); § 12 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221); § 63 des Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. 10. 1849; §§ 6 ff. des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. 5. 1852, Gesetzssammlung für das Herzogtum Coburg 1852, Nr. 150, S. 9; § 14 der Verfassungsurkunde für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 17. 8. 1852, Fürstlich-Waldeckisches Regierungsblatt 1852, S. 141.

mit Staatsaufgaben³⁶¹ und zur Vormundschaft über diese³⁶². Letztere – auch hier verharren die monarchischen Elemente der liechtensteinischen Verfassung bis heute jedenfalls terminologisch im Patrimonialstaat – bezeichneten die monarchischen Verfassungen regelmäßig als Regentschaft, sodass „die privatrechtlichen Reminiscenzen der Vormundschaft völlig ab[gestreift]“ wurden³⁶³. Nur noch in einigen Verfassungsurkunden im 19. Jahrhundert wurde für die Bestimmung des Staatsoberhauptes, die Amtsmündigkeit sowie die Vertretung bei Verhinderung, wie bis heute im Fürstentum, ganz oder teilweise auf die Hausgesetze des jeweiligen Fürstenhauses verwiesen³⁶⁴. Insbesondere nimmt die österreichische Oktroyierte März-

³⁶¹ Etwa Tit. II § 7 der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. 5. 1818 (vorige Fn.); § 9 der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. 9. 1819; § 5 der Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. 1. 1831 (vorige Fn.); § 8 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. 9. 1831 (vorige Fn.); § 15 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832 (Fn. 251); § 12 des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833 (Fn. 251); § 13 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221); § 64 des Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. 10. 1849; Art. 54 Abs. 1 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850 (Fn. 307); § 11 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. 5. 1852 (vorige Fn.); § 16 der Verfassungsurkunde für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 17. 8. 1852 (vorige Fn.).

³⁶² Etwa Tit. II §§ 9 ff. der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. 5. 1818 (Fn. 360); §§ 11 ff. der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. 9. 1819; §§ 7 ff. der Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. 1. 1831 (Fn. 360); §§ 9 ff. der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. 9. 1831 (Fn. 360); §§ 16 ff. der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832 (Fn. 251); §§ 14 ff. des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833 (Fn. 251); §§ 17 ff. des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221); §§ 65 ff. des Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. 10. 1849 Art. 56 ff. der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850 (Fn. 307); § 12 ff. des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. 5. 1852 (Fn. 360); § 19 ff. der Verfassungsurkunde für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 17. 8. 1852 (Fn. 360).

³⁶³ H. Schulze, Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1361.

³⁶⁴ Vgl. § 4 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. 8. 1818, Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden 1818, S. 101: „Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll“; Art. 5 Abs. 3 der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820 (Fn. 360): „Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet“; § 4 der Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld von 8. 8. 1821: „Die Herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem Herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogenitur-Constitution und nach den Verträgen in den Sächsischen Häusern richtet“; Art. 3 des Grundgesetzes für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen Meiningen, Sammlung der landesherrlichen

verfassung von 1849³⁶⁵, einer der wenigen Verfassungstexte in Österreich während des Konstitutionalismus, der die Thronfolge anspricht, mit einer ähnlichen Formulierung wie in den liechtensteinischen Verfassungen von 1862 und 1921 in § 9 auf die habsburgische Hausgesetzgebung Bezug, allerdings teils auf konkrete hausgesetzliche Regelungen: „Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen“³⁶⁶. Nach § 10 bleiben die „Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft [...] in Wirksamkeit“. Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Hausrechts des Fürstlichen Hauses geht damit im liechtensteinischen Verfassungsrecht über die meisten monarchisch geprägten Verfassungen im deutschsprachigen Rechtsraum des 19. Jahrhunderts hinaus, zumal wenn man sich nochmals in Erinnerung ruft, dass auch die Durchsetzung des Hausgesetzes selbst für Zwecke der Staatsorganisation durch das Fürstliche Haus erfolgt (oben S. 127).

Auch andere konstitutionelle Monarchien in Europa regeln – anders als in Liechtenstein – heute die Thronfolge, die Volljährigkeit und die Vormundschaft (und teils auch andere hausrechtliche Fragen) autonom und verweisen nicht mehr auf

Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen 1829, 139: „Der Herzog ist erblicher Landesherr [...]. Die Staatserbfolge richtet sich, was das Herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Constitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und Königlich Sächsischen Gesammthauses“; § 14 Abs. 1 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832 (Fn. 251); „Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe“; § 11 Abs. 2 Satz 1, 3 des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833 (Fn. 251); „Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe [...] Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über“; ebenso § 12 Abs. 1, 3 des Landesverfassungs-Gesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221); Art. 53 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850 (Fn. 307); „Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“; Art. 3 Abs. 1 der revidierten Verfassung des Großherzogtums Luxemburg vom 17. 10. 1868, Memorial des Großherzogthums Luxemburg 1868, S. 213: „Die Krone des Großherzogtums ist erblich in der Familie Nassau, und zwar in Gemäßheit des Vertrages vom 30. Juni 1783, des Art. 71 des Wiener Traktats vom 9. Juni 1815 und des Londoner Vertrags vom 11. Mai 1867“.

³⁶⁵ Kaiserliches Patent vom 4. 3. 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthalten, österr. RGBl. Ergänzungsband. 1849, S. 151.

³⁶⁶ Ebenso bereits § 6 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. 4. 1848 und § 40 des Kremser Entwurf von 1848/1849, beide etwa abgedruckt in: Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte, hrsg. von Fischer/Grabenwarter/Pausner, 2023, S. 19 ff. und S. 39 ff.

Hausgesetze, etwa Art. 85 ff. der belgischen Constitution³⁶⁷, § 2 Satz 2, §§ 7, 9 des dänischen Grundlov³⁶⁸, Art. 56 ff. der revidierten luxemburgischen Constitution³⁶⁹, Art. 24 ff. des niederländischen Grondwet³⁷⁰, §§ 6 ff. des norwegischen Grunnlov³⁷¹, Kapitel 5 §§ 1 ff. der schwedischen Regeringsformen³⁷² und Art. 57 ff. der spanischen Constitución³⁷³. Die monegasische Constitution³⁷⁴ verweist in Art. 10 Abs. 5 für die Thronfolge subsidiär auf das Statut der souveränen Familie: „Les modalités d’application du présent article sont fixées, en tant que de besoin, par les statuts de la Famille Souveraine, pris par Ordonnance Souveraine“. Jedenfalls aber die Volljährigkeit und Vormundschaft des Fürsten regelt die monegasische Verfassung in ihrem Art. 11 autonom.

Die Verfassungen des Fürstentums dürften angesichts des klaren Wortlauts der Verweisnormen dynamisch auf das jeweils gültige Hausrecht (zum weiten Verständnis des Begriffs noch S. 138 f.) verweisen, entziehen also speziell³⁷⁵ die Regelung der erbrechtlichen Thronfolge, der Volljährigkeit und der Vormundschaft in ihrem staatsrechtlichen Gehalt auch nicht einem künftigen Hausrecht des Fürstlichen Hauses³⁷⁶. Der dynamische Charakter der Verweise ergibt sich nicht nur aus dem

³⁶⁷ Abrufbar unter www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1994021730&table_name=loi.

³⁶⁸ Abrufbar unter www.ft.dk/da/dokumenter/bestil-publikationer/publikationer/grundloven/danmarks-riges-grundlov.

³⁶⁹ Abrufbar unter legilux.public.lu/eli/etat/leg/constitution/1868/10/17/n1/consolide/20230701.

³⁷⁰ Abrufbar unter wetten.overheid.nl/BWBR0001840/2023-02-22.

³⁷¹ Abrufbar unter lovdata.no/dokument/HIST/lov/1814-05-17-18140517.

³⁷² Abrufbar unter www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattnings-samling/kungorelse-1974152-om-beslutad-ny-regeringsform_sfs-1974-152/.

³⁷³ Abrufbar unter www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1978-31229.

³⁷⁴ Abrufbar unter www.gouv.mc/Gouvernement-et-Institutions/Les-Institutions/La-Constitution-de-la-Principaute.

³⁷⁵ Allenfalls der Verweis auf das Familienwappen könnte statisch verstanden werden, vgl. oben S. 127 f.

³⁷⁶ So auch O. L. Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1924, S. 4 f.; Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 115 ff.; Weber, Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1997, S. 267 ff.; H. Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 259 (jedenfalls für den Verweis in der Verfassung von 1862); grundsätzlich für einen dynamischen Verweis (der allerdings staatsrechtlich relevante „[v]öllig neue Regelungsinhalte des Hausgesetzes“ bzw. „darüber hinausgehende, neue autonome Regelungen“ nicht erfassen soll) auch Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 277, 285 f., 287 f.; Winkler, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, 2015, S. 88 f.; so wohl auch Loebenstein, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, in: Die Stellvertretung des Fürsten, 1985, S. 69, 82 f., wonach der „staatliche Gesetzgeber“ die Verweisgegenstände „der autonomen Regelung durch das Hausgesetz [...] vorbehalten“ habe; Loebenstein, Einige ausgewählte Besonderheiten in der liechtensteinischen Verfassung in rechtsvergleichender Sicht, in: FS für Herbert Schambeck, 1994, S. 767, 775; anders Steger, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem

Wortlaut des § 3 der Verfassung von 1862 und des Art. 3 der Verfassung von 1921 in beiden Fassungen: In allen drei Versionen wird in der Gegenwartsform davon gesprochen, dass die Gegenstände durch die Hausgesetze „geordnet werden“, seit dem Jahr 2003 sogar „durch das Fürstliche Haus“, was nochmals den Urheber der Regelung betont und als Verweis auf dessen jeweiligen Willen verstanden werden muss³⁷⁷. Damit gleicht die Formulierung des Verweises dem Wortlaut von anderen verfassungsrechtlichen Verweisungsnormen auf Gesetze, etwa den zahlreichen Verweisen im deutschen Grundgesetz auf Bundesgesetze, die „das Nähere bestimmen“

Recht, 1950, S. 54f.; *G. Batliner*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, in: Die liechtensteinische Verfassung 1921, hrsg. von G. Batliner, 1994, S. 14, 22 f. in Fn. 8; *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 42 f. (dessen terminologische Überlegungen aber heute nicht mehr überzeugen dürften, vgl. Fn. 378); *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 268 ff. und 282 ff. (für den Verweis in der Verfassung von 1921, wobei diese Differenzierung zwischen den Verfassungen vor allem mit einem zunehmenden Verstaatlichungsprozess, einem Wandel der Staats- und Rechtsvorstellungen und dem Vorrang der Verfassung und dem Rechtsstaatprinzip begründet wird – alles Erwägungen, die sich aber meines Erachtens in den einschlägigen Verfassungsbestimmungen zum Hausrecht sowie der Stellung des Fürsten nicht niederschlagen); offen gelassen *Kleinwächter*, Die neuste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Zeitschrift für schweizerisches Recht 42 (1923), 356, 367: „Ein Mangel scheint mir das Fehlen einer Bestimmung in der Verfassung über die Frage, wer zur Abänderung der Hausgesetze berufen ist“; vgl. auch *Geiger*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 70 (1970), 5, 291: „Hierin lag freilich eine gewisse Problematik, indem die Landstände bei ihrer Einwilligung in diese Bestimmung zweifellos die zu diesem Zeitpunkt geltenden Hausgesetze verstanden hatten, während der Wortlaut der Verfassungsbestimmung eine spätere Abänderung der Hausgesetze nicht ausschloss“.

³⁷⁷ So auch *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 43, im Hinblick auf eine von ihm angedachte Änderung des Art. 3 der Verfassung, die im Jahr 2003 im Wesentlichen wie von *Kley* angedacht erfolgte (so auch *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 39); genauso auch die Auslegung des Verfassungsänderungsvorschlags des Fürsten, der im Jahr 2003 Verfassungsgesetz geworden ist, bei *G. Batliner*, Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten, 2001, Rn. 140: „Mit Art. 3 (neu) der Verfassung [...] soll die Zuständigkeit des Fürstenhauses verankert werden, inskünftig die Hausgesetze allein und ohne Landtag mit verbindlicher Wirkung für den gesamten Staat erlassen und ändern zu können. Gleichzeitig wird in Art. 3 (neben dem bisherigen Staatsorgan ‚Landesfürst‘) neu auch das ‚Fürstenhaus‘ als solches formell in den Status eines verfassungsunmittelbaren Staatsorgans erhoben“ und Rn. 154: „Mit dem neuen Art. 3 wird das Fürstenhaus formell (neben dem Fürsten) zum Verfassungsorgan erhoben. Diesem Organ, das sich mehrheitlich aus im Ausland wohnhaften Mitgliedern zusammensetzt, wird die Zuständigkeit zur ausschliesslichen Regelung der staatsrelevanten Art. 3-Materien übertragen. Ist Art. 3 einmal geändert, wird die legitime und an sich selbstverständliche Mitwirkung des Landtags in den für den Staat zentralen Fragen des Art. 3 ohne Zustimmung (Sanktion) des Fürsten nicht mehr eingeführt werden können“; vgl. auch *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 25 (Stand: 3. 9. 2015). Zurückhaltender wohl *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 40 f., der aber auch erwägt, dass die Neufassung eine „Generalmächtigung für das Fürstenhaus“ ist.

und ebenfalls dynamisch als Auftrag an den jeweiligen einfachen Gesetzgeber zu verstehen sind³⁷⁸. Es lässt sich damit nur schwer begründen, dass Art. 3 der Verfassung nur auf ein konkretes Hausgesetz in einer bestimmten Fassung Bezug nimmt und dieses nicht mehr vom Fürstlichen Haus geändert werden kann. Freilich hätte es dem liechtensteinischen Verfassungsgesetzgeber – wie das die meisten Verfassungen bereits im 19. Jahrhundert, wie eben gesehen, getan haben – freigestanden (und es steht ihm bis heute frei), die Verweisgegenstände selbst zu regeln³⁷⁹ und damit vollständig dem Hausrecht zu entziehen³⁸⁰. Dieser Schritt wurde verfassungsrechtlich im Fürstentum auch immer wieder gefordert³⁸¹. Allerdings hat der Verfassungsgesetzgeber – in diesem Fall das Volk mittels Volksabstimmung – durch die Klarstellung in Art. 3 der Verfassung diese Forderungen bei der Verfassungsreform von 2003 abgelehnt, die das Fürstenhaus ausdrücklich als autonome Urheber der für die genannten Verweisgegenstände maßgeblichen Hausgesetze nennt. Auch soweit Verfassungen konstitutioneller Erbmonarchien auf die Hausgesetzgebung der Fürstenfamilie verwiesen, waren diese Verweise regelmäßig dynamisch. Freilich konnten einzelne verfassungsrechtliche Verweise dahingehend auszulegen sein, dass sie lediglich auf die hausrechtliche Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfassung Bezug nehmen, also statisch zu verstehen waren. Dies musste sich deutlich aus dem Verfassungstext ergeben, wie ein führendes Werk zum deutschen

³⁷⁸ Vgl. zu Art. 38 Abs. 3 GG BVerfG 10.4.1997 – 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, 349. Siehe demgegenüber aber *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 42 f., der in der liechtensteinischen Verfassung terminologische Unterschiede ausmachen will; diese sind aber nach der Klarstellung in der Neufassung des Art. 3 der Verfassung (die *Kley* selbst angedacht hat, vgl. vorige Fn.), wonach das Fürstenhaus Urheber des Hausgesetzes ist, gegenstandslos, zumal Art. 3 niemals vom „Gesetz“ sprach, sondern stets vom terminus technicus „Hausgesetz“ bzw. „Hausgesetze“, der eben seit Jahrhunderten im deutschsprachigen Rechtsraum kein gewöhnliches staatliches Gesetz bezeichnet.

³⁷⁹ *O. L. Marxer*, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1924, S. 4; *Koja*, Fürstliches Hausgesetz und Verfassung in Liechtenstein, in: FS für Herbert Hofer-Zeni, 1998, S. 123, 124, 128; *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 31 (Stand: 3.9.2015); zurückhaltender aber offenbar *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 22, wonach das „direkte Aufzwingen von Thronfolgeregelungen etc. durch den Staat [...] der besonderen Stellung des Fürstenhauses nicht gerecht werden“ würde.

³⁸⁰ Siehe etwa *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 83; *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1361, wonach in solchen Verfassungen diese Gegenstände „jetzt für die regierenden Häuser ganz dem Staatsrechte zu vindizieren [sind]. [...] Diese wichtigsten Kapitel des ehemaligen Privatfürstenrechts sind damit dem Bereiche der Hausgesetzgebung vollständig entzogen“; *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 37; anders demgegenüber – mit einem Überblick über den Streitstand und seine Entwicklung – *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 1 ff.

³⁸¹ Siehe den Überblick bei *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 258 f.

Staatsrecht noch im Jahr 1919 ausführt³⁸². Dann – aber nur dann – musste eine Änderung des Hauserbrechts, um verfassungsrechtlich wirksam zu sein, durch Verfassungsänderung nachvollzogen werden³⁸³. Auch die Verfassungspraxis im Fürstentum spricht für einen dynamischen Verweis. Die auch thronfolgerelevanten Normen des Hausrechts änderte das Haus zeitlich losgelöst von den Verfassungen von 1862 und 1921; die Thronfolgeregelung in Art. 12 Abs. 1–3 des Hausgesetzes von 1993 wäre mithin erst ein Jahrzehnt später mit der Verfassungsrevision von 2003 verfassungsrechtlich wirksam geworden³⁸⁴, nur weil hier der Wortlaut der Verweisnorm verändert und damit das bisherige Hausrecht verfassungsrechtlich sanktioniert wurde. Auch die Regierung des Fürstentums geht grundsätzlich von einer Kompetenz des Fürstenhauses zur Änderung der staatsrechtlich relevanten Gegenstände des Hausrechts aus³⁸⁵.

Der explizite Verweis der liechtensteinischen Verfassungen auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses seit dem Jahr 1862 dürfte damit jedenfalls praktisch keinen großen Unterschied zu dem vorigen verfassungsrechtlichen Zustand bewirkt

³⁸² Meyer/Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S. 283: „Eine Abänderung der in bezug auf die Thronfolge geltenden Grundsätze erfordert, soweit dieselben durch die Verfassung festgestellt sind, selbstverständlich einen Akt der Verfassungsgesetzgebung. [Da, wo sie lediglich auf den Hausgesetzen der fürstlichen Familie beruhen, ist zu unterscheiden, ob den betreffenden hausgesetzlichen Bestimmungen durch die Verfassung die Kraft von staats-, eventuell verfassungsgesetzlichen Vorschriften hat beigelegt werden wollen, oder ob sie nach wie vor die Eigenschaft autonomischer Normen des Hauses haben behalten sollen. Im ersten Falle können sie nur durch Staats- (Verfassungs-) Gesetz, in dem andern selbstverständlich gleichfalls auf diesem Wege, aber auch, soweit und solange derselbe nicht beschritten ist, durch Hausgesetz abgeändert werden. Soweit der hausgesetzliche Weg zulässig, ist eine Mitwirkung der Volksvertretung (des Landtags) nicht notwendig. Ein Zusammenwirken von Staats- und Hausgesetzgebung bei Änderungen des Thronfolgerechtes ist im allgemeinen nicht, vielmehr nur da erforderlich, wo es ausdrücklich durch die Verfassung vorgeschrieben ist“.

³⁸³ So vor allem zum preußischen Verfassungsrecht etwa Schücking, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 35 (wonach „die Verfassung [...] die damals geltenden Hausgesetze entscheiden [läßt], überläßt die Materie aber nicht beliebiger späterer Hausgesetzgebung“) und S. 42; Baumann, Hausgesetz und Staatsgesetz, 1906, S. 22; so wohl auch H. Schulze, Das Deutsche Fürstentum, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1362.

³⁸⁴ So etwa Bussjäger, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 23 (Stand: 3. 9. 2015). – Dagegen ist H. Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 288, der Auffassung, dass das Hausgesetz von 1993 bis heute nicht rechtsgültig zustande gekommen ist. Anders müsste eigentlich Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 43 – wegen der bei der Verfassungsreform des Jahres 2003 erfolgten Übernahme des von ihm angedachten Ergänzungsvorschlags in Art. 3 der Verfassung (Fn. 377) – mittlerweile von einer Wirksamkeit auch der staatsrechtlich relevanten Teile ausgehen; aber auch er geht weiterhin von einer Nichtigkeit aus, vgl. Kley, Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtssprechungsorganen, EuGRZ 2004, 43, 52 f.

³⁸⁵ Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 7, 13 f., fordert aber eine Zustimmung des Landtages.

haben – heute freilich beschränkt nur noch auf die monarchische Säule des liechtensteinischen Verfassungs dualismus. Die Verfassung von 1818 schwieg zur Thronfolge, Amtsmündigkeit und Vertretung bei Verhinderung, die sich mithin auch ohne einen verfassungsrechtlichen Verweis unmittelbar nach dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses richteten³⁸⁶. Das Fürstentum wurde unter der Verfassung von 1818 offenbar weiterhin als Teil des Fürstlichen Vermögens angesehen (vgl. oben S. 48), das genuiner Gegenstand des Hausrechts war. Diesen Zustand perpetuiert der Verweis in § 3 der Verfassung von 1862 und – nur noch im Hinblick auf die monarchische Säule der dualistischen Verfassung – Art. 3 der Verfassung von 1921³⁸⁷ bis heute. Folglich relativiert das liechtensteinische Verfassungsrecht mit dieser privatrechtlichen Regelung – vor allem der erbrechtlichen Ausgestaltung der Thronfolge – die bereits erwähnte familienvermögensrechtliche Praxis im Fürstlichen Haus, das Fürstentum aus dem Familienvermögen auszuschneiden (oben S. 45 ff.), nicht unerheblich – und damit auch den Anspruch eines Verfassungsstaates, der die Zuweisung und Ausübung der Hoheitsgewalt in einem Staat in allen Aspekten autonom regelt³⁸⁸. Zwar ist das Fürstentum nicht mehr Teil eines potentiell hausrechtlich gebundenen Familienvermögens und das Fürstliche Haus nicht mehr „Eigentümer des Staates“, also vor allem Eigentümer „des Grund und Boden[s] des Staatsgebiets und der mit diesem verbundenen Herrschaft“³⁸⁹. Aber auch wenn nach dem Wortlaut der Verfassung das Fürstliche Haus heute im Fürstentum „lediglich“ den „Herrscher als Staatsorgan“³⁹⁰ stellt: Zentrale Fragen der Staatsorganisation in der monarchischen Säule des liechtensteinischen Verfassungs dualismus – allen voran die Bestimmung des Landesfürsten als Staatsoberhaupt – regeln nach der liechtensteinischen Verfassung bis heute weitgehend die privat gesetzten und privatrechtlichen Normen des Hausrechts. In ihrem eigentlichen Anwendungsbereich definieren

³⁸⁶ So wohl auch *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 103 f.

³⁸⁷ Vgl. auch *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46, 61, der nicht unzutreffend diesen verfassungsrechtlichen Verweis auf das Hausrecht als „Vorbehaltsklausel“ bezeichnet, welche dafür sorgt, dass die „Stellung des Hausrechts als eigene und hinsichtlich der Entstehungsvoraussetzungen [...] gesondert geregelte Rechtsquelle [...] im wesentlichen auch durch die liechtensteinische konstitutionelle Verfassung [...] unberührt gelassen“ wurde.

³⁸⁸ In diese Richtung auch die Kritik von *Kleinwächter*, Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, Zeitschrift für schweizerisches Recht 42 (1923), 356, 367 f.: „Die Thronfolgeordnung, die Frage der Volljährigkeit und der Vormundschaft sind nicht allein Familienangelegenheiten des regierenden Hauses, sondern auch Angelegenheiten von eminentester staatlicher Bedeutung. Es kann keinem Staate gleichgültig sein, wer zur Thronfolge berufen ist. Überdies widerspricht es auch dem Wesen des Verfassungsstaates, dass so grundlegende Verfassungsfragen ohne Mitwirkung sämtlicher sonst verfassungsmässig berufener Faktoren geregelt werden können“.

³⁸⁹ *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 9.

³⁹⁰ *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 10.

diese Normen vor allem die Organstellung des Fürsten im Haus, insbesondere nach Art. 12 Abs. 4 und Abs. 7 des Hausgesetzes von 1993 als „Regierer des Hauses“, „Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen“ und „Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens“. Es trifft damit für die monarchische Säule des Fürstentums bis heute zu, was Hermann Schulze Mitte des 19. Jahrhunderts konstatierte, nämlich dass „eine höhere öffentlich-rechtliche Bedeutung [...] heutzutage nur die Hausgesetze der souveränen oder regierenden deutschen Fürstenhäuser [haben], deren Erb- und Familienrecht tief eingreift in das Staatsrecht ihres Landes“³⁹¹. Diese verfassungsrechtliche Ausgestaltung ändert freilich nichts daran, dass die angesprochenen Gegenstände Teil des Staatsorganisationsrechts bleiben und nicht Teil des Privatrechts werden³⁹²; das liechtensteinische Verfassungsrecht delegiert lediglich Fragen der Staatsorganisation an das private Familien- und Erbrecht seines Fürstenhauses, „erborgt“ sich dieses also³⁹³.

Über die historischen Gründe für diesen verfassungsrechtlichen Traditionalismus, dem die liechtensteinische Verfassung bis heute – freilich allein in ihrer monarchischen Säule – anhängt (und zu dem sich das Volk durch Volksabstimmung im Jahr 2003 nochmals bekannt hat), lässt sich nur spekulieren: Georg Schmidt vertritt in seiner rechtshistorischen Monographie zum Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein die nicht unplausible These, dass anders als in anderen Fürstenhäusern und Monarchien angesichts der untergeordneten wirtschaftlichen wie politischen Bedeutung des Fürstentums für das Fürstliche Haus kein Anlass bei den damaligen Fürsten bestanden habe, ihre Stellung als Staatsoberhaupt durch eine Konstitutionalisierung dem Hausrecht zu entziehen und gegen die anderen Mitglieder des Fürstlichen Hauses abzusichern³⁹⁴. Vor allem aber gilt heute, dass sich dieser Traditionalismus lediglich auf die monarchischen Elemente des liechtensteinischen Verfassungsstaats beschränkt, die starke (direkt)demokratische Elemente einhegen, die dem Volk die Hoheit über die Staatsform – und damit auch über diesen Traditionalismus in der monarchischen Säule – einräumen (oben S. 2 und unten S. 172 f.). Es handelt sich damit heute um einen vom Volk als dem anderen Träger der Staatsgewalt offensichtlich geduldeten und gewollten Traditionalismus.

³⁹¹ H. Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498, 504.

³⁹² Vgl. Beseler, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 28: „Die Lehren des Privatfürstenrechts haben daher noch die gleiche Geltung für sämtliche früher reichsständischen Familien, und sind, insofern sie für die souveränen Häuser nicht in das Gebiet der Landesverfassungen hinübergreifen, im Wesentlichen privatrechtlicher Natur“.

³⁹³ Siehe Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte 1 (1867), 7, 13: „Es handelt sich also nicht um eine Verwendung des Erbrechts nach seinem materiellen Wesen, sondern um die Erborgung einer im Erbrechte für ganz andere Zwecke ausgebildeten formellen Ordnung“.

³⁹⁴ Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1, 102 ff.

bb) Damit Anerkennung auch eines familienvermögensbezogenen Hausrechts des Fürstlichen Hauses

Indirekt erkennen diese verfassungsrechtlichen Restbestände an familienvermögensrechtlichem Staatsverständnis³⁹⁵ mit ihrer privatrechtlichen Ausgestaltung einzelner Elemente der Staatsorganisation und der Delegation³⁹⁶ an das Hausrecht an, dass das Fürstliche Haus für sein Familienvermögensrecht eine Autonomie besitzt – und damit bis heute in Liechtenstein ein Privatfürstenrecht fortbesteht.

Insbesondere durch den Verfassungsverweis bei der Thronfolge auf das Erbrecht des Fürstlichen Hauses erkennt die Verfassung an, dass das Fürstliche Haus die Rechtsnachfolge von Todes wegen selbst regeln kann. Denn die Thronfolge soll im Haus „erblich“ sein, d. h. sich nach erbrechtlichen Regelungen richten, welche wiederum das Fürstliche Haus autonom ausgestalten können soll. Eine Erbfolge in einer Familie erfasst aber auch in einer „konstitutionellen Erbmonarchie“ wie dem Fürstentum (Art. 2 der Verfassung) nicht nur die Stellung als Landesfürst und Oberhaupt des Staates (Art. 7 Abs. 1 der Verfassung), sondern – wie in jedem Rechtssystem – vor allen Dingen auch die generationenübergreifende Weitergabe des Vermögens. Die Verfassung muss also davon ausgehen, dass das Fürstliche Haus dieses Erbrecht selbst regeln kann, nicht nur im Hinblick auf die Thronfolge. Diese Argumentation mag auf den ersten Blick spitzfindig erscheinen, ist bei näherem Hinsehen aber zwingend: Es ist kaum von der Hand zu weisen, dass die Verfassung des Fürstentums die Thronfolge in Art. 2 und Art. 3 dem Erbrecht unterstellt und davon ausgeht, dass das Erbrecht im Fürstlichen Haus von diesem selbst ausgestaltet wird, sprich jedenfalls von einem eigenen Hauserbrecht des Fürstlichen Hauses, das sich nur mithilfe eines Privatfürstenrechts begründen ließe³⁹⁷. Gleiches gilt auch für die in Art. 3 der Verfassung genannte Volljährigkeit und Vormundschaft; wenn die Verfassung die Regelung dieser Systembegriffe des Privatrechts dem Hausrecht überantwortet, muss dies auch über die Staatsorganisation hinaus den privatrecht-

³⁹⁵ *Steger*, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, 1950, S. 54, spricht davon, dass „noch Restenzen ehemaliger patrimonialer Rechtszustände“ nachwirken.

³⁹⁶ Von einer „Delegation zur Normsetzung“ spricht etwa *Koja*, Fürstliches Hausgesetz und Verfassung in Liechtenstein, in: FS für Herbert Hofer-Zeni, 1998, S. 123, 124 f.

³⁹⁷ Dabei ist der Erbrechtsbegriff, wie bereits betont (oben S. 87 f.), hier freilich weit und funktional zu verstehen, der anders als im gesetzlichen bürgerlichrechtlichen Erbrechtsmodell nicht nur die Weitergabe einer Vermögensinhaberschaft regelt, sondern im Fürstentum (kraft Verfassungsverweises) und Fürstlichen Haus (kraft Hausrechts) die Nachfolge in einer Organstellung. Auch im Fürstlichen Haus bedarf es jedenfalls im Hinblick auf das gebundene Fürstliche Vermögen, das nicht Privatvermögen des jeweiligen Fürsten wird, sondern dieser nach Art. 12 Abs. 4 und Abs. 7 des Hausgesetzes von 1993 als „Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen“ und „Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens“ lediglich verwaltet und nutzt, keines Erbrechts im formellen Sinne. Erforderlich ist lediglich eine Sukzessionsordnung, die sich wegen der Verklammerung der Organstellungen des Fürsten nach Art. 12 Abs. 4 des Hausgesetzes nach der Thronfolgeregelung in Art. 12 Abs. 1–3 des Hausgesetzes ergibt. Auch diese Nachfolgeregelungen, die dem jeweiligen Fürsten die Verwaltungs- und Nutzungsteilhabe am Fürstlichen Vermögen verschafft, ist funktional als Erbrecht zu qualifizieren (siehe bereits oben S. 87 f.).

lichen Kernbereich dieser Gegenstände erfassen, da das Staatsorganisationsrecht sich gerade der Sprache des Privatrechts bedient.

Aber auch jenseits dieser vermeintlichen Spitzfindigkeit: Bei Berücksichtigung des historischen Kontexts wird man den Verweis in der Verfassung auf die Hausgesetzgebungsgewalt des Fürstlichen Hauses als ein Bekenntnis zum Privatfürstenrecht anzusehen haben. Die Thronfolge war in der Phase des Patrimonialstaats nur eines der Regelungsbereiche des Privatfürstenrechts, die im 19. Jahrhundert zunehmend verfassungsrechtlich überformt wurden (vgl. oben S. 128 ff.). Sämtliche Hausgesetze der regierenden Familien enthielten mehr oder weniger ausführliche Regelungen zum Familienvermögensrecht: Auf das Familienstatut des Hauses Habsburg-Lothringen und sein besonderes Familienvermögensrecht wurde bereits hingewiesen (oben S. 119 f.). Vergleichbare vom jeweiligen Haus gesetzte Normen zu einem generationenüber greifend gebundenen Hausvermögen sowie vom bürgerlichen Familienvermögensrecht abweichende Regelungen für die Privatvermögen der Hausmitglieder kannten auch die Hausgesetze der anderen regierenden Familien, die bis Anfang des 20. Jahrhunderts in den Staaten auf dem Gebiet des Alten Reichs regierend waren, etwa in Bayern für das Haus Wittelsbach das Bayerische Königliche Familien-Statut von 1819³⁹⁸. Im Fürstentum Monaco regelt bis heute das Statut der Famille Souveraine, das nunmehr in einer Ordonnance Souveraine aus dem Jahr 2015 seinen Platz gefunden hat³⁹⁹, neben der Thronfolge auch umfangreich das Familienvermögensrecht in Art. 36 ff. des Statut. Nimmt mithin die Verfassung eines solchen Staates, die diesen als eine konstitutionelle Erbmonarchie konzipiert, auf „Hausgesetze“ der regierenden Familie Bezug, kann damit nur eine Anerkennung eines Privatfürstenrechts im klassischen Umfang verstanden werden. Dabei ist der Begriff „Hausgesetz“ in Art. 3 der liechtensteinischen Verfassung – ähnlich wie die Privatfürstenrechtsvorbehalte in einzelnen Privatrechtskodifikationen (oben S. 117) – funktional zu verstehen und gilt für alle hausrrechtlichen Quellen; erfasst sind insbesondere neben den Hausobservanzen⁴⁰⁰ und den Regelungen des gemeinen Privatfürstenrechts alle Hausgesetze im Sinne des

³⁹⁸ Das Bayerische Königliche Familien-Statut vom 5.8.1819 enthält im Hinblick auf das Hausvermögen („zurückgelassenes Vermögen“ nach Tit. V § 4 Satz 2) Regelungen zur Erbfolge (Tit. V § 1 ff.) und zur Versorgung der Hausangehörigen (Tit. VI § 1 ff.), die der erbrechtlichen Disposition der Hausangehörigen – und selbst des jeweiligen Regenten – entzogen waren (Tit. VIII § 1 Halbsatz 1). Der Monarch war auch im Hinblick auf sein Privatvermögen nicht an das zwingende Erbrecht gebunden (Tit. VIII § 2), anders als die übrigen Hausangehörigen, die das Hausgesetz für ihr Privatvermögen dem zwingenden bürgerlichen Erbrecht unterwarf (Tit. VIII § 5). Für weitere Hausgesetze, die überwiegend auch familienvermögensbezogene Regelungen enthalten, siehe das bereits erwähnte dreibändige Werk von Hermann Schulze, zitiert oben in Fn. 284 f.

³⁹⁹ Ordonnance Souveraine Nr. 5.344 vom 2.6.2015 portant statuts de la Famille Souveraine, *Journal de Monaco* vom 5.6.2015, S. 11.

⁴⁰⁰ Vgl. zur preußischen Verfassung und ihrem Verweis auf das Hausrecht (Fn. 364) H. Schulze, *Das Deutsche Fürstenrecht*, in *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1362.

Privatfürstenrechts⁴⁰¹, also Beschlüsse, Satzungen, Verfügungen von Todes wegen früherer Oberhäupter des Hauses oder Familienverträge einzelner Hausmitglieder (oben S. 95). Dieser weite Begriff folgt bereits daraus, dass ein als solches bezeichnetes Hausgesetz des Fürstlichen Hauses bei Verabschiedung der Verfassungen von 1862 und 1921 noch gar nicht existierte; vielmehr setzten sich die (familienvermögensbezogenen) Hausobservanzen und Hausgesetze aus den oben (in II. 2.) skizzierten Rechtsakten zusammen. Es ist daher nicht unproblematisch, wenn in der verfassungsrechtlichen Literatur in Liechtenstein Art. 3 der Verfassung eine Pflicht des Fürstenhauses zur Hausgesetzgebung entnommen wird⁴⁰². Denn auch ohne Hausgesetz bestünden privatfürstenrechtlich anerkannte Auffangregeln, nämlich Hausobservanz und gemeines Privatfürstenrecht (oben S. 92 ff., 95 f.).

Daher kann die Aufzählung der Materien, die in Art. 3 der Verfassung explizit der Hausgesetzgebung unterworfen werden, also die erbrechtliche Thronfolge, die Volljährigkeit und die Vormundschaft, jenseits des Staatsrechts auch keinesfalls als abschließend angesehen werden: Das Hausrecht des Fürstlichen Hauses wird, solange es wie etwa im Familienvermögensrecht unmittelbar keine staatsrechtlich relevanten Gegenstände betrifft, sich aber im allgemeinen Regelungsbereich des Privatfürstenrechts bewegt (oben S. 79 f.), nicht seiner privatfürstenrechtlichen Geltung beraubt⁴⁰³. Vielmehr benennt diese Aufzählung – die bereits § 3 der Verfassung des

⁴⁰¹ Vgl. *Winkler*, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, 2015, S. 86 f.; anders *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 39: „Die einzige Einschränkung liegt in der Zahl: es darf nur ein Hausgesetz und nicht mehrere Hausgesetze geben“; *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 27 (Stand: 3. 9. 2015).

⁴⁰² So etwa *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 36 (Stand: 3. 9. 2015).

⁴⁰³ Von einer Geltung der Hausgesetze auch bezüglich der nicht staatsrechtlich relevanten Gegenstände geht auch die Regierung des Fürstentums aus, siehe etwa Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29. 8. 1995, BuA Nr. 61/1995, S. 22, 23, und Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 5, 8, 10, 11, 14 f., 16; ferner *Loebenstein*, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, in: Die Stellvertretung des Fürsten, 1985, S. 69, 82 f.; *Kieber*, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Die liechtensteinische Verfassung 1921, hrsg. von G. Batliner, 1994, S. 289, 321 f.; *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 279. – Anders aber wohl teilweise *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 281 f., wonach das Hausrecht jenseits der in Art. 3 der Verfassung genannten Verweisgegenstände sich an das Gesetz zu halten habe, soweit eine hausrechtliche Regelung „nicht ohne staatlichen Vollzug realisiert werden [kann]“, konkret etwa im Staatsangehörigkeits- und Namensrecht. Diese Differenzierung lässt sich freilich nur schwer begründen. Potentiell bedarf jedes Recht der staatlichen Durchsetzung, sodass nach dieser Ansicht praktisch das gesamte nicht staatsrechtlich relevante Hausrecht – also auch das Familienvermögensrecht – nicht vom Gesetzesrecht abweichen könnte. Ferner möchte *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 282, diese hausrechtlichen Normen im Hinblick auf ihr „formelle[s] Zustandekommen[...]“ (?) von einer „Zustimmung des staatlichen Gesetzgebers“ abhängig machen, was ebenfalls materiell auf eine Abschaffung solcher Normen als Hausrecht hinauslaufen würde,

Fürstentums von 1862 enthält – nur die Regelungsthemen, die in der Verfassung einer konstitutionellen Monarchie zur Person des Fürsten und des Thronfolgers angesprochen werden müssen, wie auch ein Vergleich mit den Verfassungen anderer Monarchien im 19. Jahrhundert zeigt, die diese Themen adressierten, sei es durch autonome Regelung oder – seltener wie im Fürstentum – durch (dynamischen oder statischen) Verweis auf das Hausrecht der Fürstenfamilie (oben S. 128 ff.). Auch diese Verfassungsbestimmungen mit Verweisen für einzelne Regelungsthemen des Staatsorganisationsrechts wurden nicht als abschließend verstanden; jedenfalls regelten die Hausgesetze der souveränen Häuser nicht nur die Verweisgegenstände, sondern – wie gesehen – auch das Familienvermögensrecht des Hauses, und zwar bis heute (soeben S. 138).

Nachdem die Verfassung des Fürstentums für wesentliche staatsorganisationsrechtliche Fragen auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses verweist, bedarf es in der Verfassung auch keiner Klarstellung, dass das Privatfürstenrecht für die übrigen Fragen bestehen bleibt. Darin unterscheidet sich die Lage in Liechtenstein von Verfassungen in anderen Erbmonarchien, welche die staatsorganisationsrechtliche Stellung des Hauses unmittelbar im Verfassungstext regelten und damit jedenfalls nach herrschender Ansicht am Ende des 19. Jahrhunderts der Hausautonomie entzogen (oben S. 128 f., 130 f., 133), anders als bei einem sogar dynamischen Verweis wie in den liechtensteinischen Verfassungen seit dem Jahr 1862 (oben S. 131 ff.). In Verfassungstexten, die nicht auf das Hausrecht der jeweiligen Fürstenfamilie Bezug nehmen, findet sich gelegentlich ein Privatfürstenrechtsvorbehalt⁴⁰⁴, auch wenn unbestritten war, dass selbst die Übernahme der staatsrechtlich relevanten Teile des Hausrechts in die Verfassung (nochmals: die im Fürstentum niemals stattgefunden hat) die privatrechtliche Seite des Hausrechts nicht berührte⁴⁰⁵. Vielmehr

vgl. oben S. 99 f. Anders womöglich auch *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 19, wobei unklar bleibt, ob sich die Aussagen auch auf die Gegenstände des Hausrechts beziehen, die wie das Familienvermögensrecht nicht staatsrechtlich relevant sind; vgl. auch Fn. 418.

⁴⁰⁴ Vgl. Tit. II § 8 der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26.5.1818 (Fn. 360); § 23 Satz 1 der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. 10. 1832 (Fn. 251, dort auch im Wortlaut); § 26 Satz 1 des Grundgesetzes des Königreiches Hannover vom 26. 9. 1833 (Fn. 251, dort auch im Wortlaut); § 26 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom 6. 8. 1840 (Fn. 221).

⁴⁰⁵ *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1361: „Aber immerhin bleiben noch manche wichtige Gegenstände übrig, welche das Familienrecht der regierenden Häuser betreffen, aber sich nicht zur Aufnahme in die Verfassungsurkunde eignen, weil sie in der That wesentlich privatrechtlichen Inhalts sind. Dahin gehören die Bestimmungen über den Umfang des fürstlichen Hauses, die Befugnisse des Familienoberhauptes, die Vermählungen, die Anordnungen über die Privatvormundschaften, das Hausvermögen, gewisse im Hause bestehende Fideikommissionen, die Versorgung der Nachgeborenen, die Aussteuer der Töchter, das Wittum u. s. w. Für diese Gegenstände bleibt immer noch ein Bedürfnis der hausgesetzlichen Regulierung übrig, welches auch nach Gründung der Verfassungen fast überall neue umfassende Hausgesetze hervorgerufen hat“; *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 44 ff.

dürfte sogar ein Erstrechtsschluss zu ziehen sein: Der Verfassungsgesetzgeber des Fürstentums bestätigt über mehr als 160 Jahre bis ins 21. Jahrhundert – zuletzt das Volk durch Volksabstimmung im Jahr 2003 – immer wieder, dass das Hausrecht des Fürstlichen Hauses sogar für zentrale Fragen der liechtensteinischen Staatsorganisation maßgeblich ist, anders als in anderen konstitutionellen Monarchien. Dies ist erst recht als ein Bekenntnis des liechtensteinischen Verfassungsrechts zu den eigentlichen Gegenständen des Hausrechts seiner regierenden Familie zu verstehen, nämlich vor allem zum Familienvermögensrecht. Selbst wenn man mithin die Verweise in der liechtensteinischen Verfassung als statisch (und nicht, wie hier vertreten S. 131 ff.) als dynamisch ansieht, wird damit keinesfalls die privatrechtliche Seite des Hausrechts in Frage gestellt: Das Fürstliche Haus konnte und kann privatfürstenrechtlich verbindlich auch nach der letzten Verfassungsrevision im Jahr 2003 seine Hausautonomie ausüben; lediglich die staatsrechtlichen Implikationen bedürften bei einem solchen statischen Verweisverständnis einer – wie auch immer erfolgenden – „Anerkennung“ durch die Verfassung⁴⁰⁶. Damit kann insoweit auch die Frage, ob die Verweise in Art. 3 der Verfassung statisch oder dynamisch zu verstehen sind (oben S. 131 ff.), für Zwecke der vorliegenden Untersuchung offenbleiben.

b) Keine Beschränkung der Hausautonomie durch Vorschriften zum Gesetzgebungsverfahren

Aber nicht nur bekennt sich die dualistische Verfassung des Fürstentums aufgrund ihres jedenfalls in den monarchischen Elementen immer noch familienvermögensrechtlich geprägten Staatsverständnisses zu einem familienvermögensbezogenen Hausrecht des Fürstlichen Hauses und geht damit von einer Fortgeltung des Privatfürstenrechts aus. Auch beschränkt es dieses weder formell noch materiell (zu Letzterem noch sogleich IV. 2. c) und d)). Insbesondere gelten die verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Gesetzgebungsverfahren, vor allem in den Art. 64 ff. der Verfassung, nicht für die Hausgesetzgebung im Fürstlichen Haus.

aa) Hausgesetzgebung im Fürstlichen Haus nicht (mehr) als staatliche Gesetzgebung umsetzbar

Zunächst wäre – sollten die verfassungsrechtlichen Vorschriften zum Gesetzgebungsverfahren greifen – eine Hausgesetzgebung als Ausübung einer Hausautonomie unmöglich und damit ein wichtiger Baustein des Privatfürstenrechts abgeschafft. Wie bereits gesehen (oben S. 94 ff.), übten hochadlige Häuser ihre

⁴⁰⁶ So zum liechtensteinischen Verfassungsrecht *Winkler*, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, 2015, S. 86; so wohl auch *G. Batliner*, Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten, 2001, Rn. 140; allgemein zu (statischen) Verfassungsverweisen auf das Hausrecht der Herrscherfamilie *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 42.

Hausautonomie durch Handlungen der zuständigen Organe des Hauses aus, und zwar ohne Mitwirkung anderer – hausfremder – staatlicher Stellen. Eine solche Hausgesetzgebung allein durch Hausorgane wäre jedenfalls auf Basis der geltenden liechtensteinischen Verfassungsnormen zum Gesetzgebungsverfahren nicht zu realisieren, auch wenn mit dem Landesfürsten ein Mitglied des Hauses auch nach heutigem Verfassungsrecht an zentralen Schaltstellen der Gesetzgebung sitzt: Einerseits besitzt der Landesfürst ein Initiativrecht und kann von der Regierung ausgearbeitete (Art. 93 lit. g der Verfassung) Regierungsvorlagen als Gesetzesvorschläge einbringen (Art. 64 Abs. 1 lit. a der Verfassung). Andererseits und vor allem steht dem Landesfürsten ein umfassendes Sanktionsrecht zu: Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes im Fürstentum ist eine Sanktion des Landesfürsten erforderlich (Art. 9, Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 und Satz 3 der Verfassung), ebenso zur Gültigkeit von einem Referendum unterliegenden Gesetzesbeschlüssen (Art. 66 Abs. 5 der Verfassung).

Der Landesfürst, der zugleich als Fürst ein zentrales Organ des Fürstlichen Hauses ist, kann allerdings heute nicht mehr allein als absoluter Monarch im Wege der staatlichen Gesetzgebung das Familien- und Erbrecht im Fürstentum und damit (über den Vorrang des Gesetzes vor dem Hausrecht, oben S. 113 f.) auch nicht ein Sonderfamilienvermögensrecht des Hauses einseitig dekretieren. Nach dem eben skizzierten Gesetzgebungskompetenzgefüge der heutigen Verfassung hätte der Fürst – wenn die Hausautonomie durch staatliche Gesetze auszuüben wäre – als Landesfürst nur ein Initiativrecht; allenfalls könnte er über sein Sanktionsrecht Änderungen des Hausrechts durch staatliche Gesetze blockieren. Vielmehr wäre nach heutigem liechtensteinischem Verfassungsrecht zu einer Hausgesetzgebung durch staatliche Gesetzgebung eine Mitwirkung außerhalb des Hauses stehender staatlicher Stellen erforderlich, nämlich vor allem des Landtags, ohne dessen Mitwirkung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung „kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden“ kann. Damit unterscheidet sich die heutige Verfassungslage jedenfalls von derjenigen unter der Verfassung von 1818 (siehe bereits oben S. 108) und davor. Damals besaß der Landesfürst über das Familienvermögensrecht im Fürstentum absolute Staatsgewalt – und nutzte diese auch, etwa durch den Erlass des bürgerlichen Familienvermögensrechts im Jahr 1812 und 1846 ohne Mitwirkung anderer staatlicher Stellen durch einseitige Fürstliche Verordnung mit Gesetzeskraft (oben S. 114 f.). Diese absolute Gesetzgebungsgewalt erfasste auch die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, die nach dem Ende des Alten Reichs der Staatsgewalt des Landesfürsten unterstanden und die Kaiser und Reich nicht mehr schützte⁴⁰⁷.

Anders als in – bereits im 19. Jahrhundert angesichts der zunehmenden Konstitutionalisierung der Gesetzgebung in den modernen Verfassungsstaaten aussterben-

⁴⁰⁷ Etwa *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 20 f.

den – absolutistischen Systemen stellt sich damit jedenfalls heute nach geltendem Verfassungsrecht im Fürstentum nicht mehr die Abgrenzungsfrage, ob der Fürst ein „Hausgesetz“ als staatliches Gesetz kraft seiner absoluten Gesetzgebungsgewalt oder als Hausgesetz als nach der Hausverfassung zuständiges (vgl. oben S. 97 f.) Organ erlässt⁴⁰⁸. Rechtsakte des Fürsten zu Gegenständen des Privatfürstenrechts, an denen nicht der Landtag mitwirkt, können nur Hausgesetze im Sinne des Privatfürstenrechts sein. Der Fürst kann mithin, auch falls er nach der Hausverfassung für die Hausgesetzgebung nicht alleine zuständig sein sollte, diese hausrechtlichen Beschränkungen nach liechtensteinischem Verfassungsrecht nicht mehr durch ein „Hausgesetz“ kraft einseitiger staatlicher Gesetzgebung „umgehen“, anders als in Verfassungssystemen, in denen der Fürst als Staatsoberhaupt allein für die Gesetzgebung zuständig war⁴⁰⁹. Gesetze des Fürstentums, die Fragen des Hausrechts des Fürstlichen Hauses adressieren und mit Mitwirkung des Landtags nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung wirksam „gegeben“ wurden, sind daher als privatfürstenrechtlich zulässige (oben S. 113 f.) gesetzliche Aufhebung oder Modifikation des Privatfürstenrechts anzusehen, nicht aber als Hausrecht des Fürstlichen Hauses in Gestalt von Hausgesetzen. Allenfalls ließe sich überlegen, ob bei Mitwirkung des Fürsten zugleich als alleine zuständiges Hausorgan ein solcher Gesetzgebungsakt – quasi als Minus – auch ein Hausgesetz enthält⁴¹⁰. Dies alles aber sind, jedenfalls für das familienvermögensbezogene Hausrecht des Fürstlichen Hauses, theoretische Fragen. An den betroffenen Rechtsakten als potentielle Hausgesetze oder Basis für Hausobservanzen haben, wie gesehen (oben S. 12 ff.), nur Hausmitglieder mitgewirkt; allenfalls gelegentlich haben hausfremde staatliche Stellen zugestimmt, diese Rechtsakte aber nicht erlassen.

Auch in einem weiteren Aspekt war und ist bis heute im Fürstentum verfassungsrechtlich keine Abgrenzung zwischen staatlicher Gesetzgebung und Hausgesetzgebung erforderlich. In den konstitutionellen Monarchien seit dem 19. Jahrhundert, die anders als das Fürstentum staatsorganisationsrechtlich nicht mehr auf das Hausrecht der Herrscherfamilie verwiesen (oben S. 128 f.), konnten die Hausgesetze nur für die herkömmlichen Gegenstände des Privatfürstenrechts (oben S. 79 f.) ohne Mitwirkung staatlicher Stellen ergehen⁴¹¹. Im Fürstentum ist dagegen das Hausrecht uneingeschränkt erhalten geblieben und einer Abgrenzung des Hausgesetzgebers vom Verfassungsgesetzgeber im Hinblick auf die staatsorganisationsrechtlichen Implikationen des Hausrechts bedarf es nicht, und zwar auch für die Zukunft, wenn man – wie hier vertreten (oben S. 131 ff.) – von dynamischen Verfassungsverweisen auf das Hausrecht ausgeht. Auch diese Abgrenzung betrifft allerdings

⁴⁰⁸ Hierzu etwa *Rehm*, *Modernes Fürstenrecht*, 1904, S. 104 ff.

⁴⁰⁹ *Schücking*, *Der Staat und die Agnaten*, 1902, S. 45.

⁴¹⁰ Vgl. *Beseler*, *Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft*, *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 5 (1878), 540, 550, nach dessen Auffassung offenbar eine Mitwirkung der Landesstände privatfürstenrechtlich unschädlich war.

⁴¹¹ *H. Schulze*, *Das Deutsche Fürstenrecht*, in: *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1361.

das Thema dieser Untersuchung nicht. Das Familienvermögensrecht gehört zu den herkömmlichen Gegenständen des Privatfürstenrechts (oben S. 79 f.) und ist seit dem Ausscheiden des Fürstentums aus dem Familienvermögen nur kraft Verfassungsverweises staatsrechtlich relevant; das Familien- und Erbrecht als solches kann – auch wenn Teil eines Hausrechts – aus sich heraus in einem Verfassungsstaat keine staatsorganisationsrechtliche Relevanz für sich in Anspruch nehmen.

bb) Hausgesetzgebung als rechtsgeschäftliche Rechtsetzung

Die Frage bleibt aber, auf welche Weise sich in einem Verfassungsstaat wie dem Fürstentum heute, in dem vor allem das staatliche Gesetz objektives Recht setzt, begründen lässt, dass die Hausgesetzgebung gerade nicht nach den verfassungsrechtlichen Regelungen für Gesetze des Fürstentums erfolgt – wovon im Übrigen auch die Regierung des Fürstentums ausgeht. So bestätigte die Regierung in einem Schreiben vom 23. April 1952 an die Kabinettskanzlei des Landesfürsten zur Dokumentation der bisherigen Hausgesetze, speziell des Familienvertrags von 1842, dass eine Veröffentlichung der Hausgesetze im Landesgesetzblatt für deren Wirksamkeit nicht erforderlich ist⁴¹², obwohl verfassungsrechtlich eigentlich jedes Gesetz des Fürstentums zu seiner Gültigkeit im Landesgesetzblatt kundzumachen ist (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Fall 3 der Verfassung).

Die Antwort auf die Frage, warum das staatliche Gesetzgebungsverfahren die Ausübung der Hausautonomie durch Hausgesetz und im Übrigen auch Hausobservanz nicht erfasst, folgt aus der dogmatischen Natur dieser Elemente des Hausrechts⁴¹³. Die Hausgesetze als „Privatgesetze“⁴¹⁴ aufgrund „der gewillkürten Setzung seitens Einzelner“⁴¹⁵ sind jedenfalls aus Sicht der heutigen Privatrechts-

⁴¹² HAL, FA 652; in dem Schreiben heißt es konkret: „An der rechtlichen Fundierung des Familienvertrages und der daraus sich ergebenden Hoheitsrechte ändert es nichts, ob derselbe im Landesgesetzblatt aufgenommen ist oder nicht, da er grundsätzlich in der Verfassung anerkannt ist“.

⁴¹³ Das berücksichtigt *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 280 ff., nicht hinreichend bei der Begründung seiner Ansicht, dass praktisch jedes Hausgesetz einer staatlichen Gesetzgebung bedarf; vgl. allenfalls *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 291 in Fn. 2, wo er eine Anwendung des § 879 liecht. ABGB auf die Hausgesetze des Fürstlichen Hauses postuliert, was einen rechtsgeschäftlichen bzw. vertraglichen Charakter der Normen voraussetzt; freilich ist diese Vorschrift aus anderen Gründen nicht auf das Hausrecht anwendbar, siehe S. 122 f., 167. Auch *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl. 2004, S. 75, meint, dass es sich bei einem Hausgesetz um ein „Gesetz“ handelt, allerdings „sui generis“; kritisch zu dieser Bezeichnung *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 28 (Stand: 3. 9. 2015).

⁴¹⁴ *von Salza und Lichtenau*, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen, 1838, S. 42.

⁴¹⁵ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 10.

dogmatik als Rechtsgeschäfte zu klassifizieren⁴¹⁶. Die Hausgesetzgebung im Fürstlichen Haus erfolgt damit durch Rechtsgeschäfte, die nicht den verfassungsrechtlichen Vorschriften über die staatliche Gesetzgebung unterliegen⁴¹⁷, sondern dem Privatfürstenrecht als einem besonderen Teil des Privatrechts. Hieran ändert die Tatsache nichts, dass die durch private Rechtsetzung geschaffenen Hausgesetze nach nahezu einhelliger Ansicht (oben S. 84 ff., 89 ff.) für die Hausmitglieder als objektives Recht gelten und nicht durch eine besondere Privatautonomie im bürgerlichen Recht erklärt werden können, weil das Hausrecht nicht nur die Hausmitglieder (und deren Rechtsnachfolger) bindet, welche diese Autonomie ausgeübt haben, sondern die Mitglieder des Hauses als solche (oben S. 86).

Konkret entspricht die Rechtsnatur der Hausgesetze dogmatisch heute derjenigen einer Satzung einer juristischen Person⁴¹⁸, die nach herrschender Meinung

⁴¹⁶ Vgl. bereits *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 82: „Zur Form eines autonomen Actes bedurfte es nach gemeinem Reichsrecht hauptsächlich nur der bestimmten Willenserklärung des oder der Berechtigten, es sei nun in Gestalt einer Verfügung von Todes wegen oder unter Lebenden“.

⁴¹⁷ *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 279, 286; so auch – jedenfalls im Hinblick auf die nicht in Art. 3 der Verfassung genannten Gegenstände – die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29.8.1995, BuA Nr. 61/1995, S. 14 f., und die Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26.11.2002, BuA Nr. 135/2002, S. 5.

⁴¹⁸ Satzungsqualität der Hausgesetze betonen etwa *Schücking*, Der Staat und die Agnaten, 1902, S. 44; *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 15 f.; *Baumann*, Hausgesetz und Staatsgesetz, 1906, S. 16; *Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909, S. 3; vgl. auch bereits *von Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I., 1868, S. 420 (Vergleich mit Gemeinde- oder Zunftstatuten); *von Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895, S. 399; konkret zu den Hausgesetzen des Fürstlichen Hauses so auch *Loebenstein*, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, in: Die Stellvertretung des Fürsten, 1985, S. 69, 82: „autonome Satzung“ des Hauses; *Kieber*, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Die liechtensteinische Verfassung 1921, hrsg. von G. Batliner, 1994, S. 289, 321 f.; *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998, S. 42: „autonomes Satzungsrecht des Fürstenhauses“ (der allerdings anderer Stelle, a. a. O. 47, das Hausrecht des Fürstlichen Hauses als Verordnung qualifiziert); *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 278, 293: „autonomes Satzungsrecht des fürstlichen Familienverbandes“; *Koja*, Fürstliches Hausgesetz und Verfassung in Liechtenstein, in: FS für Herbert Hofer-Zeni, 1998, S. 123, 124, bezeichnet die Hausgesetze als „autonomes Familienstatut“. Anders demgegenüber scheint *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 19, 24, 26, 36, von einer vertragsrechtlichen Konstruktion der Hausgesetze auszugehen; ähnlich *C. Beck*, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel „Freiheit und Eigentum“, 2015, S. 160, der vom „private[n] Vertragsrecht“ spricht; in diese Richtung auch *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 32 (Stand: 3.9.2015), wonach das Hausgesetz „ein autonomes, privates Regelungswerk ist[,] wie jede Familie ihre internen Angelegenheiten ebenfalls zu regeln vermag“.

ebenfalls objektives Recht schafft, aber ursprünglich auf einem Rechtsgeschäft beruht⁴¹⁹. Diese dogmatische Einordnung der ausgeübten Hausautonomie des Fürstlichen Hauses als rechtsgeschäftlich geschaffenes Satzungsrecht einer juristischen Person teilt auch ausdrücklich der liechtensteinische Gesetzgeber: Das bereits erwähnte Rechtsbereinigungsgesetz von 1967 (oben S. 115 in Fn. 319) definiert die Hausgesetze als die „korporativen Familiensatzungen des Fürstlichen Hauses Liechtenstein“, also als aufgrund eines Rechtsgeschäfts (und nicht staatlicher Gesetzgebung) geschaffenes objektives Recht⁴²⁰. Auch die Normqualität der Hausobservanz lässt sich dogmatisch über das Recht der juristischen Personen erklären, das die Observanz etwa als „Gewohnheitsrecht des Vereins“⁴²¹ kennt, das für die Mitglieder bindende Wirkung entfaltet.

Damit folgt die Hausautonomie privatrechtlich aus der Existenz des Fürstlichen Hauses als juristischer Person⁴²², die sich bereits aus Privatfürstenrecht ergibt (oben S. 80 ff.), aber in Liechtenstein auch verfassungs- und hausrechtlich anerkannt ist. So verweist die Verfassung des Fürstentums, wie gesehen, in zahlreichen Vorschriften auf das Fürstliche Haus und geht damit von dessen Rechtsträgerschaft aus, vor allem⁴²³ in Art. 3 („durch das Fürstenhaus [...] geordnet“)⁴²⁴, mit dem die Verfassung auf das – in der staatlichen Gesetzgebung verfassungsrechtlich nicht umsetzbare (oben S. 141 ff.) – Hausrecht des Fürstlichen Hauses für Fragen der

⁴¹⁹ Vgl. etwa für das deutsche Vereinsrecht BGH 4. 10. 1956, BGHZ 21, 370 = NJW 1956, 1793; dagegen für einen allein rechtsgeschäftlichen Charakter der Vereinssatzung etwa *Leuschner*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2021, § 25 BGB Rn. 15.

⁴²⁰ Ebenso die Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 10 („autonomes, vom Staat anerkanntes Familiensatzungsrecht“) und S. 16 („autonome korporative Familiensatzungen“). Auch die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29. 8. 1995, BuA Nr. 61/1995, S. 4, betont, dass der „genossenschaftliche“ Charakter der adligen Familien Basis der Hausgesetze war.

⁴²¹ Zum deutschen Vereinsrecht etwa *Leuschner*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2021, § 25 BGB Rn. 68.

⁴²² Vgl. bereits von *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I., 1868, S. 419, wonach die Hausautonomie „eine notwendige Folge ihrer korporativen Verfassung“ ist; anders wohl *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 37 f. in Fn. 1, der allerdings in der heutigen Privatrechtsdogmatik Schwierigkeiten hätte, die Geltung des Hausrechts jenseits der handelnden Hausmitglieder und ihrer Rechtsnachfolger zu begründen, die auch er nicht bestreitet.

⁴²³ Vgl. in der Verfassung auch Art. 5 („Staatswappen ist das des Fürstenhauses Liechtenstein“), Art. 7 Abs. 2 Satz 2 („Mitglied des Fürstenhauses“) und Art. 45 Abs. 1 („Wohl des Fürstlichen Hauses“).

⁴²⁴ *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 293 f.; so auch die Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 15, die das Fürstliche Haus als „autonome Familienkorporation“ bezeichnet, welches von der Verfassung „in seiner Eigenschaft als Rechtsträger der Autonomie in Bezug auf den Erlass der Hausgesetze anerkannt“ wird.

Staatsorganisation Bezug nimmt. Auch das Hausgesetz von 1993 setzt eine Rechtspersönlichkeit des Fürstlichen Hauses voraus, wenn es das Haus als „eine auf der Grundlage der bisherigen hausgesetzlichen Regelungen und auf der Stufe der Verfassung des Fürstentums gebildete und organisierte autonome Familiengemeinschaft“ bezeichnet.

Auch Form und Verfahren der „Gesetzgebung“ ergeben sich damit aus der Hausverfassung bzw. mangels einer Regelung in Hausgesetz oder Hausobservanz nach dem gemeinen Privatfürstenrecht, das den hochadligen Häusern nur wenige Vorgaben zur Ausübung der Hausautonomie macht (oben S. 97 ff.). Selbstverständlich steht es dabei dem jeweiligen Haus frei, seine Hausgesetze ganz oder teilweise zu publizieren, soweit nach staatlichem Recht möglich (dazu sogleich), auch in amtlicher Form, wie etwa im Fürstlichen Haus teilweise beim Übereinkommen von 1893/1894, bei den Gesetzen von 1902 und von 1926 sowie beim Hausgesetz von 1993 geschehen. Auch kann das jeweilige Haus einzelne Hausgesetze von einer Mitwirkung staatlicher Stellen abhängig machen, im Fürstlichen Haus geschehen etwa beim Familienvertrag von 1842 und beim Übereinkommen von 1893/1894, denen sogar in Österreich staatliche Stellen auf Veranlassung des Hauses zustimmen sollten (oben S. 46 f., 49 f., 108 ff.), sowie bei den Gesetzen von 1902 und von 1926, welche der Fürst teilweise dem Landtag vorgelegt hat⁴²⁵, nicht aber beim Hausgesetz von 1993, das lediglich der Regierungschef gegengezeichnet hat⁴²⁶. Zu beachten ist freilich, dass in den genannten Beispielen das Fürstliche Haus die Hausgesetze nicht vollständig, sondern teils nur in Auszügen dem Landtag vorgelegt und im Landesgesetzblatt veröffentlicht hat (oben S. 49), während wesentliche – auch familienvermögensbezogene – Regelungskomplexe dieser Gesetze hausintern blieben⁴²⁷.

Verfassungsrechtlich erforderlich ist allerdings im Fürstentum eine Mitwirkung staatlicher Stellen (etwa eine zwingende Mitwirkung des Landtags nach Art. 62 lit. a, Art. 65 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung, eine Sanktion des Landesfürsten als Staatsorgan⁴²⁸ nach Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 der Verfassung oder eine Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters nach Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 der Verfassung) oder eine amtliche Veröffentlichung (etwa eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nach Art. 65 Abs. 1 Satz 2 Fall 3

⁴²⁵ Siehe die Nachweise der jeweiligen Landtagsprotokolle bei *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 19 (Stand: 3. 9. 2015).

⁴²⁶ Vgl. auch *Weber*, Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1997, S. 271, die dieser Kontrasignatur lediglich „beglaubigende Wirkung“ beimisst.

⁴²⁷ Jedenfalls ungenau daher etwa die Aussage von *G. Batliner*, Der konditionierte Verfassungsstaat, in: FS für Alois Riklin, 2000, S. 388, 408, wonach „die Hausgesetze schon seit der Verfassung 1862 vom Landtag genehmigt wurden“.

⁴²⁸ Anders als eine Mitwirkung des Fürsten als Hausorgan.

der Verfassung) bei der rechtsgeschäftlich zu qualifizierenden Hausgesetzgebung nicht⁴²⁹. Angesichts der uneinheitlichen Praxis bei der Mitwirkung des Landtags und der amtlichen Veröffentlichung in der Vergangenheit ist auch bisher wohl insoweit kein ungeschriebenes Verfassungsgewohnheitsrecht entstanden. Die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften zum staatlichen Gesetzgebungsverfahren hat mittlerweile im Fürstentum auch der Verfassungsgesetzgeber klargestellt, auch für die staatsrechtlich relevanten Teile des Hausrechts. Für diese forderten einige Stimmen zeitweilig eine Zustimmung des Landtags, auch die Regierung des Fürstentums⁴³⁰, was zu einer Kontroverse über die Wirksamkeit des Hausgesetzes von 1993 geführt hatte⁴³¹. Durch die klare Aussage in Art. 3 der Verfassung seit der Verfassungsreform von 2003, wonach die Verweisgegenstände hausgesetzlich „durch das Fürstenhaus“ geregelt werden, ist jedenfalls nunmehr klar, dass auch insoweit verfassungsrechtlich keinerlei staatliche Stellen mitwirken müssen⁴³². Freilich ist auch diese Frage für die vorliegende Untersuchung ohne Belang, da – wie bereits gesehen (oben S. 124 ff.) – das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses als solches in einem Verfassungsstaat staatsrechtlich jedenfalls unmittelbar (vgl. noch unten S. 157 f., 159 ff.) nicht relevant sein kann.

Allenfalls können Hausgesetze oder Hausobservanzen eine bestimmte Veröffentlichung als Formvorschrift vorschreiben, anders als grundsätzlich das gemeine Privatfürstenrecht, das von einer Formfreiheit der Hausgesetze ausging (oben S. 99). Einen solchen hausrechtlichen Formzwang enthält etwa Art. 18 Abs. 4 des Hausgesetzes von 1993, wonach auch künftige Änderungen dieses vornehmlich auch für die Staatsorganisation relevanten Hausgesetzes im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen sind. Aus praktischen Gründen sollten Hausgesetze freilich ver-

⁴²⁹ *Weber*, Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1997, S. 269 ff.; *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 287; *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 260 f. (jedenfalls zur Verfassung von 1862); so auch – jedenfalls im Hinblick auf die nicht in Art. 3 der Verfassung genannten Gegenstände, bei denen der Landtag mitwirken müsse – die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29. 8. 1995, BuA Nr. 61/1995, S. 14 f., und die Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 5; ebenso differenzierend *G. Batliner*, Der konditionierte Verfassungsstaat, in: FS für Alois Riklin, 2000, S. 388, 408; *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 26; *C. Beck*, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel „Freiheit und Eigentum“, 2015, S. 160 f.

⁴³⁰ Siehe die Nachweise in der vorigen Fn.

⁴³¹ Wobei einige Stimmen bis heute eine Unwirksamkeit der staatsrechtlich relevanten Teile des Hausgesetzes von 1993 postulieren, siehe Nachweise in Fn. 384.

⁴³² *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 23, 25 (Stand: 3. 9. 2015); vgl. auch Fn. 378 und Fn. 384.

öffentlich werden, soweit die Verfassung eines Staates einzelne hausrechtliche Normen in Bezug nimmt und damit diese auch staatsrechtlich relevant sind. Dagegen haben andere Fürstenhäuser ihr auch staatsrechtlich relevantes Hausrecht geheim gehalten, etwa das Haus Habsburg-Lothringen, das sein Familienstatut (oben S. 119f.) sogar dem damaligen Fachpublikum vorenthielt⁴³³. In einem Verfassungsstaat könnte auch bereits das Staatsrecht als verfassungsrechtliche Einschränkung des Privatfürstenrechts eine amtliche Veröffentlichung der staatsrechtlich relevanten Teile aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit fordern⁴³⁴. Es wäre daher staatsrechtspolitisch sinnvoll, jedenfalls über eine gesetzliche Basis für eine optionale Veröffentlichungen von staatsrechtsrelevanten Teilen der Hausgesetze nachzudenken⁴³⁵. Freilich stößt eine Veröffentlichungsmöglichkeit an Grenzen: Teil des – auch des potentiell staatsrechtlich relevanten (oben S. 138f.) – Hausrechts sind nicht nur die Hausgesetze, sondern auch die Hausobservanzen und gegebenenfalls das gemeine Privatfürstenrecht; die beiden zuletzt genannten Quellen des Hausrechts entziehen sich, da ungeschrieben, einer verbindlichen Veröffentlichung, sondern können allenfalls beschrieben werden.

*cc) Folgerungen für die dogmatische Einordnung des Hausrechts
in der liechtensteinischen Rechtsordnung allgemein*

Aus diesen Überlegungen zum Verhältnis von staatlicher Gesetzgebung im Fürstentum und Hausgesetzgebung im Fürstlichen Haus ergeben sich auch Folgerungen für die dogmatische Einordnung des Privatfürstenrechts in einem Verfassungsstaat wie dem Fürstentum allgemein – Folgerungen, die freilich für Zwecke der vorliegenden Untersuchung weitgehend nachrangig sind. Sie berühren die Eckpunkte des Privatfürstenrechts und seinen verfassungsrechtlichen Status in der Sache nicht, sondern erklären lediglich die Stellung des Hausrechts in der Rechtsordnung.

⁴³³ *Schmetterer*, Die Rechtsstellung der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses von 1839 bis 1918, *Journal on European History of Law* 2011, 15: „Dieses Hausgesetz wurde in der Monarchie nicht veröffentlicht, weshalb die zeitgenössische Literatur nur (in der Regel zutreffende) Vermutungen über seinen Inhalt enthalten konnte“.

⁴³⁴ *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 286, 293; *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 44 (Stand: 3. 9. 2015); in diese Richtung auch *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 57 ff.

⁴³⁵ Vgl. auch die Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29. 8. 1995, BuA Nr. 61/1995, S. 14; zum geltenden liechtensteinischen Kundmachungsrecht *Koja*, Fürstliches Hausgesetz und Verfassung in Liechtenstein, in: FS für Herbert Hofer-Zeni, 1998, S. 123 f.; *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 43 (Stand: 3. 9. 2015).

Die Autonomie der souveränen Familien vom allgemeinen bürgerlichen Familienvermögensrecht folgte – und folgt für das Fürstliche Haus bis heute⁴³⁶ – nicht mehr daraus, dass das Familienoberhaupt – hier der Fürst als Landesfürst – ohnehin Souverän und damit auch Gesetzgeber im Hinblick auf das Familien- und Erbrecht war oder ist⁴³⁷. Denn für die Ausübung der Hausautonomie waren die nach der Hausverfassung berufenen Organe des Hauses zuständig (oben S. 97 ff.), welche, wie gesehen (oben S. 141 ff.), die Staatsverfassung jedenfalls nach dem Wandel vom Absolutismus zum Konstitutionalismus in der Gesetzgebung nicht zwingend auch mit alleiniger staatlicher Gesetzgebungskompetenz ausstattete⁴³⁸.

Vielmehr kann sich die privatfürstenrechtliche Stellung des Fürstlichen Hauses in einem Verfassungsstaat wie dem Fürstentum nur aus der (freilich bereits vorkonstitutionellen) Existenz der souveränen Familie als juristische Person ergeben, die rechtliche Basis für eine Rechtsetzung durch Rechtsgeschäft und Observanz ist

⁴³⁶ So auch *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 271.

⁴³⁷ In diese Richtung aber *Tabor*, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des deutschen hohen Adels, Zeitschr. f. dt. Recht 3 (1840), 106, 144: „Für diesen regierenden Adel, als solchen und nicht als reichsständischen Adel, bildete sich auch ein eigenes Recht, das sogenannte Privatfürstenrecht, das Privatrecht der regierenden Herren, welches mit der Reichsstandschaft gar nicht zusammenhing, sondern sich zum Theil aus dem Verhältniß der Regierung über Land und Leute entwickelte“; *von Gerber*, Ueber den Begriff der Autonomie, AcP 37 (1854), 35, 49: „Vor allem muß jedoch bemerkt werden, daß diese Erörterung auf die s. g. Hausgesetze der deutschen Souveräne keine Beziehung hat; dieß sind wahre, wirkliche Gesetze, und betreffen einen Gegenstand, der einen wesentlichen Theil der Staatsverfassung ausmacht“; *Stobbe*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871, S. 119: „Der reichsständische Adel hatte zur Zeit des Reichs dies Recht der Autonomie in Folge der gesetzgebenden Gewalt, welcher er überhaupt besaß“; *von Roth*, System des Deutschen Privatrechts, Bd. I, 1880, S. 396 mit Fn. 4: „Mit Auflösung des deutschen Reichs trat hierin in soferne eine Veränderung ein, als sämtliche Familienmitglieder der Souveränität des Hauptes der souveränen Familie unterworfen wurden, die sich in dem Recht der Hausgesetzgebung [...] Ausübung der Gerichtsbarkeit [...] und einer ausgedehnten Familiengewalt [...] äußert [...] Mit der Auflösung des deutschen Reichs ging die Hausgesetzgebung als Theil der allgemeinen Gesetzgebung auf den Souverän über und wurde von ihm selbstständig geübt“; *Hoffmann*, Das Recht des Adels und der Fideikomisse in Bayern, 1896, S. 48: „die Vorrechte, die in umfassendem Maße den Landesherren kraft ihrer erhabenen persönlichen Stellung“; *Tezner*, Der Kaiser, 1909, S. 57 f.; vgl. auch *Maurer*, Ueber den Begriff der Autonomie, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2 (1855), 229, 262 f.; *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 337; *Zoepfl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863, S. 121; in diese Richtung auch *Lipstein*, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22.2.1948, Annex A vom 13.7.1947, S. 4: „every measure of the sovereign ruler partook of the character of legislation“. Insoweit ungenau auch noch *Dutta*, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 63.

⁴³⁸ So auch bereits *W. Lewis*, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687, 705.

(oben S. 94 ff.) und deren Regime noch durch dispositives Recht (etwa das gemeine Privatfürstenrecht) ergänzt werden kann, soweit die Familie ihre Autonomie nicht ausübt. Diese privatfürstenrechtliche Sonderstellung kann privatrechtlich nicht begründet werden, speziell nicht die Entstehung einer juristischen Person ohne greifbaren privatautonomen Errichtungsakt (oben S. 80 ff.). Sie kann nur als öffentlich-rechtlich eingeräumtes Standesvorrecht der regierenden Familie erklärt werden⁴³⁹. Das macht allerdings das Haus – auch wenn die Verfassung im 2003 neugefassten Art. 3 der Verfassung es als Trägerin der Hausautonomie und damit als juristische Person anerkennt (oben S. 146 f.) – nicht zu einer „selbständige[n] Körperschaft des öffentlichen Rechts“⁴⁴⁰ oder gar einem „Verfassungsorgan“⁴⁴¹, auch wenn der Verfassungstext an verschiedenen Stellen auf das „Fürstenhaus“, das „Fürstenhaus Liechtenstein“ oder das „Fürstliche Haus“ Bezug nimmt⁴⁴². Denn nicht nur die Rechtsetzung im Fürstlichen Haus erfolgt privatrechtlich durch Rechtsgeschäft (oben S. 144 ff.), auch definiert allein das Familienrecht als Teil des Privatrechts über die Abstammung und die Eheschließung die Mitgliedschaft in dieser juristischen Person (oben S. 6). Dieses Standesvorrecht des Fürstlichen Hauses hat freilich die heutige liechtensteinische Verfassungsordnung nicht eingeräumt, also insbesondere dem Fürstlichen Haus seine Autonomie nicht durch Verleihung oder Delegation verschafft⁴⁴³. Vielmehr haben die verschiedenen Verfassungen – wie auch das einfache Gesetzesrecht, vor allem dokumentiert durch das Rechtsbereinigungsgesetz von 1967 (oben S. 121 f.) – das Privatfürstenrecht (genauso wie etwa das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch) bereits im 19. Jahrhundert als vorkonsti-

⁴³⁹ So auch *Kuchinke*, Die deutsche Revolution von 1918 und ihre Folgen für das Privatfürstenrecht, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft, hrsg. von Brieskorn/Mikat/Müller/Willoweit, 1994, S. 403, 406; zur standesherrlichen Autonomie *Zoeplf*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863, S. 115: „Der Rechtsgrund der Autonomie [...] liegt unverkennbar in der singulären publicistischen Standesstellung, d. h. in der im öffentlichen Rechte begründeten genossenschaftlichen Sonderstellung“; ähnlich *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 280.

⁴⁴⁰ So aber *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 280.

⁴⁴¹ *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 293; anders *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 55 f.; anders wohl auch *Rhinow*, Rechtsgutachten im Rahmen der Verfassungsdiskussion im Fürstentum Liechtenstein zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 18.4.2000, S. 86, der – etwas perplex – vom „hausgesetzliche[n] Ober-Staatsorgan der ‚Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses‘“ spricht.

⁴⁴² Nachweise etwa oben in Fn. 423.

⁴⁴³ So allgemein nachdrücklich – freilich für die standesherrliche Autonomie – vor allem *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 17 ff.; anders *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 276, 278 f., nach dessen Ansicht aber dann auch die vom Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch gewährte Privatautonomie problematisch sein müsste, da diese Autonomie ebenfalls nicht ausdrücklich in der Verfassung den Bürgern eingeräumt wird, sondern vorkonstitutionell.

tutionellen Zustand vorgefunden⁴⁴⁴ und lediglich bewahrt⁴⁴⁵, wobei das Fürstentum als konstitutionelle Erbmonarchie dieses Standesvorrecht des Fürstlichen Hauses verfassungsrechtlich weiterhin direkt und indirekt nutzt (oben S. 124 ff., 157 f., 159 ff.). Dieses – vor allem aus republikanischer – Warte nicht einfach zu fassende Verständnis des Privatfürstenrechts zwischen privatem und öffentlichem Recht klingt auch etwa in den Motiven zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und deren Rechtfertigung für die Beibehaltung des Hausrechts der souveränen Familien an:

Die Aufrechterhaltung des Sonderrechtes dieser Häuser ist ebensowohl durch deren besondere staatsrechtliche Stellung, als durch den engen Zusammenhang geboten, in welchem das Sonderrecht mit dem geltenden Staatsrechte steht. Die Normen, betreffend die Volljährigkeit, das Vormundschaftswesen, die Unveräußerlichkeit des Familiengutes, die in dasselbe stattfindende Individualsukzession u. s. w. gehören in Ansehung der regierenden

⁴⁴⁴ Vgl. *Kieber*, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Die liechtensteinische Verfassung 1921, hrsg. von G. Batliner, 1994, S. 289, 321, wonach es sich beim Hausrecht „um eine, auf überkommenem Fürstenrecht beruhende und von der Verfassung anerkannte, autonome Satzung über Ehren-, Familien- und Vermögensrechte handelt“; *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 35 (Stand: 3. 9. 2015). Vgl. allgemein auch *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 81: „Es handelt sich [...] von der hergebrachten oder gesetzlich vergönnten Freiheit der Personen adligen Standes [...]“; *Gengler*, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1892, S. 30: „Man will nun den historischen Grund dieser Autonomie in der ehemaligen politischen Stellung des deutschen hohen Reichsadels und der daraus abgeleiteten Gesetzgebungshoheit finden [...], welche ihm die günstige Lage bereitet habe, etwaige Gefährdungen seines Glanzes und Ansehens, die ihn vom römischen Rechte her bedrohten, mittels legislativen Entgegnetretens paralysiren zu können. Allein richtiger muss als der Ausgangspunkt der s. g. Adelsautonomie das Gewohnheitsrecht angesehen werden [...], welches die reichsständischen Fürsten- und Grafenhäuser als lebenskräftige Organismen zu allen Zeiten in sich entwickelten und nährten, sowie mindestens theilweise schon frühe in Erbnordnungen, Verträgen und anderen urkundlichen Zeugnissen zum Ausdrucke brachten. In Bezug auf solche zunächst zum Schutze der engsten Familien-Interessen dienende Standes-Observanzen ist nämlich die Erhaltungs- und Fortbildungs-Fähigkeit des hohen Adels“; *Hauptmann*, Modernes Fürstenrecht, AöR 22 (1907), 193, 238 f.

⁴⁴⁵ Vgl. *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 277 („Durch die dynamische Verweisung [...] setzt die Verfassung die Autonomie des Fürstenhauses zur Hausgesetzgebung in ihrer Eigenart und in ihrem historisch gewordenen Umfang als rechtlich existent voraus“) und S. 278 („Nach ihrer Entstehung und gemäß ihrer primären Verbindlichkeit für die Mitglieder des Fürstenhauses bestehen sie historisch und geltungsmäßig vor der Landesverfassung und außerhalb dieser“). Vgl. allgemein *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 71 f.: „Wenn der Gesetzgeber die Hausverfassungen der regierenden Häuser anderer Ordnung unterstellt, so liegt demgemäß nahe, daß der Grund für ihn hier im Gegentheil, d. h. darin liegt, daß die Autonomie dieser Familien nicht auf staatliche Verleihung zurückführt. Daß dies in der Tat der Fall, daß die Autonomie der regierenden Familien nicht auf einer Verleihung unseres modernen deutschen Verfassungsstaates, nicht auf Landesgesetz beruht, haben wir früher nachgewiesen. Weder von der reichszeitlichen Landeshoheit, noch von dem souveränen Rheinbundstaate, aber auch nicht von den Gliedstaaten des deutschen Bundes und des deutschen Reiches haben die regierenden Familien ihre Autonomie übertragen erhalten. Sie ist allen diesen staatlichen Gewalten gegenüber originär erworben. Insbesondere haben die landesherrlichen Häuser ihre gegenwärtige Autonomie nicht erst durch die Verfassungen rechtlich erhalten; die Autonomie derselben wird vielmehr in den Verfassungen als rechtlich bereits begründet vorausgesetzt“.

Familien nach der einen Seite dem Privatrechte, nach der anderen Seite dem Staatsrechte an und bilden in letzterer Hinsicht in wichtigen Beziehungen die Grundlage bestehender staatsrechtlicher Verhältnisse⁴⁴⁶.

Diese dogmatische Einordnung des Hausrechts in die liechtensteinische Rechtsordnung rechtfertigt freilich nicht die Existenz eines Privatfürstenrechts – eine Frage, die verfassungsrechtlich (und dabei auch indirekt rechtspolitisch) Gegenstand des folgenden Abschnitts sein soll.

c) Keine Unvereinbarkeit eines Privatfürstenrechts allgemein mit materiellem Verfassungsrecht

Auch wenn das Hausrecht des Fürstlichen Hauses damit nicht auf staatlicher Gesetzgebung beruht, stellt sich dennoch die Frage, inwieweit ein familienvermögensbezogenes Hausrecht materiell mit der Verfassung im Einklang stehen würde. Wenn jedenfalls nach allgemeinen Regelungen bereits der einfache Gesetzgeber inhaltlich das Privatfürstenrecht aufheben oder modifizieren kann (oben S. 113 f.), dann ist dieses Rechtsgebiet inhaltlich erst recht an der Verfassung zu messen; denn auch der Verfassungsgesetzgeber besitzt eine Hoheit über das Privatfürstenrecht⁴⁴⁷. Dabei drängt sich freilich vor allem die Frage auf, ob ein Sonderprivatrecht des Fürstlichen Hauses und insbesondere eine Hausautonomie mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot vereinbar ist. Art. 31 der liechtensteinischen Verfassung ordnet an: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich“ (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung), worunter auch die Mitglieder des Fürstlichen Hauses als Landesbürger (oben S. 6) zu verstehen sind⁴⁴⁸.

aa) Verfassungsrechtlicher Privatfürstenrechtsvorbehalt nach liechtensteinischem Recht?

Zunächst ist bereits zweifelhaft, ob nach liechtensteinischem Verfassungsrecht ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses wirklich an der Verfassung zu messen wäre oder der Verfassungsgesetzgeber – was ihm freisteht – auch hier ausdrücklich oder konkludent einen Privatfürstenrechtsvorbehalt macht und damit die Stellung des Privatfürstenrechts dem einfachen Gesetzgeber gegenüber stärkt.

Offensichtlich handelt es sich beim Hausrecht um eine Rechtsquelle, die in einem besonderen Verhältnis zur Verfassung steht, die – wie eben gesehen (oben S. 124 ff.) –

⁴⁴⁶ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 10f.

⁴⁴⁷ Für einen grundsätzlichen Vorrang der Verfassung auch *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 273 f., 277.

⁴⁴⁸ Vgl. auch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 17. 12. 1970 betreffend die authentische Interpretation des Begriffs „Landesangehörige“, LGBl. 1971 Nr. 22.

als Grundgesetz einer konstitutionellen Erbmonarchie zentrale Regelungsgegenstände der Staatsorganisation privatrechtlich konzipiert und deren Ausgestaltung an das Hausrecht des Fürstlichen Hauses delegiert. Dass das Hausrecht Verfassungsrang besitzen könnte, deutet die Verfassung auch jenseits dieser Delegation an: In Art. 10 Abs. 2 stellt die Verfassung klar, dass Notverordnungen des Fürsten „zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates“ nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 über bestimmte Elemente der Verfassung nicht disponieren können, konkret „weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, noch die Regel ‚Keine Strafe ohne Gesetz‘ beschränken“ können (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). Zu diesen besonders geschützten Normen zählt daneben Art. 10 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung die Normen über den Misstrauensantrag gegen den Fürsten (Art. 13ter der Verfassung), das Verfahren zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 der Verfassung), die Vorschriften über die Thronfolge, die Volljährigkeit, die Vormundschaft des Landesfürsten und des Erbprinzen (Art. 3 der Verfassung) und das Hausgesetz. Das Hausrecht des Fürstlichen Hauses muss somit den gleichen Rang haben, wie zentrale und verfassungsrechtlich besonders geschützte Elemente der Verfassung, die diese „notstandsfest“⁴⁴⁹ ausgestaltet.

Auch das Hausgesetz von 1993 geht von einem Verfassungsrang des Hausrechts aus: Wie bereits erwähnt, definiert Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Hausgesetzes das Fürstliche Haus als eine „auf der Stufe der Verfassung des Fürstentums gebildete und organisierte autonome Familiengemeinschaft“. Auch ordnet Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Hausgesetzes an, dass die „Verfassung des Fürstentums Liechtenstein [...] das Hausgesetz weder verändern noch aufheben“ kann. Zwar kann ein Hausgesetz selbst in einer konstitutionellen Erbmonarchie nicht die Verfassung verdrängen, sondern unterliegt den Verfassungsbestimmungen⁴⁵⁰, ja nach Privatfürstenrecht allgemein sogar dem einfachen Gesetzesrecht (oben S. 113 f.). Entscheidend ist aber die folgende Überlegung: Da der Verfassungsgesetzgeber, insbesondere bei der Verfassungsreform von 2003 (oben S. 5), dieses Hausgesetz kannte und bewusst verfassungsrechtlich weiterhin darauf Bezug nahm (oben S. 124 ff.), ist davon auszugehen, dass die Verfassung auch den hausgesetzlich vorgesehenen Verfassungsrang akzeptiert. Genießt das Hausrecht des Fürstlichen Hauses kraft der Verfassung selbst Verfassungsrang, dann kann das materielle Verfassungsrecht dem Hausrecht und dem Privatfürstenrecht als dessen Basis allgemein keine inhaltlichen Grenzen setzen, wobei der liechtensteinische Verfassungsgesetzgeber das Hausrecht direkt (oben S. 153) oder dessen Wirkung für den staatlichen Bereich indirekt über die Verweise auf das Hausrecht modifizieren oder aufheben kann⁴⁵¹. Er kann aber auch

⁴⁴⁹ Bussjäger, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 10 Rn. 65 ff. (Stand: 3.9.2015).

⁴⁵⁰ H. Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 279.

⁴⁵¹ Vgl. Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 291: „Der Verfassungsgeber kann seine Verweisungen auf Inhalte des Hausgesetzes ausweiten oder einschränken, abändern oder ganz aufheben. Dadurch werden die Hausgesetze aber nicht geändert“.

die Verfassung im Hinblick auf einen Vorrang des Hausrechts einschränken. Und für einen solchen verfassungsrechtlichen Privatfürstenrechtsvorbehalt spricht Einiges⁴⁵², wenn der Verfassungsgesetzgeber freiwillig auf ein Hausgesetz verweist, das einen Vorrang vor dem Verfassungsrecht reklamiert, jedenfalls solange die Verfassung nicht ausdrücklich das Hausgesetz derogiert (nochmals: was ihr freisteht). Auch die Regierung des Fürstentums geht davon aus, dass das Hausgesetz nicht an Art. 31 der Verfassung zu messen ist⁴⁵³.

Diesen verfassungsrechtlichen Privatfürstenrechtsvorbehalt wird man auch hier (oben S. 138 f.) weit auszulegen haben, also auch im Hinblick auf das übrige Hausrecht, vor allem kraft Hausobservanz und gemeinen Privatfürstenrechts, welches das Hausgesetz von 1993 ausfüllt. Auch kann der Vorbehalt nicht auf die staatsrechtsrelevanten Teile des Hausrechts beschränkt werden; die Verfassung könnte – soweit sie das Hausrecht erfasst – auch die familienvermögensbezogenen Teile des Hausrechts berühren (unten S. 162 ff.).

bb) Keine Verletzung des Gleichheitsgebots

Aber selbst wenn man das liechtensteinische Privatfürstenrecht an der Verfassung des Fürstentums inhaltlich messen wollte, dürfte jedenfalls ein familienvermögensbezogenes Hausrecht des Fürstlichen Hauses als solches nicht gegen die Verfassung verstoßen, insbesondere nicht gegen den Gleichheitssatz. Nicht bestreiten lässt sich, dass die Möglichkeit eines Hausrechts ein Privileg des Fürstlichen Hauses als regierender Familie und damit eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz ist, wie sie Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung vorsieht. Andere Familien bzw. – mangels Rechtspersönlichkeit der Familie nach bürgerlichem Recht – deren Familienmitglieder unterliegen nach liechtensteinischem Recht nicht einem besonderen Familienvermögensrecht, das zudem die Familie noch autonom setzen kann⁴⁵⁴.

Allerdings gilt auch der Gleichheitssatz nicht absolut, sondern gestattet gerechtfertigte Differenzierungen, wobei nach der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im Bereich der Rechtsetzung – anders als bei der Rechts-

⁴⁵² So wohl auch Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 291, wonach eine „Bedachtnahme“ auf die „Dualität der beiden Rechtsquellenbereiche“ in der Landesverfassung „sinnvoll“ sei.

⁴⁵³ Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 10: „Was innerhalb der Familie von Liechtenstein aufgrund des Hausgesetzes gilt, ist dem Einfluss des staatlichen Rechts entzogen. Insofern hat auch Art. 31 LV keinen Einfluss auf die nicht von Art. 3 abgedeckten Bereiche des Hausgesetzes“.

⁴⁵⁴ Anders allenfalls Autoren, die das Hausrecht des Fürstlichen Hauses nach liechtensteinischem Recht vertragsrechtlich konstruieren wollen (Nachweise oben in Fn. 418) und daher einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz bereits grundsätzlich ausschließen müssten.

anwendung – „die Prüfung eines allfälligen Verstosses gegen das Gleichheitsgebot in der Regel darauf zu beschränken ist, ob in der entsprechenden Norm gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise ungleich behandelt werden“⁴⁴⁵⁵. Um eine solche zulässige Differenzierung handelt es sich beim Privatfürstenrecht, das nicht ohne Grund und damit auch nicht willkürlich dem Fürstlichen Haus ein vom bürgerlichen Familien- und Erbrecht abweichendes Hausrecht gestattet. Das Privatfürstenrecht ist vielmehr Element einer konstitutionellen Erbmonarchie⁴⁴⁵⁶, wie sie die Verfassung als Staatsform in Art. 2 festlegt. Der Gesetzgeber verfolgt daher mit dem Privatfürstenrecht (bzw. seiner Beibehaltung als vorkonstitutionelles Recht) sogar einen verfassungslegitimen Zweck, wobei diese Beurteilung nach dem Staatsgerichtshof im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots ohnehin weitgehend dem Gesetzgeber überlassen bleibt⁴⁴⁵⁷.

Ohnehin dürfte die privatfürstenrechtliche Privilegierung des Fürstlichen Hauses im Familienvermögensrecht nicht allzu groß ausfallen. Eine generationenübergreifende Bindung des Familienvermögens gestatten, wie bereits gezeigt (oben S. 88), auch andere privatrechtliche Mechanismen, die wie die Stiftung oder das Familienfideikommiss nach liechtensteinischem Privatrecht jedermann offen stehen. Aber auch ein vom allgemeinen Familienvermögensrecht abweichendes Sonderregime für die Privatvermögen der Hausmitglieder, ist keinesfalls willkürlich, sondern ließe sich – wie eben angedeutet – rechtfertigen: mit der besonderen Stellung des Fürstlichen Hauses und der besonderen Bedeutung des Fürstlichen Vermögens in einer konstitutionellen Erbmonarchie. Anders als anderen Familien ermöglicht das Privatfürstenrecht dem Fürstlichen Haus durch Abweichungen vom allgemeinen Familienvermögensrecht rechtlich die Umsetzung einer Kontinuität seines Hausvermögens, das trotz der Wechsel im Mitgliederbestand des Hauses nicht den Zentrifugalkräften des bürgerlichen Familien- und Erbrechts ausgesetzt ist, etwa durch eine hausrechtliche Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder (dazu noch unten S. 180 f).

⁴⁴⁵⁵ StGH 7.2.2012 – StGH 2011/96, Erw. 3.

⁴⁴⁵⁶ Vgl. für die Hausrechte der mittelbar gewordenen Familien Heß, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 5 f.

⁴⁴⁵⁷ StGH 7.2.2012 – StGH 2011/96, Erw. 3: „Dem Gesetzgeber obliegt es, Grundentscheidungen und Zielsetzungen der Verfassung umzusetzen. Da ihm die ‚Entscheidungsprärogative‘ zukommt, ist es ihm anvertraut, Grundrechtskonflikte nach eigenen Zielvorgaben auszugleichen [...]. Es ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, festzulegen, was rechtlich als gleich und was rechtlich als ungleich gelten soll, d. h. zu regeln, welche Fälle aufgrund welcher Kriterien gleich bzw. ungleich zu behandeln sind. Ähnlich wie bei der Frage nach der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach der Notwendigkeit von Eingriffen im Sinne einer sachgerechten Festlegung zwischen den Polen Übermassverbot und Untermassverbot [...], kommt ihm auch bei der Bewertung dessen, was als gleich oder ungleich zu gelten und demgemäss mit unterschiedlichen Rechtsfolgen zu verknüpfen ist, ein hohes Mass an Gestaltungsfreiheit zu“.

Auf welche Weise kann diese familienvermögensrechtliche Kontinuität des Hausvermögens die konstitutionelle Erbmonarchie in Liechtenstein fördern – und daher vor dem Hintergrund des Gleichheitsgebots alles andere als eine Ungleichbehandlung „ohne vertretbaren Grund und somit eben in willkürlicher Weise“ sein?

Zum einen stärkt die privatfürstenrechtliche Möglichkeit einer solchen Kontinuität das Fürstliche Haus als Dynastie, sprich als generationenübergreifende Gruppe in der Gesellschaft, an deren Existenz das Fürstentum ein besonderes Interesse besitzt, weil die Verfassung aus dieser Familie das Staatsoberhaupt rekrutiert. Eine familienvermögensrechtliche Kontinuität kann in vielfältiger Weise zur Stärkung des Fürstlichen Hauses als für das Fürstentum verfassungsrechtlich bedeutende Dynastie beitragen⁴⁵⁸. Die dauerhafte Bewahrung eines Familienvermögens stärkt das Fürstliche Haus nicht nur materiell, indem es den Mitgliedern des Hauses einen Lebensstil ermöglicht, der den Staatsaufgaben der Dynastie angemessen ist (zu diesem „splendor familiae“ als Hauszweck bereits oben S. 82). Aber auch immateriell bindet das Hausrecht – insbesondere über die Partizipation an der Willensbildung im Haus – die Hausmitglieder an die Familiendynastie und wirkt integrierend. An dieser Stärkung des Fürstlichen Hauses hat die Verfassung des Fürstentums auch ein vitales Interesse, da das Fürstenhaus – an das sich die Verfassung in ihrem Art. 3 bindet – auch in den folgenden Generationen geeignete Staatsoberhäupter hervorbringen muss. Dass das Wohl des Fürstlichen Hauses in einer konstitutionellen Erbmonarchie ein verfassungslegitimer Zweck ist, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, tönt auch in der Verfassung an: Nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung hat der Landtag als Repräsentant der zweiten Grundlage der Staatsgewalt – neben dem Fürsten das Volk (Art. 2 Halbsatz 2 der Verfassung) – nicht nur das Wohl des Landes, sondern gleichberechtigt auch „das Wohl des Fürstlichen Hauses [...] mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern“. Das Wohl des Fürstenhauses ist mithin Teil des „Staatsganzen, das auch die dynastische Ordnung beinhaltet“⁴⁵⁹.

Aber nicht nur die Stärkung des Fürstlichen Hauses als Dynastie rechtfertigt die mit einem Privatfürstenrecht einhergehende Privilegierung der Familie Liechtenstein, sondern – zum anderen – auch der Erhalt des Hausvermögens als schützenswerte Einheit⁴⁶⁰. Die Kontinuität des Familienvermögens durch das Hausrecht erhält dieses Vermögen generationenübergreifend; das Vermögen des Fürstlichen Hauses wäre ohne hausrechtliche Bindung heute wahrscheinlich nicht mehr existent. An dem Erhalt dieses Vermögens hat die Verfassung des Fürstentums ebenfalls ein Interesse, weniger weil dieses Vermögen als solches eine erhaltenswerte Einheit

⁴⁵⁸ Näher *Dutta*, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 502 ff.

⁴⁵⁹ *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 45 Rn. 32 (Stand: 5. 2. 2015).

⁴⁶⁰ *Dutta*, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 508 ff.

darstellt, einmal abgesehen von den zu Repräsentationszwecken wichtigen Gegenständen, etwa auch für das Fürstentum bedeutsamen Bauten und Kunstwerken. Vielmehr sorgt dieses Vermögen losgelöst von seiner Zusammensetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landesfürsten und seiner Nachfolger, die für eine konstitutionelle Erbmonarchie essentiell ist. Auch für andere gesellschaftliche Gruppen, deren Erhalt von einem generationenübergreifend gebundenen Vermögen abhängt, sind Sonderfamilienvermögensrechte nicht unbekannt. Das gilt etwa für das in vielen Ländern außerhalb Liechtensteins anzutreffende Landwirtschaftserbrecht für agrarisch genutztes Vermögen. Die vom allgemeinen Erbrecht abweichenden Regelungen sollen ebenfalls für eine familienvermögensrechtliche Kontinuität sorgen, meist übrigens bis heute konkret auch über eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip⁴⁶¹, das vom Erbteilungsgrundsatz abweicht, der heute im Erbrecht universell anerkannt ist, nachdem im 20. Jahrhundert allgemeine Anerbfolgen etwa nach englischem Grundstückserbrecht und japanischem Hauserbrecht abgeschafft wurden⁴⁶². Diese familienvermögensrechtliche Privilegierung der Landwirte wird vor allem damit gerechtfertigt, dass im öffentlichen Interesse leistungsfähige Höfe in bäuerlichen Familien erhalten bleiben sollen, um die Volksernährung sicherzustellen⁴⁶³. Genauso lässt sich auch in einer konstitutionellen Erbmonarchie ein Sonderfamilienvermögensrecht der Herrscherfamilie verfassungsrechtlich rechtfertigen, das sicherstellt, dass das Staatsoberhaupt und seine Familie dauerhaft wirtschaftlich unabhängig bleiben.

⁴⁶¹ Vgl. etwa aus dem deutschsprachigen Raum §§ 7a, 10 des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. 8. 1898, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1898, S. 405; §§ 4, 6 der dt. Höfeordnung vom 24. 4. 1947, BGBl. 1976 I S. 1933; §§ 5, 6, 11 des österr. Bundesgesetzes vom 13. 12. 1989 über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten, österr. BGBl. 1989, S. 4252; §§ 3, 10 des österr. Bundesgesetzes vom 21. 5. 1958 über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung, österr. BGBl. 1958, S. 1155; §§ 14, 17 des rh.-pf. Landesgesetzes über die Höfeordnung vom 18. 4. 1967, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1967, 138; §§ 15, 20 des Gesetzes vom 12. 6. 1900, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, Gesetz und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg 1900, S. 237; vgl. auch die Anerbfolgen – allerdings ohne Primogeniturprinzip – nach § 11 der hessischen Landgüterordnung vom 1. 12. 1947, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1970 I S. 547; Art. 11 des schweizerischen Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. 10. 1991, Amtliche Sammlung des Bundesrechts 1993, 1410; Art. 14 f. südtirol. Legge vom 28. 11. 2001 *sui masi chiusi*, Supplemento Nr. 1 al Bollettino Ufficiale 2001 Nr. 51.

⁴⁶² Näher etwa Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 185 ff., 191 f.

⁴⁶³ Siehe etwa BVerfG 20. 3. 1963 – 1 BvR 505/59, BVerfGE 15, 337, 342; BVerfG 16. 10. 1984, BVerfGE 67, 348, 367; BVerfG 14. 12. 1994 – 1 BvR 720/90, BVerfGE 91, 346, 356; Art. 1 Abs. 1 lit. a des schweizerischen Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Fn. 461): „Dieses Gesetz bezweckt [...] das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern“.

*cc) Familienvermögensbezogenes Hausrecht
sogar verfassungsrechtlich geboten*

Womöglich führt der zuletzt formulierte Gedanke sogar dazu, dass die Ermöglichung eines familienvermögensbezogenen Hausrechts in Liechtenstein verfassungsrechtlich geboten ist, weil dieses auch jenseits eines Bezugspunkts für ein privatrechtlich ausgestaltetes Staatsorganisationsrecht in einer konstitutionellen Erbmonarchie eine wichtige Aufgabe erfüllt: die Wahrung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Fürstenhauses durch dessen Vermögen, das gebundene Familienvermögen und die Privatvermögen der Mitglieder des Hauses – ein Anliegen, das in einem Verfassungsstaat über die bloße Wahrung von Ehre und Ansehen der Familie (zu diesem „splendor familiae“ als klassischer Zweck des Hauses oben S. 88) hinausgeht. Ein familienvermögensbezogenes Hausrecht würde damit nicht nur das Fürstliche Haus als Dynastie stärken (soeben oben S. 157), sondern sicherstellen, dass dieses auch seine verfassungsmäßigen Aufgaben dauerhaft erfüllen kann – ein Gedanke, den bereits im Ansatz Kurt Lipstein in einem Gutachten aus dem Jahr 1947/1948 formuliert⁴⁶⁴.

Nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung ist der Fürst als Landesfürst Oberhaupt des Staates und muss diese Staatsaufgaben unabhängig („in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze“) erfüllen. Auch den anderen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses – vor allem dem Erbprinzen und Thronfolger (vgl. Art. 13 und Art. 13bis der Verfassung) – weist die Verfassung zum Teil Staatsaufgaben zu. Der Fürst und die Mitglieder des Hauses erfüllen, wie bereits erwähnt, diese Aufgaben grundsätzlich unbesoldet (oben S. 12), sodass sich der Fürst aus dem eigenen Vermögen versorgen muss. Dass das Fürstliche Haus mit seinem Familienvermögen gerade dem jeweiligen Fürsten die Erledigung seiner Staatsaufgaben ermöglichen will, wird auch in den familienvermögensbezogenen Rechtsakten im Fürstlichen Haus immer wieder deutlich, etwa bis heute in der Präambel des Stiftungsbriefs von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung, in den Erbverzichtsverträgen von 1972, in den Stiftungsbriefen von 2024 für die drei von Hans-Adam II. errichteten Fürstlichen Stiftungen und in den Präambeln jeweils in Art. 2 der Statuten der Fürstlichen Stiftungen.

Mit dieser Finanzierung der Fürstenfamilie aus ihrem eigenen Vermögen unterscheidet sich das Fürstentum von vielen anderen verfassungsrechtlich vergleichbaren konstitutionellen Erbmonarchien des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen

⁴⁶⁴ Lipstein, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22. 2. 1948, Annex A vom 13. 7. 1947, S. 3: („It follows [...] that in substance a *Hausgesetz* is a measure which belongs into the realm of constitutional law and not into that of private law, inasmuch as the property settled by such an instrument follows the succession as laid down by the constitution, and constitutes the patrimony perpetually at the disposal of the reigning house“) und S. 11 („The Prince of L is not to be treated as appearing in a private capacity, insofar as he owns and administrates the estate“).

Raum. Hier wurde das Hausvermögen – das anders als im Fürstlichen Haus im Wesentlichen aus dem Staatsgebiet als Grundbesitz und den aufgrund der Landesherrschaft wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechten bestand – im Zuge der Konstitutionalisierung weitgehend verstaatlicht: Das Grundvermögen in dem betreffenden Territorium und die wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechte als bisherige Teile des Hausvermögens bildeten ein vom Staat getragenes oder jedenfalls staatlich verwaltetes Kammergut. Im Gegenzug versorgte der Staat den Monarchen etwa über eine Zivilliste und übernahm auch die Versorgung der übrigen Hausmitglieder etwa über Apanagen⁴⁶⁵, meist sogar verfassungsrechtlich garantiert⁴⁶⁶.

Das Familienvermögen des Fürstlichen Hauses erhielt in Liechtenstein niemals ein solches „öffentlichrechtliches Gepräge“⁴⁶⁷, auch wenn das Fürstliche Haus zeitweise gegenüber dem tschechoslowakischen Staat eine Kronguteigenschaft seines Vermögens zu begründen versuchte (oben S. 112). Zwar schied das Fürstentum mit der Konstitutionalisierung aus dem Familienvermögen der Fürstenfamilie aus (oben S. 45 ff.). Aber es wurden keine wesentlichen Vermögensgegenstände, die mit der Landesherrschaft im Fürstentum verbunden waren, zugunsten des Fürstlichen Hauses abgesondert, mit einer Ausnahme: der wirtschaftlich für das Haus relativ unbedeutenden Fürstlichen Domäne⁴⁶⁸. Jenseits der verfassungsrechtlichen Stellung des Landesfürsten im Staat ist das Fürstliche Haus im Übrigen am Staatsvermögen rechtlich oder wirtschaftlich nicht beteiligt. So stellte sogar die Verfassung des Fürstentums von 1862 in § 30 Satz 2 klar, dass „der Fürst von den Landeseinnahmen nichts für sich behält“; hieraus wurde abgeleitet, dass der Fürst keinen Anspruch auf eine Zivilliste besitzt⁴⁶⁹, und zwar bis heute nicht (oben S. 12). Bereits im Jahr 1924 schreibt Otto Ludwig Marxer in seiner Dissertation über diese – in seinen Worten – „Kuriösität“, „dass der Fürst unseres Landes wohl der

⁴⁶⁵ Etwa *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1367 f.

⁴⁶⁶ Vgl. etwa §§ 102 ff. der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. 9. 1819; § 76 der Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld von 8. 8. 1821; § 16 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. 9. 1831 (Fn. 360); § 139 ff. der Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen vom 5. 1. 1831 (Fn. 360); siehe zum Staatsvermögen Tit. III §§ 1 ff. der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. 5. 1818 (Fn. 360), sowie zur Zivilliste das bay. Gesetz vom 1. 7. 1834, die Festsetzung der permanenten Civilliste betreffend, bay. Gesetzblatt 1834, Sp. 25; vgl. auch die eigentümliche Aufteilung des Kammerguts zwischen Großherzoglichem Haus und Staat in Art. 6 ff., Art. 70 der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820 (Fn. 360).

⁴⁶⁷ *Beyerle*, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922, S. 2.

⁴⁶⁸ Hierbei handelt es sich um eine juristische Person des liechtensteinischen Rechts, die im Handelsregister des Fürstentums unter der Registernummer FL-0000.087.655-5 eingetragen ist und deren Anteile mittlerweile von einer der Fürstlichen Stiftungen getragen werden. Historisch betrieb die Domäne die liechtensteinische Hofkellerei, die mittlerweile auf eine Betriebsgesellschaft ausgegliedert wurde. Heute trägt die Domäne noch den Vaduzer Weinberg „Herawin-gert“, auf dem sich Rebflächen und ein Restaurant befinden. Das von der Domäne getragene Vermögen macht bis heute nur einen kleinen Teil des Vermögens im Fürstlichen Haus aus.

⁴⁶⁹ *W. Beck*, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912, S. 24.

einzigste Monarch ist, der aus seinem Lande keine wie immer gearteten Einkünfte aus Staatsgeldern erhält. Keine Civilliste!⁴⁷⁰. Darüber hinaus hielt und hält sich der liechtensteinische Staat aus der Ausstattung, Versorgung und Unterstützung der übrigen Hausmitglieder heraus und überlässt diese dem Fürstlichen Haus. Zudem hat das Fürstliche Haus dem liechtensteinischen Staat niemals andere Teile seines – außerhalb des Fürstentums erwirtschafteten – Familienvermögens übertragen, damit dieses vom Staat zur Versorgung des Fürstlichen Hauses verwendet wird, anders als etwa das belgische Königshaus mit der *Donation royale* bzw. der *Koninklijke Schenking*. König Leopold II. hatte dem belgischen Staat unter anderem im Jahr 1903⁴⁷¹ wesentliche Teile seines großen Privatvermögens geschenkt, freilich unter einem Nießbrauchsvorbehalt zugunsten des jeweiligen Thronfolgers, und zwar ohne Rücksicht auf das zwingende Privatrecht⁴⁷²; dieses Vermögen trägt eine unabhängige öffentliche Anstalt⁴⁷³.

Über die historischen Gründe für diese vermögensrechtliche Staatsferne des Fürstlichen Hauses (keine Verklammerung von Staats- und Hausvermögen) lässt sich nur spekulieren. Einerseits war das Fürstentum – als es noch Teil des gebundenen Familienvermögens war – wirtschaftlich für die Familie zu unbedeutend (oben S. 9 f.). Andererseits bedurfte es einer Promotion des Hausvermögens oder einzelner seiner Teile zum Staatsvermögen nicht, um den Einfluss des Fürsten gegenüber den anderen Hausmitgliedern zu behaupten, anders als in anderen Monarchien, in denen die „Verstaatlichung“ des Hausvermögens als Stärkung des – absolutistisch herrschenden – Fürsten empfunden wurde⁴⁷⁴.

In diesem Spannungsfeld zwischen vermögensrechtlicher Staatsferne des Fürstlichen Hauses und verfassungsrechtlicher Familiennähe des Fürstentums bildet das familienvermögensbezogene Hausrecht in der derzeitigen liechtensteinischen Verfassungslage einen notwendigen Baustein für die konstitutionelle Erbmonarchie. Es garantiert einen wirtschaftlich unabhängigen Landesfürsten. Eine verfassungsrechtliche (und erst recht eine einfachgesetzliche) Verdrängung des Privatfürstenrechts hätte damit nicht nur im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Finanzorga-

⁴⁷⁰ O. L. Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1924, S. 28; vgl. auch Helbig-Neupauer, Gutachten über die Kronguteigenschaft der in der tschechoslowakischen Republik gelegenen Güter des regierenden Fürsten von Liechtenstein vom 10. 1. 1949, S. 14.

⁴⁷¹ Angenommen seitens des Staates durch das Loi vom 31. 12. 1903 portant acceptation d'une donation faite à l'Etat par Sa Majesté Léopold II, *Moniteur belge* 1904, S. 2.

⁴⁷² In Abs. 2 des einzigen Artikels des Gesetzes von 1903 (vorige Fn.) heißt es, dass die Schenkung gelten soll „nonobstant toute disposition légale contraire“.

⁴⁷³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 der Arrêté royal vom 9. 4. 1930, *Moniteur belge* 1930, S. 2806, wonach die „Donation royale constitue un établissement public autonome“.

⁴⁷⁴ Vgl. Beyerle, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922, S. 4: „In den Uebergangsjahrzehnten zwischen dem Untergang des Patrimonialstaats und dem Ausbau des Verfassungsstaats glaubte man, des Gegenspiels einer Volksvertretung noch ungewohnt, dem Regenten zu dienen und seinem Haus zu nützen, wenn man seine Stellung und die seines Vermögens ins Staatsrecht verlegte“.

nisation des Staates zahlreiche Implikationen, die wohl ohne Verfassungsänderung kaum zu bewältigen wären. Vor allem aber bedarf es, um die Unabhängigkeit des Fürsten zu wahren, eines gebundenen Familienvermögens, aus dem der Fürst nachhaltig den Lebensunterhalt für sich und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses bestreiten kann, und zwar auch in künftigen Generationen. Auch die Autonomie, das Familienvermögensrecht im Hinblick auf die Privatvermögen der Hausmitglieder zu regeln, verschafft dem Fürstlichen Haus die für seine – nach der Verfassung vorgesehenen – Aufgaben notwendige wirtschaftliche Unabhängigkeit. Frühere Mitglieder des Hauses haben in ihren Generationen – auch aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Fürstlichen Haus – große Vermögen erwirtschaftet, die für das Haus wirtschaftlich bedeutsam waren und sind (zu Zuwendungen an das Hausvermögen noch unten S. 208 f.); eine Unabhängigkeit ist damit nur gesichert, wenn das Haus auch im Hinblick auf den familienvermögensrechtlichen Status dieser Vermögen mehr Freiheit hat als nach dem bürgerlichen Recht.

Würde das liechtensteinische Recht dem Fürstlichen Haus ein familienvermögensbezogenes Hausrecht verweigern, müsste verfassungsrechtlich über eine andere Finanzierung des Fürstenhauses nachgedacht werden, etwa wie in vergleichbaren konstitutionellen Erbmonarchien über eine Zivilliste und die Übernahme der Apanagen; dann würde das Fürstenhaus nach 160 Jahren auch jenseits der Fürstlichen Domäne für den Verlust des Fürstentums als Vermögensgegenstand kompensiert (vgl. noch unten S. 175 ff.). Mit der Bewahrung eines Privatfürstenrechts als öffentlichrechtliches Standesvorrecht des Fürstlichen Hauses (S. 151) und der damit einhergehenden Ungleichbehandlung sorgt das Fürstentum damit letztlich für den dauerhaften Bestand seines Fürstenhauses, dem seine Verfassung staatsrechtlich zentrale Aufgaben zuweist. Das Fürstentum erfüllt mithin seinen aus der konstitutionellen Erbmonarchie folgenden Auftrag, das Fürstenhaus zu erhalten – ein Auftrag, der auch in der Verfassung anklingt, etwa in deren Art. 45 Abs. 1. Hierzu gehört auch die Bewahrung eines Hausrechts, das Basis für eine generationenübergreifende Familienvermögensorganisation im Haus ist, die das Rückgrat der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Fürstenhauses bildet.

d) Inhaltliche Unvereinbarkeit einzelner hausrechtlicher Regelungen mit materiellem Verfassungsrecht?

Fraglich ist, inwieweit sich das Hausrecht des Fürstlichen Hauses inhaltlich am materiellen Verfassungsrecht messen lassen muss. Soweit ein verfassungsrechtlicher Privatfürstenrechtsvorbehalt besteht (soeben S. 153 ff.), würde dieser freilich nicht nur die Existenz eines Privatfürstenrechts überhaupt, sondern auch einzelne Elemente des Hausrechts vor Eingriffen durch die Verfassung schützen.

aa) Allenfalls mittelbare Drittwirkung

Hinzu kommt aber noch ein Weiteres: Das Fürstliche Haus ist kein Träger von Hoheitsgewalt und, wie bereits gesehen, kein Verfassungsorgan (oben S. 151). Es ist eine aufgrund eines öffentlichrechtlichen Standesvorrechts anerkannte privatrechtlich organisierte juristische Person, die nicht unmittelbar Adressatin des materiellen Verfassungsrechts und insbesondere der Grundrechte ist, wovon auch die Regierung des Fürstentums ausgeht⁴⁷⁵. Hieran ändert auch nichts der Verweis in der Verfassung auf Teile des autonom gesetzten Hausrechts, der freilich Ausübung von verfassungsrechtlicher Hoheitsgewalt ist und allenfalls – soweit das verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist⁴⁷⁶ – selbst an der Verfassung zu messen sein könnte.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass auch das Privatfürstenrecht als Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung dem materiellen Verfassungsrecht und speziell den Grundrechten im Hausrecht eine mittelbare Drittwirkung einräumt, die auch das liechtensteinische Verfassungsrecht kennt⁴⁷⁷. Ein Konflikt zwischen Hausrecht und Verfassungsrecht ist daher nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Rechtsbeziehungen im Fürstlichen Haus nicht auf einem Über- und Unterordnungsverhältnis beruhen, sondern auf einer Mitgliedschaft in einem Familienverband, die zudem sogar auf Freiwilligkeit basiert⁴⁷⁸; das Hausgesetz von 1993 betont in Art. 1 Abs. 4 Satz 1 explizit diese Freiwilligkeit und sieht in Art. 1 Abs. 4 Satz 2 einen Verzicht auf die Mitgliedschaft vor. Vielmehr sind die Grundrechte als objektive Werteordnung auch bei der Beurteilung privater Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen, die regelmäßig auf dem Willen der Beteiligten beruhen.

Sollten einzelne Elemente des Hausrechts des Fürstlichen Hauses gegen Grundwertungen des materiellen Verfassungsrechts verstoßen⁴⁷⁹, könnte im Übrigen

⁴⁷⁵ Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 8; anders offenbar – jedoch ohne konkreten Bezug – von einer unmittelbaren Geltung des materiellen Verfassungsrechts ausgehend *W. Marxer*, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 24: „Das Fürstenhaus handelt in den privaten Bereichen also autonom und rechtsverbindlich, wobei im Streitfall zwischen den Vertragspartnern – also den Mitgliedern des Fürstenhauses – die staatlichen Gerichte wie bei jedem anderen Vertragsstreit zu entscheiden hätten. Im Streitfall würden also die Privatabmachungen gerichtlich geprüft, wobei auch Klagen wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte – etwa der Menschen- oder Grundrechte – möglich wären“.

⁴⁷⁶ Zu den Schwierigkeiten *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 45 f. (Stand: 3. 9. 2015).

⁴⁷⁷ *Frick*, Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen, 1996, S. 14 ff.

⁴⁷⁸ In diese Richtung aber Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 10; *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 296.

⁴⁷⁹ Wovon womöglich *W. Beck*, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912, S. 23, ausgeht, wonach manche Bestimmungen des Hausrechts (konkret des Familienvertrags von 1842) „vor der Verfassung kaum mehr“ gültig sind, ohne diesen Vorwurf freilich näher zu spezifizieren; zu diesen Aussagen siehe auch *H. Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 263.

bereits das Privatfürstenrecht über eine taugliche Basis für eine mittelbare Drittwirkung sorgen. Auch hier (oben S. 123) könnte mit den Grenzen des Privatfürstenrechts operiert werden, konkret mit dem Vorbehalt des inländischen *ordre public*, der vor allem als ein Einfallstor für die Durchsetzung verfassungsrechtlicher Wertungen fungieren kann: Auch das Verfassungsrecht gehört zu den „Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung“ (zu diesen Grenzen oben S. 123 sowie unten S. 166 f.). Staatliche Stellen des Fürstentums könnten dann eine Anwendung des Hausrechts verweigern, wenn das Ergebnis der Rechtsanwendung gegen die liechtensteinische öffentliche Ordnung verstößt. Ein Vorbehalt der öffentlichen Ordnung würde freilich auf die Anwendung und Auslegung des Hausrechts zurückwirken. Im Zweifel wird man Hausgesetze und Hausobservanzen – vor allem wenn sie Auslegungsspielräume zulassen – dahingehend verstehen müssen, dass sie nicht die Grenzen des Privatfürstenrechts überschreiten und damit nicht die Wirksamkeit des Hausrechts gefährden.

Allerdings spricht Vieles dagegen, dass es zu einer solchen mittelbaren Drittwirkung kommt: Angesichts der Verzahnung von liechtensteinischem Verfassungsrecht und Hausrecht sind Verstöße des Hausrechts gegen Verfassungsrecht nur schwer vorstellbar (sogleich S. 164 ff.) und würden überdies nicht voraussetzungslos eine Anwendung des Hausrechts sperren (sodann S. 166 ff.).

*bb) Hohe Hürde für Unvereinbarkeit:
Enge Verzahnung von Verfassungsrecht und Hausrecht*

Zu beachten ist zunächst auch hier die im Fürstentum Liechtenstein besonders intensive Verzahnung von Verfassungsrecht und Hausrecht, welche die Verdrängung einzelner Normen des Hausrechts durch das Verfassungsrecht erschwert. Nicht jede hausrechtliche Unterscheidung nach persönlichen Kriterien muss nach liechtensteinischem Verfassungsrecht etwa zwangsläufig das Gleichheitsgebot nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung verletzen, insbesondere auch nicht jede Bevorzugung der männlichen Mitglieder des Hauses das besondere Gleichheitsgebot in Art. 31 Abs. 2 der Verfassung („Mann und Frau sind gleichberechtigt“), auch wenn nach dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof beim Geschlechtergleichheitsgebot über das Willkürverbot hinaus (oben S. 155 f.) strengere Rechtfertigungsmaßstäbe heranzuziehen sind⁴⁸⁰. Das Hausrecht kann kaum gegen die Verfassung verstoßen, soweit die Verfassung auf das Hausrecht und die Autonomie des Fürstenhauses verweist (vgl. bereits oben S. 153 ff.), wie vor allem für die in Art. 3 der Verfassung genannten Gegenstände, jedenfalls soweit sich das Hausrecht im Rahmen dieses Verweises bewegt.

⁴⁸⁰ StGH 7.2.2012 – StGH 2011/96, Erw. 3.

Auch ein Verfassungsverstoß nur der isoliert nicht staatsrechtlich relevanten, aber mit dem Staatsrecht verzahnten Teile des Hausrechts – etwa des parallelen Familienvermögensrechts – lässt sich nur schwer begründen. Es wäre kaum vertretbar, die staatsrechtlich relevanten Teile des Hausrechts weniger stark am materiellen Verfassungsrecht zu messen als etwa die staatsferneren familienvermögensbezogenen Regelungen. Eine solche differenzierte verfassungsrechtliche Bewertung könnte im Extremfall bei der Thronfolge zu einer Spaltung der drei Funktionen des Fürsten als Landesfürst des Fürstentums Liechtenstein, als Regierer des Fürstlichen Hauses und als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutznießer des Fürstlichen Vermögens führen, die in den Rechtsakten der Hausmitglieder eine zentrale Rolle einnimmt, wie sich zuletzt etwa aus der Präambel des Stiftungsbriefs von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung, aus Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Hausgesetzes von 1993, aus den Stiftungsbriefen von 2024 für die drei von Hans-Adam II. errichteten Fürstlichen Stiftungen und den Präambeln in Art. 2 der Statuten der Fürstlichen Stiftungen ergibt. Ein Beispiel: Überlebt einen künftigen Fürsten seine erstgeborene Tochter und ein zweitgeborener Sohn, dann wäre der Sohn nach Art. 3 der Verfassung Landesfürst. Das Geschlechtergleichheitsgebot würde insoweit nicht greifen, weil die Ungleichbehandlung durch den – seit der Verfassungsreform von 2003 in besonderem Maße – blinden Verweis der Verfassung auf das Hausrecht (oben S. 131 ff.) erfolgt, solange man nicht von einem verfassungswidrigen Verfassungsverweis ausgehen möchte. In diesem Beispielsfall würde aber die Tochter – soweit man die familienvermögensrechtliche Schlechterstellung der weiblichen Mitglieder des Hauses aufgrund eines Verstoßes gegen das Geschlechtergleichheitsgebot nicht durchsetzen könnte – Regiererin des Fürstlichen Hauses, Vorsitzende der Fürstlichen Stiftungen und Nutznießerin des Fürstlichen Vermögens. Eine solche Spaltung würde die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landesfürsten gefährden, mit der sich das Privatfürstenrecht unter anderem rechtfertigen lässt (oben S. 158) und dessen Existenz womöglich sogar verfassungsrechtlich gebietet (oben S. 159 ff.). Sie wäre daher in einer konstitutionellen Erbmonarchie ohne Verfassungsänderung im Hinblick auf die Finanzierung des Fürstenhauses nicht möglich (oben S. 162).

Aufgrund dieser (nochmals: nur in einer konstitutionellen Erbmonarchie mit familienvermögensrechtlichen Zügen wie in der monarchischen Säule des Fürstentums) auch verfassungsrechtlich gebotenen Einheit des Hausrechts sind alle hausrechtlichen Normen, die staatsrechtliche Relevanz besitzen, auch in ihrer familienvermögensbezogenen Dimension nicht am materiellen Verfassungsrecht zu messen. Dieser Reflex des Verfassungsverweises auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses betrifft nicht nur die Regelungen zur Thronfolge, sondern auch diejenigen zur Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus und zu dessen Verfassung, die nicht nur für die Bestimmung des Landesfürsten (Art. 3 der Verfassung) und Einrichtung einer Stellvertretung (Art. 13bis der Verfassung), sondern auch für die hausrechtliche Behandlung eines Misstrauensantrags der Landesbürger (Art. 13ter der Verfassung) von Bedeutung sind. Um es erneut zu betonen: Diese Sonderstellung basiert vor allem auf dem Verfassungsverweis auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses, den der Verfassungsgesetzgeber im Fürstentum freilich jederzeit modifizieren könnte

(oben S. 128 f.). Auch dann würde jedoch ein an die verfassungsrechtlich autonom geregelte Thronfolge angepasstes familienvermögensbezogenes Hausrecht verfassungsrechtlich stets unbedenklich sein, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit des nach dieser Thronfolge bestimmten Fürsten zu sichern.

cc) Umsetzung über die privatfürstenrechtlichen Grenzen des Hausrechts

Selbst aber wenn man einen Konflikt zwischen materiellem Verfassungsrecht und (auch familienvermögensbezogenem) Hausrecht ausmachen möchte: Der ordre-public-Vorbehalt als denkbare privatfürstenrechtliche Grenze des Hausrechts (oben S. 101) und potentiell ein Falltor für eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte (oben S. 164) wird nicht voraussetzungslos eine Anwendung des Hausrechts sperren.

Vor allem reicht es für den ordre-public-Vorbehalt nicht aus, dass eine Regelung des Hausrechts abstrakt mit Grundwertungen des materiellen Verfassungsrechts unvereinbar ist. Entscheidend für eine Begrenzung des Hausrechts wäre vielmehr ein Verstoß gegen materielles Verfassungsrecht bei der konkreten Anwendung des Hausrechts. Ein Vorbehalt der öffentlichen Ordnung würde beispielsweise nicht immer bei der hausrechtlichen Bevorzugung des Mannesstamms greifen, auch wenn diese – anders als eben wegen der Verzahnung von Hausrecht und Verfassung vertreten (oben S. 164 ff.) – als Verletzung etwa des besonderen Gleichheitsgebots in Art. 31 Abs. 2 der Verfassung anzusehen sein sollte. Solange sich diese Regelung bei der konkreten hausrechtlichen Nachfolge nicht auswirkt, weil etwa der Nachfolger als erstgeborenes Kind auch nach dem Primogeniturprinzip bereits zur Nachfolge berufen wäre, verstößt das Ergebnis der Rechtsanwendung – die beim ordre-public-Vorbehalt stets alleiniger Maßstab ist⁴⁸¹ – nicht gegen das Geschlechtergleichheitsgebot in Art. 31 Abs. 2 der Verfassung. Dann wirkt sich das Geschlecht des Nachfolgers nicht aus, sondern „nur“ die Erstgeburt, die aber – ähnlich wie im Landwirtschaftserbrecht⁴⁸² – als Nachfolgekriterium zur Bestimmung eines Anerben auch hier verfassungsrechtlich unbedenklich sein sollte⁴⁸³. So hat beispielsweise der österreichische Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 zum ordre-public-Vorbehalt betont, dass ausländische Regelungen, die – wie im iranischen Recht – weibliche Erben bei der gesetzlichen Erbquote gegenüber männlichen Erben benachteiligen, nur dann nicht anzuwenden

⁴⁸¹ Wie auch der Wortlaut des Art. 6 liecht. IPRG verdeutlicht, wonach eine fremde Bestimmung nur dann nicht anzuwenden ist, „wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung unvereinbar ist“.

⁴⁸² Siehe Nachweise oben in Fn. 461.

⁴⁸³ So jedenfalls für das deutsche Verfassungsrecht BVerfG 11. 12. 1979 – 1 BvR 897/78, Ag-rarR 1980, 162; vgl. auch bereits BVerfG 20. 3. 1963 – 1 BvR 505/59, BVerfGE 15, 337, wo nur der Vorrang des männlichen Geschlechts bei der Erbfolge moniert wurde.

sind, wenn das „Abweichen vom Grundsatz der vollständigen Gleichbehandlung der Geschlechter [...] sich im konkreten Fall auswirkt“⁴⁸⁴. Allenfalls eine entsprechende Ergebniskontrolle wäre mithin auch bei einem gleichheitswidrigen Hausrecht denkbar.

Nicht herangezogen werden kann dagegen über den *ordre-public*-Vorbehalt hinaus eine Norm wie § 879 Abs. 1 liecht. ABGB (zu dieser Vorschrift bereits oben S. 122 f.), um außerprivatrechtliche Wertungen gegen das Hausrecht in Stellung zu bringen, etwa Wertungen des materiellen Verfassungsrechts. Zwar hat der österreichische Oberste Gerichtshof diese Nichtigkeitssnorm in einer aufsehenerregenden Entscheidung im Jahr 2019 genutzt, um eine geschlechterdiskriminierende Nachfolgeregelung in einem Gesellschaftsvertrag zu invalidieren⁴⁸⁵, anders übrigens als die deutschen Gerichte zur Parallelnorm im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch⁴⁸⁶. Allerdings wurde bereits dargelegt, dass jedenfalls aufgrund des nachträglichen Privatfürstenrechtsvorbehalts (oben S. 121 f.) in Liechtenstein das allgemeine Privatrecht durch das Hausrecht verdrängt wird, und damit auch § 879 Abs. 1 liecht. ABGB. Es bleibt daher, wie bei der Anwendung ausländischen Privatrechts, allenfalls beim eben skizzierten ungeschriebenen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, dessen Anforderungen deutlich höher sein dürften (Ausnahmevorschrift, lediglich Ergebniskontrolle, Durchsetzung allein der Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung) als bei einer weitgehend automatischen Spiegelung außerprivatrechtlicher Wertungen über eine Norm wie § 879 Abs. 1 liecht. ABGB.

3. Keine Beschränkung durch Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention

Keine grundlegenden Auswirkungen auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses besitzt die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch das Fürstentum im Jahr 1982⁴⁸⁷. Allerdings hat das Fürstentum keinen Vor-

⁴⁸⁴ Österr. OGH 29. 1. 2019 – 2 Ob 170/18s, Tz. 3.3. Dabei ist durchaus fraglich, ob sich eine gesetzliche Erbfolge nach ausländischem Recht im Ergebnis auswirkt, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen eine entsprechende gewillkürte Erfolge herbeiführen könnte; zu dieser Frage etwa *Dutta*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2024, Art. 35 EuErbVO Rn. 9, auch mit Nachweisen zur Gegenansicht.

⁴⁸⁵ Österr. OGH 24. 1. 2019 – 6 Ob 55/18h; so auch bereits österr. OGH 8.9.2004 – 7 Ob 193/04i, zu einem Testament, dass zwischen adeliger und nicht adeliger Abstammung differenziert – eine Differenzierung, die nach liechtensteinischem Verfassungsrecht freilich jedenfalls im Hinblick auf die Fürstenfamilie aufgrund der Staatsform als konstitutionelle Erbmonarchie unproblematisch ist, zu der – wie gesehen (oben S. 157 f., 159 ff.) – ein Privatfürstenrecht gehört.

⁴⁸⁶ BGH 9.2.1978 – III ZR 59/76, BGHZ 70, 313 = FamRZ 1978, 400 (zu einer agnatischen Familienstiftung), oder BGH 2.12.1998 – IV ZB 19/97, BGHZ 140, 118 = FamRZ 1999, 580 (zu einem Testament).

⁴⁸⁷ Konvention vom 4. 11. 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, liecht. LGBl. 1982 Nr. 60/1.

behalt im Hinblick auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses erklärt, anders als bei anderen Staatsverträgen⁴⁸⁸. Dies spricht dafür, dass Landesfürst und Landtag bei der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht davon ausgegangen sind, dass dieses Übereinkommen das Hausrecht des Fürstlichen Hauses berührt, anders als die anderen Staatsverträge. Heute ordnet das Hausgesetz von 1993 nicht nur an, dass die Verfassung „das Hausgesetz weder verändern noch aufheben“ kann (Art. 18 Abs. 2 Satz 1; zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Vorschrift S. 154 ff.), sondern auch „die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge“ (Art. 18 Abs. 2 Satz 2); nach Art. 18 Abs. 2 Satz 3 ist, „soweit erforderlich, ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen“.

a) Keine Unvereinbarkeit eines Privatfürstenrechts überhaupt mit der Konvention

Zunächst untersagt die Menschenrechtskonvention ihren Vertragsstaaten mit konstitutioneller Erbmonarchie nicht die Beibehaltung eines Privatfürstenrechts, jedenfalls im Hinblick auf das Familienvermögensrecht.

Zwar verbietet Art. 14 EMRK eine Benachteiligung bei der Gewährleistung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten, die insbesondere in der sozialen Herkunft, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist – alles Differenzierungsmerkmale, die auch bei einem Hausrecht einer hochadligen Familie eine Rolle spielen können. Auch sind die von einem Familien- und Erbrecht betroffenen Rechte von der Konvention geschützt, etwa der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 8 Abs. 1 EMRK und der Schutz des Eigentums in Art. 1 Abs. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention, das auch für das Fürstentum in Kraft ist⁴⁸⁹.

⁴⁸⁸ Etwa beim Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. 12. 1979, liecht. LGBl. 1996 Nr. 164 (Vorbehalt zu Art. 1: „Im Licht der Definition, wie in Art. 1 des Übereinkommens enthalten, behält sich Liechtenstein die Anwendung aller mit dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf Art. 3 der Landesverfassung vor“), beim Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15. 10. 1975, liecht. LGBl. 1997 Nr. 109 (Erklärung zu Art. 9 und Art. 10: „Das Fürstentum Liechtenstein hält fest, dass weder Art. 9 noch Art. 10 des Übereinkommens so auszulegen sind, als würden sie einem unehelichen Kind ein Thronfolgerecht verleihen, das allein auf eine bestimmte Kategorie von Erben übertragbar ist“), oder beim Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. 12. 1966, liecht. LGBl. 1999 Nr. 58 (Erklärung zu Art. 3: „Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es die Bestimmungen des Art. 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt“).

⁴⁸⁹ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. 3. 1952, liecht. LGBl. 1995 Nr. 208.

Allerdings spricht auch hier – ähnlich wie im liechtensteinischen Verfassungsrecht – Vieles gegen eine Verletzung des Benachteiligungsverbots. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer generationenübergreifenden Bindung eines Familienvermögens wird auch hier zu berücksichtigen sein, dass das Privatfürstenrecht über die Gewährung einer Rechtspersönlichkeit die hochadlige Familie nicht mit mehr Rechtsmacht ausstattet als andere privatrechtliche Mechanismen, etwa die in vielen Konventionsstaaten anerkannte privatrechtliche Stiftung; das Privatfürstenrecht benachteiligt damit andere Familien insoweit kaum (oben S. 156). Darüber hinaus dürfte auch unter der Europäischen Menschenrechtskonvention eine etwaige Ungleichbehandlung – etwa im Hinblick auf das privatfürstenrechtliche Regelungspotential für die Privatvermögen der Familienmitglieder – gerechtfertigt sein (oben S. 157 f.). Das Privatfürstenrecht ist, wie bereits gesehen, zentrales Element einer konstitutionellen Erbmonarchie (oben S. 124 ff., 157 f., 159 ff.) – ein Verfassungstyp, den auch die Europäische Menschenrechtskonvention akzeptiert⁴⁹⁰, wie jedenfalls als Indiz die Tatsache zeigt, dass zahlreiche andere Staaten mit einer solchen Staatsform (und, wie bereits gesehen, teils ebenfalls mit entsprechenden Hausgesetzen des jeweiligen Fürstenhauses, siehe S. 130 f., 138) Vertragsstaaten sind⁴⁹¹. Sollte die Europäische Menschenrechtskonvention dieses Element nicht zulassen, würde die Konvention in das staatsorganisationsrechtliche Gefüge des betreffenden Staates eingreifen, das eine wirtschaftliche Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes durch ein Privatfürstenrecht sichern soll (oben S. 157 f., 159 ff.).

Diese Neutralität der Europäischen Menschenrechtskonvention gegenüber konstitutionellen Erbmonarchien in den Vertragsstaaten zeigt sich auch in der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs zum Persönlichkeitsrechtsschutz von Inhabern staatlicher Ämter. Diese – und das gilt auch für Monarchen und nicht nur für demokratisch gewählte Staatsrepräsentanten – müssen einen geringeren Schutz ihrer Privatsphäre hinnehmen als sonstige Bürger, bei Monarchen sogar im Hinblick auf ihre staatsrechtlich relevanten Familienbeziehungen⁴⁹². Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rechtfertigt einen solchen Eingriff in die Privatsphäre damit, dass in einer konstitutionellen Erbmonarchie eine besondere Bindung zwischen Staat und Fürstenfamilie bestehe und deshalb eine Berichterstattung über familiäre Angelegenheiten „is capable of contributing to a debate of public

⁴⁹⁰ Näher und mit weiteren Nachweisen *Bussjäger*, in: Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Art. 3 Rn. 48 ff. (Stand: 3. 9. 2015).

⁴⁹¹ In diese Richtung im Hinblick auf vergleichbare Thronfolgeregelungen auch Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 8 f.; siehe allgemein zu den allenfalls mittelbaren Aussagen der Konvention zur Staatsorganisation der Vertragsstaaten *Nußberger*, Die Europäische Menschenrechtskonvention – eine Verfassung für Europa?, Juristenzeitung 2019, 421, 426 f.

⁴⁹² Siehe etwa EGMR 24. 6. 2004 – Nr. 59320/00, von Hannover v. Germany, Rn. 62 ff. und EGMR 10. 11. 2015 – Nr. 40454/07, Couderc and Hachette Filipacchi Associés v. France, Rn. 108 ff.

interest“⁴⁹³. Diese Bindung muss aber nicht nur die in einer Monarchie erforderlichen Belastungen der Fürstenfamilie rechtfertigen, sondern auch deren Privilegien, die erforderlich sind, damit einzelne Mitglieder der Familie ihre verfassungsrechtlich übertragenen Staatsaufgaben erfüllen können.

b) Inhaltliche Unvereinbarkeit einzelner hausrechtlicher Regelungen mit der Konvention?

Auch im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention stellt sich die Frage, ob einzelne hausrechtliche Regelungen mit der Konvention unvereinbar sind.

Zwar geht es zu weit, etwa die Hausgesetze des Fürstlichen Hauses bereits deshalb nicht an der Konvention zu messen, weil dessen Geltung auf der freiwilligen Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus basiert und es sich hierbei um privat gesetztes Recht handelt (oben S. 144 ff.), das nicht den Regelungen der Konvention unterliegt⁴⁹⁴. Denn auch der Straßburger Gerichtshof kennt jedenfalls faktisch eine mittelbare Drittwirkung der Menschenrechte an, auch im Bereich des Familienvermögensrechts. Der Gerichtshof konstruiert diese Grundrechtswirkung zwischen Privaten über eine Schutzpflicht der vertragsstaatlichen Zivilgerichte, welche die Grundrechte der Beteiligten bei der Anwendung des Privatrechts wahren müssen,

⁴⁹³ EGMR 10. 11. 2015 – Nr. 40454/07, *Couderc and Hachette Filipacchi Associés v. France*, Rn. 108 ff.: „Further, having regard to the specific features of the Principality of Monaco, in which ‘the links between the sovereign and the Monegasque Family are very close’ and ‘the monarchy ... is based on the union between the Prince and the national community’ [...], the Court considers that there is an undeniable public-interest value – at least for the subjects of the Principality – in the existence of a child (particularly a son) of the Prince, who was known at the relevant time as being single and childless. The fact that the Prince’s son was born out of wedlock is irrelevant in this regard. At the material time this child’s birth was not without possible dynastic and financial implications: the Prince was still unmarried and the question of legitimization by marriage could be raised, even if such an outcome was improbable. [...] In the present case, the impugned information was not without political import[ance], and could arouse the interest of the public with regard to the rules of succession in force in the Principality (which prevented children born outside marriage from succeeding to the throne). Likewise, the attitude of the Prince, who wished to keep his paternity a secret and refused to acknowledge it publicly [...], could, in a hereditary monarchy whose future is intrinsically linked to the existence of descendants, also be of concern to the public. [...] In this context, it is important to reiterate the symbolic role of a hereditary monarchy. In such a monarchy, the Prince embodies the unity of the nation. It follows that certain events affecting the members of the ruling family, while they are part of the latter’s private lives, are also part of contemporary history. [...] In a constitutional hereditary monarchy, the person of the Prince and his direct line are also representative of the continuity of the State“.

⁴⁹⁴ So aber Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung aufgeworfenen Fragen vom 26. 11. 2002, BuA Nr. 135/2002, S. 8; W. Marxer, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003, S. 46 f.; Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, S. 296.

insbesondere bei Abwägungsfragen⁴⁹⁵. So hat der Gerichtshof im Jahr 2004 klargestellt, dass bei der Auslegung einer Verfügung von Todes wegen das Benachteiligungsverbot im Lichte des Schutzes des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen ist; ein Testament, das einen Abkömmling als Erben einsetzt, könne im Lichte der Konvention nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Adoptivkinder von der gewillkürten Erbfolge ausgeschlossen sind⁴⁹⁶. Erst kürzlich – im Jahr 2022 – hat der Gerichtshof zudem die Durchsetzung der Satzung einer im 16. Jahrhundert im damaligen Osmanischen Reich errichteten agnatischen Familienstiftung, die ausdrücklich weibliche Abkömmlinge als Begünstigte von bestimmten Stiftungsleistungen ausschließt, als konventionswidrig erachtet: Die türkischen Gerichte hätten das Diskriminierungsverbot bei der Abwägung nicht hinreichend geschützt⁴⁹⁷.

Allerdings stellt sich auch hier – wie beim Verhältnis zum Gleichheitsgebot nach liechtensteinischem Verfassungsrecht – die Frage, inwieweit aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Fürstenhauses eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Eine Invalidierung allein der familienvermögensbezogenen Regelungen des Hausrechts – die staatsrechtlich relevanten Teile dürften kaum an der Konvention zu messen sein – würde tiefe Einschnitte in der liechtensteinischen Staatsorganisation im Hinblick auf die Wahrung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Fürstenhauses hinterlassen, etwa wenn es aufgrund eines Konventionsverstößes zu einer Spaltung der Fürstenstellung käme (dazu bereits oben S. 165). Diese staatsorganisationsrechtlichen Implikationen einer Spaltung des Hausrechts dürfte der Straßburger Gerichtshof bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nicht ausblenden.

Vor allem aber sorgt erneut das Privatfürstenrecht selbst dafür, dass es nicht zu Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention kommt, und zwar auch hier über die ungeschriebenen Grenzen des Hausrechts, die auch Wertungen des zwingenden Rechts – also auch der Europäischen Menschenrechtskonvention – im Einzelfall durchsetzen (zur Unvereinbarkeit mit dem materiellen Verfassungsrecht bereits oben S. 166 f.). Diese Abwägungsprozesse, die ein jedes staatliches Gericht bei der Durchsetzung des Hausrechts im Rahmen der Grenzen des Privatfürstenrechts durchführen müsste, dürften ausreichen, um der vom Gerichtshof geforderten Schutzpflicht nachzukommen.

⁴⁹⁵ Hierzu *Aiwanger*, Anmerkung, FamRZ 2023, 861; *Röthel*, Rechtsgeschäftliche Geschlechterklauseln konventionswidrig!, ZEuP 2024, 208, 211 ff.

⁴⁹⁶ EGMR 13. 7. 2004 – Nr. 69498/01, *Pla and Puncernau v. Andorra*.

⁴⁹⁷ EGMR 5. 7. 2022 – Nr. 70133/16, *Dimici v. Turkey*.

4. Hypothetisch: Auswirkungen eines Verlusts der Stellung als Landesfürst

Bisher allein hypothetisch stellt sich die Frage, wie sich ein Verlust der Stellung des jeweiligen Fürsten als Landesfürst im Fürstentum auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses und das liechtensteinische Privatfürstenrecht allgemein auswirken würde.

a) Misstrauensantrag gegen den Fürsten

Keine Auswirkungen auf den Bestand des Hausrechts hätte zunächst ein erfolgreicher Misstrauensantrag nach Art. 13ter der Verfassung (hierzu bereits oben S. 127).

Dass das Hausrecht durch einen solchen Misstrauensantrag nicht suspendiert wird, zeigt bereits Art. 13ter Satz 4 der Verfassung, wonach Folge des Misstrauensantrags eine „Behandlung nach dem Hausgesetz“ ist, das also selbst nach einem solchen Misstrauensantrag gilt, und zwar nicht nur die staatsrechtlich relevanten Teile, sondern – auch hier: erst recht (oben S. 137 ff.) – die privatrechtlichen Regelungen. Freilich kann die Entscheidung des Fürstlichen Hauses über den Misstrauensantrag nach Art. 16 des Hausgesetzes von 1993 Rechtsfolgen auslösen, etwa bis hin zur Amtsenthebung des Fürsten; aber diese Fragen sind wiederum nach dem weiterhin geltenden Hausrecht zu behandeln.

b) Abschaffung der Monarchie

Aber auch eine Abschaffung der Monarchie im Fürstentum, etwa nach Art. 113 der Verfassung aufgrund einer erfolgreichen Volksabstimmung, führt nicht zwangsläufig zu einer Aufhebung des Hausrechts und des liechtensteinischen Privatfürstenrechts, jedenfalls im Hinblick auf das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses.

Vielmehr hängt eine solche Aufhebung von der konkreten verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des nach Art. 113 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung vom Landtag „auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten[den]“ Verfassungsentwurfs ab, der in der Volksabstimmung angenommen wurde. Zwar wird eine solche Verfassung staatsorganisationsrechtlich nicht mehr auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses verweisen können und sämtliche familienvermögensrechtlichen Elemente der derzeitigen Verfassung (oben S. 124 ff.) abstreifen müssen. Aber eine hausrechtliche Neutralität der Verfassung wird nicht als Aufhebung des Privatfürstenrechts auszulegen sein, jedenfalls im Hinblick auf die staatsrechtlich nicht relevanten Bereiche des Hausrechts wie das Familienvermögensrecht (vgl. auch oben zu konstitutionellen Monarchien ohne Verweis auf das Hausrecht der jeweiligen

Herrscherfamilie S. 128 f., 130 f.); allenfalls die allein staatsrechtlich relevanten Bereiche des Hausrechts werden mangels Verfassungsverweises gegenstandslos.

c) In jedem Fall explizite Aufhebung des Privatfürstenrechts erforderlich

Selbst eine allgemeine Abschaffung von öffentlichrechtlichen Standesvorrechten – zu denen die Möglichkeit eines Hausrechts des Fürstlichen Hauses gehört – dürfte für eine Abschaffung des geltenden Hausrechts nicht ausreichen, wie auch in anderen Rechtsordnungen beim Übergang von Monarchie zu Republik am Anfang des 20. Jahrhunderts gesehen (oben S. 110 ff.). Erforderlich wäre eine gesetzliche Abschaffung des Privatfürstenrechts. Allerdings wird man, anders als womöglich noch im 19. Jahrhundert, dem Staats- oder gar Völkerrecht kein Recht des ehemaligen Fürstenhauses auf Bewahrung seines privatfürstenrechtlichen Status nach einer Abschaffung der Monarchie entnehmen können⁴⁹⁸. Vielmehr kann der Gesetzgeber – im Übrigen auch ohne Abschaffung der Monarchie – das Privatfürstenrecht jederzeit gesetzlich aufheben oder modifizieren (oben S. 113 f.), soweit nicht ein familienvermögensbezogenes Hausrecht in der derzeitigen liechtensteinischen Verfassungslage einen notwendigen Baustein für die konstitutionelle Erbmonarchie bildet (oben S. 124 ff.). Damit würde ein wesentliches Element einer konstitutionellen Erbmonarchie in Frage gestellt, sodass eine Aufhebung womöglich verfassungsrechtlich (nicht privatfürstenrechtlich!) problematisch wäre (oben S. 159 ff.). Freilich ist nach der geltenden Verfassungslage in Liechtenstein ein solcher Schritt des Gesetzgebers zwar gegen oder ohne den Willen des Fürstlichen Hauses möglich, wegen des Sanktionsrechts des Landesfürsten (oben S. 147) aber nicht ohne oder gegen den Willen des Oberhauptes des Fürstlichen Hauses.

aa) Gleichheitsgebot als Grenze

Aber selbst wenn es im Rahmen der Abschaffung der Monarchie zu einer Aufhebung des Privatfürstenrechts käme, wird auch eine neue Verfassung dem Gesetzgeber gewisse Grenzen ziehen, etwa das Gleichheitsgebot (oben S. 155 f.), das wohl auch eine republikanische Verfassung in Liechtenstein beibehalten würde und das ohnehin auch Teil der Europäischen Menschenrechtskonvention ist (oben S. 168), solange diese eine etwaige Republik Liechtenstein nicht aufkündigen würde.

Die Abschaffung des Privatfürstenrechts darf nicht dazu führen, dass den hausrechtlichen Rechtsakten weniger Wirkung beigemessen wird als unter dem allgemeinen Privatrecht, etwa im Hinblick auf das Familienvermögensrecht. So sind

⁴⁹⁸ In diese Richtung vor allem für deposedierte Häuser *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 30.

die von den Hausmitgliedern in Ausübung ihrer Hausautonomie vorgenommenen Rechtsakte dann jedenfalls als Rechtsgeschäfte nach dem bürgerlichen Familien- und Erbrecht zu beurteilen, freilich dann in den unmittelbar greifenden Grenzen des zwingenden Rechts, das privatfürstenrechtlich allenfalls mittelbar der Hausautonomie eine Grenze setzt (oben S. 100 f., 122 f., 167). Das gilt auch, soweit sich das Fürstliche Haus Mechanismen des Privatrechts bedient, etwa im Hinblick auf die generationenübergreifende Bindung des Familienvermögens dem Stiftungsrecht. Deshalb würden bei einer Abschaffung des liechtensteinischen Privatfürstenrechts die errichteten Stiftungen – vorliegend also die derzeit fünf Fürstlichen Stiftungen – jedenfalls nach allgemeinem Privatrecht bestehen bleiben, also nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Sollte der liechtensteinische Staat seinem – dann: ehemaligen – Fürstenhaus als Familie das allgemeine Privatrecht und den Hausgesetzen oder Hausobservanzen die Wirkung nach den für alle Bürger anwendbaren Regeln verweigern, wäre dies ein kaum zu rechtfertigender Eingriff in das Gleichheitsgebot sowie die allgemeine Privatautonomie. Auch die Regelungen des gemeinen Privatfürstenrechts könnten nach dem allgemeinen Privatrecht noch eine indirekte Rolle spielen, nämlich bei der Auslegung der Hausgesetze oder Hausobservanzen, die vor dem Hintergrund dieses besonderen dispositiven Rechts von den Hausmitgliedern vorgenommen wurden und nicht vor dem Hintergrund des allgemeinen dispositiven Rechts.

bb) Rechtsstaatsprinzip als Grenze

Auch das Rechtsstaatsprinzip – soweit ein solches Teil einer neuen Verfassung wäre – würde in Liechtenstein selbst einem republikanischen Gesetzgeber bei der Aufhebung des Privatfürstenrechts Grenzen ziehen. Der Gesetzgeber müsste Übergangsvorschriften vorsehen, um dem Fürstlichen Haus zu ermöglichen, sich nach allgemeinem Privatrecht neu zu organisieren, vor allem im Hinblick auf das Familienvermögensrecht. So wurde etwa auch im zweiten deutschen Kaiserreich nach der Abschaffung der Monarchie den hochadligen Familien gestattet, das gebundene Vermögen mithilfe einer Stiftung zu binden oder Teile ihres Hausrechts in die Satzung eines Vereins zu überführen⁴⁹⁹.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung wird – bereits nach allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Kollisionsrechts⁵⁰⁰ – das Fürstliche Haus bei einer Aufhebung des Privatfürstenrechts nicht die Rechtsfähigkeit verlieren, genauso wenig wie durch eine Reform des Personen- und Gesellschaftsrechts bestehende juristische Personen ohne Weiteres aufgelöst werden könnten. Ein solches Vorgehen

⁴⁹⁹ Vgl. *Buchholz*, Der Adel im heutigen Reichsverfassungsrecht, 1930, S. 33.

⁵⁰⁰ Vgl. etwa *Hess*, Intertemporales Kollisionsrecht, 1998, S. 134 ff, wonach das Statut der juristischen Person zwar grundsätzlich wandelbar angeknüpft wird, nicht aber der Gründungsvorgang, für den das Altrecht gilt.

entspricht auch der bisherigen Praxis des liechtensteinischen Gesetzgebers, etwa bei der Reform des Stiftungsrechts von 2008⁵⁰¹.

*cc) Regelung der vermögensausgleichsrechtlichen
Folgefragen erforderlich*

In jedem Fall würde die Abschaffung der Monarchie losgelöst von einer Aufhebung des Privatfürstenrechts schwierige Vermögensausgleichsfragen aufwerfen, wie auch ein Blick zurück auf die Abschaffungen der Monarchien in Europa Anfang des 20. Jahrhunderts zeigt. Insbesondere würden dem Fürstlichen Haus bei der Trennung von Staat und Dynastie durch eine Abschaffung der Erbmonarchie verschiedene vermögensrechtliche Ansprüche gegen das Fürstentum zustehen:

Zunächst hätte das Fürstliche Haus einen Anspruch auf Anerkennung seines Hausvermögens⁵⁰², und zwar sowohl des Privatvermögens der Hausmitglieder als auch des gebundenen Fürstlichen Vermögens. Hierzu gehört auch das im Fürstentum befindliche Vermögen, etwa auch die in der Fürstlichen Domäne gebündelten Gegenstände, die bereits jetzt der Kontrolle des Fürstlichen Hauses unterliegen (oben S. 160). Diese Vermögen sind ohnehin niemals Staatsvermögen geworden (zur Kammergutdebatte oben S. 112, 160 f. und unten S. 191 f.), sondern stets Vermögen der Hausmitglieder oder des Fürstlichen Hauses geblieben. Da das Fürstliche Vermögen nahezu ausschließlich von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses erwirtschaftet wurde, und zudem zu einem guten Teil auch außerhalb des Fürstentums, ließen sich irgend geartete Ansprüche des Fürstentums rechtspolitisch nur schwer begründen.

Bisher wurde das liechtensteinische Fürstenhaus nicht für das Ausscheiden des Fürstentums aus dem Familienvermögen (oben S. 45 ff.) entschädigt. Das Grundvermögen in Liechtenstein und die wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechte wurden im Rahmen der Konstitutionalisierung weitgehend dem Staatsvermögen der neu entstandenen Gebietskörperschaft zugeschlagen. Wie gesehen, wurde ein Kammergut nicht gebildet und auch weder der Fürst noch die übrigen Hausmitglieder über eine Zivilliste oder Apanagen entschädigt, anders als in anderen konstitutionellen Erbmonarchien üblich (oben S. 160 f.); auch das Amt des Staatsoberhauptes haben die Fürsten ohne Vergütung geführt (oben S. 12). In der Vergangenheit wurde in anderen Staaten bei der Abschaffung der Monarchie insoweit sogar ein Entschädigungsanspruch des jeweiligen Fürstenhauses bejaht⁵⁰³.

⁵⁰¹ Vgl. Art. 1 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 26. 6. 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Fn. 140).

⁵⁰² Zu diesem Anspruch etwa *Beyerle*, Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern, 1921, S. 155 ff.; *Beyerle*, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922, S. 80 f.

⁵⁰³ Vgl. für die Ansprüche des Hauses Wittelsbach nach der Revolution in Bayern *Beyerle*, Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern, 1921, S. 165 ff.; *Beyerle*, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922, S. 81 ff.

Bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen Fürstlichem Haus und Fürstentum müsste ferner geprüft werden, welche Gegenstände des heutigen Vermögens des liechtensteinischen Staates Teil des ursprünglich in den Familienfideikommissen gebundenen Hausvermögens waren, die das Fürstentum im Zuge der Konstitutionalisierung vom Fürstenhaus erhalten hat. Bei einer Abschaffung der Monarchie könnte das Fürstenhaus auch jenseits der Fürstlichen Domäne (oben S. 160) die Herausgabe aller Vermögensgegenstände verlangen, die nicht in einem Verfassungsstaat als Hoheitsrechte oder fiskalische Vermögensgegenstände anzusehen sind⁵⁰⁴. Diese Domänenfrage wurde offenbar in Liechtenstein bisher nicht gestellt, da bis auf die Fürstliche Domäne kein – gegebenenfalls auch vom Staat getragenes (oben S. 160 f.) – Kammergut des Fürstenhauses definiert wurde und sich das Haus über Jahrhunderte hinweg aus Vermögen versorgte, das sich außerhalb des Fürstentums befand. Bei einer Trennung von Fürstentum und Fürstenhaus würde sich die Domänenfrage daher erstmalig stellen.

Freilich könnte der liechtensteinische Staat in den allgemeinen völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grenzen dem Fürstlichen Haus diese Rechtspositionen bei einer Abschaffung der Monarchie verweigern, allerdings nur im Wege der Enteignung des Fürstlichen Hauses, wie das etwa in Österreich nach §§ 5 ff. des Habsburgergesetzes von 1919 (oben S. 120) geschehen war, anders als im Deutschen Reich, wo es nach dem Ersten Weltkrieg zu keiner flächendeckenden Fürstenenteignung kam, die verfassungsrechtlich nur gegen Entschädigung möglich gewesen wäre⁵⁰⁵.

All diese mitunter schwierigen Auseinandersetzungsfragen – die wohl praktisch alleine durch einen umfassenden Vergleich zwischen Staat und Fürstenhaus zu lösen wären⁵⁰⁶, wie auch überwiegend in der Weimarer Republik⁵⁰⁷ – haben allerdings

⁵⁰⁴ Zu den Schwierigkeiten der Ausscheidung des Hausvermögens aus dem Staatsvermögen *Beyerle*, Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern, 1921, S. 191 ff.; *Beyerle*, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922, S. 83 ff.; siehe auch *von Aretin*, Die Erbschaft des Königs Otto von Bayern, 2006, S. 286 ff.

⁵⁰⁵ RG 18. 6. 1925 – VII B 3/23 und VI B 4/24, RGZ 111, 123, 132 f., wonach die entschädigungslose Enteignung eines Fürstenhauses gegen die Eigentumsgarantie verstoßen würde.

⁵⁰⁶ *Beyerle*, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922, S. 89.

⁵⁰⁷ Siehe etwa das umfangreiche Übereinkommen zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause vom 24. 1. 1923, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1922/1923, Beil.-Bd. XI, 1923, 498, nach dem unter anderem zahlreiche Vermögensgegenstände auf den Wittelsbacher Ausgleichsfond übertragen werden, aus dem die Hausmitglieder bis heute zu unterhalten sind; ferner räumt das Übereinkommen den Hausmitgliedern Nutzungsrechte – etwa in § 12 den Mitgliedern des Hauses eine „Proszeniums-Balkonloge im Nationaltheater und eine Proszeniumsloge im I. Rang des Residenztheaters zur Benützung“ – ein und entschädigt sie finanziell; illustrativ auch der Vertrag zwischen dem ehemaligen Herzog und dem Freistaat Coburg vom 7. 6. 1919, Gesetzsammlung für Sachsen-Coburg 1919, 161, oder der Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staat und den Mitgliedern des vormalig regierenden Preußischen Königshauses vom 12. 10. 1925, Verhandlungen des Preußischen Landtags, 2. Wahlperiode, 1. Tagung, 1925/1926, Nr. 4160. Einen Überblick über das Ausmaß der Vermögensauseinandersetzung bietet der Band: Die Vermögensverhältnisse der früher regierenden Fürstenhäuser, 1926.

rechtlich nichts mit der Aufhebung des Privatfürstenrechts zu tun. Vielmehr wären sie Folge einer verfassungsrechtlichen Trennung des Staates vom Fürstlichen Haus und sollen daher über diese Hinweise hinaus hier nicht weiter verfolgt werden. Nur ein Hinweis zur postmonarchischen Relevanz des Privatfürstenrechts sei an dieser Stelle erlaubt: Soweit im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung den jeweiligen Mitgliedern des ehemals regierenden Hauses Rechte zugewiesen werden⁵⁰⁸, verbleibt ein Restbestand des Privatfürstenrechts, nämlich jedenfalls für die Definition der Mitgliedschaft im jeweiligen Haus. Ganz ohne Privatfürstenrecht kommt also auch eine auf die Monarchie folgende Republik nicht aus⁵⁰⁹.

⁵⁰⁸ Womöglich sogar gesetzlich, wie etwa in Art. 4 Abs. 1 Halbs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 10 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshause vom 9.3.1923, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1923, 101.

⁵⁰⁹ Zu dieser Maßgeblichkeit des Hausrechts in einem republikanischen Verfassungsstaat *Leisner*, *Monarchisches Hausrecht in demokratischer Gleichheitsordnung*, 1968, S. 11 ff., 102 f., wonach sich hier in „der Gleichheitsordnung der Demokratie [...] ein Stück alten monarchischen Hausrechts nicht nur im Gewande privatrechtlicher Gestaltung, sondern sogar in der äußeren Form des öffentlichen Rechts erhalten“ konnte.

V. Eckpunkte des geltenden hausrechtlichen Familienvermögensrechts

Nachdem das Fürstliche Haus aufgrund des nunmehr allein maßgeblichen liechtensteinischen (oben III.) Privatfürstenrechts (oben II.) bis heute über ein Hausrecht verfügen kann (oben IV.), stellt sich nun im Folgenden die Frage nach den Eckpunkten des geltenden hausrechtlichen Familienvermögensrechts. Diese ergeben sich vor allem aus den bereits dargestellten Rechtsakten (oben I.), soweit das Haus mit diesen Handlungen seine Hausautonomie durch Hausgesetze oder Hausobservanzen im Hinblick auf das Familienvermögensrecht ausgeübt hat (oben II. 2. und II. 4.), ansonsten subsidiär aus gemeinem Privatfürstenrecht (oben II. 3., dazu noch sogleich S. 179).

Zu berücksichtigen sind dabei auch Rechtsakte, die bereits zur Zeit des Heiligen Römischen Reichs vorgenommen wurden (oben S. 16 ff.). Selbst Rechtsakte vor Erlangung der Reichsstandschaft im Alten Reich können von hausrechtlicher Relevanz sein: Im Rahmen der Hausautonomie ist davon auszugehen, dass das Fürstliche Haus mit Erlangung des Hausrechtsprivilegs seine bisherigen – theoretisch nur auf der Basis des allgemeinen Privatrechts getroffenen – Regelungen hausrechtlich fortgelten lassen wollte, wie auch die zahlreichen Bezugnahmen in späteren Rechtsakten vor allem auf die Erbeinigung von 1606 belegen. Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass das Fürstliche Haus seine familienvermögensrechtliche lex lata künftig durch Hausgesetze oder Hausobservanzen abändert, wobei solche Überlegungen de lege ferenda hier ausgeklammert werden sollen.

1. Vorbemerkung

Bevor der Inhalt des familienvermögensbezogenen Hausrechts, wie er sich vor allem aus den bisherigen Rechtsakten der Hausmitglieder ergibt, skizziert werden soll, bedarf es zweier Einschränkungen:

a) Ausklammern hausverfassungsrechtlicher Fragen

Das Untersuchungsprogramm geht zunächst davon aus, dass die jeweils zur Ausübung der Hausautonomie zuständigen Hausmitglieder die genannten Rechtsakte formgültig und verfahrensmäßig vorgenommen haben – eine Frage, die, wie bereits gesehen (oben S. 97 f.), ebenfalls die Hausgesetze oder Hausobservanzen im Fürstlichen Haus oder subsidiär das gemeine Privatfürstenrecht beantworten.

Wie eingangs erwähnt (S. 2 f.), klammert die vorliegende Arbeit diese hausverfassungsrechtlichen Fragen aus. Ohnehin besteht im Fürstlichen Haus kein Zweifel, dass die oben skizzierten Rechtsakte, deren Geltung über die Jahrhunderte hinweg vielfach von Hausmitgliedern anerkannt und bestätigt wurde, formal wirksam vorgenommen wurden. Die Ausübungspraxis im Haus war freilich – wie in vielen Fürstenhäusern – über die Jahrhunderte uneinheitlich; erst das Hausgesetz von 1993 schafft klare hausverfassungsrechtliche Regelungen für künftige Hausgesetze, die auch den Anforderungen an ein in der Generationenfolge immer größer werdendes Haus genügen.

Fräglich – und das soll Gegenstand dieses Abschnitts sein – ist vielmehr, welche familienvermögensbezogenen Rechtsfolgen sich inhaltlich aus diesen Rechtsakten ergeben.

b) Existenz eines heutigen gemeinen Privatfürstenrechts?

Und eine zweite Einschränkung ist zu machen: Wie bereits mehrfach betont, gilt – soweit das Fürstliche Haus seine Autonomie nicht durch Hausgesetze und Hausobservanzen ausgeübt hat – eigentlich subsidiär das gemeine Privatfürstenrecht, das sich aus den in den betroffenen Familien allgemein anerkannten Rechtsüberzeugungen zusammensetzt (oben S. 92 ff.). Das gemeine Privatfürstenrecht war daher stets wandelbar, weil sich auch im hohen Adel die maßgeblichen Rechtsüberzeugungen ändern können.

Da nach der Abschaffung des Privatfürstenrechts am Anfang des 20. Jahrhunderts in nahezu allen Rechtsordnungen, die dieses Rechtsgebiet kannten (oben S. 110 ff.), nur noch wenige Familien – womöglich sogar nur noch das Fürstliche Haus – das gemeine Privatfürstenrecht prägen, lässt sich über den heutigen Inhalt dieses Klassengewohnheitsrechts (oben S. 93) nur noch spekulieren. Gesicherte Aussagen zum gemeinen Privatfürstenrecht lassen sich allenfalls bis Anfang des 20. Jahrhunderts treffen, die aber angesichts des tiefgreifenden Wandels von Gesellschaft, Wirtschaft und Familie im vergangenen Jahrhundert kaum mehr die Rechtsüberzeugungen heute widerspiegeln können. Praktisch dürfte es daher nahezu unmöglich sein, den Inhalt eines heutigen gemeinen Privatfürstenrechts zu etablieren.

Diese Unsicherheiten dürften auch den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses seit dem Ende der übrigen Monarchien im deutschsprachigen Raum bewusst gewesen sein. Es ist daher davon auszugehen, dass auch im Fürstlichen Haus nicht auf die Geltung eines gemeinen Privatfürstenrechts vertraut wird, sondern bei Regelungsbedarf die Hausautonomie ausgeübt wurde. Soweit mithin familienvermögensrechtlich Hausgesetz und die Hausobservanz schweigen, ist davon auszugehen, dass subsidiär das allgemeine Familienvermögensrecht greift (vgl. auch bereits oben S. 94).

2. Das Grundprinzip: Kontinuität des Familienvermögens durch Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Familienmitglieder

Betrachtet man die eingangs skizzierte familienvermögensrechtliche Praxis (oben I.), nach der über die vergangenen vier Jahrhunderte bis heute die Mitglieder des Fürstlichen Hauses in verschiedenen Rechtsakten die Nutzung, Verwaltung und Haftung des jeweiligen Familienvermögens sowie die Weitergabe der Teilhabe an diesen Vermögen in die nächsten Generationen geregelt haben, so lässt sich auf einer höheren Abstraktionsebene ein Grundprinzip erkennen: die Kontinuität des Familienvermögens.

Der Wechsel im Bestand der Hausmitglieder soll sich möglichst nicht auf das Familienvermögen im Fürstlichen Haus und dessen wirtschaftliche Bedeutung für die Familie auswirken. Diese Kontinuität soll familienvermögensrechtlich vor allem dadurch erreicht werden, dass eine Erbteilung durch eine Anerbfolge zugunsten eines absolut bestimmten Erben ausgeschlossen und die wirtschaftliche Ausrichtung des weitergegebenen Vermögens durch eine Beschränkung der Vermögensteilhabe bei den Hausmitgliedern perpetuiert wird⁵¹⁰. Eine solche familienvermögensrechtliche Kontinuität ist freilich kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dauerhaft das Fürstliche Haus als Dynastie zu stärken und das Hausvermögen zu erhalten. Solange das Fürstliche Haus das Staatsoberhaupt im Fürstentum stellt, rechtfertigt bzw. gebietet dieses Ziel, wie bereits gesehen, auch verfassungsrechtlich die Privilegierung des Hauses durch ein Privatfürstenrecht und die Ermöglichung dieser familienvermögensrechtlichen Kontinuität (oben S. 157 f., 159 ff.).

Kernelement der familienvermögensbezogenen Rechtsakte im Fürstlichen Haus ist seit dem Jahr 1606 eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip zugunsten eines Familienoberhauptes, des jeweiligen Fürsten, mit beschränkter Vermögensteilhabe der übrigen Familienmitglieder: Eine Teilung des Familienvermögens – das bereits zuvor von der jeweiligen Generation ererbte Vermögen – beim Generationenwechsel wird ausgeschlossen und lediglich eine beschränkte Verwaltungsteilhabe am Familienvermögen in die jeweils nächste Generation weitergegeben, und zwar an das nach dem Prinzip der männlichen Erstgeburt absolut bestimmte nachfolgende Familienoberhaupt der Dynastie: an den jeweiligen Fürsten. Den Gläubigern der Hausmitglieder soll ein Zugriff auf das Familienvermögen verwehrt sein, sodass eine Haftungsteilhabe der Hausmitglieder, soweit möglich, ausgeschlossen ist. Den Hausmitgliedern wird über den Fürsten als unmittelbar Alleinbegünstigten des Familienvermögens lediglich mittelbar eine beschränkte Nutzungsteilhabe am Familienvermögen zugewiesen, die den Bestand dieses Vermögens nicht gefährden

⁵¹⁰ Zu den verschiedenen Elementen der Kontinuität als möglicher erbrechtlicher Funktion näher Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 499 ff.

darf und sich daher vor allem auf die dem Fürsten zugewiesenen Erträge dieses Vermögens und die Privatvermögen der Hausmitglieder erstreckt.

Diese familienvermögensrechtliche Kontinuität durch eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder gilt seit vielen Generationen jedenfalls als Teil der Hausobservanz (oben S. 95 ff.). Sämtliche Rechtsakte seit 1606 sind darauf gerichtet, in der Hauptlinie oder in Nebenlinien diesen Grundsatz zu verwirklichen. Das galt in besonderem Maße in der Phase der Familienfideikommisse, die ohne Abstriche die Umsetzung dieses Prinzips ermöglichten, nämlich die Weitergabe der Vermögensteilhabe in jeder Generation an nur einen Fideikommissbesitzer, wobei dessen Befugnisse beschränkt waren und nur eine bestimmte Nutzung und Verwaltung des Fideikommissguts gestatteten sowie Gläubiger fernhielten (oben S. 14). Aber auch nach der Auflösung der Familienfideikommisse beherzigten die jeweiligen Hausmitglieder dieses Prinzip, indem sie es mittels der dann allgemein verfügbaren familienvermögensrechtlichen Mechanismen umsetzten: Beim Generationenwechsel von Johann II. über Franz I. zu Franz Josef II. gaben die Übereinkommen von 1925 das tschechoslowakische Vermögen ungeteilt nach der bisherigen Nachfolgeordnung weiter. Auch nutzte und verwaltete Franz Josef II. das ihm im Zuge der tschechoslowakischen und österreichischen Fideikommissauflösung (oben S. 54 ff.) weitergegebene Vermögen ebenfalls beschränkt – und folgte damit der bisherigen Hausübung; allenfalls die Haftungsteilhabe war in dieser Phase nicht ausgeschlossen. Für den Generationenwechsel von Franz Josef II. zu seinem Sohn Hans-Adam II. wurde die Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Familienmitglieder durch die Errichtung der Fürstlichen Stiftungen umgesetzt, in denen Franz Josef II. das Familienvermögen band. Auch diese Stiftungssatzungen sorgen dafür, dass die wirtschaftlichen Funktionen des gebundenen Stiftungsvermögens stets nur dem Oberhaupt des Hauses zukommen, dem als Vorsitzender des Stiftungsrats mit Sonderrechten eine beschränkte Verwaltungsteilhabe und als Alleinbegünstigtem die Nutzungsteilhabe zukommt; die Gläubiger der Hausmitglieder können auf das Stiftungsvermögen nicht zugreifen (oben S. 88). Die Stiftung ist heute bekanntlich der Mechanismus zur Umsetzung einer familienvermögensrechtlichen Kontinuität *par excellence*⁵¹¹.

Mittlerweile ist die Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder auch hausgesetzlich verankert, konkret im Hausgesetz von 1993, das aber insoweit lediglich die bisherige Hausobservanz kodifiziert. Das Hausgesetz von 1993 weist in Art. 12 Abs. 4, 7 in jeder Generation allein dem Fürsten als Oberhaupt des Fürstlichen Hauses die Rolle als Verwalter („Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen“) und Begünstigter des Familienvermögens („Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens“) zu. Aus dieser Regelung folgt,

⁵¹¹ Dutta, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 499 f.

dass grundsätzlich dem „Erstgeborene[n] der ältesten Linie“ (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Hausgesetzes) – nämlich dem Fürsten – eine definierte Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis am Familienvermögen zukommen soll, was das Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe als Grundprinzip des Familienvermögensrechts des Fürstlichen Hauses umschreibt.

Kein Prinzip des Hausrechts im Fürstlichen Haus ist die Aufteilung des Vermögens auf verschiedene unabhängige Linien, wie das vor allem anfangs unter der Erbeinigung von 1606 gehandhabt wurde, sich aber später durch die Vereinigung der Linien erledigte (oben S. 37). Auch in späteren Verfügungen von Todes wegen wurden Familienfideikommisse für andere Linien errichtet, um diese eigenständig zu versorgen, etwa in den Testamenten des Fürsten Hartmann I. von 1672, des Fürsten Johann Adam Andreas von 1711, des Fürsten Franz Josef I. von 1780 oder des Fürsten Johann I. von 1832. Spätestens seit der Auflösung der Familienfideikommisse errichtet das Haus solche getrennt gebundenen Familienvermögen nicht mehr. Vielmehr bildet das Fürstliche Haus – wie heute Art. 1 des Hausgesetzes von 1993 verdeutlicht – ein einheitliches Haus mit einer Hauptlinie, die den Fürsten stellt und verschiedenen Nebenlinien, welche mit der Hauptlinie lediglich durch die Mitgliedschaft im Haus verbunden sind, die aber familienvermögensrechtlich keine eigenständige Rolle spielen.

3. Umsetzung und Ausgestaltung des Grundprinzips

Wie bereits die hausrechtliche Herleitung des Kontinuitätsprinzips gezeigt hat, kann dieser familienvermögensrechtliche Grundsatz nicht nur auf verschiedene Weise rechtlich umgesetzt, sondern auch ausgestaltet werden.

a) Der Rahmen des Hausgesetzes von 1993

Das Hausgesetz von 1993 schweigt weitgehend zu den Details der Umsetzung und Ausgestaltung des Grundprinzips, das es – wie eben gesehen (oben S. 181 f.) – in Art. 12 Abs. 7 durch die Aussage bestätigt, dass der Fürst „Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutzniesser des Fürstlichen Vermögens“ ist. Lediglich deutet diese einzige unmittelbar familienvermögensbezogene Vorschrift im Hausgesetz an, dass die Vermögensbindung über die „Fürstlichen Stiftungen“ zu erfolgen hat, wobei die Vorschrift zugleich davon ausgeht, dass auch ein „Fürstliches Vermögen“ existiert. Auch eine Unterstützungspflicht des Fürsten gegenüber „in Not geratene Mitglieder des Fürstlichen Hauses“ sieht die Vorschrift vor, allerdings nur „soweit die Erträge des Vermögens dies gestatten“.

Mittelbar gestaltet das Hausgesetz von 1993 über seine hausverfassungsrechtlichen Vorschriften freilich auch das Primogeniturprinzip zur Bestimmung des Anerben näher aus, indem es die Mitgliedschaft im Haus definiert (Art. 1 des Haus-

gesetzes), die Person des Fürsten bestimmt (Art. 12 ff. des Hausgesetzes) und die familienvermögensbezogene Stellung des Hausoberhaupts an das Fürstenamt bindet (Art. 12 Abs. 4 des Hausgesetzes).

Auch wenn das Hausgesetz von 1993 abschließend sein sollte⁵¹², was die Präambel andeutet („Die Familie hat deshalb [...] beschlossen, das bisherige Gesetz aufzugeben und in der Tradition der Familie ein neues zu beschliessen“), bleibt für die Details der Umsetzung und Ausgestaltung des Primogeniturprinzips, zu denen das Hausgesetz von 1993 schweigt, das übrige – auch bisherige – Hausrecht des Fürstlichen Hauses relevant, vor allem auch in Form der Hausobservanz. Die Tatsache, dass das Hausgesetz von 1993 lediglich den familienvermögensrechtlichen Rahmen setzt, deutet auch Hans-Adam II. in den Stiftungsbriefen von 2024 für die drei von ihm errichteten Fürstlichen Stiftungen an. Diese Schreiben beziehen sich mehrfach auf das Hausrecht des Fürstlichen Hauses, und zwar „einschliesslich des Hausgesetzes des Fürstlichen Hauses Liechtenstein [...] und der Hausobservanz“. Auch in den Auslegungsschreiben von 2024 an den jeweiligen Stiftungsrat der bereits von seinem Vater errichteten Fürstlichen Stiftungen geht Hans-Adam II. davon aus, dass das Hausgesetz von 1993 nur ein Element des hausrechtlichen Familienvermögensrechts bildet. Schließlich betont auch Art. 4 Abs. 2 der Statuten der Fürstlichen Stiftungen, dass das Hausrecht nur „insbesondere“ im Hausgesetz vom 1993 niedergelegt ist und die Statuten der Stiftungen vor allem auch nach den „Bestimmungen des Hausrechts und der Hausobservanz des Fürstlichen Hauses“ auszulegen sind.

b) Bindungsmechanismus

Wie bereits gesehen (oben S. 181), lässt sich eine familienvermögensrechtliche Kontinuität mit beschränkter Vermögensteilhabe rechtlich auf verschiedene Art und Weise umsetzen – und auch das Fürstliche Haus hat sich über die Jahrhunderte hinweg unterschiedlicher Bindungsmechanismen bedient.

aa) Interne Bindung

Die – jedenfalls auf den ersten Blick – einfachste Lösung wäre eine interne Bindung über das Fürstliche Haus als Vermögensträger.

Das hochadlige Haus ist, auch das wurde bereits mehrfach betont, eine juristische Person, über die allein sich die Entstehung eines Hausrechts rechtlich erklären lässt (oben S. 80 ff., 144 ff.). Auch das Fürstliche Haus könnte daher eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der

⁵¹² So etwa Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 29. 8. 1995, BuA Nr. 61/1995, S. 15.

Hausmitglieder und damit eine familienvermögensrechtliche Kontinuität dadurch umsetzen, dass es das Familienvermögen als Vermögen des Fürstlichen Hauses bindet; dann wäre der Fürst bereits über seine organschaftliche Stellung im Haus verwaltungs- und nutzungsbefugt, freilich in den hausrechtlich gezogenen Grenzen. Die Bindung des Hausvermögens wäre damit bloßer Reflex der Rechtspersönlichkeit des hochadligen Hauses (oben S. 86 ff.).

Eine Regelung der Nutzung und Verwaltung eines solchen unmittelbar vom Fürstlichen Haus getragenen Hausvermögens ließe sich sogar dem Wortlaut des Hausgesetzes von 1993 entnehmen. Auch über die Verwaltung eines solchen Vermögens würde der Fürst entscheiden, zwar nicht als „Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen“, sondern nach Art. 12 Abs. 4 des Hausgesetzes als „Regierer des Fürstlichen Hauses“, dessen Befugnisse auch das vom Haus unmittelbar getragene Vermögen erfassen. Die Nutzungsbefugnis des Fürsten hinsichtlich eines solchen unmittelbaren Hausvermögens würde sich sodann aus Art. 12 Abs. 7 des Hausgesetzes ergeben, das den Fürst als „Nutznieser“ nicht nur der Fürstlichen Stiftungen, sondern – weiter gefasst – „des Fürstlichen Vermögens“ definiert, was auch das dem Fürstlichen Haus unmittelbar zugewiesene Vermögen erfasst.

Diesen Weg hat das Fürstliche Haus indessen nicht gewählt. Vielmehr hat das Fürstliche Haus bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts sich des Familienfideikommisses und dann im Rahmen der Neuorganisation der privatnützigen Stiftung bedient – und das Vermögen extern gebunden (dazu sogleich unten S. 185 ff.). Die Gründe für dieses Vorgehen liegen auf der Hand. Zum einen band das Fürstliche Haus, wie auch andere neufürstliche Häuser, bereits lange vor (seit 1606) dem Status als reichsständische (seit 1699, 1712 bzw. 1719) und später sogar souveräne (seit 1806) Familie mit Hausautonomie ihr Vermögen; mangels Hausautonomie⁵¹³ blieben daher nur die allgemeinen Mechanismen, vor allem das Familienfideikommiss. Zum anderen – und vor allem – befand sich das wesentliche Vermögen des Fürstlichen Hauses bekanntlich ab Erlangung der Reichsstandschaft außerhalb des Territoriums, dessen Recht der Familie ihren Status vermittelte, nämlich außerhalb des Fürstentums. Es lag daher nahe, weiterhin auf bewährte Mechanismen zu setzen, die auch im Ausland – dort wo sich das Vermögen befand – ohne Weiteres anerkannt wurden, wie das Familienfideikommiss bis zu seiner Abschaffung in der österreichischen Monarchie. Dass die Nutzung des Fürstlichen Hauses als Vermögensträger für die Familie kaum in Betracht kam, zeigen auch die Schwierigkeiten, hausgesetzliche Entwicklungen nach liechtensteinischem Privatfürstenrecht in der Habsburgermonarchie anerkennen zu lassen (oben S. 108 ff.).

Auch bis heute spricht deshalb Vieles dafür, sich universell anerkannter Mechanismen des Privatrechts – etwa der Stiftung – zu bedienen, damit die Außenwirkung

⁵¹³ Ein liechtensteinisches Privatfürstenrecht existierte damals mangels eines liechtensteinischen Staates noch nicht; in Österreich war die Familie jedenfalls damals noch kein hochadliges Haus.

der Vermögensbindung, etwa die Vermögensträgerschaft und der Ausschluss der Haftung für Schulden der Hausmitglieder, rechtssicher auch im Ausland durchgesetzt werden kann. Hier existiert zwar – weil ständisch geprägte Privatrechtsordnungen mittlerweile Ausnahmeerscheinungen sind – kein Privatfürstenrecht mehr; dennoch werden beispielsweise nach einem anderen Recht errichtete Familienstiftungen als Vermögensbindungsmechanismen regelmäßig anerkannt (dazu noch unten S. 211 f.). Dass dieser Gedanke – die Bindung des Auslandsvermögens möglichst durch Formen des allgemeinen Privatrechts, die potentiell universell anerkannt sind – historisch auch im Fürstlichen Haus eine Rolle gespielt haben dürfte⁵¹⁴, zeigt auch eine frühe Ausnahme von der externen Bindung. Vermögen des Fürstlichen Hauses, das sich im Fürstentum befindet, wurde in der Vergangenheit nicht immer extern gebunden, etwa über Familienfideikomisse oder Stiftungen. Das betrifft etwa – bis zur Übertragung auf eine der Fürstlichen Stiftungen – wohl die bereits erwähnte Fürstliche Domäne (oben S. 160). Gegen eine interne Bindung spricht schließlich auch die privatfürstenrechtliche Rechtsunsicherheit: Wie bereits gesehen, waren die exakten Konturen des Privatfürstenrechts oftmals unklar, da dieses weitgehend Juristenrecht war (oben S. 77 ff.). Kein seriöser Vermögensverwalter würde ein Vermögen mithilfe eines Mechanismus binden, der weitgehend auf Schrifttum aus dem vorvergangenen Jahrhundert beruht, das überdies überwiegend aus Rechtsordnungen stammt, in denen dieser Mechanismus vor mehr als hundert Jahren abgeschafft wurde. Es liegt damit nahe, hausrechtlich eine externe Bindung des Vermögens vorzusehen, zumal wenn – was der Fall ist – das allgemeine Privatrecht ausreichend externe Bindungsmechanismen anbietet, die auch weltweit anerkannt werden.

bb) Externe Bindung

Der Einsatz allgemeiner Vermögensbindungsmechanismen des Privatrechts – wie einer Stiftung – zu hausrechtlichen Zwecken hat, wie eben gesehen, im Fürstlichen Haus Liechtenstein Tradition.

Freilich ist es nach Privatfürstenrecht einem Haus nicht verwehrt, das Familienvermögen mittels allgemeiner privatrechtlicher Mechanismen extern zu binden, etwa über ein Familienfideikommiss oder eine Stiftung. Gerade Ersteres war im 19. Jahrhundert sogar der Normalfall. Auch andere reichsständische Familien hatten ihr Vermögen bereits vor Erlangung dieses Status nach allgemeinem Privatrecht gebunden. Familienfideikommiss und Stiftung sind dabei nicht die einzigen externen Bindungsmechanismen. Jedenfalls zeitweilig kann auch über allgemein erbrechtliche Institute eine Bindung herbeigeführt werden, etwa über eine Vor- und

⁵¹⁴ Vgl. auch einen Vermerk („pro memoria“) von L. Marxer vom 21. 1. 1943 für den Fürsten, HAL, FA 659, in dem die verschiedenen Bindungsmechanismen aus Sicht der betroffenen Rechtsordnungen gegenübergestellt werden.

Nacherbschaft oder fideikommissarische Substitution, wie im Fürstlichen Haus teils in den Umbruchjahren nach der Auflösung der Familienfideikomnisse geschehen (oben S. 55 ff., 61 in Fn. 133); externe Bindungsformen musste aber auch bereits Fürst Franz Josef I. in seinem Testament von 1780 wählen, nachdem eine Bindung mittels Familienfideikommiss an der fehlenden kaiserlichen Zustimmung gescheitert war (oben S. 40 f.). Auch außerprivatrechtliche Perpetuierungsformen können genutzt werden. Letztlich auch eine Form der externen Bindung ist etwa die bereits erwähnte „Verstaatlichung“ des Hausvermögens durch freiwillige Übertragung auf den Staat, den die souveräne Familie beherrschte, zu der es im Laufe des 19. Jahrhunderts in einigen konstitutionellen Erbmonarchien in verschiedenen Formen kam (oben S. 159 ff.). Teils wurden auch private und staatliche Mechanismen vermischt, etwa bei Kronfideikommissen⁵¹⁵.

Heute nutzt das Fürstliche Haus das Institut der Stiftung nach liechtensteinischem Privatrecht auch gerade zur Umsetzung der Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder als dem familienvermögensrechtlichen Grundsatz (oben S. 180 ff.). Auch lässt das Hausgesetz von 1993 eine solche externe Bindung zu (und nicht nur eine interne über ein vom Haus getragenes Vermögen, dazu S. 183 ff.). In Art. 12 Abs. 4, 7 stellt das Haus klar, dass der Fürst Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutznießer auch des in den Stiftungen gebundenen Vermögens ist, und unterstreicht mit dieser Regelung, dass eine Bindung des Familienvermögens über Stiftungen hausrechtlich möglich ist und sogar vorausgesetzt wird.

Fraglich ist jedoch, welchen Status diese externen Bindungsmechanismen besitzen. Die Rechtsakte zur privatrechtlichen Bindung eines Vermögens wird man aus Sicht der für das Privatfürstenrecht des Hauses maßgeblichen Rechtsordnung jedenfalls doktrinell als „Hausgesetze“ anzusehen haben, die – wie eine in der privatfürstenrechtlichen Literatur oft zu lesende Formulierung lautet – sich nur „Wort und Form“ des privatrechtlichen Bindungsmechanismus, etwa des Familienfideikommisses bedienen⁵¹⁶. Praktisch besitzt diese Statusfrage heute allerdings keine Bedeutung mehr, auch privatrechtsdogmatisch nicht, jedenfalls wenn sich die Familie – wie das Fürstliche Haus – eines Bindungsmechanismus bedient, der wie die Stiftung ebenfalls Vermögensträger sein kann, anders als nach der herrschenden Meinung das Familienfideikommiss (oben S. 14 ff.). Bei Letzterem stellte

⁵¹⁵ Hierzu etwa *von Salza und Lichtenau*, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen (1838) 22 ff.; vgl. auch mit etwas anderer Terminologie *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 325 f.

⁵¹⁶ *von Gierke*, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557, 581 („Anwendung von Wort und Form des Fideicommisses“; „in die Form von Fideicommissstiftungen gekleidete[...] Hausgesetze[...] hochadeliger Familien“); *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32 (1893), 323, 345 f. („Wort und Form des Fideikommisses“).

sich daher etwa die Frage, wer Träger des Vermögens ist: der jeweilige Fürst als Fideikommissbesitzer oder das Haus als juristische Person⁵¹⁷. Versteht man den Errichtungsakt des Familienfideikommisses – ebenfalls ein Rechtsgeschäft (oben S. 13) – als Hausgesetz, so sprach bei hochadligen Familien als begünstigte Dynastie Vieles dafür, das Fideikommissgut als Hausvermögen anzusehen⁵¹⁸ und damit quasi die fideikommissarischen Regelungen mit der internen Bindung des Vermögens als hochadliges Hausvermögen (S. 86 ff., 183 ff.) zu verschmelzen⁵¹⁹. Auch für das Fürstliche Haus wurde das Fideikommissgut in der Vergangenheit gelegentlich mit dem Familienvermögen gleichgesetzt⁵²⁰. Der Begriff „Familienfideikommiss“ wird somit auf eine Bezeichnung des Hausvermögens reduziert⁵²¹. Solche „hausgesetzlichen“ Familienfideikommisses beruhten mithin nicht auf der Privatautonomie des Stifters, sondern auf der Hausautonomie des jeweiligen hochadligen Hauses⁵²², weshalb teils auch vom „autonomischen Familienfideikommiß“ gesprochen

⁵¹⁷ Vgl. etwa RG 9.7.1932 – VI 205/32, RGZ 137, 324, 339 f.; dagegen sieht *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 176, „kaum noch ein[en] Unterschied zwischen Stamm- und Familienfideikommißgut [...], weshalb er auch in der Doctrin des deutschen Privat-Fürstenrechts beinahe verschwindet“.

⁵¹⁸ So etwa RG 9.7.1932 – VI 205/32, RGZ 137, 324, 339: „Rechtsgebilde dieser Art [= hausgesetzlich errichtete Familienfideikommisses] haben in aller Regel als Hausgüter zu gelten, die im Eigentum der [...] Familie des hohen Adels stehen“; RFH 28.7.1931 – IIA 75/31, JW 1931, 3477, 3479: das Fideikommissgut nimmt „an der standesrechtlichen Sonderstellung des Hausguts teil“.

⁵¹⁹ Vgl. etwa von *Gierke*, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557, 581, 584 ff.; *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32 (1893), 323, 346, wonach „diese sogenannten Familienfideikommisses nur und ausschließlich nach dem Rechte der Hausgüter des hohen Adels zu beurtheilen sein werden“; *Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 324 f.

⁵²⁰ Etwa bei *Sedláček*, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého, 1928, S. 22.

⁵²¹ *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 22 f.; vgl. auch *Beseler*, Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. II/2, 1840, S. 75 ff.; *H. Schulze*, Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348, 1357: „Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurde dieses alte Stammgutsprinzip nicht selten in die Form des Familienfideikommisses gekleidet; doch blieb dies, wenigstens im Kreise des hohen Adels, ziemlich gleichgültig; es war nichts als ein fremder Name für einen einheimischen Rechtsgrundsatz, welcher dadurch keine wesentliche Veränderung erlitt“. Siehe auch den – geradezu kautelari-juristischen – Rat von *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 56, in Hausgesetzen die Bezeichnung „Familienfideikommiss“ zu vermeiden.

⁵²² RFH 28.7.1931 – II A 75/31, JW 1931, 3477 (3479), wonach ein solcher „Hausfideikommiß auf einer hausrechtlichen, autonomen Anordnung beruht“; *Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330, 339; vgl. auch *Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877, S. 23 f.; von einem Sonderstatus dieser Familienfideikommisses geht auch RG 4.2.1890 – III 105/89, RGZ 26, 134, 154 aus.

wurde⁵²³. Diese Familienfideikommisse zugunsten hochadliger Familien wurden daher auch bei der Auflösung der Familienfideikommisse (allgemein oben S. 53 ff.) teils vom allgemeinen Fideikommissrecht ausgenommen, etwa beim Auflösungsversuch der Paulskirche⁵²⁴. Streng genommen banden damit diese Familienfideikommisse das Hausvermögen faktisch wohl nicht extern, sondern verkappt intern. Freilich galt dies im Fürstlichen Haus allenfalls aus Sicht des liechtensteinischen Rechts; aus Sicht des österreichischen Rechts, nach dem die Familie die Familienfideikommisse errichtet hat, handelte es sich stets um Fideikommisse nach allgemeinem Privatrecht⁵²⁵.

All diese Fragen stellen sich indes beim Fürstlichen Haus nicht mehr, nachdem der Familienfideikommiss als Bindungsmechanismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufgegeben werden musste. Auch im Hinblick auf die Bindungsintensität unterscheiden sich hochadliges Haus und heutige Stiftung nach allgemeinem Privatrecht nicht; hier wie dort kann ein Vermögen generationenübergreifend gebunden werden, in dem in jeder Generation einzelnen Mitgliedern einer generationenübergreifenden Gruppe die wirtschaftlichen Vorteile des Vermögens zugewandt werden (oben S. 88), ohne dass das gebundene Vermögen über einen Anteil mittelbar in das Privatvermögen der Mitglieder dieser Gruppe fällt (oben S. 86 ff. sowie unten S. 202 f.). Allenfalls stellt sich die Frage nach dem hausrechtlichen Verhältnis zwischen der Stiftung als Vermögensträgerin und dem Fürstlichen Haus. Richtigerweise wird man alle externen Träger des Fürstlichen Vermögens hausrechtlich als dahingehend gebunden ansehen, dass sie das Vermögen – sobald die Bindung nach dem jeweiligen Mechanismus endet, also aufschiebend bedingt – nur treuhänderisch tragen (näher noch sogleich S. 189 ff., 193). Auch im Hinblick auf den Ausschluss des bürgerlichen Familienvermögensrechts ist die Tatsache relevant, dass die externe Bindung über die Stiftungen kraft Hausrechts erfolgt. Reaktionen des bürgerlichen Familienvermögensrechts auf die Vermögensbindung durch die Stiftungen sind daher ausgeschlossen, weil sie die hausrechtliche Bindung einschränken würden (dazu noch näher unten S. 203 ff.). Das Fürstliche Vermögen wird damit für das Fürstliche Haus kraft Hausrechts (vor allem Art. 12 Abs. 4, 7 des Hausgesetzes von 1993) im Wesentlichen über die Fürstlichen Stiftungen als Geschöpfe des Hausrechts gehalten, die damit Teil der hausrechtlichen Vermögensorganisation sind. Als selbständige Körperschaften des Hauses ordnen sie im Hinblick auf die Nutzung und Verwaltung das Familienvermögen generationenübergreifend; sie erfüllen damit eine ähnliche Funktion wie juristische Personen, die der Staat mitunter als externe Trägerinnen staatlicher Vermögen einsetzt.

⁵²³ Etwa *Gebhard*, Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors, 1881, Anlage I S. 4.

⁵²⁴ Wo die „Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser“ der Landesgesetzgebung unterliegen sollten, vgl. § 38 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27.12.1848 (Fn. 117) bzw. § 170 Abs. 2 der Verfassung des deutschen Reiches vom 28.3.1849 (Fn. 117).

⁵²⁵ Wie sich auch etwa daran zeigt, dass das österreichische Recht dem Fürstlichen Haus insoweit den Gerichtsstand des Obersthofmarschallamts verweigerte, siehe oben S. 10.

Es überrascht freilich nicht, dass bei einer solchen externen Bindung des Hausvermögens auch die privatrechtlichen Bindungsmechanismen, soweit sie privatfürstenrechtlich genutzt werden, besonderen Regelungen unterliegen, die ihren hausrechtlichen Status weiter unterstreichen. So genießen etwa in Liechtenstein einzelne Mitglieder des Fürstlichen Hauses – konkret der Landesfürst und der Erbprinz – Steuerfreiheit, wie Art. 4 Abs. 1 lit. a des liechtensteinischen Steuergesetzes⁵²⁶ klarstellt. Diese Steuerfreiheit wird auch auf die Träger des gebundenen Hausvermögens erstreckt, auch soweit sie privatrechtlich organisiert wurden: Nach derselben Vorschrift sind überdies steuerbefreit „die fürstliche Domäne und die Stiftungen, welche gemäss statutarischer Zweckbestimmung dem Landesfürsten zur Erfüllung seiner Obliegenheiten dienen“, und damit auch die Fürstlichen Stiftungen, die diese Voraussetzung erfüllen (oben S. 64, 67). Das liechtensteinische Steuerrecht erstreckt damit den rechtlichen Sonderstatus des Landesfürsten und des Erbprinzen auch auf die externen Vermögensträger, die hausrechtlich errichtet wurden, um dauerhaft die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser beiden Staatsrepräsentanten zu gewährleisten. Auch privatrechtlich kann die Tatsache, dass eine Stiftung das Fürstliche Vermögen trägt, dieser einen besonderen Status verschaffen. So muss nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht gemäß Art. 180a Abs. 1 liecht. PGR bei Verbandspersonen „[w]enigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung“ eine Person sein, die unter anderem eine Bewilligung nach dem liechtensteinischen Treuhändergesetz⁵²⁷ besitzt. Von dieser Verpflichtung sind nach Art. 180a Abs. 3 Satz 1 liecht. PGR allerdings Verbandspersonen ausgenommen, die „von der Regierung“ beaufsichtigt werden. Da nach den Stiftungsstatuten bei den Fürstlichen Stiftungen stets der Landesfürst Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, sind deshalb auch diese Stiftungen befreit⁵²⁸. Im Hinblick auf die privatfürstenrechtliche Vermögensbindung relevant sind diese Sonderregelungen allerdings nicht, die lediglich Reflex der Tatsache sind, dass diese externen Vermögensträger gerade das Vermögen des Fürstenhauses binden. Freilich bestätigen diese Sonderregelungen zu den Fürstlichen Stiftungen indirekt, dass nach dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses aus liechtensteinischer Sicht die Bindung extern erfolgt und nicht intern.

c) Pflicht zur generationenübergreifenden Bindung des Fürstlichen Vermögens

Besonders bei der externen Bindung des Hausvermögens über einen privatrechtlichen Mechanismus zur Umsetzung der Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder muss freilich

⁵²⁶ Gesetz vom 23. 9. 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern, liecht. LGBl. 2010 Nr. 340.

⁵²⁷ Vom 8. 11. 2013, liecht. LGBl. 2013 Nr. 421.

⁵²⁸ Dies wurde auf Antrag einer der Fürstlichen Stiftungen auch vom Amt für Justiz mit Verfügung vom 5. 11. 2020 festgestellt.

hausrechtlich sichergestellt werden, dass das Vermögen auch dauerhaft gebunden bleibt. Soll das Hausrecht eine familienvermögensrechtliche Kontinuität gewährleisten, muss bei einer etwaigen Aufhebung des Bindungsmechanismus sichergestellt sein, dass das dann nach allgemeinem Privatrecht freiwerdende Vermögen wieder generationenübergreifend einer Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder unterworfen wird.

aa) Relevanz einer solchen Pflicht

Diese Frage nach einer Bindungspflicht stellte sich jedoch in den meisten Rechtsordnungen mit Privatfürstenrecht bereits aus historischen Gründen nicht. Das Privatfürstenrecht hat die Aufhebung der Familienfideikommisse als externen Bindungsmechanismus nicht mehr erlebt, sondern wurde überwiegend bereits nach dem Ersten Weltkrieg abgeschafft (oben S. 110 ff.), also vor der Fideikommissaufhebung (oben S. 53 ff.).

Für das Fürstliche Haus stellte und stellt sich die Frage nach einer hausrechtlichen Bindungspflicht indes: So wurde nach der Auflösung der Familienfideikommisse in der Tschechoslowakei und in Österreich und nach dem Ablauf der fideikommissarischen Bindung beim Generationenwechsel zu Fürst Franz Josef II. aus allgemein privatrechtlicher Sicht das Vermögen Privatvermögen des Fürsten⁵²⁹. Auch ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, dass eine solche Situation in der Zukunft erneut eintritt, beispielsweise wenn – was nach Art. 22 Satz 1, 2 der Statuten der Fürstlichen Stiftungen möglich ist – ein Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats die Stiftungen auflöst und das Vermögen an den jeweiligen Fürsten als Stiftungsbeginünstigten fällt (oben S. 67).

bb) Hausrechtliche Herleitung dieser Pflicht

Notwendiges hausrechtliches Element einer familienvermögensrechtlichen Kontinuität als Grundprinzip (oben S. 180 ff.) ist daher die Pflicht eines jeden einzelnen Hausmitglieds, das Vermögen generationenübergreifend zu binden, um dieses Prinzip zu verwirklichen. Gelangt damit Hausvermögen in das Privatvermögen eines Hausmitglieds, so muss dieses Hausmitglied zur Wahrung der Kontinuität des Hausvermögens alle Maßnahmen treffen, um das Vermögen wieder neu zu binden, sei es intern durch Übertragung auf das Fürstliche Haus als juristische Person oder durch externe Bindung mittels geeigneter Bindungsmechanismen. Alle anderen Hausmitglieder müssen an diesen Maßnahmen mitwirken. Diese Pflicht bezieht sich freilich nur auf Vermögen, das dem Fürstlichen Haus zuzuordnen ist.

⁵²⁹ So auch L. Marxer in seinem Vermerk vom 21. 1. 1943 für den Fürsten (Fn. 514).

Hierunter wird man sämtliches Vermögen verstehen, das dem Fürstlichen Haus – vor allem von Hausmitgliedern – in der Vergangenheit gewidmet wurde oder das an die Stelle solcher Gegenstände getreten ist (zur Frage, inwieweit dieses Hausvermögen abweichend vom allgemeinen Familienvermögensrecht sogar eine Anziehungskraft für einzelne Privatvermögen der Hausmitglieder ausübt, noch unten S. 200 ff.). Freilich muss die jeweils gewählte Vermögensbindung eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder verwirklichen.

Aus dieser flankierenden Pflicht folgt, dass etwa das Vermögen, welches Franz Josef II. beim Generationenwechsel von Johann II. über Franz I. erlangte, zwar privatrechtlich Teil seines Privatvermögens war, er aber privatfürstenrechtlich das Vermögen zur Umsetzung der familienvermögensrechtlichen Kontinuität generationenübergreifend binden musste⁵³⁰. Gerade die frühen Versuche von Franz Josef II., das Familienvermögen über das allgemeine Erbrecht testamentarisch zu binden (oben S. 61 in Fn. 133), zeigen, dass sich auch Franz Josef II. selbst trotz seiner formalen Vermögensinhaberschaft niemals als freier Eigentümer gefühlt hat, sondern sich in seinen Bindungsbemühungen stets an die bisherige Praxis im Haus gebunden fühlte. Diese Position verdeutlichte er auch bei seinen rechtlichen und politischen Bemühungen, die Entziehung des Vermögens durch den tschechoslowakischen Staat (oben S. 11) rückgängig zu machen. In mehreren Gutachten wurde damals die Auffassung vertreten, dass das entzogene Vermögen gar nicht dem Fürsten persönlich zustehe, sondern dem Fürstlichen Haus⁵³¹. Teils wurde sogar argumentiert, dass das Vermögen als Teil eines Kronguts an das Fürstentum gebunden sei und bereits deshalb nicht von einem fremden Staat entzogen werden könne⁵³². Diese „Kronguttheorie“ – die freilich in einem deutlichen Spannungsver-

⁵³⁰ So wohl auch *Sedláček*, *Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteine podle práva československého*, 1928, S. 128 f.

⁵³¹ Etwa *Lipstein*, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22. 2. 1948, Annex A vom 13. 7. 1947, S. 7 f: „Even if the reigning prince should have become an unlimited owner of the properties in Czechoslovakia according to Czech law, he was bound to treat the land as settled land in relation to the Principality of L and his agnates in virtue of the provisions of the *Hausgesetz*“; ähnlich auch *Magerstein*, Zur Frage der Kronguteigenschaft der Liechtensteinischen Besitzungen in der ČSR und der Wirkungen auf dem Gebiet des internationalen Rechts vom 9. 6. 1947, S. 13, wonach die Nachfolgeregelung, dass Franz Josef II. beim Generationenwechsel von Johann II. über Franz I. Hausvermögen privatrechtlich als Privatvermögen erlangte, „im Widerspruch mit den Liechtensteinischen Hausgesetzen [stehe], nach denen offensichtlich das Eigentum, wenn auch nur im Sinne des sogenannten Obereigentums der fürstlichen Familie als Korporation zukommt“; vgl. auch bereits *Sedláček*, *Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteine podle práva československého*, 1928, S. 146.

⁵³² Beispielsweise *Sedláček*, *Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteine podle práva československého*, 1928, S. 99, 115 ff., 141, 144, 146; *Helbig-Neupauer*, Gutachten über die Kronguteigenschaft der in der tschechoslowakischen Republik gelegenen Güter des regierenden Fürsten von Liechtenstein vom 10. 1. 1949.

hältnis zu dem Ausscheiden des Fürstentums aus dem Fürstlichen Vermögen (oben S. 45 ff.) und der steten Trennung zwischen Staats- und Familienvermögen (oben S. 159 ff.) steht – berührt insofern einen zutreffenden Punkt, als das Fürstliche Vermögen die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Fürsten als Staatsoberhaupt wahrt und damit trotz seines privaten Charakters eine Funktion in der Staatsorganisation des Fürstentums hat (oben S. 157 f., 161 f.). Teil des Staatsvermögens wurde das Familienvermögen allerdings niemals (oben S. 159 f.).

Der Pflicht zur generationenübergreifenden Vermögensbindung sind Franz Josef II. und später Hans-Adam II. durch die Errichtung der Fürstlichen Stiftungen nachgekommen, wie sich auch deutlich aus den Stiftungsdokumenten ergibt, etwa der Präambel des Stiftungsbrieves von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung, die auf die bisherige Haustradition zur Bindung des Familienvermögens durch eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe Bezug nimmt und diese fortsetzen möchte. Die Vorstellung, mit der neuen Vermögensbindung einer hausrechtlichen Pflicht nachzukommen, klingt auch in den Präambeln der Erbverzichtsverträge von 1972 an, in denen der Fürst seinen weichen Kindern dafür dankt, dass sie ihm ermöglichen, „völlig unbeschränkt die mir notwendig und zweckdienlich erscheinenden Verfügungen zur Verwirklichung dieser Idee der Bindung des Vermögens zu treffen“. In den Auslegungsschreiben von 2024 an den jeweiligen Stiftungsrat der zwei von seinem Vater errichteten Fürstlichen Stiftungen betont Hans-Adam II., dass deren Errichtung „nach Massgabe der hausrechtlichen Vorgaben“ erfolgte. Mithin: Selbst wenn die Fürstlichen Stiftungen – aus welchen außerordentlichen Gründen auch immer – aufgelöst würden und das Vermögen an den Fürsten als Begünstigten fällt (oben S. 67), muss der jeweilige Fürst auch künftig für eine externe oder interne Neubindung des Vermögens sorgen. Dies betonen auch die Statuten der Fürstlichen Stiftungen. Nach Art. 22 Satz 4 der Statuten ist bei einer Auflösung der jeweiligen Stiftung „das Stiftungsvermögen unter Aufrechterhaltung der fortbestehenden Familienbindung, insbesondere nach dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, an den Stiftungsbegünstigten auszubezahlen“.

Heute findet die Pflicht zur generationenübergreifenden Vermögensbindung auch im Hausgesetz von 1993 Anklang. Art. 12 Abs. 4, 7 des Hausgesetzes geht von der Existenz der Fürstlichen Stiftungen und des Fürstlichen Vermögens aus, also von einem gebundenen Familienvermögen, das sich von den Privatvermögen des Fürsten und der anderen Hausmitgliedern unterscheidet. Die Hausmitglieder sind daher stets verpflichtet, diesen Zustand aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls, wenn ein Bindungsmechanismus aufgehoben wird, diesen wiederherzustellen. Ansonsten bestünde der Zustand einer externen oder internen Bindung, den Art. 12 Abs. 4, 7 des Hausgesetzes hausrechtlich voraussetzt (oben S. 183 ff.), nicht mehr.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Hausmitglieder, das Vermögen generationenübergreifend zu binden, auch verfassungsrechtlich eine Funktion erfüllen könnte und womöglich im liechtensteinischen Recht den Bestand

des Privatfürstenrechts sichert. Wie gesehen, ist ein Hausrecht des Fürstlichen Hauses vor allem deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten, um eine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Landesfürsten bei der Erfüllung der Staatsaufgaben langfristig zu sichern (oben S. 157 f., 159 ff.). Sollte das Familienvermögen ungebunden den Hausmitgliedern zugewiesen sein, wird dieser Zweck nicht mehr erreicht – und damit verfassungsrechtlich womöglich die Existenz des Privatfürstenrechts in Frage gestellt.

cc) Durchsetzung der Pflicht

Diese hausrechtliche Pflicht zur Vermögensbindung ist durchaus sanktionsbewehrt. Zum einen dürften bei einer Verletzung dieser Pflicht Disziplinarmaßnahmen nach Art. 8, 14 des Hausgesetzes von 1993 möglich sein. Zum anderen kann die Pflichtverletzung auch zu Schadensersatzansprüchen des Fürstlichen Hauses gegen die verpflichteten Hausmitglieder führen.

Um die Vermögensbindung zu sichern, wird man womöglich sogar so weit gehen müssen, dass das Fürstliche Haus gegen das Hausmitglied stets einen Anspruch auf Herausgabe von Hausvermögensgegenständen besitzt, soweit dieses Hausmitglied nicht für eine externe oder interne Bindung sorgt. Denn sobald das Fürstliche Haus Inhaber eines Vermögensgegenstands ist, kommt es jedenfalls zu einer internen Bindung. Vor diesem Hintergrund dürfte das Hausmitglied lediglich als Treuhänder aller Vermögensgegenstände anzusehen sein, die – auf welchem Wege auch immer – in sein Vermögen gelangen, womöglich auch mit entsprechenden zwangsvollstreckungs- und insolvenzrechtlichen Folgen.

Freilich schließt das Hausrecht nicht aus, dass zwischen verschiedenen Bindungsformen – extern oder intern – gewechselt wird. Seiner Bindungspflicht käme etwa der Fürst als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen auch dann nach, wenn er das von den Fürstlichen Stiftungen getragene Vermögen im Rahmen einer Umstrukturierung durch andere Mechanismen binden würde, etwa über weitere Stiftungen (auch nach ausländischem Recht), solange diese Bindung im Hinblick auf das familienvermögensrechtliche Grundprinzip des Hauses (oben S. 180 ff.) gleichwertig ist und für eine familienvermögensrechtliche Kontinuität durch eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder sorgt – eine Möglichkeit, die im Übrigen auch in Art. 22 der Statuten der Fürstlichen Stiftungen angelegt ist (oben S. 67).

d) Begünstigung weiterer Hausmitglieder

Raum in den Hausrechten des langen 19. Jahrhunderts nahm die Begünstigung weiterer Hausmitglieder ein, welche die Anerbfolge mit Primogeniturprinzip von der Nutzung und Verwaltung des Hausvermögens – intern oder extern gebunden –

weitgehend ausschloss. Eine familienrechtliche Kontinuität des Hausvermögens als Grundprinzip (oben S. 180 ff.) schließt freilich nicht aus, dass neben dem Fürsten auch weitere Hausmitglieder begünstigt werden. Erforderlich ist aber, dass diese Vermögensteilhabe die Einheit des Hausvermögens nicht gefährdet, weil die Begünstigung der Hausmitglieder – im Privatfürstenrecht traditionell in Form von Apanagen, Deputaten, Aussteuern und Wittümern – allein aus den Nutzungen und Erträgen des Hausvermögens erfolgt⁵³³, wobei das Hausrecht auch vorsehen kann, dass das Haupt des Hauses für etwaige Ansprüche der anderen Hausmitglieder mit seinem Privatvermögen haftet⁵³⁴.

aa) Bedarfsabhängige Unterstützungsansprüche

So sieht das Hausgesetz von 1993 in Art. 12 Abs. 7 vor, dass der Fürst „in Not geratene Mitglieder des Fürstlichen Hauses unterstützen“ wird, jedoch nur „soweit die Erträge des Vermögens dies gestatten“. Die Präambel des Stiftungsbriefs von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung formulierte diese Pflicht freilich noch lediglich als „moralische Verpflichtung“ (oben S. 64). Bemerkenswert ist, dass sich der Anspruch gegen den Fürsten und nicht gegen das Fürstliche Haus richtet; auch dies unterstreicht, dass der Anspruch nicht das Fürstliche Vermögen antasten darf, sondern nur die Erträge, die zuvörderst dem Fürsten als Nutznießer des Fürstlichen Vermögens und Stiftungsbegünstigtem zustehen.

Über diesen Unterstützungsanspruch hinaus dürften keine hausrechtlichen Ansprüche der Hausmitglieder gegen das Haus oder den Fürsten auf Begünstigung aus dem Vermögen bestehen, jedenfalls im Grundsatz. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass der Fürst aus den Vermögenserträgen oder aus seinem eigenen Privatvermögen auch Zuwendungen an andere Hausmitglieder tätigt, wie das derzeit im Hinblick auf die Unterstützung von jungen Hausmitgliedern erfolgt (oben S. 75).

bb) Keine bedarfsunabhängigen Versorgungsansprüche

Ein bedarfsunabhängiger Versorgungsanspruch der Hausmitglieder auf Vermögenserträge – etwa regelmäßige Apanagen – besteht hausgesetzlich nicht. Das Hausgesetz von 1993 sieht jenseits der eben angesprochenen Unterstützungspflicht

⁵³³ *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885, S. 801: Die „Apanage [ist] auf die Einkünfte des Familienvermögens fundiert“; vgl. auch *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 81, schlägt eine hausgesetzliche Regelung vor, wonach die Summe der Leistungen an weitere Hausmitglieder „einen gewissen Bruchteil (ein Drittel) des Reinertrags aus dem Stammgut nicht übersteigen darf“.

⁵³⁴ Etwa *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 136 f.

für in Not geratene Hausmitglieder keine Ansprüche vor und dürfte im Hinblick auf Unterhaltsansprüche auch als abschließend anzusehen sein; die während der Phase der Familienfideikommisse vorgenommenen Rechtsakte schweigen gleichfalls zu solchen Ansprüchen.

Auch nach gemeinem Privatfürstenrecht (oben S. 92 ff.) dürfte ein bedarfsunabhängiger Versorgungsanspruch nicht bestehen. So waren im 19. Jahrhundert Apanagen regelmäßig hausgesetzlich geregelt⁵³⁵. Ohnehin stellt sich die Frage, ob das gemeine Privatfürstenrecht – wenn es subsidiär solche Ansprüche vorsehen würde⁵³⁶ – nicht an die heutige Realität hochadliger Familien angepasst werden müsste, die sich von den Gegebenheiten im 19. Jahrhundert unterscheidet, zu denen die letzten Untersuchungen zum dispositiven Recht erfolgten – auch die Entwicklung des gemeinen Privatfürstenrechts war dynamisch (hierzu bereits oben S. 179). Worin unterscheiden sich die Verhältnisse hinsichtlich einer bedarfsunabhängigen Versorgung damals und heute? Zum einen versammelt das Fürstliche Haus heute sehr viel mehr Hausmitglieder als hochadlige Familien im 19. Jahrhundert. Eine Pflicht zur Apanage aller Hausmitglieder würde damit das Hausvermögen überfordern und könnte nicht aus den Erträgen oder gar dem Privatvermögen des Fürsten bestritten werden. Es darf daher bezweifelt werden, dass Autoren, die im 19. Jahrhundert und Anfang des 20. Jahrhunderts noch einen Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Versorgung bejaht haben, dies auch heute noch bei Häusern mit mehr als 130 Mitgliedern bejahen würden. Zum anderen besteht heute – anders als früher – für die Mitglieder einer hochadligen Familie auch die Möglichkeit, sich durch eigene Erwerbstätigkeit zu unterhalten, wie das auch die Mitglieder des Fürstlichen Hauses überwiegend tun.

⁵³⁵ Vgl. *Beseler*, Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. II/2, 1840, S. 57, der insoweit von „ihnen [= den anderen Hausmitgliedern] autonomisch zugestandenen Familienrechte[n]“ spricht; *Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, *Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 32 (1893), 323, 344, wonach „den übrigen Familiengliedern, auch den weiblichen, Genußrechte in Bezug auf das Familiengut zugewiesen sein“ können; *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 65, 74 ff.

⁵³⁶ In diese Richtung wohl *Rakenius*, Die Hausgüter des hohen Adels und die gewöhnlichen Familienfideikommisse, 1905, S. 18, wonach den Agnaten „gewisse Rechte zu[stehen], [...] nicht gänzlich von den Nutzungen des Familiengutes ausgeschlossen zu sein, sondern einen Teil des Vermögensertrages zu erhalten“; siehe auch *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885, S. 801, wonach den Agnaten „ein gewisser Antheil an dem Ertrage des Familienvermögens“ zustehe, „welcher als Apanage fest bestimmt zu sein pflegt“; *von Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in: *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff/Kohler, 2. Aufl. 1915, S. 175, 250, wonach die „Agnaten (Schwertmagen) [...] unentziehbare Sonderrechte auf Anteil am Genuß (heute meist in Gestalt einer festen Rente oder Apanage)“ haben; auch *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 134, geht offenbar davon aus, dass sich auch ohne Hausgesetz und Hausobservanz solche Versorgungsansprüche aus gemeinem Privatfürstenrecht ergeben, vgl. auch a. a. O. 136.

Auch ein subsidiärer Rückgriff auf das allgemeine Familienvermögensrecht (oben S. 94) – vor allem das bürgerliche Unterhaltsrecht – würde keine bedarfsunabhängigen Versorgungsansprüche begründen. Das Fürstliche Haus oder die Fürstlichen Stiftungen als juristische Person sind gesetzlich niemandem gegenüber zum Unterhalt verpflichtet; die Hausmitglieder – etwa der Fürst nach liechtensteinischem Recht – wären ohnehin nur gegenüber den Hausmitgliedern unterhaltspflichtig, die seine Kinder oder Enkel bzw. seine Eltern oder Großeltern sind (vgl. §§ 140, 141, 143 liecht. ABGB), nicht aber gegenüber allen anderen Hausmitgliedern. Vor allem aber setzen solche Unterhaltsansprüche eine Bedürftigkeit voraus (vgl. § 140 Abs. 1, 3, § 141 Satz 2 Halbs. 2, § 143 Abs. 1, 2 Satz 1 liecht. ABGB); insoweit werden die bürgerlichrechtlichen Unterhaltsansprüche aber bereits durch die bedarfsabhängigen Unterstützungsansprüche aus dem Hausrecht verdrängt (oben S. 194) und besitzen keine eigenständige Relevanz.

*cc) Ausstattungsanspruch der weichenden Fürstengeschwister
und deren Abkömmlinge?*

Allenfalls könnte sich im Wege der Hausobservanz ein Anspruch der bei der Thronfolge weichenden Geschwister des jeweiligen Thronfolgers auf Ausstattung ergeben bzw., soweit diese vorverstorben sind, ihrer Abkömmlinge.

Zwar war es bereits zur Zeit der Familienfideikommiss Praxis im Fürstlichen Haus, dass die bei der Anerbfolge mit Primogeniturprinzip weichenden Kinder aus den Erträgen des Familienvermögens oder dem Privatvermögen des Fürsten ausgestattet wurden, etwa auch in Form von neu errichteten und aus dem Privatvermögen gespeisten Familienfideikommissen, wie vor allem im Testament des Fürsten Hartmann I. von 1672, im Testament des Fürsten Johann Adam Andreas von 1711 sowie im Testament des Fürsten Johann I. von 1832 geschehen. Teils machte der Fürst den nachgeborenen Söhnen und Töchtern auch verschiedene Zuwendungen aus seinem Privatvermögen, um diese wirtschaftlich abzusichern, so etwa im Testament des Fürsten Franz Josef I. von 1780. Allerdings erscheint die Praxis insgesamt zu uneinheitlich, als dass von einer für die Hausobservanz hinreichenden Übung im Fürstlichen Haus ausgegangen werden kann, und zwar auch im Hinblick auf die familienvermögensbezogene Praxis seit der Neuordnung des Familienvermögens:

Wie bereits gesehen, wurden nach der Neuordnung des Familienvermögens seit dem Ende der Familienfideikommiss nunmehr in vier Generationen geschlechtsunabhängig die Geschwister des Thronfolgers finanziell abgefunden, die wegen der Anerbfolge mit Primogeniturprinzip bei der Weitergabe des Hausvermögens dem Thronfolger als Erstgeborenem weichen (oben S. 69 ff.). Gegen eine Hausobservanz spricht freilich, dass lediglich die Vereinbarungen zur Ausstattung der nachgeborenen Geschwister und Kinder von Fürst Franz Josef II. in den Jahren 1938 und 1972 von einem bestehenden Anspruch der Geschwister auf einen Teil des Hausvermö-

gens ausgehen, von einem „Pflichtteil“, der abgefunden werden soll (oben S. 70, 71 in Fn. 157, 72), einmal abgesehen von der knappen letztwilligen Verfügung des Fürsten Alois II. von 1853, die ebenfalls einen Pflichtteil der weichenden Kinder anspricht, der durch Versorgungsansprüche ergänzt werden soll (oben S. 44 f.).

In den jüngsten Vereinbarungen zur Ausstattung der bei der Thronfolge weichenden Geschwister (oben S. 73) stellen die Parteien dagegen ausdrücklich klar, dass hausrechtlich kein Anrecht der weichenden Geschwister auf einen irgend gearteten Pflichtteil besteht und deshalb die geleisteten Zuwendungen auch eine Schenkung des Fürsten darstellen. Hinzu kommt, dass auch die Vereinbarungen mit den nachgeborenen Geschwistern und Kindern von Fürst Franz Josef II. nicht von einem hausrechtlichen „Pflichtteil“ ausgehen, sondern – damals freilich irrig, wie noch zu sehen sein wird – annahmen, dass nach dem bürgerlichen Erbrecht Pflichtteilsansprüche bestünden (was unter anderem wegen des Vorrangs des Hausrechts und der hausrechtlichen Bindungen des Fürsten nicht der wirklichen Rechtslage entsprach, dazu unten S. 202 ff.).

Ohnehin dürfte – selbst wenn man von einem Ausstattungsanspruch kraft Hausobservanz ausgeht, wovon jedenfalls die jüngeren Ausstattungszusagen gegenüber den Kindern des derzeitigen Erbprinzen ausgehen (oben S. 72 f.) – die genaue Höhe der Abfindung im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Fürsten stehen. So legen auch die Ausstattungszusagen fest, dass der Fürst ein weites Ermessen im Hinblick auf Art und Umfang der Ausstattung besitzt (oben S. 72 f.) und dabei vor allem auch „die jeweilige Ertragslage des Fürstlichen Vermögens“ und „die sich stets ändernden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse“ berücksichtigen muss; insbesondere weisen die Zusagen darauf hin, dass Ausstattungen auch gekürzt werden können (oben S. 73). Eine Ausstattung müsste – um die familienvermögensrechtliche Kontinuität als Grundprinzip des Hausrechts (oben S. 180 ff.) zu wahren – vorrangig aus dem Privatvermögen des Fürsten bzw. aus den Erträgen des Hausvermögens kraft seiner Stellung als Nutznießer erfolgen. Bereits die Erbvereinbarung von 1606 stellt klar, dass eine Ausstattung weichender Kinder nicht das Familienvermögen gefährden darf („doch daß dadurch wie gesagt den fidei commiss und primogenitur güttern der wenigste schaden, nachtheill oder auch gefahr nicht zuwachse“). Auch in anderen Rechtsakten betonen die Hausmitglieder, dass die Ansprüche der weichenden Kinder aus den Erträgen des gebundenen Vermögens finanziert werden müssen, etwa Fürst Karl in seinem Testament von 1623, der sogar dem Erstgeborenen eine Ansparobliegenheit auferlegt zur Ausstattung seiner weichenden Kinder (oben S. 27 f.), oder Fürst Hartmann I. in seinem Testament von 1672, wonach eine bestimmte Summe aus den Erträgen des Fideikommissguts zur Ausstattung verwandt werden soll (oben S. 29). Auch die Präambel des Stiftungsbriefs von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung mahnt, dass die Versorgung der weichenden Kinder nicht den Bestand des Vermögens gefährden darf (oben S. 64). Dass der Fürst die Ausstattung aus seinem Privatvermögen zu erbringen hat, belegen auch die jüngsten Ausstattungszusagen (oben S. 72 f.); diese hat Fürst Hans-Adam II. (unter Beitritt des Erbprinzen) im eigenen Namen und mit Wirkung

für seine Nachfolger im Fürstenamt getätigt. Auch die bei diesem Anlass erfolgten Zuwendungen hat Fürsten Hans-Adam II. aus seinem eigenen Vermögen erbracht.

dd) Standesgemäße Versorgung der Witwe des Fürsten oder Erbprinzen

Fraglich ist, ob hausrechtlich auch den Witwen des jeweiligen Fürsten oder Erbprinzen ein Anspruch auf standesgemäße Versorgung zur Beibehaltung ihres bisherigen Lebensstandards zusteht – über den bedarfsabhängigen Unterstützungsanspruch nach Art. 12 Abs. 7 des Hausgesetzes von 1993 hinaus. Auch die Witwe gehört angesichts des Primogeniturprinzips zu den bei der Anerbfolge weichenenden überlebenden Familienmitgliedern.

Mangels jüngerer Anwendungsfälle – bei den vergangenen Generationenwechseln überlebten die Fürsten die Ehefrauen – war es bis jüngst schwierig, eine entsprechende Observanz im Fürstlichen Haus festzustellen, will man nicht auf die Phase der Familienfideikomisse zurückgreifen, wo die Praxis im Fürstlichen Haus eine Versorgung der Witwen gewährleistete. Jedenfalls wurden zur Zeit der Familienfideikomisse die Fürstenwitwen großzügig durch Zuwendungen versorgt, etwa bereits in der Erbeinigung von 1606, aber auch im Testament des Fürsten Hartmann I. von 1672, im Testament des Fürsten Johann Adam Andreas von 1711, im Testament des Fürsten Franz Josef I. von 1780 und in der letztwilligen Verfügung des Fürsten Alois II. von 1853. Teils übertrugen die Erblasser sogar bei dieser Gelegenheit die Verpflichtungen gegenüber ihren Ehefrauen aus etwaigen Eheverträgen ausdrücklich auf ihre Rechtsnachfolger. Auch bei der Neuordnung des Familienvermögens war namentlich Fürst Franz Josef II. die Versorgung seiner Witwe ein Anliegen, wie sich in vielen Rechtsakten zeigt (oben S. 73 f.), auch in der Präambel des Stiftungsbriefs von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung und im zwischenzeitlichen Beistatut zu dieser Stiftung von 1987. Mittlerweile liegt mit der Versorgungszusage von Fürst Hans-Adam II. gegenüber der derzeitigen Erbprinzessin auch eine aktuelle Bestätigung der früheren Hausobservanz vor: Unter Verweis auf das Hausrecht hat Fürst Hans-Adam II. unter Beitritt des Erbprinzen Alois der derzeitigen Erbprinzessin gegenüber die Pflicht des jeweiligen Fürsten zur standesgemäßen Witwenversorgung anerkannt (oben S. 74).

Auch für das gemeine Privatfürstenrecht wurde vertreten, dass die weiblichen Mitglieder stets einen Anspruch auf standesgemäße Versorgung besitzen⁵³⁷. Anders als bei der bedarfsunabhängigen Versorgung wird man hier – jedenfalls im Hinblick auf die Witwe des Fürsten – auch keinen gesellschaftlichen Wandel zu verzeichnen haben, der eine Änderung des dispositiven Rechts rechtfertigt, zumal die Fürstin auch öffentliche Aufgaben erfüllt. Im Gegenteil: Im bürgerlichen Erbrecht

⁵³⁷ Etwa *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 89.

ist auch rechtsvergleichend ein Trend zu einer Horizontalisierung zu verzeichnen, der zu einer starken erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten führt⁵³⁸. Deshalb dürfte auch ein vollkommener Ausschluss des überlebenden Ehegatten von der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Erblasser nur schwer mit der liechtensteinischen öffentlichen Ordnung vereinbar sein, sodass eine vollständige Verweigerung einer Versorgung der Fürstenwitwe durch das Hausrecht gegen zwingendes Recht verstoßen könnte (vgl. oben S. 100f.).

Fraglich ist, gegen wen sich ein solcher Anspruch richten würde, gegen den Fürsten (wie der Unterstützungsanspruch, siehe oben S. 194) oder gegen das Fürstliche Haus. Richtigerweise wird man den Fürsten als Nutznießer des Fürstlichen Vermögens mit einer solchen Versorgungspflicht belasten, wenn hausgesetzlich keine abweichende Regelung getroffen wurde und die Witwe auch nicht auf andere Weise standesgemäß versorgt ist. Dies spiegelt auch die jüngere Versorgungszusage wider, die Fürst Hans-Adam II. (unter Beitritt des Erbprinzen) im eigenen Namen und mit Wirkung für seine Nachfolger im Fürstenamt getätigt hat (oben S. 74). Auch bestätigt Hans-Adam II. in den beiden Auslegungsschreiben von 2024 an den Stiftungsrat der zwei von seinem Vater errichteten Fürstlichen Stiftungen, dass die Versorgung hausrechtlich allein dem Fürsten persönlich obliegt (oben S. 73 f.). Allerdings wird man auch hier dem Fürsten einen großen Spielraum bei der Umsetzung dieser standesgemäßen Versorgung belassen, die auch in Naturalien, etwa durch Nutzungsüberlassung von Gegenständen aus dem Hausvermögen, erfolgen kann⁵³⁹, wie das etwa explizit auch im Testament des Fürsten Hartmann I. von 1672 vorgesehen war (oben S. 31 f.). Auch im Hinblick auf die Witwenversorgung betont bereits die Erbeinigung von 1606, dass diese das Familienvermögen nicht schmälern und schädigen darf („doch also daß in alle weeg [...] halb die ligenden erstgeburththumbs und erbvereinigungs güetter sonstn ohne alle schmälern und schaden verbleiben“). Auch die letzte Versorgungszusage unterstreicht, dass der Fürst Art und Umfang der Versorgung nach pflichtgemäßem Ermessen bemisst und dabei „die jeweilige Ertragslage des Fürstlichen Vermögens“ sowie „die sich stets ändernden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse“ im Blick behält. Allerdings dokumentiert die Versorgungszusage auch die – etwa gegenüber den weichenden Fürstengeschwistern – herausgehobene Position der Fürsten- oder Erbprinzenwitwe, deren standesgemäße Versorgung der jeweilige Fürst nur ausnahmsweise und unter zusätzlichen Voraussetzungen kürzen kann.

⁵³⁸ Zu dieser Entwicklung etwa *Dutta*, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014, S. 449 ff.

⁵³⁹ *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 81, meint, dass diese Naturalleistungsoption sogar „[a]llseitiger Ob[...]servanz“ entspricht.

e) Anziehungskraft des gebundenen Vermögens?

Die familienvermögensrechtliche Kontinuität – und die damit verfolgten Ziele (oben S. 180 ff.) – würde freilich gestärkt, wenn es in jeder Generation zu Transfers aus den Privatvermögen der Hausmitglieder in das gebundene Vermögen käme und damit das Fürstliche Vermögen nicht nur durch die Verwaltung weiter anwächst. Dass die Privatvermögen der Hausmitglieder und die Rechtsnachfolge von Todes wegen in diese dem Hausrecht unterliegen können, wurde bereits klar gestellt (oben S. 89 ff.).

Freiwillige Transfers durch die Hausmitglieder unter Lebenden oder von Todes wegen sind stets nach allgemeinem Privatrecht möglich und es bedarf insoweit keiner hausrechtlichen Regelungen. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu nicht unerheblichen Übertragungen an das Hausvermögen gekommen, vor allem auch während der Phase der Familienfideikommisse, etwa im Testament des Fürsten Karl von 1623 oder im Testament des Fürsten Hartmann I. von 1672. Auch das im Testament des Fürsten Johann Adam Andreas von 1711 neuerrichtete Familienfideikommiss mit dem Staatsgebiet des heutigen Fürstentums vereinigte sich letztlich mit dem übrigen gebundenen Familienvermögen (oben S. 35, 37), bis das Fürstentum als Staat aus dem Familienvermögen ausschied (oben S. 45 ff.). Zu nennen ist hier auch das Testament von Maria Theresia von 1769, das umfangreiches Vermögen dem jeweiligen Fürsten zuwandte, freilich mit der Auflage, dieses dem Familienfideikommiss zuzuschlagen (oben S. 38 f.), wobei das Testament ihres Erben Franz Josef I. von 1780 jedenfalls eine äquivalente Bindung des von ihr ererbten Vermögens anstrebt, freilich ohne sein eigenes Vermögen zu binden (oben S. 40 f.). Auch Johann I. ordnete in seinen Testament von 1832 an, dass Teile seines Privatvermögens fideikommissarisch zugunsten des Fürstlichen Hauses gebunden werden (oben S. 43 f.). Selbst Johann II. band trotz der Auflösung der Familienfideikommisse sein großes Privatvermögen mithilfe des allgemeinen Privatrechts – vor allem mittels des Nießbrauchsvorbehalts zugunsten seines Bruders Franz I. und der Ersatzerbfolge für Franz Josef II. – jedenfalls für die beiden ihm folgenden Thron- und Vermögensnachfolgen in seinem Testament von 1925 und führte damit jedenfalls bis Franz Josef II. sein Privatvermögen dem Familienvermögen zu, freilich mit Ausnahme der freien Zuwendung an seinen Bruder Franz I (oben S. 53 ff.). Schließlich übertrug auch Franz Josef II. weite Teile seines Vermögens auf die Fürstlichen Stiftungen und setzte eine der Stiftungen in seinem Testament von 1989 als Alleinerbin ein (oben S. 68). Auch sein Vermögen ging somit – soweit es nicht ohnehin bereits Familienvermögen war, das nur wegen der Auflösung der Familienfideikommisse in sein Privatvermögen gefallen war – an das gebundene Hausvermögen (oben S. 185 ff.). Es haben damit nicht nur frühere Oberhäupter des Fürstlichen Hauses das Hausvermögen durch Zuwendungen vermehrt, sondern auch andere wohlhabende Hausmitglieder, etwa Maria Theresia in ihrem Testament von 1769.

Fraglich ist indes, ob sich aus dieser Praxis auch eine Pflicht zur Übertragung von Privatvermögen auf den Träger des Fürstlichen Vermögens ergibt, vor allem

eine Pflicht des jeweiligen Fürsten zu Transfers von Todes wegen, der zu Lebzeiten am meisten von diesem Vermögen profitiert, heute als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutznießer des Fürstlichen Vermögens. Freilich könnte sich eine solche Pflicht – die hausrechtlich eine zwingende Erbfolge begründen würde – nur auf diejenigen Teile des Privatvermögens beziehen, die nicht für Hauszwecke eingesetzt werden, etwa für die Ausstattung und Versorgung anderer Hausmitglieder (oben S. 193 ff.).

Die Hausgesetze schweigen zu einer solchen Pflicht, etwa das Hausgesetz von 1993. Auch aus der Hausobservanz lässt sich eine solche Pflicht nicht entnehmen. Soweit ersichtlich, geschahen die Erweiterungen des Hausvermögens vor allem durch Zuwendungen des jeweiligen Fürsten stets freiwillig und es bestand im Haus offenbar keine Überzeugung, dass mit diesen Übertragungen eine hausrechtliche Pflicht erfüllt werden sollte (oben S. 95 f.). Dies zeigt sich auch darin, dass einzelne Fürsten, wie eben gesehen, ihr Restvermögen nicht vollständig dem Haus zugewandt haben. Auch müsste eine derart einschneidende Einschränkung der Testierfreiheit – die auch durch entsprechende Beschränkungen von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen flankiert werden müsste, weil der jeweilige Fürst diese Beschränkung sonst durch Schenkungen ohne Weiteres umgehen könnte – wohl durch ausdrückliches Hausgesetz erfolgen⁵⁴⁰.

Allenfalls aus altem Hausgesetz könnte sich eine Modifikation des Intestaterbrechts ergeben. So sieht die Erbeinigung von 1606 vor, dass – wenn es mangels Verfügung von Todes wegen – beim letzten Agnaten einer Linie zur gesetzlichen Erbfolge kommt, sein gesamtes Privatvermögen fideikommissarisch gebunden zu gleichen Teilen an die verbleibenden Linien fällt – eine „stillschweigende Einverleibung“, die auch andere Hausrechte kennen⁵⁴¹. Allerdings wurde diese Pflicht in späteren Rechtsakten nicht mehr erwähnt oder gar vorausgesetzt, vor allem nicht im Hausgesetz von 1993. Freilich ließe sich argumentieren, dass dieses Hausgesetz abschließend ist und laut seiner Präambel die früheren Rechtsakte verdrängt, also auch die Erbeinigung von 1606. Allerdings äußert sich das Hausgesetz von 1993

⁵⁴⁰ *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 138, betont, dass „nur wenige Hausgesetze eine solche, für die einzelnen Glieder sehr lästige Bestimmung, die einen tiefen Eingriff in ihre persönliche Selbständigkeit und Freiheit enthält, aufgenommen haben“. *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 72, ist der Auffassung, dass bei den übrigen Hausmitgliedern hausrechtliche Eingriffe in die Testierfreiheit problematisch sind (was sich womöglich mit der Grenzen der öffentlichen Ordnung [oben S. 100 f.] begründen ließe); ähnlich *Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905, S. 144.

⁵⁴¹ *von Gierke*, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557, 563, mit Nachweisen; ebenso *Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905, S. 140; siehe auch die Empfehlung für eine solche Regelungen bei *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 69 f., der auch darauf hinweist, dass das Haus diesen erbrechtlichen Erwerb ausschlagen kann.

nicht zu den Privatvermögen der Hausmitglieder. Wenn man die Präambel daher dahingehend auslegt, dass das neue Hausgesetz nur für diejenigen Gegenstände des Hausrechts abschließend ist, die es auch anspricht, ließe sich womöglich argumentieren, dass eine intestaterbrechtliche Anziehungskraft des Hausvermögens jedenfalls für den Fürsten besteht, soweit dieser ohne thronfolgefähige Abkömmlinge verstirbt. Bejaht man diese Anziehungskraft, dann wäre gesetzliche Erbin des Fürsten stets das Fürstliche Haus bzw. die Fürstlichen Stiftungen, wobei der Fürst durch Verfügung von Todes wegen von dieser Intestaterbfolge abweichen könnte.

4. Verbleibende Rolle des allgemeinen Familienvermögensrechts

Die familienvermögensrechtliche Kontinuität durch eine Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip mit beschränkter Vermögensteilhabe der Hausmitglieder als Grundprinzip (oben S. 180 ff.) besitzt auch Implikationen für das allgemeine Familienvermögensrecht. Es bleibt die Frage nach der Rolle des bürgerlichen Familien- und Erbrechts im Hinblick auf die wechselseitigen familienvermögensbezogenen Rechte und Pflichten der Hausmitglieder. Soweit das Hausrecht zu einzelnen Fragen schweigt, gilt subsidiär grundsätzlich das bürgerliche Familienvermögensrecht (oben S. 179), freilich soweit dessen Regelungen nicht ausgeschlossen sind.

a) Keine Relevanz des allgemeinen Familienvermögensrechts im Hinblick auf das Fürstliche Vermögen

Zunächst richtet sich die Teilhabe der Mitglieder des Fürstlichen Hauses am Fürstlichen Vermögen ausschließlich nach dem Hausrecht und den Rechtsakten zur Errichtung der Fürstlichen Stiftungen, wobei insoweit irrelevant ist, ob man diesen privatfürstenrechtlich den Status von Hausgesetzen zubilligt.

Ansprüche aus den familienvermögensrechtlichen Regimen des allgemeinen Privatrechts, insbesondere Ansprüche aus Erbrecht oder Ehegüterrecht, kommen im Hinblick auf das Fürstliche Vermögen von vornherein nicht in Betracht. Bereits aus der rechtlichen Konstruktion des heutigen Fürstlichen Vermögens als ein von juristischen Personen – konkret von den fünf Fürstlichen Stiftungen – getragenes Vermögen verhindert damit eine Anwendung des allgemeinen Familienvermögensrechts auf dieses Vermögen. Diese Konstruktion schließt einen Zugriff des Erbrechts oder Ehegüterrechts aus (siehe allerdings zu Reaktionen des allgemeinen Familienvermögensrechts sogleich unten S. 203 ff.). Weder das Vermögen der Fürstlichen Stiftungen noch die Organ- oder Begünstigtenstellung ist Teil des Vermögens einzelner Mitglieder des Hauses und fällt damit – auch mangels eines mitgliedschaftlichen Anteils – weder in den Nachlass bzw. die Verlassenschaft der Hausmitglieder noch in das von ihrem Güterstand erfasste Vermögen eines Ehegatten (oben S. 88). Die Stiftungen erreichen damit einen ähnlichen Schutz vor dem allgemeinen Familien-

vermögensrecht wie das Fürstliche Haus selbst, wenn es das Vermögen unmittelbar tragen würde: Das Privatfürstenrecht weist, wie bereits gesehen, aufgrund der hausgemeinschaftlichen Natur des hochadligen Hauses den Hausmitgliedern keinen irgend gearteten Anteil am Haus zu (oben S. 80 ff.), der wie der Anteil an einer Gesellschaft oder Gütergemeinschaft in das Privatvermögen der Hausmitglieder fallen und auf den das allgemeine Familienvermögensrecht reagieren könnte.

Auch ist es nicht zwingend, dass das Fürstliche Vermögen überhaupt Teil des familienvermögensrechtlich relevanten Vermögens ist, selbst wenn es von einem Hausmitglied – wie bei Fürst Franz Josef II. zeitweilig der Fall – als Privatvermögen getragen wird: Die Ausgleichsmechanismen des gesetzlichen Güterrechts würden etwa auf das Fürstliche Vermögen – selbst wenn es nicht extern oder intern gebunden ist – bereits deshalb nicht anwendbar sein, weil dieses Vermögen nicht während der Ehe erwirtschaftet wurde. Daher klammert das mittlerweile nahezu universell anerkannte güterrechtliche Prinzip einer Errungenschaftsbeteiligung ererbtes Vermögen regelmäßig aus⁵⁴², also auch ein von früheren Hausgenerationen stammendes Familienvermögen. Dieser Gedanke würde etwa auch für das liechtensteinische Güterrecht gelten, das während der Ehe ohnehin eine Gütertrennung vorsieht (§ 1233 Satz 1 liecht. ABGB). Auch bei der Beendigung der Ehe durch Scheidung wäre ein solches privat getragenes Familienvermögen ausgeklammert: Vermögen, das „ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat“, unterliegt nach dem liechtensteinischen Ehegesetz nicht der Aufteilung (Art. 75 Abs. 1 lit. a liecht. EheG). Ferner dürfte es sich beim Fürstlichen Vermögen um beruflich – als Unternehmer und Staatsoberhaupt – genutztes Vermögen handeln, das das Ehegesetz in Art. 75 Abs. 1 lit. b Fall 2 ebenfalls ausnimmt; allenfalls die Ehewohnung und der Hausrat sowie die Vermögenserträge wären mit Einschränkungen erfasst, vgl. Art. 75 Abs. 2, 3 liecht. EheG.

Selbst wenn das allgemeine Familienvermögensrecht uneingeschränkt für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses gelten würde, also etwa das bürgerliche Recht für die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Fürsten oder für seinen Ehegüterstand maßgeblich wäre, hätten die Erben oder Ehegatten keinen Zugriff auf das Fürstliche Vermögen.

b) Keine Reaktionen des allgemeinen Familienvermögensrechts auf die Bindung des Hausvermögens

Eine Rolle könnte das allgemeine Familienvermögensrecht allenfalls spielen, soweit eine externe oder interne Bindung des Hausvermögens familien- oder erbrechtliche Reaktionen hervorruft.

⁵⁴² Näher etwa *Dutta*, Inherited wealth and matrimonial property, in: *Confronting the frontiers of family and succession law – Liber Amicorum Walter Pintens*, Band I, hrsg. von Verbeke/Scherpe/Declercq/Helms/Senaev, 2012, S. 535.

Dies wird allerdings nur selten der Fall sein. Bereits nach allgemeinem Familienvermögensrecht besitzt keine familien- oder erbrechtlichen Implikationen eine jegliche Neuorganisation des bereits gebundenen Hausvermögens, selbst wenn das Vermögen zwischenzeitlich privatrechtlich Teil des Privatvermögens eines Hausmitglieds wird, wie das etwa bei der erneuten Bindung des Familienvermögens unter Franz Josef II. der Fall war. Zwar wurde nach dem Auslaufen der bisherigen Bindungen durch die Familienfideikomnisse und die fideikommissarische Substitution das Hausvermögen nach allgemeinem Privatrecht zum Privatvermögen des Fürsten. Allerdings wurde bereits gezeigt, dass dieses Vermögen kein freies Privatvermögen des Fürsten war, sondern treuhänderisch gebunden und vor allem mit der Pflicht belegt, das Vermögen zu binden (oben S. 189 ff.). Diese Belastungen führen dazu, dass das Familienvermögen – auch als Privatvermögen eines Hausmitglieds – für dieses keinen wirtschaftlichen Wert besitzt, was beispielsweise zu einer pflichtteilsrechtlichen Neutralität führen muss, da auch das liechtensteinische Erbrecht den Pflichtteil wertbezogen definiert⁵⁴³. Der Pflichtteilsanspruch richtet sich nach dem Wert der Verlassenschaft, wobei – wie § 776 Abs. 1 liecht. ABGB klarstellt – „Schulden und andere Lasten, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, [...] von der Verlassenschaft [...] abgezogen“ werden, also auch die Pflicht zur Bindung des Hausvermögens. Das Güterrecht erfasst – wie gesehen (oben S. 202 f.) – das Familienvermögen bereits gegenständlich nicht, auch nicht bei der Vermögensaufteilung anlässlich der Scheidung; selbst aber wenn es dieses Vermögen erfassen würde, wären bei der Aufteilung die treuhänderische Bindung des Vermögens zu berücksichtigen, was auch hier zu einer güterrechtlichen Neutralität führen würde. Ohnehin unterliegen die Hausmitglieder der Pflicht zur generationenübergreifenden Bindung des Fürstlichen Vermögens (oben S. 189 ff.). Sie müssen daher alle möglichen Schritte unternehmen, um eine güterrechtliche Gefährdung der Vermögensbindung – etwa durch vertragliche oder ausländische Güterstände – zu unterbinden, sei es durch Eheverträge oder Rechtswahlen.

Auch gerade die erneute Bindung des Familienvermögens etwa extern über eine Stiftung ist pflichtteilsrechtlich neutral. Zwar kann die Ausstattung der Stiftung mit dem Stiftungsvermögen als unentgeltliche Zuwendung ein pflichtteilsrelevanter Vorgang sein: Zuwendungen des Stifters an die Stiftung von Todes wegen werden durch den Pflichtteil beschränkt, Zuwendungen unter Lebenden unterliegen der Pflichtteilsergänzung, wie heute Art. 552 § 38 Abs. 1 liecht. PGR und § 778 Abs. 2 Nr. 4 liecht. ABGB auch für das liechtensteinische Recht klarstellt⁵⁴⁴. Entspre-

⁵⁴³ Vgl. § 765 Abs. 1 liecht. ABGB.

⁵⁴⁴ Siehe auch Art. 82 des schweiz. Zivilgesetzbuchs vom 10. 12. 1907, Amtliche Sammlung des Bundesrechts 24, 233; für die Qualifikation der Stiftungsausstattung als pflichtteilsergänzungspflichtige „Schenkung“ nach deutschem Recht siehe RG 30. 4. 1903 – IV 29/03, RGZ 54, 399, 400 f.; LG Baden-Baden 31. 7. 1998 – 2 O 70/98, ZEV 1999, 152 f.; OLG Karlsruhe 9. 12. 2003 – 1 U 88/03, ZEV 2004, 470, 471; für nachträgliche Zustiftungen BGH 10. 12. 2003 – IV ZR 249/02, BGHZ 157, 178, 185 ff.; siehe auch österr. OGH 19. 12. 2002 – 6 Ob 290/02v, ecollex 2003, 328; OGH 5. 6. 2007 – 10 Ob 45/07a, JBl. 2007, 780.

chendes galt – und gilt bis heute nach Art. 829 Abs. 5 liecht. PRG – übrigens auch bereits beim Familienfideikommiss, durch dessen Errichtung der Stifter nicht in den Pflichtteil seiner Familienmitglieder einzugreifen vermochte⁵⁴⁵. Allerdings ist bei einer erneuten Bindung des Fürstlichen Vermögens die Situation eine andere: Es handelt sich nicht um eine unentgeltliche Stiftungsausstattung, da hausrechtlich – wie bereits dargelegt (oben S. 189 ff.) – eine Pflicht zur Bindung des Familienvermögens besteht. Die externe oder interne Bindung des Vermögens durch die betroffenen Hausmitglieder – etwa Fürst Franz Josef II. – geschah mithin nicht freiwillig. Pflichtteilsansprüche seiner Kinder bestanden damit aus bürgerlichrechtlicher Sicht zu keinem Zeitpunkt.

c) Jedenfalls hausrechtlicher Ausschluss des bürgerlichen Pflichtteilsrechts wegen Bindung des Hausvermögens

Vor allem aber wird man dem Hausrecht des Fürstlichen Hauses einen Ausschluss des bürgerlichrechtlichen Pflichtteils jedenfalls insoweit entnehmen müssen, als Pflichtteilsansprüche aus einer Bindung des Hausvermögens (zu dessen Erweiterung sogleich S. 208 f.) entstehen. Für die abgeschlossenen Generationenwechsel zu Hans-Adam II. und einen künftigen Generationenwechsel zu und nach Erbprinz Alois stellt sich die Frage eines Pflichtteils der weichenden Geschwister wegen der Bindung des Familienvermögens durch die Fürstlichen Stiftungen freilich praktisch nicht; die Geschwister haben im Jahr 1972, aber auch in den jüngeren Vereinbarungen über die Ausstattung der bei der Thronfolge weichenden Geschwister auf einen etwaigen bürgerlichrechtlichen Pflichtteil nach liechtensteinischem Recht verzichtet (oben S. 72), ebenso die Ehefrau von Erbprinz Alois (oben S. 74). Freilich kann sich die Frage weiterhin für künftige Generationenwechsel stellen.

Zunächst kann, wie bereits gezeigt (oben S. 89 ff.), das Hausrecht einen nach allgemeinem Erbrecht⁵⁴⁶ eigentlich bestehenden Pflichtteil nach einem Hausmitglied allgemein ausschließen, und zwar auch im Hinblick auf das jeweilige Privatvermögen des Erblassers. Ein solcher allgemeiner Ausschluss eines Pflichtteils jedenfalls nach dem jeweiligen Regierer taucht auch bereits in der Erbeinigung von 1606 auf, und zwar nicht nur im Hinblick auf die erstmalige Errichtung des Familienfideikommisses („wie auch alle attentirte detractiões falcidiaē trebellianicae oder legitimae null- nichtig- und von unkrafftē, jetzo als dann und dann als jetzt, hiemit deutlich cassirt, annullirt, nichtig gemacht und gantzlich aufgehoben seyn“), sondern auch im Hinblick auf einen Pflichtteil der weichenden Hausmitglieder im Hinblick auf das gebundene Vermögen („in erwägung, daß ihre eltern

⁵⁴⁵ Ausdrücklich etwa §§ 19 f. des bayer. Edicts über die Familien-Fideicommissē, VII. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. 5. 1818; vgl. auch zum preußischen Familienfideikommiss und §§ 2325 ff. BGB RG 30. 4. 1903 – IV 29/03, RGZ 54, 399, 401 ff.

⁵⁴⁶ Etwa nach §§ 762 ff. liecht. ABGB.

von den fidei commiss gütern kein proprietät, sondern allein den usum fructum haben und also forderung der legitimae an sich selbstn fählet“ und „Ein gleiche meinung solle es auch in der primogenitur linea mit den secundò vel tertio genitis fratribus haben, welche secundò et tertio gar khein legitimam zu fordern haben, weillen dieselbe durch aufrichtung und kayser- oder königlicher, auch landtsfürstlicher bestättigung der primogenitura intuitu und so viel die primogenitur güetter angehet, gäntzlichen absorbirt und aufgehebet würde“). Die genaue Reichweite dieses Pflichtteilsausschlusses bleibt freilich unklar⁵⁴⁷. Auch wird das Pflichtteilsrecht in späteren Rechtsakten des Fürstlichen Hauses – vor allem auch im Hausgesetz von 1993 – ausdrücklich nicht mehr adressiert (vgl. zum Verhältnis zwischen den familienvermögensbezogenen Bestimmungen der Erbeinigung und des Hausgesetzes bereits oben S. 183).

Ohne Rücksicht auf die unklare Regelung in der Erbeinigung von 1606 und das Schweigen des Hausgesetzes von 1993 wird man jedoch das Hausrecht dahingehend auslegen müssen, dass die Erfüllung der hausrechtlichen Pflichten – vor allem die Pflicht zur Bindung des Hausvermögens – nicht vom allgemeinen Familienvermögensrecht gefährdet werden darf. Dies wäre indessen der Fall, wenn eine (erneute) Bindung des Familienvermögens mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen einhergehen würde, die sich womöglich sogar gegen das Fürstliche Haus oder die Fürstlichen Stiftungen als „Beschenkte“ richten, soweit man überhaupt fälschlicherweise von einer Unentgeltlichkeit ausgeht (oben S. 204 f.). Dass die Fürstlichen Stiftungen nicht als gewöhnliche Familienstiftungen errichtet wurden, deren Errichtung womöglich Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst, klingt auch deutlich in den Errichtungsrechtsakten an. So hebt in der Präambel des Stiftungsbriefs von 1970 für die Fürst von Liechtenstein Stiftung Franz Josef II. hervor, dass wegen der „öffentlich-rechtliche[n] Stellung des Fürsten und der Familie [...] der Stiftung und ihren verantwortlichen Organen eine Bedeutung zu[kommt], die jedenfalls weiter als die einer gewöhnlichen Familienstiftung und ihrer Organe geht“. Auch stellt Franz Josef II. klar, dass vorrangig vor den „lichtensteinischen Gesetzen“, das Hausrecht (die „Stiftungs- und [...] Familienstatute[...])“ gelten sollen. Der Fürst unterstreicht hier mithin den über das allgemeine Privatrecht hinausgehenden Sonderstatus der Stiftung, der sicherlich nicht durch Pflichtteilsergänzungsansprüche der weichenden Kinder gefährdet werden soll. Diesen Vorrang des Hausrechts betont auch Hans-Adam II. in den Stiftungsbriefen von 2024 für die drei von ihm errichteten Fürstlichen Stiftungen: „Es ist das Hausrecht, das die grundlegenden Regelungen über das Fürstliche Vermögen und die Fürstlichen Stiftungen enthält und in dessen Rahmen und unter Beachtung der dortigen Vorschriften diese Stiftung errichtet wurde“.

⁵⁴⁷ Vgl. auch *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das lichtensteinische Familien-Fideikomiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46, 60.

Gegen diese Auslegung des Hausrechts spricht nicht, dass gerade bei der Ausstattung der nachgeborenen Geschwister und Kinder von Franz Josef II. in den Jahren 1938 und 1972 immer wieder von einem Pflichtteil der weichenden Personen die Rede ist (oben S. 70, 72) und diese sogar teils auf einen Pflichtteil verzichten. Diese vertragliche Regelung beruht vor allem auf der irrigen Annahme des damaligen Fürsten und seiner Berater, dass das Vermögen nach den Umbrüchen des Zweiten Weltkriegs ungebundenes Privatvermögen des Fürsten geworden war⁵⁴⁸. Auch lässt sich jedenfalls im Jahr 1938 die Annahme von Pflichtteilsrechten damit erklären, das große Teile des Familienvermögens damals jedenfalls faktisch ausländischem Recht unterlagen, soweit unbewegliches Vermögen in Österreich und der Tschechoslowakei betroffen war – beides Rechtsordnungen, die damals kein Privatfürstenrecht mehr kannten, sodass aus deren Sicht womöglich Pflichtteilsansprüche bestanden. Ähnlich lässt sich womöglich auch der Verweis der übrigen Kinder auf „das pflichttheil“ in der kurzen letztwilligen Verfügung des Fürsten Alois II. von 1853 erklären; nachdem der privatfürstenrechtliche Status des Fürstlichen Hauses in Österreich im Hinblick auf das Familienvermögensrecht alles andere als eindeutig war (oben S. 108 ff.), ging Fürst Alois II. offenbar davon aus, an das österreichische Erbrecht gebunden zu sein. Insofern dienten die späteren Pflichtteilsverzichte der bei der Anerbfolge weichenden Hausmitglieder sogar der Bekräftigung des Hausrechts, zumal solche Erbverzichte trotz fehlender Ansprüche am Hausvermögen durchaus Tradition haben: Oftmals wurden in hochadligen Familien Leistungen an bei der Anerbfolge weichende Hausmitglieder nur gegen Erbverzicht gewährt, obwohl diese rechtlich irrelevant waren⁵⁴⁹. Jedenfalls in den jüngsten Vereinbarungen über die Ausstattung der bei der Thronfolge weichenden Geschwister in den nachfolgenden Generationen (oben S. 72) wird klargestellt, dass nur vorsorglich auf den Pflichtteil verzichtet wird, der hausrechtlich bereits ausgeschlossen ist. Freilich findet sich dieser Gedanke bei näherem Hinsehen auch in den Erbverzichtsverträgen von 1972, in denen der Fürst seinen nachgeborenen Kindern dafür dankt, dass sie auf den Pflichtteil verzichten, damit er seinen hausrechtlichen Pflichten nachkommen kann. Auch Franz Josef II. ging mithin von einem hausrechtlichen Ausschluss des Pflichtteils aus, verkannte aber offenbar den Vorrang des Hausrechts vor dem allgemeinen Privatrecht („frei von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Pflichtteil, völlig unbeschränkt die mir notwendig und zweckdienlich erscheinenden Verfügungen zur Verwirklichung dieser Idee der Bindung des Vermögens zu treffen“).

Dieser sich dem Hausrecht jedenfalls aus konkludentem Hausgesetz oder Hausobservanz zu entnehmende Pflichtteilsausschluss überschreitet nicht die Grenzen

⁵⁴⁸ Vgl. etwa den Vermerk („pro memoria“) von L. Marxer vom 21. I. 1943 für den Fürsten (Fn. 514).

⁵⁴⁹ Siehe etwa *Heffter*, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871, S. 90; *Heß*, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909, S. 79.

des Privatfürstenrechts. Insbesondere dürfte nicht zu erwarten sein, dass das liechtensteinische Recht den Pflichtteil zur öffentlichen Ordnung (zu dessen Maßgeblichkeit oben S. 100 f.) zählt; jedenfalls haben die Höchstgerichte in Österreich und Frankreich erst kürzlich den Pflichtteil nicht als Teil des *ordre public* angesehen, anders freilich – aufgrund des verfassungsrechtlichen Rangs des Pflichtteils im deutschen Recht – der deutsche Bundesgerichtshof⁵⁵⁰.

d) Hausrechtlicher Ausschluss des allgemeinen Familienvermögensrechts bei Erweiterung des Hausvermögens

Schließlich stellt sich auch die Frage, inwieweit das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses das bürgerliche Familien- und Erbrecht bei Erweiterungen des Hausvermögens durch Transfers seitens der Hausmitglieder ausschließt, auch wenn, wie gesehen, das Hausvermögen keine zwingende Anziehungskraft auf die Privatvermögen der Hausmitglieder entfaltet (oben S. 200 ff.).

Diese Frage eines hausrechtlichen Ausschlusses des allgemeinen Familienvermögensrechts wegen einer Erweiterung des Hausvermögens betrifft im liechtensteinischen Familien- und Erbrecht allein den Pflichtteil, der eine Erweiterung des Hausvermögens aus dem ungebundenen Privatvermögen der Hausmitglieder durch Zuwendungen von Todes wegen (§§ 762 ff. liecht. ABGB) oder unter Lebenden (§§ 778 ff. liecht. ABGB) einschränken könnte. Das liechtensteinische Güterrecht bezieht bei der Vermögensaufteilung anlässlich der Scheidung – bei der Beendigung der Ehe durch Tod kommt es nur erbrechtlich zu einer Vermögensteilhabe des überlebenden Ehegatten – nur den „während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte[n] Vermögenszuwachs“ ein (Art. 74 Abs. 1 liecht. EheG). Daher bleiben – jenseits von den ehelichen Lebensverhältnissen widersprechenden Benachteiligungen nach Art. 84 liecht. EheG – Zuwendungen eines Hausmitglieds an das Hausvermögen während der Ehe selbst bei einer späteren Vermögensaufteilung anlässlich der Scheidung außer Betracht. Ein Bedarf für einen Ausschluss des allgemeinen Familienvermögensrechts insoweit besteht nicht.

Soweit man eine hausrechtliche Anziehungskraft des Hausvermögens – aufgrund einer von den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen abweichenden zwingenden oder gesetzlichen Erbfolge nach einzelnen Hausmitgliedern (oben S. 200 ff.) – bejaht, besäße diese *vis attractiva* bereits nach bürgerlichem Pflichtteilsrecht Implikationen und würde einen Pflichtteil ausschließen. Dann würde der pflichtteilsberechtigten Person nicht entzogen, „was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde“ (§ 765 Abs. 1 liecht. ABGB). Denn nach der gesetzlichen Erbfolge wäre der Pflichtteilsberechtigte nach dem Hausmitglied ja wegen der hausrecht-

⁵⁵⁰ Zu diesen Entwicklungen etwa *Dutta*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2024, Art. 35 EuErbVO Rn. 8.

lichen Regelungen zur zwingenden oder gesetzlichen Erbfolge leer ausgegangen. Soweit man nach der Erbeinigung von 1606 eine Intestaterbfolge des Fürstlichen Hauses nach dem Fürsten annimmt, sind damit bei Zuwendungen des Fürsten an das Haus oder die Fürstlichen Stiftungen Pflichtteilsansprüche nach dem Fürsten bereits bürgerlichrechtlich ausgeschlossen.

Aber auch wenn man eine solche hausrechtliche Anziehungskraft des Hausvermögens für das Fürstliche Haus verneint, sprechen gute Gründe für einen hausrechtlichen Ausschluss des Pflichtteils, wenn Hausmitglieder dem Fürstlichen Haus oder den Fürstlichen Stiftungen Vermögen zuwenden. Die familienvermögensrechtliche Kontinuität des Hausvermögens als Grundprinzip (oben S. 180 ff.) würde durch einen solchen Transfer gestärkt, sodass sich mit den Grundprinzipien des Hausrechts ein solcher stillschweigender Ausschluss des Pflichtteilsrechts und eine Privilegierung von Transfers an das Haus begründen ließe. Dieser partielle Ausschluss des Pflichtteils würde freilich durch etwaige hausrechtliche Ausstattungspflichten gegenüber bei der Anerbfolge weichenden Hausmitgliedern (oben S. 196 ff.) kompensiert.

VI. Das Familienvermögen des Fürstlichen Hauses im Internationalen Privatrecht

Mitglieder des Fürstlichen Hauses leben auch außerhalb des Fürstentums, sodass sich internationalprivatrechtliche Fragen aufdrängen, insbesondere die Frage, unter welchen Bedingungen die familienvermögensbezogenen Normen des Hausrechts kollisionsrechtlich Anwendung finden. Ausgeklammert wird dabei die Frage der Zuständigkeit staatlicher Gerichte. Ohnehin dürften etwaige familienvermögensbezogene Rechtsstreitigkeiten im Fürstlichen Haus oftmals nicht vor den staatlichen Gerichten auszutragen sein, sondern aufgrund verschiedener Schiedsklauseln in den Stiftungsstatuten (oben S. 67) und anderen Rechtsakten vor einem Schiedsgericht. Ferner stellt sich die völkerrechtliche Frage, inwieweit einzelne Hausmitglieder – vor allem der jeweilige Fürst als Staatsoberhaupt des Fürstentums – vor ausländischen Gerichten aufgrund einer persönlichen Immunität exemt ist. Schließlich genießt der Fürst verfassungsrechtlich Immunität vor den Gerichten des Fürstentums und „untersteht nicht der Gerichtsbarkeit“, wie Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 der Verfassung klarstellt. Allerdings können sich hausrechtliche Fragen auch im Außenverhältnis im Ausland stellen, etwa die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu den Trägern des Fürstlichen Vermögens oder die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einzelnen Hausmitgliedern.

1. Aus liechtensteinischer Sicht

Aus Sicht des liechtensteinischen Rechts dürfte die kollisionsrechtliche Frage rasch zu beantworten sein. Wie bereits gesehen, wird das Privatfürstenrecht personal angeknüpft und bindet die jeweiligen Mitglieder des Hauses kraft ihrer Mitgliedschaft im Haus (oben S. 89 ff.). Auch die Verweise auf das Hausrecht in der Verfassung des Fürstentums (oben S. 124 ff.) gehen davon aus, dass das Hausrecht losgelöst von irgendwelchen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmomenten für die Mitglieder des Hauses stets gilt. Auch wenn das Hausrecht Regelungen zum Familien- und Erbrecht enthält, kommen damit nicht die einschlägigen Vorschriften des liechtensteinischen Gesetzes über das internationale Privatrecht (oben S. 123) zum Zuge, die das personal anwendbare Hausrecht wegen des Vorrangs des Privatfürstenrechts (oben S. 76 ff.) verdrängt.

2. Aus ausländischer Sicht

Anders stellt sich die Lage dagegen in den meisten ausländischen Kollisionsrechten dar, deren Sachrechte nicht (mehr) über ein Privatfürstenrecht verfügen. Dort existieren auch keine Sonderanknüpfungen für privatfürstenrechtliche Fragen; es besteht kein internationales Privatfürstenrecht. Vielmehr sind im Wege der funktionalen Qualifikation die verschiedenen hausrechtlichen Fragestellungen den jeweils einschlägigen allgemein privatrechtlichen Kollisionsnormen zuzuordnen. Ohne im Hinblick auf die Kollisionsrechte dieser Welt auch nur im Ansatz Vollständigkeit in Anspruch zu nehmen: Es spricht hinsichtlich der familienvermögensbezogenen Elemente des Hausrechts Vieles dafür, dass oft auch aus Sicht ausländischer Kollisionsrechte liechtensteinisches Recht, sprich auch liechtensteinisches Privatfürstenrecht, zum Zuge kommen wird. Freilich steht auch aus ausländischer Sicht die Anwendung liechtensteinischen Rechts stets unter dem Vorbehalt des ordre public, ähnlich wie bereits intern das Hausrecht des Fürstlichen Hauses im Hinblick auf die liechtensteinische öffentliche Ordnung (oben S. 100 ff., 123, 164), deren Inhalt sich freilich vom ordre public einer anderen Rechtsordnung unterscheiden kann.

a) Das Fürstliche Haus und die Fürstlichen Stiftungen als Vermögensträger

Die Frage, ob eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person als rechtsfähiges Gebilde Träger von Rechten und Pflichten sein kann, unterliegt kollisionsrechtlich dem Personalstatut des Gebildes⁵⁵¹. Das internationale Recht der juristischen Personen wurde bisher in vielen Rechtsordnungen nicht gesetzlich geregelt, sondern wird vom Richterrecht beherrscht, wobei sich – freilich mit Modifikationen im Detail – die Sitz- und die Gründungstheorie gegenüberstehen⁵⁵². Traditionell knüpfen etwa die deutschen Gerichte juristische Personen an das Recht ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes an⁵⁵³. Diese Sitztheorie lässt sich bekanntlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit speziell in *Centros*⁵⁵⁴, *Überseering*⁵⁵⁵ und *Inspire Art*⁵⁵⁶ nicht mehr uneingeschränkt aufrechterhalten. Eine ausnahmslose Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungssitz kann die Ausübung der Niederlassungsfreiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen⁵⁵⁷ und

⁵⁵¹ Vgl. etwa für Deutschland BGH 3. 12. 2014 – IV ZB 9/14, FamRZ 2015, 318, 320.

⁵⁵² Für einen Überblick etwa M. P. Weller/Thomale, Companies, in: Encyclopedia of Private International Law, hrsg. von Basedow/Rühl/Ferrari/de Miguel Asensio, Bd. I, 2017, S. 404.

⁵⁵³ Siehe nur BGH 3. 11. 1980 – II ZB 1/79, BGHZ 78, 311, 334.

⁵⁵⁴ EuGH 9. 3. 1999 – Rs. C-212/97, Centros.

⁵⁵⁵ EuGH 5. 11. 2002 – Rs. C-208/00, Überseering.

⁵⁵⁶ EuGH 30. 9. 2003 – Rs. C-167/01, Inspire Art.

⁵⁵⁷ EuGH 15. 1. 2002 – Rs. C-439/99, Kommission ./. Italien, Rn. 22.

damit zu einer rechtfertigungsbedürftigen Beschränkung der Niederlassungsfreiheit führen. Eine Beschränkung kann insbesondere zu bejahen sein, wenn – was aufgrund der Sitztheorie geschehen kann – eine juristische Person, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet wurde, Regeln ihres Sitzmitgliedstaats unterworfen wird. Aus dieser Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich für das Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten, dass jedenfalls Gesellschaften aus dem europäischen Ausland dem Recht unterstellt werden müssen, nach dem sie gegründet wurden⁵⁵⁸. Zwar ist das Fürstentum nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union; dennoch hat diese Entwicklung auch Auswirkungen für juristische Personen, die nach liechtensteinischem Recht errichtet wurden. Denn diese so genannte Gründungstheorie gilt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen unter anderem auch für Gebilde aus dem Europäischen Wirtschaftsraum⁵⁵⁹, also auch aus dem Fürstentum Liechtenstein (oben S. 9).

Diese Modifikationen der Sitztheorie greifen aus Sicht der anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums auch bei den Fürstlichen Stiftungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats – nämlich liechtensteinischem Recht (oben S. 66 f.) – errichtet wurden, sodass Stiftungsstatut auch aus Sicht der anderen Mitgliedstaaten vorliegend liechtensteinisches Recht ist. Die Maßgeblichkeit der Gründungstheorie im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein hat etwa der deutsche Bundesgerichtshof nicht nur für liechtensteinische Gesellschaften bereits bestätigt⁵⁶⁰, sondern mittlerweile auch für liechtensteinische Anstalten privaten Rechts⁵⁶¹. Diese kollisionsrechtlichen Aussagen des Bundesgerichtshofs gelten allerdings nicht nur für Gesellschaften und Anstalten, sondern auch für andere juristische Personen wie Stiftungen, wie auch der Bundesgerichtshof in der zuletzt erwähnten Entscheidung für eine liechtensteinische Stiftung unterstellt⁵⁶². Vor diesem Hintergrund wird man die Rechtsprechung auch auf das Fürstliche Haus anwenden können, das ebenfalls eine juristische Person ist, die nach liechtensteinischem (Privatfürsten-)Recht errichtet wurde (oben S. 102 ff.).

Die Frage, ob die Fürstlichen Stiftungen oder das Fürstliche Haus Rechtspersönlichkeit besitzen und Träger des Fürstlichen Vermögens sind, richtet sich damit nach dem liechtensteinischen Gründungsrecht – ein Ergebnis, das sich womöglich auch nach der Sitztheorie ergeben würde: Sowohl die Fürstlichen Stiftungen als auch das Fürstliche Haus wird von Liechtenstein aus verwaltet und dort werden die maßgeblichen Entscheidungen getroffen. Kurzum: Die Organisation des Fürstlichen Vermögens in Form eines hochadligen Hausvermögens oder einer Stiftung dürfte kollisionsrechtlich – auch aus Sicht der meisten ausländischen Rechtsordnungen – allein liechtensteinischem Recht unterliegen, weil der tatsächliche Sitz des Fürst-

⁵⁵⁸ BGH 13. 3. 2003 – VII ZR 370/98, BGHZ 154, 185, 189.

⁵⁵⁹ Zu Art. 31, 34 des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (Fn. 20) siehe BGH 19. 9. 2005 – II ZR 372/03, BGHZ 164, 148, 151 f.

⁵⁶⁰ BGH 19. 9. 2005 – II ZR 372/03, BGHZ 164, 148, 151 f.

⁵⁶¹ BGH 3. 12. 2014 – IV ZB 9/14, FamRZ 2015, 318, 320.

⁵⁶² BGH 3. 12. 2014 – IV ZB 9/14, FamRZ 2015, 318, 322.

lichen Hauses sowie der Fürstlichen Stiftungen in Liechtenstein liegt (wenn Sitztheorie) und das Haus sowie die Stiftungen auch nach liechtensteinischem Recht errichtet wurden (wenn Gründungstheorie).

b) Hausrechtliche Sonderregelungen zum Familien- und Erbrecht

Soweit das Familienvermögensrecht des Fürstlichen Hauses familien- und erbrechtliche Sonderregeln enthält, sind diese im Ausland nach den allgemeinen Vorschriften des Familien- und Erbkollisionsrechts anzuknüpfen. Wie gesehen, enthält das Hausrecht des Fürstlichen Hauses allenfalls Sonderregelungen zur Rechtsnachfolge von Todes wegen, etwa im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (oben S. 200 ff.) und den Pflichtteil (oben S. 205 ff., 208 f.), nicht aber im Hinblick auf den Güterstand (oben S. 202 f.).

Maßgeblich ist damit aus ausländischer Sicht das für das betreffende Hausmitglied maßgebliche Erbstatut, das kollisionsrechtlich jedenfalls beim Fürsten – den die hausrechtlichen Sonderregelungen vor allem betreffen werden – liechtensteinisches Recht sein wird. Das Erbstatut wird regelmäßig an ein persönliches Merkmal des Erblassers beim Erbfall angeknüpft: an seine Staatsangehörigkeit⁵⁶³, sein domicile⁵⁶⁴, seinen Wohnsitz⁵⁶⁵ oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt⁵⁶⁶, freilich stets zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge von Todes wegen; teils kommt es im Hinblick auf unbewegliches Vermögen in Rechtsordnungen mit Nachlassspaltung auch auf den Belegenheitsort der Vermögensgegenstände an⁵⁶⁷. Daneben wird dem Erblasser nur sehr zurückhaltend eine Rechtswahlfreiheit im Hinblick auf sein Erbstatut eingeräumt, und wenn überhaupt, dann nur im Hinblick auf Rechtsordnungen, die mit dem Erblasser oder dem Nachlass bzw. der Verlassenschaft eng verbunden sind⁵⁶⁸. Innerhalb der Europäischen Union wurde das Erbkollisionsrecht sogar für die Mitgliedstaaten durch die Erbrechtsverordnung⁵⁶⁹ (EuErbVO) vereinheitlicht:

⁵⁶³ Etwa § 49 Abs. 1 des südkorean. Gukje sabeop; Art. 20 Abs. 1 des türk. Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun.

⁵⁶⁴ Für das common law siehe nur Rule 164 bei *Dicey/Morris/Collins*, *The conflict of laws*, Bd. II, 16. Aufl. 2022; ausdrücklich auch Art. 3098 Abs. 1 des québ. Code civil.

⁵⁶⁵ Etwa Art. 1224 Abs. 1 Satz 1 des russ. Graždanskij kodeks; Art. 90 Abs. 1, 2 des schweiz. IPRG.

⁵⁶⁶ Etwa Art. 31 Halbsatz 1 des chin. Shewai minshi guanxi falü shiyong fa.

⁵⁶⁷ Etwa Art. 1224 Abs. 1 Satz 2 des russ. Graždanskij kodeks; Art. 71 des ukrain. Zakon pro mižnarodne privatne pravo; siehe für das common law nur Rules 165 und 170 bei *Dicey/Morris/Collins*, *The conflict of laws*, Bd. II, 16. Aufl. 2022.

⁵⁶⁸ Art. 31 Halbsatz 2 des chin. Shewai minshi guanxi falü shiyong fa; Art. 3098 Abs. 2 des québ. Code civil; Art. 91 des schweiz. IPRG; § 49 Abs. 2 des südkorean. Gukje sabeop; Art. 70 des ukrain. Zakon pro mižnarodne privatne pravo.

⁵⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 Nr. L 201, S. 107.

Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO), der aber auch sein Heimatrecht als Erbstatut wählen kann (Art. 22 EuErbVO). Damit würde nach den meisten Kollisionsrechten jedenfalls die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem jeweiligen Fürsten liechtensteinischem Recht unterliegen, soweit der Fürst seinen gewöhnlichen Aufenthalt, sein domicile und seinen Wohnsitz im Fürstentum und die liechtensteinische Staatsangehörigkeit behält, wobei der Fürst die kollisionsrechtliche Maßgeblichkeit des liechtensteinischen Erbrechts auch durch eine Rechtswahl bekräftigen könnte.

Der Verweis auf das liechtensteinische Privatrecht durch ausländische Kollisionsrechte würde im Übrigen auch die jeweiligen Normen des Hausrechts erfassen, die kraft liechtensteinischen Privatfürstenrechts das bürgerliche Recht verdrängen. Aus Sicht der ausländischen Kollisionsrechte ist das Privatrecht des Fürstentums insoweit personal gespalten und enthält für eine Personengruppe Sonderregeln, wie andere Rechtsordnungen für Personen mit bestimmter Religionszugehörigkeit. Die Erbrechtsverordnung enthält für Mehrrechtsstaaten mit personaler Rechtsspaltung sogar eine Sonderregel in Art. 37 EuErbVO, die es dem jeweiligen interpersonalen Privatrecht des Staates des anwendbaren Erbrechts überlässt, das maßgebliche Sonderrecht zu bestimmen, hier also liechtensteinischem Recht, das für Mitglieder des Fürstlichen Hauses dessen Familienvermögensrecht personal zur Anwendung bringt. Auch beim Hausrecht des Fürstlichen Hauses handelt es sich um ein „Rechtssystem[...] oder Regelwerk[...] für verschiedene Personengruppen“ im Sinne des Art. 37 EuErbVO⁵⁷⁰.

Soweit das Hausrecht des Fürstlichen Hauses vom Erbrecht der ausländischen Rechtsordnung abweicht, deren Kollisionsrecht auf das liechtensteinische Recht verweist, kann der ausländische *ordre public* der Anwendung des Hausrechts freilich in Ausnahmefällen Grenzen setzen. Allerdings wird ein ausländischer *ordre public* die Verweigerung eines Pflichtteils durch das Hausrecht (oben S. 205 ff., 208 f.) oftmals akzeptieren, jenseits jedenfalls des deutschen *ordre public* (oben S. 208). Allenfalls könnte womöglich eine Ungleichbehandlung der Hausmitglieder nach dem Geschlecht im Hinblick auf die Teilhabe am Hausvermögen gegen einen ausländischen *ordre public* verstoßen (oben S. 171), soweit diese Ungleichbehandlung sich im konkreten Ergebnis auswirkt, etwa bei der Anerbfolge nach dem Primogeniturprinzip, wenn das Hausrecht ein älteres Hausmitglied wegen des weiblichen Geschlechts ausschließt.

⁵⁷⁰ So etwa bereits *Dutta*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2024, Art. 37 EuErbVO Rn. 2; zustimmend *Kogler*, in: Schwimann/Kodek, Praxiskommentar zum ABGB – IPR Praxiskommentar, 2023, Art. 37 EuErbVO Rn. 5 mit Fn. 9; siehe zu Hausgesetzen allgemein auch *Schwartze*, in: Deixler-Hübner/Schauer, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2020, Art. 37 EuErbVO Rn. 1.

Ergebnisse in zehn Thesen

1. Das Privatfürstenrecht – ein Rechtsgebiet, das im deutschsprachigen Raum vor allem im langen 19. Jahrhundert eine Blüte erlebt hatte – gilt bis heute im liechtensteinischen Recht als vorkonstitutionelles ungeschriebenes Recht fort. Nicht nur hat das liechtensteinische Privatrecht die Geltung des Privatfürstenrechts vorbehalten. Auch stellt das Privatfürstenrecht bis heute ein wesentliches Element der liechtensteinischen Verfassungsordnung als konstitutioneller Erbmonarchie dar, indem es über die Möglichkeit eines Hausrechts die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landesfürsten sichert; zudem bedient sich die Verfassung des Fürstentums des Privatfürstenrechts bis heute zur Regelung zentraler Fragen der Staatsorganisation.

2. Das Privatfürstenrecht ermöglicht dem Fürstlichen Haus Liechtenstein – das es zudem mit Rechtspersönlichkeit als juristische Person ausstattet – ein eigenes hausrechtliches Familienvermögensrecht, das vom bürgerlichen Familien- und Erbrecht abweichen kann. Dieses Hausrecht setzt sich zusammen aus rechtsgeschäftlich erlassenen Hausgesetzen und Hausobservanzen sowie subsidiär aus dem gemeinen Privatfürstenrecht, das sich für ein heutiges Hausrecht allerdings nur noch schwer ermitteln lässt.

3. Die Eckpunkte des hausrechtlichen Familienvermögensrechts ergeben sich im Fürstlichen Haus aus zahlreichen Rechtsakten seit dem Jahr 1606, mit denen die Hausmitglieder das Familienvermögen generationenübergreifend gebunden haben, zunächst über Familienfideikommisse, später über Stiftungen, und dabei auch Aussagen zu ihren Privatvermögen getroffen haben.

4. Beim Vermögen des Fürstlichen Hauses – dem Fürstlichen Vermögen – handelt es sich um ein hochadliges Hausvermögen, das vornehmlich die Fürstlichen Stiftungen für das Haus tragen. Die Teilhabe der Hausmitglieder an diesem Vermögen – vor allem diejenige des Fürsten als Vorsitzender der Fürstlichen Stiftungen und Nutznießer des Fürstlichen Vermögens – bemisst sich allein nach dem Hausrecht, nicht aber nach dem allgemeinen Familienvermögensrecht.

5. Hausrechtlich unterliegen die Hausmitglieder einer Pflicht zur Bindung des Fürstlichen Vermögens durch eine Anerbfolge zugunsten des jeweiligen Fürsten, sei es extern über privatrechtliche Mechanismen oder intern über eine Vermögenssträgerschaft des Fürstlichen Hauses. Hausvermögensgegenstände, die den Hausmitgliedern – etwa bei einer Auflösung der Fürstlichen Stiftungen – zufallen sollten, tragen die Hausmitglieder in ihren Privatvermögen nur treuhänderisch; sie müssen stets neu gebunden werden und das Fürstliche Haus kann sie jederzeit herausverlangen.

6. Eine Neubindung des Fürstlichen Vermögens oder dessen Erweiterung durch Zuwendungen aus dem Haus löst keine Reaktionen im allgemeinen Familienvermögensrecht aus, auch nicht im Hinblick auf den Pflichtteil oder die Pflichtteils-ergänzung nach dem handelnden Hausmitglied. Soweit dennoch Ansprüche nach bürgerlichem Recht zu bejahen sein sollten, sind diese hausrechtlich ausgeschlossen, insbesondere ein bürgerlichrechtlicher Pflichtteil wegen der Bindung oder Erweiterung des Hausvermögens.

7. Die Witwe des Fürsten oder Erbprinzen hat einen hausrechtlichen Anspruch auf standesgemäße Versorgung durch den jeweiligen Fürsten.

8. Die bei der Thronfolge weichenden Abkömmlinge des Fürsten haben hausrechtlich einen Anspruch auf Ausstattung, dessen Umfang aber dem pflichtgemäßen Ermessen des Fürsten unterliegt.

9. Bedürftige („in Not geratene“) Hausmitglieder haben gegen den Fürsten einen Anspruch auf bedarfsabhängige Unterstützung, dessen Umfang aber dem pflichtgemäßen Ermessen des Fürsten unterliegt und allein aus den Erträgen des Hausvermögens zu bestreiten ist. Darüber hinausgehende bedarfsunabhängige Versorgungsansprüche der Hausmitglieder gegen den Fürsten oder das Fürstliche Haus bestehen nicht.

10. In Abweichung von der Intestaterbfolge nach bürgerlichem Recht ist – mangels überlebender thronfolgefähiger Abkömmlinge – gesetzlicher Erbe des jeweiligen Fürsten das Fürstliche Haus oder die Fürstlichen Stiftungen, je nach Bindung des Hausvermögens.

Literaturverzeichnis

- Aiwanger*, Anmerkung zu EGMR 5. 7. 2022 – Nr. 70133/16, *Dimici v. Turkey*, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2023, 861
- Albers*, Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts, 2001
- Albrecht*, Rezension zu Georg Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (1835–1840), Neue Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 1 (1842), 321
- von Aretin*, Die Erbschaft des Königs Otto von Bayern, 2006
- Arnegger*, Das Fürstentum Liechtenstein – Session und Votum im Reichsfürstenrat, 2019
- Batliner*, G., Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, in: Die liechtensteinische Verfassung 1921, hrsg. von G. Batliner, 1994, S. 14
- Batliner*, G., Der konditionierte Verfassungsstaat, in: FS für Alois Riklin, 2000, S. 388
- Batliner*, G., Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten, 2001
- Baumann*, Hausgesetz und Staatsgesetz, 1906
- Bayer*, Sukzession und Freiheit, 1999
- Beattie*, Liechtenstein – A modern history, 2. Aufl. 2012
- Beck*, C., Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel „Freiheit und Eigentum“, 2015
- Beck*, W., Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, 1912
- Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2008
- Beseler*, Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. II/2, 1840
- Beseler*, Ueber die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, 1877
- Beseler*, Die Familie des hohen Adels als corporative Gemeinschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 540
- Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, 4. Aufl. 1885
- Beyerle*, Das Haus Wittelsbach und der Freistaat Bayern, 1921
- Beyerle*, Die Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach, 1922
- Bluntschli/Dahn*, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. 1864
- Bollmann*, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Joh. Stephan Pütter und Joh. Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, 1897

- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. I, II, hrsg. von *Brunhart*, 2013
- Buchholz*, Der Adel im heutigen Reichsverfassungsrecht, 1930
- Deixler-Hübner/Schauer*, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2020
- Dicey/Morris/Collins*, The conflict of laws, Bd. II, 16. Aufl. 2022
- Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003
- Duncker*, Das Gesamteigentum, 1842
- Dür*, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in: Festschrift für Gert Delle Karth, 2013, S. 127
- Dutta*, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, 2014
- Dutta*, Der Zweck der Stiftung, in: Stiftungsrecht, hrsg. von Richter, 2. Aufl. 2023, S. 125
- Eckert*, Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland, 1992
- Eichhorn*, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 5. Aufl. 1845
- von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. I, 1868, Bd. II, 1877, und Bd. III, 1882
- Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts II, 4. Aufl. 1992
- Franken*, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, 1894
- Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte des österreichischen Fideikommißrechts, in: Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, 1979, S. 777
- Frick*, Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen, 1996
- Frowein*, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums vom 2. Februar 2000 der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 17.5.2000; abrufbar unter www.demokratiebewegung.li/wp-content/uploads/2007/12/Gutachten-Frowein.pdf (zuletzt abgerufen 11. Februar 2025)
- Funk*, Rechtsgutachten über Fragen der Reform der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, im Januar 2001; abrufbar unter www.demokratiebewegung.li/wp-content/uploads/2007/12/Gutachten-Funk.pdf (zuletzt abgerufen 11. Februar 2025)
- Gebhard*, Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors, 1881
- Gebhard*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche sowie zu verschiedenen in Veranlassung der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werdenden Abänderungen einzelner Reichsgesetze, bearbeitet vom Standpunkte des Allgemeinen Theiles, 1887
- Geiger*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 70 (1970), 5
- Geiger*, Krisenzeit – Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, Bd. II, 1997

Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1892

von Gerber, Ueber den Begriff der Autonomie, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 37 (1854), 35

von Gerber, Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 3 (1859) 411

von Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte 1 (1867), 7

von Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1880

von Gerber/Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. 1895

von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868

von Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses – Abwehr und Befestigung, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 557

von Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887

von Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895

von Gierke, Fideikomnisse, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, hrsg. von Conrad/Elster/Lexis/Loening, 1892, S. 413

von Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff/Kohler, 2. Aufl. 1915, S. 175

Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht, 1864

Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Gedächtnisschrift für Ludwig Marxer, 1963, S. 19

Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, 1894

Haupt, Ein Herr von Stand und Würde, 2016

Hauptmann, Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 17 (1902), 529

Hauptmann, Modernes Fürstenrecht, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 22 (1907), 193

Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1829

Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871

Helbig-Neupauer, Gutachten über die Kronguteigenschaft der in der tschechoslowakischen Republik gelegenen Güter des regierenden Fürsten von Liechtenstein vom 10. I. 1949, Liechtensteinisches Landesarchiv, V 143/0072; eine Zusammenfassung des Gutachtens ist abgedruckt in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 705.

Heß, Der Einfluß des BGB auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung, 1909

- Hess*, Intertemporales Kollisionsrecht, 1998
- Hoffmann*, Das Recht des Adels und der Fideikommiss in Bayern, 1896
- Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46
- Horák*, „einen anderen in jeder Hinsicht so repräsentativen Schuldigen gibt es nicht ...“ – die Bodenreform der Zwischenkriegszeit, die entschädigungslose Enteignung und die Liechtenstein, *Studia historica Brunensia* 64 (2017), 285
- Horčíčka*, Die Befreiung der Tschechoslowakei und die Verhängung der Nationalverwaltung über das Vermögen Fürst Franz Josefs II. von und zu Liechtenstein im Juni 1945, *Studia historica Brunensia* 64 (2017), 299
- Horčíčka*, Die Durchführung der Bodenreform auf den liechtensteinischen Gütern in der Tschechoslowakei Ende der Regierungszeit Johanns II. (1918–1929), in: Habsburgischer Adel, hrsg. von Wakounig/Horčíčka/Županič, 2021, S. 145
- Horčíčka*, Die Konfiskation des Vermögens der Familie Liechtenstein in der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 130
- Ignor*, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 465
- Jolly*, Das Hausgesetz der Grafen von Giech, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6 (1859), 330
- Jüngling*, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 329
- Kant*, I., Erläuternde Anmerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, 1798
- Kieber*, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Die liechtensteinische Verfassung 1921, hrsg. von G. Batliner, 1994, S. 289
- Kleinwächter*, Die neuste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein, *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 42 (1923), 356
- Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, 1998
- Kohler*, J. C., Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes, 1832
- Kohler*, J. C., Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Adels in Deutschland, 1844
- Koja*, Fürstliches Hausgesetz und Verfassung in Liechtenstein, in: FS für Herbert Hofer-Zeni, 1998, S. 123

- Kraetzl*, Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Güterbesitz, 1914
- Kuchinke*, Die deutsche Revolution von 1918 und ihre Folgen für das Privatfürstenrecht, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft, hrsg. von Brieskorn/Mikat/Müller/Willoweit, 1994, S. 403
- Kühne*, Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechtes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JBöR) 38 (1989), 379
- Langemack*, Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels, 1914
- Lassalle*, Das System der erworbenen Rechte, Bd. I, 2. Aufl. 1880
- Leisner*, Monarchisches Hausrecht in demokratischer Gleichheitsordnung, 1968
- Lewis*, W., Das Recht des Familienfideicommisses, 1868
- Lewis*, W., Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869), 687
- Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, hrsg. vom Liechtenstein-Institut
- Lipstein*, Gutachten betr. Massnahmen der Konfiskation von Seiten der Tschechoslowakischen Republik gegen Güter in der Tschechoslowakei, welche dem regierenden Fürsten von Liechtenstein als Souverän gehören, vom 22. 2. 1948 mit Annex A vom 13. 7. 1947, Liechtensteinisches Landesarchiv, V 143/0070; eine deutsche Übersetzung des Annex A ist abgedruckt in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 425
- Loebenstein*, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, in: Die Stellvertretung des Fürsten, 1985
- Loening*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Rechte der Gegenwart, 1905
- Magerstein*, Zur Frage der Kronguteigenschaft der Liechtensteinischen Besitzungen in der ČSR und der Wirkungen auf dem Gebiet des internationalen Rechts vom 9. 6. 1947, Liechtensteinisches Landesarchiv, V 143/0069; eine Zusammenfassung des Gutachtens ist abgedruckt in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 412
- Marxer*, B., Das Verfassungs-, Privat- und Prozeßrecht des Fürstentums Liechtenstein, in: Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts, hrsg. von B. Marxer/Reichert-Facilides/Schnyder, 1998, S. 1
- Marxer*, F., Streifzug durch das liechtensteinische Privatrecht, insbesondere das Stiftungs- und Gesellschaftsrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2004, 477
- Marxer*, O.L., Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, 1924
- Marxer*, W., Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins, 2003
- Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837

- Maurenbrecher*, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1840
- Maurer*, Ueber den Begriff der Autonomie, Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2 (1855), 229
- Meinke*, Ehescheidung – Gefahrenbegrenzung für das Unternehmen durch zweckmäßige Vertragsgestaltung, Deutsches Steuerrecht (DStR) 1991, 515
- Mejer*, Die Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels – Eine Revision, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878), 229
- Meyer/Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 9. Aufl. 2021
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. XII, 9. Aufl. 2024
- Nußberger*, Die Europäische Menschenrechtskonvention – eine Verfassung für Europa?, Juristenzeitung 2019, 421
- Oertmann*, Bayerisches Landesprivatrecht, 1903
- Oertmann*, Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, 1905
- Pfaff/Hofmann*, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. I, 1877
- Pfaff/Hofmann*, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II/1, 1877
- Pfeiffer*, Vermischte Aufsätze über Gegenstände des Teutschen und Römischen Privatrechts, 1803
- Planck*, Begründung der Vorschläge zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, das Familienrecht betreffend, 1881
- Press*, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 15
- Rakenius*, Die Hausgüter des hohen Adels und die gewöhnlichen Familienfideicommisses, 1905
- Rehm*, Modernes Fürstenrecht, 1904
- Reichert-Facilides*, Elemente des liechtensteinischen Privatrechts, in: Aufbruch nach Europa – 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, 2001, S. 987
- Rhinow*, Rechtsgutachten im Rahmen der Verfassungsdiskussion im Fürstentum Liechtenstein zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 18.4.2000; abrufbar unter www.demokratiebewegung.li/wp-content/uploads/2007/12/Gutachten-Rhinow.pdf (zuletzt abgerufen 11. Februar 2025)
- Rosin*, Beiträge zum Recht der revocatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 32 (1893), 323
- von Roth*, System des Deutschen Privatrechts, Bd. I, 1880
- Röthel*, Rechtsgeschäftliche Geschlechterklauseln konventionswidrig!, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 2024, 208

- von Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen, 1838
- Sander, Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes, 1938
- Saxl, Der Anspruch Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein auf Exterritorialität in der tschechoslowakischen Republik – Denkschrift vom 22. 6. 1919, abgedruckt in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1918–1938) – Edice posudků a memorandum, hrsg. von Horák/Trauttmansdorff u. a., 2024, S. 285
- Scheffknecht, Rezension zu Katharina Arnegger, Das Fürstentum Liechtenstein – Session und Votum im Reichsfürstenrat, 2019, Historische Zeitschrift 313 (2021), 230
- Schmetterer, Die Rechtsstellung der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses von 1839 bis 1918, Journal on European History of Law 2011, 15
- Schmetterer, Das Obersthofmarschallamt als Sondergericht des Kaiserhauses 1815–1918/19, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2016, 269
- Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1
- von Schmitt, Begründung des Entwurfes eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich und des Entwurfes eines Einführungsgesetzes, 1879
- Scholly, Das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren deutschen Reiches, 1894
- Schücking, Der Staat und die Agnaten, 1902
- Schulze, H., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, 1862, Bd. II, 1878, und Bd. III. 1883
- Schulze, H., Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, in: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, hrsg. von Stobbe, Bd. II, 1864, S. 498
- Schulze, H., Das Deutsche Fürstenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, hrsg. von von Holtzendorff, 5. Aufl. 1890, S. 1348
- Schumacher, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 2022, S. 3
- von Schwerin, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. 1928
- Schwimann/Kodek, Praxiskommentar zum ABGB – IPR Praxiskommentar, 2023
- Sedláček, Právní posice rodu knížat z Liechtensteinu a na Liechtensteině podle práva československého, 1928
- Smola, Die Fürstlich Liechtenstein'sche Kunstsammlung – Rechtsfragen zur Verbringung der Sammlung von Wien nach Vaduz in den Jahren 1944/45, 1999
- Steger, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, 1950
- Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I, 1871
- Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. IV, 1884

- Stobbe/Lehmann*, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. II/2, 3. Aufl. 1897
- Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Aufl. 2004
- Tabor*, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffs des deutschen hohen Adels, Zeitschr. f. dt. Recht 3 (1840), 106
- Tezner*, Der Kaiser, 1909
- Trauttmansdorff*, Internationale Aspekte der tschechoslowakischen Konfiskationsmaßnahmen gegen den fürstlich-liechtensteinischen Besitz 1945–1951 und ihre Behandlung in Rechtsgutachten, in: Lichtenštejnové v Československu a jejich právní postavení (1945–1949) – Edice posudků a dokumentů, hrsg. von Trauttmansdorff/Horák u. a., 2024, S. 175
- Ulbrich*, Das österreichische Staatsrecht, 1909
- Ule*, Über preußische Kronsyndizi, Der Staat 32 (1993), 379
- Vesque von Püttlingen*, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1878
- Weber*, Das Gegenzeichnungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1997
- Weber*, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 1922
- Weller*, M. P./Thomale, Companies, in: Encyclopedia of Private International Law, hrsg. von Basedow/Rühl/Ferrari/de Miguel Asensio, Bd. I, 2017, S. 404
- Wilcek*, Finanzen der Familie Habsburg-Lothringen unter besonderer Berücksichtigung von Erzherzog Ferdinand Max, 1991
- Wilda*, Autonomie, in: Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, hrsg. von Weiske, Bd. I, 2. Aufl. 1844, S. 539
- Wille*, H., Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015
- Winkler*, Verfassungsrecht in Liechtenstein, 2001
- Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003
- Winkler*, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, 2015
- Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I, 1853
- Zachariä*, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, 2. Aufl. 1867
- Zoepfl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, Bd. II, 5. Aufl. 1863

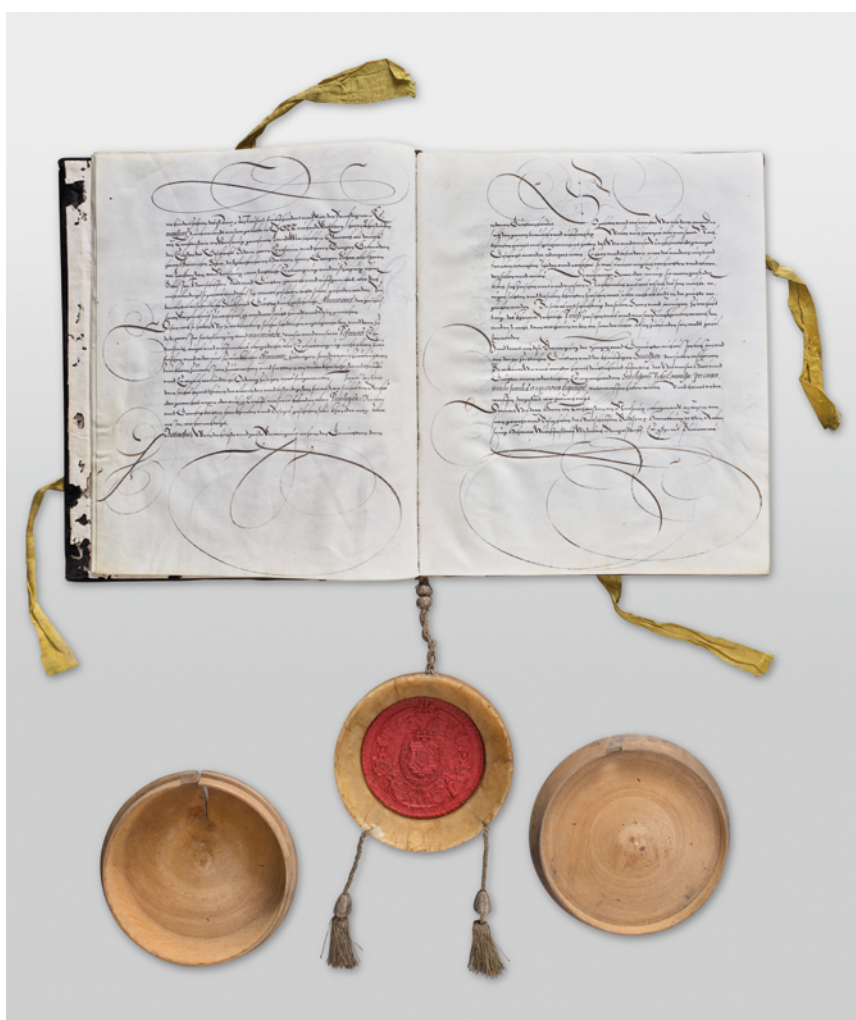
Edition ausgewählter Quellen und erläuternde Anmerkungen

Von Arthur Stögmann

Vorbemerkung: Editionsgrundsätze

Alle Quellentexte werden buchstabengetreu transkribiert, es gibt keine Anpassungen der Vorlage an die moderne Orthographie. Mit Ausnahme von Satzanfängen, Eigennamen (Personen, Orte, Länder), Monatsnamen, Datumsangaben nach dem christlichen Festkalender und der Nennung Gottes bzw. der Heiligen Dreifaltigkeit sowie des Plural der Majestät (*Pluralis Majestatis*) werden alle Texte in einheitlicher Kleinschreibung geboten, somit auch Titel wie Herr, Graf und Fürst (*herr, graf, fürst*), Anreden wie Durchlaucht, Euer oder Ihro Liebden (*durchlaucht, ihro liebden*), eine häufig verwendete Anrede für gleichrangige Personen, sowie politisch-rechtliche Begriffe wie Fürstentum, Herzogtum, Herrschaft (*fürstentum, herzogtum, herrschaft*).

Die Interpunktionen sind nach syntaktischen Einheiten und gemäß den heutigen Regeln frei gesetzt. Gelegentliche Ergänzungen durch den Herausgeber sind in runde Klammern gesetzt, Auslassungen im Text sind durch drei Punkte (...) gekennzeichnet. Alle Originaltexte sind normal (gerade) gesetzt, vom Herausgeber stammende Ergänzungen oder Zusätze kursiv.



1. Erbeinigung vom 29. September 1606

Kaiser Rudolf II. konfirmiert die zwischen den Brüdern Karl¹, Maximilian² und Gundaker von Liechtenstein³ am 29. September 1606 im Schloss Feldsberg geschlossene Erbeinigung⁴

Prag, 21. Mai 1607

UR 1607.05.21

Pergamentlibell mit schwarzem Samteinband, 15 Bogen, an einer goldenen Schnur das Siegel des Ausstellers in einer Holzkapsel, Maße: 36,5 cm (Höhe) × 30 cm (Breite)

Wir Rudolph der Ander von Gottes gnaden erwählter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien etc. könig, ertzherzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundt, marggraff zu Mähren, hertzog zu Lutzemburg, in Schlesien, zu Brabandt, zu Steüer, Carnden, Cräin, Württemberg und Tegk etc. fürst zu Schwaben, marggraff zu Lausitz, gefürsteter graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfiert, zu Khiburg und zu Görtz, landtgraff in Elsaß, marggraff des Heyligen Römischen Reichs ob der Enns und zu Burggau, herr auf der Winthischen March, zu Portenau und Sallungs etc. etc.

bekennen öffentlich mit disem brieff vor alle männiglich, daß unß der hoch- und wohlgebohrne unser lieber getreüer Carl herr von Liechtenstein von Nicolspur⁵, herr auf Feldtsperg, Herrn Baumgarthen⁶, Eisgrueb⁷, Plumenau⁸, Prosnitz⁹, Ausse¹⁰ und Tschernahor¹¹, unser geheimber rath, obrister hoffmaister, cammerer und landeshaubtman des marggraffthumbs Mähren, und die wohlgebohrne unsere auch liebe getreüe Maximilian herr von Liechtenstein von Nicolspur, herr auf Rabensburg, Hochenau, Putschowitz¹², Pozoritz¹³ und Nowyhrat¹⁴, unser reichshoffrath, und Gundagger herr von Liechtenstein von Nicolspur, graff zu Rittberg, herr auf Wilferstorff¹⁵, Mistlbach¹⁶, Poystorff¹⁷ und Ringelsdorff¹⁸, unser hoffcammerrath, unsers freündlich geliebten bruederen und fürsten ertzherzogen Mathiasen zu Oesterreich etc. cammerern und der landtschafft des ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Enns verordneter, alle drey gebrüdern unterthänigst vorgebracht und zu erkennen geben, waßmassen ihre in Gott ruhende liebe voreltern noch vor unerdenckliche jahren ein brüderliche erb-vereinigung und außzeigung ihrer damahlen ingehabten herrschafften und gütter, davon sie ein glaubwürdiges transsumpt und vidimus mit eingelegt, untereinander aufgerichtet und observiret, welches sie nach jetziger zeit lauff und aus allerhandt beweglichen ursachen ihnen selbst und ihrer posterität zugueten, sintemahlen darinnen nichts andereß alß so viel jure ipso mit ihren eigenthumb zu disponiren beschigt, widerumb zu verneüern, zu verbessern und in etlichen puncten nach gestalt und gelegenheit jetziger zeit zu erweitern vor ein notturfft halten, solche auch würcklich mit ihren solenniteten und requisiten aufgerichtet, die sie unß originali übergeben und uns umb confirmierung und bestätigung deroselben unterthenigstes gehorsambistes fleises gebetten, des inhalts, wie hernach von worth zu worth folget:

In Nahmen Gottes Vatters, Gottes Sohns und Gottes Heyligen Geistes Amen.



Porträt des Fürsten Maximilian von Liechtenstein (1578–1643)
von einem unbekannten Meister, Öl auf Leinwand

Nachdeme wir hernach benante Carl, herr von Liechtenstein von Nicolspur, herr auf Feldtsperg, Herrnbaumgarthen, Eisgrueb, Plumenau, Prossnitz, Ausse und Tschernahor, Röm. Kay. May. geheimber rath, obrister hoffmaister, cammerer und landeshaubtman deß marggraffthumbs Mähren etc., Maximilian, herr von Liechtenstein von Nicolspur, herr auf Rabenspur, Hochenau, Putschowietz, Posoritz und Nowyhradt, höchstgedachter Kay. Mt. Reichshoffrath, und Gundagger, herr von Liechtenstein von Nicolspur, graff zu Rittberg, herr auf Wilferstorff, Mistlbach, Poystorff und Ringlorff, mehr höchstermeler ihrer Kay. Mt. hoffcammerrath, iherer durchlaucht ertzherzog Mathiae zu Österreich cammerer, auch einer löblichen landschafft deß ertzherzogthumbs Österreich unter der Enns verordneter, bey uns selber reifflich betrachtet, daß zu erhaltung wie aller anderer sachen, also auch der geschlechter und stam-häuser nichts verträglichs und nutzlichs ist, dann guete und beständige ordnung zu machen, und ferner in acht genohmen, daß zwar nach



Reiterbildnis des Fürsten Gundaker von Liechtenstein (1580–1658)
von einem unbekannten Meister, Öl auf Leinwand

mehr dan vor hundert Jahren, das ist anno 1504, den Sambstag vor Reminiscere durch wayland unsere geliebte in Gott ruhente voreltern, herrn Christophen von Liechtenstein von Nicolspurg etc., gewesenen landtmarschalch in Österreich, als damals den eltisten deß geschlechts, so dan herrn Erasmum und herrn Georgen gebrüdern, herrn Heinrichen söhne, deßgleichen herrn Harthman, herrn Georgen söhne, alle herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc., eine stattliche erb-einigung und auszeigung ihrer schlösser, herrschafften, stätt und gütter gemacht und aufgerichtet, aber doch nicht allerdings so genau und fleissig, wie wol geschehen hätte sollen, gehalten worden, sintemahlen viel ansehnliche stuckh und gütter durch gefährliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachtheil in anderer leith händt und besitz gerathen.

Disem nach, so haben wier zu vorkommung solcher schädlichen ungelegenheiten und dan zu desto gewisser fortpflanzung und manutention unser unnd unserer

posterität ehr, wohlfarth, nutzes und aufnehmens oben gedachte alte erbvereinigung nicht allein zu erfrischen und widerumben zur wircklicher observanz zu bringen, sondern auch zu erleutern, zu erclären, zu verbessern, zu vermehren und forthan in ein unverkehrliche standthaffte und ewiglich verbündliche ordnung zu setzen unß vorgenohmen, inmassen wür dan solches hiemit thuen in der allerbesten und beständigsten form, wie solches von rechts- oder gewohnheit wegen oder auch in crafft unserer habenden alten privilegien, rechten und gerechtigkeiten, herkommen und besitzes geschehe solle, kann oder mag, allermassen wie hernach folgt.

Anfänglich, weillen die höchste und gröste vereinigung mehr in den gemütern, dann in denen güttern hafftet, so geloben und versprechen wier alle drey einander selbstn gantz treylich und aufrichtig, wollen auch hiezue alle unsere nachkommen hiemit embsiglich vermahnet haben, daß wier und unser nachkoment gantzes geschlecht einander jederzeit lieben, ehren und befördern, einer deß anderen nutz und fromben betrachten, schaden und nachtheil so viel immer möglich verhüten und abwenden sollen und wöllen. Da auch einige spenn- oder irrung, sie wären groß oder klein, sich zwischen unß und unseren nachkhomen, umb waß ursach daß sein möchte, ereignen solten und dieselben könten zwischen unß selber nicht alsbald in der güte verglücken werden, so solle es mit schlichtung derselben spenn und irrungen zu verhütung, daß keine rechtliche process zwischen unß und unsern nachkommen erwachsen, anderst nicht, dann wie hievon unten ein sonderlicher absatz zu finden seyn wird, gehalten werden.

Undt damit nun dise vereinigung der herzen und gemüther auch eiserlich in und bey denen zeitlichen güttern und der künfftigen succession deroselben erscheinen, so erklären wier uns weither hiemit deütlich und öffentlich, das wier unser haab und güter einen ordentlichen, ewig-währenden strictissimo fidei commissio pro conservanda familiae et agnationis dignitate unterworffen haben wöllen und hiemit unterwerffen, dergestalt, wie hernach folgt.

Demnach wier drey Herrn von Liechtenstain von Nicolspurg etc. oben genant anjetzo in unsern gewähr und besitz haben die herrschafften Feldtsperg, Herrnbaumbgarthen, Rabenspurg, Hohenau, Wilferstorff, Mistelbach, Ringlstorff, Eisgrub, Plumenau und Prosnitz, so sollen alle und jede jetzt genante herrschafften und güter zusampt allen darein und darzue gehörigen eigenthumblichen unnd lehenbahren schlössern, vesten, häusern, stätten, märckten, herrligkeiten, dörf fern, wayllern, höffen, unterthanen, stucken, gütern, renthen, zünsen, zehenten, gülden, geschütz, munition, rüstungen und zu jeden guth eigentlich gehierenden nothwendigen fahrnussen oder mobilibus et sese moventibus, wie dieselbigen ein jeder unter unß diserzeit innenhatt, besitz, nutzt und genüeset, und wie solches die hieriber aufgerichte und besiglete register, urbari und Inventaria eigentlicher außweisen, auch also all daßjenige, waß wier oder unsere nachkommen von neuen darzue fundirt, gewidmet und verschafft oder noch künfftig widmen und verschaffen möchten, von nun an in- und unter dise erbvereinigung gehören, deroselben und einem ewigen fidei commissio ad familiam conservandam einverleibt, zugewandt, verbundenen und unterworffen seyndt.

Also und dergestalt, daß obgenante herrschafften und güter sambt allen derselben pertinentien und zugehörungen ein ewig-gestifttes, zusamb geschlagenes und gewidmetes corpus und ein unteilbar- und unzertränliche massa seyn, beharren und verbleiben, und weder wir noch unsere erben, erbnehmen oder nachkommen uns daran nun forthin zu ewigen zeiten mit dem wenigsten einige sonderbare privat proprietät oder eigenschafft zumessen oder attribuirn sollen, sondern als lang Gott unser geschlecht der herrn von Liechtenstain von Nicolspurg etc., daß ist von uns obbenannten dreüen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. gebrüdern herrührenden linien, immassen dann auch, so oft unser geschlecht der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. in dieser erb-vereinigung genennet wirdt, darunter niemant anderst als wier drey paciscenten und unsere männliche eheliche leibes erben und also forthan deroselben erbens-erben verstandten werden sollen, auf diser weltdt erhölet, so sollen und wollen wier und diejenigen, welche in dise erbeinigung gehören oder deroselben succession fähig undt haabhafft seyn werden, in hier oben specificirten herrschafften, gütern und dero zugehörungen unß und ihnen mehr und weither nichts dann den blosen usum fructum oder genuß auf die maaß und weis, wie es dise aufgerichtete erbvereinigung vermag und wie unten davon in specie gemeldet werden solle, zue genießen und zue gebrauchen reservirt und vorgehalten haben. Die proprietät und eigenschafft aber solcher güter und herrschafften solle unseres geschlechts ehelichen, männlichen, weltlichen stammen insgemein allermassen, wie hierinen begriffen ist, als ein unwiderruffliches und unaufhörliches vertrautes erbainigungs und fideicommiss guth cedirt, eingeraumbt und übergeben seyn und sollen, wie so wohl erben, erbnehmen und nachkommen, so viel unsere privat personen antrifft, voran gereckter proprietat und eigenschafft ehe verstandener massen gänzlich privirt und entsetzt sein, inmassen, wier dann hiemit solcher proprietät uns unnd unsere nachkommen frey und gutwillig selbten priviern und entsetzen und dieselbe obgedachten unnsern geschlecht und männlichen stammen und nahmen deutlich und krefftiglich cedirn, einräumen, übergeben und zueignen in der allerbesten und beständigsten form und maaß, als solches von rechts oder gewonheit wegen geschehen solle, kann oder mag.

Gelobend und versprechende bey unser und unsere erben, erbnehmen und nachkommen höchstem worth und wahrheit, uns solcher privat eigenschafft ferner nicht anzumassen, sondern dieselbige je- und alleweeg als ein fidei commissirtes corpus und massam bey dem geschlecht und männlichen stammen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg unverruckt und unzertrent verbleiben zu lassen.

Dieweillen aber in angestellten gemeinschafften, wo nicht sonnders gute particular ordnungen darbey angestellt werden, leichtlich allerhandt confusiones und verwürhungen zue folgen pflegen, als ist weither zu vernehmen, wie es mit der particular administration und usu fructu diser obgesetzten gemeinen massae, so dann mit denen künfftigen successoribus und solchen vereinigten gütern, baides zwischen unß, den jetzigen paciscenten und inskünfftig in infinitum bey allen und jeden unnsern erben, erbnehmen und nachkommen gehalten werden solle.

Es weiß jeder mäniglich und gibt es die tägliche erfahrung, wo bey grossen vereinigungen, confoederationibus, societatibus, administrationibus und dergleichen kein vorgesetztes haubt oder director des gantzen werckes ist, daß es gewenlich übl oder ja nicht richtig daselbsten zuezugehen pflaget, wo aber von denen vereinigten glüdern ein gebührender respect gegen dem haubt befunden wird, daß daselbsten sich auch die beste harmonia und conservatio totius eraignet.

Derenthalben unnd weillen unser geschlecht es auch also herbracht, daß der elteste desselben vor disem je- und allweeg die inspection und das auffsehen auf den gantzen stammen gehabt, so wöllen wier disen punct dahin deutlich verändert und ercläret haben, daß das jus und die gerechtigkeit solcher direction und inspection auf der primogenitura und in der linea primogeniti, solang dieselbe währet, jederzeit beständiglich verbleiben und also gedachtes jus primogeniturae von dem jure directionis niemaln getrennet oder abgesöndert werden solle.

Undt sodann anjetzo unter unß den paciscenten herr Carl, herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. der erstgebohrne in dem gantzen geschlecht der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg ist, also erwöhlen, erküsen, nehmen, erkennen und ehren wier Maximilian und Gundagger, herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, als die ander und drittgebohrne vor unß und unserer jederzeit linien nachkommende ihne, unsern freuntlich geliebten herrn bruedern, herrn Carln und weme nach ihme die succession oder folge an der erstgeburths gerechtigkeit gebühren wird, für unsers geschlechts und hauses der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. haubt directorn, inspectorn und einigen auffseher tradirn, übergeben und liefern ihme und ihnen auch vorangeregte inspection und auffsehung in unserm geschlecht und hause mit allen jetzigen und künfftigen zum erstgebursthumb gehörigen und darzue außgezeigten oder gestifften würden, ehren, rechten und gerechtigkeiten, dieselbe diser erbvereinigung gemäs zu besizen, innzuhaben, zu genüssen und zue gebrauchen.

Geloben, zugesagen und versprechen darauf in worth der wahrheit und vermög des zu ende diser erbeinigung einverleibten eydes, ihme herrn Carln und wehme vermög diser erbeinigung die succession des erstgebursthumbs gebühren wird, hierinen durchaus keinen eintrag, verhünderung oder irrung mitnichten zu thuen.

Welches alles nun also ich Carl herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. vier mich, auch mein und anderne nachkommenden erstgebohrnen unsers hauses, wie die nach ordnung diser erbeinigung darzue gehören, wircklich acceptire und annehme. Gelobe und verspreche auch gleichergestalt in worth der wahrheit unnd in krafft ehgedachten erbeinigungs ayds, daß ich deme allem und jeden, waß dise erbeinigung dem erstgebohrenen und directori des geschlechts zu laisten und zu vollziehen auffgelegt, steiff, fest, unverbrächlich, getreylich, und ohne alle gefehrde geloben und nachkommen soll und will. Und seyndt aber die jura, gerechtigkeiten und praeminentien dises erstgebursthumbs direction und inspection dise hernach folgende.

Erstlichen, weillen zu gebührender manutention, erhalt-, verwalt- und verrichtung eines so grossen und wichtigen werckhs nicht allein grosse mühe, fleiß und arbeith gehöret, sondern auch zu außhaltung deren nothwendigen beambten, canz-

leyen und anderst ein mercklicher unkosten und verlag erfordert wirdt, so sollen dem erstgebohrnen und directori des hauses die herrschafften Feldtsparg, Herrnbaumgarthen, Plumenau und Prosnitz, so viel den usum fructum deroselben antrifft, zu einem voraus zu besizen, zu haben, zu nutzen und zu genüssen gebühren, und zu dem erstgebursthumb unnd direction gestüfftet und gewidmet seyn, ja hinfuhro die erstgebursthumb güter heissen und genennet werdtten und bey allen und jeden erstgebohrnen und directorn des hauses zum voraus ewiglich, von denen andern des geschlechts ungehindert verbleiben.

Ingleichen und zum andern solle der erstgebohrne und director auch dise praerogativam haben, daß er allein die ritter- und andere lehen, so von unß des nahmens und stamens der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. insgemein zu lehen gehen, nach außweisung der registratur, inventarien und verzeichnussen unsern und unsers geschlechts vasallen und lehenleithen, wie recht, sith und herkomens ist, verleihen und herentgegen die lehens pflicht und revers von ihnen zu seinen handten empfangen möge, davon dann die gewöhnliche hergebrachte lehens genüsse auch ihme directori und erstgebohrnen allein zustehen undt gebühren sollen, doch daß er herentgegen auf solche ritterlehen und des geschlechts gemeine lehen vorder guette achtung gebe, damit keines derselben leichtlichen anderer gestalt, dann wie vor alters herkommen und vorhin bräuchig gewesen, verlihen und gereicht, in alleweg auch, da etwas neües bedinget werden solte, daß solches mit vorwissen und consens der andern agnaten geschehe und dardurch der lehenschafft reputation, condition und gelegenheit nicht geschmälert, sondern vielmehr erhöht und gebessert werde. Immassen er dan auch darob seyn soll und will, daß kein solch lehen verschwigen, unempfangen oder etwa für aigen vereüssert, verendert oder zu andern gütern der vasallen und lehens leithen als etwan ein pertinenz und zugehör geschlagen, sondern in ihren alten wesen erhalten und da etwa desthalben tritt vierfallten wolten, durch mittl der gütte oder rechtens widerum zu dem alten standt reducirt und gebracht werde.

Zum dritten, sollen auch die geistlichen lehenschafften und jure patronatus, welche unsern nahmen, stamen und geschlecht von alters hero insgemein zugehört haben, in administration, verwalth- und verleihung des erstgebohrnen und directoris allein stehen, doch daß gleichwohl ein jeder auf denjenigen herrschafften, schlössern, stätten, vesten, märkhten, dörffern und wayllern, die er seines außzaigens besitzt und innenhatt, über die kirchen und capellen alda ihme das jus patronatus oder geistliche lehenschafft zuestehet, macht habe seines gefahlens selbst qualificirte und taugliche personen zu pfarrer, priestern und capellanen darauf vierzuschlagen und zu nominiren, jedoch daß nichts destoweniger alle weeg dieselben persohnen durch den erstgebohrnen und directorn des hauses dem ordinario auch anstatt- und in nahmen seines bruedern oder vettern gebühlich und ohne verwaigerung praesentirt und vorgestellt werde, inmassen es dann in unnser lieben vorfahren alten erbvereinigung auch eben dies verordnet gewesen und gehalten worden. Was aber neüe geistliche lehenschafften oder jura patronatus antreffen wird, welche zuvorhin bey unsern geschlecht und nahmen von alters nicht gewesen, sondern einer oder

der ander auß den seinigen entweders selbstn gestiftet oder durch andere gelegenheiten erlanget hätte, da solle einem jedem damit seines gefallens zu thun und zu verfahren frey gelassen werden.

Zum vierdten, weillen hierentgegen auch unser geschlecht und stamen nicht wenig stuckh und güter von andern zu lehen tragt, als solle der erstgebohrne und director des hauses alle und jede solche unsers geschlechts stammlehen, die wiewol von alters her bey unser famili gehabt und hergebracht, oder auch künfftig als stamm- und gemeine geschlechts- oder erbeinigungslehen einbekommen, innenhaben und besitzen möchten, so oft die zuefahls schulden kommen oder die renovation derselben von rechts oder gewohnheits wegen erfordert wirdt; deßgleichen, wann und zu welcher zeit es vor ratsamb oder nothwendig angesehen wurde, diser unser erbeinigung oder andern unsers geschlechts gemeinen documenti und handtvesten, confirmationes und bestättigungen von jeder zeit regirenden römischen kaysern, böheimischen königen, erzhertzogen zu Oesterreich, marggraffen zu Mähren und andern geistlichen und weldlichen churfürsten und fürsten und woher die stuckh und gütter zu lehen rühren, vier sich und als lehentrager der ander seiner lehens agnaten, mitbelehenten und nachfolgern erfordern, und empfangen und davor gewenliche lehenspflicht und anderes, waß sich gebühret, auf seinen unkosten erstatten, jedoch daß solches jederzeit zuvor den andern agnaten oder mitbelehenten oder nachfolgern zu wissen gemacht werde, damit sie neben und mit dem erstgebohrnen belehnet und durch sie sammentlich guete aufachtung gegeben werde, damit wider den inhalt der alten lehenbriefe, wie auch wider dise erbeinigung und andere unsers geschlechts gemeine privilegia, recht und gerechtigkeiten nichts verenderliches oder nachtheilliges in die neue investituras oder confirmationes eingeruckht, sondern die alten recht und gerechtigkeiten standthafftig erhalten oder auch, wo möglich, vermehret und gebessert werden. Mit denen andern weldlichen lehenschafften aber, welche von alters her nicht allgemein des geschlechts lehen gewesen oder noch seyn, sondern die einer oder der ander sonsten privatim an sich gebracht, die mag der oder diselben auch durch sich selbstn oder einen andern lehentreger bey dem lehensherrn, von deme sie zu lehen rühren, ersuchen und empfangen, wie sich nach orth und eigenschafft derselben gezimmet unnd herkomen ist.

Disem anhängig und zum fünfftten solle auch der erstgebohrne und director des hauses die originalia aller und jeder alten und neuen, jetzigen unnd künfftigen investiturn und lehenbriefe, wie dann auch anderer unsers geschlechts gemeine handtvesten, freüheiten und begnadungen zu seinen handten und verwahrung an eine sichern und begewennen orth des erstgeburtsthumbs haben und halten, doch daß darüber ein ordentliches inventarium aufgericht und unß, den jetzigen pascissent, und aller nachkommenden dieser erbeinigung fähigen interesenten auf erheischende notturfft und begehren davon glaubwürdige vidimus und transumpta ertheilllet werden.

Zum sechsten solle der primo-genitus und director deß hauses auch diese praerogativam und onus zugleich haben, wann er selbstn mündisch, daß ist daß achtzehende jahr seines alters erfühet, daß er alßdann aller und jeder seiner noch

münderjährigen brüedern, vettern, schwestern, basen, mummen forderister tutor und curator oder vormundt und pfleger seye, und solle keinem agnaten in dem geschlecht frey- oder erlaubt seyn durch testament oder in andere weeg den primogenitum oder directorn deß Hauses von dieser jetzt gesagten tutela und curatela oder forderisten vormundschaft außzuschließen, sondern es solle dieselbe dem erstgebohrnen und directori deß Hauses von nun an de jure et facto ipso gebühren, doch daß einem jeden frey stehe mehr gedachten directori einen oder zwey agnatos, oder wan dieselben nicht verhandten cognates zu fordern, welche als dann von dem primogenito und direttore vier mitvormünder erkennen und zu gemeiner administration aller ihrer pupillen güter gelassen werden sollen. Währe dann sach, daß der testator selbst ein unterschidt quo ad tutelam et curam unter den bonis fidei commissio subjectis machen und absonderliche tutores et curatores ordnen wolte, so solle ihme solches zu thuen frey stehen, doch daß auch in disen fahl den directori familiae die superior inspectio hierinnen nicht benohmen seye.

Schließlich und zum sibenthen, weil dem primogenito und directori auch förder samb obligt, daß er sonderlich gute achtung darauf gebe, damit fridt und einigkeit zwischen den paciscenten und allen ihren nachkommen erhalten und alles gezänck und müßverstandt, so viel immer möglich, verhüttet werde, als haben wier uns über disen punct dahin miteinander verglichen, daß die direction solches wohlstandeß auch auf den erstgebohrnen und rectore deß Hauses bestehe, daß ist wann sich begeben, daß einiger streitt zwischen uns oder unsern von denen drey obbemelten haupt-linien descendirenden nachkommen sich ereignen solte, da soll weder daß eine noch daß ander theill darinnen mit der that daß wenigste nicht vornehmen noch handeln, sondern obligirt seyn, die sach an den erstgebohrnen oder directorn deß Hauses (dafern die sach ihne nicht selbst principaliter antrifft) zu bringen, welcher auf solch deß einen oder des andern oder auf beyder theill ersuchen, oder auch wan sie es nicht thätten ex officio sich der sachen unternehmen soll und mag, also daß er die theill vor sich erfordern und sie wo möglich in der güette miteinander sine ullo indicii strepitu vergleiche und vereinige. Dafern aber die irrungen so schwär und wichtig wähen, daß sie also brevi manu nicht geschlichtet werden könten, so solle alß dann der director des Hauses den streittenden theillen anzeigen, daß jedes theill zwene agnaten deß geschlechts der herrn von Liechtenstein von Nicolspur etc., oder da keine agnaten vorhanden wähen, jedes theill zwey andere nahende blutsfreundt der negsten, so tauglich, zu schiedt- oder außtrags richtern erküese, in welche und dann der directorn deß Hauses alß obmanne die theill zu compromittiren sollen verpflichtet seyn und sie diese fünffe, daß ist der director deß Hauses als obmann und die vier erküesene schiedt richter sollen als dann die partheyen nochmahlen mit aller ihrer notturfth zu genüege schrift- oder mündlich, wie man es vor daß begwemlichste ansehen wurde, vernehmen und eysseristen fleiß und versuch thuen, sie durch transaction oder composition mit ihren selbst einwilligen zu vereinigen und widerumben zu ruhe zu sehen. Da aber über alle zuversicht dieser weeg der transaction oder gütlichen vergleichung nicht stattfinden wolte, so sollen die partheyen nach erkantnuß des directoris und seiner vier adjuncten mit schriften verwexleter weise gegeneinander auf gewisse ihnen angesetzte zeit verfahren, und

wann sie in der sachen zum urthl beschlossen und nichts weithers einzubringen hetten (darinen denn auch in alle weeg alle weithleyffigkeit verhüttet und abgeschnitten werden sollen) die schiets-richter die einkommenden acta und actitata in beyseyn der partheyen collationiren und zusammen rotuliren lassen und als dann ex pluralitate votorum zu sprechen und zu erkennen, auch daß urtheil oder laudum in ihren selbst aigenen nahmen zu verfassen und den partheyen unter deß directoris handt und sigl zu publiciren und zu eröffnen, crafft dieser frey willkuhr befugt und berechtiget seyn. Gedenkt sie aber die sach in puncto juris etwaß schwär und zweyffelhaftig, so solle ihnen freystehen sich über die acten bey denen rechtsgelehrten und erfahren des rechtens belehren zu lassen und wann solche belehrung erfolgt, solle ebenfahls mit veröff- und publicirung des urthls, wie jetzo bey disen punct angezeigt, alldings verfahren werden. Undt bey solchen gefählenen und publicirten urthl und auspruch, solle es alß dann ohne einzige appellation, revision, reduction oder vermeinte querelam nullitatis (alß welchen wir dann auch allen andern gleichmäßigen remediis juris wie in disem fahl vier uns, unsere erben, erbnehmen und nachkohnen freywillig und mit guten wissen renunciiren) endlich und ewig verbleiben und demeselbst stracks nachgesetzt werden. Und da einer über alle zuversicht darauß gehen wolte, solle der erstgebohrne und haubt unsers hauses so wohl die andern in daß fidei commiss gehörige und von den offtgedachten dreyen haubt linien herkommende herrn von Liechtenstein etc. den widerspänstigen darzue mit anflehung eines jeden landts herrn und recht nach ihren besten vermögen zu bringen und zu halten befugt und verbundten seyn. Währe es dann sache, daß der stritt oder irrung den erstgebohrnen selber treffe, so solle der eltiste der zweyten linea praesidiren und obman seyn, sonsten aber solle es mit küsung oder erwähl- und nidersetzung der andern vier agnaten und sonsten nahe blutsfreündt all dieses, wie in dem obigen fahl erzehlet ist, gehalten werden. Undt diß seye biß dahero von deß erstgebohrnen und directori persohn, officio, praeminentiis et oneribus, wie dieselben anjetzo mir herrn Carl'n herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. durch meine vielgeliebte beyde herrn brüder aufgetragen und von mir angenommen worden zur genüge gesagt.

Nachdeme aber vermög aussatzes menschlicher naturr die individua oder persohnen sich mit der zeit nothwendig verändern und untergehen, als ist ferner von der succession tam primogeniti quam secundo et tertio genitorum und von den fählen, so sich bey denselben zutragen möchten, zue reden.

Über welchen articul und zu forderist wegen der succession in der primogenitur, und dan wegen der succession in denen andern nachfolgenden linien wier unß ferner dahin einhelliglich miteinander verglichen haben und hiemit kräfttighen vergleichen, daß wann und zu welcher zeit nach dem gnädigen willen Gottes deß Allmächtigen ich Carl herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. von dieser welt abcheiden solte, daß auf solchen fahl daß gantze und vollkommene jus primogeniturae et directionis sive gubernationis domus mit allen ihren praerogativen und praeminentiis, wie dann auch zugleich oneribus auf niemant andern, dann auf meinen herrn Carls eheleiblichen erzeugten erstgebohrnen und nach desselben ableibung widerumb auf desselben erstgebohrnen sohne und also forth und forth in

absteigender linea descente fahlen. Da aber dieselbe an männlich ehelich gebohrnen gänzlich erloschen wär, alß dann auf mein herrn Carls andern gebohrnen sohn, da einige in leben oder da er auch mit todt abgangen wäre, gleicher gestalt auf deselben erstgebohrnen, und da auch desselben absteigende linea aufhörete, auf den dritten, vierten, fünfften oder mehr solchen nachgebohrnen so wohl jeder zeit deselben absteigende lineam männlicher ehelicher geburth, wie es der beständige unfählbahre gang der sippschafft grath oder staffel nach gemeinem überall bekanten gebrauch und ordnung der erstgeburth oder juris primogeniturae mit sich bringt und außweist, jure et facto ipso etiam sine corporali apprehensione gefahlen und gestammet seyn und in denselben auch exclusa omni bonorum vacantia in ewiglich continuiren.

Dafern sich aber, welches alles in Gottes handt und willen stehet, begeben, daß mein herrn Carls von Liechtenstein etc. männlicher stamm und linia gantz und gar absterbe und erleschete, also daß davon kein einziger männlicher descendent verhandten wäre, solle alsdann die succession an viel gemelten jure primogeniturae et directionis gantz vollkommendlich und ohne einigen abbruch mit aller zugehör und pertinentien auf mich, herrn Maximilian von Liechtenstein und auf mein männlichen stammen und linien, oder in mangel und abgang desselben auf mich, herrn Gundagger von Liechtenstein und meine mänliche nachkommen immer und ewiglich nach der praerogativa ordnung und erbgang der primogenitur oder erstgeburth fahlen und kohen, allermassen und mit allen denen qualitäten, nutzen, genüssen, honoribus, oneribus, wie solches in dem ersten fahl der primogenitur und direction oben nach der länge geordnet und erzehlet ist worden. Et de primogenitura hactenus.

So viel, nun die ubrigen herrschafften und güter, so mit und neben dem erstgeburtsthumb in die erb-vereinigung und fidei commissum gehören, anreichen thuet, ist aber in § sexto, septimo et octavo angezeigt. Wo die proprietät und eigenschafft derselben afficirten güter hingehör(t), von der außtheillung aber, administration, besiz- und nutzung solcher güter ist die declaration und anordnung bis zu diesen pass gespart worden. Die ist nun diese hernach folgende.

In denen übrigen oben specificirten fideicommiss-gütern soll herr Carl von Liechtenstein und seine männliche linea über den erstgeburtsthumb vorthell oder vorauß noch ferner zu seinen antheill bekommen und haben die herrschafft Eisgrueb sambt allen denen zuegehörungen wie dessen er jetzt in besitz ist und die gesigleten urbari außweisen; herr Maximilian für sich und seine mänliche erben und nachkomen die herrschafften Hochenau und Rabenspurg samb allen denen zuegehörungen, in massen er solche anjetzo besitz und die besigleten urbari außweisen, herr Gundagger für sich und seine mänliche linea die herrschafften Wilferstorff, Ringlstorff und Mistlbach, sambt allen denen zuegehörungen, wie solche er anjetzo innenhatt und die besigleten urbari außweisen.

Doch solle dises alles also und dergestalt verstandten werden, daß an allen disen jetzt benannten herrschafften und gütern, weillen sie fidei commiss und erbvereinigungs güter seyn und ewiglich verbleiben sollen, unß denen besizern deroselben

ein mehrers nicht daran, dan der blosse, doch völiche usus fructus, nutz und genuß gebühre und zuestehe, mit welchen usu fructu oder genuß ein jeder unter unß, wie dann auch deroelben nachkomen ihres besten wissens und gefallens zu thuen und zu lassen haben. Es ist aber darneben auch uns und unser nachkommen besizern der obgedachten gütter (doch ausserhalb des erstgeburthsthum) nichts verboten, sondern frey gelassen mehr gedachte gütter, besizung und genuß unter unsere söhne oder söhnes söhne, der einer der sohn mehr, dann einen allein hatte pro arbitrio suo entweder unter lebendigen oder auf den todts fahl durch letzte willen zu theillen und einem disen, einen andern ein ander theill zu assigniren und zu überlassen, doch daß nichts destoweniger auch solche zertheilte stuckh zu ihrer fidei commissaria massa, natura und eigenschafft verbleiben und durch die particular besizern in ihren jetzigen standt und würdten erhalten, nicht deteriorirt sondern mehr gebessert, und in summa weder bey noch ohne die theillung daß wenigste nicht so dieser erbvereinigung zuwider seyn möchte, gehandelt und vorgehomen werde.

Begebe sich dann über kurz oder lang, daß nach dem willen Gottes eine linea durch absterben deroelben männliches geschlechts persohnen gänzlich erleschete, so sollen alle und jede deroelben linien hinterlassene gütter, so viel derselben dieser erbvereinigung und fidei commissio, ausser der erstgeburthsthum, einverleibt seyn, auf die zwey überbleibende lineas zu gleichen theillen kommen und fahlen, also daß wann schon die eine unter den zweyen überlebenden linien die linea primogeniturae wäre, sie nichts destoweniger einen gleichen theill wie die ander linea bekombt, haben und an solcher gleichheit intuitu des erstgeburths-thumbs-voraus nicht solle gehindert werden.

Da auch ein solcher in seiner linea lezt absterbende andere mehr herrschaften oder liegende gütter hinter sich verlise und davon oder darüber kein ordentliches testament oder letzten willen (welches ihnen doch über dise also qualificirte gütter freystehen solle) nicht machte, so sollen auch dise seine nachgelassene herrschaften und liegende güetter den bayden überbleibenden lineen ex aequis partibus heimbfahe und eo ipso, daß er darüber nicht testiren wölle, dem jetzo aufgerichten fidei commissio accessiren und ein afficirtes fidei commiss gueth wie die andern diser erbvereinigung einverlebte gütter jetzo als dann, und dann als jetzt, gestiftet und gemacht seyn.

Undt so dann nun, wie verstandten, an disen fidei commiss güettern die proprietät und eigenschafft nicht den possessoribus, sondern dem geschlecht der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. zugehöret, so schlüsset sich selber, daß die blossen usu fructuarii an solchen güettern daß wenigste nicht alieniren können oder mögen, in erwägung bekanten und allgemeinen rechtens ist, daß der usu fructuarii an dem dominio weder wenig noch viel zu vergeben habe.

Demnach aber, damit auch bey disem paß desto mehrer und unzweiffelicher gewissheit seye, so solle hiemit in specie und außtrucklichen statuiert, gesetzt und geordnet seyn, daß forthin zu ewigen tagen von hirobbenanten und allen denen güttern, welche dieser erbvereinigung einverleibt seyn oder auch noch künfftig ein-

verleibt werden möchten, sie seyn lehen oder aigen, gemein oder sonderlich grosz oder klein, durch uns, unsere erben und erbnehmen, solang dieser unser nahm und stamm der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. währet, durchauß gantz und gar nichts überall alienirt oder verwendet werden möge, es geschehe solches durch kauff, verkauff, übergaaß, tausch, cession, geschafft, unter lebendigen oder auf todes fähl, stüfftung, schenckung, verträg oder andere tractat, noch auch durch aufnehmung geldes, außtrückliche oder heimbliche hypothecas oder verpfändungen, einsprechungen, liegshaften oder versetzungen, verzünsungen, anweisungen, einraumungen, oder sonsten auf einige andere weiß und mass, wie solches menschlichen lüst und vernunft immer erdenckhen und aussünnen möchte, sondern es sollen alle und jede obgeschriebene alienationes, hpothecationes, obligationes, gravitationes vel alterationes offft gedachter fidei commiss güetter nicht allein gänzlich verboten, sondern da einige dergleichen sache, unter waß schein, rechtens es immer wäre, vorgenommen wurde, solle all daß selbige an sich selbst, wie auch alle attentirte detractationes falcidiaae trebellianicae oder legitimae null- nichtig- und von unkräften, jetzo als dann und dann als jetz, hiemit deutlich cassirt, annullirt, nichtig gemacht und gänzlich aufgehoben seyn.

Also gleich fahls da einer etiam ad pias causas oder, wie man sagt, zu geistlichen oder göttlichen wercken etwaß stifften oder anordnen wolte, dadurch ein stuckh oder fidei commiss güetter alienirt, hypothecirt oder sonsten gravirt und in seiner alten natur und freyheit alterirt werden müste, solle auch solche stüfftung, weillen dieselbe auß der paarschafft und andern ersparten gueth wohl bestehen kann, ad pias causas (nicht in odium piaae causae, sondern allein in favorem conservationis pacti inventi et familiae) ebenmässig pro nullis cassirt et irritis declarirt und gehalten werden.

In specie solle zum ernstlichen inhibirt und verbothen seyn, daß die offft angemerckte fidei commiss und erbs vereinigungs-güter mit keinen schulden beschwärth oder überleget werden, sintemahl ohne daß rechtens quod alienae rei, wie allhier daß dominium oder die proprietas ist, nemo onus vel gravamen imponere possit.

Nachdeme es ja so gar genau nicht kann zuegehen, daß auch eine guetter und fleissiger hauß vatter nicht bisweilen etwaß von schulden auß erheblichen ursachen mache, so solle einem jeden besützer seines fidei commiss theils zuegelassen seyn etwaß zu seinem nutz aufzunehmen und dafür einen theill seines fidei commiss guths zu verpfänden, doch daß bey solcher verpfändung diese drey conditiones observirt und in acht genohmen werden. Erstlichen daß diese verpfändung nicht heimlich oder von dem debitore allein beschehe, sondern dem directori des hauses vor allen dingen angemeldet werde, welcher neben den andern agnaten oder in mangl derselben cognaten erwöge, ob solche verpfändung zuezulassen oder nicht zuezulassen sey. Zum andern, da sie fir zuelässig befundten wurde, daß doch der verpfändende alsobalden vor und bey der verpfändung die mütl der widerablösung dem directori deß hauses und den zuegezogenen agnaten darstelle, probir und guet mache und daß der director und agnat solche zahlungs- oder widerablösungs mütl fier gueth und zuelässig erkönnen. Zum dritten, daß so viel möglich die formalia

des versetz- und verpfändungs brieffs gar nicht auf die proprietät oder aigenthumb des verpfändten stuckhs, sondern allein auf den usum fructum desselben gerichtet und in alle weeg dise clausula inseriret werde, daß die widerablösung der entlehneten summa in einer gewiss bestimmten zeit, jahren und darzu ohne angrieff oder alienirung des aigenthumbs geschehen solle oder müsse.

Die gänzliche alienation oder alteration der proprietät und aigenthumbs an den fidei committirten gütern solle, wie gesagt, ewiglich verboten, doch in disen zweyen aufgesetzten modificirten fählen, und sonst in keinen andern, wie die immer erdacht werden möchten, verstattet seyn. Erstlich wann durch einen tausch oder außwechslung oder auch erb verkauff eines in die erb-vereinigung gehörigen stuckhs ain oder mehr ander besser, stattlicher oder ja den andern erbvereinigungs güettern gelegeneren und nutzlicher stuckh könten eingetauscht und zuwegen gebracht werden. Auf solchen fahl solle derjenige, welchen dergleichen außwechslung, kauff oder melioration vorstisse, daßselbe dem directori des hauses und denen andern mitinteressenten vermelden und so sie sammentlich vor gueth und rathsamb befindten wurden, daß solcher tausch, außwechslung oder kauff zu werckh gesetzt werden solte, darzue aber etwa ein summa gelds entlehnet und aufgenommen werden müste, so mag solches wohl bestehen, doch daß solche von neüen eingewechslete und erkauffte gütter alsobalden der erbvereinigung massa, urbari und salbuch anstatt der vorigen stuckh einverleibt werden und die natur und eigenschaft der vorigen stuckh bekommen und haben, und dann daß der überschuß des aufgenommenen oder entlehneten geld juxta praescriptum tempus annorum sine alienatione vel gravamine proprietatis auß dem usu fructu und genuß der einhabenden gütter bezahlt werde.

Der andere fahl solle diser seyn, wann einer unter unß oder unsere erben und erbnehmen nicht durch sein selbst schuldt oder verursachung, sondern durch andere menschliche zuefähl, als da seyn kriegs verheerung, Gottes gewaldt, gefängnuß und dergleichen, welche die beschriebene recht casus fortuitos oder vim maiorem nennen, in dermassen armueth und ellend fülle, daß er ohne alienation oder hypothecation und verpfändung der fidei commiss güetters sich und die seinigen erheischender massen nicht erhalten, viel weniger auß seinem zuegestandenen ellent retten könnte. Derselbige oder die seinigen sollen solch unglückh dem directori deß hauses anmelden und er director solle alsdann, oder auch da es die eüsserste noth erforderete ex officio mit zueziehung der andern interessenten den sachen so viel möglich rathen und helffen undt dafern mit aufnehmung einer summa geldts und verpfändt- oder auch verkauffung des betrübten theils erbs-vereinigungs-güetter den sachen geholffen werden kann, so solle solche verpfändt- oder auch verkauffung doch nicht in extraneum verstattet, sondern dem directori und also forth dem negsten deß geschlechts angebothen und von ihnen in gebührenden billichen werth oder, wann mann sich desselben nicht vergleichen könnte, in der landt üblichen taxa angenommen, daß geldt aber so viel dessen vonnöthen zu rettung deß oder der elenden angewendet werden. Doch wurde auch bey solchen fahl ein jeder unter unß, unsern erben und nachkommen hiemit treylich ermahnet, daß er solche an sich gebrachte stuckh in der vorigen natur und qualität des fidei commissi lassen wölle,

weillen er dan vorthail dabey haben kann und solle. Daß die nützung solcher güter bey ihme und seiner männlichen linea, so lang dieselbe immer währet, verbleibet und alsdann erst widerumb von ihme und seiner linea hinweg, doch anderst wohin nicht dann auf seine agnaten und derselben geschlechts freündte verfallen wurde. Et haec de prohibita alienatione.

Nun ist wohl weither zu erlernen, welche und waß vor persohnen dieser erbvereinigung entweder ewiglich oder ad tempus impares und nicht fähig seyn sollen. Item wie es mit versehung der secundo et tertio genitorum in linea primo genitorum dotirt und verhayrathung der freylen und mit abstatt oder verbleib-gedingung der verwittibten frauen bey und in disen erbvereinigungs güetter gehalten solle werden. Darauf dann der beschluß und die aidliche bekräftigung dises gantzen pacti gentilitii erfolget.

Von dieser erbvereinigung und fidei commissio, auch denselben unterworfenener güter succession sollen gänzlich und ewiglich außgeschlossen und deroselben unfähig seyn erstlichen diejenigen, welche nicht in einen rechten eheth erzaigt oder nicht, wie man zu latein sagt, legitimi et naturales in legitimo matrimonio nati seynd, und solle sie nichts helffen, wann sie sagen wolten, sie wären entweder per palatinos comites oder auch per rescriptum summi principis oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt und geeheligt wordten, sintemahlen auch dise etiam per subsequens tale matrimonium praetensè legitimati diser unserer erbvereinigung gar durchauß nicht sollen fähig seyn. Ingleichen sollen auch die adoptivi nicht zugelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bey dieser erbvereinigung statt haben. Ferner sollen auch die geistlichen persohnen, sie seyndt regulares oder nicht, und dan in genere die weibsbildter von der fähigkeit dieser erbvereinigung separirt und außgesöndert seyn, und solche erbvereinigung blos allein auf den männlichen ehelichen weldlichen gebülth, nahmen und stammen der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. solang derselbe währet beruhen, es wehre dann sache, daß der weldliche männliche stamm der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. gantz und gar verleschen thätte und nur von denselben geschlecht geistliche manns oder zue keischheit verlobte ritterliche ordens persohnen, einer oder mehr, überbliben wären, so solle auf solch zuetragenden fahl zu erhaltung deß geschlechts heimb und frey gestellet seyn, ob einer bey der pabstlichen heyligkeit etc. zu ablegung des geistlichen und annehmung deß weldlichen standtes dispensation begehren und erlangen wolte, zu welchen ende dann die obige wegen der geistlichen beschehene exclusion solchem keineswegs nit praejudicirlich seyn solle. Jedoch wird dieser punct ratione dispensationis der pabstlichen heyligkeit hiemit vollkomentlich submittirt.

Damit aber dannach den andern obbenanten persohnen auch ihre gebührende außrichtung beschehe, so solle (von denen geistlichen anzufahen) es mit denselben also gehalten werden. Wann in einen dem andern oder dritten unserer der paciscen-ten stamm oder linea viel unterschiedliche söhne wären, deren einer oder mehr zu dem geistlichen standt durch inspiration deß Heyligen Geistes lust und lieb hätte, oder es sonsten von ihren eltern mit rath des inspectoris also für guth angesehen wurde und der oder dieselben wurden alsdann zu einem geistlichen beneficio,

praelatur, ritter oder andern orden befördert, auß welchen beneficio oder orden er oder sie ihre zimblliche unterhaltung gehaben könne, so sollen sie sich alsdan mit solchen unterhalt begnügen lassen und derselbige, wie dann auß die miehe und unkosten, die man auf sie in ihrer jugent und zu erhaltung des obbedachten beneficium angewendet haben, wurde ihnen in ihre legitimam imputirt und gerechnet werden, darauf (und dann sonderlich in erwägung, daß ihre eltern von den fidei commiss gütern kein proprietät, sondern allein den usum fructum haben und also forderung der legitimae an sich selbstn fählet) sie, die also mit geistlichen beneficiis versehene söhne, ein weithers von ihren eltern oder brüedern nicht fordern, sondern viel mehr gegen antretung und nutzung der geistlichen beneficien vollkommene renunciation aller und jeder vätterlicher anwartschaft in der kräftigsten form und mit ayds laistung zu thuen obligirt und verbunden seyn sollen.

Ein gleiche meinung solle es auch in der primogenitur linea mit den secundò vel tertio genitis fratribus haben, welche secundò et tertiò gar khein legitimam zu fordern haben, weillen dieselbe durch aufrichtung und kayser- oder königlicher, auch landtsfürstlicher bestättigung der primogenitura intuitu und so viel die primogenitur güetter angehet, gänzlichen absorbirt und aufgehebet würde. Doch von deß primogeniti übrigen fidei commiss oder andern gütern ausserhalb des erstgeburths-thumb gütter solle seinen nachgebohrnen andern söhnen ihre portion und antheil an deren besitz und genuß wie oben begriffen bevorstehen.

Ferner, so viel die von den herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. erzaigte eheliche töchter anreicht, solle es mit erziehung und abstattung derselben wie vor alters gehalten werden, daß nemblich dieselben solange sie unverhayrathet in ihrer vatter oder mütter oder auch der vormünden häusern nach ehren, würdten und landtes gebrauch stattlich und wohl und also unterhalten werden wie ungefährlich bißhero bey unsern geschlecht bräuchig gewesen und noch ist.

Wann sie aber durch ihre eltern, den directoren des hauses und andere ihre vormunde und verwandte zu ehelichen heyrathen befördert und zuegelassen werden, so solle jederzeit einer jeden tochter zu einem rechten heyrath gueth und heimbsteuer und fier ihren vätterlichen erb und antheill 3.000 gulden reinisch zu geben verbunden seyn. Doch da jemant auß unß und unsern nachkommen an paarschafft oder andern gütern so reich und vermögend wähe, daß er viel ein höhere dotation und austeürung ohne seinen schaden und ohne verpfandung der fidei commiss gütter thuen könnte und wolte, so soll solche dotation und außstattung in desselben freüen willkuhr und arbitrium gestelt seyn, doch daß dadurch wie gesagt den fidei commiss und primogentur gütern der wenigste schaden, nachtheill oder auch gefahr nicht zuwachse.

Undt mit solcher abstattung vatterlichen gueths sollen alsdan die töchter durchauß zufriden und begnügt sein, auch wan sie verhayrathet werden vor der hochzeit, vermög unserer loblichen vorfahren alten und jetzo erneüerten erbeinigungsordnung sich gegen unsern gantzen nahmen mänlichen geschlechts aller ihrer spruch und forderung begeben und solenniter durch sich selbstn und ihre künfftige ehe-

männer in beyseyn ihrer negsten verwandten blutsfreündt genuegsambe aidliche verzücht thuen, und wann sie gleich solche verzücht nicht thätten, so ist doch dieselbe *facto ipso pro praestita* zu halten, weillen ihnen denen töchtern ohnediß an dem eigenthumb der *fidei commiss* güter nichts gebühret und *respectu* des blossen *usus fructus*, den die abstattende vätter an den *fidei commiß* güetter haben, sich mit obangeregter abstattung billig contentiren lassen solle. Doch sollen mehr gedachte töchter an demjenigen, waß ihnen etwan à *materna linea* oder von mütterlichen gueth gebuhren und zuefahlen möchte, ungestärt und unverzigen verbleiben.

Waß dann ferner die abstatt- und verbleib gedüngung der wittibten anreicht, solle es damit also gehalten werden. Wan ein heyrath in unserem geschlecht forthan geschicht, daß alsdan wegen des heyraths gueths und wegen der widerlegung und wittiben-thumb sitz *privatim* nichts versprochen oder zuegesagt, sondern solche versprech und versicherung mit vorwissen und verwilligung des erstgebohrnen und *directoris* unseres hauses oder, wan es ihne selbst betreffe, mit zueziehung der negsten agnaten vorgenommen, beschlossen und abgehandelt werde, und wann man bösser nicht kann, so soll und mag durch verschreibung gewisser jähriger einkommen die gemahlin auf den künfftigen fahl des wittibstandts versichert werden, doch also daß in alle weeg durch solches heyrathguths widerlegung und des leibgedings oder widdumbs halb die ligenden erstgeburththumbs und erbvereinigungs güetter sonsten ohne alle schmälerung und schaden verbleiben. Dabey sonderlich auch ferner in acht zu nehmen, daß keinen deß geschlechts, wan er sich in heyrath einläst, zum heyrath gueth mehr dann 6.000 und der erstgebohrne oder *director* deß hauses 12.000 gulden reinisch darauf, daß gegen vermächtnus oder verleibgedüngung zu richten anzunehmen macht haben solle.

Es wäre dann sache, daß die andern interessirten brüeder oder vettern mit ihren gueth freüen und bezwungenen willen, vielleicht auß erheblichen ursachen und umbständen für gueth ansehen und einwilligten, daß einer ein mehrers und hoheres annehmen möchte und solte, so solle alsdann solche annehmung und per consequens gegen vermächtnuß, es tröffe gleich erstgebohrnen oder einen andern, nicht verboten, sondern auf obbeschribene maßen erlaubt und verstattet seyn. Die gebrächlichen, blädsünigen sollen nach ermessigung des *directoris* mit zueziehung ihrer negsten agnaten ex *christiana charitate* mit aller notturfft zu verhüetung des geschlechts nachrede treylich versehen werden.

Undt dieweillen oben in § *vigesimo primo* von den unmündigen und deroselben bevormündung mehldung geschehen, daselbsten aber von deß erstgebohrnen und *directoris* bevormündung nichts erwehnet worden, alß ist allhier schlüsslich zu wissen, wann sich der fahl begeben, daß der *primogenitus* (welcher der andern vormund und *director* des gantzen hause seyn soll) noch unmündisch, daß ist unter 18 jahren oder sonsten also beschaffen, daß er der *curatela* unterworfen seyn solle, befindten wurde, alsdann und auf solchen fahl soll derjenige agnat, welcher die erste und negste anwarthschaft zu dem erstgeburthsthumb hatt und deß alters auch der qualification ist, daß er ein tutor und curator seyn könne, deß münderbaren erstgebohrnen *principal* vormund seyn, doch daß er andere zween, die eltesten

deß geschlechts, zu mitvormündern zu sich ziehe, und solle also die verwahr und erziehung deß erstgebohrnen persohn wie dann auch die verwaltung des erstgeburththum und waß deme wie oben gemelt dem primogenito zu laisten gebühret und anderer dem erstgebohrnen zugehörenden fidei commiss und anderer güetter samentlich zuestehen, die werden als retliche leüth des primogeniti und künfftigen directoris wohlfarth und nutz, so lang er unter ihrer zucht und verwaltung ist, ihnen mit allen fleiß und eüsseristen treüen angelegen seyn lassen, damit bey solcher verwaltung das erstgeburththum und die andern fidei commiss güetter nicht allein nicht in geringsten deteriorirt oder geschmälert, sondern viel mehr gebessert und vermehrt und durch guetes haußhalten der vormunder dem erstgebohrnen ein vorrath an geld gesamblet oder güetter davon erkaufft werden, welcher schatz und vorrath den erstgeburththum accessiren und eben die fidei commiss natur und eigenschaft haben soll, wie das erstgeburththum selber gestiftet ist, doch daß von solchen ersparten einkommen oder schatz ein annata oder jahrs gefahl dem erstgebohrnen zu seiner eigenen willkührlichen disposition frey gelassen werde, damit er mit solcher annata oder jahrs gefahl sich bey seiner antretung desto besser einrichten könne. Undt ein ebenmessige meinung solle es auch mit der andern zweyen linien puppillis oder minorenibus haben, daß nemblichen auch ihnen der in puppari sive minore aetate ersparte vorraht zum fidei commiss accessire, ein annata oder von derselben gebührenden proportion und antheil oder jahrs gefahl in deß antretenden freüen disposition oder willkuhr gelassen werde.

Sobald aber viel gedachter erstgebohrne daß 18. jahr seines alters erfüllt haben wird, soll er nicht allein von der vormundschaft, daß ist der tutel und curatel, loß und lödig seyn, sondern auch der vollkommenen administration der primogenitur fidei commiss güter, direction deß hauses und anderer seiner haab und güetter fähig und die gewesene tutores und curatores ihme gepflogener verwaltung und administration rechnung zu thun und alles jenige, waß zu dem erstgeburththum und zu der direction deß hauses vermög diser erbeinigung gehört, wirklich und realiter einzuraumen und zu überlifern obligirt und verundten seyn. Doch solle er erstgebohrner und director zu diser wirklichen einraumung und real übergebung obgeschriebener güter, rechten, praementien und gerechtigkeiten nicht zuegelassen werden, er habe dann zuvorhin in gegenwarth seiner gewesenen tutorn und curatorm oder in abgang derselben in gegenwarth dreier anderer agnaten, dafern derselben so viel in leben seyn werden, ein körperlichen gelehrten ayd geschworen, daß er diser verfasten erbvereinigung in genere und specie in allen und ihren puncten und articul getreulich und vollkomentlich nachleben und darwider nimmermehr nichts thuen noch vornehmen, noch andern zu thuen oder vorzunehmen gestatten und zuessen wölle. Undt eben einen gleichmassigen ayd sollen auch alle andere diser erbvereinigung zuegethane junge herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, sobald sie daß 18. jahr ihres alters erfüllet haben werden, in handten deß primogeniti und directoris und anderer zu sich gezogenen agnaten vor wirklicher antretung dero ihnen zu besitz nüsung (*sic!*) zustehenden güetter praestiren und laisten. Ja es sollen auch die pro tempore weesende vormund oder tutores und curatores, wann sie ihre vormundschaft antretten neben den vormunds ayd auch disen ayd de ob-

servandis hisce familiae pactis et conventionibus anstatt ihrer mündlein, bies ihne die mündlein selbst laisten können, zu praestiren und zu laisten verbunden seyn.

Inmassen dann wür drey die haubt paciscenten gebrüder unß selbst zu forderist zu eben disen ayd gueth willig erbothen und denselben wircklich gelaistet haben wöllen und hiemit laisten: gelobende und zugesagende in krafft und vermog dises solenn erbvereinigungs brieffs und anhangenden insigl fur unß, unsere söhnnen, töchter, erben, erbnehmen und nachkommen disen allem und jedem, waß herinnen einverleibt und begriffen ist, als unsern selbst erwolten wüllkührlichen recht getreulich, festiglich, unverbrüchlich nachzuleben und darwider nimer mehr, weder für uns selbst zu thuen noch andern zu thuen gestatten und zuelassen, sondern all daß obgeschribene als ein pactum et conventionem juratam, als ein donationem reciprocam, als ein jus privatum, als ein fidei commissum perpetuum, ja nicht weniger als ein instrumentum quarentigratum sive sententiam judicalem et rem judicatam ad amussim zu halten und darüber einige disputationes oder disceptationes (ausser halb wie oben von strittigen fällen vermehldet worden) nimmer mehr nicht zu gestatten.

Als gelobe, versprich, zusage und schwere ich Carl herr von Liechtenstein von Nicolspurg etc. alß derzeit der erstgebohrne und haubt unsers hauses fur mich und meine sowohl andere nachkommende erstgebohrne directores und andern erben.

Dann auch ich Maximilian und ich Gundagger herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. als die andere und drittgebohrne für unß und unsere jeder seits linii nachkommen, herrn, freylein und frauen von Liechtenstein von Nicolspurg etc., wie die nach ordnung dieser erbeinigung darzue gehören und inskünfftig gehören werden, hiemit bey unsern christlichen glauben herrlichen ehren, trauen und wahren worthen als wahr unß und unsern nachkommen Gott helffe.

Undt damit ja dise so wohl untreulich (*sic!*) angesehene und gemeinte convention und vereinigung desto fester und steiffer gehalten und maniglich auch von der geringsten übertretung derselben nicht allein durch die erschröckliche straff des mainayds abgeschreckt, sondern auch durch andere civil und willkührliche poenas und multetas gänzlich abgehalten werde, also haben wier uns ferner miteinander dahin verglichen und verbunden, wan schon über alle zuversicht einer auß unß oder unsern nachkommen wider dise erbeinigung und also wider sein ayd und pflicht in toto oder in parte handeln wurde, daß doch darumben die andern ihres ayds und pflichts gar nicht entbunden seyn, sondern festiglich darbey verbleiben und den anmassenden übertreter, dafern es der erstgebohrne währe, für den negst befreundte, oder wann es andere thätten für den erstgebohrnen und directore des hauses und seinen zuegezogenen also balden besprechen, von seinem unfueg ab- und zu steiff- und fest erhaltung diser erbvereinigung vermahnen, welcher treuen ab und anmahnung, so er nicht statt geben, sondern in seinen besen vorsatz und widerspenstigkeiten forthfahren wurde, so mögen der erstgebohrne und director deß hauses mit seinen zuegezogenen agnaten über der sachen rath halten, den wider pflicht und ayd strebenden man oder weibs persohn nochmahlen, da sie es vor nöthig erachten, mit aller seiner notturfft hören und alßdann die umbstand der sachen pro- et contra fleissig erwägen,

auch den gantzen fahl ehrbarlich auf daß papier und sich darüber bey rechts gelehrten und erfahrene *supra poena privationis* belehren lassen und da sie auf eingeholte rechts belehrung befanden, daß ein solcher widerspenstiger für unrecht und also gedachter *poena privationis* unterwürfflich und theilhaftig erkennet wurde, mögen sie, der *primogenitus* und zuegezogene *agnati*, ad *realem privationem* schreiten, auch auf den fahl des versprechers widersetzlichkeit eines jeden landtesherrn und recht und hülff umb *execution* anrueffe und sich derselben gebrauchen, und soll desselben widerspenstigen theill alsdann seinen negsten *successori* in seiner *linea* und wann derselbe damahls münderbährig in die *curatel* und *administration* deß *primogeniti* oder *directoris*, biß solcher münderbährige seine jahr erreicht, obiger aussetzung nach, da niemant von seiner *linien* verhandten wære, dem *primogenito* und *director* deß hauses zue- und anheimb fahle, doch mit dem bescheidt, wann ein solcher *refractarius* disen unfueg vor laistung seines *corporalen ayds* gethann- und fürgenohmen hätte und er erkennete seinen irrthumb vor oder in jahr und tag nach der erfolgten *privation* und wære verbietig den erbeinigungs aydt zu leisten und demselben vollkomlich nachzuleben, daß alsdann sein gueth ihme widerumb eingeraumet werde, die *sub privatione* empfangene nutzung aber bey deme, welchem daß gueth *per privationem* eingeraumet worden ist, zur straff verbleiben.

Beschlüsslichen wann etwann wier oder oft genante unser nachkommen alle oder etliche auß ihnen sich jetzt oder künftig diser unser erbeinigung und waß dero anhängig eine zeit lang gar oder zum theil nicht gebrauchen, sondern vülleicht durch stillschweigen oder auch sonsten durch widerwertige oder andere zueständt nicht exerciren oder üben können oder wurden, so solle doch auch daß selbige unserer famili und geschlecht mit nichten in ubrigen *praejudiciren*, noch durch einige *subscription* oder verweillung einigen mangl, hünterung oder schaden bringen, sondern dessen ungeachtet dise erbeinigung kräftig auch diejenige, welche deroselben ferner leben wollen und sollen, ruhig darbey verbleiben, mit disen außdrucklichen anhang, wo viel gedachte in einem oder mehr puncten vermög einer provinz oder landts in denselben landten oder provintzien *quo ad bona vel personas ibi existentes* *difficultirt* werden wolte (dessen wier doch nit in hoffnung stehen), daß nichts desto weniger die gantze verfügung *quo ad caetera omnia bona et personas alibi existentes vel existentia* bey vollkomener kräften verbleiben und dadurch, daß ein oder zweyen oder mehr *passus* strittig gemacht werden möchten, die andern *articul* und viel weniger daß gantze haubtwerckh gar nicht in zweifel gesetzt oder für uncräftig gehalten werden solle, sondern es solle vill mehr hierinnen die rechts regl ewiglich statt haben: *quod utili per inutile non debeat praejudicari et quod contractus in uno vitiatus non debeat censi vitiatus in toto, sed potius vitiato seposito vel mutato, caetera, quae non sunt mutata, perpetuo stare ac valere judicentur.*

Wür verzeügen uns auch für unsere söhne, töchtern, erben, erbnehmen und nachkommen aller und jeder wohlthatten und begnadungen der recht- sowohl aller lands ordnung und gebrauch, die uns oder ihnen wider dieß unser *pactum familiae* und unwiderruffliche erbeinigung zustatten kommen möchten, auch aller päbstlich-, kayserlich-, königlich- und landtsfürstlichen indult, dispensationen und absolutio-

nen, oder auch relaxationen à juramento, so durch uns, unsere söhne, töchter, erben, erbnehmen und nachkommen, oder auch durch andere und frembde persohnen erlangt- und außgebracht werden oder auß eigener bewegnus ergehen möchten und alles andere, wie daß menschen sünn und lüst erdencken könt, daß alles wöllen noch sollen wür, noch unsere söhne, töchtern, erben, erbnehmen und nachkommen wider dises pactum oder erbvereinigung und was deme allem einverleibt ist, nimmer mehr gebrauchen, sondern soll hierdurch dise unsere conventio, reciproca, verwilligung und erbvereinigung vollkomentlich und gäntzlich geschlossen und vollbracht seyn, auch beständig unverkherlich und so lang auf diser welt durch göttliche gnadt unser nahm und stamm der herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. währet, unverbrüchlich bleiben.

Undt wo diese erbeinigung auß mangl oder gebrächen einiger solennität oder zierlichkeit der gemeinen beschribenen geistlichen und weldlichen recht, Reichs constitutionen und satzungen, so wohl der loblichen königraich Hungarn und Böhemb oder dero incorporirten landen, wie auch des ertzherzogthumbs Oesterreich und marggraffthumb Mähren sonderbahren landes gebrüchlichen gewohnheiten und ordnung in einem oder mehr articuln oder auch des gantzen wercks arth und eigenschafft nicht solte cräfttig oder beständig seyn, so wollen wir doch nichts desto weniger, daß solches alles und jedes crafft und macht habe *jure fidei commissi ad conservationem familiae pacti et omni meliore forma et modo, quo de jure valere debet* aut potest.

Ob sichs aber nach den unerforschlichen willen des Allmächtigen zueträge, daß wir oder unsere männliche erben und nachkommen unsers nahmens und stammens ehelich gebohrnen mit todt alle abgiengen, welches in Gottes handten stehet und er nach seiner vätterlichen güette gnädig verhüetten wolle, so sollen alsdann, wie in unserer vorfordern alten erb-vereinigung dergleichen fürsehung begriffen und gemacht ist, unsere güetter erblich fallen auf unsere negste freündt und erben, wie sich daß nach ordnung der recht und landes gebrauch oder gewohnheit gebühret.

Es wäre dann sach, daß wir oder unsere männliche nachkommen hier zwischen durch gemeinen rath und verwilligung etwan mit andern familiis und geschlechtern, daß eines dem andern nach des lezt lebenden mannserben todtfahl und abgang succediren, folgen und eine expectanz oder anwarthschafft darin haben solte, neüe sondere uniones, bindnussen, erb-verbrüederungen und verwandtschaften aufrichten, dann dasselbige thun wir uns, unsern erben und nachkommen hiermit außdrucklich zu unsern freyen willen und macht bedingen und vorbehalten, und zu disem ende solle bey denen gewöhnlichen renunciationibus und verzüchten des weiblichen geschlechts-persohnen auch dieser causus mit wenigen worthen angezogen werden. Doch soll bey diesen lezten punct der neüen vereinigung mit andern familiis von unß den paciscenten oder von denjenigen auß unsern erben und nachkommen, welche solche uniones oder vereinigungen machen möchten und zu machen hiemit gewald haben sollen, die bescheidenheit gebraucht werden, daß vüllgedachte vereinigungen, wan sie gefast und geschlossen seyn, dem zur zeit regirenden könig zu Böhemb und landesfürsten umb gewöhnliche confirmation (in massen an jetzo mit dieser haubt-

vereinigung geschlecht) gehorsambist furbracht werden, und soll diese jetzige erbvereinigung wie dann auch andere künfftige, da dieselben erfolgen möchten, der römischen kay. und konig. may. als königen zu Beheimb, marggraffen in Mähren, obristen hertzogen in Ober- und Nider Schlesien und marggraffen in Ober und Nider Laußitz, sonsten anhabender hochheit, obrigkeit und bothmessigkeit ohne allen schaden und nachtheill seyn, treylich und sonder arge gefährde.

Zu urkundt dessen und daß solches alles und jedes, was bißhero nach löngst erzehlet worden, mit unser aller einhelligen mainung, auch samentlichen gutten wissen und freyen unbezwungenen willen geschehen, haben wir Carl, Maximilian und Gundagger herrn von Liechtenstein von Nicolspurg etc. gebrüeder zu desto beständiger auch stätter und vester haltung unsere angebohrne insigl an disen erbeinigungs-brieff, deren drey gleiches innhalts aufgerichtet- und jeden theill zu sein-, seiner erben und nachkommen künfftiger nachrichtung einer gefertigter zuegestellt worden, hangen lassen und unß mit eigenen handten unterschriben. Geschehen zu Feldtsperg am tag Michaelis, welcher wahr der 29. Septembris im jahr nach Christi unseres erlösers und seelig-machers geburth 1606.

Wan wir dan gnädigst angesehen solche deren von Liechtenstein gehorsambiste fleissige bitt, auch die getreüen nutzlichen und ersprießlichen dienst, die uns und unseren hochgeehrten vorfahren, konigen zu Böheimb, und dem hauß Oestereich benentes geschlecht deren von Liechtenstein, in sonderheit Carl ein gutte zeithero in unsern geheimben hochwichtig- und angelegenen sachen bey hoff und des lands fürnehmen amthern gemeinen wesen zum besten gantz rühmblich, aufrichtig und beständig zu sondern unsern gnädigsten belieben und gefallen erzeigt und bewisen, hinführo auch wohl thun kann, soll und mag. Derowegen auß wohl bedachten muth, gutten vorgehabten zeithigen rath unserer edlen räthe der cron Böheimb und lieben getreüen, und mit rechten wissen haben wir solche deren von Liechtenstein gebrüedern neüe aufgerichte erbvereinigung obeingefuhrter masen in allen ihren clausuln, puncten und articuln ratificirt, confirmirt und bestättiget.

Confirmiren, ratificiren und bestättigen solche auch hiemit und in crafft diß brieffs wissentlich auß böheimbischer könig(*licher*) macht und alß marggraff in Mähren nemmen, setzen und wollen, daß diese ermelte erbeinigung von denen von Liechtenstein ihren erben und nachkommen hinführo ewiglich stätt, vest und unverbrüchig gehalten und darwider in dem wenigsten, unter waß schein daß immer seyn mag, nichts tentirt- noch fürgenohmen werden soll. Undt gebüetten darauf allen und jeden unsern unterthanen, weiß hohen oder nidern würden, standts, amts oder wesens die in unsern königreich Böheimb und marggraffthumb Mähren seyndt, nichtweniger deren von Liechtenstein erben und gantzen künfftigen geschlecht, daß sie ob dieser mit genuegsamen reüffen rath aufgerichte und von uns auf solche weis approbirter erbeinigung vestiglich halten, dieselbe im wenigsten anfechten, hindern noch beirren, auch solches niemands andern von ihrentwegen zu thun verstatten, sondern vielmehr an dieserstatt der billichkeit nach in vorfallenden sachen vertreten, defendiren und handthaben helffen bey vermeidung unser schwären straff und ungnadt und einer pann, nemlich 100 marckh letiges

golds, die ein jeder, so freventlich darwider thätte, unß halb in unser cammer und den andern halben theil demjenigen, so daß jus und directorium primogenituræ tragt, unnachlässlich zu bezahlen verhalten seyn solle, daß mainen wür ernstlich.

Zu urkundt dieß brieffes, besigelt mit unsern kayser. und könig. anhangenden grössern insigel, geben auf unsern könig. schloß Prag den 21. tag des monaths Maii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburth, im 1607. Jahr, unseres Reichs des Römischen in 32., des Hungarischen in 35. und des Böhmisches auch in XXXV. jar.

L(ocus) S(igilli) Rudolff m(anu) pr(opr)ia.

Sdenko Ad(*albert*) Poppl de Lobkoviz, Bohemiae cancellarius

Ad mandatum sacrae caesareae mayestatis proprium Henricus de Pisniczi, vice cancellarius

¹ Karl I. wurde am 30. Juli 1569 als ältester Sohn Hartmanns II. und seiner Gattin Anna Maria vermutlich im Schloss Feldsberg (Valtice, okres Břeclav, Tschechien) geboren. Um 1592 heiratete er Anna Maria Černohorský von Boskowitz (um 1575–1625). Das Paar hatte fünf Kinder, darunter Karls Nachfolger Karl Eusebius. Karl I. gelang es an kritischen Punkten seines politischen Lebens mehrmals, unter den möglichen Entscheidungen immer jene zu treffen, die sich am Ende der jeweiligen Auseinandersetzung als die richtige erweisen sollte.

Er ermöglichte seiner Familie in nur einer Generation einen spektakulären politischen, gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Aufstieg. Seine umfassende Erziehung war im Sinne seines in der protestantischen Ständeopposition gegen das Haus Habsburg stark engagierten Vaters Hartmann II. am Protestantismus (konkret an der „Augsburger Konfession“) orientiert, doch zu Allerheiligen 1599 trat er für seine protestantischen Standesgenossen völlig überraschend zum katholischen Glauben über, indem er in der Brünner Jesuitenkirche in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Filippo Spinelli demonstrativ der „Ketzerie“ abschwor. Im Jahr 1600 berief ihn Kaiser Rudolf II. in das Amt des Obersthofmeisters (d. i. des höchsten Hofamtes) und zum Vorsitzenden des Geheimen Rates – und damit zum faktischen Leiter der Regierungsgeschäfte – in seine Residenzstadt Prag.

Im habsburgischen „Bruderzwist“ zwischen Rudolf II. und seinem jüngeren Bruder, dem Erzherzog Matthias, stellte sich Karl auf die Seite des Erzherzogs. Durch eine in enger Zusammenarbeit mit seinem Jugendfreund, Karl von Žerotín, betriebene Politik gelang es ihm, in einem zähen Ringen mit den Anhängern Rudolfs II. Matthias in der Markgrafschaft Mähren zur Herrschaft zu verhelfen. Die mährischen Stände ernannten Karl von Liechtenstein zum Leiter der Gesandtschaft, die Matthias zur Huldigung einlud, welche am 30. August 1608 in Brünn erfolgte. Matthias erhob ihn zum Dank für seine Verdienste und seine Treue am 20. Dezember 1608 in den erblichen Fürstenstand. 1614 belehnte ihn Kaiser Matthias mit dem schlesischen Herzogtum Troppau (Opava). 1623 erhielt er von Kaiser Ferdinand II. den Lebensbrief für das ebenfalls in Schlesien befindliche Herzogtum Jägerndorf (Krnov). Die Wappen der beiden Herzogtümer sind heute noch Bestandteile des fürstlich-liechtensteinischen Familienwappens, die Fürsten und Fürstinnen führen die entsprechenden Titel auch heute noch als Teile ihrer Titulatur. Während des „Böhmischen Ständeaufstandes“ bezog der Fürst klar Stellung für Kaiser Ferdinand II. und wurde im Anschluss an die für die kaiserlich-katholische Partei siegreiche Schlacht am Weißen Berg bei Prag im November 1620 mit der Durchführung von Hochverratsprozessen gegen die Mitglieder und Anhänger der gestürzten ständischen „Gegenregierung“ sowie mit der Konfiskation ihrer Herrschaften und Güter betraut.

Durch den zu sehr günstigen Bedingungen erfolgten Erwerb vieler dieser konfiszierten Ländereien konnte Karl auch sein eigenes Vermögen deutlich vermehren.

Siehe von Falke, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 125–242; Stögmann, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in den böhmischen Ländern (ca. 1590 bis 1627), in: Fürstenhaus Liechtenstein – Böhmisches Länder – Fürstentum Liechtenstein, hrsg. von Knoz – Studia historica Brunensia 64 (2017), 61.

² Maximilian wurde am 6. November 1578 im Schloss Feldsberg geboren. Mit neunzehn Jahren heiratete er Katharina Schembera von Czernahora und Boskowitz, die Schwester der Gattin seines Bruders Karl. Nach dem Tod seines Schwiegervaters Johann Schembera von Boskowitz (*Jan Šembera z Boskovic*) 1597, mit dem die Boskowitz im Mannesstamm erloschen, kamen mehrere große Herrschaften in Mähren in seinen Besitz. Schon nach dem Tod seines Vaters Hartmann II. 1585 hatte er zwei Besitzungen in Niederösterreich erhalten. Wie seine Brüder konvertierte Maximilian vom Protestantismus zum Katholizismus (1602). 1601 wurde er von Kaiser Rudolf II. zum Reichshofrat ernannt. Schon vorher war er in die kaiserliche Armee eingetreten und kämpfte im Jahr 1600 bei den Einheiten, die vergeblich versuchten, den von den Osmanen Belagerten in Kanischa (Kanizsa) zu entsetzen. Im Jahr 1604 diente er in der Gegend von Gran (Esztergom), das erfolgreich gegen die Osmanen gehalten werden konnte. Auch im folgenden Jahr kämpfte er noch in Ungarn, ehe er in den Dienst der mährischen Stände trat. Für diese sollte er Truppen zum Schutz gegen die Osmanen anwerben.

Im „Bruderzwist“ zwischen Rudolf II. und Erzherzog Matthias im Jahr 1608 stand Maximilian so wie sein Bruder Karl auf der Seite des Erzherzogs. Von diesem wurde er zum Oberst-Feldzeugmeister (Kommandant der Artillerie) seiner Armee ernannt, mit der Matthias nach Böhmen (gegen seinen Bruder) zog.

1613 wurde Maximilian vom nunmehrigen Kaiser Matthias zum Geheimen Rat und zum Oberstallmeister ernannt und begleitete ihn im selben Jahr zum Reichstag in Regensburg.

Beim Ausbruch des böhmischen Ständeaufstandes im Mai 1618 stand Maximilian auf Seiten des Königs Ferdinand (als Kaiser: Ferdinand II.). 1619 wurde er mit der Aufstellung von 500 Kürassieren beauftragt und diente in der Armee des kaiserlichen Feldherrn Charles Bonaventure, Comte de Bucquoy. Bei dessen Rückzug vor den verbündeten ungarischen und böhmischen Einheiten in Richtung Wien zeichnete er sich beim Schutz des Übergangs über die Donau aus. Nachdem sich die feindlichen Kräfte wieder zurückgezogen hatten, erhielt Liechtenstein das Kommando über die Stadt Krems. Diese verteidigte er im November erfolgreich gegen gegnerische Truppen. Im Jahr 1620 wurde er erneut zum Oberst-Feldzeugmeister ernannt und nahm an den folgenreichen Kämpfen in Böhmen teil. In der Schlacht am Weißen Berg 1620 hatte er großen Anteil am Sieg der kaiserlichen Truppen und der Katholischen Liga über die Armee der böhmischen Stände und ihrer Verbündeten. Dort befehligte er das zweite Treffen. Nach der siegreichen Schlacht zog er mit in Prag ein und übernahm die Krönungsinsignien. In Mähren war er an der Verfolgung der Aufständischen beteiligt. Im Jahr 1621 beteiligte er sich am Feldzug gegen die aufständischen Ungarn und übernahm in der kritischen Phase nach dem Tod des Feldherrn Bucquoy vertretungsweise den Oberbefehl. 1622 kämpfte Maximilian in Schlesien und eroberte im selben Jahr die wichtige Festung Glatz (Kłodzko), die seit 1618 in der Hand der Rebellen gewesen war.

Für seine Verdienste dankte ihm der Kaiser nicht nur mit einem Geschenk von 100.000 Gulden, Maximilian erhielt auch die konfiszierten Besitzungen des an der Rebellion beteiligten und dafür verurteilten Karl von Kaunitz. Damit wurden die kaiserlichen Schulden an den Kriegskosten für Liechtensteins Truppen abgegolten. Nachfolgend erwarb er weitere konfiszierte Güter. Im Jahr 1623 kämpfte er zunächst erneut in Ungarn, um danach den Oberbefehl über alle kaiserlichen Truppen in Böhmen zu übernehmen. Im selben Jahr wurde er in den erblichen Reichsfürstenstand erhoben. Im Jahr 1624 übernahm er den militärischen Schutz bei der Ausweisung der nichtkatholischen Geistlichen aus Mähren. 1628 übernahm Maximilian noch einmal für kurze Zeit den Befehl einer kaiserlichen Armee. 1638 übernahm er im Rang eines Feldmarschalls das Kommando über die ungarische Festung Raab (Győr) und das Umland. Größere Gefechte mit den Osmanen gab es nicht und Liechtenstein ließ die Festung verstärken.

Als Wohnsitz bevorzugte Liechtenstein das Schloss Rabensburg in Niederösterreich. Er hat die Anlage erweitert und zum Schloss umgestaltet. Den Hauptsaal schmückten Malereien mit seinen Kriegererlebnissen, außerdem wurden moderne Befestigungsanlagen gebaut.

Nach dem Tod seines Bruders Karl 1627 übte er bis 1632 die Vormundschaft über dessen Sohn und Haupterben der Familie Karl Eusebius I. aus. In dieser Zeit war er hauptverantwortlich für die Durchführung der Gegenreformation in den fürstlichen Besitzungen.

Maximilian von Liechtenstein und seine Gattin Katharina hatten keine Nachkommen. Das kinderlose Ehepaar machte zahlreiche Stiftungen zu Gunsten verschiedener Klöster u. a. gründeten sie 1633 das Paulanerklöster in Wranau (Vranov u Brna, okres Brno-venkov, Tschechien), so sie auch die Grablege für das Haus Liechtenstein anlegten.

Siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 245–265.

³ Gundaker wurde am 30. Jänner 1580 im Schloss Eisgrub (Lednice, okres Břeclav, Tschechien) geboren. Ab 1599 stand er als Kämmerer in Diensten des Erzherzog Matthias. Er trat 1602 nach dem Beispiel seiner älteren Brüder Karl und Maximilian zum katholischen Glauben über. Im Familienvertrag von 1606 erhielt Gundaker die Güter Wilfersdorf, Mistelbach, Poysdorf und Ringelsdorf (alle im heutigen Niederösterreich). Er wurde 1605 Verordneter des Landes Österreich unter der Enns. Kaiser Rudolf II. ernannte ihn 1606 zum Hofkammerrat und verlieh ihm am 2. Oktober 1608 den Titel „Hoch- und Wohlgeboren“. Kaiser Matthias übertrug Gundaker, der ihm besonders eng verbunden war, 1613 fallweise die Direktion der Hofkammer und ernannte ihn zum niederösterreichischen Kammerrat. Obwohl er in zweiter Ehe mit Herzogin Elisabeth Lukretia, einer Tochter Adam Wenzels, des letzten Herzogs von Teschen aus dem Haus der Piasten, verheiratet war, gelang es Gundaker 1618 nicht, die schlesischen Stände für Kaiser Matthias zu gewinnen. 1619 war er kaiserlicher Gesandter bei verschiedenen Kurfürsten und Reichsfürsten und wohnte der Kaiserkrönung Ferdinands II. in Frankfurt bei. Im folgenden Jahr ernannte ihn der Kaiser zum Hofkammerpräsidenten und Wirklichen Geheimen Rat. Als Präsident der Exekutionskommission für das von Bayern besetzte Erzherzogtum Österreich ob der Enns übernahm Gundaker die Rekatholisierung des Landes und die Bestrafung der Aufständischen. Nachdem er 1622 Ferdinand II. zum Reichstag nach Regensburg begleitet hatte, erhielt am 12. 9. 1623 gemeinsam mit seinem älteren Bruder Maximilian den erblichen Reichsfürstenstand verliehen, 1624 das Prädikat „Oheim“ und avancierte im selben Jahr zum Obersthofmeister des Kaisers. Trotzdem vermochte Gundaker das Erbe seiner beiden Gattinnen nicht zu realisieren. Um die Grafschaft Rietberg und um Teile Ostfrieslands als Erbe seiner ersten Gattin führten noch seine Nachfolger einen langen, vergeblichen Prozess vor dem Reichshofrat, die ersehnte Beilehnung mit dem Herzogtum Teschen verweigerte die kaiserliche Kammer. Dafür erwarb Gundaker ebenso wie seine Brüder reichen Besitz aus der Masse der konfiszierten „Rebellengüter“ in Böhmen und Mähren: 1622 die Herrschaften Mährisch Kromau (Moravský Krumlov, okres Znojmo, Tschechien) und Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh, okres Uherské Hradiště, Tschechien), die vom Kaiser am 22. 12. 1633 zum (nur wenige Jahre bestehenden) „ersten“ Fürstentum Liechtenstein erhoben wurden. Die Fürstenwürde und der Name wurden 1719 auf die im römisch-deutschen Reich gelegenen Herrschaften Vaduz und Schellenberg übertragen. Gundaker erhielt 1633 auch das Große Palatinat, 1636/37 war er Mitglied und Direktor des Geheimen Rats und der provisorischen Regierung des Erzherzog Leopold Wilhelm, 1637 wurde er Wirklicher Geheimer Rat Kaiser Ferdinands III. So wie unter Kaiser Ferdinand II. als Obersthofmeister bekleidete Gundaker ab 1645 auch unter Kaiser Ferdinand III. als Vorsitzender des Geheimen Rats das höchste und einflussreichste Amt am Hof. Kurz vor 1650 zog sich der alternde Fürst auf seine Herrschaften zurück. Nach dem Tod seines Bruders Maximilian (1643) hatte er dessen Herrschaften Rabensburg (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich), Hohenau (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich) und Steinitz (Ždánice, okres Hodonín, Tschechien) geerbt. Als Vertrauter dreier Kaiser trug der gebildete und schreibfreudige Gundaker, der vor allem als Administrator seiner Besitzungen Bedeutung erlangte, ebenso viel zum Aufstieg des Hauses Liechtenstein bei wie seine beiden älteren Brüder, der Politiker Karl und der Militär Maximilian.

Die von ihm gegründete „gundakarische“ Linie des Hauses Liechtenstein übernahm nach dem Erlöschen der „karolinischen“ Hauptlinie im Jahr 1712 die Regierung über das Gesamthaus und stellt bis heute den jeweils regierenden Fürsten des Hauses Liechtenstein.

Siehe *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener – Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34, 1999.

⁴ *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46–63.

⁵ Die politisch und ökonomisch sehr bedeutende Herrschaft Nikolsburg (Mikulov, okres Břeclav, Tschechien) wurde 1249 erworben und 1560 verkauft. Siehe zur Geschichte der Erwerbungen bis ca. 1800 *Oberhammer*, Viel ansehnliche Stuck und Güter – Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 33–45.

⁶ Herrnbaumgarten (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich) war später ein Teil der im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in mehreren Schritten erworbenen Herrschaft Feldsberg.

⁷ Eisgrub (Lednice, okres Břeclav) wurde in mehreren Schritten zwischen 1351 und 1370 erworben.

⁸ Plumenau (Plumlov, okres Prostějov, Tschechien) wurde 1600 erworben.

⁹ Proßnitz (Prostějov, okres Prostějov, Tschechien) wurde 1600 erworben.

¹⁰ Mährisch Aussee (Úsov, okres Šumperk, Tschechien) wurde 1597 erworben.

¹¹ Czernahora (Černá Hora, okres Blansko, Tschechien) wurde 1597 erworben.

¹² Butschowitz (Bučovice, okres Vyškov, Tschechien) wurde 1597 erworben.

¹³ Posorschitz (Pozořice, okres Brno-venkov, Tschechien) wurde 1597 erworben.

¹⁴ Nowyhrad (Nový hrad, okres Blansko, Tschechien) wurde 1597 erworben.

¹⁵ Wilfersdorf (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich) wurde 1436/1440 erworben.

¹⁶ Mistelbach (Niederösterreich) wurde 1383/84 erworben und später an die Herrschaft Wilfersdorf angeschlossen.

¹⁷ Poysdorf (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich) wurde 1381 erworben und war ebenfalls später ein Teil der Herrschaft Wilfersdorf.

¹⁸ Ringelsdorf (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich) wurde ebenfalls 1381 erworben und gehörte später zur Herrschaft Rabensburg.



2. Testament des Fürsten Karl vom 11. September 1623

Testament des Fürsten Karl I. von Liechtenstein

Prag, 11. September 1623

HAL, UR 1623.09.11

Original, Pergamentlibell, 5 Bogen, zusammengeheftet mit einer rot-weißen Schnur, an der das Siegel des Ausstellers hängt, Unterschriften des Ausstellers und von sieben Zeugen, Maße: 35,7 cm (Höhe) × 25,6 cm (Breite)

Im nahmen der hey. unzertrenten Dreyeinigkeit Gott Vatters, Sohnes und Heyligen Geistes Amen.

Von Gottes gnaden wir Carl herzog in Schleßien zu Troppau unnd Jägersdorff, fürst und regirer des haußes Lichtenstain, ritter vom Orden des Guldenen Vellus, Röm. Kay. May. gehaimber rath und volmechtiger statthalter in königreich Böheimb.

Bekennen und thun kundt jädermenniglich hiemit, das nach dem wir uns erinnert, wie nach gemeinem lauff der natur wir dermahl einist dieses zeitliche leben beschließen müßen, und nichts gewißers als der zeitliche todt, nichts ungewißers aber als desselben stunde und zeitt, so haben wir uns dahin entschloßen unßern lezten willen und verordnung wie wir es nach unserm tödlichen ableiben aus dieser welt mit unßern kindern, fürstenthumben, herrschafften und ganzer verlaßenschaafft gehalten haben wollen, aufzurichten und das mit wolbedachtem muth, guter vernunft und vorgehenden zeitigen rath aus aigner bewegnus, freyen unnd unbeschwerten willen und zue der zeit als wir solches wohl zue thun vermöchten. Thun das auch in der allerbesten form, maß und weise, wie solches zue rechte oder eines jeden landes, darinnen bemelte unsere fürstenthumber, herrschafften und güetter gelegen sein, gebrauch und gewohnhait nach am kräftigsten und beständigsten geschehen sol, kan und mag, wie unterschiedlich hernach volget.

Erstlichen befehlen wir unsere seel in die handt und barmherzigkeit des Allemächtigen, den leib aber wollen wir, das er in Unser Lieben Frauen kirch in unßer statt Troppau mit fürstlichen und ehrlichen ceremonien nach dem brauch der catholischen kirchen zur rhue bracht und bestattet werde.

Derselben kirchen, wofern wir bey unßern leb zeitten die stiftung nicht in das werkh sezeten, zur underhaltung etlicher priesterschafft und schüeler verschaffen wier 1.000.000 gulden. So dan zue restauration und zier solcher kirchen, auch unßers epitaphii, 50.000 gulden, und dan auf ein spittal 50.000 gulden.

Verner sezen wir zue unßerm universal erben in alle unsere fürstenthümbe, herrschafften und in summa alle andere unßere gütter, liegende und fahrende, nichts ausgenommen, den hochgebornen unsern freündlichen geliebten sohn Carl Eusebium¹. Weil aber derselbe seine volkomene jahre noch nicht erraichet und das, da nach Gottes willen wir entzwischen durch den zeitlichen todt absterben solten,

ime in der zeit der minderjährigkeitt so wohl an guter und fürstlicher education und underhalt seiner person, als auch an nutz- und ersprieslicher administration der fürstenthümer und gütter nichts verabseümet, sondern allerseits zum besten versehen und in acht genomben werden möge, so sezen wier ihm zue universal vormündern unßere freündlich geliebte herrn gebrüdere, herrn Maximilian und herrn Gundacker von Lichtenstain etc., als welchen es krafft unserer erbainigung ohne dieß wie auch geblüts und der natur nach gebühret.

Dieweyl wir auch von unser herzlieben gemahlin, der hochgebornen fürstin und frauen, frauen Anna, gebohrnen herrin von Boskowitz², alle könliche liebe und treue affection so wohl gegen uns als unsere kinder jeder zeit verspüret, auch nicht zweiffeln, sie solche liebe auf die kinder, die zeit ihres lebens nochmals continui- ren werden, als wollen unsere herren gebrüedere und universal vormünder sie in wichtigen und insonderhait der kinder person angehörigen sachen nicht praeteriren noch ausschließen, sondern vielmehr disfahls mit ihr communiciren und ihre mai- nung vernehmen.

Demnach aber unsere fürstenthümer, herrschafften und güttre in unterschied- lichen ländern, als Böhaimb, Osterreich, Mähren und Schlesien gelegen, so be- finden wir ein unvermeidliche notturfft zue sein, inmaßen auch unser und unßers haußes hiebevohr aufgerichteten erbeinigung gemäß wir solches zur thun befüegt, denenselben ferner etliche personen, so in solchen ländern ein autoritet, auch de- ren gebreüche und rechten kündig, zue mitvormündern zue adjungiren, deren rath, hülffe und beystandt sie sich in gedachter vormündtschafft gebrauchen können, und zwar in unßern fürstenthümern Troppau unnd Jägerndorff geben und verordnen wir inen zur rath und hülff izige und könfftige landes haubtleüthe und ober land officirer beyder fürstenthümer.

Im königreich Böhaimb sezen wir zue mitvormündern die hoch und wolge- borne herrn Wilhelm Slawata graven von Chlum und Koschenberg auf Neuhauß, Telzsch, Straß und Neu Bistriz etc.; herrn Jarosla(v) Borzita graven von Martiniz auf Schmeßna, Weißen Auge, Wokors und Malikowiz etc.; herrn Sdenko Adalberth Poppl von Lobkowiz auf Raudniz, Chlumez und Hiltebing, ritter vom Orden des Guldenen Vellus, Röm. Kay. May. gehaimbe räthe, cammerer und respectivè ober- sten land cammerer, obristen landt richter, obristen canzler und cammer praesiden- ten im königreich Böhaimb etc.;³ herrn Pauln Michna von Waißenhoffen, freyherrn auf Toßkau, Budewiz und Panowiz, ihrer may. böhmischer cammer rath etc. unsere freündlich geliebte herren schwäger und freündte.

In erzherzogthumb Osterreich den gestrengen unßern lieben besondern herrn Johan Ruprecht Hegenmüller von Daubenweyler Röm. Kay. May. gehaimben rath und Nieder Osterreichischen regiments canzler etc. Und ob zwar diese personen in unterschiedlichen landen geseßen, auch in berürten landen adjungirt, so sollen sie doch in wichtigen hauptsachen alle vernomben unnd zue rahte gezogen werden.

Und nach deme unser erbeinigung die vormündtschafft oder curatel der minder- jährigen bis in das 18. jahre terminiret, so laßen wir es auch dies orths dabey ver-



Porträt des Fürsten Karl I. von Liechtenstein (1569–1627)
von einem unbekannten Meister (Prag?), 1622/23, Öl auf Leinwand

bleiben, als zue welcher zeitt ime obbenantem unßern freündlichen geliebten sohn die von uns gelaßene fürstenthümbe, herrschafften und güettere in seine völlige administration übergeben und angewiesen werden sollen. Jedoch wollen wir ihn hiermit vätterlich ermahnet haben, das er insonderhait im anfang seiner regirung und bevorab in wichtigen sachen, bis er deren recht gründlich erfarenhait, auch sonsten raifferr verstandt erlanget, obgelmelte universal und andere vormündere zur rathe ziehe unnd nehme.

Unßerer herzlieben gemahlin über ire von ihrem herrn vatter herrührende und eigenthumbliche zuegehörige herrschafften wir, solang sie im wittibstandt verharret, die freye wohnung, auf welchem unßern schloß und herrschafft ihr solches belieben wird, dan jährlich an bahrem gelde 12.000 gulden, welche ihr auß der verlaßenen und in die erbeinigung noch andere vertrage nicht einkombenen güetter einkünfften sollen geraicht werden.

Belangend unser bayde geliebte töchter, ist die eltiste, frau Anna Maria, an herrn Maximilian graven Dietrichstain⁴ etc. ehelich verheürathet und vermöge von sich gegebener verzicht abgefertigt, dabey laßen wir es nachmahlen bewenden. Die jüngere freülein Francisca Barbara, wen sie bey unßern lebtagen nicht verheürathet wird, wollen wir daß sie bey unser herzlieben gemahlin als der mutter bis zeit irer vereheligung, oder da dieselbe vor irer verheürathung mit todte abgehen solte, bey unßerer gemahlin frau schwester, der wolgebornen frauen, frauen Catharina, gebornen herrin von Boskowiz, unsers freündlichen geliebten herrn brudern Maximiliani von Lichtenstain ehelicher gemahlin⁵, und da auch dieselbe mit todte abginge, an welchem orth die herrren universal vormündere es vor guet achten und befinden verbleibe und ihr zue nothwendiger underhaltung jährlich, was wolgedachte vormündere ihr verordnen und auffsetzen, geraicht werde. Auf ihre verehelichung aber solle ihr pro dote gleichmeßig wie mit unßer obgedachten elteren tochter geschehen, 10.000 thaler neben ehrlicher und irem standt gezimmender ausstattung gegeben werden. Und damit außer was aus guetwilligkeit mehrers von uns codicilsweise verordnet werden möchte, sol sie gleich irer eltesten schwester gegen verzicht von unsern fürstenthümbern, herrschafften und güettern, als deren sie ohne deßen vermöge der erbvereinigung und bey unßerm hauß erhaltenen herkomen nicht fehig, ganz und gar abgestattet sein.

Über dieses, was wir unser herzlieben gemahlin, beyden töchtern, auch andern unßern freündten und dienern an clenodien, silberwerckh, bahrem gelde oder andern mobilien zue verschaffen gemeinet, sol in einem absonderlichen codicil begriffen werden. Zum fall sich aber nach unßerm tödtlichen ableiben dergleichen nicht befunden würde, so laßen wir es bey diesem und jeziger disposition allerdings ungeändert verbleiben.

Und dieses so viel die personen betrifft. Die güetter aber anlangend, angesehen deren ungleichen qualiteten und das sie, wie ob angezogen, in unterschiedlichen ländern gelegen, auch dahero ungleichem rechte unterworffen, haben wir auch etliche unterschiedliche particular testamenta, doch diesem general oder universal testament nicht zuwider lauffende aufgerichtet und verfaßen laßen, welche wir nicht weniger als dieses vor kräfttig wollen gehalten haben.

Insonderhait anlangend die beide fürstenthümer Troppau und Jägerndorff, weil solche lehen, so laßen wir dieselbe, wie billich, bey solcher lehens arth natur und eigenschafft bey der succession der primogenitur nach vermög außweißung der darüber von irer kay. may. als könig zu Böhaimb und obristen herzog in Schließien beschehener belehnung und denen lehenbrieffen bewenden. Wollen aber daneben, wofern, wie bey unßern lebzeiten, zue deren fürstenthümbern, einem und andern, etwas mehrers von cammer allodial güettern erkauffen oder bringen würden, das dieselben keines weges wieder veralienirt, sondern dabei verbleiben und dem in unßer und unßers haußes aufgerichteten erbeinigung befindlichen maiorat oder erstgeburtsthumb einverleibet werden sollen. Gleicher gestalt laßen wir es wegen des von ir kay. may. unlengst uns allergenedigist geschenkten und verliehenen herrschafften in Mähren bei der lehens arth, des lehens brieffs inhalt und der succession

des primogeniti nach bewenden. Die herrschafften Veldtperg, Herrn Baumgarten, Plumenau und Proßniz seind in mehr angezogener unßer und unßers hauses erbeinigung zue dem maiorat oder dem erst geburthsthums gewidmet worden, dabey laßen wir es nochmahls billich beruhen.

Und ob wohl die herrschafft Eißgrube in solcher erbeinigung zue den maiorat oder erst geburthsthumb gütern nicht gesezt, ist doch solches hernacher durch einen abßonderlichen anno (1)618 Montag nach St. Lorentz vertrag geschehen. Wollen auch, das inskunfftig izt gemelte herrschafft, gleich denen kurz genanten, geachtet und gehalten werde.

Ebenmessig sollen auch die unlengst im königreich Böhaimb und marggrafthumb Mähren erkaufte und erlangte herrschafften, wie auch alle andere unßere herrschafften und liegende gütter, so wir noch durch den segen des Almechtigen erlangen möchten und zeit unßers tödtlichen abgangs verließen, zue fidei commiß güttern gemacht und dem maiorat oder erb geburthsthumb unßers hauses einverleibet unnd weder durch wexel, noch einige andere gestalt, wie es immer nahmen haben könnte, ja gar auf die in der erbeinigung erlaubte und zuegelaßene casus, keinesweges nicht alienirt noch mit schulden beschwert werden. Da es auch gar auf einhelligen consens des haußes und interessenten geschehe, sol es kein crafft haben, sondern todt und crafftloß, die nachkommen auch solchem stattzugeben nicht verbunden sein.

Demnach aber alle und jede unßere fürstenthümer, herrschafften und güetter zue dem erstgeburthsthumb geschlagen und uns gebühren wil, auch auf die von uns und unßern nachkommen nachgebornen gedacht zue sein und anstatt der herrschafft Eißgrub, als welche in unßer und unßers hauses erbeinigung denenselben gelaßen worden, eine gewißhait zue machen, als verordnen wir und wollen, daß ein jeder, so zue der primogenitur succession gelanget, alsbaldt nach antretung derselben von denen einkommen schuldig sein solle jährlichen 50.000 gulden beyseits zue legen. Was nun also bei eines jedes promogeniti lebzeiten solche jährliche ersparung außtragen wird, es sey am geldt oder darumb erkaufte güettern, deßen haltung und genieß solle derselben primogeniti, so es erspart, ändern, dritt- oder mehr nachgebohrnen söhnen zugleich gebühren. Im fall aber ein dergleichen primogenitus mit todte, eher als sein successor zue jahren kompt, abgehen sollte, so sol von denen vormündern in zeit der minderjährigkeit gedachtes successoris solche 50.000 gulden jährlich beyseits gelegt werden und kunfftig die haltung und genieß der alle ersparten summa oder der darumb erkaufften güetter denen nachgebornen wie gemelt verbleiben.

Die proprietet aber solcher summa oder die darumb erkaufte güetter sollen dem fidei commisso familiae underworfen und einverleibet, auch alle alienation derselben verboten sein. Woferne auch die lini oder linien, welcher wie gemeldt der genies solcher summa oder güter gebühren würde, abgingen, so sollen solche auf den maiorat fallen und in der art, wie von den ubrigen maiorat gütern unßers hauses erbeinigung aussetzet, verbleiben.

Im fall sich aber begebe, das ein dergleichen primogenitus, deme diese jährliche 50.000 gulden beyseits zue legen gebühret, keine andere, dritte und nachgeborne

hette oder hinter sich verliese oder solche vor iren vollkommen jahren und ehe inen der genieß der gedachten ersparten summa oder darumb erkaufften gütter gebühret, mit todt abgingen, so sollen einen weg als den andern diese 50.000 gulden jährlichen zuruckhgelegt werden und dem succedirenden primogenito oder andern vorgehenden und schon abgestatteten nachgebohrnen nicht gebühren, sondern auf vorfallende noth zu einem schuz des haußes verbleiben und darmit ohne rath und einwilligung unßerer erbeinigungs verwanden nicht angegriffen noch verwendet werden.

Und damit wie diesem punct also allen andern, wie obsteht, von unßern nachkommen desto richtiger nachgelebet werde, so solle jeder primogenitus ehe er zur der regirung unßers haußes und primogenitur gerechtigkeit zuegelaßen wirdt, sich gegen den andern des haußes als interessirten an aydes statt verreversiren, dießem allem nachzukomen, auch gewisse stuckh güttre außzuezaigen, von welchen diese 50.000 gulden jährlichen genomen werden sollen. Und aufm fahl er primogenitus solchem zuewider handlete, so sollen die fürstlichen geschlechts verwanden ihne mit recht darzue zue compelliren befügt sein.

Von kleinodien und sylber geschir, was wir unßer herzlieben gemahlin und töchtern oder andern durch codicill oder in andere wege nicht verschaffen würden, sol alles bey dem maiorat unverändert verbleiben und hiermit zue demßelben geschlagen sein.

Und dieses, wan unser freündlicher geliebter sohn und eingesezte erbe seine vorbenamte volkomliche jahre erraichet. Solte aber, welches der Almechtige abwenden wolle, derselbe in seiner minderjährigkeit oder hernacher ohne mänliche leibesperben abgehen, auf solchen fahl substituiren wir ihme diejenigen unßers haußes, welche vermöge der lehenbrieffe, erbeinigung und verträgen nach der primogenitur die anwartschafft haben und zue succediren berächtigt.

Und dießes alles ist unßer testament und lezter wille, der nach unßerm tödtlichen ableiben als wurklich volnzogen, exequirt und ausgerichtet werden soll. Und ob derselbige aus mangel einiger zierlichkeit nicht als ein herrlich testament bestand haben könnte, so soll es doch als ein codicill oder gaab aufn todesfahl oder als ein lezter wille, wie der genant werden kan, et ita omni meliori modo quo valere potest, gelten und cräfttig sein. Jedoch behalten wir uns ausdrücklich bevohr dißes unßer testament und lezten willen zue endern, zue mindern, zue mehrn oder auch wohl gar zue widerrufen sonder gevehrde.

Zue mehrer gewißhait und versicherung dießes testaments haben wir solches mit aigner handt unterschrieben und unßer fürstliches insigel daran hengen laßen. Auch insonderhait ersucht und darzue erbetten die hoch- und wohlgebohrne herrn, unßere freündliche liebe schwägere und gute freündt, auch edl und gestrenge unsere liebe besondere: herrn Adam von Walnstain auf Hradeckh, Lobassiz, Selewiz und Milotiz, Röm. Kay. May. gehaimen rath und obristen landthoffmeister etc., herrn Heinrichen von Kollowhrat auf Schichoniz, Strzele, Frymburg und Neukirchen, obristen lehen und hoffrichter etc., herrn Friederichen von Talmberg auf Jankau,

Nemyschl und Wlassin, burggraffen zum Carlstain und appellation praesidenten, herrn Sesyma von Wrtby auf Michotowich, Panowiz, Krzeschiz, des kön(iglichen) hoffs marschalcken etc., herrn Christoph Wratisslaw von Mitrowiz auf Brzezyn, unter cammerer etc., dominus Przibek Jenisseckh von Baezd (*sc. Újezd*) auf Stepanowiz und Brzezyn, burggraf zum Carlstain etc., dominus Humprecht Czernin von Chudeniz, burggraf des Königgrazer craißes im königreich Böheimb, alle irer kay. may. rätthe und respectivè cammerer, das sy dießen unßern lezten willen neben uns als zue dießem actu inßonderhait erforderte unnd erbettene glaubwürdige unverwerffliche gezeügen zuegleich unterschrieben und mit ihren angebohrnen pettschafften mit unterzeichnet und bekräftigt haben. So geschehen und geben zue Prag, den 11. tag monats Septembris, nach Christi geburth im 1623. jahre.

L. S. Carl von Liechtenstein

L. S. Adam von Waldstein

L. S. Hainrich von Kolowrat mpria.

L. S. Fridrich von Talmberg mpria.

L. S. Sezema von Wrtby mpria.

L. S. Kristoff Wratisslaw von Mitrowiz mpria.

L. S. Przibikh Jenischekh von Ujezd mpria.

L. S. Humprecht von Chudeniz mpria.

¹ Karl Eusebius (1611–1684) kam zunächst unter die Vormundschaft seines Onkels, des Fürsten Maximilian. Im Jahre 1632 erfolgte die Huldigung der Stände der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Nur kurzfristig war der Fürst auch mit öffentlichen Aufgaben betraut. So bekleidete er von 1639 bis 1641 das Amt des königlichen Oberlandeshauptmanns der schlesischen Herzogtümer. In erster Linie bemühte sich Fürst Karl Eusebius I. jedoch um Konsolidierung und Wiederaufbau seiner durch den Dreißigjährigen Krieg verwüsteten Besitzungen. Finanzielle Schwierigkeiten erwuchsen ihm aber auch daraus, dass die Hofkammer die Rechtmäßigkeit der Erwerbungen seines Vaters in Zweifel zog: Karl von Liechtenstein habe den Fiskus durch auf unlautere Weise zustande gekommene Ankäufe geschädigt. Die daraus resultierenden Schadensersatzforderungen an Karl Eusebius beliefen sich auf rund 1,7 Millionen Gulden. Erst nachdem sich dieser zur Zahlung eines bedeutenden Kriegsdarlehens an das Kaiserhaus bereit erklärt hatte, endete der langjährige Prozess am 15. Mai 1665 mit der Erteilung einer „Generalabsolution“ durch Kaiser Leopold I., in der die Rechtmäßigkeit der fraglichen Erwerbungen bestätigt wurde. Trotz dieser finanziellen Bürden fand Fürst Karl Eusebius I. Mittel und Wege, beträchtliche Summen in seine persönlichen kulturellen Neigungen zu investieren. Er erwarb ausgesuchte Gemälde, Bronzen, Gewehre sowie kostbare kunsthandwerkliche Exponate und legte damit den Grundstein zu den fürstlichen Sammlungen. Fürst Karl Eusebius I. verfolgte zudem weitere, ganz verschiedenartige Interessen. Anerkennung erhielt er etwa für seine Pferdezucht oder die Ausgestaltung der Parkanlagen um das Schloss Eisgrub. Er hatte zudem großes Interesse an der Baukunst, was er auch in einem architekturtheoretischen Traktat dokumentierte. Siehe *Haupt*, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1683 – Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit, 2007.

² Anna Maria von Boskowitz (um 1576–1625) war seit 1592 mit Karl von Liechtenstein verheiratet.

Das Paar hatte drei die frühe Kindheit überlebende Kinder: Anna Maria (1597–1638), Franziska Barbara (1604–1655) und Karl Eusebius. Anna Maria wurde nach ihrem Tod im Schloss Plumenau zuerst in der Marienkirche zu Troppau bestattet und 1641 in die von Fürst Maximilian gestiftete Familiengruft in Wranau bei Brünn überführt.

³ Wilhelm Slavata von Chlum und Koschumberg (1572–1652), u. a. von 1628 bis 1652 Oberstkanzler von Böhmen, und Jaroslav Borsita von Martinitz (1582–1649), u. a. Obersthofmeister des böhmischen Königs Rudolf II., wurden als (überlebende) Opfer des „Zweiten Prager Fenstersturzes“ am 23. Mai 1618 bekannt.

Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz (1568–1628) war seit 1599 Oberstkanzler des Königreichs Böhmen und ein entschiedener Gegner des Protestantismus.

⁴ Maximilian von Dietrichstein (1596–1655) Freiherr zu Hollenburg, Finkenstein und Talberg, Herr auf Nikolsburg, Polna, Saar und Neustadt an der March, war unter anderem kaiserlicher Kämmerer und Obersthofmeisterin der Kaiserin Eleonora Gonzaga, der zweiten Gattin Ferdinands II. Siehe *Dotson*, *Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein*, 2003, S. 15.

⁵ Katharina von Boskowitz (?–1637) war seit 1597 mit Maximilian von Liechtenstein verheiratet. Siehe *Dotson*, *Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein*, 2003, S. 13.

3. Testament des Fürsten Hartmann I. vom 24. Dezember 1672

*Testament des Fürsten Hartmann I. von Liechtenstein*¹

Wien, 24. Dezember 1672

HAL, FA 281.1

Abschrift, 20 Seiten, Maße: 32,5 cm (Höhe) × 21 cm (Breite)

Dieses testament und letzter willen ist auff begebenden fall und da es nothdürfftig in Mähren vorzuweisen, weilen die fürstl. und gräffl. Zeugen zu Wien in Unserem hauß auff einmahl persönlichen vermög der königl. Mährisches landtsordnung auff Unser dienstfreundl. ersuchen gefertiget haben.

Praes. 2. Martii 1686.

In dem nahmen der allerheyligsten und unzerteilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vaters, Gottes Sohns und Gottes Heyligen Geistes Amen.

Wir Hartmann von Gottes gnaden des Heyl(igen) Röm(ischen) Reichs fürst von und zu Lichtenstein von Nikolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf Hertzog, Graff zu Rittberg, der Röm(ischen) Kays(erlichen) May(estät) Cammerer bekennen und thun kund jedermänniglich, nachdem wir unß erindern, wie nach gemeinen lauff der natur wir dermahl einst Unser leben beschließen müßen, und nichts gewißeres als der tod, dessen stund und zeit aber gantz ungewiß und verborgen, daß wir derowegen entschloßen, Unsern letzten willen und verordnung, wie wiers nach Unserem tödlichen abscheiden von dieser welt mit Unsern güttern und verlaßenschaft wollen gehalten haben, zu verfaßen und auffzurichten: Thuen das auch hiermit wißendlich und mit wohlbedachtem muth, gutter vernunft, auch vorgehenden zeitlichen rath auß eigener bewegnuß, freyen und unbeschwerdten willlen, zu der zeit, als wir solches zu thun wohl befugt und berechtiget sein, in der allerbesten form, maß und weise, wie es in rechten oder eines jeden landes, darinnen Unsere gütter und verlaßenschaft gelegen, und befindlich, gebrauch und gewohnheit nach, auffß kräftigst und beständigst geschehen soll, kann oder mag, allermaßen hiernach folget:

Erstlichen befehlen wir Unser seel in die unendliche barmhertzigkeit Gottes. Unser toder leichnam aber solle nach dem gebrauch der allgemeinen christlichen catholischen kirchen zur ruhe gebracht und ohne allen pracht in Unser pfarrkirchen zu Wilffersdorf² begraben und conducirt, auch alsobalden nach Unsern tödlichen hintritt, ohne einigen verzug, zu trost Unserer selen drehtausent seelmeßen in unterschiedlichen klöstern und kirchen gelesen und hierzu durch Unsere gemahlin I(ieb)den (aß die wir auß absonderlichen Vertrauen hier unten zu einer mitexecutorin dieses Unsers testaments und letzten willens verordnet haben) fünffzehnhundert gulden auß Unserer verlaßenden baarschaft genommen und bezahlt werden.

Die exequien aber werden Unsers erstgebohrnen sohns Maximiliani Jacobi Mauritiü Fürsten von und zu Lichtenstein I(ieb)den³, inmaßen es von unß für Unsern hochgeehrtesten Herrn vattern, herrn Gundacker fürsten von und zu Lichtenstein,

hochseeligen andenkens beschehen, gleichfalls auff dero eigene spesa und unkosten halten zu laßen, schuldig und verbunden, annebns und sonderlich darob sein, damit die von hochseelig gedacht Unserm herrn vatern gemachte geistliche stiftungen, so wohl auch diejenigen fundationen, so von Unserer hochgeehrten frauen mutter, fürstin von Lichtenstein, gebohrner gräffin von Ostfrislandt und Rittberg⁴, wohl seeliger gedächtnuß ad pias causas gestiftt worden, nach der hiervor schon auff denen herrschaften gemachten außtheilung jederzeit fleißig verrichtet werden.

Fürs anderte legiren und verschaffen wür zu vorbemelt Unserer pfarrkirchen zu Wilfferstorff drey tausent gulden rhein., welche summa geldes gleichmäßig durch Unsere gemahlin I(ieb)den auß der bey Unsern tödlichen hintritt verhandenen baarschafft sollen genommen und nach befund und gut bedunken (*sic!*) deren von unß hiernach verordnet und benannten testamentsexecutorn entweder zu erweiterung dieser Kirchen gebraucht und angewendet oder derselben zu nutzen, grundstück darumb erkaufft oder auff zünß und interesse sicher angelegt werden, entzwischen aber in Unserer gemahlin I(ieb)den handen verbleiben.

Gleichergestalt sollen drittens nach Unseren zeitlichen ableiben auß Unser baarschafft drey tausent gulden rh(*einisch*) erhebt und die helffte darvon für die unterthanen Unserer herrschaft Cromau⁵, die andere helffte aber für und anstatt der herrschaft Ostra⁶ unterthanen an der in dem Jahr Unsers tödlichen Hintritts bewilligten Landtscontribution in jeder dieser beder herrschafften creiseinnehmeramt bezahlt undt an ihrer der unterthanen conbtributionsaußtheilung defalciret werden, wie wür dann specialiter diesen Unseren unterthanen berührte drey tausent gulden, weillen dieselben es mehr alß anderer Unserer herrschaften unterthanen in Österreich bedürfftig zu vorbedeuten ende und etwelcher enthebung ihrer schweren contributionslast ex commiseratione et pio affectu legirt und verschafft haben wollen.

Viertens, weillen die herrschaften und liegende gütther in Österreich, Wilffersdorff sambt Ringlstorff und Walterstorff, Rabenspurg und Hohenau, Ebergaßing sambt Wienerherberg und die zwey heuser zu Wien⁷, im marggraffthumb Mähren Landshutt, Stainitz und Boskowitz, Cromau, Wolfframitz und Testitz, Ostra, Hluk, Kunowitz und das hauß zu Brünn⁸ sambt aller jetzt ermelter und anderer incorporirten herrschafften und gütther zugehörungen, recht und gerechtigkeiten, so theils durch Unsers hauses auffgerichte jüngere erbeinigung, theils hernach durch Unsers hochgeehrten herrn vetters herrn Maximiliani fürsten von Liechtenstein und Nicolspurg hochseligen andenkens hinterlassenen disposition und letzten willen zu fideicommiss, alle diese herrschafften und gütther aber sambentlich von mehrhochseeliger gedächtnuß Unsern herrn vattern zu dero mannslinien majorat- und primogeniturgüter per testamentum gemacht worden, wür auch solche fideicommiss- und majorats-disposition ad conservandam familiae dignitatem et splendorem sehr dien- und nützlich selbst erkennen und befinden, alß laßen wier es auch dabei gänzlich und allerdings bewenden.

Setzen und instituiren demnach fünfftens zu Unsern rechten erben die hochgebohne fürsten Unsere geliebte Söhne Maximilianum Jacobum Mauritium, Antonium



Porträt des Prinzen Hartmann von Liechtenstein (1613–1686)
von einem unbekannten Meister (Brüssel?), um 1630, Öl auf Leinwand

Florianum, Philippum Erasmus und Hartmannum⁹, also und folgendergestalt, daß nemlich Unsers erstgeborenen sohns Maximiliani Jacobi Mauritiū l(*ieb*)den alle obgemelte herrschafften und güther sambt allen deren appertinentien, recht und gerechtigkeiten nach seinen belieben und gefallen, jedoch in allem respective der obangezogenen erbainigung und weyl(*and*) Unsers geehrtisten herrn veters, herrn Maximiliani, fürsten von Liechtenstein und Nicolspurg hochseel. gedächtnuß gemachten disposition und mehr hochseelig gedachtes Unsers herrn vatters auffgerichteten testament gemäß iure scilicet perpetui fideicommissi ex primogenitura innenhaben, nutzen und genissen möge, könne und solle, ohne der andern Unsern nachgebohrnen söhn und erben, auch männiglichs eintrag, irrung und hindernuß, wie dann mehrermelt Unsers erstgebohrnen sohns l(*ieb*)den allein und nach seiner l(*ieb*)den wiederumb dero erstgebohrnen sohn und also weiter in seiner absteigenden manslinie, so lang dieselbe wehret und continuirt, allezeit dem erstgebohrnen, denen gemeinen primogeniturrechten und ordnung nach die succession in obbe-

nannten herrschafften und güthern vermög und inhalt sonderlich angereger Unsers hochseel. Herrn vaters hinterlaßenen testaments zustehen und gebühren thutt.

Danebenst wollen und verordnen wür, daß aller vorrath in wein, getraydt, viehe und anderen mobilien, die bey Unsern tödlichen hintritt sich auff die besagten herrschafften und güthern befinden und vorhanden sein werden, darbey verbleiben sollen, außer baargeld, silber, gold, kleinodien wie auch derjenigen und so viel mobilien, als wür hernach excipiren und derentwegen absonderlich disponiren werden.

Dargegen sollen Unsers erstgebohrnen sohns I(*ieb*)den Unseren andern söhnen, seinen gebrüdern Antonio Floriano, Philipp Erasmo und Hartmanno, jeden derselben auß vielberührten herrschafften und güthern, nutzungen und einkommen einmahlhunderttausent gulden und also allen dreyen zusammen dreymahlhunderttausent gulden rh(*einisch*) hinaußzugeben schuldig und verbunden sein, jedoch erst und ehender nit alß nach erreichung des zwantzigsten jahres ihres ieden alters, welches alter wür den ihnen Unsern nachgebohrnen söhnen pro tempore ihrer angehender vogtbahrkeit benennen und bestimmen. Inmittelst und biß dahin sollen Unsers erstgebohrnen sohns I(*ieb*)den solche summa und capital ohne Interesse zu genießen, dahingegen Unsere andere söhne, seine gebrüder, ohne ihren oder vorbenannten capitals einigen entgeltet ihrem stand gemäß zu unterhalten und in allem brüderlich zu versehen haben, also auch reisen und exercitia lehren zu laßen und ihre bediente, so wohl in ländern alß zu hauß gebührlichen zu besolden.

Sobald aber einer auß ihnen Unseren minderjährigen söhnen obbestimte vogtbahrkeit erreicht, demselben sein obausgesetztes capital der einmahl hundert tausent gulden ungeschmellert und ohne einige defalcation anzuhändigen, widerigensfalls jährlich mit 6 pro cento zu verinteressiren schuldig und gehalten sein: Hierumben auch und wegen der völligen summa der dreymahlhundert tausent gulden und in casu morae lauffenden sechs pro cento Interesse biß zu vollständiger contentier- und bezahlung, als obbenandte fideicommiss- und erstgebursthumbsgüter in genere und specie und deren nutzungen und einkommen, wie es am beständig- und kräftigsten sein soll, kann oder mag, verhypothecirt verbleiben und sich Unsere nachgebohrne söhne an solch ihrer general- und specialhypothec in allweg zu halten haben sollen.

Welches dann wier auch also zu disponiren und mit diesem onere Unsers estgebohrnen sohns I(*ieb*)den zu beladen wohlbefugt und berechtiget sein, noch seine I(*ieb*)den sich hierwieder zu beschwehren billiche uhrsach haben, dann erstlichen solches der erbainigung Unsers hauses mitnichten zuwider, weilen vermög derselben die besitzung und genuß der darin zum fideicommisso familiae gewidmeter herrschafften und güther unter denen söhnen und söhnssöhnen inter vivos oder durch letzten willen zu vertheilen per expressum frey gelaßen, consequenter auch und vielmehrs, da einem allein auß ihnen alle diese herrschafften und güther zum besitz und genuß assignirt werden, denselben, daß er seinen gebrüdern ein gewißes von dem genuß und einkommen solcher güther hinaußgeben solle, zu graviren, zugelaßen und erlaubt.

Gleichermaßen ist diese Unsere disposition Unsers hochgeehrtisten seel. herrn vatters testament gantz nit zugegen, sintemahlen dieselben in erhalt ihren testament und zwahr noch damahls, alß sie die herrschafften Rabenspurg und Hohenau, auch Stainitz und Poschowitz¹⁰ gar nit in possess und genueß gehabt, tempore nimirum conditi testamenti dero primogenitum also selbst gravirt und geordnet, daß er, wan nur ein nachgebohrner sein Wirdt, demselben mit einmahl hundert und fünfzig tausent gulden und wan ihrer zween, jeden mit einmahl hundert tausent gulden, da aber deren drey sein, jeden mit achtzig tausent gulden contentiren und abstaten solle. Wievielmehr dann mueß unß, alß die wür nechstbedeute herrschafften und güter sowohl alß die andern in würllicher besitz- und nutzung und nach Unserm ableiben Unsern primogenito hinterlassen werden und zum theil schon überlaßen haben, demselben mit angeregtem quanto der einmahl hunderttausent gulden für jeden Unserer drey nachgebohrenen zu oneriren erlaubt und zugelassen sein, in besonderer erwegung, (*daß*) die Herrschafften Cromau und Ostra mehrstentheils von denen ostfrißlandischen geldern, so Unser mütterlich-frey eignes guth seind, erkauft worden und wür noch überdiß mit mehr andern oneribus von Unserm hochseeligen Herrn vatern belegt verblieben, indem wür nach dero zeitlichen todfall von siebenzig biß in die achtzig tausent gulden hinterlaßene schulden bezahlen müßen, da wür doch Unsern primogenito hoffentlich und ob Gott will, wenig schulden zu bezahlen hinterlassen werden, hiezue kombt, daß wür sowohl offterhohltos quantum und summa der dreymahl hundert tausent gulden, alß waß wür Unsern nachgebohrnen drey söhnen noch darüber verschaffen, alles zusammen hienach zum fideicommisso familiae perpetuo gemacht und auff den fall, sie alle drey ohne männliche descendenten tödlich abgiengen, denenselben Unsers erstgebohrenen sohns l(*ieb*)den undt seine eheliche mannl. Leibeserben fideicommissarie substituïret haben, also und per consequens noch ein mehrers alß Unser primogenitur disfalls hinaußzugeben verbunden, casu posito werden erhalten und überkommen können.

Verrers sollen Unsers erstgebohrenen sohns l(*ieb*)den Unserer gemahlin l(*ieb*)den nach dem zwischen unß mit schriftlicher erlaubnuß Unsers hohgeehrtisten herrn Vatters seel. gedächtnuß auffgerichten hayratsbrieff abfertigen, doch dero l(*ieb*)den ein solche standmäßige wittbliche unterhaltung – weilen die im heyratsbrieff hierzu außgesetzte summa zu gering und zu wenig – damit sie sich derenthalben zu beschwehren kein uhrsach haben, reichen und lieffern laßen, wie nit weniger Unser minderjährige tochter Maria Magdalena¹¹ biß zu ihrer ehelichen Vermählung unterhalten, alßdann gebührend ausstaffiren, mit geschmuck undt frauenzier versehen, die hochzeit außhalten und zwahr alles standtsgebüh nach, ohne entgeld ihrer in der erbeinigung außgesetzten abfertigung der dreytasent gulden, welche dreytasent gulden auch Unsers erstgebohrenen sohns l(*ieb*)den dieser Unser Tochter gleich bey ihrer vermählung ex proprio mitzugeben haben werden. Wegen Unser gemahlin wittblichen sitz und wohnung verordnen wier hiemit, daß dero l(*ieb*)den die option undt wahl haben sollen, auf ein oder anderer herrschafft, schloß oder auch zu Wienn in Unser Pfannerisch- gewesten behaußung auff dem Alten Bauernmarkt zu wohnen¹², und falls dero l(*ieb*)den die wohnung zu Wien in erstbesagten hauß nehmen wollten, so werden alßdann ihro und Unsers erstge-

bohrenen sohns l(*ieb*)den sich des mittlern oder untern stocks halber miteinander zu vergleichen wißen.

Es solle auch hochermelt Unserer gemahlin l(*ieb*)den ihre und der minderjährigen kinder gebührende unterhaltung in baarem geld und victualien jedesmahls dahin, wo es der l(*ieb*)den mit denen kindern zu wohnen gefallen wird, auch zeitlich und ohne allen dero unkosten gereicht und gelieffert werden, gestalten wür dann wollen, und hiemit die verordnung thun, daß, nach Unsern zeitl. ableiben Unser minderjährige kinder bey Unserer gemahlin l(*ieb*)den mit stettem verbleiben, aufgezogen und educirt werden sollen.

Unsere hinterlassende schulden betreffend, deren – wie obgemelt – doch wenig sein werden, sollen Unsers erstgebohrenen sohns l(*ieb*)den von dem einkommen der fideicommissa und majoratgüther abzustatten schuldig sein.

Zum Sechsten legiren und vermachen wür Unsern secundogenitis oder nachgebohrenen drey söhne allein, alß Antonio Floriano, Philipp Erasmo und Hartmanno Unser ostfrißlandische und die fürst Carl Eusebii Lichtensteinische schuldforderungen¹³, sowohl auch andere von unß selbst außgeliehene und angelegte gelder, so viel daran bey Unsern tödlichen hintritt sich noch unbezahlter in rest und außstand befinden Wirdt, sambt denen schuldbrieffen und andern darzugehörigen documentis cum omni causa, item das verhandene baargeld völlig, wie auch diejenige herrschafften und güther, die wür etwo noch bey Unsern lebzeiten auß oberührten eingehenden geldern und selbst ersparhten mitteln erkauffen möchten, alles und jedes zu gleichen theilen: Jedoch aber auch cum onere ac jure perpetui fideicommissi familiae, gestaltsahmb Wür all solches sambt obbenanten dreymahl hundert tausent gulden, welche summa Unsers erstgebohnen sohnes l(*ieb*)den Unsern drey nachgegoßnen söhnen von und auß obspecificirter fideicommiss- und primogenitur-güter genuß und einkommen ob disponirtermaßen heraußgeben sollen und zu geben schuldig sein, hiemit und in krafft dieses zu einem ewigen fideicommissio familiae machen und widmen also zwahr, daß sie, Unsere nachgebohrne söhne, jeder seinem Theil nach seinem Gefallen, nutzen und genießen, auch den besitz und genuß unter seinen männlichen leibserben pro arbitrio suo vertheilen möge, die proprietät aber auff keinerley weiß noch weeg zu veralieniren macht haben, und, da einer auß ihnen Unsern nachgebohrnen söhnen ohne eheleibliche mannsrben mit tod abgehen würde, sollen in deßselben antheil die andern zween nachgebohrne allein oder deren männliche descendenten in stirpes, und wofern ihrer zween also todes verschieden, denenselben der überlebende oder deßen männliche leibserben succediren, von solcher succession und erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt vere legitimi et naturales simul ex justo matrimonio nati ad eoque et legitmati sive per matrimonium subsequens sive per rescriptum principis, wie auch diejenigen, welche sich wider standesgebühr, auch ohne vorwißen undt einwilligung des regierers Unsers fürstl. hauses und andern agnaten verheyrathen oder von der röm. cathol., allein seeligmachenden religion abweichen würden, so wohl auch dieselben, so zwahr von Unsern geschlecht, aber nit fürsten noch in der jüngeren Erbeinigung begriffen, auff ewig excludirt und außgeschlossen sein.

Auff den fall aber, alle Unsere drey nachgebohrne söhne ohne eheliche, männliche descendenten und erben tödlichen abgiengen und keiner mehr auß ihnen verhanden, sollen alßdann und ehender nit Unsers erstgebohrnen sohns l(*ieb*)den und seine eheliche, männliche descendenten secundum gradus pregorativam den zutritt haben und ihnen vieleranther Unserer drey nachgebohrnen söhne erbantheile, doch eben mit dem onere eines ewigen fideicommissi familiae, allermaßen es Unsere nachgebohrne innengehabt und genoßen, an- und zufallen.

Zum Siebenden verschaffen und vermachen wür Unserer gemahlin l(*ieb*)den auß dankbahren gemüth und erkantnuß dero unß in Uns beeder ehelichen beywohnung erwiesenen sonderlichen treu, beständigen lieb und affection einmahlhundert und fünfzig tausent gulden, welche jetzbelmelte summa geldes sie Unserer gemahlin l(*ieb*)den nach Unsern tödlichen hintritt auß oftbedeut(*eten*) Unser verlaßenden geldbaarschaft oder in gutten, richtigen schuldbrieffen und Uns unß außgeliehenen geldern oder auch in herrschaften und liegenden güthern, so wier deren noch in Unsern lebzeiten erkauffeten und hinterließen, nach ihrer selbst eignen wahl und gefallen zu erheben und zu nehmen befugt und berechtiget sein solle, jedoch mit diesem ausdrücklichen zusatz und anhang, daß wohlgemelt Unserer gemahlin l(*ieb*)den von diesem legat und vermachtnuß mehr nit alß fünfzig tausent gulden frey eigenthumblich und wie mit andern ihrem guth zu disponiren, die übrige hundert tausent gulden in geld oder schuldbrieffen oder liegenden gütern aber allein lebenslang unverthulich zu nutzen und zu genießen haben, und weder inter vivos oder durch letzten willen, außer und allein an Unsere vier söhne vereußern und vertestiren mögen, können und sollen. Gestalten wier alle anderwerttge alienation, vereußierung und vermächtnuß hiemit per expressum inhibiren und verbitten, doch solle dero l(*ieb*)den zugelaßen sein und macht haben, solche übrige hundert tausent gulden offermelten Unsern vier söhnen zu gleichen oder ungleichen theilen oder einem allein völlig oder mehrern auß ihnen zu vermachen und zu vertestiren. Dahingegen Unser gemahlin l(*ieb*)den ohne testament und ab intestato todes abgigen, sollen alßdann diese hundert tausent gulden, Unsern vier söhnen allein zu gleichen theilen erblich zufallen, Unsere töchter aber von solchen 100.000 gulden ein für allemahl et in quemcumque casum testati sive intestati außgeschlossen sein.

Und weillen achtens Unsere erstgedachte geliebte töchter außer der jüngsten albereith vermählet, und von unß und Unsern aigenen guth völlig krafft ihrer von sich gegebenen verzichten und quittungen abgefertiget sein, außer der Sidonia Agnes Gräffin Palffi, geborner fürstin von Lichtenstein und Nicolspurg¹⁴, welcher wier derzeit, an denen ihr auß väterlichen gnaden versprochenen 25.000 Gulden beyläuffig noch die helffte restiren möchten, alß sollen auch ihr Unserer geliebte tochter gräffin Palffin, wofern sie noch in Unsern Lebzeiten nit vollständig abgestattet wurde, der rest auß Unser baarschaft genommen und ohne entgelt Unsers primogeniti bezahlet werden.

Desgleichen vermachen und verschaffen wier Unserer jüngsten tochter Maria Magdalena zu obgemelten dreyttausent gulden, welche derselben Unser primogenitus in krafft der erbeinigung zu geben schuldig, auch zu einer väterlichen gnad

25.000 Gulden, welche summa gleichfalls von Unser hinterlaßender baarschafft genommen und abgesondert und zu ihrem nutzen biß zu dehero vermählung auff interesse angelegt werden sollen.

Neuntens solle Unserer gemahlin l(*ieb*)den das taffelsilber, so zur zeit Unsers tödlichen ableibens verhanden, – verstehen aber allein dasjenige taffelsilber, welches unter des silbercammerlings handen – erfolgt und zu dero eigenthumb zugestellt werden, nit weniger alles lein- und tischgewand deroselben eigenthumblich verbleiben.

Zehendens das teschische silber aber, welches in einer truhen beysammen und wür von Unsern geliebten herrn brudern, herrn Ferdinand Johann fürsten von Lichtensten und Nikolspurg hochseell. Gedächtnuß¹⁵, ererbt ..., legiren wür Unsern eltisten sohn l(*ieb*)den fürsten Maximiliano Jacobo Mauritio ...

herentgegen solle eylffens alles ubrig und anders silber, klein und groß, einig und allein, unter Unsern drey nachgebohrnen söhnen in drey gleiche theil getheilt, hiervon aber das cammersilber, soviel unter des cammerdieners handen sein, Wird außgenommen und nach Unsern tödlichen abgang Unserer jüngsten tochter Mariae Magdalenae gehörig sein und eigenthumblich zustehen.

Zwöfftens, wie nun das geschütz und munitio vermög Unsers hauses erbainung bei denen herrschafften zu verbleiben, wür es auch darbey wollen gelaßen haben, also solle hingegen Unser aignes particulargewöhr zwischen Unser zween eltern söhnen, Maximiliani Jacobi Mauritii und Antonii Floriani l(*ieb*)den l(*ieb*)den, zu zwey gleichen theilen getheilt werden, die mathematische instrumenta aber Unsers eltisten sohns l(*ieb*)den allein zugehören und verbleiben, ebnermaßen und fürs dreyzehnde werden die reutt- und gutschy-roß wie auch die carrotzen und wägen zwischen nechstgedachten Unsern zwey eltern söhnen allein und in gleiche theil zu vertheilen sein, doch Unserer gemahlin l(*ieb*)den von denen gutschy, roßen und carrotzen und wagen, waß und soviel davon dero l(*ieb*)den gefällig, für sich zu erwehlen und zu nehmen macht haben, deßgleichen die auff all und jeden herrschafften, auch heußern zu Wien und Brünn in ihrer l(*ieb*)den und Unserer kinder gemach und zimmern befindliche mobilien, item 50 muth waitz und 50 muth korn, wie auch 1.000 eimer wein, warbey Unsrer gemahlin l(*ieb*)den in gewächß und jahren die wahl haben und sowohl der wein alß getraydt, wohin und sobald sie es verlangt, ohne ihren entgelt durch die unterthanen gelieffert werden sollen.

Vierzehndens, indem über die obspecificirte Unsere eigene credita und schuldbrieff, alß die ostfreßlandisch, die fürst Carl Eusebii Lichtensteinische und andere von unß selbst außgeliehen und angelegte gelder, die wür sambentlich Unsern secundogenitis hieroben vermacht und verschafft haben, noch gewiße andere activschulden, so von Unsern hochgeehrtisten herrn vattern, herrn Gundacker und herrn Vettern, Herrn Maximiliano, beeden fürsten von Lichtenstein und Nicolspurg, an unß erblich kommen, verhanden sein und in Unsern lebzeiten nit eingebracht werden möchten, alß vermachen und verschaffen wier solch andere von hochseel. gedächtnuß Unsern herrn vattern und herrn vettern ererbte credita und activschulden Unsers eltisten sohns fürsten Maximiliani Jacobi Mauritii l(*ieb*)den zwahr völlig

und allein, jedoch mit diesem Beding, daß so viel seine *l(ieb)*den darvon einbringen und erheben, solches wohl nutzen und genießen mögen, das eigenthumb und priorität aber dem fideicommisso perpetuo unterworffen sein und verbleiben solle.

Zum fünffzehenden und letztlichen, demnach Unsere nachgebohrne söhne Antonius Florianus, Philippus Erasmus und Hartmannus in mindern Jahren und dahero mit vormund und gerhaben zu versehen sein, alß erkießen und verordnen wür zu Unserer minderjähriger kinder vormund und gerhaben zuforderist den hochgebohrnen fürsten, unßern sonders frdl. geliebten herrn vettern, herrn Carolum Eusebium, des Heyl. Röm. Reichs fürsten und regierern des haußes Lichtensten von Nicolsburg, in Schlesien hertzen zu Troppau und Jägerndorff etc., den auch hochgebohrnen fürsten, Unsern sonders frdl. lieben Sohne Maximilianum Jacobum Mauritium, des Heyl. Röm. Reichs fürsten von und zu Lichtenstein von Nicklsburg, ... der Röm. Kays. May. würcklichen cammerern und obristen und dan auß absonderlichen vertrauen und der bekhtanten Lieb und Treu halber, so dero *l(ieb)*den zu Unsern kündern tragen, die hochgebohrne fürstin unßer frdl. vielgeliebte gemahlin, frau Sidonia Elisabetha, des Heyl. Röm. Reichs fürstin von und zu Lichtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzogin, gräffin zu Rittberg, gebohrne gräffin zu Salm und Reifferscheidt etc., deren *l(ieb)*den, *l(ieb)*den, *l(ieb)*den wür dan hierzue und dahin gantz frdl. ersuchen, daß sie offt ermelt unßer münderbährige kündter ihnen bestermassen wollen lassen befolgen, wie auch dißes Unfers testaments und letzten willens getreue außrichter und executores sei, und in allem und bestem fleiß außrichten und exequiren.

Waß aber wür über diß weiter oder unßerer hoff- oder würtschafftsbedienten halber verordnen und disponiren möchten, behalten wür unß solches durch codicil von eigener Handt oder wie es sonsten unß beliebig zu thun in allweg bevor,

gleich wie unß auch dißes unßer testament und letzten willen zu mündern, zu mehrern oder gar zu cassiren und ein anders auffzurichten, allzeit und in allweg reservirt sein und freystehen solle. Da aber nach unßern tödlichen hintritt am dato khein jüngers verhanden, solle dießes alß ein zierliches testament oder testamentum inter liberos codicil, donatio mortis causa oder alß ein andere in rechten zulassige disposition gehalten und exequirt werden.

Zu uhrkundt dessen sein zwey originalia gleiches inhalts zu dem ende und darumben auffgericht worden, aldieweillen wür zwey unterschiedliche testamenta auf die österreicher- und mährische güetter auffzurichten für unnothwendig, sondern dißes unßer testamentum universale auff beede Ländter für genugsamb erachtet und damit aber gleichwoll in Nothfall in beeden landten gehöriger orthen ein original productirt werden könne, welche beede originalia wür nun mit eigner handt unterschrieben und mit unßern fürstlichen Insigl bekräftiget, benebenst dienstfrdl. und sonderlichen fleisses ersucht und vermäget,

dem ... fürsten, ... Herrn Wenzel, hertzen in Schlesien zu Sagan, fürsten und regierern des haußes Lobkowiz ... rittern des guldenen fluss, der röm. kay. may. Geheimben rath und obristen hoffmaistern,

den auch hochgebohrnen fürsten und herrn ... herrn Ferdinand, ... Fürsten von Dietrichstein zu Nicolspurg, erbschenkhen in Cärndten, rittern des guldenen fluss, der Röm. Kays. May. geheimben rath, cammerern und ihrer röm. mayt. der röm. kayserin obristen hoffmaistern,

die hoch- und wohlgebohrne graffen ... herrn Johan Maximilian, des Heyl. Röm. Reichs graffen von Lamberg, erblandtstallmaistern in Crain und der Windischen March, rittern des Guldenen Fluss, der röm. kay. may. geheimben rath, obristen cammerer ...,

herrn Gundackher ... graffen von Dietrichstein ..., erbschenckhen in Cärndten, rittern des guldenen fluss, der röm. kay. may. geheimben rath, cammerern und obristen stallmaistern, herrn Johann Joachim, ... graffen Slawata von Chlum ..., der röm. kay. may. cammerern und obristen erbmundtschenckhen in khönigreich Böhemb, daß sie dießes unßer testament und letzten willen alß gezeugen neben unß mit ihrem aignen handtschrifften, auch fürstlichen undt gräfflichen insiglln, doch ihnen, ihren erben und nachkhommen ohne nachteil und schaden geferttigt haben.

So beschehen Wien den vier und zwainzigisten monatstag Decembris deß ain tausent sechshundert zwey undt siebenzigisten jahrs.

L. S. Hartman Fürst von und zu Lichtenstein m. p.

L. S. W. H. zu Sagan m. p.

L. S. Ferdinand Fürst von Dietrichstein m. p.

L. S. Maximilian Gr. v. Lamberg m. p.

L. S. Gundacker Gr. v. Dietrichstein m. p.

L. S. J. Joachim G. Slawata m. p.

Publicatum in tribunali regio Brunae 4. Martii A. 1686

L. S. J. W. Iwansky m. p.

¹ Hartmann I. (1613–1686) war der erstgeborene Sohn von Fürst Gundaker von Liechtenstein und seiner ersten Gemahlin, Gräfin Agnes Anna von Ostfriesland (1584–1616). Er war erblicher Graf zu Rietberg, Herr auf Ungarisch Ostra, Kunowitz (Kunovice) und (seit 1641) auf Wilfersdorf.

Am 27. 10. 1640 heiratete er in Köln Altgräfin Sidonie Elisabeth Anna zu Salm-Reifferscheidt (1623–1688). Das Paar hatte 24 Kinder, darunter den nachmaligen Regierer des Gesamthauses Anton Florian I. (1656–1721) und Philipp Erasmus, den Vater des nachmaligen Regierers Joseph Wenzel I. (1696–1772) sowie seiner Brüder Emanuel (1700–1771) und Johann Anton (1702–1724).

Siehe von Falke, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, S. 297 f., 304, 369 ff.

² Die Herrschaft Wilfersdorf befand sich seit 1440 im Besitz des Hauses Liechtenstein.

³ Maximilian Jakob Moritz (1641–1709), Majoratsherr auf Mährisch Kromau.

⁴ Gräfin Agnes Anna von Ostfriesland (1584–1616). Sie war von 1604 bis zu ihrem Tod 1616 mit Fürst Gundaker in dessen erster Ehe verheiratet. Gundaker heiratete im Jahr 1618 Herzogin Elisabeth Lukretia von Teschen (1599–1653). Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 24.

⁵ Die Herrschaft Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) befand sich seit 1624 im Besitz der „gundakarischen“ Linie des Fürstenhauses.

⁶ Die Herrschaft Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) befand sich seit 1625 im Besitz der „gundakarischen“ Linie.

⁷ Ringelsdorf (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich), Waltersdorf (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich), Rabensburg (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich) und Hohenau (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich) gehörten zur bereits 1385 erworbenen Herrschaft Rabensburg. Ebergassing und Wienerherberg (beide im Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich) waren 1642 von Gundaker erworben worden. Gundaker hatte zudem in den 1620er- Jahren in Wien zwei Häuser in der heutigen Herrengasse bzw. am Bauernmarkt (beide Wien I.) erworben.

⁸ Im Text genannte Orte und die jeweiligen Erwerbungsjahre: Landshut (Lanžhot): 1638; Steinitz (Ždánice): 1626; Boschowitz (Bošovice): 1625, Mährisch Kromau, Wolframitz (Olbramovice): 1651; Testitz (Těšetice), Ostra, Hulken (Hluk) und Kunowitz (Kunovice): alle 1625. Gundaker besaß ausserdem seit 1609 ein Haus in Brünn.

⁹ Hartmann II. (1666–1728), Herr auf Niederabsdorf (Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich) und Guntramsdorf (Bezirk Mödling, Niederösterreich), Geheimer Rat, Obersthof- und Landjägermeister Kaiser Karls VI., war der jüngste Sohn Hartmanns I. und seiner Gattin Elisabeth Anna. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 28.

¹⁰ Boschowitz.

¹¹ Maria Magdalena (1659–1687) war seit 1680 mit Graf Don Maximilian von Thun und Hohenstein, kaiserlicher Kämmerer, Geheimer Rat, fürstlich Salzburger Hofmarschall und Träger des Ordens vom Goldenen Vlies, verheiratet.

¹² Gundaker erwarb im Jahr 1622 ein dreigeschossiges Haus auf dem Bauernmarkt (Wien I.), das davor dem am Ständeaufstand gegen Kaiser Ferdinand II. beteiligten protestantischen Handelsmann Joachim Pfanner gehört hatte. Das Haus wurde im April 1945 von einer Bombe getroffen und brannte völlig aus.

¹³ Fürst Karl Eusebius I. von Liechtenstein (1611–1684), ältester Sohn Karls I. und Regierer des fürstlichen Hauses von 1632 (Ende der Vormundschaftsregierung seines Onkels Maximilian) bis 1684.

¹⁴ Sidonia Agnes (1645–1721) war seit 1669 mit Graf Johann Karl Pálffy ab Erdöd, Erbherr auf Erdöd und Bibersburg, Erbobergespan des Komitats Pressburg und kaiserlicher General-Feldmarschall, verheiratet. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 27.

¹⁵ Ferdinand Johann (1622–1666), Herr auf Mährisch Kromau und Wolframitz (Olbramovice, okres Znojmo), war kaiserlicher Hauptmann und Kämmerer Kaiser Leopolds I. Er war seit 1650 mit Gräfin Dorothea Anna Maria zu Lodron (gestorben 1666) verheiratet. Die Ehe blieb kinderlos. Der Begriff „Teschner Silber“ bezieht sich auf die Ehe Fürst Gundakers mit Herzogin Elisabeth Lukretia von Teschen. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 25.

[illegible]

4. Testament des Fürsten Johann Adam Andreas vom 17. Juli 1711

*Testament des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein*¹

Wien, 17. Juli 1711

HAL, FA 358

Abschrift, gebunden, 47 Seiten, Maße: 36,7 cm (Höhe) × 24 cm (Breite)

Im nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes Vaters, Sohn und Heilligen Geist. Amen.

Wir Johann Adam Andreas von Gottes gnaden, des Heylligen Römischen Reichs fürst, und regierer des hauses Liechtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Trop-pau und Jägerndorff herzog, ritter des Goldenen Fluses², wey. der Röm. Kay. May. hinterlassener würck(*licher*) geheimber rath etc. thuen kundt vor jedermänniglich, nachdem wir betrachtet, wie daß kein gewisses zühl, maß- und stundt unseres lebens seyn, hiermit leichtlichen geschehen könnte, daß wir, mit todt übereylet, ohne einiger disposition von dieser welt abscheiden mechten, solches aber in denjenigen standt, in welchen wir uns nunmehr ohne männlicher descendenz befünden, uns schmerzlich fallen thäte, also damit wir desto ruhiger in unseren gemüth verscheiden und die gewißheit unserer erben bestellen, haben wir uns entschlossen einen letzten willen aufzusezen.

Und obschon zwahr bey unseren fürst. hauß eine erb-vereinigung und pacta familiae in anno 1606 aufgericht und von wey ihres Röm. Kay. May. Rudolpho den 2^{ten} in ao. 1607 confirmiret worden, in welchen insonderheit in respectu der primogeniturae dieses hauses die ausmessung der succession enthalten, nichts desto weniger weillen nicht allein unsere vorfahrer see. gedechtnuß, sondern auch wir ein- und andere herrschaften und güeter von neuen und nach der errichteten erbunion an uns gebracht, erkaufft und erhandlet haben, welche extra successionem primogeniturae seyndt, über welche uns vermög jetzt berührter erb union und zwahr dessen § Doch solle dießes in formalibus: „Es ist aber darneben auch uns und unsern nachkommen, beßizern der obgedachten güetern (doch außer des erstgeburthsthumbs) nicht verboten, sondern frey gelassen mehrgedachter gütter beßizung und genuß unter unsere söhne, oder söhns söhne, da einer der söhn mehr dann einen allein hätte, *pro arbitrio suo* entweder unter lebendigen oder auf den todtstfahl durch letzten willen zutheillen etc. etc.“ und § „Da auch ein solcher *in verbis*: da auch ein solcher in seiner linea lezt absterbender andere mehr herrschaften und liegende güetter hinter sich verließ und darvon oder darüber kein ordent(liches) testament oder letzten willen (NB: Welches ihnen doch über diße also qualificirte güetter freystehen solle) nicht machete, so sollen auch diese seine nachgelaßene herrschaften oder ligende güetter den beyden verbleibenden Linien *ex aequis partibus* heimbsfallen etc.“ (Anm.: Zitat aus der Erbeinigung von 1606) ein testamentum und dispositionem aufzurichten und zu machen freystehet, in deme ausdruck(*lich*) der anzahl auf die überbleibende lineam nur in illum casum gerichtet, da kein testamentum der lezt versterbende nicht aufrichtete, solches aber aufzurichten ihm

jeder zeit freystehe, wie dann auch unsere vorfahrer nach dieser aufgerichteten erb-union über ihre andern güeter, die jedoch extra bona primogeniturae seyndt, testamentarias dispositiones aufgerichtet und einen und andern secundum libitum theiß güeter zugeaignet, dahero wür auch über daß von uns possedirende aigenthumb und güetter, der einen jeden patri familias secundum jura gentium communia et statutaria eines jeden landes zustehender potestaet gemäß folgens unseren lezten willen eröffnen und pro primo empfehlen wür unsere seel in die unendliche barmherzigkeit Gottes, in die vorbiet der gebenedeyten und unbefleckten jungfrauen mutter Gottes Mariae, sambt allen heylligen und ersuchen unsere unten benante erben, daß nachdeme die seel von dem leib geschieden sein wird, daß sie den leib in der kirchen bey unser Lieben frauen zu Wranau, welche wey. herr fürst Maximilianus von Liechtenstein etc. in erb-marggrafthumb Mähren fundiret, dem catholischen brauch nach begraben lassen, und dieses ohne sonderbahrer pompa und pracht, ganz schlecht und in der stille, jedoch werden die von uns unten benante erben verbunden sein, vor unsere arme seele gleich nach unserem todt 10.000 seel-messen lesen zu lassen, und dazu 5.000 gulden rein. unter die arme leüthe, damit sie für unsere seele fleisig betten, auszuthellen.

Secundo. Wollen wir hiemit unsere unten folgende erben ausdrück(lich) und am kräftigsten, wie es sein kann und mag, in gewissen verbunden haben, und zwahr die jenige, welche die herrschafft Kosteletz, Skworez, Aurzinowes, Rothenhauß³ und Landscron⁴ in Böhmeib, Lundenburg, Göding⁵ und Sternberg⁶ in Mähren in den besiz bekommen, daß sie jähr. und dieses in perpetuum eine summa geldes geben, benant(ich) von der herrschafft Kosteletz mit Skworez und Aurzinowes 1.500 gulden rein., von Rothenhauß des gleichen 1.500 gulden rein., dann von Landscron 1.500 gulden rein., von der herrschafft Göding 1.500 gulden rein., von der herrschafft Sternberg 1.500 gulden rein., von der herrschafft Lundenburg aber 800 gulden rein., welch ausgesetzte posten in zwey theill getheillet werden sollen, und hier von würd die eine helffte in die einer jeden herrschafft negst anligende clöster zu geben sein, damit so vill als die summa austragen würd, für uns und unserer familiae abgestorbenen mann- und weibs geschlecht seel-messen gelesen werden, die andere helffte aber soll auf jeder herrschafft unter die haus-armen unterthanen, daß sie für uns und unser samment(lich) abgestorbenen familiam betten, ausgetheillet werden, und würd die damahlige obrigkeit Ihnen hauß armen unterthanen solch-gewidmete gelder austheillen, ohne daß sie solche in defalcationem oder abschreibungen der ruckständigen schuldigkeiten anrechnen und imputiren möge, sondern soll dieses quantum denen haus armen zu ihrer freyen disposition gegeben und gelassen werden. Und ob wir zwahr per expressum die herrschafft respectu dieses legati auf alle weis realiter afficirter haben wollen, also daß wann die possessores solches legatum annuatim guetwillig nicht leisten thäten, ein jeder pfarrer des orts und die gemeinde in nahmen der haus armen paratam executionem zu habhafft werdung und dargebung sothaner schuldigkeit ergreifen und aus diesen testamento, als aus einen andern quarantigiato instrumento sothanne schuldt auf diesen herrschafft als speciali hÿpotheca eintreiben können. Nichts desto weniger soll dieses onus reale kein onus irreluibile sein, sondern soll freystehen einen jeden possessori solche schuldigkeit durch anle-



Porträt des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein (1657–1712)
von Anton Peter van Roy (um 1660–nach 1738), um 1706, Öl auf Leinwand

gung eines capitalis, jedoch auf einen sicheren ort und landtäflichen grund, selbtes anderwertshin cum consensu der respective erz- und bischoff(lichen) consistorium zu transferiren, doch soll die translation dergestalten gerichtet werden, daß als ein stabile interesse zu abstossung des legati genugsam seye, und

Tertio. Demnach uns der durchleichtig hochgebohrner fürst und herr Johann Seyfridt herzog zu Crommau und fürst zu Eggenberg, des Hey. Röm. Reichs gefürsteter graf zu Gradisca und graff zu Adelsberg, obrister erb-marschall in Oesterreich unter- und ob der Ennß, obrister erb-cammerer in Steür- und der Wündischen Marck, ritter des Goldenen Fluses, wey. der Röm. Kay. May. würck(licher) wie auch Inner Österreichischer geheimber rath etc.⁷ vermög einer untern fünfften Aprilis anno 1700 geferttigter schuldt-verschreibung 40.000 gulden rein. schuldig worden und wür nun folgende pia legata zu stifften uns resolviret, als sollen diese 40.000 gulden rei. in vier theill getheillet werden, und ein theill nemb(lich)

10.000 gulden rein. legiren wür dem alhier befündt(*lichen*) armen hauß, worinnen die blessirte und abgedanckte soldaten aufbehalten werden. Dise 10.000 gulden rein., wann solche der fürst von Eggenberg bezahlen thätte, sollen auf einen sicheren orth auf ewig angelegt werden und soll das hiervon fallende inte(*ress*)e zur unterhaltung der armen blessirten soldaten appliciret werden. Die übrige 3 theill sollen zu dennen in der statt Wienn befündt(*lichen*) drey pfarr kirchen, als St. Stephan, der kirchen bey dennen Schotten und der kirchen Sti. Michaelis verbleiben mit diesen austrucklichen onere, daß alle jahr in die nostri obitus das anniversarium, seu exequien für unsere arme seel gehalten werden und zwahr in jeder kirchen ein gesungenes ambt, wozu auf jeden pro musicis 30 gulden rein. geordnet werden.

Vor daß übrige aber sollen so viell seel messen als es austragen würd gelesen werden, daß ist so vill daß interesse von diesen 30.000 gulden rein. abwerffen wird, massen wir ein für allemahl unsere erben verbünden, daß, wann auch der fürst von Eggenberg solche bezahlen sollte, selbte hinwiderumb auf einen sichern orth angeleget werden sollen, damit daß capitall jederzeit unverzöhrt verbleibe und von dem interesse das ambt und seel-messen verrichtet werden können. Sollten wir aber annoch bey unsern lebzeiten diese 40.000 gulden rein. erheben, so werden unsere erben aus der hinterlassenen parrschaft solche 40.000 gulden rein. an ein orth anlegen und zu der von uns resolvirter stiftung, nemb(*lich*) zu den armen hauß und in die drey pfarr kürchen, anwenden und dieses, wann die drey pfarr kürchen ohne deme mit denen fundationibus nicht überhauffet, dann sonstn würd es bey dem jedes mahl regirenden erbs landts fürsten stehen, welcher kürchen er diese 30.000 gulden alhier zu Wienn geben und zusprechen wollte.

Quarto. Ordnen und constituiren wür, daß unsere hinterblibene erben aus unserer barrschaft 30.000 gulden nehmen und solche zu erbauung eines capuziner closters anwenden, und zwahr wäre uns am liebsten, daß solches closter im königreich Böhemb auf der herrschafft Landtsron gebauet werden möchte, da es aber daselbstn nicht geschehen könnte, auf einen orth im marggraffthumb Mähren und auf einer aus unseren mähr(*ischen*) herrschafften, im fahl aber gahr kein consensus zu aufrichtung sothannes closters erlanget werden könnte, so wollen wir, daß unsere erben diese 30.000 an ein sicheres orth anlegen und daß hier von jähr(*lich*) fallende interesse in denen im marggraffthumb Mähren befünd(*liche*) capuciner clöster als ein allmosen zertheillen.

Daß nun dieser unser lezter willen quo ad pia legata vollzogen uns adimpliret werde, wollen wir forderist den damahlig regirenden erb-landes-fürsten als ein supremum advocatum fundationum et piarum causarum in sonderheit der geistlichen stiftung, so dann nach ihm die respective erz- und bischöff(*lichen*) consistoria unterth.- und respective dienstfr(*eundlich*) ersuchen, daß sie über solche stiftung die protection haben und nichts wiedriges denenselben geschehen lassen.

Was nun unser zeitliches vermögen betrifft, da ist zu wissen, daß wir nicht allein lehenbahre, zur primogenitur destinirte, sondern auch andere fidei-commiss primogenitur und allodial güetter und herrschafften possediren, zwischen welchen

allen die ex natura ipsa talium bonorum resultierende differenz zu machen ist, und also ein jeder seiner natur und eigenschafft nach von uns zu verestiren und zu verschaffen komt. Und zwahr

Quinto. Was forderist die lehenbahren fürstenthümer, herrschafften und guter, worunter daß fürstenthumb Troppau und Jägerndorff ist, nicht münder die im marggraffthumb Mähren gelegenen herrschafften Mähr(isch) Tribau⁸, Hohenstadt⁹, Schildtberg¹⁰, so genante Glaßhüte, Schönberg¹¹ und Goldenstein¹², diese alle als lehen lassen wür bey der lehens arth, natur und eigenschafft und dahero bey derjenigen succession, wie es die investitur brieffe in sich enthalten, und zwahr in specie wie es der de dato 20.imo Decembris ao. 1684 respectu der leztern herrschafften verfafter investiturae contextus vermag, welches ebenfahls respectu derjenigen güter zu verstehen ist, so vermög der von ihro kay. und könig. may. Rudolpho secundo 1607 ratificirter erb-union ad successionem primogeniturae destiniret sein worden. Diese seindt kraft des erbs-unionis § *Estlichen weillen etc.* und § *In dennen übrigen etc.* folgende: Veldtsperg, Herrn Baumbgarten in Oesterreich, Plumenau, Prosniz und Eyßgrub im marggraffthumb Mähren. Dise alle bishero recensirte lehen und primogenitur güter, weillen solche per expressum regium consensum ad successionem primogeniturae gewidmet sein, wollen wür denjenigen, welcher bey unsern glüklichen hinscheiden in die Stelle des primogeniti treten würd, jedoch nicht anderster als nur wie selbe tempore illo, da sie als lehen güter zum erstenmahl empfangen und pro primogeniturae bonis constituiret worden, bestandten mit dennen damahligen corporibus allein hinterlassen, dann respectu derjenigen corporum, welche ex post von wey. unsern fürst. herrn vatern Carl Eusebio fürsten von Liechtenstein und von uns selbstn intra territorium und bey diesen herrschafften erkauffet worden, weillen solche per expressum regium consensum ad primogenituram nicht gewidmet, sondern versa allodiala seyndt, folgsamb über solche uns secundum ingressum testamenti et in conformitate der da selbst angezogener erbs unionis contentorum die testamentaria dispositio zustehet, wollen wür auf unten folgende weiß disponiren und selbte als allodialia unter die primogenitur güter nicht einmengen. Die weillen wür aus denen von uns possedirten gütern pro primogeniturae bonis nichts anders gehalten, innengehabt und possediret, hiemit auch zu der primogenitur nichts anderes widmen als die oben specificirte lehenbahre und sonst andere obbemelte in der erb union pro primogeniturae bonis angezogenen corpora und güter, und dahero diese allein privative den nachfolgenden primogenito überlassen und verschaffen, und

Sexto. Weillen eines jeden ordent(lichen) testaments fundamentum et basis die erbs einsetzung seu institutio haereditas ist, und wir bey aufrichtung dieser unserer lezten disposition dahin zühlen, damit nicht allein die von unseren herrn vater und uns optimis titulis zusammen gebrachten herrschafften und güter pro decore familiae und zum besten derjenigen agnatorum, welche aus unserer famili nach uns hinterbli(eben) und in ihren vermögen nicht so vill haben, daß sie ihren standt gemäß leben könten, angewendet werden, sondern damit wür auch respectu unserer in defectu descendentis masculinae lineae hinterblibener töchter ihr natürliches

pflichts theil nicht verkürzen, wohl aber weillen die legitima ex jure naturali herstammet und durch erb-landes fürst. gesez in dem königreich Böhmeimb und marggraffthumb Mähren deficientibus masculis dennen töchtern zu gebühren gesezgebigh erkläret worden, die bey unserem hauß aufgerichte erb union und pacta familiae auch die legitimam dennen kindern absolute nicht absprechen, sondern einzig und allein von dennen jenigen güttern, welche tempore der aufrichtung der pactorum pro primogeniturae bonis constituiert worden, die legitimam abzuziehen inhibiren, wie es der erb-unionis § *Ein gleiche Meinung etc.* bezeigt, die von dennen weibs bildern geforderte verzücht der erbschafft ebenfahls nur auf diese pro primogeniturae bonis damahlens constituirte corpora, nicht aber diejenige, welche ein agnatus als ein proper allodial gueth acquiriret und von dem ihm lediglich gebührenden usu fructu zusammen gesparet, zuziehen seindt. Sonsten auch jedermäniglich bewust ist, daß ihro liebden der durchleüchtig-hochgebohrne fürst und herr Antonius Florianus des Heyligen Römischen Reichs fürst von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graf zu Rittberg, rüther des Goldenen Fluses, wey. ihrer kay. may. hinterlassener würck(*licher*) geheimber rath, auch ihrer könig. may. in Hispanien obrist-hoff meister etc. etc.¹³ nach absterben des auch durchleüchtig-hochgebohrnen fürsten Maximiliani Mauriti Jacobi des Heyligen Römischen Reichs fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, herzogens in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, graffens zu Rittberg, wey. der Röm. Kay. May. lammerern und obristen etc. und dessen männliche descendenz die respective der fürst gundtackerischen liniae hinterblibene primogenitur und fidei commiss güter geerbet, auch in casum nostrae mortis auf ihme oder seinen erben die von in § quinto hujus testamenti benente primogenitur gütter fallen werden, dergestalten daß sie sich ihren standt nach wohl aufführen und decorem familiae conserviren werden können, dahero thuen wür zu unseren erben benennen und constituiren: primo die nach wey. ihro liebden den durchleüchtig hochgebohrnen fürsten und herrn Philipp Erasmo des Heyligen Römischen Reichs fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolspurg, herzogens in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, graffens zu Rittberg, wey. der Röm. Kay. May. gewesten cammerern, general veldt marchal leüthnanten, obristen über ein reg(*imen*)t zu fuß und commendanten zu Esseck¹⁴ hinterblibenen drey herrn söhne benant(*lich*) den herrn Josephum Wenceslaum Laurentium ältisten, den herrn Emanuelem mittlern, dann den herrn Joannem Antonium jüngsten sohn, alle fürsten von Liechtenstein, und 2^{do}: unsere bis dato im leben befünd(*lichen*) fünff töchter, benent(*lich*): die durchleüchtig hochgebohrne fürstin und frau Maria Elisabetha des Heyligen Römischen Reichs verwittibt- und gebohrne fürstin von Liechtenstein, die hochgebohrne frau Antonia des Heyligen Römischen Reichs vermölte iräffin von Zobor, dann Gabrielam, Theresiam und Dominicam alle fürstinen von Liechtenstein etc.¹⁵ und wollen, daß diese instituirte erben in unserige Ihnnen titulo haeredis überlassenen substanz, welche wür als pater-familias nach unseren belieben in die erbs portionen seu uncias haereditatis zu dividiren befugt sein, auf folgende von uns beschehene distribution empfangen und mit denen Ihnen zur erb-portion ausgeworffenen corporibus sich vergnügen lassen, und zwahr:

Septimo. Den fürst philippisch-eltisten sohne herrn Josepho Wenceslao Laurentio thuen wür auf seinen von uns testato hinterlassenen erbtheill widmen die von uns würck(*lich*) per zweymahl 190.000 gulden rein. beredete auß handten der gräff(*lich*) Hohenembsischer famili praevio necessario consensu caesaris et domus Austriae erhandlet freyn immediate reichsgraff und herrschafft Vaduz cum omni jure et appertinentiis, wie uns solche auß dennen gräff(*lich*) Hohen Embsischen händten zu übergeben ist.¹⁶ Dann die ebenfahls von dennen von Hohenembs in ao. 1699 den 18^{ten} Januarii per ainmahl 115.000 rein. erkauffte reichsherrschafft Schellenberg nebst den in Circulo Svevico von uns in ao. 1707 angelegten capitali per zweymahl 150.000 gulden rein. cum omni jure, praeminentia et dignitate, wie es das untern 25^{ten} Novembris ejusdem anni 1707 von den Creyß aus gefertigte conclusum zeigt, jedoch mit diesem onere, daß diese freye immediate reichsgraff und herrschafft sambt denen von uns angelegten zweymahl 150.000 gulden rein. folgenden gradibus fidei commissariae substitutionis unterligen:

Erstlichen daß solche nach zeit(*ichen*) hintritt des herrn Josephi Wenceslai Laurentii fürsten von Liechtenstein auf dessen eltisten überkommenden sohn und von disen wider auf den eltisten seiner linie, in solang nur männlichen erb vorhanden, in abgang aber dieser josephinisch- männlichen linie, andertens auf den fürst philippischen mütteren sohn herrn Emanuelem und dessen männlichen descendenz und in defectu dieser Emanuelisch-männlichen linie drittens auf den jüngsten fürst philippinischen sohn herrn Joannem Antonium fürsten von Liechtenstein und seine männlich eheleibliche erben, dann nach abgang dieser Joann antonisch-männlichen linie viertens auf ihre liebden des fürst Antonii von Liechtenstein männliche descendenz jederzeith auf den eltisten in forma primogeniturae fallen und stammen solle. Im fahl aber der eltiste, so secundum ordinem successionis primogeniturae diese herrschaften und daß quantum überkommen sollte, in einen geistlichen standt sich begeben möchte, so soll gleich dem negst folgenden secundum ordinem primogeniturae daß recht diese herrschaften an sich zu ziehen, zustehen und gebühren und nicht auf den natürlichen todtfahl des possessoris warten. Und wann die dem löb(*lichen*) Schwebischen Creys vorgestreckte zweymahl 150.000 gulden, weillen nunmehr pro possessione capienda in Reich genungsamme herrschaften vorhanden, in welchen casum allein die zweymahl 150.000 gulden anligen zu lassen stipuliret worden, bezahlt werden sollten, so soll der possessor schuldig sein solche zweymahl 150.000 gulden rein(*isch*). also gleich auf einen stabilem fundum anzuwenden und entweder eine herrschafft kauffen, oder ja auf einen sichern orth jure crediti anzulegen, damit diese zweymahl 150.000 gulden denen substitutis zum besten sicher und unverthunlich verbleiben möchten, auf welche die substituti selbstn acht haben und dahin trachten werden, damit solche gelder als fideicommissarische aufbehalten und zu ihren besten angewendet werden möchten.

Octavo. Dem müttern fürst philippinischen sohn herrn Emanueli fürsten von Liechtenstein, thuen wür die auf der kleineren stadt Prag possedirte samment(*liche*) häuser, so vill wür derselben tempore mortis daselbstn in Prag hinterlassen werden nebst dem wey. unserm fürst. großvater erkaufften, nachmahls aber von unsern

fürst. herrn vattern aus handten der könig(*ichen*) cammer, welches hinwiderum vindiciren und ansprüchig gemacht hat, inhalt des general absolutorii de dato den 16^{ten} Maii ao. 1665, theils auch von uns durch abstattung der freyherr(*lich*) wal-kaunischen und St. Georgii jungfreulichen closters ob den Prager schloß formirten praetensionen reluir- und liberirten gueth Rostock und dennen hierzu erkaufften örthern und allen anderen corporibus, wie solche in dennen rostocker raittungen eingezogen seindt, und dieses alles mit dem onere substitutionis, welche substitutio im königreich Böhemb quo ad unum gradum gestattet wird, daß wann selbter ohne männlicher descendenz absterben sollte, alle diese ihme vertestirte häuser samt den güetl Rostock und dessen appertinentiis an seinen jüngsten bruedern herrn Joannem Antonium fürsten von Liechtenstein fallen sollen, verordnen und vertestiren.

Nono. Dem jüngsten fürst philippinischen sohn herrn Joanni Antonio fürsten von Liechtenstein etc. wollen wür die herrschaft Lands Cron und Landtsberg nebst dennen corporibus, welche ex post hierzu erkaufet und von welchen in die landts-crönner ämbter die nuzung gezogen worden, jedoch mit disem onere substitutionis quo ad unum gradum, daß wann er ohne männlicher descendenz absterben sollte, ihme in priori § 8 bemelter mütterer fürst philippinischer sohn herr Emanuel in diesen herrschaften succedere pro parte haereditatis auswerfen, und dieses im königreich Böhemb.

Decimò. In erzherzogthum Oesterreich aber wollen wür die herrschaft Weisenburg und Kürchberg dergestalten, wie wür selbte von dem herrn Theodoro graffen von Sünzendorff in ao. 1703 den 19^{ten} Aprilis per zweymahl 100.000 erkaufft haben nebst denjenigen rechte, welches uns wider die gräff(*lich*) Theodor Sünzendorffische erben ex inito contractu empti venditi, in specie aus dessen § *andertens* und § *Sechstens* respectu diminutionis und folgender ersezung des ausgelegten kauffschillings zustehet, dem mittlern fürst philippinischen sohn herrn Emanueli fürsten von Liechtenstein zu dem in §. Octavo dieses testamenti im königreich Böhemb vertestirten theil hiemit zueignen, auch darzu daß von (tit.) ihro excellenz see. gedechtnuß unseren vettern herrn grafen von Kauniz den 23. Aprilis ao. 1694. erkauffte auf den plaz gegen den Heyligen Creüz ligend- und per 115.000 gulden bezahlte und aufgebaute hauß zu geben, mit dem in der Rossau gelegenen, aus etlichen erkaufften grundstücken auferbauten garten, bomerantzen hauß und allen hierzu ex intentione nostra ad commodiorem usum et voluptatem destinirten tum in immobili tum mobili hierzu gehörigen appertinentien so wie dieser garten bis ad ultimum nostrae possessionis momentum instruirter sich befunden wird, nebst den breühauß in Liechtenhall cum omni jure, privilegio et immunitatibus wie wür es innen gehabt, genossen und besessen, auch zu geniessen berechtiget waren, doch mit disem ausdruck(*lichen*) zusaz und verbündtnuß, daß ihro liebden unsere fürstl. frau ehegemahlin die durchleüchtig hochgebohrne fürstin Erdmunda Theresia Maria des heyligen römischen reichs fürstin von Liechtenstein und Nicolspurg, herzogin in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, gebohrne gräffin von Dietrichstein etc.¹⁷ in casum des wittib-standts ihr lebens lang in den obbemelten herrn Emanueli fürsten von Liechtenstein vertestirten haus alhier zu Wienn die freye wohnung, und zwahr

nach ihren wülkürlichen belieben alle und jede gelegenheit innen haben und sich des völligen hauses nach ihren aigenen efahlen gebrauchen könne und möge. Des gleichen soll auch dennen bis dato unverheyratheten unseren dreyen töchtern, als fürstin Gabrielae, fürstin Theresiae und fürstin Dominicae, insolang selbte ihren ledigen standt nicht veränderten und ihre aigene gelegenheit zur wohnung so wie es ihrer fürst. frauen mutter und unserer respective frauen gemahlin gebühret, gelassen werden.

Und undecimò. Weillen in den erz-herzogthumb Oesterreich einen jeden patri-familias fidei-commissarias substitutiones aufzurichten und seinem belieben nach die gradus substitutionis auszumessen erlaubet ist, also thuen wür ihm, obbemelten durch (*lauchtigen*) Emanueli fürsten von Liechtenstein in erz-herzogthum Österreich hinterlassenen güetern und herrschafften Weissenburg und Kirchberg, dann den hauß, gartten und breühauß in allem, wie wür es ihm verestiret haben und wie solche effecten in vorgehen (*dem*) § decimo specificirt sein, folgens fidei-commisariae substituiren: primo seine männliche descendenz und zwar jederzeit den erstgebohrnen, in deficientia aber seiner männlichen descendenz thuen wür 2^{do} loco ihm substituiren den fürst philippinischen jüngsten sohn herrn Joannem Antonium fürsten von Liechtenstein und seine männliche descendenz, in defectu dieser tertio loco den fürst philippinischen-eltisten sohn herrn Josephum Wenceslaum fürsten von Liechtenstein etc.¹⁸ Im fahl aber alle diese substitutionis gradus erlöschen sollten, thuen wür quarto loco substutuiren die männliche descendenz von wey. unser geliebten frauen schwester, der durchleüchtig hochgebohrnen frauen Eleonorae herzogin zu Crommau und fürstin zu Eggenberg, gebohrner fürstin von Liechtenstein etc., welche sie mit ihren eheconsorten dem durchleüchtig hochgebohrnen fürsten und herrn Johann Seyfridt herzog zu Crommau und fürsten zu Eggenberg erzeüget, und zwahr jederzeit den erstgebohrnen ehelichen sohn vor andern in forma primogeniturae, in defectu dieser quinto loco die von unserer geliebten frauen maimb, der hochgebohrnen Maximilianae graffin von Rothall, gebohrner fürstin von Liechtenstein, mit ihren herrn eheliebsten, dem hoch- und wohlgebohrnen herrn Johann Sigmundt des Heyl. Röm. Reichs graffen von Rothall, auf Holeschau, Bistriz und Ewanowiz, der Röm. Kay. May. rath, cammerern und landrechtsbeysüzern im marggraffthum Mähren, erzeugt eheleib(*ichen*) söhne eodem modo et ordine wie die quarto loco enthaltene substitution lauthet, und endtlichen sexto loco ihre liebden den durchleüchtig hochgebohrnen fürsten und herrn Hartmannum des Heyl. Röm. Reichs fürsten von und zu Liechtenstein (tit.) und seiner männlichen descendenz, welche als lezt substituirte mit disen verlassenen in erz-herzogthum Österreich ligenden effecten und güttern als mit einen allodial gueth frey zu disponiren berechtigt sein werden.

Duodecimo. Thuen wür den herrn Josepho Wenceslao Laurentio fürsten von Liechtenstein die heüser in der Herren Gassen zu Wienn¹⁹, welche wür vormahlens bewohnt, und zwahr dergestalten zuaignen, wie sich solche tempore nostrae mortis instruirter befinden werden, nebst den burger(*lichen*) so genannten friederichischen der alt liechtenstein(*ischen*) behausung anstossenden kleinen hauß mit diesen onere

substitutionis, das solche heüser in defectu dessen männlichen descendenz auf den jüngsten fürst philippinischen sohn Joannem Antonium und seine männliche descendenz, in defectu dieser auf ihro liebden den herrn Hartmanum fürsten von Liechtenstein und seine männliche descendenz fallen solle.

Decimo tertio. Betreffend die im marggraffthumb Mähren gelegenen gütter haben wir unter anderen herrschafften die herrschafft Poseritz, Buzowiz und Nowihrad²⁰ in unseren besiz gehabt, welche drey anjezo benente herrschafften von wey. unsern uhran unter dem durchleüchtig hochgebohrnen fürsten Maximiliano von Liechtenstein von Nicolspurg, herzog in Schlesien zu Troppau und Jägern-dorff, der Röm. Kay. May. veldt marchallen und bestelten obristen zu Raab, unsern fürst. herrn vatter herrn Carolo Eusebio fürsten von Liechtenstein etc. in den untern 29. Aprilis 1641 aufgerichteten testament per modum fidei-commissi auf unsern linie cum substitutione der fürst gundtackerischen linie verschaffet worden, jedoch die dispositio den possessori, wenn er es aus der linie, ob den primogenito oder ultrogenitis, lassen wollen, nicht benohmen, sondern vigore des testamenti § betreffend die succession etc. in formalibus, „wofern nicht von seinem antecessore damit allbereiths obgemelter massen eine disposition wäre gemacht worden“, eingeraumet (Anm.: Zitat aus dem Testament Fürst Maximilians I. vom 29. April 1641) ist. Dahero wir vermög der in disem fürst maximilianischen testamento enthaltener potestät disponendi solche herrschafften, und zwahr eben unter dennen von uns zum erben benenten fürst philippinischen söhnen, welche aus der fürst gundtackerischen linie herkommen, also dividiren und wollen wir, daß die herrschaft Buzowiz mit allen dessen recht und gerechtigkeiten wie dieselbte von wey. den herrn fürst Maximiliano an die fürst Carl Eusebische lineam gedigen und wie er solche possediret, mit allen damahls hierzu gewidmeten und in possessione gehalten corporibus den fürst philippinischen eltesten sohn herrn Josepho Wenceslao fürsten von Liechtenstein gehörig sein solle. Darzu wir ihme auch die von wey. unseren herrn großvatter Carolo fürsten von Liechtenstein etc. erkaufte herrschaft Tünnau²¹, welche zwahr in die Mährisch Tribauer²² rendten und unter die Verwaltung der Mährisch Tribauer wüthschafts officir gezogen worden, solche aber keine feudale appertinenz ist, in disen standt und mit denen corporibus, wie solche see. unser fürst. großvater innengehabt und possediret, zu geben und zuaignen.

Decimo quarto. Die herrschaft Poseritz und Nowihrad²³ aber thun wir den fürst philippinischen mütterlichen sohn herrn Emanueli fürsten von Liechtenstein als einen ebenfahls aus der fürst gundtackerischen linie herkommenden hiemit zuschreiben appropriiren, und dieses zwahr in conformitate et aequalitate, wie das Maximilian fürst liechtensteinische de ao. 1641 den 29^{ten} April aufgerichtete testamentum vermag. Und weilten diese herrschafften negst an der stadt Brünn im marggraffthum Mähren gelegen sein, thun wir auch diser herrschafften benannten zweyen possessoribus und unsern erben unsere in Brünn²⁴ befünd(lichen) häuser verschaffen, und zwahr dergestalten, daß sie solche unereinander selbst den wöhlen, was für eines ein oder anderer haben will. Die optio aber soll bey dem herrn Emanuele fürsten von Liechtenstein stehen, und der ihme eines aus beyden auszuklauben berichtet sein.

Decimo quinto. Die herrschafft Lundenburg, welche wey. unser fürst. herr vater Carl Eusebius fürst von Liechtenstein etc. in ao. 1638 den 5. Novembris von den herrn Barone Kuhn erkauffet, betreffend, wollen wir, daß solche dennen drey fürst philippinischen herrn söhnen verbleiben solle, jedoch mit dieser austruck(*lichen*) bedingnus, so sie sich zu bewerben schuldig sein sollen von den damahls regierenden erbs-landtsfürsten einen consensus auszubringen, womit diese herrschafft Lundenburg pro fidei commissio familiae perpetuo in forma primogeniturae unter ihnen, und zwahr anfangendt von den Josepho Wenceslao, nach seiner linie aber bey dem Emanuele und nach dessen linie bey dem Joanne Antonio und dessen männlicher descendenz stehen und bleiben sollen. Im fahl aber diese herrschafft pro fidei-commissio nicht erigiret, sondern der consensus abgesprochen werden sollte, so soll solche herrschafft auf unsere fürst. fünf töchter in aequales partes fallen, und sollen sodann dieselbte solche als ein allodium possediren und hiemit nach ihren gefallen zu disponiren berechtiget sein, wie sie dann auch in selbte gleich nach unserem todt zu immitiren kommen und solche solang geniessen, auch den usum fructum suum irrevocabiler machen können, bis daß der consensus von den erblandesfürsten erfolgen wird, wie sich dann die fürst philippinischen herrn söhne vor erhalt- und adjustirung des erblandesfürstlichen consensus dieser herrschafft im mündisten nicht anmassen sollen, noch anzumassen einiges recht haben.

Decimo sexto. Was unser gestieht und alle roß, wie die nahmen haben, anbelanget, daßselbe soll dem eltisten fürst philippinischen sohn herrn Josepho Wenceslao fürsten von Liechtenstein etc. eigenthumlich bleiben, jedoch dergestalten, daß wan er solches verkauffen wollte, zu dessen erkauffung in einen billichen werth die übrigen zwey fürst philippinischen söhne Emanuel und Johann Antoni fürsten von Liechtenstein etc. vorkauffrecht haben mögen. Es wird auch der eltiste fürst philippinische sohn entgegen verbunden sein insolang unsere fürst. frau ehgemahlin in wüttibstandt verbleiben mechte, sie mit nöthigen reith- und gutscherpferden, so vill als selbte vor sich und ihre leith nothwendig befünden würd, jederzeit zu oversehen und auf ihr begehren den nöthigen numerum ohne einzigen kreuzer entgelt zu verabfolgen, oder da er daß gestüeth bereiths verkauffet hätte, von anderwerts ebenfahls ohne endtgelt guet-untadlhaffte roß zu uberlassen.

Decimo septimo. Waß alle unsere mahlerey, unter welchen würd auch die auß den mettal und glockenspeis gegossenen statuen (ausser der silbernen, welche unter daß sülber von uns gerechnet werden, folgsam respecu solcher die dispositio wegen des sülbers von uns unten volgendermassen gemacht würd, stattfindet) anreicht, da wollen wir nicht allein die hier in dem von uns jetzt bewohnenden, in dem auf der Rossau situirten garten, sondern auch auf allen unsern herrschafften, schlossern, heusern und örthen (ausser deren in der Herrengassen gelegenen häusern, dann dieselbte vermög des § duodecimi dises testamenti den herrn Josepho fürsten von Liechtenstein etc. also instruirter verbleiben sollen, wie sich selbte tempore nostrae mortis befünden werden) verhandtene gemähl, wie die nahmen haben, dem fürst philippinisch mütterren herrn sohn Emanueli fürsten von Liechtenstein etc. zu dem alhier in Wienn situirten und ihm zufallenden haus gegen Heyligen Creüz gele-

gen zu geben und bey diesem haus als ein zum fidei-comisso gewidmetes stuck verbleiben sollen, volgsam respectu solche mahlerey ebenfahls der fidei-commis-sarische erb-anfahl wie respectu herrschaft Weisenburg und Kürchberg, dann des hauses und garten oben in § undecimo constituiert worden, statthaben solle, wie wir dann de specie in speciem die daselbstens gesetzten gradus substitutiones auch respectu dieser mahlereyen hiemit bestätigen und ordnen.

Decimo octavo. Und gleich wie die mahlerey den müttern fürst philippinischen herrn sohn cum onere substitutionis als ein zu den wienerischen haus gewidmetes fidei commiss stuck gelassen worden, also thun wir auch alle und jede bücher, die wir haben und in unserer bibliothec befünd(*lich*) sein, samt allen gewöhr, wie daß nahmen hat und wo es befindt(*lich*) ist, den müttern fürst philippinischen sohn herrn Emanueli fürsten von Liechtenstein ebenfahls cum iisdem gradibus substitutionis, wie solche in § undecimo huius testamenti gesezt sein, verschaffen und zu allen disen daß von wey. unseren herrn groß-vater an uns gefallene mit diamanten und rubin palas besetzten herzog hüetl mit den onere, solches in perpetuum dennen in § undecimo dieses testamenti benenten substitutis aufzubehalten, vermachen und zu den fidei-commisso widmen, über welche sowohl als über die in § decimo septimo angeregte mahlerey ein ordent(*liches*) inventarium aufgerichtet und vermög dises inventarii diese stuck von einen zu anderen possessorn übergeben werden sollen.

Decimo nono. Nachdem wir vermög des mit der kay. und könig. hoffcammer den 12. Augusti ao. 1702 getroffenen contracts die im königreich Hungarn und lyptauer gespannschafft gelegene herrschafft Lypto Vyvar²⁵ an uns und zwahr nicht allein für unsere ehe(*lichen*) descendenten, sondern auch für andere erben und legatarios respectu masculini jure perennali nach inhalt des § Erstlichen etc. und § Fünffens etc. in formalibus: „also auch dieselben bey dißem jure perennali gekauften gueth Lypto Vyvar und allen dessen so wohl vorher specificirten pertinentien, als auch sonst allen und jeden hierzu gehörigen recht und gerechtigkeiten wider all-rechtmessige impetitores, so oft es nöthig, schützen, schirmen und den fürst. herrn kauffer auch alle dero erben und nachkommen und legatarios masculini quidem sexus in perpetuum, faeminei autem sexus so lang bey frydlichen possess conserviren und schadloß halten solle und wolle, bis besagt fürstl. herrn kauffers sexus faemineus obbedeüten kaufschillings der einmahl 129.800 gulden rein. halber sowohl alß auch wegen deren auf nuzbahre wüthschafft gebeyde außgelegt erweißliche uncosten in totum und vollständig nicht würdet befrydiget seyn“ (Anm: siehe oben die Punkte 1 und 5 des vorliegenden Testaments), gebracht haben, also thun wir solche eodem jure den jüngsten fürst philippinischen sohn herrn Johann Antoni fürsten von Liechtenstein verschaffen und dises dergestalten, daß wann auch citra omnem casum praevisum er bey dieser jure perennali erkaufften herrschafft nicht conserviret und geschüzet werden sollte, er aufs wenigste daß jus zu empfangung der ausgelegten einmahl 129.800 gulden rein. kauffschillings geld als auch respectu der angeordneten meliorationum, inhalt des contracts haben solle. Desgleichen vigesimo. Thuen wir den jüngsten fürst philippinischen sohn herrn Johann Antonio fürsten von Liechtenstein die von wey. herrn Maximilian fürstens

von Liechtenstein von den Trnowskischen jungfrau geschwister von der herrschaft Razez in dato 1618 den 28. Septembris erkauffte im marggraffthum Mähren gelegene von uns possedirte dörrffer Rostani, Ottinowes, Hartmaniz, Wankaus, Dwatoniffky mit allen dessen recht und gerechtigkeiten wie solche der herr Maximilianus fürst von Liechtenstein an sich gebracht und wür solche possediret haben, samt den in dem dorff Groß Latein in ao. 1679 den 12^{ten} Junii von den Martin Gabriel und seiner eheconsortin erhandtleten grund und den in ao. 1681 den 14. Martii von den Albrecht von Hebotiz erkauften zu Plummenau befündt(*lichen*) sogenannten Fantischen, nebst den baron Sedlineckischen hoff, welche alle mit disem recht und gerechtigkeiten, wie wür es an uns gebracht haben und die kauff-contract ausweisen, als bis dato nur in genus der Plumenauer herrschafft administration uniirte, in substanti aber separirte corpora verschaffen und eigenthumb(*lich*) verlassen.

Vigesimo primo. Und diese bishero wegen der primo loco von uns instituirten erben ihnen ausgeworffenen erbs-portion, was nun nach abziehung dieser in vorhergehenden §. denen fürst philippinischen künden und herrn söhnen an immobilien verbleibet, daß soll alles unsern 2^{do} loco instituirten fünff töchtern gebühren und zufallen, wie dann alle von wey. unseren fürst. herrn vater und von uns nach und nach erkauffte und respectivè reluirte güter, herrschaften, höff und grundstücke, wie die nahmen haben und in quocunque regno et territorio dieselbten gelegen sein (ausser derjenigen grundt-stücken, welche wür dennen fürst philippinischen künden und söhnen ausdrücklich gewidmet und bey dennen inhnem verschafften herrschaften per expressum gelassen) unsern obbemelten fünf töchtern überlassen, und zwahr dergestalten, daß wann wür schon einige grund-stücke in der disposition auslasseten und in specie solche nicht berührten, diese grundstücke und corpora dennen fünf töchtern in aequales partes zufallen sollen und dahero ihnen alle nach der aufgerichteten erbs-union acquirirte zuerkaufft- und erhandtlete grund-stücke, güter und höffe wegen welcher wür in specie nichts disponiret und solche in der erb-union austruck(*lich*) pro primogeniturae aut fidei-commissi bonis nicht exprimiret und angezogen worden, als ein allodium gebühren sollen, massen wür im geringsten denen primogenitur und fidei-commiss gütern, was ex primaeva institutione hierzu per expressum nicht gewidmet ist, nicht zusezen noch pro appertinente zuaignen, sondern in summa alles pro allodio und in gleiche theill, was specialiter nicht berührt worden, unsern fünf töchtern appropriiren, welche so generale verschaffung der jetzt folgenden ausweisung der theillen in nichten praejudiciren soll.

Vigesimo secundo. Soll pro portione haereditariae der durchleüchtig hochgebohrnen fürstin und frauen Mariae Elisabethae des heyligen römischen reichs verwüthib- und gebohrnen fürstin von Liechtenstein etc. und der hochgebohrnen frauen Antoniae des Heyligen Römischen Reichs vermählten gräfin von Zobor und gebohrner fürstin von Liechtenstein etc. die zu unseren handten von den herrn grafen von Opperstorff erkauffte nullo fidei-commisso aut pacto familiae onerirte herrschaft Göding²⁶ una cum omnibus appertinentiis und dennen jenigen corporibus, von welchen bis heutigen tags die einkünfften in die Gödtinger rendten abgeführt worden, massen wür alle die ex post bey dieser herrschaft zuerkauften grundstück,

wie die nahmen haben mögen, dieser allodial herrschaft pro allodiali appertinenti destiniren und widmen und solche una cum principali unserer beeden obbemelt verheyrateten frauen töchter überlassen, in specie auch den zu Groß Pawlowiz untern 4^{to} Septembris ao. 1693 von herrn Mathia Isidoro Zablatzky erkaufften freyen hoff. Und wollen wür, daß ihnen diese herrschaftt, so wie sie instruirter tempore nostrae mortis sich befün(*den*) würd, cum omni augmento ausgehändiget werde, welche ihnen beeden verlassene herrschaft sie beede in gleiche theil zu theillen haben, und zwahr nach dennen im marggrafthum Mähren üblichen rechten, daß nemb(*lich*) die eltiste die theillung mache und die jüngere die optionem habe.

Vigesimo tertio. Der bis dato unverehelichten unser fürst. tochter Gabrielae fürstin von Liechtenstein soll an ihren theil gehören die völlige herrschaftt Sternberg, so wie wür selbe an- und vermög des zwischen dennen herzogen von Öels, den grafen Stratman und uns getroffenen contracts erhandlet und erkauffet haben, daß ist Sternberg, Landsberg, Knibiz cum omnibus appertinentiis et corporibus, wie wür selbte bis ad ultimum possessionis momentum besessen und wie es die Sternbergische zu unseren handten geführte raitung ausweisen, massen wür alle und jede corpora, von welchen der nuzen in daß rendt- und andere Sternbergische ämter gezogen worden pro appertinentiis et parte der herrschaftt Sternberg hiemit widmen und als ein ledigliches allodiale unserer obbemelten fürst. tochter Gabrielae überlassen. Auch zu dieser herrschaftt annoch die herrschaft Aussee, welche von wey. unserer frauen großmutter der durchleüchtig hochgebohrnen fürstin Anna, des Heyligen Römischen Reichs fürstin von Liechtenstein, gebohrner Czernohorzky von Boskowitz, kraft des in anno 1618 aufgerichteten testamento an wey. unseren fürst. herrn vatern Carolum Eusebium fürsten von Liechtenstein gestammet und gefallen ist cum omnibus appertinentiis et corporibus, von welchen bis auf heüntigen tag die nuzung in die Ausseer rendten gezogen worden, derselbten übergeben und zueignen.

Vigesimo quarto. Unserer fürst. tochter Theresiae fürstin von Liechtenstein thun wür die herrschaft Kosteletz im königreich Böhme una cum omnibus appertinentiis, daß ist daß gueth Skworez, Aurzinowes mit allen dennen corporibus, welche tempore illo als dise herrschaft von wey. unsern fürst. vater redimiret und reluiret worden, hierzu gehöret haben und wie uns die bis ad hunc diem geführte raitungen ausweisen, massen wür alle und jede corpora, so in denen bey der herrschaftt Kosteletz, gueth Aurzinowes und Skworez geführten raitungen vor nuzbahre angezogen werden, pro parte et appertinentiis dieser herrschaft hiemit constituiren und als ein von wey. unseren fürstl. vattern nach inhalt des den 15. Maii ao. 1666 aufgerichten relutions instrumenti redimirtes, auch in den general absolutorio mitbegriffenes allodium obbemelter unserer fürst. tochter überlassen. Und zu dieser allodial herrschaft und appertinentien thun wür auch ihr fürstin Theresiae das von dem herrn Johann Maximilian frey(*herrn*) Skrbensky anno 1707 und sibenden Januarii erkauffte gueth Czech und alle in den contractu beschribene corpora samt den in 1688. jahr in Januariio erkaufften so genannten baron Skrbenskischen hoff mit allen in dem contractu specificirten und sonstn zugehörigen appertinentien

zueignen, und zwahr dergestalten daß solcher hoff ihr recht wohl instruirter und mit allen nöthigen viehe besezter eingantwortet werde.

Vigesimo quinto. Unserer jüngsten fürst. tochter Dominicae fürstin von Liechtenstein etc. thun wür die im königreich Böhme gelegene von dem Sigmund Valentin Hrzan, graffen von Harras etc. in ao. 1707 erkauffte und der könig(*lich*) böhm(*ischen*) landtaffel zu unseren handten einverleibte herrschafft Rottenhauß, Platen und Eydliz mit allen appertinentien, so wie es er herr graff Hrzan genutzt und besessen und an uns transferiret hat, samt der von ihm herrn graffen von Hrzan zuerkaufften allaun-hütten hiemit pro parte haereditatis constituiren, auch zugleich die herrschafft Czernahora, welche von wey. unserer frauen Großmutter der durchleüchtig hochgebohrnen fürstin Anna des Heyligen Römischen Reichs fürstin von Liechtenstein, gebohrner Czernahorskin von Boskowitz kraft des in ao. 1618 aufgerichteten testamenti an wey. unsern fürst. herrn vater Carolum Eusebium fürsten von Liechtenstein gestammet und gefallen ist, cum omnibus appertinentiis et corporibus, von welchen bis auf heintigen tag die nuzung in die Tschernahorer renten gezogen worden, hierzu übergeben, auch annebst das von dem (titl) Reitter von Hornberg erkauffte güetl Braunöhlhütten im marggraffthum Mähren, dann daß von denen freyherrn Koschinskischen gebrüdern in dem Brünner creyß gelegene güetl Czertschein zueignen.

Vigesimo sexto. Belangend des bahren gelts, es möge solches in goldener münz, goldenen maedaillien oder sonsten anderen sorten bestehen, von disen sollen unserer fürst. frauen gemahlin 50.000 reichstaller zu ihrer freyen disposition gefolget werden, daß übrige aber, was sich tempore mortis an bahren befünd(*lich*), würd in gleiche theil unter die bis dato ledige drey töchter Gabrielam, Theresiam und Dominicam getheillet werden. Was aber

Vigesimo septimò in dennen rendt-ämbtern auf allen unseren herrschaften in bahren gelt tempore mortis befünd(*lich*) seyn würd, dann was die schuldigkeiten der unterthannen austragen werden, nicht mündel was an dennen wüthschafts effectibus (nach abziehung dessen, was ad fundum instructum bis zur neuen feuxung erfordert würdt, massen wir ein vor allemahl wollen und ordnen, daß alle und jede unsern obbeschribenen erben überlassende herrschaften und güeter ihnen völlig instruirter übergeben werden) in vorrath sein würd, daß selbige soll alles ordent(*lich*) beschriben und in gleiche theil zwischen unseren fürst. töchtern, dann unserer fürst. frau gemahlin zertheillet und distribuiert werden.

Vigesimo octavò. Waß unser fürst. frau ehgemahlin anbetrifft, da wollen wir vor allen haben, daß die zwischen uns und ihr den 13. monatstag Februarii im 1681. jahr aufgerichtete ehe pacta in allen puncten, clausulen und gerechtigkeiten in ihren völligen unversehrten standt verbleiben und derselben all daßjenige, was ihr aus selbten gegen den uns zugebrachten und würckl(*lich*) zugezelten heürath gueth competiret, gefolget und adimpliret werde. Des gleichen sollen ihr alle und jede von uns in lebzeiten beschehene verehrungen und donationes, geschänck, wie die immer nahmen haben, es mögen solche schrift oder mündt(*lich*) geschehen

sein, in mündesten nicht disputiret werden und wann die quaestio über dergleichen geschänck und verehrungen, ob solche würckh(*lich*) geschehen, entstehen und moviret werden sollte, so soll allein ihren wortten geglaubt werden und bey denjenigen, was sie auf ihr ehr, trauen und glauben, ohne körperlichen aydt, nimbt und aussaget, sein verbleiben haben. Und sollen ihr diejenige corpora und effecten, welche sie pro donatis anzihen würdt, ohne weiterer hinderung ausgefolget und gelassen werden. Über welches alles wür ihr

Vigesimo nono die herrschafft Judenau und Dietersdorff, wie solche zu unsern handten von den herrn Johann Peter graffen von Wertenberg in ao. 1701, den 14^{ten} monathstag Maii erkauffet worden samt denen vormahlens lehenbahren, von ihro kay. und könig. may. Leopoldo 1^{mo} aber vermög des untern 29. monathstag Octobrii im 1703. jahr ertheilten diplomatis allodialisirten stuck gülden und samment(*liche*) zugehörungen frey ledig überlassen, daß sie solche als ihr eigenthum genießen, jedoch mit disem onere, daß diese ihr überlassene herrschafft so, wie sie selbte nach unsern hinscheiden ohne schulden empfanget, nach ihren zeitlichen hintritt widerumen sine omni aere alieno allen oder einer aus unseren töchtern, wie es ihr fürst. frauen gemahlen gefällig seyn würd, heimfalle, wie wür ihr dann die völlige potestatem sive per actus inter vivos sive ultimae voluntatis, jedoch unter denen töchtern allein zu disponiren einraumen und dises zwahr wann sie in statu viduitatis verbleiben würd, dann wann sie ad 2^{da} vota schreiten oder vor unser absterben solte, soll eo ipso dises aufhören und diese herrschafft unseren fünf töchtern in gleiche theill anheimfallen, welcher in gleiche fünf theil constituirte anfaß auch statthaben soll, da unsere fürst. frau ehgemahlin ohne disposition absterben möchte. Und dises das immobile betreffend. Was aber

Trigesimò die kleinodien, geschmuck und andere pretiosa anbelanget, und zwahr diejenige, welche wür erkaufft haben und so in der von uns a parte gefertigter specification enthalten, auch was sich sonsten tempore mortis befunden würd, ohngeacht alles selbtes in der specification nicht eingetragen und ausser denen, die wür in lebzeiten veralieniren thetten, sie mögen nachmahlens in der specification enthalten sein oder nicht, massen die specificatio ohne deme nur pro superabundanti citra necessitatem probationis von uns aufgerichtet, die sollen alle so viell derselbigen befünd(*lich*) unserer fürst. frauen ehgemahlin ad tempus vitae verbleiben, nach ihrem todt aber auf alle unsere fünff töchter in casum, da unsere fürst. frau ehgemahlin keine disposition hüerüber machete, in gleiche theil fallen. Es würd aber hierdurch unserer fürst. frauen ehgemahlin nicht benohmen, daß sie einer tochter mehr und der anderen weniger sowohl in lebzeiten als durch testament geben und zuaigeln können. Da aber unsere fürst. frau ehgemahlin hinwiderum ad secunda vota geschritten oder vor unserer absterben solte, hoc ipso werden die tempore mortis nostrae befündliche kleinodien in gleiche theill unter unseren fünff töchtern zu theillen sein, worunter aber diejenige nicht verstanden werden, welche wür bereiths in lebzeiten derselben verehret und geschencket haben, inmassen diese, wie schon oben vermeldet, gethane donationes unberührt bleiben sollen. Des gleich

Trigesimo primo soll alles und jedes sülber, worunter auch die sülbernen statuen verstanden werden, und was sonst nahmen eines sülbers hat und tempore nostrae mortis befünd(*ichen*) sein würdt, unserer fürst. frauen ehegemahlin ausgefolget werden, jedoch ebenfahls auf diese weis wie respectu der kleinodien in § priori gemeldet worden, daß sie nemb(*lich*) solches hienwiederumen unseren töchtern, einer oder allen, zu lassen schuldig seye. Da sie aber keine disposition hierüber machete oder ad secunda vota schreiten oder vor unserer absterben thätte, soll hoc ipso solches alles sülber in gleiche theill unter alle unsere töchter dividiret werden ausser neues servis, welchen sie ihr nach belieben zu erwählen haben würdt und selbten als ihr ledigliches aigenthum behalten und tum per actus inter vivos, tum ultimae voluntatis auch in einen extraneum zu transferiren berechtiget sein soll. Was aber

Trigesimo secundo die tapezereyen und andere mobilia, als da sein spalir, baldakin, sessel, tisch, indianische und andere casten, uhrn, spiegln nebst sülbernen rammen, cron leüchter, des gleichen auch diejenigen bilder, so in denen austapezirten zimmern oberhalb dennen thüren sich befinden, betrüfft, diese und alle andern, wie die nahmen haben mögen, befünd(*lichen*) mobil effecten sollen unserer fürst. frauen ehegemahlin aigenthumb(*lich*) frey lediglich zufallen dergestalten, daß sie mit all solcher tapezerey und mobilien als mit ihrem aigenthum schalten, walten und in quemcunque zu transferiren macht und gewalt haben, welch auch alles respectu der hiesigen wienerischen als auch veldspergerischen und sonst all anderer orthen befünd(*lich*) mögenden quardaroba, sie bestehe in wem es wolle, zu verstehen ist, dann auch diese völlig ihr fürst. frauen ehegemahlin zuaiguen und vollkomment(*lich*) appropriiren. Und süntemahlen

Trigesimo tertio wür gesünet sein unsere fürst. frauen ehegemahlin dergestalten zu prospiciren und sie zu versehen, daß sie auf alle weis de condigno und ihren standt gemäß leben könne, dahero wollen wir hiemit geordnet und unsere obbennten töchter feüerlich verbünden, daß sie sammtent(*lich*) ihrer fürst. frauen mutter, unserer fürst. frauen ehegemahlin, jähr(*lich*) 12.000 gulden rein. geben und reichen sollen, und zwahr alle fünffe in gleiche theill zu disen jähr(*lichen*) unterhaltungsquanto zu concurriren und selbtes durch halbjährige anticipations-ratas abzuführen schuldig sein werden. Es sollen auch weiters

Trigesimo quartò diese unsere fünff töchter aus denen von uns ererbten effectibus unseren rath und anwaldt Carl Schellenberger, geschwornen landtsadvocaten im marggraffthum Mähren, vor die uns von ihme geleiste dienste 10.000 gulden rein. alsobalden nach unsern todt zu bezahlen, da er aber bey leben nicht wäre, solche 10.000 fl. rein. seinen sive ab intestato sive ex testamento beruffenen erben auszufolgen und abzustatten verbunden seyn. Nicht mündler

Trigemsimo quintò soll derjenige edl-süz und weisenhoff hinter Closter Neuburg zu Ober Krizendorff, welchen wir per 35.000 gulden rein. in ao. 1700 den 22. Aug(*ust*) von dem (titl) Claudio Carolo erkaufft haben, dem hoch- und wohl gebornen herrn Carl Ernst graffen von Rappach, der in Gott seeligst ruhenden Röm. Kay. May. hinterlassenen cammerern, hoff-kriegsrath, general veldt-, wie auch obrist

landt und zeugmeister, stadt quardi obrist leüthnanten in Wienn und obrist erb-stäbelmaistern in Oesterreich ob- und unter der Ens etc. als ein legatum aigentum(*lich*) eingehendiget werden, und zwahr mit allen, wie es stehet und liget, auch daselbst befündt(*lichen*) vorrätigen wein, geschier und wüthschafftys suppellectile. Im fahl der herr legatarius aber uns nicht überlebete, sondern vor unserm todt selbst sterben möchte, so soll dieser hoff den herrn Emanueli fürsten von Liechtenstein als von uns benenten erben, jedoch mit dem onere substitutionis wie solches respectu der herrschaft Weisenburg und Kürchberg von uns in § undecimo dises testamenti ausgemessen, massen in casum illum mortis wür disen hoff pro appertinenti des daselbst stabilirten fidei-commissi constituiren, zufallen. Und nach deme

Trigesimo sexto. wür unseren sowohl hoff- als wüthschafftys bedienten, die uns mit der unterthänigkeit und bodtmässigkeit zugethan, zu einer gedechtnus die libertatem zu legiren unß entschlossen, dahero thun wir hiemit alle und jede, welche tempore mortis in unseren hoff- und wüthschafftys diensten sich befunden werden und uns mit leibeigenschaft und unterthänigkeit verbunden seyn, von höchsten bis inclusivè an die jöger, darunter aber die schaffer und mayrleüthe nicht verstanden sein, der bishero schuldigen unterthenigkeit und bothmässigkeit hiemit entlassen und sie samment(*lich*) mit ihren weibern und kindern, die sie haben und tempore mortis nostrae haben werden, in optima qua fieri potest forma manumittiren, das an ihnen unsere künfftigen successores nicht daß mündeste der unterthänigkeit halber mehr zu suchen berechtiget sein sollen, sondern werden sie alle ipso facto nach publicirten unseren lezten willen sich der freyheit gebrauchen können und mögen und dises auf allen von uns possedirten primogenitur-fidei-commiss und allodial herrschaften. Und sintemahlen

Trigesimo septimo wür zwischen dennen von uns primo loco in § sexto instituirten erben fürst philippinischen kündern und herrn söhnen die divisionem und austheillung der gütter constituiret und einen jeden seinen theill selbst ausgesetzt, dahingegen sich leicht wider unser verhoffen und vorsehung eraignen könnte oder möchte, daß ein oder anderer wegen des ihm zugeeigneten theils und der unter solchen theill enthaltenen corporum anspruch leyden und per injurias temporum et varias advenientes circumstantias um den seinigen theil oder um ein corpus aus solchen durch allerlei sich eraignen mögende und nicht vorgesehende ansprüche kommen könnte, in hunc casum die andern seine miterben eine weith bessere condition hetten, wür aber durch die special ausweisung und austheillung nicht gedacht sein, einige inaequalität der theillung halber unter disen dreyen miterben zu induciren, sondern sie alle drey gleichen rechtes, so vill es zulässig und ohne abbruch der gütter, welcher aus weitherer zertheillung entstehen thätte, geschehen kan, tractiren wollen, auch nur derentweillen die theillung ausgesetzt, damit sie sich untereinander nicht lang aufhalten und einige zwistigkeiten in distribuendo haben möchten. Derentweillen wollen wür, daß wann in casum die oberwehnt einer aus ihnen ein corpus von den ihm zugeaigneten theill verlühren solte, hoc ipso die andern zwey ihm aus dennen ihnen gewidmeten theillen die beyhilff leisten und so viell als er verlühere pro rata ersezen, so wann ein nahnhafter theill der

gütter oder ganze herrschafft verlohren gienge, sie samment(*lich*) drey primo loco instituirte erben die übrige theill zusammentragen und in eine massam einbringen, so dann in gleiche theill dividiren und dises, was sie in gleich theill dividiren werden, in denselbten sollen sie einander, da einer aus ihnen ohne männliche erben absturbe reciproce quo ad unum gradum substituiret seint und dises alles respectu der im königreich Böhmen und marggraffthum Mähren befündt(*liche*) und ihnen zugeaigneten gütter und herrschaften, dann respectu der in Öesterreich und in dem Heyligen Römischen Reich, nicht münder in dem königreich Hungarn ihnnen specialter gewidmeten corporum bleibet es bey der claren ausmessung, daß ein jede herrschaft cum periculo, onere et commodo einen jeden insonderheit verbleiben solle, ohne daß solche in casum illum praementionatum in massam commune gezogen werde, und dises respectu der dreyen fürst philippinischen herren söhnen, daß sie oberwehnter massen untereinander, ohne concurrenz der andern von uns secundo loco instituirten miterben unseren fürst. fünff töchtern, den abgang zu tragen schuldig sein. Respectu welch lezteren nemb(*lich*) unserer fürst. töchter

Trigesimo octavo. Wür wollen, daß sie mit ihren dennenselben gewidmeten gütern und herrschafften ganz separat von disen primo loco instituirten erben und fürst philippinischen herrn söhnen sein sollen und dahero dennen dreyen erst instruirten fürsten von Liechtenstein, wann sie auch alle ihnnen verschaffte stuck verlühren solten, nichts beyzutragen haben. Wohl entgegen wollen wür, daß unter unseren secundo loco instituirten fünff töchtern dises beobachtet werde, daß wann im fahl aus ihnnen einige wegen des ihr zugeaigneten theils angesprochen werden möchten, hoc ipso die anderen vier zugleich mit ihr des anspruchs halber sich annehmen und ihr behülflich sein sollen dergestalten, daß wann auch in casum insperatum aus ihnen etwas von ihren theil ex quocunque capite verlühere, die andern den verlust mittragen und aus ihren theillen pro rata ersezen sollen, und zwahr wann was nahmentliches von einer herrschaft oder ein ganzes gueth verlohren gänge, werden sie schuldig sein all daßjenige, was sie in allen ländern bekommen, zusammen zu tragen und eine massam hiervon zu constituiren, sodann in 3 theill dividiren und zwey theil die 3 ledige, als fürstin Gabriela, fürstin Theresia und fürstin Dominica, zu behalten und unter sich in aequales partes zu subdividiren, der dritte theil aber dennen zweyen verheürathen zur gleichen subdivision bleiben, und werden sie sich in der theillung in casum illum den landt üblichen brauch nach verhalten, daß ist die eltiste die theill legen und die jüngste solche erwöhlen. Solte sich aber keiner solcher casus eraignen, wie wür sicherlich glauben, daß nicht geschehen würdt, so bleibet es bey den von uns gethanen aussaz und dieses respectu immobilium, dann respectu der mobilium, geldt und andere farnussen, da bleibet es in omnem casum bey der obigen ausmessung und was einem jeden zugeaignet worden, er solches zu behalten hat, cum periculo, onere et commodo.

Trigesimo nono. Süntemahlen nicht allein die güter, welche wür possediren, ex fidei-commissariis primogeniturae et allodialibus bonis bestehen und unter einander in confusione stehen, sondern auch die derentwillen aufgerichtete instrumenta et documenta in uno archivo aufbehalten werden, auch sich wohl eraignen thäte, daß

nachmahlen wegen der separation ein und andere difficultät sich eraignen derffte, wordurch die von uns instruirte erben aufgehalten werden kunten, dahero thun wür also statuiren, daß, so baldt wür todtes verblichen und daß testamentum publicirt sein wurde, unseren fünff töchtern die sammtent(*liche*) verlassenschaft eingehändiget werde und aus ihren handten so dann die fidei-commissarische successores und die miterben daßjenige, was sie ihnen zuzugehören erweisen werden, empfangen, wo inzwischen pro fidei-commissi securitate die allodial effecten, so gnungsam solvendo sein, hafften können. Und soll also die völlige verlassenschaft tum quoad corporalia, tum quoad incorporalia jura aus handten unserer fünff töchter genohmen und sie sammtent(*liche*) archivs-registratur-buchhalterey, schriften, acta und raittungen separiren und zu einer jeden herrschaft in ein jedes landt daßjenige, was dahin gehöret, ausfolgen. Und weillen

Quadragesimo. die von uns pro haeredibus primo loco instituirte drey philippinische herren söhne bis dato unmündtig sein, also ihren sachen nicht selbstenvorstehen können, die lands geseze und statuta aber clar vermögen, daß, wann einer einen unmündigen ichtwas vermachtet, er zugleich respectu solcher vermachten güter ein oder mehr vormünde zu constituiren berechtigt seye, also im fahl die von uns primo loco instituirte erben vor unseren zeitliche hintritt ihre vogtbahre jahre, daß ist daß 20^{iste} nicht erreichen solten, so constituiren wür ihnen zu gerhaben und vormündern den durchleüchtig hochgebohrnen fürsten und herrn Walter Xaverium des Heyligen Römischen Reichs fürsten von Dietrichstein, erb-schencken in Cärnten, herrn der freyen reichsherrschaft und vöstung Träst, der weyl. Röm. Kay. May. würck(*lichen*) geheimben rath, cammerer und obristen landt cammeren im marggrafenthum Mähren etc. und den hoch- und wohl gebohrnen herrn Maximilian Ulrich, des Heyligen Römischen Reichs graffen von Kauniz und Rittberg, herrn der herrschafften Austerliz, Hungarisch Brodt, Mährisch Prunß, Orzechov, Banow, Neu Kauniz, Schuran und Raro, der Röm. Kay. May. hoffrath und cammerer etc., welche beede wür ersuchen, daß sie disen pupillen auf denen und occasione deren von uns denselbten vererbten gütter und herrschaften als vormünder vorstehen, und zwahr dergestalten, daß wann schon der eltere fürst philippinische sohn die jahre erreichen thette, so sollen doch die anderen zwey unter der tutell dieser zweyen herrn vormünder verbleiben. Und weillen niemandt ein munus oder officium mit seinen schaden zu tragen schuldig ist, dahero sollen alle und jede raiß- und andern uncosten ihnen herrn vormündern, so sie occasione des pupillaris bonis auslegeten, aus dennen pupillar renthen zeitlich und richtig bezahlt werden, und werden denenselbten annoch pro honorario statt des vormundt(*schafflichen*) sechstells, und zwahr ihro liebden unseren liebwehrtisten herrn schwagern herrn fürsten von Dietrichstein etc. jähr(*lich*) 5.000 gulden rein., unseren liebwehrtten herrn vetter aber, herrn graffen von Kaunitz 3.000 gulden rein. hiemit ausgeworffen. Was aber unsere töchter anbetrifft, weillen die vier eltern bereiths daß fünffzehende jahre erreicht, brauchen dieselbe keiner vormündern, einzig und allein die jüngste fürstin Dominica, welche bis dato in unmündtigen jahren ist, dieser thun wür zu einer vormündterin constituiren unsere fürst. frau ehgemahlin, zu welcher wür die

hoffnung sezen, daß sie der pupillin daß vormundtsch(*aftliche*) sechstel nachsehen würd, jedoch stellen wür es in ihr belieben. Da aber unsere fürst. frau ehegemahlin ad vota secunda schreiten oder absterben solte, so soll die vormundtsch(*aft*) auf unsere eltiste fürst. frau tochter Mariam Elisabetham in assistentia der denen fürst philippinischen herrn söhne constituirten herren vormündern fallen.

Quadragesimo primò. Dieweillen wür theils herrschaften nicht völlig ausgezahlet haben, sondern ein und anderer seiths ichtwas ruckständig sein, von theils aber den ganzen kauff-schilling zu bezahlen haben, dahero wollen wür, daß all und jede unsere activa debita vermög deren schuld-verschreibungen eingetriben und hiemit der ruckstandt der debitorum passivorum bezahlet werde, und im fahl die debita activa die passiva excedireten wird der überrest zwischen denen von uns secundo loco instituirten fünf töchtern und unserer fürstlichen frauen ehegemahlin in gleiche theile zu theilen seyn. Da aber das activum die passiva nicht adaequirte, würd aus der verblibener bahrschaft der ganzen massae hadereditatis das aes alienum zu ledigen sein, daß also nicht ein jeder, der die herrschafft besüzet, diejenige schulden, so auf solcher herrschafft haften und reluibl sein, sondern die von uns secundo loco instituirte erben unsere fürst. fünff töchter aus der bahrschaft deren rendt geldern und verblibenen wüthschafts effecten die schulden bezahlen und abstaten sollen.

Quadragesimo secundo. Demnach unseren fürst. herrn vater see. gedächtnus wey. der durchleüchtig hochgebohrne fürst und herr Ferdinand Johann fürst von Liechtenstein, herzog zu Teschen (tit.) in seinem untern 8. Januarii ao. 1666 aufgerichteten testamento, und zwahr in dessen § Zum dritten uns für einen erben instituiret, wür aber bis dato diejenige praetensiones, die in diese fürst ferdinandeische verlassenschaft gehörig, nicht eingetriben, sondern die ansprüche, welche auf daß fürstenthum Teschen und insonderheit auf die daselbstige allodialia uns zustehen, auszuführen sein, dahero thuen wür respectu solcher bis dato uns aus den fürst ferdinandeischen testamento zustehenden sprüchen, wie die nahmen haben und contra quemcunque solche formiret werden können, daß völlige recht ihro liebden dem herrn fürsten Antonio von Liechtenstein und dessen erben legiren, daß sie sich des uns aus dem fürst ferdinandeischen testament competirenden rechtens gebrauchen und alle gerechtigkeiten, activ-paetensiones, welche ihro liebden herrn fürsten Ferdinand zugestanden und unsern fürst. herrn vater, von selbten aber uns zugefallen als ein aigenthumbs herr zu formiren, auszuführen und zu dero aigenthumbs nuzung anzuwenden berechtiget sein sollen.

Quadragesimo tertio. Was aber die von uns wey. ihro kay. may. Josepho primo glorreichsten gedächtnus titulo mutui vorgelichene und vorgestreckte fünffmahl 100.000 gulden rein. betrifft, gegen deren auszahlung uns die im königreich Böhme im Podiebrader creyß ligende könig. herrschaften Zbirow, Totschnik und Königshoff vermög des untern 13. Julii 1710. jahr mit der könig. böhm. cammer getroffenen und durch ein speciales untern 30. Decembris ejusdem anni ertheiltes confirmations-diploma bestättigten in ao. 1711 den 9.^{ten} Martii der könig. böhm. landttafel einverleibten pfandt contracts zum genus eingeraumet und zur bezahlung

die von unseren herrschafften kommende erblantsfürst. contribuenda gewidmet worden, und zwahr mit diser ausdrücklichen verschreibung, daß daßjenige, was uns in selbigen contractu stipuliret worden, auch auf unsere erben und nachkommen stammen, und sie sich des uns vor contrahirten juris so wie wür gebrauchen können, sollen und mögen. Derentwillen thun wür hiemit ordnen, daß, weillen die administration diser herrschafften von allen unseren fünff töchtern convenienter nicht verführet werden könnte, solche administratio allein unsere mütterre fürst. tochter fürstin Gabriela führen und dahero die güter Zbirow, Totschinck und Königshoff eodem jure wie wür es innenhaben gleich nach unseren todt in possess nehme und so lang halte, bis daß in conformitate der kay. schuldt-verschreibung des pfandt contracts und der huerüber ertheilten confirmation daß völlige debitum gelediget würdt, und zwahr damit diese administratio desto besser geführet werde, würdt sie solche in assistentia unsers liebwehrtisten herrn schwager ihro liebden fürsten von Dietrichstein, da aber solcher wider all verhoffen diese assistenz über sich nicht nehmen wolte, in assistentia unseres liebwehrtten herrn veters graffen von Kauritz führen und versehen. Und weillen wür dises debitum activum zur bezahlung unserer debitorum passivorum mitgewidmet, dahingegen solches erst in etlichen jahren ausgezahlet wird, wo inzwischen unsere creditores nicht zuwarthen wolten, dahero werden sie auß unseren anderen mitteln, wie oben in § 41^{ten} geordnet, zu bezahlen sein, oder aber würd so vill geldes anderwehrt aufgenohmen werden müssen, welches hinwiderumb durch die jähr. empfangende terminos solutionis et ratas abgestattet werden kann, worzu daß interesse, so aus dennen Zbirower rechten fahlet, eodem modo wie die bezahlung des capitalis appliciret werden kan. Und da unsere bahren müttel, aus welchen wür unsere fürst. frau ehegemahlin 50.000 reichsthaller, daß übrige aber dennen dreyen bis dato unverheüratheten töchtern krafft § vigesimo sexto verschaffet und die in § vigesimo septimo berührte rendt gelder und wüthschafft effecten zur bezahlung der debitorum angegriffen werden müsten, würdt sie unsere tochter fürstin Gabriela hinwiderumb, so viel als aus disen in denen zweyen §.^{is} enthaltenen mitteln zur bezahlung der creditorum genohmen würdt, denen in § vigesimo sexto et vigesimo septimo benente erben und respectivè legatariae aus denen jähr. einkommenden letzteren ratis zu bezahlen haben. Da wür aber bey unseren lebzeiten etwas abstatteten, also daß dises kay. creditum völlig oder etwas darvon übrig blieben, da werden alle unsere fünff töchter und unsere fürst. frau ehegemahlin, wie wür es in § quadagesimo primo statuiret, den überrest aber oder überschus so vill als jähr. einkommen würdt, in gleiche theill theilen, für die führung der administration aber würdt unsere tochter die fürstin Gabriela den zehenden theil voran abziehen und so dann daß übrige zwischen ihnen allen in gleiche theill theillen. Würdt auch die fürstin Gabriela mit demjennigen, welcher die primogenitur güter bekommet, und mit dennen fürst philippinischen künden und herren söhnen sich wohl verstehen und dieselbte ersuchen, daß sie die von dennen ihnen von uns vertestirten herrschafften abführende erb-landes fürst. contribuenda, welche in conformitate des pfandt contracts zur bezahlung destiniret, hinterhalten und sodann ihr ausfolgen oder aber, daß solche gelder pactato modo in die universal repartition gebracht werden, ihr angelegen sein lassen.

Quadragesimo quarto et ultimo. Weillen aus gemachten rechtens ist, daß ein testamentum cum requisitis solennitatibus in uno loco factum seine vires auf alle in anderen örthern und ländern befündt(*liche*), den testatori zugehörige gütter extendire und allen orthen vor gültig genohmen und erkennet werde, dahero thun wür alle und jede instanzen, unter welcher jurisdiction unsere gütter und herrschafften gelegen, daß sie diesen unseren lezten willen gerechtich schützen und wider solchen niemandten etwas zu thun gestatten, in wie weit selbter durch einen speteren willen von uns nicht geändert werden möchte. Wie wür uns dann daß de jure ohnedeme zustehende beneficium, disen willen zu ändern, zu mündern und zu vermehren, ja gahr aufzuheben hiemit vorbehalten, auch ausdrücklich wollen, daß im fahll wür über disen lezten willen einen oder mehr codicillos aufrichten thätten, solcher oder solche codicilli als testamento confirmati dergestalten gültig sein sollen, als wann selbte worth von worth in disen testamento inseriret und eingetragen wären. Und da wider all verhoffen dieser unser lezter willen als ein orden(*tliches*) und zürliches testamentum nicht bestehen oder erkennt werden solte, so wollen wür, daß solches als ein dispositio inter liberos aut donatio mortis causa in tantum, in quantum valere potest, gültig seyn und wann auch solcher lezter willen citra omnem spem respectu unius vel alterius boni in una vel altera provincia siti nicht acceptiret werden solte, so soll solcher gleichwohlen in anderen ländern und fürstenthümern hierdurch nicht annulliret seyn, sondern damit daß utile per inutile nicht vitiiret wurde, seine kräfte an andern orthen respectu aliorum bonorum, paragraphorum et membrorum behalten. Zu besserer all dessen, waß (*wir*) alhier ordinirt und constituir haben, beobachtung und festhaltung wollen wür, daß dieses unser testamentum publicirt, an behörigen orthen vermerket und einverleibt werden möchte, und damit solches desto bequemer geschehen könne, haben wür dises testamentum in vier gleich lauthende exemplarien ausfertigen lassen und nicht allein eigenhändig unterschriben, unser fürst. insigel und pettschafft beygedrucket, sondern auch die endtes benannten herrn zeügen (jedoch ihnen und ihren erben, erbsnehmern und nachkommen ohne nachtheill und schaden) zur mitfertigung selbstes alles fleises ersuchet. So geschehen Wienn den 17.^{ten} Julii des 1711. jahres.

L. S. Johann Adam Andreas fürst von Liechtenstein

Daß uns obengedacht ihre fürst. gnaden alles fleises zur mitfertigung des obstehenden testamenti selbsten persöhnlich ersuchet und von uns samment(*lich*) auf einmahl bey deroselben versammelten, daß dises sein lezter willen frey und guttwillig gestandten, thun wür sub clausula illa indemnisationis, so zu endte des testamenti respectu unser und unserer erben enthalten, hiemit attestiren und als specialiter ersuchte testamentarische zeügen solchen lezten willen mitfertigen. So geschehen Wienn die et anno ut supra in testamento.

Zeugen

L. S. Philipp Sigmundt graff von Dietrichstein

L. S. Max graff von Martiniz

L. S. Johann Joachim graff und herr von Zierotin

L. S. Franz Antoni graff zu Liechtenstein

L. S. Leopold graff von Wündisch Grätz

Publicirt bey dem landt-marschalkischen gericht. Wienn den 17. Junii 1712.

¹ Johann Adam Andreas I. wurde am 30. November 1657 als zehntes Kind und als einziger die früheste Kindheit überlebender Sohn von Fürst Karl Eusebius I. und Fürstin Johanna Beatrix in Brünn geboren. Er war seit 1681 mit Erdmunda Theresia Maria von Dietrichstein verheiratet. Das Paar hatte zwölf Kinder, aber keinen den Vater überlebenden Sohn, weshalb die Regierung und das Majorat nach dem Tod Johann Adam Andreas' auf Anton Florian I. aus der „gundakarischen“ Linie überging. Johann Adam Andreas nahm erfolgreich die Reorganisation der fürstlichen Verwaltung und die Sanierung der Familienfinanzen vor. 1687 wurde er zum Geheimen Rat ernannt, 1693 erhielt er den Orden vom Goldenen Vlies. Seine finanzpolitischen Fähigkeiten stellte er auch in den Dienst des Kaiserhauses. Ein Projekt zur Rationalisierung der Kameralverwaltung 1699 scheiterte allerdings am zähen Widerstand der Beamtenschaft. Auch die Gründung der Wiener Girobank, als deren Präsident Johann Adam 1703–1705 fungierte, blieb ohne den erwarteten Erfolg. 1707 reiste der Fürst als kaiserlicher Kommissär zum ungarischen Landtag nach Pressburg. Weitreichende Konsequenzen für die Familie hatte die Erwerbung der Herrschaften Schellenberg und Vaduz 1699 bzw. 1712. Damit kam das Haus Liechtenstein erstmals zu reichsunmittelbarem Landbesitz und näherten sich dem nahezu hundert Jahre lang verfolgten Ziel, Zutritt zum Reichsfürstenrat zu erlangen. Fürst Johann Adam Andreas I. war zudem einer der bedeutendsten Kunstsammler und Mäzene seiner Zeit. Durch den Ankauf hochwertiger Gemälde und Skulpturen trug er ganz wesentlich zum Ansehen der fürstlichen Sammlungen bei. Von bleibender Bedeutung war auch die Bautätigkeit des Fürsten, die in der Errichtung der beiden prunkvollen Wiener Paläste, des Stadtpalais in der Bankgasse und des Gartenpalais in der Rossau, gipfelte.

Siehe von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, S. 321–355; *Haupt*, Ein Herr von Stand und Würde, 2016, passim und insbesondere S. 257–265; *Stögmann*, „Der glücklichste Fürst in denen kaiserlichen Erbländen“, in: *Herkules der Künste – Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein und das Wien um 1700*, hrsg. von *Koja*, 2024, S. 15.

² Gemeint ist der Orden vom Goldenen Vlies, ein im Jahr 1430 von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund, gegründeter Ritterorden. Die Aufnahme wurde nach dem Vorbild der ritterlichen Ordensgemeinschaft zu einer vom jeweiligen Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, dem Haus Habsburg und seit 1700 auch dem spanischen Königshaus der Bourbonen (Borbón) verliehenen Auszeichnung für außergewöhnliche Verdienste um den jeweiligen Herrscher. Heute besteht ein österreichischer und ein spanischer Ordenszweig mit seinen jeweiligen Großmeistern Karl Habsburg-Lothringen und König Philipp VI. von Spanien. Fast alle Regierer des Fürstenhauses Liechtenstein (mit der Ausnahme von Karl Eusebius I.) wurden mit diesem Orden ausgezeichnet.

³ Rothenhaus (Červený Hrádek, okres Chomutov, Tschechien) wurde 1707 erworben und schon 1719 wieder verkauft.

⁴ Landskron (Lanškroun, okres Ústí nad Orlicí, Tschechien) wurde 1622 erworben.

⁵ Göding (Hodonín, okres Hodonín, Tschechien) wurde 1692 erworben.

⁶ Sternberg (Šternberk, okres Olomouc, Tschechien) wurde 1695 erworben.

⁷ Johann Seyfried von Eggenberg (1644–1713), 4. Reichsfürst von Eggenberg, Herzog von Krumau etc., Geheimer Rat und Direktor des Innerösterreichischen Geheimen Rates. Er war seit 1666 mit Maria Eleonora von Liechtenstein (1647–1704) verheiratet, der ältesten Tochter von Fürst Karl Eusebius I. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 16.

⁸ Mährisch Trübau (Moravská Třebová, okres Svítavy, Tschechien) wurde 1622 erworben.

⁹ Hohenstadt (Zábřeh, okres Šumperk, Tschechien) wurde 1622 erworben.

¹⁰ Schildberg (Šilperk, okres Šumperk, Tschechien) wurde 1624 erworben.

¹¹ Mährisch Schönberg (Šumperk, Tschechien) wurde 1622 erworben

¹² Goldenstein (Branná, okres Šumperk, Tschechien) wurde 1622 erworben.

¹³ Fürst Anton Florian I. von Liechtenstein wurde am 28. Mai 1656 als fünfzehntes Kind von Fürst Hartmann I. (1613–1686) und Fürstin Sidonie Elisabeth Anna, geborene zu Salm-Reifferscheidt (1623–1688), im Schloss Wilfersdorf in Niederösterreich geboren. Er war seit 1679 mit Barbara, geborene Gräfin von Thun und Hohenstein (1661–1723), verheiratet. Das Paar hatte fünfzehn Kinder, darunter Anton Florians Nachfolger als Regierer des Hauses, Josef Johann Adam (1690–1732).

Anton Florian, der von Kind an auf die Übernahme von politischen Funktionen vorbereitet worden war, trat 1676 als Kämmerer in kaiserliche Dienste, wo er schon bald durch sein diplomatisches Geschick auffiel. 1687 vertrat er Kaiser Leopold I. bei der Krönung Erzherzog Josephs (als Kaiser: Joseph I.) zum König von Ungarn in Pressburg (Bratislava) und erlangte im gleichen Jahr das ungarische Indigenat.

Zwei Jahre später ernannte ihn der Kaiser zum Geheimen Rat und entsandte ihn als ersten weltlichen Würdenträger zunächst in der Funktion eines außerordentlichen Gesandten an den päpstlichen Hof in Rom. Am 15. Juli 1689 hielt Fürst Anton Florian seinen prunkvollen Einzug in den Quirinalspalast in Rom. Nach dem Tod des kaiserfreundlichen Papstes Innozenz XI. (1689) änderte sich die päpstliche Politik. Der neu gewählte Alexander VIII. (amt. 1689–1691) war um Äquidistanz zu den Höfen in Wien und in Paris bemüht. Dementsprechend schwierig war die Aufgabe Anton Florians, dessen Rang von Kaiser Leopold I. im Jahr 1691 durch die Ernennung zum regulären kaiserlichen Botschafter noch aufgewertet wurde.

1693 wurde Anton Florian mit der Leitung der Erziehung Erzherzog Karls (als Kaiser: Karl VI.) betraut und zu dessen Obersthofmeister bestellt. Karl war der zweitälteste Sohn Kaiser Leopolds I. Politische Gründe waren dafür ausschlaggebend, dass Anton Florian dieses Amt erst 1695 nach seiner Abberufung aus Rom tatsächlich übernehmen konnte. Im selben Jahr wurde er zum Geheimen Rat Leopolds I. ernannt, 1697 erhielt er den Orden vom Goldenen Vlies. Er begleitete den nunmehrigen (spanischen) König Karl III. als Obersthofmeister und Erster Minister in den Spanischen Erbfolgekrieg. Anton Florian avancierte nach der Ankunft in Barcelona am 18. September 1703 zum Granden von Spanien. Der Anspruch Karls III. auf den spanischen Thron war aber nicht unumstritten. Auch Herzog Philipp von Anjou aus dem Hause Bourbon sah sich als rechtmäßiger König von Spanien und hatte als König Philipp V. bereits große Teile Spaniens in seine Gewalt gebracht.

Das zur Unterstützung Karls aufgestellte alliierte Heer erwies sich jedoch als wenig schlagkräftig. Aufgrund des heftigen feindlichen Widerstandes konnte sich Karl nur wenige Monate halten. Unter den sehr schwierigen militärischen Bedingungen litt auch das persönliche Verhältnis Anton Florians zum König, der seinem einstigen Erzieher Bevormundung vorwarf. Karl III. hielt Anton Florian immer öfter von wichtigen Entscheidungen fern und beschränkte seinen Tätigkeitsbereich auf repräsentative Aufgaben. Der Fürst ersuchte deshalb mehrmals um seine Entlassung, seinen Bitten wurde aber nicht entsprochen.

Der plötzliche Tod Kaiser Josephs I. im Jahr 1711 beendete den Aufenthalt des Fürsten in Spanien. Nach dem Ableben seines zweijährigen Neffen Maximilian Anton Johann im selben Jahr (d.i. der Erbe des 1709 verstorbenen Maximilian Jakob Moritz) fiel ihm das „gundakarsche“ Majorat zu.

Nach seiner Rückkehr nach Wien erlangte Anton Florian neuerlich die Gunst Karls, der die Nachfolge seines verstorbenen Bruders im Reich und in den Erbländern angetreten hatte, obwohl er nur ungern von seinen spanischen Königsträumen ließ und sich deshalb nur zögerlich auf den Weg nach Wien begeben hatte. Karl berief den Fürsten von Liechtenstein unter Beibehaltung seiner Hofämter in den neugegründeten Staatsrat. In dieser Funktion hatte der Fürst wesentlichen Anteil an der Kaiserkrönung Karls, die im Dezember 1711, zwei Monate nach seiner einstimmigen Königswahl, in Frankfurt am Main erfolgte.

Als Fürst Johann Adam Andreas am 16. Juni 1712 in Wien ohne männliche Nachkommen verstarb, ging auch das auf Karl I. zurückgehende „karolinische“ Majorat an Anton Florian über. Der Verstorbene hatte jedoch, da zwischen ihm und Anton Florian persönliche Spannungen bestanden, das Erbe testamentarisch verkleinert. Alle Besitzungen, die allodialen Charakter hatten, also frei vererblich waren, verteilte er unter den anderen Mitgliedern des Hauses:

Die Reichsgrafschaft Vaduz und die Reichsherrschaft Schellenberg fielen an seinen zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung am 17. Juni 1712 noch minderjährigen Großneffen zweiten Grades, Joseph Wenzel (1696–1772), den ältesten Sohn des am 11. Januar 1704 in einem Gefecht des Spanischen Erbfolgekrieges in Piemont gefallenen Philipp Erasmus, der ein jüngerer Bruder des neuen Majoratsinhabers Anton Florian gewesen war. Um die ihm als Inhaber der Primogenitur seiner Auffassung nach zustehenden Besitzungen zu gewinnen und die von Johann Adam Andreas angestrebte Schaffung einer Sekundogenitur zu verhindern, führte Anton Florian jahrelange Prozesse gegen diverse Mitglieder der Familie. Teilweise konnte er die Prozesse durch Vergleiche noch selbst beenden, doch in letzter Konsequenz gelang dies erst seinem Sohn und Nachfolger Joseph Johann Adam (1690–1732), der über mehr diplomatisches Geschick als sein Vater verfügte. Am 12. März 1718 willigte Joseph Wenzel vertraglich ein, seinem Onkel Anton Florian Vaduz und Schellenberg zu übergeben. Im Tausch erhielt er von ihm die nord-böhmische Herrschaft Rumburg (Rumburk) sowie ein Guthaben von 250.000 Gulden, das der Schwäbische Bund einem Vertrag von 1707 über die (wegen der Kleinheit des Territoriums umstrittene) Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Schellenberg gemäß an das Haus Liechtenstein zurückzuzahlen hatte. Vor dem Abschluss des Vertrages im März 1718 war die Zustimmung aller Familienmitglieder eingeholt worden. Joseph Wenzel wollte mit dem Tausch einen Beitrag zur „Aufnahme der Familie, dann zur Perpetuierung des vom Fürsten Antonio in das Reichsfürstencollegium requirierten *Voto et Sessionis*“ leisten (Seger 1968, S. 40). Joseph Wenzel und seine Brüder Emanuel (1700–1771) und Johann Anton (1702–1724) akzeptierten letztlich die Einbeziehung der meisten immobilien und mobilen Besitzungen in die Primogenitur, darunter etwa die Palais in Wien, die ertragreiche Brauerei in der von Johann Adam Andreas I. gegründeten neuen Wiener Vorstadt Lichtenthal (heute ein Teil des 9. Wiener Gemeindebezirks) und die meisten Teile der Sammlungen und der Bibliothek.

Anton Florian hatte im Jahr 1713 zunächst nur für sich die Aufnahme in den Reichsfürsterrat erreicht. Mit der Erwerbung von Vaduz und Schellenberg von seinem Neffen stand er unmittelbar vor seinem großen Ziel: Am 23. Januar 1719 erhob Kaiser Karl VI. mit einem in der prächtigen Form eines Pergamentlibells ausgefertigten Diplom – auf Ersuchen Anton Florians – Vaduz und Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein. Das Diplom knüpfte bewusst an das erste, die Herrschaften Mährisch Kromau und Ungarisch Ostra umfassende *Titulaturfürstentum* mit dem Namen Liechtenstein an, das Kaiser Ferdinand II. auf Betreiben des ihm durch zahlreiche Ämter und Dienste eng verbundenen Fürsten Gundaker im Jahre 1633 ins Leben gerufen hatte. Die damals gewährten Rechte wurden auf das neu geschaffene reichsunmittelbare Fürstentum Liechtenstein übertragen. Als Teil des unveräußerlichen Familienbesitzes verblieben Vaduz und Schellenberg von 1719 bis heute im Besitz des jeweiligen Erstgeborenen und Regierers des Hauses Liechtenstein.

Das Fürstentum am jungen Rhein besuchte Anton Florian nie, er ließ es durch Landvögte im Geiste des Absolutismus verwalten.

Die Laufbahn Anton Florians war typisch für ein Mitglied eines der wichtigsten Adelshäuser der Habsburgermonarchie: Nach Erziehung, schulischer Ausbildung und Kavalierstour durch verschiedene europäische Länder war er mit 20 Jahren bereits kaiserlicher Kämmerer. Mit 40 Jahren übernahm er eines der höchsten Hofämter und wurde zudem in den Geheimen Rat berufen. Sein Familienverband bot ihm mit seinen finanziellen Möglichkeiten und seinem weitverzweigten Verwandtschaftsnetz auch in den politisch sehr schwierigen Jahren in Spanien einen sicheren Rückhalt.

Auch wenn Karl VI. eine wachsende Abneigung gegen seinen Obersthofmeister empfand, den Zeitgenossen als hochfahrenden und zu cholerischen Ausbrüchen neigenden Mann charakterisierten, wusste er stets, dass eine Entlassung des Fürsten den Unmut des gesamten Hauses

und seiner vielen Verwandten geweckt hätte. Auf das Wohlwollen der einflussreichsten Geschlechter konnte Karl jedoch nicht verzichten. Als sich 1711 abzeichnete, dass Anton Florian bald die Leitung des Gesamthauses übernehmen würde und als er nach der Rückkehr nach Wien auch wieder seine Kontakte zum Hofadel verstärkte, hätte sich Karl die Abberufung Anton Florians erst recht nicht leisten können. Dessen allfällige Nichtbestätigung in seinen Ämtern wäre nicht nur ein Affront gegen einen der mächtigsten Majoratsherren der Monarchie gewesen, sondern auch einer gegen die mit ihm eng verbundenen Spitzen der Wiener Hocharistokratie. Um sich die politische Unterstützung und vor allem auch die Finanzkraft dieser Gruppe langfristig zu sichern, musste Karl VI. auf ihre Interessen weitgehend Rücksicht nehmen.

Anton Florian starb fünfundsechzigjährig am 11. Oktober 1721 in Wien. Auch wenn von den sechzehn Kindern, die seiner Ehe entstammten, elf schon früh starben, war die Nachfolge durch seinen Sohn Josef Johann Adam gesichert. Dieser war beim Tod seines Vaters 21 Jahre alt.

Siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 1–80; *Stögmann*, Die Fürsten zwischen 1712 und 1772, in: 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein 1719–2019, hrsg. von Vollkommer/Büchel, 2019, S. 15.

¹⁴ Philipp Erasmus (1664–1704) war ein Sohn des Fürsten Hartmann I. und seiner Ehefrau Sidonie Elisabeth. Nach seiner Rückkehr von seiner Kavaliertour nach Italien trat er in die kaiserliche Armee ein. Er konnte sich 1683 bei der Entsatzschlacht um Wien auszeichnen und nahm in der Folge an vielen Schlachten des „Großen Türkenkrieges“ teil, u. a. an der Belagerung von Belgrad (1688). 1695 wurde er zum Generalfeldwachtmeister befördert. 1697 trat er mit seinem Regiment in die Armee des Prinzen Eugen von Savoyen ein, mit dem er an der berühmten Schlacht bei Zenta teilnahm (1697).

Ende 1701 erhielt er – im Rahmen des im Juli dieses Jahres ausgebrochenen „Spanischen Erbfolgekrieges“ – den Befehl, mit seinem Regiment nach Italien einzurücken, wo er am 13. Jänner 1704 bei Castelnovo (in einem Gefecht an der Brücke über die Bormida) fiel.

Seit 1695 war er mit Gräfin Christina Theresia zu Löwenstein-Wertheim (gestorben 1730) verheiratet. Aus der Ehe gingen drei Söhne hervor.

Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 28. *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 91–103.

¹⁵ Maria Elisabeth (1683–1744) war in erster Ehe mit Maximilian II. Jakob Moritz von Liechtenstein (1641–1709) und in zweiter Ehe mit Franz Leopold Herzog zu Schleswig-Holstein (1674–1744) verheiratet.

Maria Antonia (1687–1750) war in erster Ehe mit Graf Markus Czobor de Szent-Mihály (gestorben 1728) und in zweiter Ehe mit Graf Karl Hrzán von Harras (gestorben 1749) verheiratet.

Maria Gabriela (1692–1713) war mit Fürst Josef Johann Adam von Liechtenstein verheiratet.

Maria Theresia (1694–1772) war mit Herzog Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan verheiratet (1687–1729), Maria Dominica mit Heinrich Fürst von Auersperg (1697–1783).

Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 18; *Haupt*, Ein Herr von Stand und Würde, 2016, S. 271–287.

¹⁶ Johann Adam Andreas I. erwarb 1712 die Reichsgrafschaft Vaduz von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems. Die Reichsherrschaft Schellenberg hatte er schon 1699 von ihm erworben (mit einem Vorkaufsrecht auf Vaduz). 1719 wurden beide Gebiete von Kaiser Karl VI. vereinigt und zum Reichsfürstentum Liechtenstein erworben. Siehe *Stievermann*, Geschichte der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Press/Willoweit, 1987, S. 87–128; *Vollkommer* (Hrsg.), Das Werden eines Landes – 1712–2012, 2012.

¹⁷ Erdmunda Maria Theresia wurde am 17. April 1662 als älteste Tochter des Reichsfürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein und der Maria Elisabeth, geborene Prinzessin von Eggenburg, geboren. Aufgewachsen und erzogen in Brünn und Nikolsburg, wechselte Erdmunda als Hofdame von Kaiserin Eleonore Magdalena Theresia Ende der 1670er-Jahre an den Wiener Hof, wo ihr Vater seit 1682 das Amt des Obersthofmeisters versah. Gegen die Skepsis seines Vaters Karl Eusebius und von Fürst Hartmann I. wegen der engen Blutsverwandtschaft setzte Johann Adam Andreas seinen Willen durch und heiratete Erdmunda Maria Theresia am 13. 2. 1681 in

Wien. Der Ehe entstammten zwölf Kinder. Beim Tod von Fürst Johann Adam Andreas (1712) hatte sich deren Zahl auf fünf teilweise schon erwachsene Töchter reduziert. Siehe dazu weiter unten. Siehe *Haupt*, Ein Herr von Stand und Würde, 2016, S. 266–270.

¹⁸ Siehe zu ihm und seinen Brüdern die Anmerkungen zum Familienvertrag von 1722 (konfirmiert 1723).

¹⁹ Herrengasse (Wien I.).

²⁰ Posorschitz, Butschowitz und Nowihrad.

²¹ Turnau (Městečko Trnávka, okres Svitavy).

²² Mährisch Trübau.

²³ Posorschitz und Nowyhrad.

²⁴ Brünn (Brno).

²⁵ Liptóújvar (Liptovský Hrádok, Slowakei).

²⁶ Göding (Hodonín).



5. Tauschvertrag vom 12. März 1718

Kaiser Karl VI. konfirmiert den am 12. März 1718 zwischen Fürst Anton Florian I. und Prinz Joseph Wenzel von Liechtenstein¹ vereinbarten Vertrag über den Tausch der böhmischen Herrschaft Rumburg² gegen die reichsunmittelbaren Herrschaften Vaduz und Schellenberg.

Laxenburg, 5. August 1718

UR 1718.05.08

Original, Pergamentlibell mit rotem Samteinband, an einer goldenen Schnur das Siegel des Ausstellers in einer Holzkapsel, Maße: 33 cm (Höhe) × 28,7 cm (Breite)

Wir Carl der Sechste von Gottes gnaden erwehlter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böhheim, auch zu Dalmatien, Croatien und Sclavonien könig, ertz-herzog zu Österreich, marggraf zu Mähren, herzog zu Lutzemburg und in Schlesien und Marggraf zu Laußnitz etc.

Bekennen öffentlich mit disem brief und thun kund jedermänniglich, daß unß der hochgebohrne unser oheimb, fürst und lieber getreüer Anton Florian, regierer des hauses Lichtenstein zu Niclasburg, herzog zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, graf zu Ridberg, unser geheimer rath, cammerer und obrister hofmeister, ritter des Goldenen Vlieses sowohl, als der auch hochgebohrne unser oheim, fürst und lieber getreuer Joseph Wentzl fürst von Lichtenstein, graf zu Ridberg, unser cammerer, allerunterthänigst angezeigt: wasmassen sie beede zu aufnahm der familiae, dan zu perpetuirung des von ihme fürsten Antonio in dem reichsfürstlichern collegio aquirirten voti et sessionis und zu desto besserer versorgung der fürst philippinischen linie sich mit consens aller agnaten, auch des fürstens Josephs Wentzels minderjährgen zwey brüdern curatorum, dahin verstanden, die von weyland dem fürsten Hannß Adam von Lichtenstein der fürst philippinischen linie secundum ordinem primogeniturae, in deren abgang aber seiner des fürstens Antonii liebden und seiner descendenz legirte, dermahlen umb 6000 gulden verpachtete reichsgraf- und herrschafften Vaduz und Schellenberg sambt dem bey den Schwäbischn Creyß in supplementum eines fürsten-anschlags dermahlen todt liggenden capitalis per zweymal 150.000 gulden rheinisch auf des ganzen geschlechts primogenitur-linie zu transferiren und zu einem fidei-commisso primogeniturae zu machen, hingegen aber zu der nachgebohrnen fürst philippinischen linie und deren primogenitorum desto besserer subsistenz die ihme fürsten Antonio von Lichtenstein dermahlen zustehende 24.500 gulden rentirende herrschafft Rumburg in unserm erb-königreich Böhmen sub pari qualitate fidei-commissi primogeniturae auf den fürsten Joseph Wentzel und seine unmündige brüder nach dem von dem verstorbenen fürsten Hannß Adam von Lichtenstein in seinem testamento ausgesetzten ordine succedendi zu überlaßen, uns allergehorsamt bittende: weilen dieser getroffene permutations-contract ohne unserer allergnädigsten confirmation, dan die darinnen verabredete errichtung der primogeniturae auf obbemelte böhmische herrschafft Rumburg ohne unserm allergnädigsten consens nicht geschehen kunte,



Porträt des Fürsten Anton Florian I. von Liechtenstein (1656–1721)
von einem unbekannten Meister, Öl auf Leinwand

wir geruheten nicht nur allein obigen permutations-contract allergnädigst zu confirmiren, sondern auch den zur errichtung obiger primogenitur auf der böhmischen herrschafft Rumburg durch ein besonderes allerunterthänigstes supplicatum gebetenen allergnädigsten consens zu ertheilen, und soviel das erstere nehmlichen die allerunterthänigst ansuchende bestättigung des mehr angeregten permutations-tractats anbelanget, solche auf den hier von wortt zu wortt folgenden inhalt allergnädigst angedeyhen zu lassen.

Kund und zu wissen seye hiermit vor männiglich, insonderheit wo es vonnöthenn, daß, nachdeme unser fürstliches hauß Lichtenstein schon viele jahr lang mittelst acquirirenden freyen immediat reichs-gütern gesucht, in dem Heyligen Römischen Reich sich dergestalten zu possessioniren, daß solches in denselben auf reichs- creys-tägen sessionem et votum erhalten, in den reichs-fürsten-rath introducirt und mithin anderern teütschen fürstlichen häusern parificiret werden möchte,



Porträt des Fürsten Joseph Wenzel I. von Liechtenstein im Ornat des Ordens vom Goldenen Vlies (1696–1772) von Hyacinthe Rigaud (1659–1743), 1740, Öl auf Leinwand

und sich dan endlich die gelegenheit ereignet, daß mir, fürsten Antonio Floriano, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierern des hauses Lichtenstein von Nicolsburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogen, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vlieses, Granden von Spanien ersteren classis, der römisch-kayserlichen und königlichen catholischen majestät würcklich geheimen rath und obristen hofmeistern, auch seiner königlichen catholischen Majestät obristen stallmeistern, solches auf vorher gegangene allergnädigste kayserliche recommendation von desselben herrn chur-fürsten, fürsten und ständen personaliter ad dies vitae (es wäre dann sach, daß ich oder meine nachkommen uns mit immediaten reichsherrschaften und fürsten-mässigen gütern versehen wurden) vor einigen jahren allbereits zugestanden, mithin ich würcklich introduciret: mir fürst Joseph Wentzeln von Lichtenstein, grafen von Rittberg und des löblichen kayserlichen general graf Vehlischen dragoner regiments obrist-leütenanten, und meiner künfftigen männ-

lichen descendenz aber, wie auch in ermanglung dererselben, meinen herrn brüdern, des fürsten Emanuels liebden und seiner männlichen descendenz, wie nit weniger auch in deren abgang des fürsten Johann Anton liebden und seiner männlichen descendenz und sodann leztlich auf dero unverhofften abgang hinwiderumb mir, fürsten Antonio Floriano und meiner männlichen descendenz, von des gottseelig-verstorbenen hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Johann Adams, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierern des hauses Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzogen, rittern des Goldenen Vlieses, und der römisch-kayserlichen majestät würckhlich-geheimben raths, fürstlichen gnaden respectivè und liebden, die unmittelbare reichs-grafschaften Schellenberg und Vaduz, mit dem bey dem löblich Schwäbischen Creyß in supplementum eines fürsten anschlags angelegten capital von zweymahl 150.000 gulden, wie nicht weniger dem darbey hafftenden jure sessionis et voti in Comitii circuli Svevici per testamentum § 7 hinterlassen, von uns beeden aber sowohlen, als uns denen noch übrigen volljährigen fürsten von Lichtenstein, mir, fürsten Joseph Johann Adam, grafen von Rittberg, der römisch-kayser- und königlichen catholischen majestät cammerern, und mir, fürsten Hartmann, grafen von Rittberg, mehr allerhöchst gedacht seiner kayser- und königlichen majestät obrist jäger-meistern, pro honore et splendore familiae nützlicher und dienlicher erachtet worden, wann dieße unmittelbare reichs-grafschaften auf unseres fürstlichen hauses primogenitur-linie transferiret: mithin die reichs-fürsten-qualität, sitz und stimm bey reichs- und creyß-tägen, auch anderen negotiis imperii publicis, gleich wie solche von mir, fürsten Antonio Floriano als primogenito und regierern des hauses Lichtenstein, obgedachtermassen albereit personaliter acquiriret worden, auch in das zukünfftige erstlich bey meiner und dann auf dero, nach Gottes willen, über kurz oder lang erfolgenden abgang, einer jeden juxta ordinem primogeniturae et proximitatem gradus succedirenden fürst-lichtensteinnischen manns-linie perpetuiret, mir, fürst Joseph Wentzeln und meinen männlichen descendenten, wie nicht weniger auch bey deren abgang meinen herren brüdern und dero etwan künfftigen männlichen descendenz mit anderwärtigen mehrers einträglichen gütern und herrschaften prospicirert wurde, solches auch unserer frau mutter bruders und nechsten veters, des hochgebohrnen fürsten und herrn Maximiliani Caroli, des heyligen römischen reichs fürsten von Löwenstein Wertheimb, grafen zu Rochefort und Montaigu, herrn zu Scharffenegg, Breüberg, Korpen, Caßelburg, Herbimont, Neufchateau, Wißeritz und Schuph, der römisch-kayserlichen majestät würckhlich-geheimben raths und gubernatorn des herzogthumbs Mayland fürstlichen gnaden ihres orths nicht allein vor gut gehalten, sondern auch allerseitig wohlmeinend vorgeschlagen und ingerathen. Ich fürst Anton Florian auch zu erreichung eines so heylsamen und zu des ganzen fürstlichen hauses splendor und reputation, hingegen aber denen drey philippinischen fürstlichen gebrüdern zu angedeylicherem nutzen abzihlenden endzwecks, mit vorgehabten rath und bewilligung meines herrn sohns und und herrn bruders, obgedachten fürsten Joseph Johann Adams und fürsten Hartmanns liebden, liebden, mich endlich entschlossen oberwehnte reichs-grafschaften Schellenberg und Vaduz sambt den capital der zweymahl 150.000 gulden und allen

anderen dazu gehörigen appertinentien zu meiner als der ieztmahligen primogeniturlinie dergestalten zu übernehmen, daß herentgegen mir, fürst Joseph Wentzeln und meiner, nach abgang meiner männlichen descendenz juxta ordinem primogeniturae succedirenden herren gebrüedern, fürsten Emanuels und fürsten Johannesen liebden, liebden, so viel ich dato actualiter an revenüen daraus genieesse, an einer anderwärtig einträglichen böhmischen herrschafft das alterum tantum an rendten mit allen anderen zu solcher herrschafft gehörigen juribus dominicalibus und appertinentien cediret, und noch darzu das anjezo bey dem löblich Schwäbischen Creyß in supplementum eines fürsten-anschlags todt ligende capital lebendig gemacht und, zu fünff per cento gerechnet, mit anderwärtigen rendten bezahlet und ersetzt werden, allerseitig cedirende herrschafften und rendten aber nichts destoweniger mit dem ewig wehrenden lichtensteinischen fideicommisso familiae vor alle fürstlichensteinischen manns-erben afficiret bleiben sollen.

Und dann nun bey weiterer und reifferer der sachen überlegung und einsicht sich ergeben, daß mein, fürst Joseph Wenzels, reichs-graffschafften Schellenberg und Vaduz jährlich nicht weiter als 6000 gulden rentiren, und also auch das mir von meines herrn vettern fürsten Antonii Floriani fürstlichenn gnaden offerirte alterum tantum nicht höher als auf 12.000 gulden, das capital der zweymahl 150.000 gulden aber gleichfalls, à fünff per cento gerechnet, allein auf 12.500 gulden gesezt, mithin alles zusammen meinerseits auff 24.500 gulden angeschlagen werden könne. Vssy on mir, fürsten Antonio Floriano, aber herentgegen meine böhmische herrschafft Rumburg pro aequivalent angesehen und gehalten werden wollen, solche auch durch geschworne königliche unpartheyische, den sachen verständige leüte taxiren und den an obigem aequivalenti etwa sich ereignenden abgang ander-wärtsher ersezen zu lassen mich offeriret, daß demnach wir gesambte endes unterschribene fürsten von Lichtenstein nicht ermanglet, dieses unser vorhaben der römisch-kayserlichen majestät, unserem allernädigsten herrn als könig zu Böhmen allerforderist allerunterthänigist zu hinterbringen und umb fordersambste allernädigste absendung einiger qualificirten, unpartheyischen, wirthschafftts verständigen subjectorum auf besagte herrschafft Rumburg, umb daselbst deroselben anschlag gewissenhaft zu examiniren und zu rectificiren allergehorsambst zu bitten. Allerhöchstbesagt ihro kayserliche majestät auch darinnen allernädigst willfahrent und durch dero in locum Rumburg gesendete königliche commissarios den von mir, fürsten Antonio Floriano, übergebenen, eine jährliche nutzung von 27.537 gulden 34 kreuzer besagenden anschlag pflichtmässig examiniren und nach durchsehung dreyjähriger rechnungen auf 24.425 gulden moderiren und rectificiren lassen, sich auch nach der königlichen commissariorum abreiß noch eine melioration von 188 gulden 47 kreuzer hervorgethan und in würckliche richtigkeit gesezt. Mithin die mir, fürst Joseph Wentzeln, versprochenen 24.500 gulden jährliche rendten völlig gezeigt und richtig gestellt worden, daß demnach wir eingangs gedachte fürsten allerseits kein weiteres bedencken getragen, die schon lang fürgewehrte tractaten nunmehr in dem nahmen Gottes zu unsers fürstlichen hauses flor und aufnahm, auch der postgenitorum besserer unterhaltung biß auf anhoffende allerhöchst- und allernä-

digste kayser- und königliche approbation völlig zu schliessen uns miteinander dergestalten zu vereinigen wie von puncten zu puncten hernach folget: und zwar:

Erstlich so cedir und übergib ich fürst Joseph Wentzl vor mich, auch, nach vorher eingeholtem vormundschaftlichen consens, vor meine noch minderjährigen brüder und unsere allseitige suo ordine et loco einander succedirende künfftige männliche erben und nachkommen sub qualitate perpetui primogenii an vorgedachte meines herrn vettern, fürsten Antonii Floriani, fürstliche gnaden, wie auch alle desselben gegenwärtig- und zukünfftige männliche erben und nachkommen, besagt meine beede reichs-grafschaften Schellenberg und Vaduz sambt allen darzugehörigen häusern, güttern und stucken, regalien, hochheit, standschaft, rechte und gerechtigkeiten, ligenden und fahrenden, nichts davon ausgenommen, wie solche meines seeligen erblassers fürsten Johann Adams, fürstlichen gnaden, von denen grafen von Hohenembs an sich erkaufft und er sowohl als ich biß dato besessen, genuzet und genossen können und sollen, von allen ansprüchen und schulden ganz ledig und frey, also und dergestalten, daß, wo über kurz oder lang sich einiger anspruch wider verhoffen herfür thuen solte, wir sodan sein fürsten Antonii Floriani, fürstliche gnaden, oder seine männliche erben und nachkommen wider männiglich vertreten und schadloß halten sollen und wollen, auch dessentwegen die an uns überlassende böhmische herrschaft Rumburg und deren jedesmahlig-zeitlichen besitzer (derentwegen und nicht weiter) erstgedachte seiner fürstlichen gnaden oder deren männlichen erben und nachkommen widerumben pro evicitione solennissimè verschaffet seyn solle.

Andertens so cedire und übergib ich hochgedachter meines herrn vettern fürsten Antonii Floriani, fürstlichen gnaden, das bey dem löblich Schwäbischen Creyß von des seeligen fürsten Hannß Adams, fürstlichen gnaden, in supplementum eines fürsten-anschlags angelegte capital von zweymahl 150.000 gulden cum omni sua causa also und dergestalten, daß hochgedacht meines herrn veters fürstliche gnaden dero männliche erben und nachkommen damit schalten und walten sollen als mit anderen unsers fürstlichen hauses primigenitur-gütern, dasselbige nach der mit dem löblich Schwäbischen Creyß gemachten convention zu acquirirung mehrerer immediat reichs-herrschaften jederzeit erheben können, sollen und mögen, jedoch mit der ausdrücklichen condition, daß, gleich wie die reichs-grafschaften Schellenberg und Vaduz sambt obmehrbesagtem capitali, also auch die per modum surrogati vor dieses capital subintrirende anderwärtige reichs-herrschaften ein unserem gesambten fürstlichen hauß auf ewig afficirtes fidei commissum primogeniturae seyn und bleiben und also auch und nicht anderst jedesmahl von einem jeden zeitlichen primogenio und regierern des hauses Lichtenstein besessen und genuzet werden sollen.

Herentgegen aber und drittens so übergib ich fürst Antonius Florianus für mich, meine erben und nachkommen vorgedacht meines herrn vettern fürst Joseph Wentzels liebden und allen deroselben künfftigen männlichen leibes-erben und nachkommen, wie auch nach deren etwa nach Gottes willen geschehen mögenden abgang nach der obangeführten primogenitur-ordnung dessen herren brüdern fürsten

Emanuelis und Johann Antonii liebden, liebden und dero allerseitigen künftigen männlichen leibes-erben und nachkommen und zwar unter dem eben schon in § 1.^{mo} stipulirten, von mir in omnem insperatum casum auch in specie auf obgedachte reichs-herrschaften Schellenberg und Vaduz solenissimè übernehmenden onere evictionis, meine in dem königreich Böhmen gelegene- und obgedachtermassen autoritate publica unpartheyisch taxirte herrschaft Rumburg mit allen deroselben herrlichkeiten, gerichten, rechten und einkünfftten sambt aller weitem zugehörde, wie ich solche von weyland dem hoch- und wohlgebohrnen herrn Johann Sebastian grafen von Pötting gekauft und von demselben sowohl als mir biß dahero besessen, genuzet und melioriret worden oder auch von demselben und mir besser hätte besesseb, genuzet und genossen werden können und mögen, von allen schulden und ansprüchen (ausser was in den anschlag zu behuff der aldortigen geistlichen patres Capucinatorum und anderer fundationen albereit aufgedinget und von dem ertrag abgezogen worden und demnach in das zukünftige ein jeder possessor der herrschaft Rumburg zu tragen schuldig seyn solle, wie solches der commissari-sche anschlag per außgab des mehreren besaget) ebenmässig ganz frey und ledig also und dergestalten, daß die meiner fürstlichen frauen gemahlin liebden dahin verschriebeben dotal- und paraphernal-sprüch und forderungen, mit allerseitigen consens unserer nechsten anverwandten, auf unsers fürstlichen hauses herrschaft Mährisch-Cromau³ und die andere auf Rumburg versicherte 39.000 gulden in summa besagende creditores auf die in mein, fürsten Antonii, dermahlen stehende, unsers fürstlichen hauses herrschaft Lands Cron⁴ (allermassen dan wir subsignirte gesambte fürsten von Lichtenstein und soviel deren noch ohnmündig dero vormündern darein hiemit consentiren) dergestalt, daß, wann dieselbe über kurz oder lang in petitorio von des fürsten Joannis liebden eviciret werden sollte, diese von stund an darvor weder haften noch viel weniger hierumben exequiret, sondern viel mehr die schuldnern von dem primogenitur-hauß sogleich übernommen und anderwärts entweder befridiget oder versichert werden sollen, transferiret, mithin dieselbe auf das baldiste exabuliret und daß darüber von der löblichen königlichen böhmischen land-tafel erhaltende documentum extabulationis sein fürst Joseph Wentzels liebden noch ante immissionem in authentica forma überlifert werden, jedoch aber mir fürsten Antonio Floriano frey stehen solle, über die bereits anjezo in meinen hof-diensten stehende noch zehen andere taugliche Rumburger unterthanen heraus zunehmen und zu denenselben zu appliciren.

Gleich wie aber ich fürst Antonius Florianus die mehrbemelten reichs-graf-schaften cum appertinentiis, zusambt den öftters besagten schwäbischen capital der zweymahl 150.000 gulden nicht anderst als cum onere perpetui fidei commissi familiae in qualität eines jederzeit auf den regierern des fürstlichen hauses Lichtenstein fallenden primogentur-guths zu übernehmen und dadurch den von unseren beederseits in Gott ruhenden vorfahren von hundert und mehr jahren eyfrigst gesuchten immediaten reichs-fürsten-stand und qualität bey unserem fürstlichen hauß dergestalten zu perpetuiren mich obligiret, daß solche allerforderist auf meines herrn sohns liebden und dessen männliche descendentz, so dann in deren abgang auf die fürstlich-philippinische, und so auch diese abgehen würde auf die

fürstlich Hartmannische männliche nachkommenschaft, juxta ordinem primogeniturae und maßgaab unseres hauses erbeinigung gelangen und fallen sollen. Also habe ich herentgegen

Viertens als regierer des hauses nomine totius familiae von meines herrn vettern fürst Josephs Wentzels liebden ausdrückentlich stipuliret, ich, fürst Joseph Wentzl, auch vor mich, meine erben und nachkommen hochgedacht meines herrn vetters, fürstlichen gnaden und allen übrigen jezig- und zukünfftigen fürsten von Lichtenstein wissend und wohlbedächtlich promittiret, daß die mir pro aequivalente hiernechst einraumende herrschafft Rumburg von mir und von meinen männlichen erben und nachkommen gleichergestalten nicht anderst als cum onere perpetui fidei commissi juxta ordinem primogeniturae und maßgab obgedacht unseres hauses erbeinigung dergestalt besessen werden solle, daß solche vor erst von mir fürsten Joseph Wentzeln und meiner männlichen posterität, sodann, in dero künfftighin sich ereignenden abgang, meiner herrn brüdern liebden, liebden und deroselben männlichen posterität und zwar ebenmässig nach der schon oben gemelten primogenitur-ordnung besessen, und so auch diese nach Gottes willen über kurtz oder lang abgehen sollte, solche sodann auf unseres respectivè herrn bruders und vetters fürst Hartmanns liebden und fürstlichen gnaden und dessen männliche posterität eodem modo et jure quo suprâ transferiret werden. Und so auch diese nicht mehr seyn wurde, solche alsdann auf das regierende fürstliche hauß und dessen männliche descendentz hinwiderumb zurück fallen solle. Damit auch dieser vergleich in allen seinen puncten und clausuln erfüllet und zu ewigen weldt zeiten und tügen, so lang unser fürstlicher manns-stamm in dieser zeitlichkeit dauren wird, in seinen kräften erhalten werden möge, so ist

Fünfftens von uns unterschriebenen allerseits volljährigen fürsten von Lichtenstein nicht allein wissentlich und wohl bedächtlich unser nach lauth unserer erbeinigung benöthigter consens und vollworth darzu ertheilet, sondern auch noch ferners, weilen mein, fürst Josephs Wentzels, zwey nachgebohrner brüdern, fürsten Emanuel und fürsten Johann Antons liebden, liebden noch minderjährig, deroselben sowohl von der römisch-kayserlichen majestät, als des seelig verstorbenen fürsten Johann Adams von Lichtenstein liebden und fürstlichen gnaden per testamentum verordneten vormünder, der hochgebohrnen fürstin und frauen, frauen Christinae Theresiae verrwitbter fürstin von Lichtenstein, gebohrner gräfin von Löwenstein, unser hochgeehrt- auch respectivè freündlich-geliebten frau schwägerin und mutter liebden und fürstlichen gnaden⁵, so dan des auch hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Walter Xaverii, des Heyligen Römischen Reichs fürsten von Dietrichstein zu Nickolsburg, herrn der freyen reichs-herrschafft und vestung Trasp, erbschencken in Cärnten, erb-landjägermeistern in Steyer, freyherrn zu Hollenburg, Finckenstein und Thhalburg, erb-herrn zu Boskowitz, Nußdorf und Sokolnitz, der römisch-kayserlichen majestät geheimen rath und cammerern liebden⁶, nicht weniger des hoch- und wohlgebohrnen herrn, herrn Maximilian Ulrichs, des Heyligen Römischen Reichs grafen von Kaunitz, der römisch-kayser- und königlichen catholischen majestät würcklichen reichs-hof-rath und cammerern⁷ vormundschafft-

licher consens und vollwortt gleichfalls darzu gebührend requiriret und ertheilet, auch solchemnach von uns allerseits ferner abgeredt und geschlossen worden, daß ohngeacht dieser permutations-contract in manifestissimam minorum, imöntotius familiae utilitatem, commodum et splendorem redundiret, selbiger jedannoch zu desto mehrerer dessen befestigung auch der römisch-kayser- und königlichen böhmischen mayestät in dero löblichen reichs-hof rath und königlichen böhmischen hof-cantzley zu allergnädigster approbation und bestättigung auf mein, fürsten Antonii Floriani, alleinige unkösten allerunterthänigst vorgetragen und die allergnädigste confirmation darüber ausgebetten, auch solche der königlichen böhmischen land-tafel mit bewilligung der römisch-kayserlichen majestät rätthe und verordneten herrn unter ambt-leüte, auch ohne beyseyn einer oder der anderen interessirten parthey einverleibet werden solle. Sobald nun solche erhalten, sollen dann

Sechstens die beederseitige unterthanen von dem einen theil respectivè ihren pflichten erlassen und an den andern angewiesen, einem jeden auch die zu seiner portion gehörige acta und documenta fideliter extradiret und die immission nach eines jeden landes gebrauch und gewohnheit vollzogen-, nach deren verrichtung von jedem theil seine portion ohne des andern zu- oder anspruch in das künftige dergestalt genuzet und genossen werden wie er solches, jedoch salvo fidei commisso, ihme am nuzlichsten und vorträglichsten zu seyn erachten wird, Massen dann auch hierwider keine exception, wie die auch immer nahmen haben oder erdacht werden möchten, in specie doli, metus, persuasionis, laesionis, rei non sic sed aliter gestae, erroris supervenientis veliorationis vel deminutionis redituum und dergleichen nicht statt haben, sondern dieser so wohl bedächtlich errichteten convention und permutation in allen stucken zu ewigen zeiten und tügen getreulich und ohnveränderlich nach gelebet werden solle, alles bey fürstlichen wahren worten und treuen.

Deßen zu wahrem uhrkund hab ich, fürst Antonius Florianus, regierer des hauses, wie nicht weniger ich, fürst Joseph Wentzl, als beede haupt-contrahenten, so dann wie fürst Joseph Johann Adam und fürst Hartmann als allerseitige derzeit lebende volljährige fürsten von Lichtenstein, sodann nahmens der noch münderbährigen obgedachten beeden fürsten von Lichtenstein, wir Christina Theresia, des Heyligen Römischen Reichs fürstin von Lichtenstein, Walter Xaveri, des Heyligen Römischen Reichs fürst von Dietrichstein und Maximilian Ulrich, des Heyligen Römischen Reichs graf von Kaunitz curatorio nomine dieses in vier exemplaria aufgerichtete instrumentum nicht allein eigenhändig unterschrieben und unßern angebohrne fürstliche und gräfliche insigel beydrucken lassen, sondern auch zu dessen mehrerer bekräftigung und vesthaltung als zeugen ersucht und erbetten die hoch- und wohlgebohrnen des Heyligen Römischen Reichs grafen und herrn, herrn, der römisch-kayser- und königlichen catholischen majestät allerseits würcklich-geheime rätthe: herrn Leopold Joseph grafen von Schlikh zu Pasaun und Weißkirchen, allerhöchst gedacht- seiner kayserlichen majestät general feld-marschallen, obri- sten zu pferdt und obrist-cantzlern im königreich Böhmeim; herrn Aloysium Thomam Raymundum grafen von Harrach zu Rohrau, herrn der herrschafften Stauff,

Aschach, Freystatt und Bruck an der Leytha, erb-herrn auf Brama, Volkawa, Stösen, Haniln und Bohorma, allerhöchsterwehnt seiner majestät land-marschallen und general land obristen in Österreich unter der Ennß, erb-land- stallmeistern in Ob- und Nider Österreich, auch rittern des Goldenen Vlieses; herrn Sigmund Fridrich graven von Khevenhilller zu Eichelberg und Hohen Osterwitz, freyherrn auf Lands Cron und Wehrenberg, herrn auf Ober Fladnitz und Sembriach, seiner majestät obristen erb-land stallmeistern in Cärnten und des regiments der n. ö. landen stadthaltern; herrn Frantz Wilhelm grafen zu Salm und Reifferscheid, herrn zu Bedbur, Dick, Alfter, Hackenbrok und Heinspach, des ertz-stifts und chur-fürstenthumbs Cöln erb-marschallen und ihro majestät der verwittibten römischen kayserin Amalia obrist stallmeistern; herrn Michael Johann, des Heyligen Römischen Reichs erb-schenken, grafen von Althan, freyherrn auf der Goldburg und Murstetten, rittern des Goldenen Vlieses, mehrallerhöchstbesagt regierenden kayserlichen majestät obristen stallmeistern und herrn Frantz Ferdinand grafen von Khinsky, Chinitz und Tetau, herrn auf Matzen und Chotiborz, oft allerhöchstgemelt seiner kayserlichen majestät cantzlern im königreich Böhmeimb, daß sie dieses instrument mit und neben uß, jedoch denenselben, ihren erben und nachkommen ohne praejudiz, ebenmässig unterschrieben und ihre angestamte hochgräfliche insigel mit beygedruckt haben. So geschehen in der kayserlichen residenz-stadt Wienn den zwölfften Martii des 1718. jahres.

L. S. Antonius Florianus fürst von Liechtenstein

L. S. Joseph Wentzl fürst von Lichtenstein

L. S. Hartmann fürst von und zu Liechtenstein

L. S. Joseph fürst von Lichtenstein

L. S. Christine fürstin von Liechtenstein geborene gräfin von Lewenstein wittib tutorio nomine

L. S. Walter fürst von Dietrichstein tutorio nomine

L. S. Maximilian Ulrich graf von Kaunitz du Rittberg tutorio nomine

L. S. Sigfrid Fridrich graf Khevenhüller

L. S. Leopoldt graff Schlikh

L. S. Frantz Wilhelm graf zu Salm

L. S. Aloysius graf von Harrach

L. S. Michael Johann graf von Althan

L. S. Franz Ferdinand graf Kinsky

Wie nun wir diesen tractat und gehorsambstes gesuch in behörige erwegung ziehen laßen, untereinsten auch gnädigst vorgekehret, daß, weilen dabey obige zwey unmündige fürstlich-Philipp liechtensteinische waisen mit-interessiret seynd, ver-

mög de verneuerten königlichen landes-ordnung gewiße commissarien zu beobachtung des interesse pupillaris bestimmt werden, welche soforth, daß obiger tractat gedachten pupillen nicht allein nicht schädlich sondern allerdings vortrüglich seye, ihren gehorsambsten bericht abgestattet, sonstn aber auch dise abrede des fürstns Anton von Liechtenstein als regierern des hauses convenient, dem fürsten Joseph Wentzl auch nutz- zuetträglich seye.

Als haben wir in solch der supplicanten aller unterthänigste bitte gnädigst gewilliget und thuen solchem nach mit wohlbedachten muth, guten vorgehabten zeitigen rath und rechten wissen nicht nur ob inserirten permutations-contract, salvo tamen jure regio et cujuscunque und so viel solcher unser erb-königreich Böhemb angethet gnädigst hiemit confirmiren und bestätigen, sondern auch unsern kayser- und königlichen consens ihme fürsten Anton Florian von Liechtenstein dahin allergnädigst ertheilen, daß die herrschafft Rumburg auf arth und weiß, wie es der permutations-tractat vermag, furohin eine primogenitur-herrschafft seyn möge und solle, allermaßen dan solche primogenitura jetzt und zu künftigen zeiten in allen puncten, articuln und clausuln, wie es der tractat besaget, gültig und kräftig seyn, auch derselben in- und ausserhalb gerichts allerdings vollkommentlich nach gegangen, ingleichen solche primogenitur-disposition auf ansuchen der impetranten unserer königlichen land-tafel im unserm erb-königreich Böhemb ohnweigerlich und ohne männiglicher hinderung einverleibet werden solle.

Und gebiethen hierauf unserer königlichen statthalterey, dan jetzig- und künftigen obristen land-officiren land-rechts-beysitzern, auch allen anderen unseren unterthanen, waß würden, stand, amts oder weesens die in unserm erb-königreich Böhemb seyndt, hiemit gnädigst und vestiglich, daß sie ob obiger allergnädigsten confirmation des offft anberührten permutations-contracts sowohl, als auch ob der darinnen enthaltenen primogenitur-disposition in allen puncten, clausuln und articuln steiff- und veste hand halten, darwider selbst nicht thun, noch das jemand anderern zu thuen verstatten, bey vermeidung unserer schweren straff und ungnad, jedoch im übrigen unß an unserer königlichen hoheit, regalien und sonst männigliches recht- und gerechtigkeiten ohne abbruch, nachteil und schaden.

Zu urkund dieses briefs, besigelt mit unserem kayser- und königlichen anhangenden größern insigel, der geben ist zu Laxenburg den achten monatstag Maii nach unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreicher geburth im 1718., unserer Reiche des Römischen im siebenden, derer Hispanischen im 15. und derer Hungarischen und Böhemischen im achten Jahre

Carl m(anu) pr(opr)ia.

Leopoldus comes Schlik regni Bohemico primus cancellarius

Ad mandatum sacrae caesareae regiaeque maiestatis proprium Joseph graf von Würben und Freudenthal mpria.

Joahnn Christoph von Freyenfelß

Dießes allergnädigstes confirmations diploma ist auf ein allergnädigst ergangenes durch eine königlich statthalterisch relation zum ambt der königlichen landtaffel intimirtes, daselbst in den 5. rothe relationsquatern sub lit. R. 20 einverleibtes rescript in den sechsten pferschingfarben kauffquatern anno 1727 am Montag der gedachtnus des heyiligen Maximi martyris, das ist der 20. October sub lit. L. 24 einverleibet und von worth zu worth eingetragen worden.

Johannes Baptista Fr. Pellet bey der königlichen grössern landtaffel ingrossator mpria.

Johann Carl Günther taxator.

m(anu) pr(opr)ia. Widmann

Anno 1718 den 17. Augusti angenommen.

Solutum den 20. Octobris 1727

¹ Joseph Wenzel I. wurde am 9. August 1696 als ältestes Kind von Philipp Erasmus (1664–1704) und Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730) in Prag geboren. Er war seit 1718 mit seiner Cousine Maria Anna von Liechtenstein (1699–1753), einer Tochter Anton Florians I., verheiratet. Das Paar hatte nur einen Sohn, der jedoch bereits im frühen Kindesalter starb (Philipp Anton, gestorben 1723). Prinz Joseph Wenzel und seine beiden jüngeren Brüder verzichteten im Rahmen der innerfamiliären Vereinbarungen der Jahre 1718 bis 1722 weitgehend auf die Rechte, die sich aus dem Testament Fürst Johann Adam I. Andreas' eigentlich für sie ergaben. Indem er erhebliche Vermögensanteile an den Regierer abtrat, bewies Joseph Wenzel genau jenes familiäre Denken, das Johann Adam I. Andreas in seinem Groll gegen Anton Florian hintangesetzt hatte: Hätte er an dem Besitz von Vaduz und Schellenberg festgehalten, wäre Anton Florian in einer schwierigen Lage und sein beabsichtigter Aufstieg in den Reichsfürstenstand wäre weiter blockiert gewesen. Darunter hätte aber letztlich das Ansehen der gesamten Familie und nicht nur dasjenige eines einzelnen Fürsten gelitten. Am 1. Mai 1718 wurde der innerfamiliäre Interessenausgleich durch eine Hochzeit besiegelt: Joseph Wenzel heiratete in Lanzendorf (Niederösterreich) seine Cousine Anna Maria von Liechtenstein, eine Tochter Anton Florians, womit sein Onkel auch sein Schwiegervater wurde. Im Gegenzug hatte er die sehr reiche böhmische Herrschaft Rumburg erhalten. Schloss Rumburg wurde zum Wohnsitz seiner Mutter Fürstin Christina Theresia, die dort bis zu ihrem Tod am 4. April 1730 unter anderem als Wohltäterin der Armen wirkte und im Rumburger Kapuzinerkloster bestattet wurde.

1724 konnte Prinz Joseph Wenzel sein Vermögen aus dem Erbe seines in diesem Jahr mit erst 22 Jahren in Mailand verstorbenen Bruders Johann Anton, 1729 aus jenem seines Onkels Hartmann II. (1666–1728), des Obersthofjägermeisters Kaiser Karls VI., weiter vermehren.

Joseph Wenzel verzichtete auf die traditionelle Rolle eines adeligen Grundherrn, der seine ausgedehnten Besitzungen verwaltete, und entschied sich, dem Vorbild seines Vaters Philipp Erasmus folgend, für eine militärische Karriere im Dienst des Kaiserhauses. Von 1716 bis 1718 kämpfte er, zunächst als Leutnant in einem Dragonerregiment, zuletzt im Rang eines Oberstleutnants, im so erfolgreichen *Sechsten Österreichischen Türkenkrieg* gegen die Osmanen. Schon damals zeigte er eine starke Begabung für Kriegstaktik und militärische Organisation. Sein Talent wurde vom kaiserlichen Oberbefehlshaber Prinz Eugen (1663–1736) erkannt, der ihn tatkräftig förderte und der ihm zeitlebens eng verbunden blieb. Dieser Kontakt und sein beträchtliches Vermögen machten es möglich, dass der noch junge Prinz bereits 1725 ein eigenes Dragonerregiment erwerben konnte.

Die Jahre zwischen dem Frieden von Passarowitz (Požarevac, Serbien, 1718), der durch die vielen Hinzugewinne am Balkan den Aufstieg Österreichs zur Großmacht besiegelte, und dem Ausbruch des Polnischen Erbfolgekrieges (1733) nutzte der Prinz zur militärischen Weiterbildung. Joseph Wenzel zeigte ein ausgeprägtes Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit allen Fragen des Kriegswesens, las die neuesten Werke der einschlägigen Fachliteratur und teilte darüber hinaus die Neigung seines Hauses zum Sammeln von Kunst. Prinz Eugen führte ihn in die führenden Kreise der Wiener Hofgesellschaft ein, in der er sich bald hohes Ansehen und Prestige erwarb, nicht zuletzt wegen seines angenehmen und zurückhaltenden Auftretens. Während des Polnischen Erbfolgekrieges (1733–1738) wuchs er in das Korps der führenden Offiziere der kaiserlichen Armee hinein und wurde auf deren Empfehlung zum Feldmarschallleutnant ernannt. 1739 erhielt er mit der Verleihung des Ordens vom Goldenen Vlies auch das *äussere Zeugnis für* seine Aufnahme in den inneren Führungskreis der Monarchie. Vor der im Sommer 1734 von den Franzosen belagerten Festung Philippsburg (Nordbaden im heutigen Landkreis Karlsruhe) traf er mehrfach mit dem preussischen Kronprinzen Friedrich (1712–1786; als König: Friedrich II.) zusammen, woraus sich ein freundschaftliches Verhältnis entwickelte. Die Übernahme der Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten Johann Nepomuk Karl im Jahr 1732 machte Joseph Wenzel für 13 Jahre zum faktischen Regierer des Gesamthauses, wodurch er auch über viel größere finanzielle Ressourcen als zuvor verfügte. Erst das ermöglichte ihm die Finanzierung seiner enorm kostspieligen diplomatischen Missionen im Dienst des Kaiserhauses. Seine berühmt gewordene Gesandtschaft in Paris, wo er in den Jahren 1738 bis 1741 weilte, um die Anerkennung der *Pragmatischen Sanktion* Karls VI. (das 1713 erlassene Gesetz über die weibliche Erbfolge und die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der österreichischen Länder) durch Frankreich sowie darüber hinaus den Frieden in Europa zu sichern, war nicht von Erfolg gekrönt. Der in der Literatur vielfach beschriebene repräsentative Aufwand und der Glanz seiner Pariser Mission überdecken in der Wahrnehmung leicht das politische Hauptinteresse und die Intensität der diplomatischen Bemühungen des Fürsten: Er versuchte unermüdlich, die führenden Politiker Frankreichs zur Anerkennung der österreichischen Erbfolgeregelung zu überreden. Dabei erkannte er sehr klar die Unzuverlässigkeit der ihm gegebenen Zusicherungen und warnte Wien wiederholt vor der drohenden Kriegsgefahr. All dies nützte jedoch nichts: Als Karl VI. am 20. Oktober 1740 in Wien starb, war die Erbfolgefrage nach wie vor offen. Preussen eröffnete im Dezember mit einem überfallsartigen Angriff auf die reiche Provinz Schlesien den Österreichischen Erbfolgekrieg, der die Habsburgermonarchie in die schwerste Krise ihrer Geschichte seit der Zweiten Wiener Türkenbelagerung (1683) stürzte. Frankreich schloss sich im folgenden Jahr der sich rasch herausbildenden antiösterreichischen Koalition an (bestehend aus Preussen, Bayern, Spanien, Schweden und diversen kleineren Mächten). Die Mission Joseph Wenzels war damit beendet, der Fürst verließ Paris. Noch 1740 wurde in Wien erwogen, den Fürsten von Liechtenstein erneut (wie schon einmal im Jahr 1735) nach Berlin zu senden, um einen Ausgleich mit Preussen herbeizuführen. Dieser lehnte jedoch ab, schwer frustriert von der Erfolglosigkeit seiner diplomatischen Bemühungen, und kehrte stattdessen in die Armee zurück, wo er seiner Auffassung nach der bedrängten Monarchie viel besser dienen konnte.

Die militärische Lage der Österreicher, die mit Großbritannien und den Niederlanden, den traditionellen Gegenspielern Frankreichs, verbündet waren, war in den ersten Kriegsjahren völlig verzweifelt. Der Fürst kämpfte zuerst in Böhmen und Mähren, wo er die schweren Niederlagen von Mollwitz (Małujowice, Polen, 1741) und Chotusitz (Chotusice, Tschechien, 1742) miterleben musste. 1744 erhielt er in Ansehung seiner organisatorischen Fähigkeiten das Generaldirektorium über die Land-, Feld- und Hausartillerie nebst dem Direktorium des Salpeter- und Pulverwesens. 1745 wurde er zum Feldmarschall befördert und erhielt das Oberkommando über die kaiserliche Armee in Italien, die dort in einem sehr fragilen Bündnis mit dem Königreich Sardinien gegen Franzosen und Spanier zu kämpfen hatte. Am 16. Juni 1746 siegte Joseph Wenzel bei Piacenza triumphal über die Franzosen und Spanier – bei deutlich geringerer Truppenstärke (die Zahl der Verluste auf beiden Seiten ist unbekannt). In der Folge gelang es den Österreichern, Franzosen und Spanier zum Rückzug aus Oberitalien zu zwingen. Der Sieg brachte der jungen

Kaiserin Maria Theresia (1717–1780) somit die (vorübergehende) Kontrolle über weite Teile Oberitaliens ein, er war überhaupt ihr erster großer Erfolg im Erbfolgekrieg. Unter dem Druck einer fiebrigen Erkrankung musste Joseph Wenzel den Oberbefehl jedoch in der Folge an General Antoniotto Botta Adorno (1688–1774) abgeben, der sich als weitaus weniger fähig erwies. Die italienischen Erfolge stellten eine Art Gegengewicht zu den gleichzeitig von Frankreich in den Österreichischen Niederlanden (heutiges Belgien) errungenen Siegen dar. Hier hatten die Verbündeten in den Jahren 1746 und 1747 Niederlagen gegen die französischen Truppen hinnehmen müssen. Maria Theresia sah sich gezwungen, die von ihrer Armee eroberten Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla gegen die Rückgabe der von Frankreich im Nordwesten Europas besetzten Gebiete wieder aufzugeben. Einen bleibenden Platz in der Militärgeschichte sicherte sich Joseph Wenzel vor allem durch die effiziente technische und personelle Reorganisation der Artillerie, die er zum schlagkräftigsten Instrument des kaiserlichen Heeres machte.

Die Entwicklung der Artillerie litt lange unter dem chronischen Geldmangel des Hauses Habsburg. Dieser Rückstand machte sich besonders in den ersten Schlachten gegen die Armee König Friedrichs II. von Preussen schmerzlich bemerkbar. Fürst Joseph Wenzel, der 1742 in der Schlacht bei Chotusitz die Überlegenheit der preussischen Artillerie direkt erfahren hatte, wurde zwei Jahre später mit der Leitung des gesamten kaiserlichen Artilleriewesens betraut. In dieser Funktion, die er bis zu seinem Tod fast 30 Jahre lang ausübte, gelang es ihm, zum Teil auf eigene Kosten, diese Waffengattung zu modernisieren. So trug sie nicht nur zu den großen Siegen über die Preussen bei Kolin (Kolín, Tschechien, 1757) und Hochkirch (Oberlausitz, Deutschland, 1758) bei, sondern galt sogar noch dem „gelernten“ Artilleristen Napoleon Bonaparte (1769–1821) als vorbildlich. Einige Aspekte seiner Reformen seien hier herausgegriffen: Joseph Wenzel liess die mathematisch-technischen Standardbücher von Antoine Deidier (1670–1746) und Bernard Forest de Bélidor (1697/98–1761) für den Dienstgebrauch in der kaiserlichen Armee übersetzen. Er veranlasste erstmals die Einrichtung von Schulen, in denen angehende Feuerwerker unterrichtet wurden, berief bekannte Geschützgiesser nach Wien und liess im Jahr 1764 in der Wiener Vorstadt auf der Wieden ein neues Gusshaus errichten. Ergänzend dazu gründete er 1767 in seiner Grundherrschaft Ebergassing (Niederösterreich) eine Stückbohrrerei. 1823 wurde diese Einrichtung nach Wien übersiedelt.

Nicht zuletzt setzte er große Bemühungen darauf, eine möglichst hohe Feuergeschwindigkeit der Geschütze zu erreichen. Eine gut eingespielte Mannschaft konnte damals etwa fünf Schuss pro Minute abgeben. Im Zuge der von Joseph Wenzel angestossenen Reformen wurde die Vielzahl der Kanonentypen deutlich reduziert. Eine wesentliche Erkenntnis der diversen Feldexperimente bestand darin, dass nicht die Menge des Pulvers in dickwandigen Rohren die Schussweite bestimmte, sondern dass die gewünschte Wirkung auch mit viel dünnwandigeren Rohren erzielt werden konnte, womit die Kanonen leichter und besser zu manövrieren waren als zuvor. Zudem verzichtete man weitgehend auf die im 17. und frühen 18. Jahrhundert übliche Verzierung der Rohre zugunsten der reinen Zweckmäßigkeit. Die Modernisierung der Artillerie in der Ära Kaiserin Maria Theresias war die Lebensleistung Joseph Wenzels. Sie erlangte über die Grenzen der Monarchie hinaus Bekanntheit und Bedeutung für die europäische Militärgeschichte insgesamt. Die einzelnen von ihm ergriffenen Massnahmen (Auf- und Ausbau von Manufakturen, Eisenbergbau, Rekrutierung von Fachkräften usw.) liessen nicht nur einen militärischen, sondern auch einen ausgeprägten unternehmerischen Geist erkennen. Der Produktionsprozess war auf Rentabilität und Gewinn ausgerichtet. Erste Ansätze zur Frühindustrialisierung in den böhmischen Herrschaften des Fürstenhauses werden hier bereits sichtbar.

Der durch diese Maßnahmen ermöglichte Aufschwung der Armee, der nach den vielen Rückschlägen in der Vergangenheit in ganz Europa Aufsehen erregte, hatte allerdings auch eine Kehrseite: Als Generaldirektor der Artillerie erlangte Joseph Wenzel nämlich ein erhebliches Mass an Unabhängigkeit von der Regierungszentrale in Wien. Zum einen genoss der Fürst das Vertrauen der Kaiserin und einiger ihrer engsten Berater, zum anderen weckte sein breiter Aktionsspielraum auch Neid bei Offizieren, die dem halbprivaten Charakter von Teilen der Armee misstrauten. Joseph Wenzels Stellung beruhte primär auf seinen engen Bindungen an das Kaiserhaus, weniger auf der Mitarbeit in offiziellen Gremien und Institutionen. Zu keiner Zeit

gehörte er einer Regierungsbehörde an. Seine Nähe zu Maria Theresia ließ manche Intrige missgünstiger Amtsträger schnell scheitern. Die Situation änderte sich aber schlagartig, als Joseph Wenzel 1772 starb.

Kaiser Joseph II. setzte unmittelbar nach dem Tod des Fürsten eine Gesamtrevision der Organisationsstrukturen der kaiserlichen Armee durch. Die Artillerie wurde jetzt direkt der Kontrolle des Hofkriegsrates in Wien (der Zentralbehörde für alle Fragen der Kriegsführung) unterstellt, um eine Machtkonzentration in der Hand eines Einzelnen, wie es unter Joseph Wenzel der Fall gewesen war, in Zukunft auszuschließen. Als Zeichen größter Wertschätzung wurde Fürst Joseph Wenzel Anfang 1760 von Kaiser Franz I. mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, Prinzessin Isabella von Bourbon-Parma (1741–1763), die älteste Tochter Herzog Philipps und Braut Erzherzog Josephs (als Kaiser: Joseph II.), in Parma als stellvertretender Prokurator ihres künftigen Ehemannes zu heiraten und die Prinzessin danach nach Wien zu geleiten. Der Fürst selbst hatte das Herzogtum Parma im Gefolge der Schlacht von Piacenza (1746) vorübergehend für das Kaiserhaus erobert. Er stand in den Jahren um 1760 im Zenit seines Ansehens. Als Zeichen des Dankes für den (sehr kostspieligen) Glanz, den Joseph Wenzel bei seiner Mission nach Parma stellvertretend für das Kaiserhaus entfaltete, verlieh Kaiser Franz I. ihm und allen seinen Nachfolgern noch im selben Jahr das Prädikat „Durchlaucht“.

1764 trat Joseph Wenzel ein letztes Mal glanzvoll als Prinzipalkommissär bei der Kaiserwahl und Krönung Josephs in Frankfurt auf. 1765 erhielt er dafür von Maria Theresia das Großkreuz des (kurz davor von ihr gestifteten) ungarischen Stephansordens, die höchste Auszeichnung, die das Haus Habsburg hinfort für zivile (nicht militärische) Leistungen zu vergeben hatte. Die Missionen in Parma und Frankfurt waren Zeichen der Wertschätzung, die die kaiserliche Familie dem Fürsten entgegenbrachte, und gleichzeitig auch solche der Privilegierung und Auszeichnung vor mit ihm konkurrierenden Vertretern der Hocharistokratie.

In die Regierungszeit des Fürsten fällt auch die Fertigstellung des für die Familie bis 1945 so wichtigen Residenzschlosses Feldsberg nach Plänen des aus Klösterle in Vorarlberg stammenden Architekten Anton Johann Ospel (1677–1756). Wie seine Soldaten regierte Fürst Joseph Wenzel auch seine Familie und das Fürstentum im Geist des Absolutismus. Nachdem der bei der Bevölkerung verhasste Landvogt Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein schon von Fürst Joseph Johann Adam 1722 abgesetzt worden war, ließ Joseph Wenzel auf Drängen der unzufriedenen Untertanen mit Erlass vom 25. September 1733 die alte Gerichtsordnung teilweise wieder zu. Die wesentlichen Entscheidungsrechte behielt er aber seinem Oberamt vor, dem die Gerichtsbarkeit erster Instanz und die Verwaltung zugeordnet blieben.

Wie familiär Joseph Wenzel stets dachte, wird in den nach dem Ableben seines Vorgängers (1748) getroffenen Regelungen deutlich. Sein Bruder Emanuel, mit dem er sich zeitlebens sehr gut verstand, wurde im Gegenzug für seine Bereitschaft zum Verzicht auf die sehr ertragreiche Herrschaft Lundenburg standesgemäß abgefunden: Er erhielt gemäß einem 1751 abgeschlossenen Vertrag die Herrschaft Mährisch Kromau und schuf damit die Grundlage für einen dort residierenden Familienzweig, der erst im fernen Jahr 1908 mit dem Tod des langjährigen Obersthofmeisters Kaiser Franz Josephs I., Rudolf von Liechtenstein, aussterben sollte. Joseph Wenzel war gemeinsam mit Karl I. (1569–1627) und Johann I. (1760–1836) sicher jener Fürst von Liechtenstein, der die Geschicke der Habsburger Monarchie am maßgeblichsten mitgestaltet hat. Alle drei Fürsten erwiesen sich gerade in solchen Phasen als besonders verlässliche und fähige Verteidiger der Monarchie, in denen ihre schiere Existenz auf dem Spiel stand: Karl I. während des Böhmisches Aufstandes (1618–1620), Joseph Wenzel während des Österreichischen Erbfolgekrieges und Fürst Johann I. in den Napoleonischen Kriegen. Joseph Wenzel starb im Alter von 76 Jahren am 10. Februar 1772 in Wien. Der einzige Sohn des Fürsten aus seiner Ehe mit Maria Anna, Philipp Anton, war 1723 im Alter von nur vier Jahren gestorben. Nachfolger Joseph Wenzels wurde sein Neffe Franz Joseph I. (1726–1781), den er stets sehr gefördert hatte.

Siehe: *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 161–228; *Stögmann*, Joseph Wenzel von Liechtensteins Leben – Ein Überblick, in: *Treuer Fürst – Joseph Wenzel und seine Kunst*, hrsg. von Kräftner, 2022, S. 23–37.

² Anton Florian I. erwarb die im äußersten Norden Böhmens gelegene Herrschaft Rumburg (Rumburk, okres Děčín) 1681 von den Grafen von Pötting als eigene Macht- und Herrschaftsbasis, denn er hatte als 14. Kind des Fürsten Hartmann I. zunächst keine Aussicht auf ein Erbe. Damals war noch nicht abzusehen, dass ihm 1711/12 nacheinander die Majorate der „gundakarischen“ und der „karolinischen Linie“ zufallen würden. Das Schloss Rumburg, ein Bau im Renaissancestil, war bis 1718 die Residenz Anton Florians, danach residierte hier Christina Theresia von Liechtenstein, geborene Gräfin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1665–1730), die Mutter des späteren Fürsten Joseph Wenzel I., der bei gelegentlichen Aufenthalten selbst in Rumburg weilte. Die Herrschaft Rumburg umfasste die nordböhmischen Städte Rumburg und St. Georgenthal (Jičetín pod Jedlovou), mehrere Dörfer, zwei böhmische Exklaven im angrenzenden Markgraftum Oberlausitz, das seit 1635 zu Kursachsen gehörte, und das unter sächsischer Hoheit stehende Neugersdorf (heute Ebersbach-Neugersdorf). Damit waren die Fürsten von Liechtenstein mit einem Gebietsteil auch Vasallen der Kurfürsten bzw. Könige von Sachsen. Der wirtschaftliche Ertrag der Herrschaft speiste sich vor allem aus dem Textilgewerbe. Siehe *Donath*, Rumburg und das Fürstenhaus Liechtenstein – Eine Forschungsskizze, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 123 (2024), 73–102; *Pfeiffer*, Das Fürstentum Liechtenstein in Nordböhmen, 1984.

³ Mährisch Kromau.

⁴ Landskron.

⁵ Gräfin Christina Theresia von Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1665–1730) war von 1695 bis zu dessen Tod im Jahr 1704 mit Philipp Erasmus von Liechtenstein verheiratet.

⁶ Walter Franz Xaver von Dietrichstein (1664–1738) trat 1708 die Nachfolge seines verstorbenen Bruders Leopold Ignaz als 5. Reichsfürst von Dietrichstein an. Er war der Stammvater der weiteren fürstlichen Linie des Hauses Dietrichstein.

⁷ Maximilian Ulrich von Kaunitz-Rietberg (1679–1746) war unter anderem Kämmerer, Reichshofrat, Geheimer Rat und von 1720 bis zu seinem Tod Landeshauptmann von Mähren.



6. Vergleich vom 10. Juni 1722

Kaiser Karl VI. konfirmiert den zwischen dem Fürsten Josef Johann Adam I. von Liechtenstein¹ und den drei Brüdern Joseph Wenzel, Emanuel² und Johann Anton³ und Söhnen von Fürst Philipp Erasmus von Liechtenstein, am 10. Juni 1722 geschlossenen Einigungsvertrag.

Laxenburg, 24. Mai 1723

HAL, UR 1723.05.24

Original, Pergamentlibell mit rotem Samteinband, 13 Bogen, zusammengeheftet mit einer goldenen Schnur, an der das Siegel des Ausstellers hängt, Unterschrift des Ausstellers, Maße: 33 cm (Höhe) × 28 cm (Breite)

Im namen der allerheiligen und unzerteilten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, des Sohns und Gott, des Heiligen Geistes Amen.

Demnach zwischen mir, Joseph Johann Adam, des Heyl. Röm. Reichs fürsten und regierern Unsers fürstlichen haußes von und zu Liechtenstein zu Nicolspur, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogen, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vließes, der Röm. Keysl. May. camerern an einem, dan auch unß drey fürst-philippinischen gebrüdern, alß mir fürst Josephi Wenzel Fürsten von Liechtenstein zu Nicolspur, grafen zu Rittberg, der Röm. Keysl. May. Camerern, obristen und commendanten des löbl. General Locatellischen curassier-regiments und mir, fürsten Emanuel von Liechtenstein zu Nicolspur, grafen zu Rittberg, der Röm. Keysl. May. unterm löbl. Marggraf-Ba(y)reut(h)ischen dragoner-regiment bestellten hauptmann, und dan mir, fürsten Johann Anton von Liechtenstein zu Nicolspur, grafen zu Rittberg etc. am andern theil den ersten lauffenden monats und jahrs auf hohe mediation ihrer exzellenz des hoch- und wohlgeborenen herrrn Georg Christoph, des Heyl. Röm. Reichs grafen von Stürgkh, der röm. Keyl. May. würcklich geheimen rath und hofcanzlern, ein gütlich-freund-vetterlicher vertrag wegen aller von unß drey fürst-philippinischen gebrüdern an der primogenitur Unsers fürstlichen haußes von Liechtenstein de praesenti, praeterito et futuro zu machen habenden praetensionen geschlossen und aufgerichtet, dardurch auch alle ein zeitlang hero in Unserm fürstl. Liechtensteinischen hauße obgeschwebte differentien, rechtshandel, stritt und uneinigkeit aufgehbt und dahingegen die wahre freundschaft, gutes vernemen, fried und einigkeit wieder hergestellet, alß seyn auch Wir obbenante paciscenten mit aller sorgfalt, wohlbedacht und vorsichtigem mueth dahin bedacht und geflissen, damit künfftighin bey Unserm fürstlichen hauße sothane freund- vätterliche gute verständnuß, harmonie und einigkeit beybehalten und bevestiget werden möge. Diesemnach haben Wir vermög dieses unwiderruflichen freund-vetterlichen vertrags über die in vorgemeldtem vergleich enthaltene puncten in aller güte unß ferner dahin vereinbahret und verglichen, daß

erstlichen Wir drey fürst philippinische gebrüder nicht allein generaliter auf alle post mortem principis Hartmanni sub quocunque nomine, titulo aut praetextu von



Porträt des Fürsten Josef Johann Adam I. von Liechtenstein (1690–1732)
von Franz von Stampart (1675–1750), Öl auf Leinwand

unß wider die primogenitur moviert werden könnende prationenes, sondern auch in specie auf diejenige halbscheid der fürst Anton Florianischen väterlichen erportion, welche zwar dermahlen post obitum besagt seiner fürstlichen gnaden des fürsten Anton Florian Unsers hochgeehrtesten herrn oheimbs seeligster gedächtnuß auf des fürsten Hartmanni Unsers ebenfahls herrn oheimbs fürstl. gnaden jure fideicommissi, substitutionis et pacti gefallen, und sie solche von des dermahligen regierers *l(ieb)*den zu fordern hätten, nach seiner fürstl. gnaden des fürsten Hartmanni zeitlichen hintritt – so Gott lang verhütten wolle – auf unß drey fürst philippinische gebrüder eodem jure fideicommissi, substitutionis et pacti, vermög weyl. des fürsten Hartmanni Unseres herrn großvattern seeligster gedächtnuß hinterlassenen testaments und darauf erfolgten brüderliche vergleich zwischen weyl. Unsers herrn vattern und herren oheimen fürstl. gnaden, fürstl. gnaden, fürstl. gnaden, fallen thute, Wir auch selbige sodann an des dermahligen regierers *l(ieb)*den zu



Porträt des Fürsten Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) im Jagdkostüm von Franz von Stampart (1675–1750), um 1710, Öl auf Leinwand

praetendiren hätten, hiermit feyerlichst renunciiren, und übergeben selbige ex nunc pro tunc des regierers *l(ieb)*den dergestalten, daß sie solche alß ein allodium besitzen und darmit nach eigenem belieben disponiren, auch schalten und walten können und mögen.

Und weilen andertens es sr. *l(ieb)*den, dem regierer Unsers fürstlichen haußes sehr gelegen und anständig ist, mit dem ganzen ostfriesischen capitali, welches Unser fürstl. Liechtenstein. Hauß an Ostfrießland zu fordern hat, freye hand und disposition zu haben, alß renunciiren gleichfalls obbesagt Wir fürst-philippinische gebrüder auf denjenigen antheil des ostfrießischen capitalis, welchen des fürsten Hartmanni fürstl. gnaden zwar dermahlen alß ihren väterlichen antheil besitzen, nach dero absterben aber pariter jure fideicommissi, substitutionis et pacti Wir drey fürst-philippinische gebrüder zu fordern hätten, und übergeben selbigen gleichfahls

ex nunc pro tunc des regierers *l(ieb)*den dergestalten jedoch, daß dieser antheil und das ganze ostfrießische capitale entweder in natura oder aequivalenti ein perpetuum fideicommissum familiae primogenito semper debitum seyn und verbleiben solle und dieses zwar, so viel das ostfrießische capitale und die auf des fürsten Hartmanni fürstl. gnaden gefallene halbscheid der fürst Anton Florianischen vätterlichen erbportion anbelanget. In dem übrigen aber, so ist der vergleich von dem jenigen vermögen, so des fürsten Hartmanni fürstl. Gnade wirklich in Besitz haben, nicht zu verstehen, noch dießfalls das geringste pacisciret worden.

Dahingegen drittens ich, fürst Joseph Johann Adam von Liechtenstein, regierer Unsers fürstlichen haußes, denen drey fürst-philippinischen prinzen gelobe und verspreche, für mich und alle meine primogenitur-erben, et quidem ex nunc pro tunc, daß nach absterben des fürsten Hartmanni – so Gott lang verhütten wolle – ihnen fürst-philippinischen herren gebrüderen und ihren nachkommen in linea masculina in perpetuum, solange das capitale nicht abgeführt seyn Wird, jährlichen zwölf tausent gulden rheinisch als ein wahres aequivalens vor die halbscheid der in § primo benannten Anton Florianischen vätterlichen erbportion richtig abführen und zahlen lassen werde.

Viertens gelobe und verspreche ich, fürst Joseph Johann Adam von Liechtenstein, besagt ihre *l(ieb)*den *l(ieb)*ded *l(ieb)*den, denen drey fürst-philippinischen herren gebrüdern für das mir cedirte fürst Hartmannische ostfrießische capitale, so sie nach absterben des fürsten Hartmanni fürstl. gnaden jure fideicommissi, substitutionis et pacti zu gewarten hätten, ein anderwertiges aequivalens per viertausend gulden rheinisch jährlichen bey sich ereignendem fall, nemblich bey erfolgendem zeitlichen hintritt besagt des fürsten Hartmanni fürstl. gnaden angedeyhen zu lasen.

Und damit fünffstens ihre *l(ieb)*den *l(ieb)*bden *l(ieb)*bden die drey fürst-philippinische herren gebrüder obiger zwey alljährig post mortem principis Hartmanni zu bezahlen seyenden summen – so in allem sechzehn tausend gulden rheinisch außtragen – bey künftigem fall umb so gesicherter seyn mögen, alß verspreche ich ihnen, das capitale sothaner sechzehn tausend gulden rheinisch, welches zu sechs per cento zwey mahl hundert sechs und sechzig tausend sechs hundert sechzehn gulden rheinisch vierzig kreuzer außtragt, angedeyhen zu lassen, solches auf die majorat-herrschaften zu versichern und der bezahlung halber an meine fürstliche cassa anzuweisen, auch quartaliter, alß zu Georgii, Joannis, Michaelis und Weyhenachten ohne alle exception, wie die immer namen haben, oder von menschenwitz erdacht werden mag, in specie moratorii, indulti, rei non sic, sed aliter gestae, simulati contractus, non numeratae pecuniae, feuersbrunst, allgemeinen landschadens, kriegs-verheerungen, mißwachs und dergleichen mehr, wie die immer außgesonnen werden mögen, richtig außzahlen zu lassen, das capitale auch selbstn auf verlangen ein- oder des anderen dieser fürst-philippinischen herren gebrüdern auf vorhergehende halbjährige aufkündigung mit vorwissen und einwilligung deren übrigen herren gebrüdern und dieser linie agnaten, jedoch nicht völlig, sondern höchstens den dritten theil oder die helffte auf einmal abzuführen, wie dan

auch mir dem regierer des haußes allezeit frey stehen solle, sothanes capitale auf vorhergehende halbjährige aufkündung abzuführen und sie fürst-philippinische herren gebrüder damit völlig zu befriedigen. Solang aber die aufkündung weder von ein- noch andererseits beschiehet, sondern das capitale bei der primogenitur ligen bleibt, verspreche ich, fürst Joseph von Liechtenstein, diese sechzehn tausend gulden rhein. ohne minderung und abbruch – wan auch sonst die interessen in denen keyserlichen erblanden oder anderwertig fallen und abschlagen solten – vollständig alljährlichen zahlen zu lassen, bey aber von ein- und anderer seitten erfolgenden aufkündung bin ich niemahl mehrers als zweymahl hundert sechs und sechzig tausend sechshundert sechzehn gulden rheinisch und vierzig kreuzer capital abzuführen schuldig. Wan es aber mir oder meinen successoribus anständiger wäre, obige geld-praestationes nicht länger auf denen majorat-herrschaften ligen zu lassen, sondern dieses onus von der primogenitur völlig abzuwelzen, so solle mir sodan frey stehen, sie fürst-philippinische herren gebrüder entweder mit capitalien abzufertigen oder aber – wan es nemlich ihre bessere convenienz und belieben wäre – gewisse fundos, herrschaften oder land-güter auß dem majorat oder anderwärts erkauffte güter loco solutionis einzuraumen, wobey jedoch ihnen fürst-philippinischen herren gebrüdern freystehen solle, selbige anzunehmen oder nicht; wan sie solche aber einmahl acceptirt werden haben, so sollen sie dieselbige iure usus fructus et fideicommissi besitzen, genießen, und die jährliche einkünfften loco solutionis darauß ziehen und sich damit, sie mögen die interessen außtragen oder nicht, völlig begnügen lassen. Welche capitalia oder corpora et fundi nicht allein ihnen fürst-philippinischen herren gebrüdern, sondern ihrer ehelich-männlichen descendenz in perpetuum, so lang einer von ihnen vorhanden seyn wird, jure fideicommissi et usus fructus, nach maaßgab der erb-vereinigung zuelfallen, nach deren erlöschung aber zu dem fideicommisso primogeniturae auf ewig gehörig seyn sollen.

Und wan es sechstens mir dem regierer Unseres haußes beliebig seyn sollte, das capitale abzuführen, so ist auch abgeredt und geschlossen, daß sodan mir freystehen solle, die darzu benöthigte gelder entweder auf die majorat-herrschaften aufzunehmen und zu versichern oder aber auß denen majorat-gütern so vieles zu verkaufen, alß das bezahlende quantum importiren wird.

Wan nun auf diese oder andere arth die völlige contentirung des capitalis sowohl alß deren interessen geschehen seyn wird, so sollen sie fürst-philippinische herren gebrüder an der primogenitur eben dieses capitalis und interessen halber, unter was praetext es immer seyn möge, nichts mehr zu praetendiren haben.

Und wan sich ereignete, daß siebendens ein- oder der andere von ihnen fürst-philippinischen herren gebrüdern ohne ehelich-männliche erben ab intestato abgehen sollte, so solle dessen antheil denen annoch übrigen herren gebrüdern oder deroselben ehelich-männlichen descendenz oder auch dem alleinig übrigen Herrn brudern oder dessen ehelich-männlichen descendenz respective in stirpes aut capita, prouti vel soli fratres vel cum iis nepotes, aut etiam soli nepotes sine patruis concurrunt, nach maaßgab der erb-einigung anheim fallen; wobey jedoch einem

jeden frey stehen solle, per testamentum oder sonsten per actus ultimae voluntatis et inter vivos inter descendentes suos masculos nach belieben zu disponiren.

Wan auch achtens ihre l*(ieb)*den l*(ieb)*bden l*(ieb)*den fürst Emanuel und fürst Johann Anton sich künfftighin verehelichen sollten, so ist ihnen vermög dieses vertrages erlaubt, in defectu sufficientis allodii ihre gemahlinen der heurath-sprüche und wittblichen unterhaltung halber auf die capitalia oder die ihnen einraumende corpora fideicommissaria der erb-vereinigung gemäß zu versichern.

Und wan neundtens keiner von ihnen fürst-philippinischen herren gebrüdern oder ihrer ehelich männlichen descendenz mehr vorhanden wäre, so sollen diese capitalia oder corpora et fundi – so alle zeit qualitate fideicommissaria nach maaß-gab der erb-vereinigung behafftet bleiben – der primogenitur und majorat wieder anheim fallen, dergestalten jedoch, daß die etwan darauf versicherte fürstliche wittiben in defectu sufficientis allodii ihrer heurath-sprüchen und wittblichen unterhaltung halber darauß befriediget, auch die auß der fürst-philippinischen linie etwan erzeugende fürstlich töchter der Erb-Union zufolge, darauß unterhalten und bey sich ereignender gelegenheit der verehelichung ausstaffiret und abgefertiget werden. Mit denen legitimatis per subsequens matrimonium sowohl alß auch per rescriptum principis, item arrogatis et adoptatis, wie nicht weniger mit denen geistlichen und denen jenigen, so sich ohne des regierers und übriger herren agnaten consens und einwilligung ausser stands verheurathen, soll es, der erb-vereinigung wie auch des fürst Hartmanni, Unsers herrn großvattern seeligster gedächtnuß testament gemäß gehalten werden und demselben zufolge weder ein- noch andere in diesem vergleich mitbegriffen seyn.

Wan sich nun zehendtens zutrüge, daß ein- oder anderer von diesen fürstlichen herren gebrüdern sein convenienz findete, sein capitale aufzukünden und selbiges etwan anderwertig anzulegen, oder dafür land-güter einzukauffen, so solle solches zwar nicht verboten, sondern krafft dieses immerwehrenden vergleichs erlaubt seyn, dergestalten jedoch, daß solches mit des regierers und deren übrigen herren agnaten auß der fürst-philippinischen linie vorwissen, gut befinden und verwilligung geschehe, oder aber, wan die contentirung durch einraumung einiger majorat-güter und herrschafften gemacht werden sollte und ein- oder der andere von diesen fürstlichen herren gebrüdern oder ihrer männlichen descendenz das ihme assignirte corpus oder fundum mit einem etwan anständigeren oder erträglicheren zu vertauschen und zu verwechseln gesünnet wäre, so solle solches nicht verboten, sondern krafft dieses vertrags nach anleitung der erb-vereinigung – wan nemblich das fideicommiss durch und durch nicht deterioriret, sondern melioriret Wird – erlaubt seyn, dergestalten jedoch, daß des regierers, auch übrigen herren agnaten consens und einwilligung, der erb-vereinigung gemäß, dießfahls requirirt und eingehollet werde.

Damit nun auch eilfften dieser freund-vetterlicher zum besten nutzen, fromben, beruhigung und fernerem aufnahm Unsers fürstlich-liechtensteinischen haußes, auch zu widerherstellung guten vernemens, wahrer aufrichtiger freundschaft, fried und

einigkeit unter unß agnaten und nächstens-anverwandten errichtete vergleich umb so beständiger seyn möge, alß haben Wir paciscenten unß dahin vereinbahret, daß Wir gesambter hand den allergnädigst-keyserlich-königlich- und landesfürstlichen consens und einwilligung über diesen immerwehrenden und unwiderruflichen vertrag – welcher in allen ländern, wo es erforderlich, auf gemeinschaftliche unkosten vorgemerckt und respective intabulirt werden solle – wie auch umb bestellung des benötigten curatorii für Unsere unmündige söhne sowohl alß Unsere posterität und verordnung des behörigen assistenz-rath für den fürsten Johann Anton – so kürzlich veniam aetatis erhalten – ansuchen und außzubringen unß bewerben wollen.

Umb nun auch zwölfften Unser beyderseitig-fürstliche posterität zu unverbrüchlicher observanz und vester beybehaltung dieses zu ewigen zeiten gültigen vergleichs umbso mehrers zu binden und anzuhalten, alß haben Wir allerseits paciscenten und des Herrn mediatoris excellenz nebst dennen darzu erbetteten hoch ansehnlichen Herren gezeugen dieses in vier gleich-lauthenden exemplarien außgefertigte instrumentum transactionis eigenhändig unterschriben und besigelt. So beschehen Wienn, den 10. Junii 1722.

L. S. Joseph fürst und regierer des haußes von und zu Liechtenstein

L. S. Joseph Wenzl fürst zu Liechtenstein

L. S. Emanuel fürst zu Liechtenstein

L. S. Johann Anton fürst zu Liechtenstein

L. S. Georg Christoph graf von Stürgk als Mediator

L. S. Stephan graf Kinsky von Chinitz et Tettau

L. S. Franz Leopold graf von Sternberg

Und unß darauf gehorsamst gebetten, Wir geruheten als regierender herr und landsfürst in Österreich solchen vergleich vorstehendermassen allergnädigst zu confirmiren und zu bestätten ...

thuen das auch approbiren, ratificiren, confirmiren und bestätten denselben, was Wir daran als erzherzog zu Österreich zu confirmiren haben und bestätten mögen, auß römisch-keyser- und landesfürstlicher machts-vollkommenheit hiemit wissentlich in krafft dies brieffs meinen, sezen und wollen, daß viel ernanter vergleich in allen seinen worten, puncten, clausulen, inhalt, meinung und begreiffungen, insoweit auch derselbe von der erb-union des fürstl. Liechtensteinischen haußes und dem alten fürst-carolinischen haupt-testament abweichen mögte, durchauß gültig und bey kräfften seyn und bleiben, von allerseits fürstlichen interessirten stet, vest, auch unverbrüchlich darob gehalten und vollzogen werden, und sie sich dessen fürohin also gebrauchen und halten sollen, können und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Gebietten darauf allen und ieden geist- und weltlichen obrigkeiten, insonderheit aber iezig- und künftigen Unseren statthalteren, landmarschallen, landshaubt-

leuthen und sonsten allen anderen Unseren nachgesetzten stellen und gerichtern gnädigst und ernstlich, daß sie mehrernante fürstliche transigenten bey vorberührt- unter ihnen aufgerichteten vergleich und dieser Unserer darüber ertheilten gnädigsten confirmation und bestättung kräftiglich schützen und handhaben, dawider nicht thuen noch das iemands anderen zu thuen gestatten, in kein weis noch weeg als lieb einem ieden seye, Unsere schwäre ungnad und straff zu vermeiden,

das meinen Wir ernstlich mit urkund dies brieffs, besiglet mit Unserem keyserlich-königlich- und erzherzoglich-anhangendem insigl, der geben ist auf Unserem schloss zu Laxenburg den vierundzwainzigsten monats tag Maii nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher gebuhrt im siebenzehnhundert-drey und zwainzigsten, Unserer reiche des römischen im zwölfften, deren hispanischen im zwainzigsten, deren hungarisch- und böheimischen aber im dreyzehenden Jahre.

Carl

Ad mandatum Sac(r)ae Caes(are)ae et Cath(oli)cae Maj(esta)tis proprium.

Nicolaus Punz m. p.

¹ Josef Johann Adam I. wurde am 28. Mai 1690 als achtes Kind von Fürst Anton Florian I. und Fürstin Barbara von Liechtenstein in Wien geboren. Er war ihr einziger die Kindheit überlebender Sohn.

Josef Johann Adam war viermal verheiratet, dreimal verwitwet und hatte insgesamt acht Kinder. Aus seiner dritten Ehe mit Maria Anna, geborene zu Oettingen-Spielberg (1693–1729), stammte sein Nachfolger Johann Nepomuk Karl (1724–1748).

Der Prinz diente in jungen Jahren in der kaiserlichen Armee. Er nahm im Jahr 1709 am Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) teil, konkret an der Belagerung und Eroberung der Festungen Tournai und Mons (beide im heutigen Belgien gelegen) durch die verbündeten Truppen des I. Herzogs von Marlborough (John Churchill, gestorben 1722) und des Prinzen Eugen von Savoyen (gestorben 1736) sowie an der berühmten Schlacht bei Malplaquet (in der Nähe der nordfranzösischen Stadt Lille gelegen), in der Marlborough und Prinz Eugen am 11. September 1709 ein etwa 80.000 Mann starkes französisches Kontingent besiegten, dabei aber selbst so große Verluste erlitten (etwa 25.000 Mann), dass sie zu geschwächt waren, um die Verfolgung des besiegten Gegners aufzunehmen. Die Schlacht war die blutigste im Spanischen Erbfolgekrieg.

Anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten 1712 wurde Josef Johann Adam von Kaiser Karl VI. zum Kämmerer, 1713 zum Prinzipalkommissär am Mährischen Landtag ernannt.

In Anbetracht seiner Herkunft sowie seiner politischen und militärischen Verdienste erhielt Josef Johann Adam kurz nach seinem Regierungsantritt 1721 den Orden vom Goldenen Vlies. Ab 1723 hatte er die Würde eines Geheimen Rates inne und eröffnete 1729 als kaiserlicher Prinzipalkommissär den schlesischen Fürstentag in Breslau.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen hielt sich der Fürst jedoch vom Hofdienst weitgehend fern.

Er befasste sich erfolgreich mit der Verwaltung seiner Güter und es gelang ihm, Erbstreitigkeiten innerhalb der Familie auf gütlichem Wege zu bereinigen. Der Historiograph Max Erasmus von Häcklberg und Landau charakterisierte den Fürsten in seiner 1725 vorgelegten Chronik des Fürstenhauses als einen „trefflichen Wirth“, der die durch die „vieljährige römische Legation und andere Spesen seines Vaters Anton Florian, auch seine zu große Freygebigkeit und seine

zuviel und fast ohne Nutzen errichtete Gebäu aufgehäuften Schulden“ abgetragen und die Gläubiger befriedigt habe, denn er folgte demnach „nicht dem Exempel des Fürsten Karl Eusebius, sondern dem seines eigenen Ahnherrn, des Fürsten Hartmann (sein Großvater, der von 1613 bis 1685 vorwiegend in Wilfersdorf lebte), sowie des Fürsten Johann Adam I., nach deren Vorbild er, „alle Überfluss meidend, seine Hofstatt eingerichtet“ habe.

Auch bei Josef Johann Adam I. zeigt sich, dass dieses Mitglied einer der der mächtigsten Hochadelsfamilien keines hohen Amtes am Kaiserhof bedurfte, um für sein Haus erfolgreich handeln zu können. Der Erbe des mächtigen Obersthofmeisters Anton Florian I. erreichte schon am 13. August 1723 für alle männlichen Agnaten der Familie die Aufnahme in den Reichsfürstenrat, obwohl er sich von Anfang an ganz auf die Verwaltung seiner Güter konzentrierte. Ohne Widerstände erhielt der Fürst ein entsprechendes Dekret des Kaisers und eine Entscheidung des Reichsfürstenrates in seinem Sinne. Damit war das Haus Liechtenstein endlich, nach 100-jährigen Bemühungen, in die Spitzengruppe der Reichsaristokratie aufgestiegen. An der Person dieses Fürsten zeigt sich auch deutlich, wie sehr der Wiener Hof bemüht war, den Nachfolger Anton Florians zu ehren und zudem politisch an sich zu binden: Schon einen Monat nach dem Tod seines Vaters erhielt Josef Johann Adam I. das Goldene Vlies, im Februar 1723 war er bereits Geheimer Rat des Kaisers.

Josef Johann Adam I. setzte auch als Bauherr wesentliche Akzente: Seiner Hauptaufgabe sah er in der Fertigstellung des Schlosses Feldsberg. Bald nach dem Tod Anton Florians I. und dem Ausscheiden Anton Johann Ospels (1721) wurde Antonio Beduzzi als fürstlicher „Ingenieur“ aufgenommen. Von ihm stammen die Entwürfe für die gesamte Innenausstattung des Schlosses, die er gemeinsam mit dem Bildhauer Franz Biener durchführte. Vermutlich stammte auch der Entwurf für das Deckenfresko der Schlosskapelle, das Domenico Mainardi malte, von Beduzzi. In die 1720er-Jahre fällt auch der großzügige Umbau des Schlosses Neuschloss bei Mährisch Aussee. Den Bau leitete ebenfalls Beduzzi. Fürstin Maria Anna, geborene Gräfin Kottulinsky (1707–1788), die vierte Gattin Josef Johann Adams, überlebte ihren Mann, der erst zweiundvierzigjährig am 17. Dezember 1732 an den Folgen eines Schlaganfalls in Feldsberg verschied, um 56 Jahre. Das Majorat hatte er an seinen einzigen ihn überlebenden Sohn, den damals erst achtjährigen Johann Nepomuk Karl, vererbt.

Siehe *Stögmann*, Die Fürsten zwischen 1712 und 1772, in: 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein 1719–2019, hrsg. von Vollkommer/Büchel, 2019, S. 15.

² Prinz Emanuel (1700–1771) war der zweitälteste Sohn von Philipp Erasmus und Christina Theresia von Liechtenstein. Er trat früh in die kaiserliche Armee ein, in der er 1722 zum Hauptmann aufstieg. 1723 wurde er Mitglied des Malteser-Ordens und reiste nach Malta. Nach dem Tod seines jüngeren Bruders Johann Anton 1724 erbte er dessen Herrschaft Liptau-Hradek (Liptovský Hrádok, Slowakei), die er bereits 1731 wieder verkaufte. Da auch der einzige Sohn seines älteren Bruders mit nur vier Jahren verstorben war (Philipp Anton), drohte der „Philippinische Zweig“ des Fürstenhauses zu erlöschen. Daher kehrte er von Malta zurück und heiratete am 14. Januar 1726 in Wien Gräfin Maria Antonia von Dietrichstein (1706–1777). Aus der Ehe gingen dreizehn Kinder hervor.

Aus dem Militärdienst ausgetreten, wurde Emanuel Obersthofmeister von Wilhelmine Amalie, Witwe des Kaisers Joseph I., sowie 1743 Geheimer Rat. Im gleichen Jahr nahm er an der Krönung Maria Theresias zur Königin von Böhmen in Prag teil.

Mit dem Tod des regierenden Fürsten Johann Nepomuk Karl 1748 kam die Regierung über das Gesamthaus und das Majorat an seinen älteren Bruder Joseph Wenzel. Aufgrund hausrechtlicher Vereinbarungen gelangte dadurch das aus der reichen Herrschaft Lundenburg bestehende „philippinische Fideikommiss“ an ihn. 1751 kam es zwischen den beiden Brüdern zum Tausch, wobei Emanuel für das von ihm abgetretene Lundenburg die Herrschaft Mährisch Kromau („Kleines Majorat“ genannt) erhielt. Am 15. Januar 1771 starb er in Wien. Sein Leichnam wurde nach Wranau überführt und in der dort bestehenden Familiengruft bestattet.

Siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 229–246.
³ Johann Anton (1702–1724) war Erbherr auf Liptau-Hradek (siehe oben). Siehe *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, S. 101.

[illegible]

Präsidenten. Lesim in dem Synagoge Urkunden
allhier zu Thun mit der Synagoge Juden, wann sie zu-
kunft zu der zwey hundert Gulden mind.

7. Testament von Maria Theresia vom 16. August 1769

*Testament der Herzogin Maria Theresia von Savoyen-Carignan, geborene Fürstin von Liechtenstein*¹

Wien, 16. August 1769

HAL, FA 524.1

Abchrift, 20 Seiten, Maße: 35,3 cm (Höhe) × 22 cm (Breite)

Im namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott des Vatters, Sohns und Heyligen Geistes Amen

habe ich Maria Theresia Herzogin v. Savoye und printzessin in Piemont, marggräfin v. Saluzzo, grafın von Soissons, des Heyl. Röm. Reichs gebohrne fürstin v. Liechtenstein und Nicolspurg, herzogin zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, erbfrau denen Herrschafften Costeletz, Planian, Aurzinowes, Skworetz, Kaunitz und Rattay im Königreich Böhme², dann Judenau, Diettersdorf und Pixendorff in Österreich unter der Enns etc. bey gesundem leib und ohnverletztem vernunft wohlbedachtsam meine letzwilige disposition und testament-verfassung meines völligen gantz frey und eigenen vermögens folgendergestalten errichtet und verfertiget, alß erstens empfehl ich meine arme seel in die grundloße barmherzigkeit Gottes meines Schöpfers, der wolle sie nach diesem vergänglichhen leben durch das bittere leyden und sterben meines Erlösers Jesu Christi, auch vorbitt der alerseeligsten Jungfrauen Mariae und aller lieben Heyligen in die ewige freud und glückseeligkeit gnädiglich an- und aufnehmen.

Anderts aber soll mein todter leichnam – in was orth ich auch von dem Allhöchsten abgefordert würde – in die allhiesige St. Stephans domkirchen ohne besondern gepräng überbracht und in der eigends vor mich und mein familie erbauten krufften nebst wayl. meinem hertzgeliebtesten herrn gemahl seel. Prince Emanuel v. Savoye in einen dessen gleichförmigen sarge hingestellt werden.³

Drittens will ich, daß man mich nach meinem todt nicht eröfne, sondern meinen leib solle man mit einer weissen sclavenkuten samt dem blauen scapulir bekleiden und bis man mich zur erden bestatten wird, solle man jederzeit sechs arme bettende persohnen gegen einen billigmässigen allmosen betten lassen, derentwegen dann viertens theils vor diese obige arme bettende und theils vor andere haußarme will ich ein tausend gulden r(h)ein(isch) dergestalten auszutheillen gewidmet haben, daß man vor allen anderen denenjenigen, so ich in lebzeiten monatlich viertl-, halbe- oder jahrsweiß etwas als ein allmosen oder pension zu geben gepflogen – welches durch meine haußdiener gar leichtlich zu erfahren seyn Wird – so viell einen jeglichen insbesondere verabfolgen lassen solle, als was dieselbe person von mir ein ganztes jahr hindurch in allen zu empfangen gehabt hätte.

Fünftens verschaffe ich vier tausend gulden r(h)ein(isch) auf 8000 heyl. Messen, welche dann also gleich nach meinem hinscheiden zu trost meiner armen seele ge-

lesen werden sollen, und zwar dergestalten, daß in der St. Stephans-Dom-Kirchen 1000, bey den ehrwürdigen P. P. franciscanern allhier 1000, bey denen E. E. P. P. Dominicanern 500 und bey denen E. E. P. P. trinitariern 500 celebriret; die annoch verbleibende 5000 Messen aber in die übrige, von mir nicht dahier angesprochene kirchen – in welchen ansonsten solemne gottesdienst gehalten werden – sowohl in alß vor der stadt, wie sie innerhalb denen linien enthalten seynd, mit proportion sobald möglichst eingetheillet werden, ...⁴

Sechzehntens will ich meinen adelichen fräulen stüfft in der Johannesgassen die erkaufte zwey sallaburgische häuser vor ein eigenthumliches stüfftshauß gewidmet⁵, auch hinterlassen haben, und soll mein instituirter universal-erb schuldig und verbunden seyn, die in solchen verordneten stüfftshauß zur bewohnung nötige zimmer also zu errichten und mit allen nothwendigkeiten versehen zu lassen, wie es in dem errichteten und von mir gefertigten stüftungsinstrumento ausführlich beschrieben und verordnet ist, damit die stüfftfräulein drinnen ihr beständig genugsames unterkommen und sonsten auch alle die erfordernussen beygeschaffter, wie es von mir vorgeschriben, finden mögen. Welche zwey erstbemelte hauser aber mit ihrer gwähr nicht an die frau oberin, sondern an meinen universalerben und dessen nachfolger gleich als immerwährende deren besitzer jederzeit geschrieben und solchergestalten diese gewähren genohmen werden sollen, folgsam siebenzehntens will ich auch zu conservirung dieses fraulen-stüfftshauses und deren allda zu erhalten kommenden stüffts-persohnen, dienstbothen und übrigen erforderlichen nothwendigkeiten auf ein jedes jahr neunzehen tausend einhundert und achtzig gulden *r(h)ein(isch)* ausgesetzt und verschafet haben, welch alljährliches unterhaltungs-quantum per 19.180 fl. von meinem hernach instituirten universalerben und dessen kunftigen successoribus zu allen zeiten in quartalligen ratis baar und richtig abzuführen, sothanes geldt aber dermassen zu verwenden seyn wird, wie es das obgedachte stüftsordnungsinstrument vorschreiblich ausweist, zu deme achtzehntens solle eben mein universalerb samt dero nachfolgern verbunden seyn, alljährl. noch zwey tausend gulden *r(h)ein(isch)* als ein heuraths-guth oder aussteuerbeyhülf vor eine stüfft-fraulen zu erlegen, welche sodann einer jeden fraulen – die drey jahr hindurch in den stüfft beständig verharret gewesen und sich zu verheurathen oder in ein frauencloster zu gehen entschlossen – zu einem heurathguth oder aussteuerbeyhülf ausgezahlt werden sollen; wan es sich aber ergebete, daß mehrere stüfft-fraulen in einem jahr sich verheurathen thäten und von obigen fundo deren jährl. 2.000 fl. nichts mehr vorhanden wäre, so sollen derjenigen, welche bey angetretenen ehestand damit nicht hat befriediget werden können, die das nächste jahr darauf fallende 2.000 fl. abgereicht werden, wie sie dann eine auf der andern vacatur jederzeit der ordnung nach zuzuwarten haben ...

Einundzwanzigstens will ich zu einem angedencken dem ältesten an jahren der fürstl. liechtenstein. familie und dessen jedesmahlig ältesten herrn nachfolgern für und für aus der fürstl. familie v. Liechtenstein das jus praesentandi solchergestalten conferirt und hinterlassen haben, daß derselbe für das erstemahl die frau oberin sowohl als auch alle übrige stüfftfräulen zu prasentiren und zu benennen haben



Porträt der Herzogin Maria Theresia von Savoyen-Carignan, geborene Fürstin von Liechtenstein (1694–1772) von Martin van Meytens (1695–1770), um 1750, Öl auf Leinwand

wird. Was aber die confirmir- und installirung derenselben, dann die obsorge und aufrechterhaltung dieses Stüffts, wie auch die adjustirung deren sicherheit halber jährl. führend- und legenden rechnungen halber anbetrifft, will ich, daß meine in dem stüftungsinstrumento disfällig gemachte anordnungen sollen observiret und vollzogen werden; und da nun zweyundzwanzigstens ihero mayt. Unsere allergnädigste landesfürstin⁶ mir allerhöchst beliebigst haben bedeuten lassen, daß höchst-dieselben gesinnet seyn, mein vorhabend errichtendes fräulen-stüfft mit einer erzhertzogin zu besetzen und dieselbe dahin zu stüfften, so erckläre ich mich dann hiemit 1mo., daß, wann es bey ihero mayt. Resolution sein verbleiben hat und meinen fräulen-stüfft in hinkunfft eine erzhertzogin würckl. vorstehen wird, in solchen fall – wie es sich von selbstem gebühret – die von ihero mayt. gestüftete erzhertzogin allezeit erste und würdigste frau oberin seyn und verbleiben solle ...

Dreyundzwanzigsten verlasse ich auch dem ältesten an jahren des fürstl. liechtensteinischen hauses das freye jus presentandi, confirmandi et installandi ganz indepent von meinen jenen gemachten stüfftungen in spitällern, krancken- und waysenhäusern, worüber die stüftbriefe sich in dem archiv befinden werden, welche hernach obgedachten herrn fürsten und seinem an jahren ältesten nachfolgern jederzeit einzuhändigen seynd, gegen deme, daß dieselben, so vill an ihnen ist, vor die aufrechterhaltung solch und aller meiner stüfftungen – wie es die stüftbriefe vermögen – zu allen zeiten genaueste obsorge tragen sollen.

Vierundzwanzigstens verlange und verordne ich, daß mein instituirter universal-erb und dessen jeglicher successor zu der von mir erbauet und aufgerichteten adelichen academie auf der Laimbgruben⁷ alle jahr die in dem hierüber ausgefertigten und von ihro kays. könig. apostol. mayt. bereits confirmirten stüftbrief – verschriebene sechzehnen tausend gulden, sage 16.000 fl r(h)ein(isch) – gleich wie ich solche bey meinen lebzeiten jährl. und zwar quartalweiß abreiche, forthin baar entrichten und abführen solle; im fall aber etwa nach meinen todt in besagter academie dem buchstablichen stüftungsinstrumento und institut zuwiderlaufende höchstschädliche veränderungen oder vermischungen vor sich gehen solten, allermassen sich zum öftermahlen annoch in meinen lebzeiten gefüget, daß man unterschiedliche neue und verderbliche ordnungen schnurgerad wider das heilsamste institut hat einführen wollen, wann nicht zu derley hinterstelligmachung und verhindernuß mein zuflucht zu ihro mayt. genohmen und allerhöchst deroselben meine unterthänigste vorstellungen gemacht hätte, im folglichen, wann etwann zur teit, da mir Gott die augen schlüssen Wird, das heylsamste institutum dieser adelichen academie – welches doch bloß und allein die nutzbarkeit vor die allerhöchste dienste des landesfürsten und des allgemeinen wesens zum absehen hat – sollte verändert, die stüftungsordnung wider meine vorgeschriebene willensmeynung umgekehret oder etwa gar die dermahlig kayl. königl. savoyische adeliche ritteracademie auf anderen fuß gesetzt oder ganz andere gestalt und ansehen überkommen sollte, so erckläre mich hiemit per expressum, daß in solchen fall mein künfftiger universal-erb zu bezahlung obgedacht jährlich verschriebenen 16.000 fl. keines weegs verbunden seyn solle.

Zumahlen aber fünfundzwanzigstens vermög deren rechten die einsetzung des universal-erben eines jedweden testaments grundveste ist, so thue ich hiemit zu meinem wahren universalerben aller meiner herschafften und güter, auch sowohl fahrend als ligendes, jetzt- und zukünfftigen haab und vermögens – dasselbe bestehe in was und wo es immer seyn wolle – ihro liebden den bey mein hintritt würckl. lebenden regierer des fürstl. hauses v. Liechtenstein als würcklichen besitzer des ersteren und grösseren Liechtenstein. majorathauses mit folgenden conditionen benennen, einsetzen und verordnen, daß derselbe erstens sowohl die hievor gemachte als auch in meinem anbey gegenwärtig befindlichen codicill und sich etwa vorweisenden donationen oder anderen beyzetteln verordnete legata ohne allen abzug – unter was corwand oder gesatzreguln solches auch geschehen könnte – binnen sechs monath zeith längstens abzustatten und mit allen umständen

zu befolgen schuldig seyn solle; vornebst auch hier beyfüge, daß von allen meinen hinterlassenden effecten und mobilien auch nur das geringste stuckh, was es dann immer seyn mag, licitando hindanzugeben, ihm universalserben absolute verbotten ist, zweytens und

sechszundzwanzigstens sollen die vor meine verordnete stiftungen erforderlich gewidmete fundations- und jährl. unterhaltungsgelder nach denen in stifttbriefen und theils in diesem meinem testament verzeichneten anordnungen und terminen richtiggestellt und abgeführt werden, zu wessen besserer und sicherer beybehaltung dann über die stifttbriefe und derenthalben errichtete paragraphos, insonderheit das fräulensstift betreffend, die allerhöchst landesfürstl. ratification und corroborirung zu bewürcken, darnach auch deren intabulation bey hochlöbl. böhmisch- und österreichischen landtäfeln zu bewerkstelligen seyn wird (...)

Zweyunddreysigstens ersuche hiemit meinem oftgedachten herren universalserben zu mehreren aufnahm und glantz der fürst-liechtensteinischen familie, auch damit dieselbe ihren angewohnten diensteyfer vor das durchleuchtigste ertzhauß von Österrech vergrößern und verewigen könne, die allernädigste landesfürstl. beystimmung sich zu erbitten, womit alle meine sowohl böhmische als österreichische herrschafften samt denen incorporirten gütern nach meinen sehnlichst hertzlichen wünschen und verlangen und zufolge meines lezten willens bey der erstgedachten fürstl. liechtenstein. familie verbleiben, dem schon festgesetzten fürstl. liechtenstein. grösseren majorathauß einverleibet werden und für und für zu allen zeiten auf die nachfolger dieser fürstl. familie erblichen fallen mögen.

Sollte nun aber ohngeachtet möglichst angewendeter mühe und bitte das alerunterthänigste gesuch dennoch kein gehör finden, so bleiben zwar dem herrn universalserben meine hinterlassende gesamte herrschafften, güter und gesamtes vermögen frey und kann derselbe nach belieben damit disponiren, schalten und walten, jedoch hoffe, daß meine vorzügliche neigung und guttmeynung vor die fürst-liechtenstein. familie bey ihm herrn universalserben doch so viel eindruck der danckbarkeit würken und verdienen wird, daß derselbe meinem kräftigsten verlangen zu lieb dahin bedacht seyn werde, in seiner letztwilligen disposition meine gantze erbschafft entweder seinem nächsten anwarther zu den fürstlich liechtenstein. grössern majorat oder aber dorthin zu vermachen und demjenigen zuzueignen, welcher auch würcklichen imstand seyn wird, meine samentl. hinterlassene beträchtliche herrschafften beyzubehalten, ein welches sonderlich beherzige und eben dann so mehrer, als forderist verlange, daß die von mir angeordnete stiftungen mit dem ihnen ausgeworffenen jährl. unterhaltungsquanto zu allen zeiten auf meinen herrschafften tabulariter verbleiben sollen, solange sie in fürstl. liechtensteinische. handen sich befinden werden, auch daß dieses quantum von quartal zu quartal auf den besttimten terminstag meinen hernach zu benennen kommenden testamentsexecutoribus abgeführt werde, welche sodann einer jeden stiftung das ausgemessene zu entrichten und die erhaltende quittung dem hochlöbl. k. k. n. ö. landtrecht vorzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen.

Und damit dann nun dreyunddreyssigstens alle nur immer möglichste vorsehung mache, den richtigen vollzug meines letzten willens zu unterstützen, so verordne hiemit zwey executores meines testaments, nemlich einen aus dem n.ö.-herrnstand und den andern aus dem gleichländigen ritterstand, will auch zu diesem amt und officio ersucht haben, ihro excell. den hoch- und wohlgebohrnen herrn Christoph v. Cavriani, dermahligen würtl. k. k. österreichischen obristen landrichter, dann den wohledl gebohrnen herrn Augustin v. Aichen, k. k. n. ö. landrath, in deren zartes gewissen, aufrechte denckensarth, verständnuß und einsehen (*ich*) mein gantzes vertrauen setze, diese sollen nicht allein sorge tragen, auf daß mein samentlich hinterbleibendes vermögen schleinig und nach ordnung abgehandlet, alle legate baldmöglichst abgeführt, die stüfftungen nach meiner buchstäblichen vorschrifft und anordnung errichtet und versicheret, sondern auch zu allen zeiten geflißneste aufmerksamkeit anwenden, daß diese auf keine weiß abgeänderet, vermindert oder gar mit frembden stüfftungen vermischet werden. Weiters wird deren herren executores obliegenheit seyn, quartaliter die denen errichteten stüfftungen von mir bestimmte jährliche einkünffte von meinem universalerben zu erheben und ihme nicht die mindeste connivenz zu gestatten, auch sogleich jeder stüftung das gebührende gegen quittung abzuführen und jedesmahlen dem k. k. n. ö. (*kaiserlich-königlichen niederösterreichischen*) landrecht zum bewaise der richtigkeit die quittungen vorzuzeigen.

Wann aber mein herr universalerb in jenen fall, daß ihme mein vermögen frey verbleibet, doch wider verhoffen mein hinterlassende herrschaffen etwa verkaufen wollte, so sollen sie herrn executores den verkauf nicht anderst zulassen, es seye dann, daß der erb zu gerichts handen von anliegenden capitalien in fundis publicis so viele obligationen erlege, als nach erlaubt- und coursständigen interesse vonnöthen seyn Wird, meinen stüfftungen das ihrige jährl. zu entrichten; dann ich will nicht, daß diese auch nur den geringsten abbruch leyden sollen; es wird auch mit erhebung deren interessen das nehmliche zu beobacht seyn, was obengedacht von dem empfang solcher gelder aus handen meines universal-erbens allschon gemeldet und festgesetzt worden ist.

Gebe auch weiters macht meinen herren testament-executoribus und will sie ersucht haben, sich öfters des jahrs um die beschaffenheit meiner stüfftungen zu erkundigen, zu ende des jahrs aber sollen sie schuldig seyn, dem hochlöbl. k. k. n. ö. landrecht umständlich zu berichten, in was ordnung sich jede stüftung befinde und wo unordnung, mißbrauch und gebrechen befunden wurden; sollen sie auch schuldig seyn, unter dem jahr dieser Stelle es anzuzeigen, und baldeste vermittlung anzuverlangen.

In anbetracht nun, daß diese zwey herren executores meines letzten willens mühe und verantwortung beständig auf sich haben werden, folgsam eine jährliche remuneration gar wohl verdienen, alß verordne ich, daß ihnen und ihren allmahligen nachfolgeren zu allen Zeiten jährl. von meinem H. universalerben nomine remunerationis verabfolget werden solle und zwar dem von herrenstand eintausendfünfhundert, dann jenem von Ritterstand siebenhundert gulden rhein., der getrösten hoffnung lebend, beyde werden sowohl aus den antrieb ihrer noblen und ehrliebenden

gedenckensarth als auch aus danckbarkeit vor die ihnen jährl. von mir zugemeynte vermachtnuß ihre mühe und eyfer nicht spahren, alles dasjenige kräfttigit zu besorgen, was die reine vollziehung meins letzten willens in allen stücken erfordert.

Nachdeme dann nun in diesen paragrapho klar am Tag lieget, daß mein fester will und meynung dahin gehet, perpetuirliche und beständige executores angestelter zu wissen, jedoch durch todtfall oder anderen sich äussernden begebenheiten eine derley stelle von zeit zu zeit vacant werden kann, in solchen fall also setze mein gantzes vertrauen zu dem hochlöbl. k. k. n. ö. landrecht, ersuche demnach dasselbige und gebe dieser stelle macht, im fall des abgangs eines oder des andern testament-executoris ein solches taugliches subjectum wiederum zu benennen – wohl verstanden von dem n.ö. herrn- oder ritterstand, aus welchen ein oder der andere abgehet – von dessen eigenschafften man sich versprechen könne gute aufmercksamkeit, meinen letzten willens kräfttigit zu vertheidigen.

Im fall nun auch geschehete, daß einer oder beede von benannten executores annoch vor meiner sterbete, und hierin falls von mir keine weitere benennung sich vorfinden möchte, solle auch in diesem fall dem hochlöbl. k. k. n. ö. landrecht die benennung derenselben zustehen.

Vierundreyssigstens setze mein letztwilliges ohangezweifeltes zutrauen in das zärtlichste gemüth meines ernannten h. universalerbens ihres liebden dem fürstl. würcklichen regierer des grösseren hauses von Liechtenstein, daß selbter diese meine erbschafft mit allen vorbeschriebenen conditionen und verbündlichkeiten ohnbedencklichen ergreifen, folglichen über die hinauszubezahlen kommende legata und nach meinem todt etwa hafftende passiv-schulden, auch alle die von mir vermachte fundations- und jährl. stüfftunterhaltungsgelder der ordnung nach richtig und desto gewisser abführen wird, alß jetzt besagter fürst qua universalerbe an seinen recht keinesweegs ladiret seyn wird.

Dahingegen aber etwan über diese meine ercklärungen ein bedencken gemacht werden sollte, meine erbschafft zu übernehmen, so habe auch allschon von darummen durch ein anderes beyzettel – welches diesen meinen testament beygelegt ist – die vorsehung gemacht und einen anderen universalerben substituirt und ernennet, welchen ich mit denen nehmlichen verbündlichsten conditionen und bedingnussen meine erbschafft solchergestalten antrage und überlasse, damit derselbe sowohl in betreff deren verordneten stüfftungen und verschriebenen alljährlichen fundationsgeldern, als auch vermöge deren gemachten legaten all- und jedes den buchstaben nach getreulich und genau observiren und befolgen solle;

Fünfunddreissigstens schlüsse ich hiemit diesen meinen letzten willens, thue mir doch die vermöge deren rechten beliebige veränderung, vermehr-verminderung oder gar cassirung dessen, was hierinnen sowohl als durch das beygeruckte codicill von mir disponirt worden, per expressum vorbehalten, mit der ausdrücklichen erklärung, daß alles, was ich in einen oder mehreren von mir eigenhändig oder auf mein verlangen von jemand anderen geschrieben und mit meiner eigenhändigen

unterschrift gefertigten codicillen, beyzetteln oder andern instrumenten anordnen und disponiren möchte, ein solches pro parte dieser meiner letztwilligen disposition angesehen und eben vor so kräftig und gültig gehalten, mithin von meinem eingesetzten erben eben auch so genau vollzogen werden solle, alß wann es diesem meinem testament von wort zu wort einverleibet wäre.

Im Fall aber schließlichen dieser mein letzter willen auß abgang einiger solenitaet wider verhofen nicht für ein zierliches testament angenommen und erkannt werden wollte, so verlange ich, daß solcher doch als ein codicill, geschäncknuß von todes wegen oder ein dergleichen gültiges instrument, wie es von rechts und gewohnheit wegen am besten bestehen kann, gelten solle und möge.

Zu wahrer urkund und festhaltung dessen habe ich nicht allein diese meine letztwillige disposition und testamentsverfassung wohlbedacht und bey guter vernunftt eigenhändig unterschrieben und meinen herzoglichen signet und insigel bekräftiget, sondern auch die in meiner gegenwarth und in uno continuo mit unterschrieben und gefertigte h. zeugen – jedoch ihnen und denen ihrigen ohne schaden und nachtheil – hierzu allen fleisses erbetten.

So geschehen in Wienn den 16. Augusti 1769.

L. S. Theresia herzogin v. Savoye

L. S. Frantz Carl freyherr Kreßl als zeug

L. S. Gottfried freyher v. Koch als zeug

L. S. Johann Bernhard v. Zencker als erbettener zeug

Praes. 20. Februar 1772.

Anheuth ist gegenwärtiges testament samt drey codicillen de datis 18. August (1)769 und einen weiteren codicill dd. 20. August (1)769 wie auch zweyen kays. kön. allergnädigsten handbilleten de datis 14. April (1)756 und 23. Februar. (1)764 vor h. obristlandrichter in beyseyn h. Carl fürstens von und zu Liechtenstein eröffnet und publiciret worden, so bey der cantzley aufzubehalten und denen interessirten auf anlangen hievon abschriften zu ertheillen. Et fiat intabulatio.

I. A. Wien, den 20. Februar. (1)772

Edler v. Peitl secretarius

Vorstehendes testament ist mit bewilligung des hochlöbl. kays. königl. n. ö. landrechts der k. k. n. ö. landtaffel lib. 22 instrumentorum fol. 285 bis 302 von worth zu worth einverleibet worden.

Wien, den 24. Februar. (1)772

L. S. Joseph Keßler, k.k. n.ö. landtafelregistrator

Collationiret und ist dem bey der canzley aufbehaltenen originali gleichlautend.

Wien, den 25ten Febr. 1772

Joseph Hörde m.p.

k.k. n.ö. landrechtsexpeditior und cameraltaxator

*Codicill B vom 18. August 1769*⁸

Im Namen der allerheiligsten Dreyfalgigkeit Amen.

... erkläre meine weitere willensmeinung, so viel meinen eingesetzten h. universalerben betrefet dahin, den, wann dieser vetter was immer vorwand versuchen möchte, wider meinen letzten willen ... zu handln, folgsam meinen legatariis oder fundationen einigen abbruch, ja vielleicht wider verhofen gar ein und anderes aus meinen testament, codicillen oder beyetzten disputirlich machen wollte, und hirsch durch offenbar zu erkennen gebete, daß et nicht gesinnt sey, nach buchstaben ... meinen letzten willen zu vollziehen, in diesen fall widerrufe dessen einsetzung und benenne zu meinen wahren universalerben ihro Röm. K. Mayt. Josephum Secundum, Unsern allergnädigsten herrn und landesfürsten⁹, mit der verbündlichen condition ..., die alle in meinen testament ... verordnete stiftungen nach meiner intention auf das genaueste zustandgebracht und die darzu verschaffte jährl. unterhaltungsgelder, wie auch alle anderen pia und legata profana vollkomentlich entichtet erden sollen, massen es meine veste und wohlbedachtliche willensmeinung ist, zu urkund dessen habe ich dieses codicill eingenhändig geschrieben, unterschrieben und mit meinem herzoglichen signet gefertigt.

Geschehen Wien, den 18. August (I)769

L. S. Theresia herzogin v. Savoye

Praes. den 20. Febr. (I)772

Anheut ist gegenwärtiges codicill ... eröffnet und publiciret worden ... et fiat intabulatio.

20ten Febr. (I)772

Edler von Peitl Secretar¹⁰.

¹ Theresia Anna Felicitas (gemäß Taufbuch; genannt: Maria Theresia) von Liechtenstein wurde am 12. Mai 1694 in Wien als 8. Kind von Fürst Johann Adam Andreas I. und seiner Gemahlin Erdmunda von Liechtenstein geboren. Durch das Testament ihres Vaters waren ihr die großen drei östlich von Prag gelegenen Schwarzkostelez (Kostelec nad Černými lesy, okres Praha-východ), Aurzinowes (Uhřetěves, Praha) und Skworetz (Škvorec, okres Praha-východ) als Erbe zugefallen. Dieser Besitz wurde ihr durch den neuen Chef und Regierer des Hauses, Anton Florian I., streitig gemacht, doch gewann sie den Prozess und damit den nunmehr unangefochtenen Besitz. Nicht lange danach vermählte sie sich mit dem Herzog Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan (1687 bis 1729), kaiserlicher Feldmarschallleutnant, dessen Kürassierregiment gerade bei Schwarzkostelez lag. Die Vermählung fand am 24. Oktober 1713 in der Schlosskapelle zu Schwarzkostelez statt. Thomas Emanuel war der Neffe des Prinzen Eugen bzw. der Sohn seines älteren Bruders Ludwig Thomas, Herzog von Soissons.

Im Jahr 1729 starb Thomas Emanuel an den Blattern in Wien. Maria Theresia ließ ihren Gatten in der nordwestlichen Kapelle des Wiener Stephansdomes, für die bereits ihr Vater 1717 ein großes Kruzifix gestiftet hatte (daher der Name Kreuzkapelle) in einer eigens geschaffenen Gruft bestatten. 1731 stiftete sie hier einen Altar (den Kreuzaltar) und ließ um 1736 ein prachtvolles Eingangsgitter herstellen. Für Prinz Eugen, der am 26. April 1736 ebenfalls in der Gruft bestattet worden war, ließ sie 1754 von Joseph Wurschbauer ein marmornes Epitaph errichten. 1768 ließ sie von Franz Xaver Messerschmidt zwei Statuen für den Kreuzaltar herstellen.

Maria Theresia hatte auch bald den Tod ihres Sohnes zu beklagen. Der junge Prinz Johannes Franz Eugen (1714–1734) war zu Turin am Hof des Königs von Savoyen-Piemont, Victor Amadeus, erzogen worden. Kaiser Karl VI. verlieh ihm 1731 das Goldene Vlies und 1732 ein Kürassierregiment, worauf der junge Prinz eine Länderreise unternahm. 1734 begab er sich (während des Polnischen Erbfolgekrieges) zur Armee seines Großonkels, des Prinzen Eugen, an den Rhein, starb dort jedoch am 24. November 1734 eines plötzlichen Todes. Er wurde in Mannheim bestattet. Die Herzogin war nach dem Tod ihres Gemahls fortwährend bestrebt, ihr bedeutendes Einkommen für fromme und wohlthätige Zwecke zu verwenden. Zahlreiche erhaltene Quittungen beweisen, wie sie Kirchen, Klöster und Gemeinden zum Teil mit bedeutenden Summen beschenkte. Wichtiger aber sind zweifellos ihre bleibenden Stiftungen, die nicht nur der Frömmigkeit, sondern auch der Wohltätigkeit, der Erziehung und dem Unterricht dienten. Unter den Stiftungen der letztgenannten Art befanden sich etwa zwei Lehrplätze an der kaiserlichen Porzellanfabrik in Wien.

Am 16. Jänner 1762 stiftete sie drei Schulen in ihren Orten Kaunitz (Kounice, okres Nymburk), Mochov (Mochov, okres Praha-východ) und Wischerowitz (Vyšehovice, okres Praha-východ): Sie habe feststellen müssen, dass es in ihrer aus zwei Marktflecken und acht Dörfern bestehenden Herrschaft Kaunitz bisher nur einen Schulmeister gebe, „wohin die unterthänige Kinder zur Erlehnung der christlichen Lehre, dann des Lesen und Schreibens wegen einer Stund auch mehrere von der Entfernung nicht gelangen können, mithin die wenigsten in Mangel deren Schulmeistern ... unterwiesen geblieben, als haben Wir Uns zur Beförderung dieses Seelenheyles und der unterthänigen Jugend-Unterrichtung gänzlich entschlossen, nach dem Beyspiel anderer Unserer Böhmischen Ortschaften nicht allein die Schul in Kaunitz, sondern auch zwei andere, zu Wischerowitz nemlich und in dem Marktfleck Mochow dergestalten frey zu stiften, damit dere daselbstigen gesambten Unterthanen ihre Kinder von denen anzustellen kommende Lehrmeister ohne allen Entgeld unterrichtet werden können“

Die Einkünfte der einstmal 24 Kanonikate (Stellen für Domherren, die ein Leben in Gemeinschaft führen) zu St. Stephan in Wien hatten nicht ausgereicht, um diese standesgemäß zu erhalten. Die Zahl der Kanonikate war daher auf vierzehn zurückgegangen. Die Herzogin vermehrte ihre Zahl durch eine Stiftung auf achtzehn. Da keine Kanonikate für den hohen Adel existierten, bestimmte sie, dass die neuen vier Domherren aus dem österreichischen Herrenstand sein sollten und dass sie zum Beweis eine Ahnenprobe beizubringen hatten. Das Präsentationsrecht für diese Kanonikate wurde ihrem Universalerben, dem jeweiligen Chef und Regierer des Hauses Liechtenstein, übertragen. Jedem Domherren stiftete sie jährlich die bedeutende Summe von 3000 Gulden sowie für den Bau und die Einrichtung ihrer Wohnungen 12.000 Gulden. Der Stiftbrief datiert vom 8. August 1769. Die Stiftung wurde am 19. Jänner 1773 von Kaiserin Maria Theresia bestätigt.

Auf einem von Herzogin Maria Theresia 1745 gekauften Grundstück in der Vorstadt Laimgrube (heute ein Teil des 6. und des 7. Wiener Gemeindebezirks) entstand zwischen 1746 und 1749 das für die spätere Stiftung bestimmte prächtige Gebäude samt Reitschule. Die Stiftung war für Adelige bestimmt, die sich dem Dienst in der kaiserlichen Armee widmen wollten. 1756 übergab die Herzogin die Anstalt der Kaiserin Maria Theresia, die anordnete, diese habe für immer den Namen „Savoyische Akademie“ zu führen. 1776 erfolgte die Vereinigung mit der Theresianischen Akademie (dem „Theresianum“). In das Stiftgebäude kam die von Karl VI. 1717 gegründete k. k. Ingenieurakademie sowie später deren Nachfolgeanstalt, die k. k. Technische Militär-Akademie sowie das Bombardierkorps. Das restliche Gebäude wurde in eine Artilleriekaserne umgestaltet.

Die bekannteste Stiftung der Herzogin ist zweifellos das Savoyen'sche Damenstift in der Wiener Johannesgasse 15. Das Stiftsgebäude entstand aus zwei kleineren Häusern, die der Hofkriegsrat Gotthard Heinrich reichsgraf von Salburg (1639 bis 1707) im Jahr 1696 erworben hatte und zusammenbauen ließ. Sein Sohn Franz Ludwig (1689 bis 1758) geriet in finanzielle Schwierigkeiten, weshalb das Haus versteigert werden musste. Es wurde 1740 von Dr. med. Franz Adam Deibl und seiner Frau erworben, jedoch bereits 1742 an die Witwe des Herzogs Emanuel Thomas von Savoyen, Maria Theresia Anna Felicitas Herzogin von Savoyen-Carignan, verkauft. Diese widmete in ihrem Testament vom 16. August 1769 das Haus, das sie von 1770 bis 1772 umbauen ließ, für ein adeliges Damenstift. Nach ihrem Tod erteilte Kaiserin Maria Theresia der Stiftung die Bestätigung (am 21. Juli 1772). Vorgesehen war die Aufnahme von zwanzig verwaisten Damen aus altem Adel im Alter zwischen fünfzehn und vierzig Jahren, die nicht mehr als 4.000 Gulden Vermögen besaßen. Die eine Hälfte der Damen sollte dem österreichischen, die andere dem böhmischen Adel entstammen. Das Protektorat über die Stiftung stand dem jeweils regierenden Fürsten von Liechtenstein zu, die Aufsicht führten drei von den Stiftsdamen gewählte Regentinnen. Die Stiftsdamen durften ausgehen und reisen, mussten jedoch bei Verheiratung ausscheiden. Für ihren Unterhalt hatte die Stifterin einen Jahresbetrag von 19.180 Gulden bestimmt.

1783 wurde vom Stift das Nachbarhaus Johannesgasse 17 erworben und durch den Baumeister Andreas Zach (1736 bis 1797) adaptiert. Die Fassade besitzt zwei Portale, von denen eines vermauert ist, und wird von einer in einer Nische angebrachten Bleiskulptur der *Maria Immaculata* von Franz Xaver Messerschmidt (1767/1768) verziert. 1893/1894 wurde das Palais im Inneren neu adaptiert und die Kapelle (Maria Empfängnis), die in dem der Universität gehörenden Goldberg'schen Stiftungshaus (Johannesgasse 13) untergebracht gewesen war, in einen Seitentrakt des Gebäudes verlegt. Im Hof befindet sich der von Messerschmidt und Johann Martin Fischer (1740 bis 1820) geschaffene Witve von Sarepta-Brunnen. Die Satzungen der Stiftung wurden 1916 erneuert und 1929 abgeändert.

Das bis heute in liechtensteinischem Besitz befindliche Gebäude diente bis zum Tod der letzten „Regentin“, Gräfin Karoline von Fünfkirchen, im Juli 1980 seiner ursprünglichen Bestimmung.

Herzogin Maria Theresia erlebte die Bestätigung ihrer Stiftung nicht mehr, sie starb am 20. Februar 1772 in Wien (am „kalten Brand“), ohne Nachkommen zu hinterlassen, sodass ihr reiches väterliches Erbe, das sie noch um die böhmischen Herrschaften Kaunitz (1760) und Rattay (Rataje; 1764) erweitert hatte, gemäß letztwilliger Verfügung unter der ausdrücklichen Bedingung, die zahlreichen von ihr eingerichteten Stiftungen dauerhaft zu unterhalten, an das Majorat des Hauses Liechtenstein überging. Ihre sterblichen Überreste wurden in der Kreuzkapelle zu St. Stephan in Wien bestattet.

Siehe von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. II, 1877, S. 357–366; *Missong*, Heiliges Wien – Ein Führer durch Wiens Kirchen und Kapellen, 3. Aufl. 1970.

² Im Text genannte Orte und die jeweiligen Erwerbungsjahre: Schwarzkosteletz (Kostelec nad Černými lesy), Planian (Plaňany), Aurzinowes (Uhřetěves) und Skworez (Škvorec): 1622; Kaunitz (Kounice): 1760; Rattay (Rataje): 1764; Judenau, Dietersdorf und Pixendorf (alle im Bezirk Tulln, Niederösterreich): 1701.

³ Herzog Thomas Emanuel von Savoyen-Carignan (1687–1729), Graf von Soissons, kaiserlicher Generalleutnant, Statthalter von Antwerpen, Träger des Ordens vom Goldenen Vlies.

⁴ Anm.: Es folgen diverse Stiftungen an arme Personen und kirchliche sowie karitative Einrichtungen.

⁵ Gemeint ist die bekannteste Stiftung der Herzogin, das Savoyen'sche Damenstift in der Johannesgasse in Wien I. Siehe dazu den biographischen Text.

⁶ Kaiserin Maria Theresia (1717–1780).

⁷ Die Savoyen'sche (auch: Savoyische) Adelige Akademie („Ritterakademie“) auf der Laimgrube in Wien VI. ging 1778 im kaiserlichen „Theresianum“ auf.

⁸ Codizill A (mit Datum vom 18. August 1769) enthält Schmuck-, Silber- und Geldlegate an elf Standespersonen, darunter Fürstin Leopoldine von Liechtenstein.

⁹ Kaiser Joseph II. (1741–1790), ältester Sohn und Nachfolger Maria Theresias, seit 1765 Mitregent seiner Mutter.

¹⁰ Ein weiteres Kodizill (mit Datum vom 20. August 1769) enthält Legate an Bedienstete (Buchhalter, Sekretäre, Kammerjungfrauen, Kammerdiener, Koch, Zuckerbäcker, Lakaien, Portier, Leibkutscher, Vorreiter, Silberwäscherin, weitere Hausoffiziere).

8. Testament des Fürsten Franz Josef I. vom 27. Juni 1780

*Testament des Fürsten Franz Josef I. von Liechtenstein*¹

Wien, 27. Juni 1780

HAL, FA 231.2

Abschrift, 10 Seiten, Maße: 36 cm (Höhe) × 23 cm (Breite)

In namen der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vaters, Gottes Sohns, Gottes Heiligen Geistes Amen.

Demnach Wir Franz Joseph des Heyl. Römischen Reichs fürst und regierer des haußes von und zu Liechtenstein von Nikolspurg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des Goldenen Vlieses, ihero Röm. Kais. Königl. Apostolischen Mayestät würcklich geheimer rath und kammerer in reife erwögunge gezogen, daß einem jeden menschen nichts gewissers als der todt, dessen stund und augenblick aber verborgen seye; als haben Wir in an betracht dessen – Gottlob – bey guter vernunft und vollkommenen sinnen zu vermeidung aller nach Unsern zeitlichen hintritt etwa erregt werden mögenden irrungen und mißverständniß über Unser gesamtes beweg- und unbewegliches, mithin worin immer bestehendes vermögen nachfolgende letztwillige disposition oder testamentum zu errichten Uns entschlossen und zwar Erstens empfehlen Wir Unsere seele der unendlichen barmherzigkeit Gottes und der vorbitt der übergebenedeiten Mutter Gottes und Jungfrauen Mariae, wie auch allen lieben Heiligen. Unser entseelter leichnam hingegen solle in Unser familiengruft zu Wranau beygesezt, zu trost Unserer seele aber ohne verzug 3000 heiligen messen auf Unsern gesamten herrschaften und besonders in denen ärmeren pfarren und lokalkaplaneien gelesen und hierzu von Unserer fürstlichen frauen gemahlin liebden, als welche Wir aus vorzüglichen vertrauen zu einer mitexecutorin dieses Unsers testaments verordnet haben, 1500 fl. aus Unserer baarschaft genommen und bezahlt werden.

Um aber auch die hiesige armenleuthcassa, arme Häuser und spittäler zu bedenken, so vermachen Wir allen zusammen 500 fl., für die normalschul 200 fl. und zu dem invalideninstituto 100 fl.

Zweitens verordnen Wir, daß an den jahrtag Unseres absterben alljährlich in der Pfarrkirchen Unsers sterbhaußes ein traueramt und so viele heil(ige) messen, als von dem abfallenden Interesse a 30 kreuzer können gelesen werden, zur ruhe Unsrer seele gelesen werden sollen, zu welcher ewigen stiftung Wir ein capital von 1000 fl. widmen, um damit solches in einen fundo publico angelegt und nach errichten stiftbrief die interessen der erstgedachten kirchen jederzeit richtig abgeführt werden.

Drittens vermachen Wir denen nachbenannten gemeinden, als der gemeinde Lundenburg² und Altenmark³ 1000 fl., Rampersdorf⁴ 700 fl., Kostel⁵ 300 fl., Feldsperg der Stadt 1000 fl., Ob- und Unterthemenau⁶ 1500 fl., Reinthal⁷ und Katzelsdorf⁸

700 fl., Bischofwarth⁹ 300 fl., Eysgrub 1000 fl. und Bernhartsthall¹⁰ 500 fl. als ein wahres allmosen, also und dergestaltten, daß die vertheilung bey jeder gemeinde an die behaute unterthanen nach proportion eines jeden seiner contribution von denen ämtern gewissenhaft vorgenommen, denen haußarmen aber von der herrschaft Feldsparg 500 fl., von der herrschaft Lundenburg eben 500 fl. und denen von der herrschaft Eysgrub gleichfalls 500 fl. vertheilet werden sollen.

Viertens wollen Wir nicht nur die zwischen Uns und Unserer vielgeliebtesten fürstlichen frauen gemahlin liebden errichtete(n) und unterm 1. Decem(bris) (1)772 verbesserten ehedicten in ihrem vollen inhalt auf das kräftigste bestätigen und Unsern eingesetzten universalerben zur punctuellen abführung nachdrucksamst verbunden haben, sondern auch deroselben über dieses noch zu einem danknehmigen andenken für die Uns jederzeit erwiesene liebe und treue ein jährliches quantum von 3000 fl. auf dero lebenszeit vermachen. Nachdem nun fünftens eines jeden testaments grundveste auf der erbeinsetzung beruhet, als instituiren und benennen Wir zu Unseren haupt- und universalerben Unsern vielgeliebt und erstgebohrnen sohn fürsten Alloysium¹¹ all Unsers beweg- und unbeweglichen, wo immer befindlichen allodial-vermögens, nichts davon ausgenommen, mit welchen derselbe frey disponiren könne, soll und mag. Weiters bestätigen Wir diesen Unsern erstgebohrnen sohn als Unsern nachfolger und regierer des fürstlich liechtensteinischen haußes, auch majorats und fideicommissuccessori all Unser majorats – und fideicommissvermögens, welches derselbe nach maßgab derer von Unsern vorfahrern errichteten und von allerhöchsten landesfürsten bestätigten Erbeinigung, dann weiters getroffenen vergleiches jure scilicet perpetui fideicommissi besitzen und genießen solle.

Und da auch sechstens die von wailand der durchlauchtigen frauen herzogin v. Savoye, gebohrnen fürstin von Liechtenstein, Unser freundlich geliebten frauen muhme hochseel. andenkens Uns erblich vermachte herrschaften, güter und sonstige verlassenschaft, mit welcher Wir allodialiter zu disponiren befugt sind, Unseren (*sic!*) universalerben zufallen, Wir aber nichts sehnlicher wünschen, als daß diese erstbesagte herzoglich savoyische güter beysammen verbleiben, mithin nicht zertrennet oder verallieniret werden möchten, so versehen Wir Uns ganz zuversichtlich dahin, erlassen auch Unser väterliche ermahnung an mehrerwehnten unsern sohn Aloysium und universalerben, daß derselbe jederzeit nach äussersten kräften sich bemühen, auch in seiner dereinstigen disposition hierauf fürdenken solle und diese sammentlich so genannte savoyische herrschaften beysammen zu behalten und dieses sowohl zur billigen erkenntlichkeit Unserer demselben durch gegenwärtige erbeinsetzung erweisenden besonderen väterlichen zuneigung, als auch in jener rücksicht, womit die von wohlgedachter frauen herzogin gemacht(en) und auf diesen herrschaften tabulariter versicherten fundationes und stiftungen auf ewige Zeiten desto leichter und gewisser nach ihrem sehnlichsten wunsch und verlangen erhalten und abgeführt werden können.

Siebtens vermachen Wir Unsern zweitgebohrnen fürsten Johann¹² titulo honorabili institutionis über die demselben vermög eines besondern instruments dato

11. Juny (I)778 von denen transactionsgeldern zudedachte jährl. 18.541 fl. ein capital von einmahl 150.000 fl. zu seiner vollkommenen freien disposition, und wenn derselbe zu einer convenablen heurath zu schreiten für gut befinden würde, so solle ihm auch gestattet seyn, auf obgedachte transactionsfelder per 18.541 fl. einen anständigen heurathsbrief, jedoch mit einverständnuß und bequemiung seines erstgebohrnen bruders und regierers des haußes zu versichern;

sollte aber derselbe minderjährig und ohne männlicher descendenz nach Unserem ableben versterben, so sollen sowohl obige jährl. transactionsfelder per 18.541 fl. als auch gleichgedachtes capitale per 150.000 fl. Unseren auf diesen Fall substituierenden drittgebohrnen sohn fürsten Philipp¹³ oder bey dessen ermanglung seiner männlichen descendenz zufallen; im fall aber auch dieser Unser drittgebohrner sohn nicht mehr im Leben oder von ihm keine männliche erben vorhanden wären, so solle vorbesagtes Unserem zweitgebohrnen sohn fürsten Johann hiemit hinterlassendes erbtheil und vermächtnuß, wenn derselbe in der minderjährigkeit verstürbe, Unserem erstgebohrnen fürstlichen sohn oder bey dessen ermanglung seiner männlichen nachkommenschaft anheimfallen, nebst deme vermachen Wir auch achtens diesem Unsern zweitgebohrnen fürstlichen sohn Johann die herrschaft Loostorf¹⁴ mit all ihren zugehörungen und dem dabey befindlichen fundo instructo, wie sich solcher bey unserem todt befinden wird, wie Wir auch dann demselben und seiner männlichen descendenz ferners die herrschaft Hagendorf¹⁵, welche ein zu Unseren fürstl. hauße rührendes lehen ist, hiemit manente eadem qualitate feudali verleihen und verschafen, auf den fall seines in der minderjährigkeit sich ereignenden hintritts jedoch ex respectu dieser zweyen herrschaften mit der substitution also gehalten wissen wollen, gleich wie Wir erst in vorstehenden 7. §o ausführlich disponiret haben, und da Wir diesen unsern 2. sohn allerdings recht väterlich bedacht zu haben fest überzeugt sind, so hofen Wir auch, derselbe werde solches danknehmig erkennen. Sollte er aber wider vermuthen hiemit nicht zufrieden seyn, so solle er mit der stricta legitima abgefertiget werden.

Neuntens hinterlassen Wir unseren vielgeliebten drittgebohrnen sohn, fürsten Philipp, ebenfalls titulo honorabili institutionis ein capital von dreymahlhunderttausend gulden zu seiner ganz freyen disposition; im fall aber derselbe minderjährig oder ohne männliche descendenz verstürbe, so solle die helfte von diesem capitali an Unseren erstgebohrnen, oder wenn derselbe nicht mehr im leben, an dessen männliche descendenz, die andere helfte aber auf Unseren zweitgebohrnen, oder bey dessen ermanglung auf seine männliche descendenz fallen; würde aber Unser sohn fürst Philipp mit diesem quanto sich nicht begnügen, so solle er lediglich mit der stricta legitima abgefertiget werden.

Zehentens, da zur zeit Unsers absterbens die 3 Söhne noch minorenn seyn sollten, so erkiesen Wir zuforderist zu Unserer kinder vormund und gerhaben Unseren vielgeliebten herrn bruder, dem hochgebohrnen hern Karl Joseph Fürsten von und zu Liechtenstein¹⁶, und weil sich öfters ereignen dürfte, daß hochderselbe wegen aufhabenden militardiensten durch lange Zeit abwesend seyn müste, als adjungiren

Wir deroselbten den hochgebohrnen herrn Wenzl des Heyl. Röm. Reichs grafen v. Sinzendorf, dormaligen obristlandrichter, und dann aus absonderlichen vertrauen, wie auch gegen Unsere kinder jederzeit getragenen lieb und treue halber Unsere fürstliche frau gemahlin liebden, welche Wir samentlich dahin freundschaftlichst ersuchen, daß sie Unsere minderjährige kinder ihnen bestermassen wollen lassen anempfohlen, wie auch dieses Unsers testaments und letzten willens getreue ausrichter und executores seyn, mithin alles mit besten Fleiß exequiren. Sollte aber Unser erstgebohrener sohn Aloysius bey Unserm hintritt bereits majorenn seyn, so benennen Wir denselben vermög der bey Unsern hauße bestehenden erbeinigung als gerhaben nebst Unserer fürstlichen frauen gemahlin über Unsre annoch minderjährige kinder.

Was nun eylftens Unsere vielgeliebte töchter anbelanget, so haben Wir Unserer fürstlichen tochter Leopoldina, verhelichten prinzeßin v. Hessen Rheinfels¹⁷, vermög eines förmlichen Donationsinstrument dat. Feldsparg den 1. Septembr(is) (I)771 jährlich 4000 fl. in so lang abzureichen Uns verbunden, bis nemlich ihr herr gemahl zu dem besitz der landgraffschaft gelangen wird. Obwohlen nun aber dieser Fall durch den untern 30. Decem(bris) (I)778 erfolgten todtfall des herrn landgrafen v. Hessen-Rheinfels sich wirklich ergeben hat, mithin schon dazumal die abreichung der jährl. 4000 fl. aufgehöret, so verordnen Wir dennoch aus besonderer väterlicher Liebe, daß dieser Unserer fürstl. tochter, landgräfin v. Hessen Rheinfels, von dem tag Unseres hinscheidens alljährlich und lebenslänglich 2000 Gulden abgereicht werden sollen.

Unserer zweiten fürstlichen tochter Mariae Antoniae, Stiftdame zu Essen¹⁸, verschaffen Wir nebst dem gewöhnlichen heurathgut und ausstaffirung bey ihrer verheligung auf nembliche art zu ihrer besseren standesmässigen unterhaltung jährlich und lebenslänglich 2000 gulden, welche derselben von dem tag Unseres hintritts quartaliter mit 500 fl. abgereicht werden sollen.

Endlichen solle Unser besagter majoratsuccessor und universalerb Unserer dritten fürstlichen tochter Mariae Hermengildae¹⁹ nebst dem gewöhnlichen heurathgut und ausstaffirung bey ihrer Verheligung oder erlangten majorenitaet die summa von 50.000 gulden baar abzuführen schuldig seyn.

Schließlichen und zwölftens behalten Wir Uns Unsere besondere disposition in betref Unserer hof- und wirtschaftsbeamten bevor, womit diesen Unseren letzten willen, welcher als ein ... testamentum inter liberos, donatio mortis causa, legati confectio ... kraft und macht haben solle, in Gottes Namen, wie Wir solchen angefangen, schlüssen, Uns annebst die macht vorbehalten, solchen ganz oder zum theil ändern oder gar zu cassiren ... des endes darob feste hand zu halten, ihre kays. königl. apostol. maytt. allerunterthänigst bitten und alle hoch und löbl. instanzen, wo Unser testament vorkommen wird, freundschaftlichst ersuchen wollen, auch daß dieser Unser letzter wille sowohl der königl. böhmischen als auch der königl. mährischen landtafel, nicht minder bey jener in Österreich, Schleißien und wo immer erforderlich, einverleibet werde, zu all dessen urkund haben Wir diese Unsere

letztwillige von Uns durchaus und von punkt zu punkt also angeordnete disposition nicht allein wohlbedächtlich eigenhändig unterschrieben und Unser angebohrnes fürstliches insigel beygedruckt, sondern auch zu derselben mitfertigung die zu solchem Ende eigens versamlete herren zeugen alles fleißes und mündlich ersuchet, welche auch dieses Unser testament in Unserer gegenwart in uno contextu – jedoch ihnen, ihren erben und nachkommen ohne schaden und nachtheil – eigenhändig unterschrieben und mittels beydruckung ihrer adelichen pettschafften corroborirt haben.

So geschehen Wien, den 27. Juni 1780.

L. S. Franz Joseph Fürst von und zu Liechtenstein

L. S. Karl Fürst zu Liechtenstein als erbettener zeug

L. S. Johann Adam fürst v Auersperg als erbetener zeug

L. S. Johann Anton graf und herr v Pergen als erbettener zeug

L. S. Eugenius graf v. Wrben Freyenthall als erbettener zeug

Praes. 25. Augusti 1781.

Anheut ist gegenwärtiges testament in beysein des fürstlich liechtensteinischen secrearii Leopold Oppenreitter im rath eröffnet und publiciret worden, so bey der canzley aufzubehalten, und denen interessierten auf anlangen hievon abschriften zu ertheilen.

Et fiat intabulatio.

Ex Caes. Reg. Cons. Trib. Stat. I. A. Wien, den 25ten Aug. 1781

Vorstehendes testament ist mit bewilligung des hochlöbl. n.ö. Landrechts der k.k. n.ö. Landtafel lib. 35 instrumentorum Fol. 186 von worth zu worth eingetragen worden.

Wien, den 25. Augusti 1781.

L. S. Joseph Keßler, k. k. n. ö. landtafelregistrator

Collationirt und ist dem bey der kais. königl. n.ö. landrechtskanzley anbehaltendem original gleichlautend. Wien den 25. August 1781

Johann Ulzky, k. k. n. ö. landrechtstaxator und expeditor²⁰

¹ Franz Josef I. wurde am 19. 11. 1726 als Sohn von Emanuel von Liechtenstein und Maria Antonia Anna, geborene von Dietrichstein-Weichselstädt in Mailand geboren. Er stieg im Jahr 1772 zum Oberhaupt und Regierer des Hauses Liechtenstein auf, da sein Onkel, Fürst Joseph Wenzel I., kinderlos geblieben war. Franz Josef I. kümmerte sich in seiner kurzen Regierungszeit vornehmlich um die Verwaltung seiner Güter. Er wurde von seinem Onkel Joseph Wenzel I. stark gefördert und befand sich auch unter den Teilnehmern jener Reise nach Parma, bei der Joseph Wenzel die Braut des Thronfolgers Erzherzog Joseph (als Kaiser: Joseph II.) „abzuholen“ hatte.

Im Jahr 1763 begab er sich im Auftrag des Kaiserhauses nach Spanien, um der Infantin Maria Ludovica, der Braut Erzherzog Leopolds, des späteren Kaisers Leopold II., das Porträt von deren Bräutigam zu überbringen. Seit 1767 war er Geheimer Rat und vier Jahre später wurde ihm der Orden vom Goldenen Vlies verliehen. Im Jahre 1778 tritt er letztmals in einer öffentlichen Funktion auf: Als Präsident des niederösterreichischen Herrenstandes. Vornehmlich widmete sich der Fürst der Verwaltung seiner Herrschaften und Güter, die sich 1772, nach Übernahme der Regentschaft, um die Besitzungen des Majorats vergrößerten. Hinzu kam die reiche Erbschaft der im selben Jahr verstorbenen Herzogin Maria Theresia von Savoyen.

Siehe von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 240–244.

² Lundenburg (Břeclav, Tschechien).

³ Altenmarkt (Stará Břeclav, Tschechien).

⁴ Rampersdorf (Ladná, Tschechien).

⁵ Kostel (Podivín, Tschechien).

⁶ Oberthemenau (Charvátská Nová Ves), Unterthemenau (Poštorná), beide Tschechien.

⁷ Reintal (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich).

⁸ Katzelsdorf (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich).

⁹ Bischofswarth (Hlohovec, Tschechien).

¹⁰ Bernhardsthal (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich).

¹¹ Alois I. (1759–1805) befasste sich von Jugend an mit der Verwaltung und Bewirtschaftung seiner Herrschaften. Die Modernisierung und Rationalisierung der fürstlichen Güterverwaltung trieb er zeitlebens voran, indem er auf Reisen und durch Studium der einschlägigen Literatur sich entsprechendes Wissen aneignete. Er führte auf seinen Gütern moderne Methoden der Produktion ein, experimentierte in der Züchtung und ließ aus ökonomischen Gründen und botanischem Interesse zahlreiche Nutz- und Zierpflanzen aus Übersee importieren.

Er zeigte auch eine ausgeprägte Leidenschaft für Bücher und erweiterte seine Bibliothek durch den Ankauf reichhaltiger Sammlungen.

Alois war auch stets auf ein fürstliches Ambiente bedacht. Deshalb ließ er den bedeutenden Architekten Joseph Hardtmuth das Majoratspalais in der Herrengasse in Wien von Grund auf renovieren. Es wurde zum modernsten Palais- und Verwaltungsgebäude der Habsburgermonarchie.

Auch rund um das Schloss Eisgrub entwickelte Alois I. vielfältige Aktivitäten. Verschiedene Gartenarchitekten gestalteten die weitläufige Parkanlage aus, Joseph Hardtmuth schmückte sie mit klassizistischen Bauten. Alois I. unterhielt seit 1789 (erstmal in der Geschichte des Fürstenhauses) eine fest engagierte Hauskapelle („Harmoniemusik“) und ließ in Feldsberg ein zweistöckiges Schlosstheater errichten. Seine Ehe mit Gräfin Karolina von Manderscheid-Blankenheim blieb kinderlos.

Siehe von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 277–280.

¹² Johann I. (1760–1836), siehe das von ihm erlassene Testament.

¹³ Philipp (1762–1802) war u. a. Flügeladjutant des Kaisers Joseph II. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 52.

¹⁴ Die Herrschaft Loosdorf (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich) wurde 1732 erworben und 1810 wieder verkauft.

¹⁵ Hagendorf (Bezirk Mistelbach, Niederösterreich).

¹⁶ Karl Joseph, genannt Karl Borromäus (1730–1789), war Fideikommissherr auf Mährisch Kromau, k.k. Generalfeldmarschall, erster Capitän-Leutnant der Arcieren-Leibgarde, Generalkommandeur in Österreich ob und unter der Enns und Stadtkommandant zu Wien. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 95; *von Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 249–272.

¹⁷ Prinzessin Leopoldina (1754–1823) war seit 1771 mit Landgraf Karl Emanuel von Hessen-Rheinfels-Rothenburg verheiratet, k.k. Feldmarschallleutnant (1746–1812). Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 51.

¹⁸ Prinzessin Antonia (1756–1821) war Kanonissin zu Essen und Pröpstin zu Rellinghausen. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 51.

¹⁹ Prinzessin Maria Hermenegildes (1768–1845) war seit 1783 mit Nikolaus Ferdinand 7. Fürst Esterházy de Galántha (1765–1833), Geheimer Rat, Kämmerer, k.k. Feldmarschallleutnant, Feldzeugmeister und königlich-ungarischer Hofkanzler, verheiratet. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 52.

²⁰ Anm.: Das Kodizill (Wien, 31. August 1781) beinhaltet Zuwendungen an Hof- und Wirtschaftsbeamte.

Deine, d. 17te zum 18ten, welche bey dem Herrn Generalen zu Hran. Dienstadtstell. steht,
sind die Gewandungen der Pfl. die aus Frankfurt auf diesen Ort zum besondern Begehren
geschickt sind.

An Pfosten und Läger soll sich Niemand ein für allemal so viel als möglich Vortheil zu schaffen suchen, als er durch den Handel zu machen vermag.

[illegible]

Ich bin sehr froh, daß Sie sich für die Sache der Wissenschaften und der Kunst so sehr interessieren. Ich bin sehr froh, daß Sie sich für die Sache der Wissenschaften und der Kunst so sehr interessieren. Ich bin sehr froh, daß Sie sich für die Sache der Wissenschaften und der Kunst so sehr interessieren.

[illegible]

b. *Rhyssa dorsalis* Lucie Maria Schiffer? *Cataglyphis* *stammeri* Westw. als *Rhyssalus*
wie für allmählich 200. Ab. H. Speis's *Schinken* - gest.

In Aufsehn Christenpflichten, so wie in der hohen aufgebenen Pflicht, die
sich aus der christlichen Religion, so wie aus der hohen aufgebenen Pflicht, die
sich aus der christlichen Religion, so wie aus der hohen aufgebenen Pflicht, die

gefallen, worüber Sie in diesem Schreiben nicht befragt worden. Jedoch werden
sich dieselben in der von dem Herrn von S. S. in Bezug, nach der Sie sich mit dem
Hrn. v. S. S. in Bezug, nach der Sie sich mit dem Hrn. v. S. S. in Bezug, nach der Sie sich mit dem

Im Jhrn und Jhrn ankommen schickten selbst den besterwünschten fidei instruktio und
Anweisung jeder Art für selbst Jhrn und Jhrn zum Apparatibus ut bonis

acquiritis Wie auf dem Gassen St. Kunigast Augen ganz frey vorfugen kann/
als fele einreden.

Wie müßten die diesen Augen fehe seß angelagte pagen lust; das Fr. Mayr hat den Augen
als Reiz von Augen zu erwirken, so schieltha zu einem Augenpaar Tadeln
als Pagen zu diebe d'raus toll bin auch. Ich bin dem gewaltigen Reiz

schon wieder, und in jeder Hinsicht für unser Leben den gewöhnlichen Lebens-
Rhythmus festhalten. Und trotz dessen, auf Abstraktionen in Bezug zu
habe, schreibe ich 2π auf den letzten Buchstaben zurück und

gerade befristete Anstellung auf auf die Dauer unbestimmt.
 Sie, haben die hiesigen Angelegenheiten der Polizei und Polizeibehörde in der
 letzten Session aufgeführt.

6. Dem Hohen Reichscollegium die pecuniären Leistungen an Klippen aufgeborenen
Kindern zu schreiben, hiesigen Vorstandsmanne gemäß dem 2. Auftrage anzuweisen.

Nachfolgend in dem Loggen des Aut. sind dem geehrten Vorstande Vorlesungen für 1871.

Neu und diejenige des Gräber als auch zu Lauffenstein stamm den drei Heiligen
Pringen und Gedenken den jüngeren Brüdern von Lauffenstein zwischen 1^{te} und 10^{te}

Im Jahr 1722 gestifteten Königl. Majestätlichen Fundation zu Lehnze
am 22. 12. 1722 gestiftet, wofür Herr Hans zu Solger von der besagten Pfarre zu Lehnze

Alles was ich Ihnen schreiben darf, ist Ihnen zu danken. Ich bin
Ihnen zu Diensten.

7. Die 2ten Hefen sind 1/2 Liter weniger als die 1ste Hefe.

früher als die andere, also für die erste Zeit zu setzen, und dann anzunehmen, dass die erste Zeit zu einem gleichem Punkt gekommen ist, so liegen die zwei an der Zeit 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832

[illegible]

beiden Blättern, und sehr tiefen in der Mitte jedes der beiden Blätter, die von der
Rücken-Blattseite her, fast ganzallum hindurchgehende Rinnen auf, zwischen
denen mit kleinen, runden, oder kleinen ovalen Poren, oder auch dem

Allein inoffizielles Gutachten, das diesen geistlichen Personen eine sehr hohe
Gehalts- und Pensionssumme zugebilligt.

singig und allein steh'n, obgleich Herrschaftsschloß im Aufbaum steht und leuchtet,
fließt drapenig, sohn voll wasser stund an, dinsten pringemittelst und an d.

Infanterie-Abtheilung und des Kaiserlichen Festbatteries, in Folge, wegen der Unmöglichkeit, dieselbe gegenwärtig, so wie dies auch in der letzten Anweisung befohlen.

Angewandte Sprachwissenschaftliche Studien. Zweite Folge. Leipzig, 1880. 12. 100 S. 1.50 M.

Landes Medic. Rathsman Suppl. Jangst zur Befestigung der kaiserlichen Thron-
erbschaften ausgegeben 1791.

J. H. P. ...

[illegible]

9. Aufsam der Hagebeeren Pflze. Die Aufsam Blauholz-Pflze. Nachlaugholz, Kirschen-
holz, 3 Granatol, 3 Kirschenholz und allen dem arbeitsamen und inorporiren

zug und zerbrach an Hundeskrallen mit allen seinen großem und kleinen
Fingern und Zehen und feinsten Krabbelstichen und ihn beschissen fieses insofort
und alle Revolver und

10. Deswegen geschickten wir Ihnen die H^{ch} Leinwand und den Gold und Silber
und deselben, die H^{ch} und Gold Färbung und der Gold Färbung in Briefen

1848

9. Testament des Fürsten Johann I. vom 21. Februar 1832

Testament des Fürsten Johann I. von Liechtenstein¹

Wien, 21. Februar 1832

HAL, FA 292.15

Abschrift, 7 Seiten, Maße: 38 cm (Höhe) × 24 cm (Breite)

Im namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen.

Nachdem Wir Johann Joseph souverainer fürst und regierer des hauses von und zu Liechtenstein, von Nikolsburg, Herzog zu Troppau, und Jägerndorf in Schlesien, graf zu Rittberg, ritter des goldenen Vließes und des militärischen Maria Theresien Ordens Großkreutz, k. k. oest(erreichischer) feldmarschall, inhaber eines husaren regiments etc. etc. Uns entschlossen haben, bey noch vollkommenen leibes- und geisteskräften eine letztwillige anordnung zu errichten, so empfehlen Wir

1. Unsere seele der unendlichen barmherzigkeit Gottes und der fürbitte der gebenedeyten Mutter und Jungfrau Maria, wie auch jener aller Heiligen. Unser leichnam soll in der familiengruft zu Wranau in Mähren beigesetzt, bey abhaltung der exequien in Wien aber mehrere stille Messen, und auf unseren gesammten herrschaften, besonders in den ärmeren pfarren und lokalkaplaneyen, 1000 heilige messen, jede zu dreyßig kreutzer conv(entions) münze, so bald als möglich nach unserem hinscheiden gelesen werden. Die hiez zu bestimmten 500 gulden conv(entions) münze sollen also unter obbenannte pfarren und lokalkaplaneyen vertheilt werden.

2. Sollen zu dem hiesigen wohlthätigkeitsfonde, zu dem fonde des Allgemeinen Krankenhauses allhier, und zu dem fonde der normalschulen die gesetzlichen gebühren entrichtet werden.

3. Vermachen Wir Unserer vielgeliebten frau gemahlin Josephine, geborene landgräfin von Fürstenberg liebden, zur bezeugung Unserer wahren, gegen dieselbe stets gefühlten liebe, und zur erkenntlichkeit für die Uns bei allen gelegenheiten erwiesene gegenliebe und treue als witwengehalt jährlich 24.000 gulden conv(entions) münze² in k. k. silberzwanzigern, wovon drey stück einen gulden und 60 Stück eine feine cöllnische mark silber ausmachen, welcher witwen-gehalt derselben, sechs wochen nach Unseren tode an gerechnet, in vierteljährigen fristen vorhinein lebenslänglich ausgezahlt werden soll. Wir vermachen derselben ferner ein kapital von 20.000 gulden, eben falls in conv(entions) münze und ersterwähnter münzsorte, zur freyen disposition, dann weitere 5.000 gulden conv(entions) münze gleicher münzsorte ein für allemal, um sich die nöthige hauseinrichtung beschaffen zu können. Beyde diese kapitalbeträge, zusammen 25.000 fl in silberzwanzigern, sollen binnen sechs wochen nach Unseren absterben baar ausgezahlt werden. ausserdem wünschen Wir, daß Unserer vielgeliebten frau gemahlin in einem der fideikommiß-häusern allhier nach Ihrer wahl eine lebenslänglich unentgeltlich zu

genießende standesmäßige wohnung eingeräumt werde. Sollte diesem wunsche nicht nachgekommen werden, so sollen derselben, nebst den oben verordneten witwengehalte, als wohnungsbeitrag jährlich 2.000 gulden conv(entions) münze in k.k. silber-zwanzigern, in halbjährigen fristen, nämlich zu Michaelis und Georgi jeden jahrs 1.000 gulden conv(entions) münze in k.k. silberzwanzigern, lebenslänglich ausbezahlt werden. Ihren sommeraufenthalt soll dieselbe auf einer Unserer allodial-herrschaften nach ihrer wahl nehmen können. Und Wir versichern Uns von der erprobten kindlichen liebe Unserer söhne, daß der erbe jener herrschaft, welche Unsere frau gemahlin zu ihren sommer-aufenthalte wählt, sich die einräumung des schloßes und gartens auf dieser herrschaft zum besonderen vergnügen rechnen wird. An pferden und wägen soll sich Unsere frau gemahlin ein für allemal so viel aus Unserer verlassenschaft auswählen können, als ihr standesmässiger bedarf erfordert. Sollte Unserer frau gemahlin am tage Unseres absterbens an den Ihr bey Unserer lebenszeit von uns gegebenen darleihen, oder in sonstiger art noch etwas in Unsere kassa allenfalls schuldig seyn, so, daß von Ihr hievon durchaus nichts mehr gefordert werden soll. Nachdem wir durch diese Unsere letztwillige anordnung Unsere fürstliche frau gemahlin besser bedacht haben als in den zwischen uns abgeschloßenen ehevertrage bestimmt ist, so erklären Wir, um mißdeutungen vorzubeugen, hiemit ausdrücklich, daß alles dasjenige, was wir derselben in Unserem ehevertrage bestimmt haben, und nicht schon während Unserer lebenszeit von Ihr bezogen worden ist, unter den hier angeordneten vermächtnißen begriffen seyn soll, so daß dieselbe aus den ehevertrage nichts weiter zu beziehen haben soll.

4. Unserer schwester, frau Maria Fürstin von Esterhazy, vermachen Wir als andenden ein für allemal 30 stück k.k. species dukaten in gold.³

5. Zu Unseren Universalerben ernennen Wir Unseren lieben erstgeborenen Sohn Aloys Fürsten von Liechtenstein⁴. Es soll demselben alles dasjenige verlassenschafts-vermögen zufallen, worüber Wir in diesem testament nicht besonders verfügt haben. Ins besondere soll derselbe in die von Uns acquirirten herrschaften in Ungarn, nämlich die Herrschaft Acs mit den dazu einverleibten Gute Czotka cum appertinentiis, dann Pernau nebst den zu diesen Herrschaften und Gütern erkauften Realitäten⁵, nebst den bestehenden fundo instructo und vorräthen jeder Art (mit welchen Herrschaften und Gütern cum appertinentiis als bonis acquisitis Wir nach den gesetzen des Königreichs Ungarn ganz frey verfügen können) als erbe eintreten. Wir wünschen, daß dieser Unser erbe sich angelegen seyn lasse, bey seiner majestät den kaiser, als könig von Ungarn, zu erwirken, daß dieselben zu einem ungarischen fideikommiße erklärt werden, und in dieser Eigenschaft für ewige Zeiten den jeweiligen regierern Unseres fürstlichen hauses zugetheilt bleiben. Um diese Unsere auf realitäten in Ungarn sich beziehende letztwillige bestimmung auch nach den dortigen landesgesetzen wirksam zu machen, haben Wir fünf herren zeugen zur bestätigung und mitfertigung dieses Unsers letzten willens ersucht.

6. Um Unserm universalerben die pekuniären leistungen an Unsere nachgeborenen kinder zu erleichtern, bestimmen Wir denselben hiemit auch zu unserm

alleinigen nachfolger in dem bezuge der Uns aus den zwischen Unserm vorfahrer Joseph fürsten und regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, dann den drey philippinischen prinzen und Hartmann dem jüngeren fürsten von Liechtenstein unterm 1. und 10. Juny 1722 geschloßenen vergleichen angefallenen transactions gelder im betrage von 22.125 f. jährlich, nachdem Wir damit zufolge der bestehenden verträge unter Unsere männliche descendanten frey verfügen können, und eben so bestimmen Wir Unsern universalerben auch zu unseren alleinigen nachfolger in dem bezuge des genußes von den Lyptovarer⁶ capitale per 170.000 f.

7. Da es der gegenstand Unsers innigsten wunsches ist, dem fürstlichen hause das durch jahrhunderte behauptete ansehen für die fernste zeit zu sichern, und Unser erstgeborener sohn sicher von einem gleichen wunsche ergriffen ist, so legen Wir ihm an das herz, dafür zu sorgen, daß alles jene unbewegliche allodial-vermögen, welches in seiner person mit den fideikomiß-besitze sich vereinigt, auch in der zukunft damit verbunden bleibe, und daß daher im falle seines kinderlosen absterbens das ihm aus Unserer allodial-verlassenschaft zugefallene unbewegliche vermögen auf seinen im alter nächstfolgenden bruder oder dessen ehelich männliche descendanten nach dem grundsatz der primogenitur übergehe. Diese Unsere willensmeinung, so wie jene Unserer regierungs-vorfahrer geht einzig und allein dahin, daß Unser universalerbe in Unserm allodial-vermögen stets derjenige seyn soll, welcher secundum ordinem primogeniturae nach der bestehenden erbeinigung, und den fideikommiß-instituten zufolge regierer Unsers fürstlichen hauses seyn wird, so wie dies auch in der testamentarischen anordnung weiland Unserer durchlauchtigsten frau muhme Theresia herzogin von Savoye gebornen fürstin von Liechtenstein⁷, und in jener weiland Unseres h(ern) Vaters Franz⁸ und Herrn Bruders Aloys⁹ regierer Unsers hauses, zur erhaltung des begüterten standes desselben verfügt worden ist.

8. Unserem zweytgebornen Sohne Franz¹⁰ vermachen Wir Unsere sämtlichen allodial-herrschaften in Untersteyermark, namentlich die herrschaften Neulandsberg, Frauenthal, Feilhofen, Harrachegg, Schwamberg, Limberg, Holleneg, Kirchberg, Kornberg und Riegersburg cum appertinentiis, allen zugekauften Entitäten, dann den bestehenden Fundus instructus und allen Vorräthen.¹¹ Wir vermachen

9. Unserem drittgebornen sohne Carl¹² Unsere allodial herrschaften Neulengbach und Totzenbach in Niederoesterreich mit allen dazu gekauften und inkorporirten Gülten und Gütern und sonstigen Realitäten¹³, mit dem bestehenden Fundus instructus und allen Vorräthen, und

10. Unserm viertgebornen Sohne Friedrich¹⁴ die herrschaft Rosegg mit dem gut und hammerwerk Rosenbach, und das gut Truttendorf in Kärnthen, die Herrschaft Liechtenstein und Merzen mit den Gülten Heiligen Geist und Riegersdorf in Obersteyermark, und Unser Haus in Klagenfurt sammt Einrichtung, Fundo instructo und Vorräthen aller Art.¹⁵

11. Mit den zu diesen drey vermächtnißen bestimmten und erst genannten realitäten wollen Wir jedoch ein fideikommiß und zwar secundum ordinem primoge-

nituræ für die linie jedes damit bedachten sohnes nach den besonders abgefaßten fideikommiß-instituten begründen, und Wir haben zu diesem ende das ansuchen an seine majestät den kaiser gestellt. Damit aber das Unserm viertgebornen sohne Friedrich oben zugedachte fideikommiß-vermächtniß den entsprechenden umfang erhalte, so halten Wir Uns bevor, noch für einen kapitalwerth von circa 174.000 gulden conv(*entions*) münze realitäten in Kärnthen anzukaufen, und dem Unsern Sohne Fridrich und dessen ehelich männliche descendenten bestimmten fideikomiße zuzuschlagen, und sollte solcher ankauf bis zu Unserem absterben ganz oder theilweise noch nicht geschehen seyn, so soll die ergänzung des ankaufs bis zur obgenannten summe aus Unserer allodial verlassenschaft vorgenommen werden.

12. Um das Unserm drittgebornen sohne Carl und Unserm viertgebornen sohne Fridrich zugedachte vermächtniß in ein entsprechendes verhältniß zu stellen, vermachen Wir jedem dieser beiden Söhne noch außerdem einen freyeigenthümlichen betrag von 100.000 Gulden conv(*entions*) münze in k. k. silber-zwanzigern.

13. Sollte wider erwarten zu einem oder den andern der vorhabende fideikomiße die landesfürstliche bewilligung nicht erfolgen, so sollen jedoch in jedem falle Unsere Söhne, Franz, Karl und Friedrich, mit dem ihnen oben zugedachten unbeweglichen vermögen nur, wenn sie ehelich männliche descendenten hinterlassen, zu gunsten derselben letztwillig zu verfügen berechtigt seyn. Im falle aber, daß einer oder der andere ohne ehelich männliche nachkommen stirbt, soll das ihm an unbeweglichem vermögen oben zugedachte vermächtniß auf seinen im alter nächstfolgenden bruder oder dessen eheliche descendenz übergehen.

Wir versichern Uns zu diesen Unseren drey söhnen, daß sie die beweggründe dieser Unserer letztwilligen anordnung zu würdigen wissen, und daher dieselbe ohne einspruch befolgen werden. Sollte aber einer oder der andere von ihnen einsprüche machen, so soll derselbe des obigen vermächtnißes verlustig seyn, und dasselbe soll Unserm universalerben zufallen, der ihm dagegen blos den strengen pflichttheil auszuzahlen hat.

14. Unseren drey jüngeren Söhnen, Eduard, August und Rudolph¹⁶, vermachen Wir jedem von ihnen einen kapitalsbetrag (*von*) 150.000 gulden conv(*entions*) münze in k. k. silber-zwanzigern und eine lebenslängliche apanage von jährlichen 4.500 gulden in conv(*entions*) münze in gleicher münzsorte, welche letztere jedem derselben von Unserm todestage an in vierteljährigen raten vorhinein ausbezahlt werden soll. Nach dem tode eines oder des andern der betheiligten fällt diese apanage Unserm universalerben anheim.

15. Sollte den obigen Anordnungen zufolge bey kinderlosem absterben Unsers erstgebornen sohnes Aloys Unser zweytgeborner sohn Franz oder dessen ehelich männliche descendenz, oder in ermanglung der letzteren einer seiner jüngeren brüder in das von Unsern vorfahrern ererbte fideikomiß eintreten, so soll das demselben in den obigen 8^{ten} absatze zugedachte vermächtniß an den ihm im alter nächst folgenden bruder oder dessen ehelich männliche descendenz übergehen, welcher letztere oder dessen ehelich männliche descendenz dagegen in solchem Falle das

ihm oben zugedachte vermächtniß an unbeweglichen vermögen ebenfalls an den ihm im Alter nächstfolgenden bruder oder dessen ehelich männliche descendenz abzutreten hat. Eine gleiche weitere uibertragung der in dem obigen 8^{ten}, 9^{ten} und 10^{ten} absatze verordneten vermächtniße an unbeweglichem vermögen bestimmen Wir auch für den fall, als einer oder der andere Unserer söhne Franz, Carl, und Friedrich, oder deren ehelich männliche descendenz, daß ihm zugedachte vermächtniß an unbeweglichen vermögen nicht erlangen würde, so daß selbes an dem im alter nächstfolgenden bruder oder dessen ehelich männliche descendenz übergienge. Unsere absicht geht nämlich dahin, daß bey keinem Unserer söhne oder deren ehelich männlichen descendenz sich zwey der oben verordneten fideikomisse vereinigen, sondern daß, so wie einer von ihnen in das fideikomiß eines alteren bruders eintritt, er dagegen sein eigenes fideikommiß an den im alter nächstfolgenden jüngeren bruder oder dessen ehelich männliche descendenz abzutreten hat.

16. Sollte durch solche uibertragung der fideikomisse einer oder der andere Unserer jüngeren söhne, Eduard, August, und Rudolph, zu dem besitze eines der oben verordneten fideikomisse gelangen, so soll die ihnen im 15^{ten} § zugedachte appanage aufhören, und selbe fällt dem regierer Unseres hauses anheim.

17. Unseren vier Töchtern, Sophie verehelichten gräfin Esterhazy, Marie, Henriette verehelichten gräfin Hunyady, und Ida¹⁷, vermachen Wir einer jeden einen kapitalsbetrag von einmal 150.000 gulden conv. münze in k. k. silber-zwanzigern.

18. Verordnen Wir, daß Unser Universalerbe alle jenen pensionen und gnaden-verleihungen genau leiste, welche Wir theils mittelst schriftlicher versicherungen, theils durch kassa- und rentamts-anschaffungen Unseren dienst- oder fremden leuten bey Unserer lebenszeit verwilligt haben, oder welche von Unseren fürstlichen regierungs-vorfahern herrühren.

19. Da Wir aus erfahrung vollkommen überzeugt sind, daß das gesammte dermalige personale Unserer Wiener hofkanzley und kassa, in besoldung oder bestallung stehende räthe zu Wien, nicht minder das gesammte personale Unsers Wiener-stalles, dann das gesammte personale Unseres Wiener hofstaates Uns mit einsicht, treue, eifer und dienstbeflissenheit gedient habe, so verordnen Wir wohlbedächtlich, daß Unser universalerbe oder diejenigen, welche dessen stelle vertreten werden, Unser oben genanntes personale mit seinem Gehalte, welchen es zur zeit Unsers ablebens nach den bestehenden besoldungslisten genossen hat, in diensten beizubehalten verpflichtet seyn soll, es wäre dann, daß sich ein oder das andere Individuum aus diesem personale einer ermeslichen untreue oder einer groben, und nach einigen fruchtlos gemachten erinnerungen neuerdings begangenen dienstes-vernachlässigung gegen Unsere Erwartung schuldig gemacht haben sollte, in welchen falle ein solches individuum entlassen werden könnte ... Unter den in diesem testaments-absatze bedachten individuen wollen Wir jedoch Unser musick-personale nicht verstanden haben, welches daher entlassen werden kann. In der weiteren erwägung aber, daß einige Unserer minderen stall-leute, und ebenso einige Bediente, Haus- und Küchenleute Unserm universalerben überflüßig seyn

dürften, verordnen Wir, daß diejenigen von Ihnen, welche für überflüssig angesehen werden, wenn sie nicht schon volle 10 Jahre in Unserm Hause gedient haben, nach Umständen entlassen werden können, so daß es Unserm universalerben oder dessen vertreter freystehen soll, diesen personen nach gutbefinden eine abfertigung zu geben.

20. Der jeweilige regierer Unsers fürstlichen hauses soll Vormund seiner minderjährigen geschwister seyn.

Wir beschließen somit Unseren letzten willen im Namen Gottes, wie Wir ihn angefangen haben, ertheilen aber hiemit auch Unsern geliebten kindern und gemahlin (das liebste, was Unserm herzen in der zeit, als Wir lebten, nahe wahr) Unsern segen unter göttlichem schutze, mit dem aufrichtigsten Wunsche, daß Wir im stande gewesen wären, noch besser und reichlicher für sie alle zu sorgen, die Uns so werth und theuer waren. Wir halten Uns jedoch bevor, nach zeit und umständen durch codicille zu diesem testamente zusätze oder abänderungen zu machen, und ersuchen ein hochlöbliches k. k. n(*ieder*) oest(*erreichisches*) landrecht und sonstige gerichtsbehörden, diesen Unsern letzten willen kräftigst handzuhaben und, in welchen eigenschaften der förmlichkeit wegen es immer gelten könnte, für aufrecht und geltend zu erklären, daher derselbe auch in allen provinzen, wo Wir besitzungen haben, zur intabulation angenommen werden soll. Wir haben zu diesem ende diesen Unsere letzte willensmeinung, welche nach Unseren ableben bey dem hochlößb(lichen) k. k. n(*ieder*) oest(*erreichischen*) landrechte publicirt und von wohldemselben in erfüllung gebracht werden soll, nicht nur eigenhändig unter beydrückung Unsers angeborenen fürstlichen siegels unterschrieben, sondern auch die eigens hiezu berufenen Herrn Zeugen ersucht, selbe mit ihren Unterschriften und Siegeln zu bestätigen. So geschehen zu Wien am 21. Feber 1832.

L. S. Johann fürst von und zu Liechtenstein

L. S. Friederich Xaver prinz zu Hohenzollern als gebetener zeuge

L. S. Rudolph fürst zu Colloredo-Mansfeld m(*anu*) p(*ropria*) als erbettener zeuge

L. S. Heinrich Gundaker graf von Wurmbrand m(*anu*) p(*ropria*) als erbetener zeuge

L. S. Johann graf Klebelsberg als erbetener zeuge

L. S. Eugen graf Wrbna als erbetener zeuge

¹ Johann I. wurde am 27. Juni 1760 in Wien als sechstes Kind von Fürst Franz Josef I. und Fürstin Maria Leopoldine (1733–1809) in Wien geboren. Seit dem 12. April 1792 war er mit Landgräfin Josepha Sophia zu Fürstenberg-Weitra (1776–1848), verheiratet. Das Paar hatte dreizehn Kinder, darunter Johanns Nachfolger Alois (II.).

Er begann seine Laufbahn mit 22 Jahren als Leutnant der kaiserlichen Armee. Er wurde rasch befördert und nahm bereits acht Jahre später im Range eines Obersten am „Zweiten Russisch-Österreichischen Türkenkrieg“ (1787–1792) teil. Der Fürst kämpfte auch in den Napoleonischen Kriegen und nahm nicht zuletzt auch am Verhandlungstisch starken Einfluss auf die Geschichte Österreichs. Er zeichnete an maßgeblicher Stelle verantwortlich für das Zustandekommen des Friedens von Pressburg (Bratislava) nach der Schlacht bei Austerlitz (1805) und führte, allerdings weniger erfolgreich, die Verhandlungen, die nach der katastrophalen Niederlage der österreichischen Armee in der Schlacht bei Wagram (1809) zum Frieden von Schönbrunn führten. Im Jahre 1810 beendete er seine militärische Karriere im Range eines Feldmarschalls und verlegte in der Folge seine Tätigkeit auf die Verwaltung und die Bewirtschaftung seiner Herrschaften und Güter.

Er ließ die Fürstlichen Sammlungen aus dem Stadtpalais in der Bankgasse in das Gartenpalais in der Rossau überführen. Sie wurden dort ab 1810 im nunmehr als Galeriegebäude bezeichneten Palais gegen Entgelt öffentlich zugänglich gemacht.

Wegweisende Spuren hinterließ Fürst Johann I. auch in der Gartenkunst. Auf seinen Herrschaften wie auch in Wien ließ er Parklandschaften nach englischem Vorbild anlegen.

1806 nahm Napoleon das Fürstentum Liechtenstein in den von ihm gegründeten Rheinbund auf und legte dadurch den Grundstein zur Souveränität des Landes. Auf dem Wiener Kongress 1814/1815, auf dem die politische Neuordnung Europas nach den Verheerungen der Napoleonischen Kriege beschlossen wurde, wurde auch das Fürstentum Liechtenstein als souveränes Mitglied in den am 8. Juni 1815 (noch während des Kongresses) als politische Union aller deutschen Staaten gegründeten Deutschen Bund aufgenommen.

Die Aufnahme in den Deutschen Bund bedeutete eine zweite Bestätigung der staatlichen Souveränität Liechtensteins. Im Land selbst wurden Rechtsprechung und Verwaltung modernisiert. Im Jahre 1818 gab Johann I. dem Fürstentum eine landständische Verfassung.

Siehe von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. III, 1882, S. 283–337; *Criste*, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, 1905; *Wanger*, Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein, 1995, S. 121–133.

² Nach der Abwertung der seit 1762 ausgegebenen Bancozettel nach dem „Februarpatent“ vom 20. Februar 1811 und deren Zwangsumtausch in Einlösungsscheine bildeten diese bis 31. Jänner 1812 die Banknoten der „Wiener Währung“. Im Rahmen der Sanierung des österreichischen Finanzwesens nach dem siegreichen Ende der Napoleonischen Kriege bedurfte es einer Ablöse der in Misskredit geratenen Wiener Währung. Dies war eine der Aufgaben der neugegründeten „privilegierten österreichischen Nationalbank“. Nach anfänglichen Schwierigkeiten infolge des Misstrauens der Bevölkerung gegenüber dem Papiergeld wurde ab 20. März 1820 die Einlösung der Wiener Währung an die Nationalbank fortgesetzt. Das an den von ihr errichteten Kassen überbrachte Papiergeld wurde gegen „Conventionsmünze“ (CM) eingetauscht, wobei 250 Gulden Wiener Währung in 100 Gulden CM umgetauscht wurden. Die Conventions-Münze hielt sich bis zur „Wiener Münzkonvention“ von 1857. Siehe *Probszt*, Österreichische Münz- und Geldgeschichte – Von den Anfängen bis 1918, 1973, S. 531 ff.

³ Maria Josepha Hermenegildes (1768–1845) war seit 1783 mit Nikolaus Ferdinand 7. Fürst Esterházy de Galántha (1765–1833) verheiratet. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 52.

⁴ Alois II.

⁵ Atsch (Ács, Komitat Komárom-Esztergom, Ungarn) und Pernau (Põrnõapáti, Komitat Vas, Ungarn) wurden 1824 erworben.

⁶ Liptóújvár (Liptovsky Hrádok, Slowakei).

⁷ Maria Theresia von Savoyen-Carignan.

⁸ Franz Josef I.

⁹ Alois I.

¹⁰ Franz de Paula (1802–1887), Sekundogenitur-Fideikommissherr auf Deutschlandsberg, Hollenegg, Frauenthal und Feilhofen, Limberg und Schwanberg, Riegersburg und Kirchberg, Herr auf Burgstall bei Wies, k. k. General der Kavallerie, Feldmarschallleutnant, erbliches Mitglied des Herrenhauses. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 62.

¹¹ Die in der heutigen West- bzw. Oststeiermark gelegenen Herrschaften Deutschlandsberg, Frauenthal, Feilhofen, Harrachegg, Schwanberg, Limberg, Hollenegg (alle im Bezirk Deutschlandsberg), Kirchberg an der Raab, Kornberg und Riegersburg (alle im Bezirk Südoststeiermark) wurden von Johann I. zwischen 1820 und 1822 erworben.

¹² Karl Borromäus (1803–1871), Tertiogenitur-Fideikommissherr auf Neulengbach, Planken-berg und Totzenbach, k. k. Major. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 83.

¹³ Neulengbach und Totzenbach (beide im Bezirk St. Pölten Land, Niederösterreich) wurden 1823 erworben.

¹⁴ Friedrich (1807–1885), Quatrogenitur-Fideikommissherr auf Rosegg und Rosenbach, Viktring und Truttendorf in Kärnten, Geheimer Rat, k. k. Feldmarschallleutnant, Inhaber des k. k. Husaren-Regiments Nr. 13, Kommandierender General in Siebenbürgen. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 53.

¹⁵ Die genannten Kärntner Herrschaften Rosegg (Bezirk Villach Land) und Truttendorf (Bezirk Klagenfurt-Land) wurden 1831 erworben, das Gut Liechtenstein in der Obersteiermark (bei Judenburg, Bezirk Murtal) im Jahr 1814.

¹⁶ Eduard (1809–1864), k. k. Hauptmann bei Pollner-Infanterie Nr. 48, k. k. Oberst, Korpskommandant; August (1810–1884), k. k. Rittmeister bei Prinz Reuß-Husaren Nr. 3, k. k. Major; Rudolf (1816–1848), k. k. Rittmeister. Er erlag seinen in der Schlacht bei Vicenza am 19. 6. 1848 erlittenen Verletzungen. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 64.

¹⁷ Sophie (1798–1869) war seit 1817 mit Graf Vincenz Esterházy de Galántha verheiratet; Maria Josepha (1800–1884) blieb ledig; Henriette (1804–1886) war seit 1825 mit Graf Joseph Hunyady de Kéthely verheiratet, Ida (1811–1884) seit 1832 mit Karl Borromäus 4. Fürst Paar. Siehe *Dotson*, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003, S. 54.

10. Familienvertrag vom 1. August 1842

*Fürst Alois II. von Liechtenstein erlässt ein Hausgesetz über die Erbfolge im souveränen Fürstentum Liechtenstein und ihre ewige Verknüpfung mit dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses.*¹

Vaduz, 1. August 1842

HAL, FA 23

Original, Papierlibell mit rotem Samteinband, rotes und weißes Band, 18 Seiten, aufgedruckte Wachssiegel des Ausstellers und von sieben Zeugen, Maße: 35,6 cm (Höhe) × 24,9 cm (Breite)

Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden souverainer fürst und regierer des hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, graf zu Rietberg, ritter des Goldenen Vlieses, Grosskreuz des königlich hannoveranischen Guelfen Ordens etc. etc. etc. thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen rathschlüssen der vorsehung gefallen hat, Unsern innigst geliebten und verehrten herrn vater, seine durchlaucht den herrn Johann Joseph aus diesem Leben abzurufen, und da Wir nach den institutionen Unseres fürstlichen hauses so wie nach dem rechte der erstgeburt die regierung desselben angetreten, somit auch jene Unseres fürstenthums Liechtenstein als souverainer fürst und mitglied des deutschen staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer beziehung für nothwendig erachtet haben, über die verhältnisse dieses Unseres souverainen fürstenthums eine bleibende bestimmung festzusetzen, so haben Wir in uibereinstimmung mit Unseren durchlauchtigen herrn brüdern und agnaten unter vorausschickung aller historischen und rechtlichen motive die gegenwärtige urkunde zu errichten befunden.

Als nämlich Unser durchleuchtigster vorfahrer, der herr Johann Adam fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren reichsgrafschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht und überdieß zu einer noch größeren fürstenmäßigen begüterung und um votum et sessionem bei den comitiis zu haben, bei dem schwäbischen kreise des damaligen Deutschen Reiches ein unverzinsliches kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte, und hiernach das reichs-conclusum, vermöge welchem wailand fürst Johann Adam von Liechtenstein ad sessionem et votum wirklich introducirt wurde, erfolgt war, erkannten schon hochdessen erben und nachfolger die nothwendigkeit, rücksichtlich dieser reichsunmittelbaren besitzungen und des zu einer noch größern begüterung gewidmeten kapitals eine bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12ten März 1718 zwischen dem nachfolger wailand des fürsten Johann Adam in dem majorat-hauptfideicommiss Unseres fürstlichen hauses, nämlich zwischen wailand s(ein)er durchlaucht dem fürsten Anton Florian und hochdessen herrn bruders Philipp Erasmus söhnen, nämlich den herren fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton ein uibereinkommen getroffen, gemäß welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde,

die besagten unmittelbaren reichsgraffschaften sammt kapital, somit die reichsfürstenqualität, dann sitz und stimme bei reichs- und kreistagen auf den jeweiligen regierer Unseres fürstlichen hauses nach der in der ursprünglichen erbsunion de anno 1606 über das majorat-fidei-commiss festgesetzten primogeniturerbefolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses kapital submitrende (*sic!*) anderwärtige reichsgüter wailand dem herrn fürsten Anton Florian als regierern des hauses durch den genannten familienpakt vom 12. März 1718 überlassen, und hierin weiter bestimmt wurde, daß alles dieses ein Unserm fürstlichen hause auf ewig afficirtes fidei-commissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser vertrag wurde von wailand s(ein)er majestät Carl VI. glorreichen andenkens als reichsoberhaupt unterm 23ten Jänner 1719 allernädigst bestätigt und die kaiserliche confirmation ausdrücklich dahin ertheilt, daß obenbesagte graf- und herrschaften nebst kapital oder den statt dessen etwa künftigt noch zu erwerbenden gütern in ein bei der primogeniturlinie des großen majorats Unseres fürstlichen hauses verbleibendes unmittelbares reichsfürstenthum unter dem namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im verfolge der zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16ten Jul 1737 mit den an der bank des schwäbischen kreises bestellten ehemaligen deutschen reichsständen geschlossenen rezesses von denselben auf das daselbst erliegende kapital per 250.000 fl. R. W. die summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt und somit das obengenannte kapital bei der schwäbischen kreiskasse auf 175.000 fl. R. W. reduziert. Das zurückgezahlte kapitalstratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4ten Dezember 1754 zwischen Unseren vorfahren, fürsten Joseph Wenzel und Emanuel von Liechtenstein, dann dem erben wailand des herrn Johann Carl fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen transaktes auf den allodialherrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg landtäflich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der uiberwachung der k. k. österreichischen behörden stehendes pecuniar-fideicommiss einen integrirenden bestandtheil der für das fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten dotation. Der bei dem schwäbischen Kreise annoch gelegene kapitalrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im jahre 1806 eingetretenen auflösung des Deutschen Reichs eine andere gestaltung dahin, daß selber von den regierungen des königreichs Bayern, dann der fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Leyen gemäß einer am 7ten Februar 1809 abgeschlossenen convention zur abstattung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77.000 fl. ie 20 fl. fuße C. M.² richtig gestellten betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von wailand Unserm durchlauchtigsten herrn vater aber in 4³ k. k. österreichische staatsschuldverschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer fürstlichen majorat-hauptcassa erliegende und daselbst in verwaltung und verrechnung stehende kapital per 77.000 fl., daher im vereine mit dem auf den herrschaften Aussee, Sternberg und Carlsberg intabulirten kapital per 75.000 fl. die dermalige dotation des fürstenthums repräsentiert und mit demselben dem monarchischen prinzip und den institu-



Porträt des Fürsten Alois II. von Liechtenstein (1796–1858)
von Friedrich Schilcher (1811–1881), Öl auf Leinwand.

tionen Unsers hauses gemäß an den berufenen jeweiligen regierer und souverainen chef desselben zum fruchtgenuß oder zur sonstigen den weiter unten folgenden bestimmungen gemäßen verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei der gelegenheit der im jahre 1806 nach auflösung des deutschen reiches eingetretenen errichtung des ephemeren rheinbundes (in welchem des fürstenthum Liechtenstein mit voller souverainität aufgenommen wurde) von wailand Unserm durchleuchtigsten herrn vater zu gUnsten seines drittgeborenen sohnes, Unsers fürstlichen herrn bruders, fürsten Carl, beschlossene abtretung des fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei gründung des deutschen bundes durch aufnahme Unseres obgenannten höchstseeligen herrn vaters durch alle diesen bund bildenden so wie auch durch alle andern souveraine Europas anerkannt, eine gleiche anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen beschluß unbeirrten erbsrechte, auch in der durch sämtliche Unsere fürstlichen herren brüder vollzogenen erbserklärung erneuert worden, somit die souverainität und regierung des fürstenthums dem monarchischen prinzip und

den institutionen Unseres hauses gemäß dem primogenitur-rechte nach erblich an Uns gediehen ist und Wir als souverain und mitglied des deutschen bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach vorauslassung alles dessen in ausübung Unserer souverainitäts-rechte in beachtung der bei Unserem fürstlichen hause bestehenden familien statute und in uibereinstimmung mit Unseren fürstlichen herren brüdern und agnaten hiemit wie folgt:

I.

Das souveraine fürstenthum Liechtenstein, aus den grafschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem besitz und genuß eines kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl., zusammen per 152.000 fl. ie 20 gulden fuße C. Mtze.⁴ oder in surrogatum dieser geld-dotation mit den hiefür nach den unter folgenden bestimmungen etwa zu aquirirenden gütern solle bei Uns als dem nach dem erstgeburtsrechte und den familien-statuten berufenen regierer Unseres fürstlichen hauses und Unserer ehelich männlichen descendenz auf ewige zeiten dergestalt eigenthümlich verbleiben, daß dieses fürstenthum mit der souverainität und dem besagten kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen augmentation nach Unserm absterben auf Unsern erstgebornen eheligen sohn und sofort nach der ordnung der erstgeburt immer an den erstgeborenen eheligen sohn des letzten besitzers des fürstenthums und regierer des hauses und dessen ehelich männliche descendenz, im falle des absterbens des erstgebornen ohne rücklassung einer ehelich männlichen descendenz aber an die nachgebornen ehelichen söhne des letzten besitzers und regierers und deren ehelich männliche nachkommenschaft nach der ordnung der primogenitur, in ermanglung solcher descendenz des letzten besitzers und regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgebornen söhne gegründeten linien, immer nach der ordnung der erstgeburt übergehen solle.

II.

Sollten Wir oder sollten Unsere ehelich männliche descendenten ohne weitere solche descendenz mit tod abgehen, so soll das fürstenthum mit seiner souverainität und oben gemeinten appertinentien an Unsern Uns zunächst folgenden fürstlichen herrn bruder Franz und dessen ehelich männliche descendenz, bei absterben der linie Unsers bruders herrn fürsten Franz an Unsern 2ten bruder, den herrn fürsten Carl und dessen ehelich männliche descendenz, bei absterben der linie Unsers herrn bruders Carl an Unsern 3ten bruder, den herrn fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche descendenz, bei absterben der linie Unsers herrn bruders Friedrich an Unseren 4tn bruder, den herrn fürsten Eduard und dessen ehelich männliche descendenz, bei absterben der linie Unsers herrn bruders Eduard an Unsern 5ten bruder, den herrn fürsten August und dessen ehelich männliche descendenz, und bei absterben der linie dieses letztern an Unsern jüngsten bruder, den herrn fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche descendenz übergehen, so daß auch bei jeder jüngern linie immer die erbfolge in das fürstenthum mit seiner souverainität und appertinentien nach der ordnung der primogenitur statt haben soll, und immer nur die ehelich männliche descendenz hiezu gelangen kann.

III.

Sollten alle Unsere hier genannten herren brüder und deren ehelich männliche descendenten ohne weitere solche descendenz verstorben sein, so soll das fürstenthum mit seiner souverainität und appertinentien an diejenige durch wailand Unsern fürstlichen herrn groß-oheim Carl, fürsten von Liechtenstein, begründete nebenlinie Unserer fürstlichen herrn agnaten stets nach der ordnung der erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen descendenz übergehen, welche für diesen fall nach der für Unser fürstliches haus als pragmatische successions-norm bestehenden erbsunion de anno 1606 und sonstigen familien statuten zur regierung Unseres fürstlichen hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem familien- vertrage vom 12ten März 1718 begründet, sondern auch Unser wille und verordnung ist, daß das fürstenthum Liechtensten mit der souverainen würde und sonstigen appertinentien stets bei dem jeweiligen regierer und chef Unsers fürstlichen hauses für immerwährende zeiten verbleiben solle, daher denn auch die succession im souverainen fürstenthume ausdrücklich an jene bestimmungen gebunden Wird, welche besagte erbsunion de anno 1606 enthält, und wie sie in der beilage als einer genauen von Uns und den dazu berufenenen zeugen als beglaubigt und dem original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV.

Wir halten Uns bevor und wollen auch allen Unsern in der souverainität und der regierung des hauses nach obigen normen berufenen nachfolgern hiemit vorbehalten haben, daß Wir – oder wenn es von Uns nicht bei lebzeiten geschehen wäre, auch diese Unsere nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden fideicommiß-capitale per 75.000 fl. zur souverainen fürstenwürde noch weiter gehörigen kapital per 77.0000 fl. entweder zur vergrößerung des fürstenthums-gebiethes oder wenigstens zur bessern sicherung besagten kapitals mittelst neuer aquisition an souverainem besitzthum oder auch an andern gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem falle dann die neuen aquisitionen als integrirnde bestandtheile des souverainen fürstenthums oder als ein zu selbem gehörendes kammergut anzusehen sein werden und für sie die nämliche successions-ordnung geltend sein soll.

V.

Bis zur thunlichen realisirung der dem kapitals-antheile per 77.000 fl. sub IV gegebenen bestimmung soll der 4 %ige fruchtgenuß dem jeweiligen souverain und chef Unseres fürstlichen hauses zustehen und hierüber eine eigene verwaltung und verrechnung bei Unserm fürstlichen hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesammten sonstigen allodialvermögen für die aufrechthaltung dieses kapitals bis zu seiner ad IV bestimmten verwendung die garantie und haftung zu übernehmen hat.

VI.

Wir setzen auf immerwährende zeiten als eine unverletzliche und heilig zu beachtende regel für Uns und alle Unsere in der souverainität und im besitze des fürstenthums nachfolgende regierer Unseres fürstlichen hauses hiermit fest, daß

Wir und sie die integrität des fürstenthumes Liechtenstein in jenem ganze Umfange, wie er mit einschluß der im IV. absatz bestimmten melioration und allfälligen vergrößerungen von einem regierer des hauses an den andern übergehen Wird, aufrecht zu erhalten gehalten sein sollen, ohne daß jedoch Uns und einem oder dem andern Unserer nachfolger verwehrt sein solle, die verbesserung oder vergrößerung des fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte summe aus seinem sonstigen allodial-vermögen auszudehnen; im gegentheile sollen

VII. alle derlei vermehrungen oder verbesserungen des landesfürstlichen real- und territorial-besitzes im fürstenthum, die aus Unserm allodial-vermögen oder aus jenem eines oder des andern Unserer regierungsnachfolger erworben werden, auf immerwährende zeiten als integrirende bestandtheile und frei gegen alle ansprüche der etwaigen allodial-erbsinteressenten bei dem fürstenthume verbleiben, indem Unsere absicht und Unser wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem ende auch hiemit verordnet wird, daß besagtes fürstenthum in jener ausdehnung, wie es von einem regierer an den andern übergehen wird, niemals und zu keiner zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden solle, daher jedem Unserer regierungsnachfolger, unter dessen besitze und regierung eine verschmälerung des bei seinem regierungs-antritte übernommenen fürstenthums-bestandes eintreten würde, die verpflichtung obliegen solle, solchen aus seinem sonstigen allodial-nachlasse zu reintegriren, folglich seinen nachfolger für jede schmälerung des fürstenthums zum behufe der von diesem letztern unverzüglich zu realisirenden wiederergänzung des bestandes zu entschädigen.

VIII.

Sollte im verfolge der zeit und in gemäßheit künftig möglicher politischer verhältnisse von Uns oder einem Unserer nachfolger in der souverainität und regierung durch friedens-allianz oder staats- dann eheverträge eine vergrößerung des fürstenthums-gebiethes und vermehrung an land und unterthanen aquirirt werden, so sollen auch diese acquisitionen als integrirende bestandtheile bei dem fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser beziehung die vorwärts ad VII getroffenen bestimmungen und anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in kraft und anordnung zu bleiben haben.

IX.

Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen willen des Allmächtigen zutrüge, daß von Unsern männlichen nachkommen alle mit tod abgingen, somit der gesammte manns-stamm Unsers fürstlichen hauses erlöschen sollte, so hätte der besitz und die souverainität des fürstenthums auf die frauen des Liechtensteinischen stammes überzugehen und von selben auf deren allenfällige männliche erben, wenn sie altadeligen geschlechtes sind, alles unter aufrechterhaltung der übrigen bestimmungen dieses statuts und der erbs-union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser urkunde enthaltenen punkte kraft der Uns zustehenden souverainitäts- und regierungsrechte als ein bindendes statut für Uns, Un-

sere nachfolger und Unser gesamntes fürstliches haus hiemit feierlich erklären, und solches für alle zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur urkunde dessen diese akte eigenhändig unterschrieben und Unser fürstliches insiegel beidrücken lassen, auch ist sie zum beweiße der uibereinstimmung von Unsern gesamntten fürstlichen herrn brüdern und agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer landvogtei zu Vaduz am 1ten August 1842.

Alois fürst von und zu Liechtenstein als regierer des hauses und souverain des fürstenthums Liechtenstein⁵

Wien den 25ten May 1843 Franz fürst Liechtenstein, k. k. oberst

Wien, den 20ten May 1843 Carl fürst Liechtenstein, k. k. major

Wien den 10ten May 1843 Friedrich fürst Liechtenstein, k. k. oberst

Feldsberg den 21ten November 1843 Eduard fürst Liechtenstein, k. k. oberst

Wien den 22ten May 1843 August fürst Liechtenstein, k. k. major

Wien den 22ten May 1843 Rudolph fürst Liechtenstein

Wien den 19ten Jänner 1844 Carl fürst Liechtenstein⁶

¹ Alois II. wurde am 25. Mai 1796 als ältester Sohn von Fürst Johann I. und Fürstin Josepha Sophie in Wien geboren. Seit dem 8. August 1831 war er mit Gräfin Franziska Kinsky von Wchinitz und Tettau (1813–1881) verheiratet. Das Paar hatte elf Kinder, darunter Alois' Nachfolger Johann (II.) und Franz (I.) Eine große Affinität zu England zeichnet das Denken und Handeln von Fürst Alois II. aus.

Sein an englischen Vorbildern orientierter Kunstgeschmack manifestierte sich in der Wahl des Architekten für seine wichtigsten Initiativen: den Umbau des Schlosses Eisgrub in neugotischen Formen, den Bau eines neuen Glashauses ebendort und vor allem die Umgestaltung des Majoratshauses in der Bankgasse in Wien. Mit dessen Umbau wurden zunächst die fürstlichen „Hausarchitekten“ Josef Leistler (1802–1856) und Georg Wingelmüller (1810–1848) beauftragt, ehe der 1838 in Istanbul geborene englische Architekt Peter Hubert Desvignes (1804–1883) die Leitung übernahm, vor allem in Hinblick auf die sehr aufwendigen Ausstattungsarbeiten. Rudolf von Alt (1812–1905) aquarellierte die vom Fürsten von 1837 bis 1847 bewohnten Salons im angemieteten Palais Rasumofsky (Wien III.) sowie in der Bankgasse und schuf damit einzigartige Dokumente der Wohnkultur des 19. Jahrhunderts. Auf diesen Interieurbildern sind viele Gemälde, Aquarelle und Miniaturen zu erkennen, die sich bis heute in den Fürstlichen Sammlungen befinden. Mit der Neugestaltung des Palais in der Bankgasse hatte Alois II. das erste große Ensemble des „Neorokoko“ geschaffen. Gegen Ende seines Lebens ließ er durch die Architekten Desvignes und Wingelmüller auch noch das Schloss in Eisgrub, in dem er am 12. November 1858 verstarb, in Formen pittoresker englischer Gotik erneuern.

Siehe Lowy, Alois Fürst von und zu Liechtenstein, 1859; *Kräftner*, Das Stadtpalais Liechtenstein: Geschichte und Restaurierung des fürstlichen Palais in der Wiener Bankgasse: Barock, Neurokoko, Biedermeier, 2013.

² Conventions-Münze.

³ Ein Wort ist unlesbar.

⁴ Conventions-Münze.

⁵ Dem Vertrag sind beglaubigte Auszüge der im Schloss Feldsberg abgeschlossenen Erbeinigung (1606) sowie solche aus dem Testament von Fürst Hartmann I. von Liechtenstein (1672) angehängt.

⁶ Es handelt sich um Fürst Karl (1790–1865), den Enkel von Fürst Karl Borromäus und Vertreter der Sekundogenitur auf Mährisch Kromau.

St. Petersburg

St. Petersburg, 1858.
Hr. Krieger

Sehr geehrte Herr, ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit meine herzlichsten Grüße zu übersenden.

1. Ich habe die Ehre, Ihnen mit dieser Zeile
meine herzlichsten Grüße zu übersenden.
2. Ich habe die Ehre, Ihnen mit dieser Zeile
meine herzlichsten Grüße zu übersenden.
3. Ich habe die Ehre, Ihnen mit dieser Zeile
meine herzlichsten Grüße zu übersenden.
4. Ich habe die Ehre, Ihnen mit dieser Zeile
meine herzlichsten Grüße zu übersenden.
5. Ich habe die Ehre, Ihnen mit dieser Zeile
meine herzlichsten Grüße zu übersenden.

St. Petersburg, 1858.
Hr. Krieger

Sehr geehrte Herr, ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit meine herzlichsten Grüße zu übersenden.

St. Petersburg, 1858.
(L. S.)

St. Petersburg, 1858.
Hr. Krieger



St. Petersburg, 1858.
Hr. Krieger

11. Letztwillige Anordnung des Fürsten Alois II. vom 20. September 1853

Letztwillige Anordnung des Fürsten Alois II. von Liechtenstein

Wien, 20. September 1853

HAL, FA 88.1

Abschrift, 2 Seiten, Maße: 35,7 (Höhe) × 23,5 cm (Breite)

Abschrift, praes. am 16. November 1858

Graf Kuefstein m. p.

Letztwillige anordnung für den fall, daß ich ohne spätern förmlichen testamente dahinscheiden sollte.

1. Gottes barmherzigkeit erfleh ich für mich und meine seele und die meinen und diese mögen sich mit mir im gebethe vereinen, stets gottesfürchtig bleiben.

2. Die vormundschaft wünsch ich nach den hausgesetzen geführt, doch möglichst meiner Frau freyer wille gelassen in Erziehung meiner Kinder.

3. Meiner frau vermach ich zu lebenslänglichen genuß und benützung das vereinte gut Seebenstein, wie es jetzt von Stuppach aus vereint verwaltet besteht, nebstbei ein capital von 100.000 fl.

4. Weitere 100.000 fl. gehören zu ihrer disposition zu gunsten threuer diener jeder art meines dienstes, die besondere rücksicht verdienen.

5. Mein ältester sohn ist mein universalerbe, meine übrigen kinder sind auf das pflichttheil gewiesen, dagegen geht ihre erziehung und ausstattung auf kosten meines universalerben.

6. Jeder meiner 5 taufkinder, Liechtenstein, Paar, Hunyady, Esterhazy und so auch dem kleinen Nicor hinterlaße ich 10.000 fl. Sie mögen sich meiner erinnern und mir durch frömmigkeit, sittlichkeit und unterthanstreue freude jenseits machen.

A. Fst. Liechtenstein m. p.

Liechtenstein, 20. September 1853

Diese, von dem fürstlich liechtenstein'schen justizrathe herrn Rudolf Nechanky und dem fürstlichen rathe und anwalt herrn hof u. gerichtsdvokaten Dr. August Budinsky unversiegelt in das k. k. Obersthofmarschallamt überbrachte letztwillige anordnung wurde heute laut des hierüber besonders aufgenommenen protokolles Z. 1285 in dem bureau Seiner Erlaucht des k. k. Obersthofmarschalles herrn Franz Grafen von Kuefstein eigenhändig praesentirt und sohin in gesetzlicher Weise publicirt.

Vom k. k. Obersthofmarschallamte.

Wien, am 16. November 1858

Dr. von Satzberg m. p.

Literatur

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. I, II, hrsg. von *Brunhart*, 2013

Donath, Rumburg und das Fürstenhaus Liechtenstein – Eine Forschungsskizze, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 123 (2024), 73

Dotson, Genealogie des Fürstlichen Hauses Liechtenstein, 2003

von *Falke*, Die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Bd. I, 1868, Bd. II, 1877, und Bd. III, 1882

Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein, Hofstaat und Sammeltätigkeit Obersthofmeister Rudolfs II. und Vizekönig von Böhmen, in: Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, Band I, 1983

Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611–1683 – Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit, hrsg. von Kräftner, 2007

Haupt, Ein Liebhaber der Gemälde und Virtuosen ... Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712), in: Quellen und Studien zur Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein, hrsg. von den Sammlungen des Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Band III/2, 2012

Haupt, Ein Herr von Stand und Würde – Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657–1712), 2016

Hofmeister, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate – Das liechtensteinische Familien-Fideikommiss als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 46

Oberhammer, Viel ansehnliche Stuck und Güter – Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes, in: Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel – Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, hrsg. von Oberhammer, 1990, S. 33

Pfeiffer, Das Fürstentum Liechtenstein in Nordböhmen, 1984

Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von *Press/Willoweit*, 2. Aufl. 1988

Probst, Österreichische Münz- und Geldgeschichte – Von den Anfängen bis 1918, 1973

Seger, 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 68 (1968), S. 5 ff.

Stögmann, Karl von Liechtenstein, Albrecht von Wallenstein und die Umwälzungen in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berg (1620–1627), in: Albrecht von Waldstein – Inter arma silent musae?, hrsg. von Fucíková/Čepička, 2007, S. 295 ff.

- Stögmann*, Karl I. von Liechtenstein und die Politik in den böhmischen Ländern (ca. 1590 bis 1627), in: Fürstenhaus Liechtenstein – Böhmisches Länder – Fürstentum Liechtenstein, hrsg. von Knoz – *Studia historica Brunensia* 64 (2017), S. 61 ff.
- Stögmann*, Die Fürsten zwischen 1712 und 1772, in: 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein 1719–2019, hrsg. von Vollkommer/Büchel, 2019, S. 15 ff.
- Stögmann*, Die Geschichte der Gründung des Fürstentums Liechtenstein, in: Fürstentum Liechtenstein und Fürstenhaus Liechtenstein im Zusammenhang mit unserer Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Holíč/Petrovitsová, 2019, S. 17 ff.
- Stögmann*, Das Hausarchiv der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, in: Österreichische Archive – Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Elbl, 2019, S. 518 ff.
- Stögmann*, „Der glücklichste Fürst in denen kayserlichen Erblanden“, in: Herkules der Künste – Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein und das Wien um 1700, hrsg. von Kojá, 2024, S. 15 ff.
- Wanger*, Die Regierenden Fürsten von Liechtenstein, 1995
- Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener – Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, 1999
- Winkelbauer*, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht – Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 1, 2003
- Winkelbauer*, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht – Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2, 2004
- Winkelbauer*, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren – Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, hrsg. von Winkelbauer, 2008

Zu den beteiligten Personen

Prof. Dr. *Anatol Dutta*, M. Jur. (Oxford), ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Mag. Dr. *Arthur Stögmann* ist Archivar bei den Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein in Wien und Vaduz.